

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

3. ordentliche Tagung
vom 25. Oktober bis 28. Oktober 2021

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

3. ordentliche Tagung vom 25. bis 28. Oktober 2021

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Zentrum für Kommunikation im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim

2023

(Gedruckt auf Vivius Silk (Berberich Papier), FSC-zertifiziert (100% Recyclingfasern))

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXV–XXVI
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 25. Oktober 2021	5–22
Zweite Sitzung, 27. Oktober 2021	23–36
Dritte Sitzung, 28. Oktober 2021	37–67
XIV. Anlagen	69

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Ilse Lohmann, Bundesrichterin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: PD Dr. Heike Springhart
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Heidler, Angela, Dekanin

Springhart, PD Dr. Heike, Pfarrerin

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Hartmann, Ralph, Dekan

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Alpers, Dr. Sascha, Informationswirt

Klotz, Jeff, Verleger

Zansinger, Udo, Pfarrer / hauptamtl. Religionslehrer

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Boch, Dirk, Pfarrer

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Langenbach, KMD Anne-Christine	Bezirkskantorin Hauptausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin / Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Springhart, PD Dr. Heike	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Christiane	Dekanin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)

Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt, Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Neugart, Bernd	Geschäftsführer Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Spieß, Antonia	Studentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Weber, Lydia	Studentin evang. Theologie Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Kraichgau)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)

C Veränderungen

1. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Ehmann, Reinhard (KB Bretten-Bruchsal)
 Langhals, Ralf-Carl (Stadtkirchenbezirk Mannheim)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Weida, Ruth; Wermke, Axel; N.N.	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Vogel, Christiane	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	Spieß, Antonia
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Lohmann, Ilse
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	Weber, Lydia
Ladenburg-Weinheim	2	Langenbach, Anne-Christine; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Ningel, Sabine; N.N.	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	Neugart, Bernd
Pforzheim	2	Hager, Gert; Springhart, PD Dr. Heike	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		14

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (18 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Kerschbaum, Matthias
Daute, Doris	Klotz, Jeff
Fischer, Jürgen	Ningel, Sabine
Fischer, Sibylle	Reimann, Ulrich
Garleff, Dr. Gunnar	Rüter-Ebel, Wolfgang
Hauff, Dr. Adelheid von	Spieß, Antonia
Heute-Bluhm, Gudrun	Weber, Lydia
Hock, Dagmar	Zansinger, Udo

Finanzausschuss (18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende

Daum, Prof. Dr. Ralf	Peter, Gregor
Dörnenburg, Corina	Rees, Dr. Carsten T.
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rufer, Thomas
Freifrau von	Schumacher, Michael
Goll, Prof. Dr. Gernot	Stromberger, Ingolf
Groß, Thea	Vogel, Christiane
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Hauptausschuss (21 Mitglieder)

Springhart, PD Dr. Heike, Vorsitzende
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Nemet, Simon
Becker, Rainer	Neugart, Bernd
Boch, Dirk	Nödl, Michael
Born, Helgine	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Buchert, Joachim	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Heidler, Angela	Weber, Michael
Kaminsky, Dr. Ronald	Weida, Ruth
Langenbach, KMD Anne-Christine	

Rechtsausschuss (13 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Prinzessin von	Lehmkühler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Lohmann, Ilse
Bollacher, Tilman	Mödritzer, Dr. Helmut
Jung, Sylvia	Roßkopf, Susanne
Kaiser, Balthasar	Schulze, Rüdiger
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Alpers, Dr. Sascha	Baden, Stephanie Prinzessin von	Becker, Rainer	Beurer, Dr. Jochen	Boch, Dirk	Bollacher, Tilman	Born, Helgine	Bruszt, Gisela	Buchert, Joachim	Bussche-Kessel, Gevinon von dem	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Dörnenburg, Corina	Falk-Goerke, Julia	Fischer, Jürgen	Fischer, Sibylle	Garleff, Dr. Gunnar	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freitrau von	Goll, Prof. Dr. Gernot	Götz, Mathias
Landeskirchenrat	S				S				S	S			●	●			S			
Bischofswahlkommission	●													●						
Ältestenrat				●					●					●						
Bildungs-/Diakonieausschuss								●				●			●	●	●			
Finanzausschuss											●		●					●	●	
Hauptausschuss	●		●		●		●	●	●	●										●
Rechtsausschuss		●		●		●								V						
Rechnungsprüfungsausschuss	●							●		V	●									
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.*																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste*																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen*																				
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden												●								
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK							1.S	1.S												
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																			●	
Beirat für Medienarbeit*																				
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat														●						
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat														●						
Fachgruppe Gleichstellung*																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt								●												
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds																				
Kommission für Konfirmation*																				
Landesjugendkammer*																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren																				
Liturgische Kommission*																				
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen*																				
Mission und Ökumene, Fachgruppen*																				
Begleitgruppe Ressourcensteuerung					●									●						
Schulstiftung, Stiftungsrat																		●		
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung*																				
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“*																				
Beirat Zentrum für Seelsorge*																				

* Die Entsendung in diese Gremien findet erst zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Heute-Bluhm, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Kadel, Werner	Kaiser, Balthasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Langenbach, KMD Anne-Christine	Lehmkuhler, Thomas	Lohmann, Ilse	Möritzner, Dr. Helmut	Nemet, Simon
	Landeskirchenrat	●		●	S	S	S							●	●	●			S	
Bischofswahlkommission	●				●	●								●	stV					
Ältestenrat	●			●	●					●					●			●		
Bildungs-/Diakonieausschuss				●			●	●					●	●						
Finanzausschuss	●	●	●																	
Hauptausschuss					stV	●						●				●				●
Rechtsausschuss									●	stV	●				●		●	●	●	
Rechnungsprüfungsausschuss											●									
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.*																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste*																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen*																				
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden					●													●		
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK				●							●			●				1.S		2.S
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg									●					●						
Beirat für Medienarbeit*																				
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung*																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt								●									●			
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte				●																
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds									●											
Kommission für Konfirmation*																				
Landesjugendkammer*																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren				●						●								S		
Liturgische Kommission*																				
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen*																				
Mission und Ökumene, Fachgruppen*																				
Begleitgruppe Ressourcensteuerung															●					
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung*																				
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“*																				
Beirat Zentrum für Seelsorge*																				

* Die Entsendung in diese Gremien findet erst zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Neugart, Bernd	Ningel, Sabine	Nödl, Michael	Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Peter, Dr. Barbara	Peter, Gregor	Rees, Dr. Carsten T.	Reimann, Bernd Ulrich	Roloff, Claudia	Roßkopf, Susanne	Rufer, Thomas	Rüter-Ebel, Wolfgang	Schalla, Dr. Thomas	Schaupp, Dorothea	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Schulze, Rüdiger	Schumacher, Michael	Spieß, Antonia	Springhart, PD Dr. Heike	Stromberger, Ingolf
Landeskirchenrat				●									●	S	●				●	
Bischofswahlkommission		●								●			●		●				●	●
Ältestenrat		●									●		●						●	
Bildungs-/Diakonieausschuss		●						●				●	V					●		
Finanzausschuss						●	●				●				stV		●			●
Hauptausschuss	●		●	●	●				●					●					V	
Rechtsausschuss										●						●				
Rechnungsprüfungsausschuss											●									
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.*																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste*																				
Ausschuss für Ausbildungsfragen*																				
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden																	●			
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK									●				2.S					1.S	2.S	
Vollversammlung der EMS												S		●						
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg													●							
Beirat für Medienarbeit*																				
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung*																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt		V												●						
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds											●									
Kommission für Konfirmation*																				
Landesjugendkammer*						●														
Landesjugendsynode						●														
Spruchkollegium für Lehrverfahren		S																		
Liturgische Kommission*																				
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen*																				
Mission und Ökumene, Fachgruppen*																				
Begleitgruppe Ressourcensteuerung							●						●		●				●	
Schulstiftung, Stiftungsrat								●												
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung*																				
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“*																				
Beirat Zentrum für Seelsorge*																				

* Die Entsendung in diese Gremien findet erst zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Vogel, Christiane	Weber, Lydia	Weber, Michael	Weida, Ruth	Wermke, Axel	Wetterich, Cornelia	Wick, Peter	Wiesner, Nathalie	Wießner, Helmut	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	Zansinger, Udo											
	Landeskirchenrat			S	●	●				●		S										
Bischofswahlkommission			●		V			●	●													
Ältestenrat					●			●	●	●	●											
Bildungs-/Diakonieausschuss		●				stV					●											
Finanzausschuss	●						●	stV	V	●												
Hauptausschuss			●	●																		
Rechtsausschuss																						
Rechnungsprüfungsausschuss							stV															
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.*																						
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste*																						
Ausschuss für Ausbildungsfragen*																						
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden																						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK		2.S			2.S					1.S												
Vollversammlung der EMS																						
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																						
Beirat für Medienarbeit*																						
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat									●													
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat									●													
Fachgruppe Gleichstellung*																						
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt		●								●												
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																						
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds				●		●																
Kommission für Konfirmation*																						
Landesjugendkammer*																						
Landesjugendsynode																						
Spruchkollegium für Lehrverfahren																						
Liturgische Kommission*																						
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen*																						
Mission und Ökumene, Fachgruppen*																						
Begleitgruppe Ressourcensteuerung									●													
Schulstiftung, Stiftungsrat																						
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung*																						
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“*																						
Beirat Zentrum für Seelsorge*																						

* Die Entsendung in diese Gremien findet erst zu einem späteren Zeitpunkt statt.

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Alpers, Dr. Sascha	55
Augenstein, Dr. Jörg	16f
Becker, Rainer	64
Birkhofer, Dr. Peter	7f
Bollacher, Tilman	26f
Bruszt, Gisela	24, 55f
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	31, 34
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	56
Daum, Prof. Dr. Ralf	28f
Falk-Goerke, Julia	9, 41ff
Götz, Mathias	51
Groß, Thea	8, 9
Hager, Gert	64
Hartmann, Ralph	27f, 50f
Hauff, Dr. von Adelheid	10
Heidler, Angela	30f
Henke, Uta	51
Hiller, Dr. Doris	31
Kaiser, Balthasar	64f
Khalil, Dr. Jack	38f
Kreplin, Dr. Matthias	51
Kreß, Karl	23ff, 51, 53ff
Langenbach, Anne-Christine	60ff
Lehmkühler, Thomas	35, 55, 56
Lohmann, Ilse	37ff
Nemet, Simon	30f, 62f
Nödl, Michael	28
Peter, Gregor	51f
Rapp, Jochen	17f
Rees, Dr. Carsten T.	52, 57ff, 62
Reimann, Bernd Ulrich	53ff
Romoser, Christian	6f
Rüter-Ebel, Wolfgang	60f, 65
Schalla, Dr. Thomas	56, 64, 66
Schulze, Rüdiger	40f
Strugalla, Ingo	10ff
Süss, Dieter	34
Tröger-Methling, Kai	18ff, 52
Weber, Dr. Cornelia	15f, 31
Wermke, Axel	5ff, 29ff, 57ff
Wetterich, Cornelia	24ff
Wick, Peter	63
Wiesner, Natalie	56, 64
Wießner, Helmut	31ff, 52, 62
Wollinsky, Martin	13f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände**Arbeitsfelder, kirchl.**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2022/2023, OKR Wollinsky)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)
- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen); Eingabe der Evang. Jugend Baden v. 17.07.21 betr. Haushaltskürzungen; Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen; Anfrage der Synodalen von dem Bussche-Kessell v. 11.10.21 betr. Ressourcensteuerungsprozess; Schriftl. Antrag d. Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 18.10.21 betr. Transformationsprozess)

Baumaßnahmen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung)
- siehe Referate (Vortrag Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorstand Struggalla)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2021

- Vorlage des LKR v. 21.07.2021: Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat 26
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Erweiterung des Projektes „EOK 2032“ 28
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR vom 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes 35
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Änderung am Konzept „Digitale EKiba“ 55
- Schriftl. Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u.a. betr. Verbot von Sexkauf und zur Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf 57
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Rahmenbedingungen für d. kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess „EKiba 2032“ 59
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche
 - Eingabe der Evang. Jugend Baden v. 17.07.21 betr. Haushaltskürzungen
 - Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen
 - Anfrage der Synodalen von dem Bussche-Kessell v. 11.10.21 betr. Ressourcensteuerungsprozess
 - Schriftl. Antrag d. Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 18.10.21 betr. Transformationsprozess 65

Bezirksstellenpläne

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)
- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen))

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschusses (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden ...)

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, Landesbischof

- Gratulation Verleihung des Verdienstordens des Landes Baden-Württemberg 10

Denkmalschutz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung))

Diakonisches Werk Baden

- siehe Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen (Vorlage des LKR v. 21.07.2021: Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat)

Dienstwohnungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung))
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)

Digitalisierung

- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Änderung am Konzept „Digitale EKIBa“

Ehmann, Reinhard

- siehe Nachrufe

Erwachsenenbildung

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen))

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung d. Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Frauenarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 u. 2019 der Stiftung GRATIA, ...)

Gäste

- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 5, 7f
- Dis, Abdallah, Erzpriester 38
- Flomenmann, Moshe, Landesrabbiner von Baden 37
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift. 5
- Khalil, Dr. Archimandrit, Dekan der Theologischen Fakultät Balamand im Libanon 38f
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 5
- Kretschmann, Winfried, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg 23
- Romoser, Christian, stellv. Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb 5,6f

Gebäude, kirchl.

- siehe Liegenschaften/Immobilienvermögen d. Kirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Rahmenbedingungen für d. kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess EKIBa 2032)
- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)

Gemeinderücklagenfonds (GRF)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Kapitalienverwaltungsanstalt und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds ...)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung Anl.9,41ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung d. Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden Anl.10, 40f
- Kirchl. Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) Anl.2, 26f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz) Anl.1,29ff
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023; Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Wießner))

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung))
- Kommentar zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden von OKR i. R. Prof. Dr. Winter
 - Kommentar zur Neufassung der Grundordnung 9

Grußworte (siehe Gäste)

- Birkhofer, Dr. Peter 7f
- Khalil, Dr. Archimandrit 38f
- Romoser, Christian 6f

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses (... Wirtschaftspläne des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb ...))

Haushalt der Landeskirche

- Einführung in den Haushalt 2022/2023, OKR Wollinsky 13f
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes
 - Bericht des Finanzausschusses (Syn. Wießner: Entwicklung der Kirchensteuer, Personalkosten, Sachausgaben, Stellenplan, Kirchengemeindlicher Teil des Haushalts, Treuhandrücklagen – Haushaltssicherungsrücklagen, Leistungsplanungen, Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Neckarzimmer und Ludwigshafen, des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb und Morata-Hauses, Haushaltsgesetz 2022/2023) Anl.4; u. Anl.4.1, 31ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschusses (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden ...)

Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss

- Vorsitzende 24

Immobilienplattform

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

Jugendarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 u. 2019 der Kinder- und Jugendstiftung ...)
- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen); Eingabe der Evang. Jugend Baden v. 17.07.21 betr. Haushaltskürzungen; Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen; Anfrage der Synodalen von dem Bussche-Kessell v. 11.10.21 betr. Ressourcensteuerungsprozess; Schriftl. Antrag d. Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 18.10.21 betr. Transformationsprozess)

Kantoren/Kantorinnen

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen); ... Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen; ...)

Kapitalverwaltungsanstalt, Ev. – Kirchl. (KVA)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Kapitalienverwaltungsanstalt und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds ...)

Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 21.07.2021: Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat)

Kirche, Zukunft

- Vorlage des LKR v. 21.07.2021: Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Anl.3, 24ff

Kirchenmusik

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen); ... Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen; ...)

Kirchensteuer

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)

Klassifizierungsquoten, Klassifizierung von Gebäuden

- siehe Gebäude, kirchl.
- siehe Ressourcensteuergesetz

Klimaschutz

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Rahmenbedingungen für d. kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess EKIBa 2032)

Krankenhausseelsorge

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung der Dorothee-Stiftung, ...)

KVHG -Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschusses (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden ...)

Lehrvikare/innen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz))

Lehrvikariatsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz))

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Rahmenbedingungen für d. kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess „EKIBa 2032“
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)
- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung)
- siehe Referate (Vortrag Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorstand Strugalla)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)

Anl.7, 57ff

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses (...Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Ludwigshafen...))

Morata- Haus

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses (... Wirtschaftspläne des Morata-Hauses))

Nachrufe

- Ehmman, Reinhard
- Steyer, Klaus
- Pfisterer, Dr. Hans

8
9
9

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim, Tagungsstätte

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses (...Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Neckarzimmern...))

Pandemie

- Schutzkonzept 6

Personalkostenplanung -entwicklung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)

Pfarrstellen, Besetzung, Errichtung, Streichung

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)

Pfarrvertretung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz))

Pfarrvertretungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz))

Pfisterer, Dr. Hans, Prälat Kirchenkreis Südbaden

- siehe Nachrufe

Pro ki ba

- siehe Referate (Vortrag Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorstand Strugalla) 6

Prostitution

- Schriftl. Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u.a. betr. Verbot von Sexkauf und Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf Anl.13 u. Anl.13.1, 55ff

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2022/2023, OKR Wollinsky)
- Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling 14ff
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Erweiterung des Projektes „EOK 2032“ (hier auch: Prüfung von Kooperationen mit Württemberg) Anl.6, 27f
- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage d. LKR v. 23.09.21: Rahmenbedingungen für d. kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess EKIBa 2032)
- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen); Eingabe der Evang. Jugend Baden v. 17.07.21 betr. Haushaltskürzungen; der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen; Anfrage der Synodalen von dem Bussche-Kessell v. 11.10.21 betr. Ressourcensteuerungsprozess; Schriftl. Antrag d. Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 18.10.21 betr. Transformationsprozess)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Versorgungsstiftung
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Kapitalienverwaltungsanstalt und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds
 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia und der Kinder- und Jugendstiftung
 5. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung in den Jahren 2017, 2018 und 2019. 28f

Referate

- Vortrag: Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorstand Strugalla 10ff

Religionsunterricht

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen))

Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

- siehe Ressourcensteuergesetz
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung) Anl.11, 41ff

Ressourcensteuergesetz

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess: Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung)

Rücklagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)

Schulstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung in den Jahren 2017, 2018 und 2019)

Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen))

Stellenkürzungen

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)
- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen); Eingabe der Evang. Jugend Baden v. 17.07.21 betr. Haushaltskürzungen ; Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen; Anfrage der Synodalen von dem Bussche-Kessell v. 11.10.21 betr. Ressourcensteuerungsprozess; Schriftl. Antrag d. Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 18.10.21 betr. Transformationsprozess)

Stellenplan

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)

Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung

- siehe Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Bericht und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)
- Vorlage des LKR v. 23.09.21: Stellen in der Fläche (hier auch: Stellenkürzungen)
 - Eingabe der Evang. Jugend Baden v. 17.07.21 betr. Haushaltskürzungen
 - Eingabe der Kirchenmusikverbände v. 27.08.21 betr. Haushaltskürzungen
 - Anfrage der Synodalen von dem Bussche-Kessell v. 11.10.21 betr. Ressourcensteuerungsprozess
 - Schriftl. Antrag d. Synodalen Dr. Alpers u.a. v. 18.10.21 betr. Transformationsprozess

Anl. 8, 60ff

Steyer, Klaus

- siehe Nachrufe

Stiftung Schönau

- siehe Referate (Vortrag Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorstand Strugalla)
- Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau v. 09.09.21: Jahresbericht der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden

39

Stiftungen, kirchl.

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia und der Kinder- und Jugendstiftung ...)
- Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden

9

Stiftungsvermögen

- siehe Referate (Vortrag Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorstand Strugalla)

Theologieausbildung -studium

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz))

Transformation

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Rahmenbedingungen für d. kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess EKIBa 2032)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Einführung in die Vorlage zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung), OKR Dr. Weber, OKR Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp, Träger-Methling)

Vermögen der Kirche

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR vom 23.09.21 Haushalt 2022/2023; Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschusses (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Versorgungsstiftung ...)

Vertreter der Landessynode

- siehe Stiftungen, kirchl. (Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)
- im Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“ 24
- im Ausschuss Kirchenbild. 61

Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung d. Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v. 23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)

Verwaltungszweckverbände

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung d. Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden)

VSA-Gesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung d. Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 23.09.21: Haushalt 2022/2023 und Vorlage des LKR v.23.09.21: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes; Bericht des Finanzausschusses)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2022/2023, OKR Wollinsky)

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	03/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz)	70
		Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. Juli 2021	76
2	03/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz).	81
		Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. Juli 2021	91
3	03/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Projektabschlussbericht – Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat	102
4	03/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Haushalt 2022/23	116
		Anlage A: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) . .	116
		Anlage 1 : Erläuterungen zum Haushaltsgesetz	120
		Anlage B: Erläuterungen zum Haushalt 2022/2023.	122
		Anlage 1: Stellungnahme des ORA der EKD vom 25. August 2021	128
		Anlage C: Zusammenfassung des Haushaltsbuchs	129
	03/04.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes	130
5	03/05	Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2020 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung (hier nicht abgedruckt)	136
6	03/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Erweiterung des Projektes „EOK 2032“	137
7	03/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Rahmenbedingungen für die kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“	139
8	03/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Stellen in der Fläche.	150
	03/08.1	Eingabe der Evangelischen Jugend Baden (Landesjugendkammer) vom 17. Juli 2021 betr. Haushaltskürzungen.	162
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22. September 2021	165
	03/08.2	Eingabe der Kirchenmusikverbände vom 27. August 2021 betr. Haushaltskürzungen	163
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22. September 2021	165
	03/08.3	Anfrage der Synodalen Gevinon von dem Bussche-Kessell vom 11. Oktober 2021 betr. Ressourcensteuerungsprozess	166
	03/08.4	Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Sascha Alpers u.a. vom 18. Oktober 2021 betr. Transformationsprozess	167
9	03/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung	169
10	03/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.	191

11	03/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung)	194
12	03/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Änderungen am Konzept „Digitale EKiba“	215
13	03/13	Schriftlicher Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf	219
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. September 2020	221
	03/13.1	Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. vom 3. September 2020: Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf	224
14	03/14	Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2021 der Landessynode	227

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der dritten Tagung der 13. Landessynode am Montag, dem 25. Oktober 2021, um 9 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Prä- sident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

herzlich begrüße ich Sie alle, hier im Kursaal in Bad Herrenalb in Präsenz und an den Bildschirmen überall im badischen Land zur Frühjahrstagung der 13. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius- Bundschuh danke ich für die Leitung des Gottesdienstes und die Predigt und allen Mitwirkenden, besonders auch denen, die für die musikalische Gestaltung dieses Gottesdienstes verantwortlich sind, herzlich für diesen Dienst.

Bisher nur digital tagend, können wir uns jetzt erstmals als gesamte Synode live erleben und uns den viele Herausforderungen, die unsre kirchliche Zukunft bestimmen werden, widmen und durch unsre Beratungen und Beschlüsse Wege in die Zukunft bereiten.

Die Zeiten für unsre Kirche sind nicht leichter geworden, in manchem werden wir uns umstellen und auf Neues einstellen müssen, doch „meine Zeit steht in Gottes Händen, – so schreibt der Lieddichter, nun kann ich ruhig sein, getragen vom Herrn der Kirche. Das gibt Halt, das macht Mut, das lässt uns nicht verzagen.

Einen gesegneten Gottesdienst wünsche ich uns allen.

Predigt
von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Predigt zu Matthäus 10, 34–39

Liebe Synodalgemeinde!

„Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen: Macht Kranke gesund, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus.“ Mit einem großen Auftrag schickt Jesus seine Freundinnen und Freunde auf den Weg: „Geht hin in alle Welt!“ Da ist ein Drängen, das sich nicht zufriedengibt, mit dem, wie es ist. Da ist eine Hoffnung, die sich nicht abfindet mit Unfrieden und Ungerechtigkeit, mit Klimaerwärmung und aussterbenden Arten, mit Einsamkeit, Krankheit und Tod.

Christi Liebe drängt uns; sie will uns in Bewegung setzen, damit wir gemeinsam den Glauben an die Liebe Gottes in die Welt tragen. Sie weiß aber auch: Beim Aufbrechen bricht etwas auf. Wer aufricht, muss Abschied nehmen und sich von lieb Gewordenem trennen. Alte Gewohnheiten werden herausgefordert, bisherige Bindungen verlieren an Einfluss, vermeintliche Gewissheiten werden in Frage gestellt – Freiheit ist Freiheit zu Neuem, aber auch Freiheit von Altem.

I

Jesus hält wichtige Reden im Matthäusevangelium. Die erste ist die Bergpredigt. Sie galt allen, die herbeigeströmt sind: denen, die von hier mit ihm aufbrechen wollen, aber auch denen, die einfach bei diesem Event dabei sein wollten, um den mal zu sehen, von dem gerade alle sprechen, um zu hören, was dieser Jesus zu sagen hat.

Die Aussendungsrede, aus der unser Predigttext stammt, richtet sich an die, die dieser Jesus mit seinen Reden vom Himmelreich und seinen heilenden, befreienden und aufrichtenden Taten ergriffen hat und nicht mehr loslässt. Sie wollen Jesus nachfolgen und vertrauen darauf, dass er an ihrer Seite bleibt: „Ich bin euch alle Tage!“ Sie haben Namen und eine Geschichte, wie wir. Martin Luther hat sie die genannt, die mit Ernst Christinnen und Christen sein wollen.

Wir stehen als Synode in ihrer Tradition. Wir gehören zu denen, die seit den ersten Gemeinden in besonderer Weise Verantwortung für den Weg des Glaubens übernehmen. Was Jesus in dieser Aussendungsrede sagt, gilt uns.

II

Jesus redet mit seinen Freundinnen und Freunden. Er sieht ihren Mut zum Aufbruch; aber er sieht auch das große Entweder-Oder, in das sie geraten werden, wenn sie ihm folgen: Gott mehr lieben als das Geld; Feindesliebe leben statt auf Ausgrenzung und Gewalt zu setzen; in den Schwachen und Fremden Christus erkennen; Kraft und Ruhe finden im Glauben.

Jesus sieht die Konflikte, in die hineingerät, wer ihm folgt. Sie werden seinen Freundinnen und Freunden ganz nahekommen, bis hinein in die Familien. So wie seine Familie gerufen hat: „Er ist von Sinnen!“ Und die Familien derjenigen, die ihren Beruf aufgaben, um ihm zu folgen, haben ihnen bestimmt lauthals zugestimmt.

„Seid realistisch!“, ruft er deshalb seinen Freundinnen und Freunden und uns zu. Wer sich auf den Weg der Gerechtigkeit begibt, wirkt oft wie ein Schwert, das scharf trennt und in zwei Stücke teilt. Deshalb: „Stellt euch ein auf Spaltungen,

Abbrüche und Abschiede, in die ihr geraten werdet, wenn ihr mir folgt!“

III

Die Kirche hat diesen herausfordernden Jesus des „Entweder-Oder“ (D. Bonhoeffer) oft vergessen. Waren alle wie selbstverständlich christlich, war die Kirche mächtig und einflussreich, spielte solche Radikalität des Glaubens keine Rolle, wurde auch bewusst in den Hintergrund gedrängt. Waren unsere Glaubensgeschwister aber in einer ähnlichen Situation wie die ersten Christinnen und Christen, bekam diese Rede Jesu einen neuen Klang: In der ehemaligen DDR haben Fragen des Glaubens manche Familie entzweit. Christinnen und Christen in China oder im Iran hören heute den Satz „und des Menschen Hausgenossen werden seine Feinde sein“ als Beschreibung ihres Lebens in Untergrundkirchen.

Der dänische Pfarrer Kaj Munk, der von deutschen Soldaten erschossen wurde, weil er jüdische Menschen in Dänemark gerettet hat, hat die Schärfe, mit der Jesus in Konflikte führt und zur Entscheidung ruft, mit beißender Ironie deutlich gemacht: „Das ist mir eine nette Religion. Wenn nur der kleine Meier in den Himmel kommen kann, was in aller Welt geht ihn die Welt sonst an?“ Aber „die Wahrheit“, so predigt er weiter, „die Wahrheit ist nicht ruhig und würdevoll und erhaben; sie beißt und reibt und schlägt drein. Die Wahrheit ist nichts für vorsichtige Menschen; diese brauchen nicht die Wahrheit, sondern ein Sofa.“

Heute, in einer Zeit, in der der Glaube nicht mehr Zwang, Konvention oder Selbstverständlichkeit ist, in der wir Abschied nehmen von Bildern eines homogenen christlichen Abendlandes beginnen wir uns vom Sofa zu erheben und entdecken neu, was das heißt: „Ich bin nicht gekommen Frieden zu bringen, sondern das Schwert.“

IV

Zwei Aspekte möchte ich hervorheben:

Jesus lockt uns, drängt uns auf den Weg der Gerechtigkeit. Da gibt es keine Gleichgültigkeit gegenüber dem kleinen, verhassten Zachäus da oben im Baum; da gibt es kein Wegschauen, wenn einer überfallen am Straßenrand liegt oder im Mittelmeer zu ertrinken droht. **³⁹Wer sein Leben findet, der wird's verlieren; und wer sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden.**

Kein Leben soll bei Gott verloren gehen – aber gerade deshalb muss ich bereit sein, meine Interessen zurückzustellen, von mir abzusehen, mich und mein Leben ganz einzusetzen. Dann stehe ich nicht gleichgültig daneben, egal, was passiert, Hauptsache alles bleibt, wie es ist. Dann gestalte ich mit und übernehme in der Kraft des Geistes Christi Verantwortung für mich und für andere. Ich stehe mit allen Männern und Frauen, die sich aussenden lassen, dafür ein, dass die Risse, die Menschen ihr Leben schwer machen und Gemeinschaften auseinanderreißen nicht übertüncht und zugekleistert werden, sondern dass genau hingeschaut wird; dass die Gewissen geschärft werden, damit sich etwas ändert. So wie zurzeit durch die zivile Seenotrettung im Mittelmeer: Das politische Europa duckt sich weg und nimmt seine (im internationalen Recht klar verankerte) Verantwortung für die Seenotrettung nicht wahr. So wie bei den Impfungen im globalen Süden, die einfach nicht vorankommen, weil Gesundheit wie ein handelbares Gut behandelt wird – und nicht wie ein Menschenrecht. (So wie beim Antisemitismus, Klima ...)

Kein Leben soll verloren gehen – das ist der Kern der Bergpredigt, aber eben auch eine anstößige Botschaft, die wie ein Schwert spaltet. Dieses Schwert ist nicht das Schwert des Krieges, sondern das Richtschwert, das Christus am Ende des Weges der Gerechtigkeit in seinen Händen hält. Wir kennen es aus vielen Darstellungen in alten Kirchen. Dieses Schwert drückt aus, dass es hier nicht um Belangloses geht, sondern um die Schärfung unserer Gewissen und um Tod oder (ewiges) Leben.

V

Ein Zweites: Wir tragen die Botschaft von der Liebe Christi mit Wort und Tat, aber auch mit unseren Strukturen und Haltungen in die Welt. Auch hier führt das Schwert Christi zu Spaltungen. Das war eine der zentralen Erkenntnisse der Reformation, gerade in der reformierten Tradition. Es geht nicht nur um unser Reden und Handeln, sondern auch wie wir zu Entscheidungen kommen, dass Freiheit und Verantwortung synodal und im offenen Austausch gelebt werden.

Die reformatorische Kernbotschaft des „Solus Christus“, allein Christus, befreit uns in den Bindungen, in denen wir unseren kirchlichen Alltag gestalten, dazu, immer neu zu schauen, ob unsere Botschaft und unsere Strukturen sich an den Stimmungen im Land oder an nationalen, wirtschaftlichen oder kulturellen Interessen orientieren, oder an der Liebe Christi. Materielle Fragen sind wichtig; das wissen wir gerade hier in der Synode. Die gewachsenen Strukturen geben Sicherheit und binden Menschen an unsere Kirche. Aber wenn der Erhalt des Gemeindehauses zur Bekenntnisfrage wird oder die Kooperation mit einer anderen Gemeinde oder einer diakonischen Einrichtung zu einem Streitpunkt, der Gemeinschaften zerreißt, dann drohen wir unseren eigentlichen Auftrag aus den Augen zu verlieren. Dann gelingt es uns nicht mehr, mit Christi Liebe Schritt zu halten. Dann vergessen wir die wichtigste Frage: Wohin drängt uns die Liebe Christi?

VI

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit“, hat uns die Reformation gelehrt. Der Glaube führt uns ins Freie und traut uns zu, diesen weiten Raum zwischen Tradition und Erneuerung in der Kraft des Geistes Christi zu gestalten. Das geht nicht ohne Konflikte. Das hat Jesus erlitten und uns in seiner Aussendungsrede mitgegeben. Das hat Martin Luther vor 500 Jahren beim Wormser Reichstag erlitten.

„*Wer sein Leben findet, der wird's verlieren; und wer sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden.*“ In diesem Geist sind wir gesandt und stehen mit unseren Füßen unter dem Kreuz auf weitem Raum. Wir suchen neue Wege des Miteinanders in unseren Gemeinden und Einrichtungen: Ein Miteinander, in dem wir nicht zuerst an uns denken, sondern daran, wie wir gemeinsam, verlässlich und profiliert die Liebe Christi in unsere Welt tragen können. Ein Miteinander, in dem die Spaltungen und Risse, die Menschen und Gemeinschaften auseinander reißen wahr- und ernstgenommen werden – und trotzdem nach Wegen der Versöhnung gesucht wird. Ein Miteinander, das den einzelnen Menschen Freiheit lässt und sie doch zugleich als Getaufte in einer Gemeinschaft zusammenführt, in der Gottes Regeln gelten: Nicht ob ihr Mann oder Frau oder divers seid, nicht ob ihr reich oder arm seid, nicht wo ihr geboren seid oder welche Sprache ihr sprecht, nicht eure Familienzugehörigkeit ist entscheidend, sondern dass ihr zu Christus gehört.

Wir stellen uns den Konflikten dieser Welt. Und richten zugleich unseren Blick auf Christus, der uns entgegenläuft, die Arme weit ausgebreitet wie der Vater des „verlorenen Sohnes“ und uns alle zu einem gemeinsamen Fest einlädt: „*Denn dieser mein Sohn war tot und ist wieder lebendig geworden; er war verloren und ist wiedergefunden worden. Und sie fingen an fröhlich zu sein.*“ Hoffentlich auch der ältere Bruder, der erschöpft und unwirsch vom vielen Arbeiten ohne den jüngeren Bruder war!

XIII ***Verhandlungen***

Die Landessynode tagte im Kurhaus in Bad Herrenalb

Erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 25. Oktober 2021, 10 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderung in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Landeskirche von Baden

Vorstand der Stiftung Schönau Herr Strugalla

IX

Einführung in den Haushalt 2022/2023

Oberkirchenrat Wollinsky

X

Einführung in die Vorlagen zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung)

Oberkirchenrätin Dr. Weber, Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Herr Dr. Augenstein, Herr Rapp, Herr Tröger-Methling

XI

Verschiedenes

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Sie gestatten, dass ich sitzen bleibe, weil ich von diesem technischen Gerät vor mir ansonsten total verblendet bin und Sie auch nicht sehen kann.

Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der 3. Tagung der 13. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht der Synodale Becker.

(Der Synodale Becker spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Nun begrüße ich Sie alle noch einmal sehr herzlich in dieser herausfordernden Zeit hier im Kurhaus zu unserer Tagung. Es ist die erste, die – Gott sei Dank – in Präsenz stattfinden kann, liebe Schwestern und Brüder.

Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Herzlich danken wir an der Stelle allen, die den Eröffnungsgottesdienst verantwortet und mitgestaltet haben.

Aufgrund der Pandemie mussten wir bedauerlicherweise auch bei dieser Tagung wieder auf unsere zahlreichen Gäste verzichten. Insbesondere bedauern wir sehr, dass es nicht möglich ist, die Theologie-Studierenden, die Studierenden der Hochschule in Freiburg und die Lehrvikarinnen und Lehrvikare zu unserer Tagung zu bitten. Wir hoffen sehr, dass dies bei der Frühjahrstagung dann wieder möglich sein wird.

Wir freuen uns aber, heute zumindest eine kleine Anzahl Gäste zu dieser Plenarsitzung bei uns willkommen zu heißen.

So begrüße ich ganz herzlich Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule in Freiburg, ebenso Frau **Dr. Hiller**, die Leiterin des Predigerseminars Petersstift.

Ich begrüße ganz besonders Herrn Weihbischof **Dr. Birkhofer** von der Erzdiözese Freiburg: schön, dass Sie bereits den Eröffnungsgottesdienst unserer Tagung mit uns gefeiert haben; wir freuen uns nachher auf Ihr Grußwort.

Ich begrüße den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb, Herrn Christian **Romoser**, der später ebenfalls in einem Grußwort zu uns sprechen wird.

Sehr gerne begrüße ich heute auch unsere ehemaligen Ausschussvorsitzenden Frau Schiele und Herrn Stober.

Ich begrüße alle, die unsere Tagung zu Hause an den Bildschirmen im Livestream verfolgen.

Ich begrüße Herrn Dr. Daniel Meier, der unsere Tagung in seiner Funktion als Pressesprecher begleitet. Dieser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung. Das sei auch dem SWR ganz persönlich zugesprochen. Ebenso gilt mein Dank Herrn Friedrich von FriedrichEvents, der unsere Plenarsitzung im Livestream überhaupt möglich macht. Der Livestream kann aktuell mitverfolgt werden, eine Aufzeichnung und Speicherung erfolgt nicht. Alle Redner auf der Bühne werden gestreamt und wurden zuvor informiert.

Ganz herzlich begrüße ich auch Frau Regina Wegesend. Frau Wegesend ist die neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Landessynode und die Nachfolgerin von Frau Vollmer, die zum 01.01.2022 die Stelle ins Dekanat nach Bretten wechselt. Erfreulicherweise hat sich Frau

Beilharz bereit erklärt, hier verschiedene Aufgaben im Synodenbüro zu übernehmen.

(Frau Wegesend und Frau Beilharz zeigen sich kurz der Synode.)

Frau Fegert, die sich in Elternzeit befindet, gratuliere ich auf diesem Wege nochmals sehr herzlich zu ihrem ersehnten Nachwuchs.

Unseren Stenografen Herrn Lamprecht können wir leider heute nicht begrüßen, Sie sehen, sein Platz ist leer. Herr Lamprecht ist erkrankt und wird die stenografischen Aufnahmen über eine Audiodatei erstellen. Im Blick darauf möchte ich Sie bitten, auf jegliche Zwischenrufe zu verzichten. Wenn Sie etwas bemerken wollen, dann bitte die Beiträge über die bereit gestellten Saalmikrofone zu tätigen, die dann zugeschaltet werden.

Unsere ersten beiden Tagungen im Frühjahr hatten wir pandemiebedingt digital durchgeführt. Um die Durchführung dieser Herbsttagung zu ermöglichen, musste ein Schutzkonzept vorgelegt werden. Das Schutzkonzept selbst nebst dem Handlungsleitfaden haben Sie alle im Vorfeld erhalten. Ich bitte Sie insbesondere zum Schutz aller, aber auch als Verantwortlicher der Tagung, um Einhaltung der Angaben. Bei jeglichen Krankheitsanzeichen bitte ich Sie, meine Geschäftsstelle zu informieren, wie im Handlungsleitfaden vermerkt. Halten Sie sich bitte an die AHAL-Regeln. Diese bedeuten Abstand halten, Hygiene beachten, medizinische Maske tragen und regelmäßig Lüften. Dafür werden wir sorgen. Auch bei der Mikrofonnutzung müssen Sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen, da Sie sich dann hier im Raum bewegen. Ausnahme ist das Rednerpult, dort können die Masken abgenommen werden. Ich kann uns allen nicht ersparen, dass wir während der ganzen Tagung Masken tragen müssen. Selbstverständlich ist ein Verzehr am eigenen Platz oder außerhalb der Räumlichkeiten einzunehmen, da muss man nun einmal die Maske abnehmen.

Weiter ist meine dringende Bitte, dass wir alle die zusätzliche Schutzmaßnahme eines täglichen Selbsttestes ernst nehmen. Denn wie wir sicherlich alle wissen, können auch immunisierte Personen, also Geimpfte oder Genesene, das Coronavirus bekommen und übertragen. Die Selbsttests werden Ihnen im Tagungshaus zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie unbedingt die Abstandsregel, auch in den Pausen und am späteren Abend.

Die genannten Infektionsschutzmaßnahmen sollen helfen, die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Nur wenn wir gemeinsam Verantwortung tragen, können wir dazu unseren Beitrag leisten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe. Wenn wir uns so verhalten, wird es für uns eine „sichere“ Tagung geben.

Vielen Herausforderungen ist unsere Kirche ausgesetzt. Bei unseren digitalen Treffen war dies bereits Thema.

Bei der jetzigen Tagung gilt es, konkrete Schritte zu überlegen, Weichen zu stellen und nach intensiven Beratungen Beschlüsse zu fassen, etwa bei der Haushaltsberatung.

Schon vor vielen Jahren war die Landessynode gefordert, Stellen im Gemeindepfarrdienst und im Oberkirchenrat zu streichen. Das war nicht einfach. Die Bezirke hatten das intern umzusetzen. Aber im Blick auf die damalige Finanzlage waren die Maßnahmen unumgebar, und es hat sich herausgestellt, wir in Baden hatten mit viel Voraussicht

gehandelt, andere Landeskirchen brachten sich in große Probleme.

Bei der Sicherung der Altersversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Beihilfe z. B. haben wir ebenfalls rechtzeitig Maßnahmen getroffen und Gelder für diese Zwecke in Stiftungen angelegt.

Schon im Verlauf der letzten Legislaturperiode, war klar, u. a. auch nach Veröffentlichung der EKD-Studie zu den zukünftigen Entwicklungen in der evangelischen Kirche, dass rechtzeitiges Angehen der Problemkreise notwendig ist. In unterschiedlicher Form der Information, externer Begleitung und durch Einrichtung einer Steuerungsgruppe ist dies geschehen. Die 12. Landessynode hat Konzepte verschiedenster Art erörtert. Manches wurde verworfen, manches erweitert, anderes neu einbezogen usw.

Nun ist die 13. Landessynode, sind also wir aufgefordert, weiteres Vorgehen zu beschließen.

Bereits beim Kontakttreffen wurde uns allen vorgestellt, welche Vorarbeiten geleistet wurden. Es wurden Wege aufgezeichnet, die es weiter zu beschreiten gilt.

In diesem Zusammenhang haben wir die Vorlagen dieser Tagung zu sehen, zu beraten und Entsprechendes zu beschließen.

Denken wir aber bitte immer daran, dass es sich um einen Prozess handelt, der auch stets Veränderungen unterliegt und daher Anpassungen immer wieder erfordern wird.

Wir sind Kirche im Aufbruch, so wie es Kirche im Lauf der Geschichte immer war. Da mussten Täler durchwandert und durften Höhen erklommen werden, – und wir denken dabei an den 23. Psalm. Kirche ist immer in Bewegung, denn wir sind wanderndes Gottesvolk, auch heute. Wir sind im Aufbruch in eine neue Zeit – in der sich vieles verändern wird. Aber wir wissen uns getragen vom Herrn unserer Kirche, er ist unser Begleiter und er wird uns zum Ziel führen.

Nun freue ich mich über unser erstes **Grußwort** während dieser Tagung vom stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb, Herrn Christian Romoser.

Herr **Romoser**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, meine Damen und Herren! Ich freue mich außerordentlich, Sie hier heute in unserem Kursaal, in dem Wohnzimmer, in der guten Stube der Stadt Bad Herrenalb zu Ihrer heutigen Sitzung der Landessynode zu begrüßen.

Ich spreche zu Ihnen als Vertreter der Stadt Bad Herrenalb als stellvertretender Bürgermeister und darf gleichzeitig Herrn Bürgermeister Hofmann entschuldigen, der heute leider terminlich verhindert ist.

Ich begrüße Sie aber auch in der Stadt Bad Herrenalb, in der Perle des Nordschwarzwaldes. An dieser Perle haben Sie als Evangelische Landeskirche einen hohen Anteil mit Ihrem Haus der Kirche, der Evangelischen Akademie und mit der Landessynode, die Sie hier in Bad Herrenalb immer abhalten. Dafür ist Ihnen die Stadt sehr dankbar, auch für eine langjährige Zusammenarbeit. Ich persönlich kann mich gar nicht mehr richtig erinnern, dass es einmal anders war. Ich kenne immer schon das Haus der Kirche und die Evangelische Landeskirche. Das Ganze ist auch geprägt von einer gegenseitigen Wertschätzung. Hierfür unser herzlichster Dank, dass Sie der Stadt die Treue halten und dies auch in Zukunft tun. Herzlichen Dank!

Im Blick auf die diesjährige Tagesordnung – ich habe sie mir vorhin kurz angesehen – ist mir aufgefallen, dass die kirchliche Arbeit vergleichsweise viel mit der Verwaltungsarbeit einer Kommune zu tun hat. Beide Verwaltungen agieren im Hintergrund, um die Voraussetzungen für ein gutes gemeinschaftliches Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Sie eröffnen heute mit Ihrer Arbeit den Menschen die Möglichkeit, das Wort Christi mit Leben zu erfüllen. Ich darf Ihnen heute eine gute Beratung wünschen. Ich wünsche Ihnen einen schönen und erfolgreichen Aufenthalt in Bad Herrenalb. Ich persönlich muss mich leider gleich nach dem Grußwort von Ihnen verabschieden, weil ich andere terminliche Verpflichtungen habe. Ich darf Ihnen für den heutigen Tag eine gute Beratung wünschen. Vielleicht haben Sie aber doch die Möglichkeit, die eine oder andere Stunde bei dem schönen Wetter hinauszugehen und die Stadt zu erkunden. Es lohnt sich auf jeden Fall. Ich würde mich freuen, wenn Sie alle auch in Ihrer Freizeit wieder einmal zu uns nach Bad Herrenalb kommen. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank für die freundlichen Worte, Ihre guten Wünsche und die Grüße. Sie wissen, wir sind gerne hier. Wir waren immer gerne hier. Wir haben uns unheimlich gefreut, dass wir – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – hier wieder in Präsenz tagen können. Wir werden das sicher so auch weiter halten. Ob wir von der schönen Umgebung während der Tagung so viel mitbekommen werden, wage ich angesichts unserer Tagesordnung ein wenig zu bezweifeln. Aber immerhin, der Weg vom Haus der Kirche hierher führt uns schon ein wenig an den Schönheiten Herrenalbs vorbei. Ganz herzlichen Dank!

In alter Verbundenheit, Herr Weihbischof, freuen wir uns, dass Sie nicht nur unser Gast sind, sondern auch ein Grußwort sprechen.

Herr **Dr. Birkhofer**: Lieber Herr Präsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder im Glauben! Auch ich freue mich, dass wir uns jetzt wieder live und in Farbe – wie Erzbischof Stefan zu sagen pflegt – sehen können, auch wenn wir noch maskiert aufeinandertreffen.

Es sind unwirkliche Zeiten, in denen wir uns in der Pandemie befinden, und es gibt auch manch andere Herausforderungen, vor die wir gestellt sind.

In der Vorbereitung zu diesem Grußwort habe ich auf Ihrer Homepage ein schönes Wort gefunden: Kirche begleitet, auch in Krisenzeiten ist die evangelische Kirche für Sie da. In der griechischen Geistesgeschichte wird das Wort „Krisis“ als Wendepunkt, als Zuspitzung eines Entscheidungsmomentes verstanden. Im medizinischen Sinne ist die Krisis ein Moment, wo sich der Höhe- oder Wendepunkt des Krankheitsgeschehens ausmachen lässt. Mit diesen beiden Stichwörtern können Sie ruhig eingehen in die Entscheidungen dieser 13. Landessynode.

Die gegenwärtige Situation zeigt uns einmal mehr unsere innere, geistliche Verbundenheit, die durch den Zuspruch Christi begründet ist. Alle Welt soll nicht nur eins, sondern heil sein. In den letzten Monaten haben wir ganz praktische Fragen verbunden. Wie reagieren wir auf die Einschränkungen, die unser gemeinschaftliches, unser gemeinsames Beten in einer Art und Weise unmöglich machen, wie

wir das gar nicht gedacht hätten. Es sind Herausforderungen, vor die wir plötzlich gestellt waren.

Vor zwei Wochen war ich in Auschwitz. Ich möchte das Grauen, die Unmenschlichkeit jetzt nicht in Worte fassen. In Auschwitz bin ich einem Text begegnet, den ein Pfarrer verfasst hat, der am Rande des Vernichtungslagers seit nunmehr 30 Jahren Friedensarbeit macht. Er sagte: „Das wichtigste Gebet an der Schwelle von Auschwitz ist Schweigen, Hören, Suchen. Die Stimme von Auschwitz, die Stimme des eigenen Herzens, die Stimme der anderen, die Stimme Gottes. Aber wir können nicht nur schweigen, wir müssen auch reden, Antworten suchen und Zeugnis geben.“ Soweit der Pfarrer.

Das Vergangene ist nicht bloß vergangen, es geht uns an und zeigt uns, welche Wege wir nicht gehen dürfen und welche wir suchen müssen. Kirche im Aufbruch, das war so ein Stichwort. Gesendet zu werden, um Gesandte zu sein, eine Mission in sich zu tragen. Dieser Besuch in Auschwitz hat mir einmal mehr gezeigt, wie sehr wir dazu aufgerufen sind, in diesen Zeiten umso mehr als Kirchen in unsere Gesellschaft hineinzuwirken. Wir dürfen denen keine Podien geben, die Zwietracht und Hass säen. Wir müssen uns vielmehr mutig und entschlossen für eine Welt der Barmherzigkeit, der Menschlichkeit und der Verständigung über Grenzen hinweg einsetzen. Es geht nicht darum, ob uns das etwas bringen würde. Es geht vielmehr ganz konkret um den Menschen, weil jeder einzelne einen Namen hat, ein Gesicht hat, über eine unsterbliche Seele verfügt. Dazu hat uns Jesus Christus gerufen und gesandt. Es ist aus diesem Grund ganz passend, dass wir im nächsten Jahr die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe begrüßen dürfen. Wir werden dort, so hoffe ich, erleben, dass die Menschen aus der gesamten Welt miteinander für eine bessere Welt eintreten. Ich hoffe auch, dass wir auf die Stimmen unserer Schwestern und Brüder aus dem globalen Süden hören. Ich hoffe, dass wir auf die Stimmen derer hören, die von dem Klimawandel ganz besonders betroffen sind, die auch ganz besonders betroffen sind von der Pandemie. Wir haben vorhin auch die Impfpflicht in der Predigt gehört.

Ich hoffe, dass wir auf die Stimmen derer hören, die besonders in Bedrängnis sind. Ja, in diesem Verständnis haben wir eine gegenseitige Mission. In diesem Verständnis sind wir gesandt. Mission heißt also, Glauben, Leben und Hoffnung teilen über Grenzen hinweg. Die Weltmission wird damit zum religions- und länderübergreifenden Anliegen, ein weltweites Netzwerk der Verständigung und wechselseitiger Hilfe aufzubauen und zu stärken.

Sie haben in den nächsten Tagen einige Beratungen vor sich, die dazu beitragen sollen, kirchliche Präsenz in Baden auch in Zukunft zu ermöglichen. Wir stehen in der Erzdiözese vor den gleichen Fragen. Gerade mit unserem Projekt der kirchlichen Entwicklung 2030 wird dies deutlich. Mir zeigt das, dass wir in einem Boot sitzen und uns an vielen Punkten bereits sehr nahegekommen sind, was gemeinsames Handeln, gemeinsame Absprachen, gemeinsame Haltung angeht. Dafür dürfen wir sehr dankbar sein. Dafür sind wir Ihnen, dafür sind wir Gott dankbar.

Im nächsten Jahr werden wir ein großes Glaubensfest gemeinsam inmitten unserer durchaus säkularen Gesellschaft abhalten dürfen: Gemeinsam mit dem Katholikentag in Stuttgart und der bundesweiten Eröffnung der Misereor-Fastenaktion vom 1. bis 6. März in der Erzdiözese Freiburg, die am 4. März in Karlsruhe zu einem landesweiten

Aktionstag für globale, wie intergenerationelle Klimagerechtigkeit aufrufen wird. Da haben wir viele Chancen, gemeinsam die Krise als Wendepunkt zu verstehen und nicht als Kipppunkt.

Die Liebe Christi möge uns alle antreiben, nicht nur bei Ihren Beratungen, für die ich Ihnen Gottes Segen wünsche, sondern eben auch im alltäglichen Wirken. Dass wir nächsten Sonntag in Freiburg am Reformationstag gemeinsam den Abschluss des Unionsjubiläums der Evangelischen Landeskirche feiern dürfen, ist für mich wieder ein Zeichen für die Liebe Christi, die in uns wirkt und so zum Ausdruck einer Wahrheit wird, die unsere Wirklichkeit verändern will. Angetrieben sein von der Liebe Gottes, das überwindet Grenzen. So sind wir, wie ich glaube, gemeinsam Kirche im Aufbruch, sind wir Gesandte Christi in unserer Welt, in unsere Zeit hinein und können ohne Sorge und Angst mutig Schritte der Veränderung wagen.

Gestern war ich in Karlsdorf zum Abschluss des Weltmissionssonntags. Da haben wir Gäste aus Nigeria begrüßen dürfen, drei Christinnen und eine Muslima, die uns beim Gottesdienst berichtet haben, wie sie über die Grenzen von Religion hinweg für Frieden in diesem zerrissenen Land Nigeria arbeiten. Wo wir einander zum Nächsten werden, da ist Mission, weil wir unsere Zeit schenken, unsere individualisierte Welt aufbrechen, um Gemeinschaft herzustellen. Das verändert uns selbst und verändert die Welt, darauf kommt es an. Die Mission ist, die Welt zu verändern, durch eine sozial-ökologische Wende hin zu globaler Gerechtigkeit zu kommen, d. h. auch aufzutreten gegen jegliche Form von Gleichgültigkeit angesichts des Leidens anderer. Es geht darum, selbstkritisch aufzubrechen aus den Egoismen, mit Hochachtung Glaubenden anderer christlicher Konfessionen und anderer Religionen zu begegnen.

Es geht darum, gemeinsam mit Blick auf den je größeren Gott zu wachsen im Dienst am guten Leben und der Sorge für das gemeinsame Haus. Meine lieben Synodalen, liebe Schwestern und Brüder, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen von Erzbischof Stefan und unserer Erzdiözese, alles erdenklich Gute, Gottes reichen Segen, die Kraft des Heiligen Geistes für Ihre Beratungen und Entscheidungen. Gott befohlen werden wir in seinen Wegen wandeln dürfen, um Segen zu sein für die Welt. Alles Gute, herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Birkhofer, für alle die Grüße und guten Wünsche, vor allem für den gemeinsamen Weg, den wir seit Jahren in der Landeskirche zusammen mit der Erzdiözese gehen. Sie nehmen bitte unsere Grüße mit nach Freiburg an den Herrn Erzbischof, an die Erzdiözese insgesamt. Ich weiß, dass Sie noch Verpflichtungen haben und uns deshalb demnächst verlassen müssen. Alles Gute! Wir werden uns sicher in den nächsten Wochen und Monaten wieder sehen. Herzlichen Dank!

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Änderungen in der Zusammensetzung der Synode, Entschuldigungen, Feststellung der Anwesenheit und Beschluss-

fähigkeit. Als erste Schriftführerin übernimmt Frau Groß diesen Tagesordnungspunkt.

Synodale **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im Frühjahr dieses Jahres haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Ralf-Carl Langhals hat zum 30.06.2021 sein Amt in der Landessynode niedergelegt.

Die Nachwahl ist am vergangenen Wochenende erfolgt. Die Wahlprüfung kann voraussichtlich aufgrund des kurzen Zeitvorlaufs bei dieser Tagung leider nicht mehr durchgeführt werden.

Am 12. Juli verstarb unser Konsynodaler Reinhard Ehmann aus dem Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal. Die Nachwahl im Kirchenbezirk wird am 19.11. erfolgen.

Wir kommen zur Überprüfung der Anwesenheit.

Für die gesamte Tagung sind folgende Synodale verhindert:

Frau Dr. Springhart, sie nimmt aufgrund ihrer Kandidatur für das Amt der Landesbischofin nicht an unserer aktuellen Tagung teil. Herr Heger und Frau Heidler werden sie in der Leitung des Hauptausschusses vertreten.

Ebenfalls für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Prinzessin von Baden, Dr. Beurer, Spieß und Stromberger.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen. Ich rufe nun die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV

Nachrufe

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben:

(geschieht)

Am 12. Juli verstarb völlig unerwartet im Alter von 65 Jahren unser Konsynodaler, Pfarrer Reinhard Ehmann, gewählter Synodaler meines Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal.

Er war Mitglied unserer Landessynode seit Herbst 2008, in seiner ersten Legislaturperiode Mitglied im Hauptausschuss, danach im Rechtsausschuss tätig. Der Kommission für Konfirmation gehörte er von Herbst 2008 bis Frühjahr 2010 an, der Liturgischen Kommission seit seiner 1. Wahl in die Landessynode.

Nicht nur in der Synode hinterlässt er eine große Lücke, auch dem Kirchenbezirk fehlt sein großes Engagement als Gemeindepfarrer, Leiter der Erwachsenenbildung, Auditor beim Projekt „Grüner Gockel“, Beauftragter für die Arbeit mit Prädikantinnen und Prädikanten und Betreuer der Pfarramtssekretärinnen.

Wir in der Landessynode erinnern uns an einen freundlichen, einsatzbereiten Menschen, der gerne auch bereit war, Berichte zu übernehmen, an jemanden, der sich nicht in den Vordergrund drängte, sondern ruhig seine Aufgaben wahrnahm und Impulse gab.

Am 3. September verstarb der ehemalige Landessynodale Pfarrer Klaus Steyer im Alter von 91 Jahren.

Klaus Steyer war von Frühjahr 1970 bis zum Frühjahr 1990, also 20 Jahre lang, gewähltes Mitglied aus dem damaligen Kirchenbezirk Schopfheim-Müllheim, jetzt Markgräflerland.

Über ein Jahr gehörte er dem Hauptausschuss an, dann bis zum Ausscheiden aus der Landessynode dem Finanzausschuss.

Von Herbst 1985 bis zum Frühjahr 1990 war Pfarrer Steyer Mitglied der „Gesangbuch-Kommission“, von Herbst 1984 bis zu seinem Ausscheiden war er stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat.

Klaus Steyer war ein offener, zupackender Mensch, geprägt vom ländlichen Raum, für den er sich auch immer wieder aktiv einsetzte.

Am 6. Oktober verstarb im 75. Lebensjahr Pfarrer Dr. Hans Pfisterer. Er war u.a. als Dekan in Lörrach tätig, war einer der drei Kandidaten bei der Bischofswahl 1998, bei der Dr. Ulrich Fischer gewählt wurde. Pfarrer Pfisterer wechselte im Jahre 2000 als Dozent ans Petersstift in Heidelberg und war in der Zeit von 2006 bis zum Ruhestand 2011 Prälat des Kirchenkreises Südbaden. In diesen Jahren war er auch als Kollegiumsmitglied in der Landessynode. Hans Pfisterer war ein Theologe, der organisieren, zupacken und zuhören konnte und in den Ausschussberatungen in der Landessynode sich besonders einbrachte.

Seine Beerdigung ist am kommenden Freitag in Frankfurt am Main.

Namens der Landessynode habe ich den Angehörigen der Verstorbenen unsere herzliche Anteilnahme ausgedrückt.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Der Landesbischof spricht ein Gebet.)

(Die Anwesenden nehmen wieder Platz.)

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V. Frau Groß hat das Wort.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben wir Ihnen über Ihre Fächer zukommen lassen (siehe Anlage 14). Restexemplare liegen auf dem Tisch im hinteren Bereich des Saales bereit.

Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Präsident **Wermke**: Gibt es irgendwelche Fragen zu den Zuweisungen des Ältestenrates? Ja, bitte Frau Falk-Goerke.

Synodale **Falk-Goerke**: Ich habe keine Frage, sondern eine Anmerkung. Es war dieses Mal so, dass die überwiegende Anzahl der Eingänge erst zwischen Tagessynode und der jetzigen Haupttagung an die Synodalen ausgeteilt werden konnte. Das hat meines Erachtens eine erforderliche intensive Vorbereitung auf diese Tagung zumindest

erschwert. Es sollte bei zukünftigen Tagungen doch wieder darauf geachtet werden, dass zumindest die Mehrzahl der Eingänge bis zum Tagestreffen an die Synode verteilt werden kann. Es geht darum, dass uns Synodalen eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt wird. Einwände gegen die Zuteilung habe ich nicht.

Präsident **Wermke**: Das wird in der Regel auch so gehandhabt. In den gegenwärtig etwas besonderen Zeiten war das leider so nicht möglich. Wir müssen uns dem jetzt aufgezeigten Weg einfach für diese Tagung öffnen.

Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen. Ich habe Ihr Einverständnis damit festgestellt.

VI

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VI: Bekanntgaben.

Gestern Abend hat die Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes (Karl-Bernhard-Ritter-Stiftung) den **Gottesdienstpreis 2021** verliehen. Der mit insgesamt 3.000 Euro dotierte Preis regt zur Auseinandersetzung mit neuen Formen des Gottesdienstes an. Der diesjährige Gottesdienstpreis wurde unter dem Thema „Digitale Ostergottesdienste in Pandemiezeiten“ ausgeschrieben und ging in diesem Jahr mit einem Teil an die „Bewegten (W)orte“, den Online-Andachten aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe. Vorbereitet hatte den Ostergottesdienst ein Team mit Pfarrerinnen Dr. Kratzert. Sie ist Pfarrerin der Gemeinden Palmbach-Stupferich und Hohenwettersbach-Bergwald. Ein anderer Preis ging an einen weiteren Preisträger außerhalb unserer Landeskirche. An dieser Stelle nochmals herzlichen Glückwunsch.

In der Juli-Sitzung des Landeskirchenrates wurden unsere Konsynodalen Groß, Heger und Kreß in den **Stiftungsrat der Dachstiftung** der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen. Für Ihre Arbeit Gottes Segen.

Der frühere Rechtsreferent im Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Prof. Dr. Jörg Winter hat einen *Kommentar zur Neufassung der Grundordnung* unserer Landeskirche verfasst, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Der Kommentar ist vor 10 Jahren erschienen und liegt nun, – das ist das Bedeutende – unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in aktualisierter Form in zweiter Auflage vor. Der Kommentar wendet sich nicht nur an diejenigen, die in den kirchlichen Ämtern und Leitungsorganen mit praktischen Fragen des Kirchenrechts konfrontiert sind, sondern enthält darüber hinaus für wissenschaftlich Interessierte Informationen zu grundlegenden Fragen des evangelischen Kirchenrechts, der Rechtstheologie und zur Entwicklung der Kirchenverfassung in Baden seit 1821.

Der Autor wird den Kommentar im Rechtsausschuss am morgigen Dienstag ab 10:30 Uhr näher vorstellen.

Gerne haben wir die Anregung aus der Frühjahrstagung aufgenommen, Ansteckkreuze / Logokreuze für alle Synodalen anzubieten. Wenn Sie Interesse an einem silbernen Ansteckkreuz haben, kommen Sie gerne ins Tagungsbüro in die Postecke. Dort liegen diese zur Abholung bereit.

Stellvertretend für den Verein für Kirchengeschichte – so war das zumindest vorbesprochen – hat unsere Konsynodale Dr. von Hauff noch ein Angebot für Sie.

Synodale **Dr. von Hauff**: Ich hoffe, dass die Bildatlanten von Herrn Dr. Wennemuth auch tatsächlich gekommen sind. Der Verein für Kirchengeschichte hat aus Anlass unseres Unionsjubiläums einen Bildatlas erstellt zu 200 Jahre Badische Landeskirche. Er ist nach meinem Dafürhalten – nicht nur, weil ich auch zwei Artikel verfasst habe – wirklich schön geworden. Normalerweise kostet der Bildatlas 20 €, Sie erhalten ihn für 15 €. Herr Dr. Wennemuth bat mich, dafür zu werben, dass noch mehr Badener im Verein für Kirchengeschichte für Mitglieder werden. Die 15 € sind eigentlich der Preis für Mitglieder. Auf dieser Synodentagung können Sie den Atlas, auch ohne Mitglied zu sein, für 15 € erwerben. Sobald die Bildatlanten vom Fahrer aus dem EOK angekommen sind, können Sie gerne bei mir nachfragen. Es lohnt sich in jedem Fall. Es sind sehr schöne Sachen aus der badischen Kirchengeschichte darin enthalten, immer eine Seite Bild und eine Seite Text.

Präsident **Wermke**: Und Sie wissen ja alle, Weihnachten rückt näher. Mit der Geschenkesuche sollte man nicht zu spät beginnen. Vielen Dank, Frau Dr. von Hauff.

Wir befinden uns immer noch im Jubiläumsjahr „200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden“.

Der Herr Weihbischof sprach es an mit Blick auf den Abschlussgottesdienst am 31. Oktober. Zu diesem Jubiläum wurde eine Wanderausstellung mit dem Titel „Miteinander auf dem Weg“ konzipiert, die uns in dankenswerter Weise im Rahmen unserer Tagung im Haus der Kirche zur Verfügung gestellt wurde. Zu sehen ist diese Wanderausstellung im Vorraum zur Kapelle.

Im Foyer des Hauses der Kirche hat die IT des EOKs in bewährter Weise wieder einen Informationsstand eingerichtet, bei dem Sie die nächsten Tage fachkundigen Mitarbeitern alle Ihre technischen Fragen und Probleme mit Laptop und ähnlichen Dingen stellen können. „Da werden Sie geholfen.“

Soweit die Bekanntgaben.

VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII: Glückwünsche und Gratulationen.

Seit unserer letzten Tagung wurden diverse Preise verliehen und Ämter übertragen. Daher Gratulationen.

Unserer Konsynodalen Angela Heidler gratulieren wir ganz herzlich zur Wahl als Stadtdekanin von Freiburg. Ihr neues Amt hat sie am 1. Oktober 2021 übernommen. Wir wünschen Frau Heidler für ihre neue Aufgabe gutes Gelingen und Gottes reichen Segen.

(Beifall)

Unsere Konsynodale Dorothea Schaupp und unsere ehemalige Konsynodale Renate Heuck sind die diesjährigen Preisträgerinnen des Marie-von-Marschall-Preises der Frauenstiftung GRATIA. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Unser Herr Landesbischof hat im Sommer dieses Jahres den Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg erhalten.

Der Verdienstorden wird – so heißt es – vom Ministerpräsidenten für herausragende Verdienste um das Land Baden-

Württemberg verliehen, insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich.

Ich weiß, dass Sie das nicht unbedingt öffentlich mögen, aber ich gratuliere Ihnen, Herr Landesbischof, ganz besonders im Namen der 13. Landessynode zu dieser ehrenwerten und vor allem auch sehr verdienten Auszeichnung!

(Beifall)

Weiter haben wir noch Geburtstagsglückwünsche auszusprechen.

Herr Balthasar Kaiser wurde am 11.09.2021 20 Jahre alt, so etwas hatten wir noch nie.

(Beifall)

Frau Dr. Adelheid von Hauff wurde am 17.09.2021 ein halbes Jahrhundert älter.

(Heiterkeit und Beifall)

Den beiden Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

VIII Stiftung Schönau – Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Präsident **Wermke**: Wir haben einen weiteren Gast unter uns, den wir noch nicht begrüßt haben, der in der ersten Reihe sitzt und der nun unter Tagesordnungspunkt VIII zu uns sprechen wird.

Ich begrüße ganz herzlich den Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzenden der Stiftung Schönau, Herrn Ingo Strugalla. Er wird uns berichten und in diesem Zusammenhang auch die Geschäftszahlen der Stiftung Schönau vorstellen. Herr Strugalla, Sie haben das Wort:

Herr **Strugalla**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Landessynodale, sehr geehrter Herr Landesbischof! Vielen Dank, heute Morgen zu Beginn der Synode zu Ihnen sprechen zu dürfen. Das weiß ich sehr zu schätzen.

Corona hemmt uns noch als Krise. Corona ist aber auch eine Chance für notwendige Entscheidungen und Veränderungen.

Mein Name ist Ingo Strugalla, ich komme aus Hannover, bin also Niedersachsen. Ich habe Wirtschaft studiert und war vor meiner Tätigkeit bei der Stiftung in verschiedenen Positionen in der Immobilienbranche tätig.

Seit einiger Zeit führe ich die beiden Stiftungen Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfundestiftung Baden, beide seit einem Jahr unter dem Dach Stiftung Schönau.

Stiftungszweck ist die Finanzierung kirchlichen Bauens und von rund 45 Pfarrstellen. Allein im Jahr 2020 haben wir im Rahmen unseres Stiftungszwecks 15 Mio. Euro der Landeskirche zur Verfügung stellen können. Rund 1,7 Mio. Euro konnten wir für die Renovierung von Kirchen und Pfarrhäusern einsetzen. 86 Kirchen stehen in unserer Baupflicht.

Das Fundament unserer Arbeit ist das Jahrhunderte alte Vermögen. Das Stiftungsvermögen stammt aus dem gleichnamigen Kloster Schönau im Odenwald, das 1560

im Zuge der Reformation aufgelöst wurde. Damals wurde zur Verwaltung ein „Pfleger“ (Verwalter) eingesetzt.

Letzte Woche war ich im Kloster Eberbach. Einige unter Ihnen wissen vielleicht, dass das Kloster Schönau in zweiter Linie von diesem Kloster abstammt. Dort habe ich ein schönes Zitat gesehen, das Bernhard von Clairvaux zugeschrieben wird: „Sei eine Brunnenschale, die zuerst das Wasser in sich sammelt und dann überfließend es weitergibt.“ Dieses Zitat kennzeichnet sehr gut die Arbeit einer Stiftung. Vermögen bleibt erhalten – Überschüsse können weitergegeben werden!

Wir sind uns dieser Verantwortung sehr bewusst und konnten in den letzten 15 Jahren durch behutsame Vermögensumschichtungen unser Ertragspotential steigern.

Das Vermögen dient dazu, um aus den Erträgen kirchliches Leben zu finanzieren und damit die Landeskirche zu unterstützen. Dem kommt eine immer größere Bedeutung bei angesichts der Herausforderung, in der die Kirche derzeit steht und über die Sie sicherlich auf dieser Synode beraten werden.

Im Einzelnen setzt sich unser Stiftungsvermögen aus fünf Bausteinen zusammen:

- eigener Forstbetrieb: 7600 ha
- landwirtschaftliche Pachtflächen: 6000 ha mit 8000 Verträgen
- großes Erbbaurechtsportfolio: 500 ha mit 13.300 Verträgen
- einem kleineren Wohnimmobilienportfolio: 900 WE
- sowie seit 10 Jahren aus der Beteiligung an 12 Immobilienfonds

Wir haben diese Fonds gezeichnet, um uns breiter aufzustellen, um von der Wirtschaftskraft anderer Regionen zu profitieren, aber auch vom Know-How von Spezialisten zu profitieren.

Diese Strategie ist bis dato gut aufgegangen.

Bei den Fonds hatten wir im letzten Jahr einige Blessuren, die jetzt noch etwas nachwirken. Das sind insbesondere Fonds, die im Bereich Einzelhandel und Hotels investiert waren. Zum Glück aber nicht in dem Maße, dass wir uns Sorgen machen müssen.

Der eine oder andere hat sicher schon bemerkt, dass sich unser Außenauftritt verändert hat. Stiftung Schönau ist unsere neue Marke. Landläufig kennt man uns noch unter dem Namen „Die Pflege“ – einige weniger Wohlgesonnene hatten uns früher auch mal mit dem Begriff „die Plooaag“ umschrieben.

Unschwer zu verstehen, was damit gemeint war. Dahinter steckt eine Haltung, dass eine kirchliche Institution nicht wirtschaftlich arbeiten darf.

Darf Kirche Geld verdienen? – Die Antwort haben wir meines Erachtens mittlerweile gegeben.

Diese Unschärfe, einmal als Kirche, einmal als Vermögensverwaltung wahrgenommen zu werden, hat uns bewogen, einen neuen Auftritt zu initiieren.

Letztes Jahr haben wir unseren Markenbildungsprozess abgeschlossen.

Mit dem Going Live unserer neuen Website vor einigen Wochen ist der Prozess auch formal abgeschlossen. Unter dem Dach „Stiftung Schönau“ führen wir die beiden Stiftungen Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden. Die beiden Rechtspersönlichkeiten wurden nicht angetastet.

Unser Anliegen war, die Stiftung als Unternehmen der Landeskirche zu positionieren, ohne unsere christliche Wertebasis zu verlassen.

Wir haben damit Klarheit in der Kommunikation und im Auftreten gegenüber unseren Pächtern, Mietern und Geschäftspartnern geschaffen.

Der Name ist prägnant und vereinfacht die Komplexität im äußeren Erscheinungsbild.

Der Name Evangelische Stiftung Pflege Schönau vermittelt alles – nur keine Vermögensverwaltung.

Unsere kirchliche Verbundenheit wollen wir dennoch offen zeigen. Deshalb tragen alle unsere Publikationen den Zusatz „Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

Damit zeigen wir unsere Positionierung als Unternehmen ohne caritativen Auftrag. Wir betonen unser ökonomisches Zielsystem und unsere ökonomische Verantwortung unter dem Dach der Kirche.

Im Dienst der Kirche zu stehen, unterscheidet uns schon sehr von einigen anderen Marktteilnehmern.

Unser ökonomisches Zielsystem drückt sich typischerweise in Erträgen, in Renditen und in Risiken aus. Sie können aber davon ausgehen, dass wir den Menschen nie aus den Augen verlieren. Sie werden sich auf der Synode sicherlich auch mit dem Umgang kirchengemeindlicher Immobilien befassen.

Vordergründig bewegen wir uns in unterschiedlichen Welten. Rendite ist in meiner Welt ein Ausdruck von Auslastung.

Was spricht eigentlich dagegen, auch kirchlich genutzte Immobilien mit dem Begriff Rendite zu beschreiben. Ich denke dabei an Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Kitas – Kirchen würde ich mal ausklammern – lassen sich aber mitdenken. Wir sind dem Grunde nach in dem gleichen Zielsystem unterwegs. Sie wollen volle Kirchen und Gemeindehäuser als Ausdruck eines lebendigen kirchlichen Lebens. Wir freuen uns über wenig Leerstand und nachhaltige Mieten. Es geht also um die Auslastung von Immobilien! Hier kommen unsere Welten wieder zusammen.

Die Frage ist doch, wie wir es schaffen, eine Renditekennziffer als Auslastungsmaß einer kirchlichen Immobilie zu schaffen. Ich hoffe, Sie gehen mit, dass das derzeitige Maß von sieben Nutzungen = 100 % Auslastung ökonomisch nicht mehr darstellbar ist.

Unausgelastete Kubaturen, das ist meine Welt, sind Ressourcenverschwendung!

Als Stiftung denken und handeln wir langfristig. Wir sind bestrebt, die zukünftigen Chancen, aber auch die zukünftigen Risiken zu identifizieren und zu benennen.

Auch quantitativ zu modellieren, wie wir dies durch unsere 10-Jahresplanung mit Planbilanz und Planliquidität tun.

Uns ist dabei wichtig, Transparenz für die Folgen unseres heutigen Handelns zu schaffen und dabei ein Instrumentarium zu entwickeln, das uns vorbereitet, um Know-How und entsprechende Ressourcen aufzubauen.

Letztendlich geht es immer nur um Ressourcen, zumindest mit meiner ökonomischen Brille.

Wenn wir heute die Risiken der Zukunft benennen und berechnen können, haben wir die Möglichkeit des Gegensteuerns. Die Alternativen daraus, denke ich, will keiner.

Konkret betrifft das für die Stiftung die Steuerung und Finanzierung unserer ehrgeizigen Bauprojekte, aber auch die Herausforderung im Umgang mit den Erbbaurecht, die auf Sicht auslaufen werden. Da müssen wir frühzeitig vorbereitet sein, um gegensteuern zu können.

Das sind ökonomische Risiken, aber auch Reputationsrisiken – nicht nur für uns, sondern auch für die Kirche!

Vor einigen Jahren haben wir im Stiftungsrat beschlossen, unseren Wohnimmobilienbestand auf 1.500 WE auszubauen. Das damalige Zeitfenster konnten wir leider nicht halten, die Strategie schon.

Das ist ein sehr ambitioniertes Ziel. Wir wollen unseren Bestand ausbauen, um auf der einen Seite eine Antwort auf die hohe Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum zu geben (wir bieten auch öffentlich geförderten Wohnraum an) und auf der anderen Seite, aber auch um durch das höhere Volumen eine effiziente Verwaltung zu bekommen. Die Kosten der Verwaltung auf 900 Wohnungen zu verteilen ist nicht so ökonomisch wie bei 1.500 Wohnungen.

Der ein oder andere hat es von Ihnen vielleicht schon gelesen: Vor drei Wochen fand der Spatenstich zu unserem innovativen Holzbauprojekt in Brühl statt. Dort bauen wir 4 unterschiedliche Holzhäuser – teilweise mit unserem Holz aus dem Schwarzwald. Das ist unsere Einschätzung von Nachhaltigkeit, diese Wertschöpfungskette durchzuleben. In 2 Wochen findet der Spatenstich zu einem weiteren Holzbauprojekt in Heidelberg statt. Die Idee: Vom stiftungseigenen Stamm – zum Balken, zum Haus im Stiftungsvermögen! Bauen – mit Holz, Bauen mit eigenem Holz! Das ist die Geschichte, die wir erzählen möchten.

Zwei weitere Bauprojekte sind im Entstehen bzw. in der Fertigstellung.

Der Gedanke Effizienz in der Verwaltung hat uns auch motiviert, den Faden wieder aufzunehmen, um zu schauen, wo innerkirchliche Potentiale bestehen. Konkret sprechen wir gerade mit Herrn Dr. Schalla und Herrn Hartmann von der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und Mannheim, die Bewirtschaftung unserer Wohnimmobilienbestände zusammenzulegen. Wir haben Überschneidungen bei den Standorten, und es liegt auf der Hand, hier Synergien zu nutzen.

Dazu haben wir eine Projektstruktur aufgesetzt, die gesteuert durch ProKiBa am Ende eine Lösung für das Angebot einer Zusammenarbeit geben soll. Da sind noch viele Details zu klären, aber ich nehme wahr, dass wir alle diesen Weg gehen wollen, denn der Vorteil ist für uns alle offenkundig.

Eine gemeinsame Verwaltung ist letztendlich der erste Baustein der Idee „Kirchenland in Kirchenhand“.

Hinter diesem Slogan versteckt sich die Überlegung, dass kirchliches Immobilienvermögen innerkirchlich verwertet

und gesteuert werden sollte. Das Ziel muss es sein, keine Flächen mit Potential außerhalb der Kirche zu verkaufen!

Wir wollen eine langfristige Perspektive – statt kurzfristigem Ausverkauf!

Verwertbare Grundstücke gemeinsam mit Ihnen und für die Landeskirche zu entwickeln, ist unser Ziel. Das geht aber nicht alleine. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe.

Ich habe gerade den Namen ProKiBa erwähnt. Die ProKiBa ist eine Tochtergesellschaft der Landeskirche und der Stiftung – jeweils zu 50 %. Die Geschäftsführung teilen wir uns zu jeweils 50 % mit Herrn Rapp. Unser Ziel ist es, die ProKiBa als kompetenten und leistungsfähigen Partner zu positionieren.

Wir arbeiten an einer verstärkten Integration der ProKiBa in die Projekte der Stiftung, um sie als Tochtergesellschaft entsprechend zu führen und einzusetzen.

Das Leistungsspektrum umfasst dabei

- Technische Bestandanalysen
- Machbarkeitsstudien für Kirchengemeinden
- Studien für Projektentwicklungen

Ich möchte die Gelegenheit daher nutzen und Sie bitten, bei Fragen rund um die Entwicklung von Grundstücken, von Immobilien, an die ProKiBa zu denken und auf sie zurückzugreifen.

Sie haben mir die Möglichkeit gegeben, heute Morgen vor Ihnen zu sprechen. Mir ist wichtig zu betonen, dass im Hintergrund 80 engagierte Mitarbeiter der Stiftung arbeiten. Mit der ProKiBa sind es 90. Diese sorgen dafür, dass unser Geschäft läuft und dass wir diese guten Zahlen zeigen können.

Falls Sie Interesse an unserer Arbeit haben, vielleicht auch den Bereich der Forstwirtschaft direkt kennen lernen wollen, sind Sie herzlich eingeladen.

Ich würde mich freuen, mit Ihnen gemeinsam eine Führung zu machen. Geschäftszahlen habe ich jetzt leider nicht dabei. Ich habe mir vorbehalten, diese Zahlen im Finanzausschuss zu berichten. Ich gehe deshalb davon aus, dass diese Zahlen dann hier in der Synode entsprechend berichtet werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, und ich wünsche Ihnen eine gute Tagung.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Strugalla, ganz herzlichen Dank für den sehr positiven Bericht, wenngleich Positives zurzeit nicht unbedingt als solches zu werten ist: Ich beziehe mich auf Corona.

Wir wissen, wie wichtig die Stiftung Schönau für unsere Landeskirche ist. Wir danken Ihnen für den Bericht und auch das Angebot, in Ihre Arbeit näheren Einblick zu nehmen. Für Sie alle sei gesagt, wenn man durch den überdachten Glasgang im Haus der Kirche geht, liegen dort vor den Postfächern auf dem Schriftentisch Hefte der Pflege Schönau aus, die sehr schön aufgemacht sind, in denen Sie sich näher informieren können.

Ansonsten, Herr Strugalla, wünschen wir Ihnen weiterhin eine gute Hand und einen so guten Erfolg, der uns allen zugutekommt. Vielen Dank!

(Beifall)

Im Kurhaus haben wir eine Belüftungsanlage, die uns stetig Frischluft zuführt. Dennoch haben wir Pausen einzuhalten, um durchzulüften. Wir brauchen deshalb jetzt eine Pause von 15 Minuten. Ich bitte Sie aber, wieder pünktlich am Platz zu sein, wir sind bereits im Zeitverzug.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11 Uhr bis 11:15 Uhr.)

IX

Einführung in den Haushalt 2022 / 2023

Präsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Der nun folgende Tagesordnungspunkt IX wird in einer nicht vorgesehenen Form durchgeführt, nämlich in Form einer Videoschalte. Herr Oberkirchenrat Wollinsky, der Herr der Zahlen im Evangelischen Oberkirchenrat, ist auf diesem Weg mit uns verbunden. Die weiteren Mitarbeiter des Referates, die hier anwesend sind, können dann natürlich Auskunft geben, auch über konkrete Zahlen, wenn es nötig ist. Wir haben heute eine Einführung in den Haushalt. Alles Nähere passiert dann in den Ausschüssen.

Herr Wollinsky, herzlich willkommen auf diese Art und Weise. Ich werde jetzt meinen Platz räumen, damit ich Sie auch sehen kann.

(Oberkirchenrat Wollinsky
wird per Video zugeschaltet.)

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Schreiten wir zur Einbringung des Haushaltes. Das ist nun in 2 ½ Jahren das dritte Mal, dass wir einen Haushalt in die Synode einbringen, und diese drei Haushalte sind strukturell sehr unterschiedlich:

- Im Herbst 2019 hat die 12. Landessynode den regulären Doppelhaushalt für 2020 / 2021 verabschiedet. Schon damals zeichnete sich ab, dass dieses der letzte seiner Art sein könnte, denn die Herausforderungen, die uns als Kirche bevorstehen und die enger werdenden Spielräume im Haushalt, haben sich schon damals in Ansätzen gezeigt.
- Im Frühjahr 2020 haben wir dann realisiert, dass wir sehr schnell sein müssen mit der Reduktion unserer Ausgaben. Corona hat zu sinkenden Einnahmen geführt, was eine Plananpassung in Form eines Nachtragshaushalts erforderlich gemacht hat. Der Landeskirchenrat hat diesen notfallmäßig verabschiedet und die scheidende 12. Landessynode ihn im Herbst 2020 bestätigt.
- Nun liegt Ihnen der neue Doppelhaushalt für die kommenden beiden Jahre vor (siehe Anlage 4). Er ist deutlich anders strukturiert als die bisherigen und beinhaltet erste Ansätze, um die bevorstehenden Aufgaben gut anzugehen.

Bevor ich darauf eingehe, was ich Ihnen für den Haushalt mitgeben möchte, will ich Ihnen sagen: es war ein Kraftakt, diese drei sehr unterschiedlichen Haushalte in so vergleichsweise kurzer Zeit vorzubereiten.

Ich möchte an dieser Stelle einfach die Gelegenheit nutzen, danke zu sagen: Danke an das Team im Referat 5, das diese Arbeit sehr sorgfältig, sehr zielgerichtet, sehr engagiert und sehr geräuschlos – was immer ein hohes Qualitätsmerkmal ist – getan hat. Danke aber auch an die Ressourcensteuerungsgruppe, in der auch Herr Wießner

als Leiter des Finanzausschusses ist. Er hat die Neustrukturierung sehr gut mit begleitet. Ein Dank auch an Herrn Steinberg als ehemaligem Vorsitzenden des Finanzausschusses, der das Ganze noch mit auf den Weg gebracht hat und bei dieser Neustrukturierung gewohnt konstruktiv beraten und dazu beigetragen hat, dass wir die richtige Balance zwischen „Neu“ und „Struktur“ finden.

Ich will versuchen, Ihnen ein paar Pflöcke einzuschlagen, um den Haushalt einzuordnen in den Gesamtkontext dessen, was wir zu beraten haben und was Sie in anderen Sitzungen schon gehört haben.

Zunächst zu den planerischen Grundlagen

Früher (also vor 2020) waren wir ein Volk von 80 Millionen Bundestrainern. Das wissen Sie vielleicht noch. Inzwischen sind wir ein Volk von 80 Millionen Epidemiologen und Volkswirtschaftlern. Deswegen wird Ihnen die Diskussion noch geläufig sein, ob wir denn nun ein V, ein U oder ein L zu erwarten haben, was die gesamtwirtschaftliche Entwicklung angeht. Ganz abschließend kann man die Frage noch nicht beantworten. Inzwischen ist aber klar, dass es kein sauber geschriebenes V sein wird, sondern möglicherweise eher ein etwas zu flaches und dafür länger gezogenes U. Wenn man sich das akustisch vorstellen möchte: Das ist ungefähr der Ton, den man macht, wenn man beobachtet, wie jemand ein blaues Auge verpasst bekommt. Das passt auch zu dem, was aktuell passiert. Wir werden 2020 und 2021 wohl etwas besser abschließen, als im Nachtragshaushalt noch befürchtet. Wir kommen da noch mit einem blauen Auge davon. Dafür werden sich die Effekte noch in die Jahre 2022 und 2023 hineinziehen, soweit wir das aus heutiger Sicht beurteilen können. Die Ableitung aus den staatlicherseits bereitgestellten Steuerschätzungen hat sehr gut funktioniert, allerdings sind diese wiederholt angepasst worden und haben sich am Ende – da kann man keinem einen Vorwurf machen – nicht komplett mit dem tatsächlichen Verlauf gedeckt. In diesem Fall ist das positiv für uns, das nehmen wir natürlich gerne mit. Wir freuen uns darüber, dass wir dadurch etwas Puffer für die künftigen Planungsunsicherheiten haben und auch für die strategischen Maßnahmen, die es jetzt umzusetzen gilt. Denn dass diese Maßnahmen notwendig sind, ändert sich durch den Konjunkturverlauf nicht: wir schauen mit unseren strategischen Maßnahmen nicht auf die Konjunkturzyklen und kurzfristigen Entwicklungen, sondern versuchen, auf die längerfristigen Trends abzielen.

Zur Umstellung des Haushalts auf ein neues Format

Ich habe es eingangs schon erwähnt: Der vorliegende Doppelhaushalt hebt die bisherige Trennung zwischen einem landeskirchlichen und einem kirchengemeindlichen Haushaltsteil auf. Damit signalisiert er stärker als in der bisherigen Fassung: wir haben gemeinsame Aufgaben, die es auch gemeinsam zu planen gilt. Planen heißt in diesem Fall nicht nur: Zahlen festlegen, sondern auch: Herausforderungen aufzeigen, mögliche Lösungen diskutieren, Schwerpunkte setzen. Besonders die Leistungsplanung als beschreibender Teil versucht, das Augenmerk auf die Gesamtheit der einzelnen Aufgabenfelder zu lenken und die wesentlichen Fragestellungen zu benennen.

Daran merken Sie deutlich: Der Haushalt ist ein Hilfsmittel und soll es auch sein. Er soll die Ist-Situation transparent machen, die konkreten Schritte für die kommenden beiden Jahre festlegen und die darüber hinausgehenden Aspekte verdeutlichen. Um die dahinter steckenden Themen konkret anzugehen, haben wir gemeinsam mehrere Prozesse

und Projekte initiiert. Relevant sind dabei vor allem drei Stränge, zu denen Sie mehrere separate Vorlagen erhalten haben bzw. separat berichtet wird.

Diese drei Stränge sind:

1. Der Strategieprozess der Landeskirche mit einem Schwerpunkt auf die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden. Dazu bekomme Sie separate Vorlagen zu den Liegenschaften, der Personalplanung und zur Ressourcensteuerung. (siehe Anlagen 7, 8, 9, 11)
2. Für den EOK als Verwaltungseinheit einerseits und inhaltlicher Anbieter andererseits das Projekt EOK 2032. In einem Teilprojekt davon beleuchten wir gezielt einzelne Arbeitsfelder auf eine mögliche Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Württemberg hin. Dazu erhalten Sie die separaten Vorlagen Bericht EOK 2032 und eine Vorlage zu einer Erweiterung des Projekts „EOK 2032“. (siehe Anlage 6)
3. Für die mittlere Verwaltungsebene und die sich aus dem VSA-Gesetz ergebenden projekthaften Arbeiten erhalten Sie die Vorlage „Umsetzung VSA-Gesetz“. (siehe Anlage 4.1)

Das soll einmal deutlich machen, wie der Haushalt und die tatsächlichen Herausforderungen, denen wir gegenüberstehen, zusammen wirken. Im Raum steht auch die Frage, wie der Haushalt zu dem Ressourcensteuerungsbeschluss vom Herbst 2020, den die 12. Landessynode gefasst hat, passt. Sie erinnern sich vielleicht: Die Formel lautet, wir müssten 20 % einsparen, um einen ausgeglichenen Haushalt auch 2032 hinzubekommen und wir müssen im Grunde bei den bestehenden Aufgabenfeldern weitere 10 % einsparen, um im Haushalt noch nicht berücksichtigte, aber unabwiesbare Aufgaben neu angehen zu können. (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 46)

Von diesem Ressourcensteuerungsbeschluss 20+10 sind nun im vorliegenden Doppelhaushalt die ersten beiden Jahresscheiben zu sehen. Die Änderungen finden im Wesentlichen in drei Ausgabenblöcken statt, die wir aktiv angehen können und die zusammen genommen knapp 2/3 des Haushaltsvolumens ausmachen:

1. Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke
2. Referatsbudgets des EOK inklusive Zuweisungen an Dritte
3. Personalkosten der aktiv Mitarbeitenden der Landeskirche.

Ich möchte noch darauf eingehen, inwieweit wir die *Befragung der Synodalen der 12. Landessynode* im Haushalt berücksichtigen.

Wie Sie wissen, haben die Mitglieder der 12. Landessynode zum Abschluss an einer umfassenden Befragung zu sehr unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfeldern (wie sie sich auch in der LPL wiederfinden) teilgenommen. Daran knüpfen sich im Wesentlichen zwei Fragen an:

1. Wie übersetzt man die Ergebnisse der Befragung in konkrete Prioritäten?
2. Wie geht die 13. Landessynode mit dieser Befragung um?

Die Antwort auf beide Fragen ist im Grunde die gleiche: es gibt keinen Algorithmus, keinen Automatismus, den man

über die Befragungsergebnisse laufen lassen könnte und der dann daraus automatisch die weitere Planung ableitet. Vielmehr ist es Aufgabe der verschiedenen Fachplaner, aus den Ergebnissen Vorschläge zu entwickeln und diese der Landessynode (also der 13.) zur Beratung vorzulegen. Mit den Vorschlägen und dem Einstieg in die Umsetzung der Befragungsergebnissen starten wir in dieser Landessynodaltagung: mit dem Haushalt, aber auch mit anderen Themen, die ich vorher schon genannt habe, den Prozessen, Projekten und den separaten Bereichen. Ich will versuchen, die schon sehr komplexen Werke, in Beziehung zueinander zu setzen.

Sie haben dazu, wenn ich richtig informiert bin, auch eine Tabelle auf dem Tisch liegen. In aller Kürze will ich versuchen, einen groben Zusammenhang zwischen der Befragung und den verschiedenen Vorlagen herzustellen.

(Oberkirchenrat Wollinsky erläutert die nachfolgende Übersicht)

Handlungsfelder	Wesentliche Stellschrauben	Bezug zu Vorlagen
Parochiale Handlungsfelder („Präsenz in der Fläche“)	Zuweisungen an Kirchengemeinden; Personalkosten Gemeindepfarrdienst/ Diakone/Kantoren Gebäudekosten	• Doppelhaushalt • Strategieprozess (Liegenschaften, Stellenplanung, Ressourcensteuerungsgesetz)
Überparochiale Handlungsfelder („Öffentliche Kirche“)	Referatsbudgets, separate Haushaltsstellen, Personalkosten	• Doppelhaushalt • EOK 2032 • Kooperationen ELKWUE
Verwaltung, zentrale Dienste	Personalkosten; Prozessqualität und -effizienz (inkl. IT)	• EOK 2032 • Umsetzung VSA-Gesetz

Es ist klar, dass Sie als Synodale mit diesen verschiedenen ineinandergreifenden Vorlagen ein paar dicke Bretter auf der Werkbank liegen haben. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg beim Bohren, Sägen und Hobeln. Beginnen Sie damit bitte erst, wenn Sie aus dem Kurhaus gegangen sind, damit Sie nicht fremdes Eigentum beschädigen. Ich wollte an dieser Stelle sagen, dass ich mich auf den intensiven Austausch freue. Wir wollen sehen, wie wir das technisch hinbekommen. Ihnen allen gute Beratungen und vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Wollinsky, für diese Einführung. Die weiteren Beratungen zum Haushalt erfolgen in den Ausschüssen und sind dort entsprechend terminiert. Ihnen, Herr Wollinsky, wünschen wir gute Besserung.

X

Einführung in die Vorlagen zum Strategieprozess (Stellen in der Fläche, Rahmenbedingungen Liegenschaften, Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung)

(Anlagen 8, 7, 9)

Präsident **Wermke**: Ich rufe nun auf Tagesordnungspunkt X. Wir sind auch wieder nur kurzfristig hier und begeben uns auf die „besseren“ Plätze im Blick auf die Sicht. Es geht um die Einführung in die Vorlagen zum Strategieprozess.

Im Auftrag der Ressourcensteuerungsgruppe wurde bereits im Vorfeld dieser Tagung, nämlich am 10. Oktober dieses Jahres, ein Online-Treffen zum Strategieprozess angeboten.

Jetzt hören wir eine Einführung in die drei uns vorliegenden Beratungsvorlagen zum Strategieprozess.

- Stellen in der Fläche
- Rahmenbedingungen Liegenschaften
- Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung

Die Ausführungen übernehmen Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber und die Herren Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Dr. Augenstein, Rapp sowie Tröger-Methling.

Wir sehen nun die Präsentation, hören die Erläuterungen.

Eine Aussprache erfolgt auch hier nicht im Plenum, sondern in den Ausschussberatungen. Darüber hinaus gibt es heute Nachmittag ab geplant 13:30 Uhr, wenn Sie mit dem Mittagessen fertig sind – in den Seminarräumen 2 und 3 das Angebot einer Sprechstunde zu diesen Themen. Frau Dr. Weber, bitte sehr.

Oberkirchenrätin **Dr. Weber** (mit Beamerunterstützung, Folien hier nicht abgedruckt): Lieber Herr Präsident Wermke, liebe Mitglieder dieser Landessynode, was begeistert mich, wenn ich unsere Kirche im Jahr 2035 erlebe? Und welche Bilder stellen sich dabei ein?

So haben wir Sie – ich hoffe, Sie erinnern sich noch gut – im Mai bei dem digitalen Workshop der Landessynode gefragt.

Viele inspirierende, berührende und auch wegweisende Visionen haben Sie entworfen, wie Sie sich eine attraktive Kirche in 10–15 Jahren vorstellen:

- Da ist Kirche gut vernetzt mit vielen Akteuren und bietet Raum für gemeinsames Leben
- Kirchliche Liegenschaften werden neu genutzt und geöffnet – finanzierbar und begeisternd zugleich
- Kirche geht raus und ist gleichzeitig mitten im Leben zu finden
- In der Gesellschaft spielt Kirche weiter oder vielleicht auch neu eine Rolle
- Und es stellt sich ein Bild ein von einer reich gedeckten Tafel, draußen, vor den Kirchenmauern, mitten im Alltag – so bunt und so einladend, dass ganz unterschiedliche Menschen dieses Angebot gerne annehmen

Mit Ihren Visionen von einer zukünftigen Kirche haben Sie die Basis des Strategieprozesses, der nun vor uns liegt, sehr deutlich gemacht: Kirche hat viel einzubringen: Sie lebt aus der Verheißung und aus dem Auftrag Jesu Christi und sie darf die Botschaft von der Liebe und der Menschenfreundlichkeit Gottes weitergeben – hinein in die Gesellschaft, in den Sozialraum, in das Leben der Menschen.

Dabei zwingen uns Veränderungen immer wieder neu, gemeinsam darüber nachzudenken, wie diese gute Botschaft Menschen erreichen kann – wie also kirchliches Leben so gestaltet wird, dass es einerseits den uns geschenkten Grund bezeugt und andererseits Menschen in ihren konkreten Fragen, in ihrer Zeit, in den Räumen, in denen sie unterwegs sind, erreicht und begleitet.

Und es geht um ein sorgfältiges Haushalten mit den uns anvertrauten Ressourcen – das haben wir gerade in der Haushaltsrede von Herrn Wollinsky gehört. Dieser sorgfältige Umgang mit Ressourcen bezieht sich auf die finanziellen Mittel, aber eben auch auf die Kräfte der haupt- und ehrenamtlich Engagierten, auf Gebäude, auf eine Orientierung an den Mitgliedern und an denen, die Kirche noch nicht oder auch nicht mehr für sich entdeckt haben.

Aus all diesen Gründen hat bereits Ihre Vorgängersynode den Beschluss gefasst, dass grundsätzlich 30 % auf allen Ebenen einzusparen sind (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, Seite 46).

Im Mai dieses Jahres haben Sie auf Ihrer Tagung den Startschuss für den Strategieprozess gegeben, um diese Frage zielgerichtet weiter zu bearbeiten. Und in dieser Synode stehen nun weitere Entscheidungen an.

Im Moment – das haben Sie wahrscheinlich schon mitbekommen – sind wir in ganz unterschiedlichen (analogen und digitalen) Auftaktveranstaltungen dabei, Kirchenbezirke, Älteste, Pfarr- und Diakon/innen-Konvente über die Grundzüge des Prozesses zu informieren, Fragen und Anregungen einzusammeln und Formate der Unterstützung und der weiteren Diskussionsmöglichkeiten anzubieten.

Zweierlei nehmen wir bei diesen Veranstaltungen wahr: Bei den einen Angst und Sorge, ob die Ortsebene, die Gemeinden gut genug mit eingebunden werden –, bei anderen die Freude am Neudenken, Ausprobieren und Experimentieren. Beides, so denke ich, sollten wir im weiteren Prozess sehr ernst nehmen und jeweils nach angemessenen Austauschformaten suchen.

Die Kirchenbezirke haben nun in den nächsten 10 Jahren eine herausfordernde Aufgabe:

Sie müssen bis Ende 2023 ein konkretes Konzept erarbeiten, wie sie in den dann darauffolgenden Jahren (also bis 2032) ihre Ressourcen so einsetzen, dass sie mit 30 % weniger finanziellen Mitteln, Personal und auch Gebäuden auskommen können. Ab 2024 geht es dann um die Umsetzung.

Eine Gestaltung kirchlicher Arbeit mit deutlich weniger Ressourcen wird aber nur dann gelingen, wenn neue Strukturen und neue Formen der Zusammenarbeit und der arbeitsteiligen Vernetzung möglich werden. Deshalb gehören Reduktion und Transformation in diesem Prozess so eng zusammen.

Dazu gehört aber auch die Ermutigung, denn in allem dürfen wir uns auf den verlassen, der mit uns geht.

Aus diesem Bewusstsein heraus ist zu entscheiden, was weiter in den Blick genommen bzw. weiterentwickelt wird, was neu beginnen kann, aber eben auch das, was nicht mehr weitergeführt werden soll. Deshalb gehört unter der Fokussierung „Was ist unser Auftrag als Kirche“ bei allen Neuaufbrüchen auch der Mut zum Lassen dazu.

Die Kompetenz für die konkrete Ausarbeitung und für die Umsetzung liegt dabei vor Ort in den Bezirken und Regionen. Diese beziehen die Gemeinden, die anderen kirchlichen und diakonischen Orte wie auch die ökumenischen und kommunalen Partnerinnen und Partner mit ein.

Unterstützung erhalten die Bezirke auf diesem Weg durch geschulte Beraterinnen und Berater sowie durch die unterschiedlichen Fachteams aus dem EOK.

Die übergreifenden Rahmenbedingungen für diese Prozesse in den Bezirken setzen jedoch Sie als Synode.

Herr Wollinsky hat noch einmal daran erinnert, dass Ihre Vorgänger-Synode den Grundsatzbeschluss der 30 % Einsparung gefällt hat (siehe TOP IX). Sie als 13. Landessynode haben diesen Grundsatz im Mai dieses Jahres bereits mit den Eckdaten des Haushalts wieder aufgenommen und sowohl für das Personal und die Sachmittel im EOK als auch für die Gemeindepfarrstellen eine Kürzungsnotwendigkeit von 30 % bis 2032 vorgegeben.

Mit der Herbsttagung steht nun die Diskussion und die Entscheidung zu weiteren Themen an:

- Stellen in der Fläche
- Rahmenbedingungen Liegenschaften
- Ressourcensteuergesetz

Dazu werden Sie nachher Herr Augenstein, Herr Rapp und Herr Tröger-Methling einführen.

Deutlich ist bei allem: Im Nachdenken über die zukunftsfähige Gestaltung unserer Kirche gehören diese Teilthemen alle zusammen. Denn zukünftige kirchliche Arbeit lässt sich nur denken, wenn ich entscheide, welche Schwerpunkte ich zukünftig setzen will, welche Gebäude ich für eine solche Arbeit brauche und welche Stellen ich deshalb zukünftig mit welchem Personal besetzen will.

Für dieses Zielfoto und die dahinführenden Prozesse in den Bezirken werden die synodalen Entscheidungen klare Rahmenvorgaben setzen.

Diese Rahmenbedingungen, die Sie entscheiden, bilden hoffentlich ein verlässliches Gelände, mit dem die Bezirke, Regionen und Gemeinden dann vor Ort kreativ und sorgsam nach Lösungen suchen können, Transformation und Reduktion zusammenzudenken und damit Kirche zukunftsfähig zu gestalten.

Insofern wünsche ich Ihnen bzw. uns allen gesegnete Beratungen – und Ihnen als Mitglieder der Synode das Vertrauen und die Zuversicht, dass Sie als Synodale aus Ihren Gemeinden, Bezirken, kirchlichen Orten, viele Fragen, Befürchtungen, aber eben auch Hoffnungen mitbringen und dass Sie so miteinander und in sorgsamer Abwägung über die Weichenstellungen für die nächsten Jahre gut entscheiden können.

Und dann kann hoffentlich das gelingen, was Sie in Ihrem Workshop im Mai auch schon formuliert haben:

- Eine Kirche, die vielstimmig eins ist und in der in unterschiedlichen Formen vieles möglich wird.
- Eine Kirche, die ihrem (sich andeutenden) Status als kleiner und wohl auch ärmer werdende Kirche souverän begegnet und die daraus sogar ein Stück kreative Narrenfreiheit und selbstbewusste Souveränität schöpft.
- Eine Kirche, die im Vertrauen auf Gott dieser Situation gut entgegensehen kann, indem sie den Mantel der Angst langsam ablegt und sich von Ihm mit einem Kleid der Zuversicht umhüllen lässt.

Vielen Dank!

(Beifall)

Herr **Dr. Augenstein**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synode! In OZ 03/08 (siehe Anlage 8) geht es um die Stellen

in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft, die in den Gemeinden, Regionen und Kirchenbezirken verortet sind, kurz gesagt um die sogenannten Stellen in der Fläche.

Mit der Vorlage wird die Informationsgrundlage geschaffen, um die Diskussion der Reduktionsziele – Herr Wollinsky hat sie erwähnt – bei den „Stellen in der Fläche“ führen zu können.

Um welche Stellen geht es?

Es gibt die größeren Stellenpools, wie die Stellen in der Gemeinde, die schon in der Frühjahrstagung im Zuge der Eckdaten beraten wurden oder den Religionsunterricht als den zweiten großen Stellenpool. Es gibt aber auch die mittelgroßen und kleineren Pools, wie die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, die Erwachsenenbildung, die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit und die Kantor/innen. Die Mengen erkennen Sie auf der Folie.

OZ 03/08		EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Gemeinde (Eckdaten Frühj. 2021)	570,25 Stellen für Pfarrer*innen 122,16 Diakon*innenstellen	
Religionsunterricht	134,35 Stellen für Pfarrer*innen 123,40 Diakon*innenstellen	
Seelsorge in bes. Arbeitsfeldern	19,65 Krankenhaus + 3,5 Hochschule (Pfarrer*innen) 9,83 Diakon*innenstellen	
Evangelische Erwachsenenbildung	6 Stellen für Pfarrer*innen 2,5 Diakon*innenstellen	
Bezirksjugend	30 Diakon*innenstellen	
Kantor*innenstellen	51,90 Stellen	
<i>Gefängnis- u. Militärsseelsorger*innen sind Staatsbeamte oder refinanziert</i>		
<small>www.elkba.de/strategieprozess Strategieprozess elkba 2032 Landessynode Oktober 2021 Seite 1</small>		

In der Vorlage kommen die Arbeitsfelder selbst zu Wort. Das sind die Abschnitte 4–10 in der Vorlage. Die engagierten Darstellungen sind jeweils nach einem einheitlichen Schema gegliedert:

- Kurze Darstellung des jeweiligen Arbeitsfeldes
- Darstellung des IST-Standes
- Finanzierung (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)
- Szenarien und Strategien

In den Abschnitten werden auch besondere Rahmenbedingungen, wie z.B. die Verpflichtungen gegenüber dem Land Baden-Württemberg thematisiert.

Es gibt zwei Kernfragen, die durch die Vorlage aufgeworfen werden:

1. Es wird Aufgabe der Synode sein zu entscheiden, ob die Kürzungen alle Arbeitsfelder gleichmäßig betreffen oder ob es asymmetrische Kürzungen geben soll, die einer Priorisierung einzelner Arbeitsfelder folgen.
2. Wie viele Freiheiten haben die Kirchenbezirke für ihre Gestaltung (Stichwort Bezirksstellenplanung) und wie tief regelt die Landessynode durch ihre Stellenplanentscheidung?

Mit dieser Frage nach den Steuerungsmöglichkeiten der einzelnen Ebenen wird der Bezug zu den anderen beiden Vorlagen deutlich. Diese Frage nach den Steuerungsmöglichkeiten der Ebenen stellt sich bei ihnen in ähnlicher Weise.

Zudem wird die Bezirksstellenplanung innerhalb des Ressourcensteuergesetzes direkt angesprochen. Dazu

bei OZ 03/09 mehr. Es gilt nämlich die Grundlage zu schaffen für die Vernetzung der einzelnen Arbeitsfelder auf Ebene der Kirchenbezirke. D. h. letztendlich geht es weniger um das Hin- und Herschieben von Deputatsanteilen, sondern um das Zusammendenken kirchlicher Arbeit in einem Kirchenbezirk. Nur durch dieses Zusammendenken kann ein Transformationsprozess bei gleichzeitiger Reduktion umgesetzt werden, so dass Kirche in der Fläche nah bei den Menschen bleibt, mit unterschiedlichen Angeboten unterschiedliche Bezugsformen zu Kirche ermöglicht und stärker als bisher auch in den Sozialraum hineinwirkt. Somit beschäftigt sich diese Vorlage mit den Rahmenbedingungen für den Strategieprozess.

Vielen Dank!

(Beifall)

Herr **Rapp**: Lieber Herr Präsident Wermke, liebe Mitglieder dieser Landessynode! Wie Frau Dr. Weber in Ihrer einführenden Rede bereits angedeutet hat, darf ich nun zu Ihnen mit dem Blick auf die Liegenschaften in unserer Landeskirche sprechen (siehe Anlage 7). Es ist nicht das erste Mal und wird vermutlich auch nicht das letzte Mal sein, dass wir uns mit den Liegenschaften beschäftigen werden. Sie sehen daran, dass den Gebäuden aus verschiedenen Gründen eine gewisse Bedeutung zu kommt. Ich möchte an der Stelle nur den finanziellen Aspekt erwähnen. Nach den Aufwendungen für Personal sind die Gebäude die zweitgrößte Einzelposition in unserem Haushalt. Wir sind also gut beraten, ein sinnvolles und handhabbares System für eine strategische Steuerung der Liegenschaften zu etablieren bzw. fortzuschreiben. Denn wir beginnen nicht bei null. Es ist in der Vergangenheit schon sehr viel geleistet worden.

Lassen Sie uns in das Jahr 2014 springen, dem Start des Liegenschaftsprojektes (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, Anlage 16, S. 70 ff). An den Anfang, an dem wir begonnen haben, die Fäden zu spinnen, um daraus später ein starkes Seil entstehen zu lassen. Mit dem Liegenschaftsprojekt haben wir die tragfähige Grundlage geschaffen, die uns nun als Voraussetzung dient, um qualifiziert, transparent und steuerbar arbeiten zu können. Immer wieder hören wir von verschiedenen Stellen, dass die ganze Arbeit des Liegenschaftsprojektes vergebens war, da sich die Rahmenbedingungen in der Weise verändert hatten, dass die Ergebnisse nicht mehr zu gebrauchen seien. Dem ist überhaupt nicht so. Sie werden gleich sehen, dass die Erkenntnisse aus dem Liegenschaftsprojekt unabdingbare Grundlage sind, die erarbeiteten Ergebnisse der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden die Basis für die weitere Arbeit und die nun folgenden Konzepte direkt anschlussfähig sind an das Liegenschaftsprojekt.

Gestatten sie mir an der Stelle, Ihnen als Landessynode, aber auch allen weiteren Organen unserer Landeskirche, meinen herzlichen Dank auszusprechen, dass wir diesen Weg der Gebäudestrategie gehen konnten und Sie uns das Vertrauen und Ihre Unterstützung geschenkt haben. Das ist nicht selbstverständlich. Ein Blick in die EKD-Welt zeigt uns, dass es bisher wenig Vergleichbares gibt, wie andere Landeskirchen ihre Liegenschaften strategisch steuern. Bei perspektivisch knapper werdenden Ressourcen ist es aber dringend nötig, um nicht in finanzielle Schieflage zu geraten. Es kann sogar mit etwas Geschick und Sachverstand gelingen, einen Teil der vorhandenen Werte so einzusetzen und zu entwickeln, dass ein Renditefluss unsere kirchliche Arbeit dauerhaft stärkt und ihr zugutekommt.

Sie kennen diese Zahlen bereits. Ich möchte trotzdem mit diesen Kennzahlen beginnen, da sie Bezugswerte für alle weiteren Ableitungen und Berechnungen sind. Wir kennen den Gebäudebestand, den Gebäudewert, dessen Zustand und können dadurch berechnen, welche Finanzmittel für den Unterhalt und Betrieb der Gebäude notwendig sind.

Die erste Erkenntnis ist, dass die eingesetzten Finanzmittel für Baumaßnahmen bereits in den finanziell starken Jahren nicht ausreichend waren. Die zweite Erkenntnis besteht darin, dass sich diese Situation bei künftig weniger Finanzmitteln von ca. 30 % nicht gerade zum Positiven wenden wird.

Unser Ziel war es, eine Szenario-Berechnung zu entwickeln, die den Finanzrahmen für eine nachhaltige Gebäudebewirtschaftung gewährleistet. Man könnte auch sagen, die den künftigen Gebäudebestand mit den perspektivisch zur Verfügung stehenden Finanzmitteln in Deckung bringt. Für diese Berechnung haben wir uns Kriterien gegeben, die mit in die Systematik eingeflossen sind:

- Es sollte eine zeitliche Perspektive bis 2050 in den Blick genommen werden, ein durchaus sehr langer Zeitraum, der gewisse Herausforderungen beinhaltet; darauf komme ich aber gleich noch zu sprechen.
- Weiterhin soll das Ziel verfolgt werden, bis 2040 eine klimagerechte Landeskirche zu sein.
- Insbesondere sollte nur noch in die Gebäude investiert werden, die eine Zukunft haben. Dabei gehen wir von einem Gebäudelebenszyklus von mindestens 40–50 Jahren aus.

Mit verschiedenen Parametern, die zum Teil auf unseren Erhebungen und Grundlagen beruhen, zu einem anderen Teil die perspektivische Finanzkraft in Verbindung mit der Mitgliederentwicklung berücksichtigen sowie weitere Einzelfaktoren mit in den Blick nehmen, haben wir ein Berechnungsmodell entwickelt, das uns einen Korridor an die Hand gibt, der eine Steuerung zulässt.

Als Ergebnis haben wir für den Zeitraum bis 2050 die Prognose, ca. 30 % bis 45 % unseres Gebäudebestandes erhalten zu können. Dieser Gebäudebestand soll dann klimaneutral, attraktiv und dem Auftrag unserer kirchlichen Arbeit entsprechend aufgestellt sein.

Natürlich ist uns bei dem gesamten Vorhaben immer bewusst gewesen, dass ein Projektionszeitraum bis 2050 und damit fast 30 Jahren, selbst mit etwas prophetischen Gaben, eine gewisse Herausforderung sein wird. Entsprechend haben wir darauf reagiert und diesen großen Zeitraum in handhabbare Pakete untergliedert. Diese sollen eine Steuerung, Validierung und Nachsteuerung ermöglichen.

In einer ersten Phase sollte von der Landessynode in 2022, idealerweise auf der Frühjahrstagung, eine zentrale Entscheidung getroffen werden, wie die Erhaltungsquoten für die Liegenschaften bis 2032 anzusetzen sind.

In der zweiten Phase sollte diese Quote unter Berücksichtigung der kirchenbezirklichen Besonderheiten in das Zielfoto aus dem Strategieprozess eingearbeitet werden.

In der darauf folgenden dritten Phase, die nach unserem Denken bis 2032 gehen soll, wird die Umsetzung der Zielfotos mit den Liegenschaften Gegenstand sein. Dieser Zeitraum ist synchron mit den durch die Landessynode beschlossenen Einspar- und Umschichtungszielen bis 2032

und deckt sich im Wesentlichen auch mit den Laufzeiten der Gebäudemasterpläne.

In einer vierten Phase wird der Zeitraum nach 2032 bis 2050 in den Blick genommen. Begleitend hierzu sollen bereits ab Mitte der 20er-Jahre mehrere Validierungszyklen und Nachsteuerungsintervalle in 4 oder 6 Jahresrhythmen erfolgen.

Anhand des Zeitstrahls haben wir Ihnen nochmals die verschiedenen Phasen und Validierungs- mit Nachsteuerungssequenzen dargestellt. Durch dieses iterative Vorgehen sind wir der Meinung, trotz der teilweise nicht steuerbaren Faktoren, eine gut handhabbare Steuerung des Liegenschaftsportfolio abzubilden zu können.

Nun möchte ich Ihr Augenmerk auf den ersten operativen Umsetzungsschritt, den Zeitraum bis 2032, lenken. Hierfür schlagen wir vor, eine sogenannte Gebäudeampel einzuführen. Mit der Ampel sollen 30 % der Gebäude definiert werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten werden können. Im Gegenzug bedarf es auch einer Definition von 30 % Gebäuden, die abgegeben werden und aus der Finanzierungsverantwortung verschwinden. Übrig bleibt ein Anteil von 40 % Gebäuden, die in den Jahren 2032 bis 2050 den Kategorien grün oder wahrscheinlich vermehrt rot zugeordnet werden müssen.

Wie Sie sehen, ist dieser Prozess sowohl im Zeitablauf, aber vor allem in den Reduktions- und Einsparzielen anschlussfähig zu den Beschlüssen der Landesynode, aber insbesondere auch zu dem Liegenschaftsprojekt, in dem als ein Ziel die Reduktion von 30 % der Gemeindehausflächen bzw. Kosten beschrieben wurde.

Festzuhalten ist außerdem, dass sich alle weiteren Reduktionen auf den Stichtag des Liegenschaftsprojekts, also auf das Jahr 2014 beziehen sollen, damit eine Ungleichbehandlung derer ausgeschlossen ist, die bereits erste Schritte gegangen sind. Wir haben damit versucht, die einzelnen Fäden, die im Liegenschaftsprojekt gesponnen wurden, zu einem stabilen Seil zusammenzufügen. Wenn es uns nun gelingt, dieses Seil mit anderen aktuell entstehenden Strängen wie z.B. Personal, Strukturen und der inhaltlichen Arbeit gut zu verknüpfen, kann ein tragfähiges Netzwerk entstehen.

Lassen sie mich abschließend noch ein paar Gedanken-splitter anbringen, die in die Zukunft gerichtet sind.

Was könnte beispielsweise mit den Liegenschaften geschehen, die von der Kirchengemeinde nicht mehr unterhalten werden können und teilweise unter bitteren Voraussetzungen abgegeben werden müssen. Anstatt diese auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf anzubieten, um einen einmaligen Ertrag zu erwirtschaften, könnten diese im kirchlichen Kreislauf gehalten werden. Sie haben Ähnliches vorhin schon von Herrn Strugalla gehört. (siehe TOP 8) Idealerweise ist eine Entwicklung der Liegenschaften möglich, um mit einer wirtschaftlich und nachhaltigen Perspektive dauerhaft Erträge für die kirchliche Arbeit zu generieren. Sicherlich eignen sich nicht alle frei werdenden Liegenschaften. Aber wenn wir nur die mit Potential identifizieren und auf eine Liegenschaftsplattform bringen können, haben wir viel erreicht.

Unter dem Begriff „sich mit anderen Partner stark aufstellen“ sind Kooperationsmodelle z.B. mit Diakonischen Einrichtungen, ökumenischen Partnern, Kommunen oder Vereinen vorstellbar. Nicht selten haben auch andere Ein-

richtungen ähnliche strukturelle Herausforderungen. Insbesondere im ländlichen Raum werden sehr wahrscheinlich in den nächsten Jahren Veränderungen stattfinden, die wir als Kirche gut mitgestalten und begleiten können.

Die Kirchengebäude sind bei all unseren Gedanken und Überlegungen natürlich eine besondere Herausforderung. Das haben Sie uns bereits im Rahmen der Diskussionen auf der Frühjahrstagung 2021 mitgegeben. Wir werden leider nicht umhin kommen, auch bei den Kirchengebäuden an Reduktionen und Entlastungen zu denken. Aber vielleicht können wir die Kirchengebäude nicht als Last und Belastung betrachten, sondern zu allererst als ein Geschenk. Ein Geschenk an uns, an die Gesellschaft, an jeden, der Bedarf hat. Vielleicht müssen wir uns auch davon frei machen, jedes der Gebäude tiptopp in Schuss zu halten. Möglicherweise reicht es bei manchen der Gebäude, einen verminderten Unterhalt in Dach und Fach zu erbringen und, ich gebe etwas romantisierend zu, in einen Dornröschenschlaf zu versetzen. Vielleicht müssen wir uns auch frei davon machen, jedes Kirchengebäude mit einer regelmäßigen gottesdienstlichen Nutzung zu sehen. Könnte es nicht auch schon ausreichen, als Raum Ort der Einkehr einen Anders Ort zu verstehen. Und wie es bei Geschenken auch vorkommen kann, gefällt manch eines nicht und man schenkt dieses weiter oder aber ... sie wissen schon.
(Heiterkeit)

Ich habe Ihnen nun viel mit dem Fokus auf die Liegenschaften berichtet und möchte am Ende doch noch einmal den Blick weiten auf den gesamten Prozess. Denn ohne die Inhalte, das Personal, die Strukturen, die Innovationen sind die Gebäude nichts. Wenn wir versuchen, in dem Bild der verschiedenen Seile dieses zu einem guten Netz zu knüpfen, dann haben wir etwas, das wir auswerfen können und dürfen überrascht sein, was wir alles finden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Herr **Tröger-Methling**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodalinnen und Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Die Einführung zum Ressourcensteuergesetz OZ 03/09 (siehe Anlage 9) gliedere ich in die vier Schritte, die Sie hier auf der Folie sehen (hier nicht abgedruckt).

Es folgen noch

- einführende Anmerkungen zu dem Regelwerk
- ein Blick auf die Grundlagenregelungen des Gesetzes
- Hinweise zu einzelnen inhaltlichen Themen.

Ich hoffe, Sie können noch. Wenn nicht, hilft das aber auch nichts.

(Unruhe)

Ich quäle Sie jedenfalls nicht mit Details. Mir geht es mehr um den Blick von oben, damit Sie die großen Linien sehen. Deshalb nenne ich in meinem Vortrag auch keinen einzigen Paragraphen.

Aber damit Sie keine Entzugserscheinungen bekommen, finden Sie auf den Folien ab und zu einen solchen.

Einführende Anmerkungen

Bei dem Ihnen nun vorliegenden Gesetz handelt es sich in allererster Linie um ein Verfahrensgesetz.

Das Ganze ist schwierig und in hohem Maße komplex.

- Zunächst muss das Gesetz einen Anschluss finden an all das, was bis heute bereits geschehen ist. Ich nenne Stichworte: Die seit Jahren bereits bestehende Bezirksstellenplanung, das landeskirchliche Liegenschaftsprojekt mit Gebäudemasterplänen und Gemeindehausflächenplänen und die Umsetzung des Erprobungsgesetzes in etlichen Kirchenbezirken.
- Es geht um ein rechtliches Handlungssystem, das sich für die Steuerung der kirchlichen Ressourcen tatsächlich eignet, dabei aber die Rechte aller Betroffenen angemessen zur Geltung bringt.
- Für die kirchlichen Leitungsorgane, die Entscheidungen treffen müssen, Landessynode, Landeskirchenrat, Bezirks- und Stadtkirchenräte, sind die Entscheidungsspielräume zu beschreiben, die dann politisch zu füllen sind.
- Und dann soll das Gesetz dem Ressourcensteuerungsprozess, der vor uns liegt, einen rechtlichen Rahmen geben, der rechtssicher ist und allen Beteiligten Klarheit über Rollen, Befugnisse und Verfahren gibt.

Das, was bei diesen Anforderungen am Ende als Regelwerk herauskommt, ist für niemanden leichte Kost, auch für die juristische Zunft nicht.

Deshalb haben Sie digital eine Einführung in die Details des Gesetzes erhalten, in Struktur, Regelungstechnik und einzelne Vorschriften. Ergänzend haben Sie heute Gelegenheit, zur Sprechstunde zu kommen; Herr Wermke hat das vorgestellt.

Im Nachgang wird zu diesem Gesetz noch eine ausführliche Handreichung erstellt, die den Bezirken und insbesondere den Dekaninnen und Dekanen die ganzen Regelungen eingehend erklärt und mit Checklisten und Ablaufplänen rechtliche Hilfestellungen gibt.

Dass wir die Bezirke bei der Anwendung der rechtlichen Regelungen auch jederzeit beratend begleiten, ist selbstverständlich.

Grundlagenregelungen

Für die nötigen *Ressourcenentscheidungen* braucht es ein Zusammenspiel von landeskirchlicher und kirchenbezirklicher Ebene.

Während landeskirchlich die große Linie für Einsparungen vorgegeben werden muss, obliegt die konkrete Umsetzung den Kirchenbezirken. In den Bezirkskirchenräten kommt der Überblick über das Ganze des Bezirks mit der Ortskenntnis im Einzelnen zusammen. Diese Herangehensweise hat sich in der Vergangenheit auch bei einschneidenden Entscheidungen bewährt. Dabei wollen wir nicht verschweigen, dass unsere Bezirkskirchenräte, insbesondere die dort engagierten Ehrenamtlichen, hier vor einer verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe stehen. Wir werden Sie dabei im Rahmen aller uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen.

Dieses Zusammenspiel zwischen landeskirchlicher und kirchenbezirklicher Entscheidungsebene ist in diesem Gesetz abgebildet. Es zieht sich wie ein roter Faden durch dieses Gesetz und die Änderungen der Grundordnung haben vor allen Dingen den Zweck, die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse auch verfassungsrechtlich abzusichern.

Für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung und die Bezirksstellenplanung sieht das Gesetz verwaltungsrechtlich saubere Entscheidungswege und Entscheidungsformen vor.

Bei der *Liegenschaftsplanung* greift das Gesetz das Ampelsystem auf, das Ihnen vorhin von Herrn Rapp vorgestellt wurde.

Die erforderlichen Vorgaben der Landessynode nennt das Gesetz Quote. Die Zuordnung einzelner Gebäude zu einer Ampelfarbe durch den Bezirkskirchenrat nennt das Gesetz Klassifizierung.

In dieser Stunde steht noch nicht fest, welche Vorgaben gegeben werden sollen und wie sich die praktischen Details einer Vorgabe gestalten. Hierüber haben Sie als Landessynode zu entscheiden.

Sie können Vorgaben in unterschiedlichster Weise machen, können selbst darüber entscheiden oder die Entscheidung dem Landeskirchenrat weiter reichen, Sie können Vorgaben auch zeitlich abgeschichtet bestimmen, sich auf große Linien einer Vorgabe beschränken oder jeder Folgefrage im Detail nachgehen. Was immer Sie für richtig halten, das Gesetz ist dazu anschlussfähig.

Auch an den Fall, dass es künftig einmal sinnvoll und erforderlich wäre, Vorgaben wieder zu ändern, ist gedacht. Das Gesetz soll Ihnen Beinfreiheit geben, wobei das natürlich an dem faktischen Spardruck, mit dem wir umgehen müssen, nichts ändert, und damit auch nichts daran ändert, dass Entscheidungen getroffen werden müssen.

Für die *Bezirksstellenplanung* bestand ein Entscheidungssystem bereits für die Planung der Pfarrstellen. Schon immer legte die Landessynode im Haushaltsplan die Zahl der Pfarrstellen fest und die Kirchenbezirke planen auf Basis der für sie bestehenden Vorgabe die Pfarrstellen. Auch die Möglichkeit der Umwandlung von Pfarrstellen in Stellen für Diakoninnen und Diakone wurde bislang bereits genutzt.

In dieses bestehende System werden nun alle Stellen vor Ort, die im landeskirchlichen Haushalt verortet sind, mit aufgenommen. Ausgenommen sind lediglich die Stellen im Religionsunterricht.

Eine Gesamtplanung wird hinterlegt, damit alle zeitig wissen, wohin die Reise geht.

Dabei können die Kirchenbezirke ihre Steuerungsaufgabe nur dann erfüllen, wenn sie auch einen tatsächlichen Gestaltungsspielraum haben. Das Gesetz benennt diesen Gestaltungsspielraum mit dem Stichwort *Planungsermessen* und sichert diesen auch ab.

Dabei greift das Gesetz auf Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts zurück, nach denen Planungsentscheidungen inhaltlich gesehen gerichtlich nur beschränkt überprüfbar sind. Denn Gerichte können ja nicht ihre Vorstellungen von einer gelingenden Planung an die Stelle der Vorstellungen der Planungsorgane setzen. Das Gesetz macht dieses eigenständige Planungsermessen, das dem Bezirkskirchenrat zusteht, den Gemeinden gegenüber deutlich. Zugleich wird dieser Grundsatz im Rahmen des Rechtsschutzes auch gegenüber der landeskirchlichen Ebene unterstrichen.

Bei allem müssen die *Interessen der Gemeinden* klar im Blick bleiben.

Das Gesetz beschreibt zur Sicherung der Rechte der Gemeinden nicht nur das Entscheidungsverfahren eingehend, es sichert auch die Beteiligungsrechte der Gemeinden und der Bezirkssynoden ab.

Das Gesetz gibt den Gemeinden eine Rechtsschutzmöglichkeit, die künftig für alle Ressourcenentscheidungen eröffnet ist. Dieser Rechtsschutz wird vor allem den rechtmäßigen Verfahrensablauf in den Blick nehmen, kann aber auch mit schwerwiegenden Grundlagenfehlern, die zu einer sachlich nicht mehr vertretbaren Planungsentscheidung führen, gut umgehen. Für Juristinnen und Juristen ist das Grundhandwerkszeug; aus Gründen der Transparenz ist das in Gesetz und Grundordnung dann eingehender beschrieben.

Schließlich spricht das Gesetz auch den Aspekt eines etwaigen Vertrauensschutzes an. Dort, wo in einem schützenswerten Vertrauen Vermögensdispositionen getroffen wurden, muss mit der Frage umgegangen werden, was geschieht, wenn die Planungen unerwartet in eine andere Richtung laufen.

Einzelne inhaltliche Themen

Für die Bezirksstellenplanung muss sich das Gesetz mit einer Frage auseinandersetzen, die das Zusammenspiel von Landessynode und Bezirkskirchenräten betrifft.

Es geht um die Stellen, denen die so genannten *allgemeinen kirchlichen Aufträge* zugeordnet sind, insbesondere sind das die Bereiche Seelsorge, Erwachsenenbildung und Kirchenmusik.

Sie weisen mit dem landeskirchlichen Haushaltsplan die Stellenzahl für das jeweilige Tätigkeitsfeld aus. So entscheiden Sie als Landessynode darüber, wo und wie hier Schwerpunkte zu setzen sind.

Wenn Sie das tun, dann fragt sich, was das für die Planungshoheit der Bezirkskirchenräte bedeutet. Wenn Sie zum Beispiel vorsehen, die Stellen in der Klinikseelsorge zu verstärken, können dann die Kirchenbezirke die ihnen zukommenden Stellen in anderer Weise einsetzen? Und wie sieht es dann mit der Sicherung des gesamtkirchlichen Auftrages aus, dem wir auch verpflichtet sind.

Wir haben das im EOK mit den zuständigen Fachabteilungen eingehend diskutiert und halten einen Zwischenweg für sinnvoll. Unangetastet bleibt natürlich die Befugnis, den allgemeinen kirchlichen Aufträgen mehr Deputate zuzuordnen. Soweit es aber um den Abbau des Umfangs geht, der durch die Haushaltsplanung der Landessynode vorgesehen ist, wird dies zunächst auf 20% begrenzt. Sollen mehr als 20% des Deputats des jeweiligen Aufgabenfeldes anderweitig eingesetzt werden, muss der Evangelische Oberkirchenrat einbezogen werden, damit abgeglichen werden kann, ob dies mit den Anforderungen, die das Ganze braucht, in Einklang steht.

Ob dieser Vorschlag der Austarierung zwischen Landessynode und Bezirkskirchenräten angemessen ist, das obliegt Ihrer Beurteilung.

In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden alle Liegenschaften einbezogen.

Dabei schichtet das Gesetz ein wenig ab.

Für *Gemeindehausflächen* sind Klassifizierung und Rechtsfolgen recht eingehend geregelt, wobei auch bei dieser Ausführlichkeit noch Detailfragen bleiben, die untergesetzlich zu regeln sind.

Auch das Verhältnis der Planungen zu bestehenden *Gebäudemasterplänen* und *Gemeindehausflächenplänen* ist in dem Gesetz angesprochen.

Für die *Kirchen und Sakralbauten* wird auf die Regelungen für Gemeindehäuser verwiesen, so dass auch dieses Feld rechtlich aufgestellt ist.

Für die sonstigen Liegenschaften enthält sich das Gesetz im Moment noch einer näheren Regelung und vertraut es dem Landeskirchenrat an, hier durch Rechtsverordnung das Nötige zu bestimmen. Wegen der Unterschiedlichkeit der Gebäudetypen sind hierzu noch weitere Überlegungen anzustellen.

Ich komme zur Frage der *Dienstwohnungen*.

Nach dem Gesetz sollen auch Dienstwohnungen in die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung einbezogen werden.

Bislang gibt es in Baden die so genannte Dienstwohnungspflicht. Das ist die Pflicht der Gemeinde, eine Dienstwohnung zu stellen und die Pflicht der Person, darin dann auch zu wohnen. Einige Gliedkirchen der EKD haben diese Dienstwohnungspflicht schon deutlich relativiert oder – soweit ich es gehört habe – sich schon davon verabschiedet.

Auch in Baden gibt es umfängliche Möglichkeiten zur Befreiung von der Dienstwohnungspflicht, die aber praktisch immer schwieriger zu handhaben sind. Fälle, in denen Gemeinden sich nicht in der Lage sehen, Dienstwohnungen zu stellen oder in denen Pfarrerinnen und Pfarrer aus verschiedensten persönlichen Gründen keine Dienstwohnung mehr nutzen wollen, nehmen in der Tendenz zu.

Das Gesetz präsentiert die Idee, dass künftig eine Pfarrstelle mit Dienstwohnung und eine Pfarrstelle ohne Dienstwohnung ausgeschrieben werden kann.

Für die Umsetzung dieser Idee sind noch zahlreiche Regelungen und Handhabungen im Kleingedruckten zu bedenken, ohne die man diese Idee nicht vernünftig umsetzen kann. Da stellen sich finanzielle Fragen, aber auch die Frage, ob diese Möglichkeit an sachliche Voraussetzungen gebunden werden soll und wenn ja, an welche. Das Gesetz sieht vor, dass all diese Fragen vom Landeskirchenrat zu klären sind, so dass es dem Landeskirchenrat obliegt, diese Regelung zu aktivieren.

In der Zwischenzeit wird diese Möglichkeit nur dann eröffnet, wenn bereits jetzt eine Befreiung der Dienstwohnungspflicht aus strukturellen Gründen in Frage käme. Der Vorteil dieser Zwischenregelung liegt darin, dass bereits im Rahmen der Ausschreibung transparent und rechtssicher dieser Umstand künftig kommuniziert werden kann.

Gleichwohl, das betone ich nochmals, ist allein durch dieses Gesetz an der Dienstwohnungsregelung in Baden praktisch noch nichts geändert. Dies kann erst auf Basis einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates umgesetzt werden.

Das System der Zuordnung zur Ampel führt zu Einsparungen auf der landeskirchlichen Finanzebene, nämlich bei den *zentralen Baufördermitteln*.

Ob das auch zu einer Einsparung auf der Ebene der Kirchengemeinde führt, ist damit noch nicht gesagt.

Denn es ist und bleibt Sache der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Gebäudes zu entscheiden, ob das Gebäude gehalten oder aufgegeben wird.

Einen Zwang für Gemeinden, eigene Gebäude aufzugeben, sieht das Gesetz nicht vor.

Nun ist es aber durchaus für kommende Generationen wichtig, dass auch die, die heute zu entscheiden haben, mit der Frage, ob man an einem Gebäude festhält, verantwortlich umgehen. Immerhin bindet man damit langfristig finanzielle Mittel, die für die Gemeindefarbeit künftig nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind die Erfordernisse der Klimaertüchtigung der kirchlichen Gebäude als künftige finanzielle Belastung auch noch mitzudenken.

Die Finanzaufsicht, die der Evangelische Oberkirchenrat führt, wird durch das Gesetz verpflichtet, bei der Genehmigung von Baumaßnahmen an Gebäuden, die eigentlich nicht mehr gehalten werden sollten, genau hinzuschauen. Hier muss die nachhaltige Finanzierbarkeit sichergestellt sein.

Der letzte inhaltliche Hinweis hat den Slogan „*Kirchenland in Kirchenhand*“, das haben wir vorhin schon gehört.

Dahinter steht die Frage, wie wir es vermeiden können, dass kirchliche Liegenschaften, die eine langfristige positive Wertentwicklung nehmen könnten, auf dem freien Markt, ich sage es einmal mit meinen Worten, verscherbelt werden.

Soweit wir einsichtige Rechtsträger haben, ist das überhaupt kein Problem. Ist es aber einmal anders, dann stellt sich die Frage, ob wir in Baden es so machen wollen, wie es die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, schlesische Oberlausitz gemacht hat. Dort ist ein innerkirchliches Vorerwerbsrecht rechtlich verankert, so dass die Rechtsträger verpflichtet sind, bei einer Aufgabe von Gebäuden diese vorrangig innerkirchlich zu verwerten.

Auch diese Frage braucht einerseits Ihr Votum auf dieser Synodaltagung, andererseits noch detaillierte Nacharbeit und weiteres Nachdenken.

Das Gesetz trifft bereits einige Grundregelungen und zeigt, wenn Sie diese Richtung gehen wollen, den Weg zur weiteren Umsetzung auf.

Abschluss

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich für uns alle sprechen, die wir Ihnen diese verschiedenen Vorlagen jetzt vorgestellt haben.

Uns allen ist die Tragweite und Bedeutung der Entscheidungen, die anstehen, bewusst. Komplexe Fragestellungen sind zu beantworten, und in manchen Linien haben wir die Antworten noch nicht gefunden.

Aber wir sind auf einem gemeinsamen Weg, die Antworten zu finden und wir stehen miteinander darüber im Austausch. Hier auf dieser Tagung, im Landeskirchenrat, in der Ressourcensteuerungsgruppe, in Kirchenbezirken, in Gemeinden und natürlich auch wir im EOK.

Und wir fangen ja auch nicht bei Null an. Wir können zurückgreifen auf Vorarbeiten und vielfältige Erfahrungen.

Wir haben die Erfahrungen der Kirchenbezirke, die das Erprobungsgesetz angewendet und ausprobiert haben. Die ausführlichen Berichte hierzu liegen Ihnen vor.

Das landeskirchliche Liegenschaftsprojekt hat alle Gemeinden und Bezirke in den Blick genommen. Mit Gemeindeflächensteuerungsplänen und Gebäudemasterplänen sind erste Vorentscheidungen und Entscheidungen in manchen Bezirken sogar schon getroffen worden.

Dass Personalstellen im Hinblick auf zurückgehende Finanzen ein Thema sind, ist für unsere Bezirkskirchenräte

nichts Neues und hat hier und da auch schon zu Überlegungen geführt.

Nun geht es darum, diese Fäden zusammenzuführen und fortzuentwickeln. Dabei kann es uns helfen zu wissen, dass auch das, was heute zu tun ist, nur ein weiterer Zwischenschritt sein kann.

Viel Arbeit liegt noch vor uns, viel ist noch zu bedenken, zu besprechen, zu regeln.

Dass die Aufgabe groß ist und die Themen unüberschaubar scheinen, sollte uns nicht davor zurückschrecken lassen, diese Themen auch anzugehen. Zumal nichts, was wir anfangen, so festgeschrieben ist, dass wir aus dem, was sich morgen an Erkenntnis ergibt, nicht noch lernen könnten.

Ich persönlich meine, dass es nicht darauf ankommt, alles bis zu Ende gedacht zu haben. Es kommt vielmehr darauf an, den gemeinsamen Weg zu gehen und auf diesem Weg weiterzudenken und dann – entsprechend der Erkenntnisse – auch zu handeln und ggf. nachzusteuern.

Oder – in Abwandlung eines Wortes eines großen deutschen Philosophen: Nach der Synode ist vor der Synode.

Wenn wir dann noch in den Blick nehmen, dass wir all das tun, um unseren Auftrag auszurichten, das Wort Gottes in die Welt zu tragen und der Welt zu dienen, dann können wir – so meine ich – mit der Größe der Herausforderung auch gelassen umgehen. Denn wir wissen, da ist einer, der trägt hier mit.

Insofern wünschen wir Ihnen eine gute Beratung dieser Vorlagen. Wir wünschen Ihnen Gelassenheit, Kreativität und Mut, einen weiteren Schritt nach vorne zu gehen und das Gottvertrauen, dass er zu seiner Kirche stehen wird auch bei all diesen Überlegungen.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank Ihnen allen, die uns in die Materie eingeführt haben. Es war sehr viel, es war aber notwendig zur Information für all das, was wir in den Ausschüssen zu beraten haben.

XI **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Ich komme zum Punkt Verschiedenes.

In der Zeit von 13 Uhr – das ist schon vorbei – bis ca. 16 Uhr werden heute Portraitaufnahmen gefertigt. Bitte gehen Sie in der Mittagszeit zum Clubraum und lassen Sie sich von unserem Fotografen Michael Hornung ablichten.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir diejenigen Personen, die Sitzungen in der Mittagspause haben, möglichst direkt zum Fototermin zu gehen und in der ersten Gruppe das Mittagessen einzunehmen.

Für einen einheitlichen Bildauftritt nutzen wir die heutige Gelegenheit auch für neue Portraitaufnahmen des Kollegiums.

Als Ersatz für unser klassisches Gruppenfoto – das nicht möglich ist – hat Herr Hornung während unserer Plenarsitzung heute bereits Fotos gemacht. Hierbei handelt es sich um Gruppendarstellungen und nicht um Einzelaufnahmen. Wir gehen davon aus, dass Sie hierfür Ihre Zustimmung er-

teilen, sofern Sie sich nicht anderweitig äußern. Zweck dieser Fotos ist die Veröffentlichung im Internet anstelle des üblichen Gruppenbildes.

Heute Abend treffen wir uns um 20:15 Uhr wieder hier im Kurhaus zu einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse zum Thema Sexkauf und Prostitution. Im Anschluss daran findet noch eine kurze Sitzung des Landeskirchenrates statt. Dies dann wieder im Haus der Kirche.

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Wir beenden die erste öffentliche Sitzung der 3. Tagung der 13. Landessynode und ich bitte die Synodale Langenbach um das Schlussgebet.

(Die Synodale Langenbach spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 12:45 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 27. Oktober 2021, 14:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Wahl in den Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) (OZ 03/02)

Berichtersteller: Synodaler Bollacher

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Erweiterung des Projektes „EOK 2032“ (OZ 03/06)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:

Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat (OZ 03/03)

Berichterstellerin: Synodale Wetterich

VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz) (OZ 03/01)

Berichterstellerin: Synodale Heidler

IX

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden
- die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Versorgungstiftung
- die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Kapitalienverwaltungsanstalt und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfond
- die Prüfung des Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia und der Kinder- und Jugendstiftung
- die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung in den Jahren 2017, 2018 und 2019

Berichtersteller: Synodaler Prof. Dr. Daum

X

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Haushalt 2022/2023 (OZ 03/04)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes (OZ 03/04.1)

Berichtersteller: Synodaler Wießner

XI

Verschiedenes

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Kreß**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Roßkopf um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Roßkopf spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Konsynodale, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, zu unserer zweiten Sitzung begrüße ich Sie alle ganz, ganz herzlich.

Ich danke Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber für das gestrige Abendgebet sowie allen, die die heutige Morgenandacht in ihrem Ausschuss gestaltet haben.

Wir sind dankbar für den Besuch des Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann, seine Rede (hier nicht abgedruckt), und vor allem seine engagierten Antworten in der anschließenden Fragerunde. Ich denke auch in Ihrem Sinne sagen zu können, es war eine sehr eindrucksvolle Veranstaltung. Sobald uns die Reinschrift der Rede von Herrn Kretschmann vorliegt, werden wir diese in den Teamraum einstellen.

III

Bekanntgaben

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Punkt III der Tagesordnung, zu den Bekanntgaben.

Die **Kollekte** des Eröffnungsgottesdienstes unserer Tagung im Mai dieses Jahres betrug 255 Euro. Vielen Dank für alles, was Sie zugunsten der EMS für Corona-Notfälle gegeben haben.

Die **Kollekte** des Eröffnungsgottesdienstes am 25. Oktober 2021 unserer dritten Tagung betrug 668,60 Euro. Vielen

Dank für alles, was Sie zugunsten des Frauenprogramms des ökumenisch getragenen Satelliten-TV-Senders für Christen im Mittleren Osten – SAT 7 – gegeben haben.

Gestern Mittag hat sich der Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ konstituiert. Einen ganz herzlichen Glückwunsch an Frau Ningel, die zur Vorsitzenden gewählt wurde.

(Beifall)

IV

Wahl in den Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Wir kommen zur Wahl in den Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“.

Der Vergabeausschuss wurde mit einem Beschluss der Landessynode initiiert. Er berät Anträge auf individuelle und projekthafte Förderung arbeitsloser Menschen durch diakonische Träger in Baden. Es ist ein synodales Mitglied zu entsenden.

Der Ältestenrat hat die Empfehlung ausgesprochen, eine Konsynodale bzw. einen Konsynodalen aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss zu entsenden. Den Wahlvorschlag haben Sie gestern über Ihre Fächer erhalten. Die Synodale Bruszt hat ihr Interesse bekundet, als Vertreterin der Landessynode in diesem Ausschuss mitzuarbeiten.

Da nur eine Person vorgeschlagen ist, wäre eine Wahl per Akklamation möglich. Sind Sie damit einverstanden? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Wie ich sehe, sind alle damit einverstanden.

Dann darf ich Sie bitten, für Frau Bruszt zu stimmen, wenn Sie für sie stimmen möchten. Wer kann zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig. Ein ganz herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Frau Bruszt, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Bruszt**: Ich nehme die Wahl gerne an.

Vizepräsident **Kreß**: Ich gratuliere Ihnen und bedanke mich für Ihre Bereitschaft.

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:

Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(Anlage 3)

Vizepräsident **Kreß**: Da uns noch nicht alle Berichte vorliegen, fahren wir mit Tagesordnungspunkt VII fort. Berichterstatterin ist die Synodale Frau Wetterich.

Synodale **Wetterich, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen hat in unserer Landeskirche eine lange Tradition und einen hohen Stellenwert. Aber: Welche Strategie verfolgen wir eigentlich mit unseren Kindertageseinrichtungen? Welche Rollen sollen sie spielen? Wie viele Kindertageseinrichtungen wollen und

können wir uns in Zukunft noch leisten? Diese und ähnliche Fragen haben dazu geführt, das Projekt „Gesamtsteuerung Kitas“ zu initiieren. 2016 wurde es auf den Weg gebracht und dann ab November 2018 durchgeführt mit einer Laufzeit bis Juli 2021. Nun liegt der Schlussbericht vor.

Hauptziel war die Stärkung des Zusammenhalts des gesamten Systems „Kindertageseinrichtungen“ nach innen, also zwischen den Referaten im Evangelischen Oberkirchenrat, wie nach außen, also zum Diakonischen Werk Baden und zu den Beteiligten vor Ort in den Gemeinden und Bezirken.

Das Projekt hat gezeigt, wie komplex das Thema Kindertageseinrichtungen ist. Es gibt sehr viele Beteiligte. Entsprechend war das Projekt in neun Teilprojekte gegliedert, die wiederum in verschiedene Arbeitspakete unterteilt waren. Für die einzelnen Teilprojekte wurden Projektverantwortliche aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und aus dem Diakonischen Werk Baden benannt.

Nun zu den Teilprojekten und dem Stand ihrer Zielerreichung:

1. Im Evangelischen Oberkirchenrat wurde eine referatsübergreifende Dienstgruppe „Kita“ eingerichtet. Sie trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt. Durch sie geschieht auch die gesamtkirchliche Steuerung. Die Arbeit der Dienstgruppe hat sich bewährt. Manche Prozesse wurden verschlankt und die Betreuung der Kita-Träger deutlich verbessert. Die dauerhafte personelle Ausstattung dieser Dienstgruppe muss im Rahmen des Prozesses „EOK 2032“ geklärt werden.
2. Im Rahmen der Digitalisierung des Evangelischen Oberkirchenrats wurden Daten digital erfasst. Wo es sinnvoll ist, werden auch Workflows digital umgesetzt.
3. Die Umsetzung der Kita-Steuerung ist dagegen schwieriger als gedacht. Das Instrument des Punktepools, ursprünglich als Schwankungsreserve eingerichtet, hat sich nicht bewährt. Der Pool ist so gut wie leer, weil anders als erwartet nur wenige Einrichtungen geschlossen, dafür aber viele Ganztagesgruppen neu eingerichtet wurden. Folgende Alternativen stehen im Raum:
 - Wir geben mehr Geld in das System.
 - Wir erhöhen die Zahl der Punkte, reduzieren aber deren Wert. Das würde alle Kita-Träger treffen.
 - Solange keine Punkte im Pool sind, können neue Gruppen keine Förderung erhalten. Die Kita-Träger müssen auf die Kommunen zugehen und dort die Finanzierung des Mehrbedarfs einfordern.

Der Finanzausschuss spricht sich ausdrücklich für diese letzte Variante aus. Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich dem an.

4. Nicht nur beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen, sondern vor allem auch bei der Finanzierung sind viele Akteure und Ebenen beteiligt. Das Projekt hat Entwicklungen in der Kita-Finanzierung konstruktiv begleitet. So wurde ein Gebührenkatalog für die Geschäftsführung durch die Verwaltungs- und Serviceämter erarbeitet, der wichtig ist für die Verhandlungen mit den Kommunen.
5. Das Projekt „Stärkung des Evangelischen Profils in Kindertageseinrichtungen“ wurde auf den Weg ge-

bracht. (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, Anlage 2, S. 71 f) Es läuft noch bis Ende August 2022 und wird seine gesteckten Ziele erreichen. Die religiöse und religionspädagogische Kompetenz unserer Erzieherinnen und Erzieher zu stärken, bleibt aber eine Daueraufgabe. Darum gibt es im Referat 4 bereits Überlegungen, wie das Projekt in die Linie überführt werden kann.

6. Die Kita-Fachberatung wurde als Pflichtaufgabe der Verwaltungsämter ins Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz aufgenommen. Seit 1. Januar 2021 sind alle Fachberatungen bei den Verwaltungsämtern angestellt und nicht mehr beim Diakonischen Werk Baden.
7. Das hat zur Folge, dass präzise geklärt werden musste, wie die Aufgaben zwischen den Verwaltungsgeschäftsführungen für Kindertageseinrichtungen und den Fachberatungen zu verteilen und zu unterscheiden sind. Die Dienstgruppe „Kita“ hat eine entsprechende Handreichung erstellt.
8. Die Fachkräftegewinnung ist und bleibt eine Daueraufgabe. Dabei spielen unsere Fachschulen für Sozialpädagogik sowie die Evangelische Hochschule Freiburg eine wichtige Rolle. Es muss uns aber noch besser gelingen, deren Absolventinnen und Absolventen in unseren Kindertageseinrichtungen anzustellen. Klar ist: Wir als Kirche werden Mitarbeitende nicht durch die Zahlung höherer Löhne an uns binden können.
9. Ein wichtiger Faktor bei der Mitarbeiterbindung sind qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Fortbildungen. Im Bildungshaus Diakonie haben wir hierfür eine gute Adresse.

Aus der Arbeit in den Teilprojekten haben sich weitere Fragen und Themen ergeben, die noch bearbeitet werden müssen.

Ohne unseren Entscheidungen vorzugreifen, ist wohl davon auszugehen, dass die Kirchensteuermittel, die künftig für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, sich verringern werden. Das stärkt unsere Position in den Verhandlungen mit den Kommunen nicht unbedingt. Es kann dazu führen, dass unsere hohen Qualitätsstandards, was den Personalschlüssel usw. angeht, in Frage gestellt werden.

Bei eventuellen Schließungen von Kindertageseinrichtungen ist dringend die Frage der Zusatzversorgungskasse zu beachten. Geht die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung zum Beispiel von einer Kirchengemeinde zu einer Kommune über und ist die Kommune Mitglied in einer anderen Zusatzversorgungskasse als die Kirchengemeinde, kann es zur Zahlung hoher Ausgleichsbeiträge kommen. Darauf weist der Rechtsausschuss ausdrücklich hin.

Eine Daueraufgabe bleibt auch die Betreuung der Verwaltungsfachkräfte und der Fachberatungen vor Ort.

Die Ausgaben für Verwaltung im Bereich von Kindertageseinrichtungen werden steigen. Denn vieles, was Pfarrerrinnen und Pfarrer und Ehrenamtliche bisher an Aufgaben kostenfrei übernommen haben, erledigen nun die Verwaltungsgeschäftsführungen. Um hier mit anderen Trägern konkurrenzfähig zu bleiben, ist es wichtig, zumindest mit der Erzdiözese eine vergleichbare Verwaltungspauschale zu verhandeln.

Was noch Synergien schaffen könnte, wäre ein Übergang der Trägerschaft von den Kirchengemeinden auf Rechts-

formen der Mittleren Ebene, zum Beispiel in einen Trägerverband. Diese Möglichkeit gilt es auszuloten und vor Ort zu diskutieren.

So weit zu den Ausführungen im Bericht.

Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich für die Durchführung des Projektes „Gesamtsteuerung Kitas“ und auch für den aufschlussreichen Schlussbericht. Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Dr. Lucius Kratzert, dem Projektverantwortlichen. Die hohe Qualität der Projektsteuerung ist wesentlich auch sein Verdienst.

Erlauben Sie mir noch einige abschließende Bemerkungen:

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen hat in unserer Landeskirche zu Recht einen hohen Stellenwert und eine lange Tradition. Denn sie ist gelebte Diakonie und bietet große Chancen für den Gemeindeaufbau. In zahlreichen Gemeinden wird die Kindertageseinrichtung mittelfristig der einzige kirchliche Ort sein, der regelmäßig bespielt wird und der Kontakt zu jungen Familien ermöglicht. Darum gilt es, alles daranzusetzen, möglichst viele Kindertageseinrichtungen zu erhalten und ihr evangelisches Profil deutlich erkennbar zu machen. Was die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen angeht, haben wir selbst auf dem Land längst kein Monopol mehr. Im Wettbewerb mit anderen, für die Kommunen günstigeren Anbietern, wird es künftig noch mehr auf Qualität unserer Arbeit ankommen und auf bedarfsorientierte Konzepte. Für deren Erarbeitung gilt es, die Kompetenzen unserer Fachschulen, der Evangelischen Hochschule Freiburg und auch des Bildungshauses Diakonie zu nutzen. Für das Hineinwirken in die Fläche sind auch die Fachberatungen von großer Bedeutung.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

1. *alternative Rechtsformen von Kita-Trägerschaften auf der Ebene des Kirchenbezirks zu prüfen und vorzustellen,*
2. *das Projekt zur Stärkung des Evangelischen Profils in Kindertageseinrichtungen nach dessen Abschluss gemeinsam mit den Verantwortlichen im Religionspädagogischen Institut und in den Bezirken zu evaluieren. Insbesondere soll geprüft werden, welche Bedarfe an Fortbildung die Erzieherinnen und Erzieher haben und welche Berufsgruppen diese am besten bedienen können,*
3. *darzulegen, auf welche unserer bisherigen Qualitätsstandards wir im Notfall bereit sind, zu verzichten,*
4. *im Vorfeld von eventuellen Schließungen von Kindertageseinrichtungen die Frage der Zusatzversorgungskasse mit den Gemeinden zu prüfen.*

Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden, die ihre Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlicher Präsenz wahrnehmen und sie als Kontaktflächen zu jungen Familien nutzen. Sie ermutigt die Kirchengemeinden der Landeskirche, diese Chance künftig verstärkt in den Blick zu nehmen und das evangelische Profil weiter zu schärfen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Frau Wetterich, für den Bericht. Und ich eröffne die Aussprache und bitte um

Wortmeldungen. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache und frage Sie, Frau Wetterich, ob Sie ein Schlusswort möchten.

Synodale **Wetterich, Berichtstatterin**: Danke, nein.

Vizepräsident **Kreß**: Dann komme ich zur **Abstimmung**.

Wer kann diesem Beschlussvorschlag, dem Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses, zustimmen? Der möge bitte die Stimmkarte heben. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann stelle ich fest, der Antrag ist einstimmig angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)

(Anlage 2)

Vizepräsident **Kreß**: Ich komme nun zu Tagesordnungspunkt V. Ich bitte Herrn Synodalen Bollacher um seinen Bericht.

Synodaler **Bollacher, Berichtstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, für alle länger gedienten Synodalen ist das Pfarrvertretungsgesetz nicht neu. Ein Entwurf wurde bereits auf der Herbsttagung 2017 vorgelegt, damals allerdings nur nachrichtlich. Die Zeit bis zur Pfarrvertretungswahl 2018 war zu knapp, um es für diese noch umzusetzen. Nun aber sind wir so weit. Vor uns liegt ein Gesetzentwurf, der die Pfarrvertretung besser in den Kirchenbezirken verankert, mit dem die Vielgestaltigkeit des Pfarramtes in der Pfarrvertretung besser zur Geltung kommt und mit dem auch noch Verwaltungsaufwand eingespart werden kann.

Damit habe ich auch schon die drei mit dem Gesetz verfolgten Ziele umrissen.

Erstes Stichwort: *Regionalität*. Die Pfarrvertretungen sollen der Tendenz entsprechend, dass immer mehr Verantwortung auf die kirchenbezirkliche Ebene verlagert wird, auch dort gewählt werden. Sie sind damit stärker in der Fläche verankert und können damit auch die regionalen Unterschiede innerhalb der Landeskirche besser abbilden.

Zweites Stichwort: *Vielgestaltigkeit*. Die Gesamtheit der Pfarrerschaft soll abgebildet werden. Das war bisher in den zentral organisierten Urwahlen nicht möglich. Über ein durchdachtes System der ergänzenden Wahl und auch der Berufung soll erreicht werden, dass zukünftig sämtliche Pfarrern und Pfarrerinnen, gleich welchen Dienst sie konkret ausüben, ihre Sichtweise, aber auch ihren Beratungsbedarf in die Pfarrvertretung einbringen können. Die Pfarrvertretungen bilden also künftig die vielen Aspekte des Pfarrdienstes besser ab.

Drittes Stichwort: *Verwaltungsaufwand*. Dieser soll mit der Gesetzesänderung reduziert werden. Das fängt beim Wahlverfahren an. Es kann innerhalb der bestehenden Strukturen und damit einfach vollzogen werden. Dann fallen die Sachkosten für die Briefwahl weg, ebenso wie der Zeitaufwand für die mit der Organisation bisher befassten Personen im Wahlvorstand und im Evangelischen Oberkirchenrat. Mehrkosten wird es freilich aufgrund der höheren

Anzahl an Mitgliedern der Vertretungen bei den Fahrtkosten geben.

Mit welchen Instrumenten wird das alles erreicht? Vor allem im Bereich der *Wahlen* gibt es zweierlei Neues. Erstens wird die bisherige Briefwahl auf landeskirchlicher Ebene dadurch abgelöst, dass die Mitglieder der Pfarrvertretung auf der Ebene des Kirchenbezirks gewählt werden. Zweitens bilden dann alle Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbezirke eine Gesamtversammlung. Die Gesamtversammlung wiederum bestimmt einen Vorstand, der die Aufgaben der Pfarrvertretung auf landeskirchlicher Ebene wahrnimmt.

Neues gibt es auch bei den Aufgaben der *kirchenbezirklichen Pfarrvertretung*. Sie nimmt – und das ist neu – auf der Ebene des Kirchenbezirks gemäß § 4 die Berufsinteressen der von ihr Vertretenen wahr. Sie unterstützt sie ferner – auch das steht neu in § 4 – bei berechtigten beruflichen, gesundheitlichen und sozialen Anliegen gegenüber den zuständigen Leitungsorganen. § 5 zählt beispielhaft die wohl häufigsten Fallkonstellationen auf: dienstliche und dienstrechtliche Anliegen verschiedener Art.

Im Unterschied zur kirchenbezirklichen Pfarrvertretung ändert sich beim Vorstand praktisch nichts. § 6 wird zwar auch neu gefasst, inhaltlich ändert sich aber wenig. Bei der Mitwirkung bei Dienstgesprächen, beim Umgang mit Stellungnahmen der Pfarrvertretungen, zum Beispiel im Bereich kirchengerichtlicher Schlichtungen, reagiert das Gesetz auf die Wirklichkeit und passt die Rechtslage an eine bisher schon vielfach geübte und bewährte Praxis an.

Nach seiner Verabschiedung schließlich muss das Gesetz auch umgesetzt werden. Um keinen allzu abrupten Übergang zu produzieren, soll die im Amt befindliche Pfarrvertretung bis 31. Dezember 2024 als landeskirchliche Vertretung im Amt bleiben. Die Bezirksvertretungen sollen allerdings schon innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gewählt sein und dann bis zum 31. Dezember 2024 amtieren. In dieser Parallelphase besteht dann genügend Zeit, die neuen Regelungen auszuprobieren und 2025 ganz nach dem neuen Gesetz zu verfahren.

Zum Werdegang des Gesetzentwurfs ist zu berichten, dass die *Pfarrvertretung* in den Entwurfsprozess eng eingebunden war. Sie hat viele Anregungen eingebracht, die auch übernommen wurden. Differenzen blieben in zwei Punkten bestehen, die Sie unter Punkt 3 der Gesetzesbegründung finden. (siehe Anlage 2) Sie wurden auch im Rechtsausschuss nochmals diskutiert. Die Anregungen wurden schließlich nicht übernommen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss, der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss haben die Vorlage beraten. Der Hauptausschuss hat die Vorlage gutgeheißen. Auch im Bildungs- und Diakonieausschuss gibt es Einverständnis zur Umsetzung, zu den Aufgaben und zum Anlass der Vorlage.

Der Rechtsausschuss hat nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Sie dienen alle dem Ziel, noch mehr Klarheit im Gesetzestext zu schaffen, als zuvor schon vorhanden war. Die Änderungen können Sie der ausgeteilten Tischvorlage entnehmen.

Ich danke dem Evangelischen Oberkirchenrat für die gute Vorlage und Vorarbeit und komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Danke schön.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „von“ durch das Wort „in“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirkspfarrvertretungen, die Gesamtversammlung und der Vorstand nehmen in partnerschaftlichem Dialog mit den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche und des Kirchenbezirks die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützen berechnigte berufliche, gesundheitliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber den zuständigen Leitungsorganen. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorganen selbst vorzutragen.“
3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der Eingangssatz vor der Aufzählung wie folgt gefasst:

„Der Vorstand wirkt formell in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrern und Pfarrerinnen auf deren Antrag mit“
4. In § 6 Abs. 3 werden
 - a. in Satz 3 die Worte „der Kirchenleitung“ durch die Worte „des zuständigen Leitungsorgans“ und
 - b. in Satz 4 die Worte „die Kirchenleitung“ durch die Worte „das zuständige Leitungsorgan“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl der Bezirkspfarrvertretung erfolgt getrennt nach Pfarrern und Pfarrerinnen

 1. im Gemeindedienst und im allgemeinen kirchlichen Auftrag,
 2. im Schuldienst.“
6. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der konstituierenden Sitzung werden bis zu zwei weitere Personen in die Gesamtversammlung gewählt.“
7. In § 15 Abs. 3 werden Satz 3 und in Satz 4 die Worte „und 3“ gestrichen.
8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen tragen die Kirchenbezirke.“
9. In § 18 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(2) Die Landeskirche trägt die Kosten der Gesamtversammlung der Pfarrvertretung und des Vorstands.“
10. In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stichtag für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 1. Mail 2022.“
11. In der Anlage zu § 10 werden
 - a. bei Wahlbezirk 4 die Worte „Pforzheim-Land“ durch die Worte „Badischer Enzkreis“ und
 - b. bei Wahlbezirk 5 die Worte „Ladenburg Weinheim“ durch die Worte „Neckar-Bergstraße“ ersetzt.

Vizepräsident **Kreß**: Dann darf ich mich bei Ihnen bedanken, Herr Bollacher, und eröffne die Aussprache. – Es

scheint keine Wortmeldungen zu geben. Dann schließe ich die Aussprache und frage Sie, Herr Bollacher, ob Sie ein Schlusswort wünschen.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Danke, nein.

Vizepräsident **Kreß**: Dann frage ich, ob wir dem Beschlussvorschlag zustimmen können. Ich frage zunächst einmal, ob ich über das gesamte Gesetz in der Form **abstimmen** darf. Wer kann dem zustimmen? – Dann ist die nächste Frage: Wer stimmt diesem Gesetz zu – in der Form, wie es der Hauptantrag des Rechtsausschusses ist? Der möge bitte ein Zeichen geben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Dann ist dieses Gesetz bei einer Enthaltung beschlossen. Ein ganz herzliches Dankeschön.

(Beifall)

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Erweiterung des Projektes „EOK 2032“

(Anlage 6)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, in der vorliegenden Vorlage geht es um das Projekt „EOK 2032“ und die Verwendung der für dieses Projekt zur Verfügung stehenden Projektmittel.

Der Evangelische Oberkirchenrat möchte den bisherigen Projektauftrag des inneren Umbaus der Verwaltung und der landeskirchlich gesteuerten Arbeitsfelder um die konkrete Prüfung von sinnvollen *Kooperationen* mit unserer württembergischen Schwesterkirche erweitern.

In der Vergangenheit sind diese Gespräche über Kooperationen mit Württemberg stets im Sand verlaufen. Angesichts einer entsprechenden Beschlusslage der württembergischen Synode scheint der Moment gekommen, nun ernsthaft und zielführend Synergieeffekte von zuerst neun Arbeitsfeldern zu prüfen und diese einer wirkungsvollen Kooperation zuzuführen.

Ein gemeinsamer Lenkungsreis und eine gemeinsame Steuerungsgruppe sind vorgesehen.

Mit der Prüfung der Synergieeffekte soll die Beratungsfirma Horváth & Partners beauftragt werden. Ein Honorarvolumen von 560.000 Euro ist angesetzt. Davon würde die Hälfte, also 280.000 Euro, von uns zu finanzieren sein.

Die Finanzierung dieser Projekterweiterung kann durch Umschichtungen der durch die Landessynode für die Projekte „Optimierung Geschäftsprozesse EOK“ und „Kasualien“ bewilligten Mittel sichergestellt werden.

Eine Fusion der beiden Landeskirchen wird derzeit ausgeschlossen und soll nicht Gegenstand der Untersuchungen und des Projektauftrages sein.

Folgende Rückmeldungen wurden aus den Beratungen der Ausschüsse aufgenommen:

Der Bildungs- und Diakonieausschuss, der Finanzausschuss und der Hauptausschuss stimmen der Vorlage zu.

Der Rechtsausschuss stimmt der Vorlage zu, legt aber Wert auf die Feststellung, dass die Erweiterung und die

Mittelumschichtung nicht zulasten der betroffenen Projekte gehen, sondern eine Verwendung nicht benötigter Projektmittel darstellt.

Außerdem wurde im Rechtsausschuss das Unbehagen geäußert, dass für das Projekt „Kasualien“ bewilligte, aber nicht abgerufene Mittel in das Projekt „EOK 2032“ umgeleitet werden.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt die Erweiterung des Projektes „EOK 2032“ in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 23. September 2021.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ein ganz herzliches Dankeschön, Herr Hartmann. Ich eröffne die **Aussprache** über den Bericht.

Synodaler **Nödl**: Ich habe mich bereits im Hauptausschuss dazu geäußert und gesagt, es ist ja auch angedacht, bei einer Kooperation mit Württemberg die beiden Akademien zusammenzulegen. Bei unserer Akademie wurde in den 90er-Jahren der kirchliche Dienst auf dem Lande angegliedert. Das Württembergische Bauernwerk ist von der Fusion nicht betroffen. Das hieße, der kirchliche Dienst auf dem Lande wäre bei einer Fusion der Akademien in seinem Bestand gefährdet. Das darf nicht erfolgen, und deshalb ist im Zuge dieser Überlegungen gleichzeitig zu überlegen, wenn es zu einer Fusion der Akademien kommt, wo dann im Oberkirchenrat der kirchliche Dienst auf dem Lande künftig angegliedert wird.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Hartmann, möchten Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Ja. Danke für die Anregung. Ich nehme an, dass das im Protokoll aufgenommen und mit dem Prüfauftrag dann auch weitergeleitet wird.

Vizepräsident **Kreß**: Es ist so, wir nehmen es ins Protokoll auf.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit ist dieser Beschlussvorschlag einstimmig angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

IX

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- **die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- **die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Versorgungstiftung**
- **die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Kapitalienverwaltungsanstalt und des Sondervermögens Gemeinderücklagenfonds**
- **die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia und der Kinder- und Jugendstiftung**
- **die Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung in den Jahren 2017, 2018 und 2019**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Ich bitte den Synodalen Prof. Dr. Daum um seinen Bericht.

(Bericht erfolgt mit Beamerunterstützung.)

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ausreichend Zeit, um in Ruhe auf die Bühne zu kommen. Wenn Sie also einmal lange Wege einplanen müssen, wählen Sie möglichst lange Titel für Ihre Beschlussvorlage.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet heute erstmals der 13. Landessynode. Insofern möchte ich ganz kurz auf die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses eingehen.

Die Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftsführung und der Vermögensverwaltung der Landeskirche erfolgen durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Folgenden verwende ich auch die Abkürzung ORA. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen berät der Rechnungsprüfungsausschuss und berichtet hierüber der Landessynode.

Deutlich wird dies im Haushaltskreislauf, den Sie gerade sehen. (Folien hier nicht abgedruckt) Nach der Haushaltsplanaufstellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der Beratung und Feststellung des Haushalts durch die Landessynode und dem Haushaltsvollzug folgt die Erstellung der Rechnungslegung bzw. die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser ist dann Gegenstand der Rechnungsprüfung durch das ORA. Der Bericht dieser Prüfung wird im Rechnungsprüfungsausschuss beraten. Daraus erfolgt eine Beschlussempfehlung an die Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Einige Eckpunkte zum Jahresabschluss 2019: Das Volumen des Verwaltungshaushalts beträgt 491 Millionen Euro. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von ca. 6,9 Millionen Euro entspricht einer Quote von 1,45 % des von der Landessynode beschlossenen Haushaltsvolumens und liegt damit im unkritischen Bereich. Der Oberkirchenrat hat ganz gut geplant bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

Der Überschuss wird entsprechend der Vorgabe des § 9 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019) der Versorgungstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche zugeführt.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 beträgt 2,376 Milliarden Euro.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses betrachtet das ORA einzelne Bereiche schwerpunktmäßig. Bei den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2019 war das die unselbständige Einrichtung „Hochschule für Kirchenmusik“ in Heidelberg. Insgesamt führte die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zu keinen wesentlichen Beanstandungen, und es kann bestätigt werden, dass

- die im Jahresabschluss und in den Büchern aufgeführten Beträge – unter Einbeziehung der Daten aus der Konsolidierung – übereinstimmen und ordnungsgemäß belegt sind,
- die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt.

Ebenso kann bestätigt werden, dass die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste in der Sitzung am 23. September 2021 den einstimmigen Beschluss, der Landessynode die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats für den Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzuschlagen. Insofern wird Ihnen der Rechnungsprüfungsausschuss vorschlagen, den Evangelischen Oberkirchenrat für den Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Landeskirche in Baden zu entlasten.

Neben der Prüfung des landeskirchlichen Jahresabschlusses umfasst die Prüfungstätigkeit des Oberrechnungsamts der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgenden Einrichtungen, Aktivitäten und Sondervermögen:

- die Versorgungsstiftung
- die Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) nebst Gemeinderücklagenfonds (GRF)
- die Dachstiftung der Landeskirche (inklusive rechtlich unselbstständiger Stiftungen der Landeskirche)
- die Tagungs- und Jugendhäuser sowie das Morata-Haus
- Zuwendungsprüfungen, insbesondere beim Diakonischen Werk Baden und der evangelischen Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Berichte über diese Prüfungen werden auch im Rechnungsprüfungsausschuss beraten, der dann anschließend der Synode berichtet. Ein Beschluss über eine Entlastung durch die Landessynode ist aber aus verschiedenen Gründen nicht erforderlich.

Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der 12. Landessynode und der ersten regulären Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der 13. Landessynode ist über einige solcher Prüfungen zu berichten. Ich denke, der Herr Vizepräsident hat ja alles vorgelesen. Deshalb erspare ich mir, das alles aufzulisten.

Sie merken, der Rechnungsprüfungsausschuss hat einiges zu tun. Ich sehe jetzt ein paar leicht entsetzte Gesichtsausdrücke unter den Masken, aber ich kann Sie ein Stück weit beruhigen, den detaillierte Ausführungen zu diesen Berichten würden den Umfang dieser Plenarsitzung sprengen. Über alle Institutionen und dann über die Prüfungen aktuellerer Jahresabschlüsse wird auch in den kommenden Sitzungen der Landessynode weiter berichtet. Deshalb fasse ich mich in Abstimmung mit dem Präsidium sehr kurz.

Sowohl bei der Versorgungsstiftung als auch bei der Kapitalienverwaltungsanstalt und dem Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds gab es bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 keine wesentlichen Beanstandungen. Das Gleiche gilt für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der genannten Stiftungen. Lediglich bei der Stiftung Kultur und Bildung der Roma gab es Feststellungen, unter anderem aufgrund eines unterjährigen Wechsels in der Buchhaltung. Neben der reinen Prüfung der Jahresabschlüsse gibt das ORA auch Impulse, zum Beispiel hier bei den Stiftungen für eine Weiterentwicklung des Rechnungswesens.

Die Jahresabschlüsse der Schulstiftung werden durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Das ORA prüft die Verwendungsnachweise. Im Hinblick auf das Gesamtvolumen kann diesbezüglich eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der landeskirchlichen

Zuwendungen in den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 bestätigt werden. Darüber hinaus kann bestätigt werden, dass die Ausgestaltung des Zuwendungsverfahrens durch den Evangelischen Oberkirchenrat sachgerecht und in Übereinstimmung den geltenden Vorschriften erfolgte.

Soweit in aller Kürze meine Ausführungen zu den Prüfungen.

Danken möchte ich zum Abschluss dem Oberrechnungsamts, namentlich Frau Metzger und Frau Ernstberger, für die fundierte und sachliche Durchführung der Prüfungen. Ich danke auch den Mitarbeitenden des Referats Finanzen, Bau und Umwelt für die Offenheit und freundliche Beantwortung aller Rückfragen im Rechnungsprüfungsausschuss, und schließlich herzlichen Dank auch Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Zum Schluss der Beschlussvorschlag, den Ihnen der Rechnungsprüfungsausschuss vorlegt:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats für den Jahresabschluss 2019 der Landeskirche.

Vizepräsident **Kreß**: Ich darf mich bei Ihnen bedanken, Herr Prof. Dr. Daum, für Ihren Bericht – und auch beim Rechnungsprüfungsausschuss für die Arbeit.

Ich rufe jetzt zur Aussprache über diesen Bericht auf und bitte um Wortmeldungen. – Dann schließe ich die Aussprache und frage Sie, Herr Prof. Dr. Daum, ob Sie ein Schlusswort möchten.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Vielen Dank, nein.

Vizepräsident **Kreß**: Dann kommen wir zur **Abstimmung** über diesen Beschlussvorschlag. Wer kann hier zustimmen? – Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Gegenstimmen? – Dann ist der Evangelische Oberkirchenrat für diesen Jahresabschluss bei einer Enthaltung entlastet.

Ich habe den Satz gelesen: Ebenso kann bestätigt werden, dass die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Wenn ich das lese, sage ich ein ganz herzliches Dankeschön all denen, die daran mitarbeiten. Vielen Dank.

(Beifall)

Wir sind jetzt kurz vor der Pause. Zunächst ein Hinweis: Die Tischvorlagen liegen im Foyer aus. Sie können sie mitnehmen.

Wir machen jetzt 20 Minuten Pause. Um 15:35 Uhr treffen wir uns hier.

(Unterbrechung der Sitzung
von 15:15 bis 15:40 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktische-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz)

(Anlage 1)

Präsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung mit Tagesordnungspunkt VIII fort. Wir hören den Bericht der Synodalen Heidler.

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, auf dem Weg in den Pfarrberuf ist das Lehrvikariat als Ausbildungsabschnitt eine sehr wichtige und auch prägende Zeit. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass eine Flexibilisierung dieser Ausbildungsphase nötig ist. Das betrifft die Entwicklungen im Berufsbild ebenso wie die vielfältiger gewordenen Berufsbiografien und Lebenssituationen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Um flexibler, qualifikations- und familienfreundlicher handeln zu können, ist eine Anpassung der Ausbildungsstruktur nötig.

Unter Beteiligung des Ausschusses für Ausbildungsfragen, der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer und der Dozierendenkonferenz am Predigerseminar entstand daher ein Konzept der Modularisierung einer Ausbildung.

Bislang gab es vier Handlungsfelder, die schwerpunktmäßig in je vierwöchigen Kursen am Predigerseminar unterrichtet wurden: „Religionspädagogik“, „Gottesdienst“, „Seelsorge“ und „Leitung, Amt, Rolle“.

Die Ausbildung soll nun modularisiert und damit in fünf Module untergliedert werden. Diese fünf Module sind „Schule und Gemeindepädagogik“, „Gottesdienstliches Handeln“, „Seelsorge“, „Leitung, pastorale Identität und Kirchenrecht“ sowie das Modul „Rolle, Amt und Praxistransfer“ für individuelle Entwicklung und Reflexion zur Rolle und Person.

Die ersten vier Module werden weiterhin mit vier Kurswochen am Predigerseminar unterrichtet, aber aufgeteilt in verschiedene Bausteine: in einen Basiskurs von einer Woche, einen Aufbaukurs von zwei Wochen und einen Vertiefungskurs von wiederum einer Woche. Damit wird das bisherige System mit seinen monothematischen Kursblöcken aufgelöst und deutlich flexibler.

Voraussetzung für das Lehrvikariat ist das erste theologische Examen bzw. der Master of Theological Studies. Das Lehrvikariat soll in seiner Grundform weiterhin 24 Monate dauern. Es kann aber durch Unterbrechung oder Wahrnehmung eines Teildeputates bis zu 48 Monate verlängert werden oder dauern. Die Verlängerung auf bis zu 48 Monate soll bei begründetem Bedarf ermöglicht werden. So wäre Teilzeit als eine familienfreundlichere Lösung nach gesetzlich geregelter Elternzeit zum Beispiel möglich.

Die Integration bereits erworbener beruflicher Qualifikationen ist mit diesem Modell individuell möglich, da zum Beispiel Basiskurse angerechnet werden könnten. Auch ermöglicht dieses Modul-Modell größere Flexibilität für wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel das Beenden einer Dissertation oder Habilitation. Gleichermaßen ermöglicht es auch die Förderung von nötigen, noch zu erwerbenden Kompetenzen.

Ist der Bedarf für eine Verlängerung begründet gegeben, wird die individuelle Ausbildungsplanung in einem Bescheid für die jeweilige Person festgehalten.

Der vorliegende Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz) wurde sowohl im Rechts-, Bildungs- und Diakonieausschuss wie auch im Hauptausschuss ausführlich beraten. Die Anliegen der Pfarrvertretung wurden diskutiert.

Im Gesetzestext bildet sich nach Ansicht des Hauptausschusses das Anliegen deutlich erkennbar ab, mit der Modularisierung Möglichkeiten für individuelle und flexiblere Wege in der Ausbildung von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren

zu schaffen. Gleichzeitig ist das Gesetz rechtlich anpassungsfähig gestaltet, sodass auf der Basis von reflektierter Praxiserfahrung und im weiteren Veränderungsprozess Anpassungen und Änderungen möglich sind.

Der Hauptausschuss begrüßt die bereits geplanten Gespräche mit Lehrvikarinnen und Lehrvikaren, mit Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren, sowie die nach zwei Ausbildungsjahrgängen geplante Evaluation. Bei der Evaluation sollte auch im Blick behalten werden, ob sich die berufliche Wirklichkeit und die dafür nötigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Ausbildung und den Ausbildungsgremien abbilden. Besonders wichtig sind dabei die Erfahrungen in Dienstgruppen, die Zusammenarbeit in Regionen und im Bezirk. Im Blick behalten werden sollte auch, was die Verlängerung auf bis zu 48 Monate für den praktischen Vollzug für Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer bedeutet. Die Veränderungen durch die Modularisierung sollten auch in die Fortbildung „Lehrvikare begleiten“ aufgenommen werden.

Ich verlese Ihnen nun den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021 in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den Änderungen des Hauptausschusses, die Sie der Tischvorlage entnehmen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021 in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den folgenden Änderungen:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung:
„Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021“
2. In Artikel 1 wird in Änderungsbefehl Nummer 2 in § 1 Abs. 4 Nr. 5 wie folgt gefasst:
„5. Rolle, Amt und Praxistransfer.“
3. In Artikel 1 wird in Änderungsbefehl Nummer 4 in § 3 Abs. 6 Satz 2 das Wort „verbindlichen“ gestrichen.
4. In Artikel 1 wird in Änderungsbefehl Nummer 9 der § 11 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Änderungen des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021 zur Modularisierung der Ausbildung im Lehrvikariat sind erstmals für den Ausbildungskurs 2022a anzuwenden.“

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Nemet**: Ich bin ein bisschen erstaunt über die Aufzählung der Arbeitsbereiche, ohne dabei die Entscheidungen und Beschlüsse der beteiligten Gremien in Frage zu stellen. Ich frage mich nur, wieso Kirchenrecht zusammen mit pastoraler Identität in einen Bereich fällt und nicht zur Rolle oder zum Amt. Ich könnte mir vorstellen, dass die Arbeitsbereiche, die auf den ersten Blick mit der Pfarrperson zu tun haben, auch zusammengesetzt werden. Aber ich kann darauf gerne in einem persönlichen Gespräch mit Frau Heidler zurückkommen.

Es hat mich nur ein bisschen verwirrt, dass für mich krass gegensätzliche Themen in einem Arbeitsbereich zusammengefasst werden.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Beiträge?

(Zwischenruf Oberkirchenrätin Dr. Weber, Frage antworten zu dürfen. – Hinweis von Synodaler Heidler, Berichterstatterin, Frau Dr. Hiller antworten zu lassen.)

Frau **Dr. Hiller**: Vielen Dank für die Nachfrage und die Möglichkeit, das hier ein bisschen zu erläutern. Es ist so, dass wir die ersten vier Module nach dem EKD-Rahmengesetz für das Curriculum der Ausbildung in der zweiten Ausbildungsphase, dem Lehrvikariat, gebaut und damit alle inhaltlichen Schwerpunkte zusammengefasst haben. Kirchenrecht und Leitung sind natürlich sehr eng miteinander verbunden. Dass in diesem Modul der Begriff „Pastorale Identität“ auftaucht, nimmt auf, dass wir dort Pastorallehre integriert haben und damit ein fünftes Modul gebaut haben im Sinne von Rolle, Person und Praxistransfer. Wir hatten es ursprünglich Personalentwicklung genannt. Dadurch werden die eher fachlich unspezifische, aber personenspezifische Veranstaltungen zusammengeführt, die dann damit zu tun haben: Wie entwickle ich mich in den Pfarrberuf hinein? Also alle Beratungsgespräche, Workshops zur Persönlichkeitsbildung, soziales Kompetenztraining usw. Aber die inhaltlich definierten Themen haben wir in die ersten vier Module gepackt.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Darf ich so viel Fachkompetenz nutzen und fragen, ob vielleicht mittelfristig die Chance besteht, den Jungpfarrern etwas Wirtschaftskennntnis mit auf den Weg zu geben, damit sie dann, wenn sie vor Ort Bilanzen, Rechnungen und Ähnliches lesen müssen, besser vorgewarnt sind.

Frau **Dr. Hiller**: Im Moment ist das im Probedienst verankert und in den dortigen Verwaltungskursen. Da es aber auch gerade im Bereich des Studiums diskutiert wird, ob man da eine Veranstaltung in Betriebswirtschaftslehre oder Ähnlichem haben sollte, wird das auch in den entsprechenden Fachkommissionen, die sich zur Veränderung des Studiums auf den Weg gemacht haben, diskutiert. Ich vermute, dass wir das im Rahmen des Lehrvikariats auch noch auf den Tisch kriegen. Grundsätzlich ist es so: Lesen können sollten sie solche Haushaltssystematiken schon, aber im Lehrvikariat hat man damit noch keine Verantwortung, noch nicht einmal im Probedienst. Aber dort sollte man sich schon auf den Weg machen und sich damit auseinandersetzen. Wenn relativ zeitnah eine Entscheidungsfähigkeit gebraucht wird, hat das schon seinen Sinn. Ich verstehe das Anliegen, vor allem im Zusammenhang mit Strategieprozessen und der weiteren Entwicklungen in der Ressourcensteuerung usw.

Oberkirchenrätin **Dr. Weber**: Ich möchte noch ergänzen. Ich glaube, das Lehrvikariat kann nicht alles leisten. Diese Fragen gehören bei uns in die sogenannten FEA-Fortbildungen hinein, also die Fortbildungen in den ersten Amtsjahren. Dort gibt es eine Einführung in das Thema Verwaltung. Da gehört eine Einführung in die Finanzwirtschaft der Kirchen dazu.

Weil wir merken, dass die Anforderungen im Pfarrberuf immer komplexer werden, sind wir dabei, eine Art Mentorat im zuständigen VSA anzubieten. Das heißt, dass junge Pfarrerinnen und Pfarrer, wenn sie zu ihrer ersten Stelle kommen, sofort ihre Ansprechpartner im VSA kennen. Sie

können ein paar Tage hospitieren, um in das Gesamtsystem hineinzukommen und zu wissen, wo sie sich hinwenden müssen, wenn es Fragen gibt.

Weder im Studium noch im Lehrvikariat gibt es eine Garantie dafür, dass ich alles lerne, was ich später brauche. Wir sind sogar dabei, Updates im Verwaltungswissen für alle Menschen anzubieten, die auch schon länger im Amt sind und sich eine Verwaltungsauffrischung wünschen.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Frau Heidler, wünschen Sie ein **Schlusswort**?

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Ich glaube, dass die Modularisierung ein ganz entscheidender Schritt und sehr, sehr wichtig ist. Insofern freue ich mich sehr, wenn Sie der Gesetzesvorlage zustimmen, weil das Ganze dann im nächsten Ausbildungskurs schnell auf den Weg gehen kann. Das ist eine ganz große Chance für die jungen Kolleginnen und Kollegen, gute Wege zu finden.

Insofern vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Sie lesen den Beschlussvorschlag, der dem Hauptantrag des Hauptausschusses entspricht.

Wir sollten das landeskirchliche Gesetz wie in der Vorlage des Landeskirchenrats beschließen, und zwar mit den Änderungen, die in diesem Hauptantrag alle aufgezeichnet sind. Ansonsten ist die Grundlage das, was Sie hier unter 03/01 (siehe Anlage 1) vorgelegt bekommen haben.

Ich habe vor, über das gesamte Gesetz mit den hier im Hauptantrag genannten Änderungen **abstimmen** zu lassen, wenn sich dagegen keine Widerstände ergeben. – Danke schön, dann gehe ich von einer Zustimmung aus.

Wer kann dem gesamten Gesetz wie vorgeschlagen mit den Änderungen zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen. – Keine. Damit einstimmig beschlossen.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Tagesordnungspunkt IX haben wir bereits erledigt.

X

Bericht des Finanzausschusses

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Haushalt 2022/2023

(Anlage 4)

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes

(Anlage 4.1)

Präsident **Wermke**: Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt X, einem der Hauptpunkte dieser Tagung. Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird uns berichten.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, passend zur 13. Landessynode habe ich meinen Bericht über den Haushalt in 13 Punkte gegliedert.

Zuallererst aber einen Dank an das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates und an den Landeskirchenrat.

Beide haben zugestimmt, dass der Entwurf des Haushaltsbuches schon Anfang August, d. h. vor den jeweiligen Beschlussfassungen, zur Verfügung gestellt werden konnte. Das hat die Vorbereitung und damit auch die Haushaltsberatungen wesentlich erleichtert. Alle ständigen Ausschüsse haben den Haushalt oder Teile davon intensiv beraten und stimmen den Beschlussvorschlägen zu. Dies schon gleich vorab.

1. Eckpunkte

Die Landessynode hat im Mai dieses Jahres die Eckpunkte für den Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen. Diese Eckpunkte wurden in das vorliegende Haushaltsbuch eingearbeitet (hier nicht abgedruckt). Dort, wo Änderungen gegenüber den Eckpunkten notwendig waren, werde ich noch darauf eingehen.

2. Kirchensteuer

Die Einnahmen aus der Kirchensteuer in Höhe von ca. 350 Millionen Euro pro Jahr decken knapp drei Viertel des gesamten Haushaltsvolumens ab. Dies bedeutet eine entscheidende Abhängigkeit von einer Steuer, die wir nur zum Teil beeinflussen können. Pandemiebedingt gab es 2020/2021 einen deutlichen Einbruch der Steuer. Wir rechnen damit, dass wir das Vorkrisenniveau nominell wieder im Jahr 2023 erreichen werden. Aufgrund der Steuerschätzung im Mai gab es gegenüber den Eckpunkten eine nochmalige Reduzierung der Kirchensteuer in Höhe von 5 Millionen Euro für beide Haushaltsjahre zusammen.

Ja, wir sind ein gutes Stück abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung, der Steuergesetzgebung und der demografischen Entwicklung. Einiges an der Entwicklung der Kirchensteuer ist für uns aber auch zu beeinflussen. Es wird daher unser aller Anstrengung bedürfen, die kirchensteuerzahlenden Mitglieder unserer Badischen Landeskirche zu überzeugen, uns die Treue zu halten und auch neue Mitglieder zu gewinnen. Da können und sollen wir selbstbewusst als Christinnen und Christen auftreten. Wir haben mit dem befreienden Evangelium von Jesus Christus die beste Botschaft für unsere Welt.

3. Personalkosten

Die Nettopersonalkosten betragen ca. zwei Drittel der Steuereinnahmen. Dies bedeutet natürlich, dass bei real zurückgehenden Steuereinnahmen auch im Bereich der Personalkosten Anpassungen erfolgen müssen. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass sich die Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltsskasse in Darmstadt innerhalb von fünf Jahren verdoppeln.

4. Sachausgaben

Hier wurden im Rahmen der Eckpunkte einige Kürzungen vorgenommen und auch einigen Mehrausgaben zugestimmt. Bei den Ausgaben innerhalb der Referatsbudgets wurden mit dem Nachtragshaushalt 2021 Kürzungen von 10 % vorgenommen. Für 2022 und 2023 sind weitere Kürzungen von 2 % bzw. zusätzlich 3 % vorgesehen. Hiervon sind allerdings nicht nur die Sachausgaben betroffen, sondern auch Zuweisungen an Dritte, wie z. B. an die verbandliche Jugendarbeit. Da dies dann dort auch Personalkosten betreffen kann, bitten wir hier die Referate, mit Augenmaß vorzugehen.

5. Stellenplan

Insgesamt wird ein realer Stellenzuwachs von knapp 27 Stellen ausgewiesen. Ein wesentlicher Teil davon stammt aus einem – deutlich umstrittenen – Beschluss der letzten

Landessynode. (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, Anlage 11.1, S. 30 f.) Zusätzlich zu den realen Stellenerweiterungen kommen auch noch gut 17 Stellen aus der Übernahme von Stellen in den Verwaltungszweckverbänden und Kirchenverwaltungen hinzu. Auswirkungen auf die Gesamtbelastung des Haushaltes hat dieser Stellenzuwachs fast nicht, da die Kosten schon bisher – meist als Projektstellen – eingeplant waren.

6. Kirchengemeindlicher Teil des Haushalts

Die bisher bestehenden Haushaltsteile (landeskirchlich bzw. kirchengemeindlich) sollen zusammengeführt werden. Im Ergebnis erfolgt dies für beide Seiten annähernd haushaltsneutral. Umschichtung gibt es bei den sogenannten Vorwegabzügen. Ein Großteil davon wird vom bisher kirchengemeindlichen Haushaltteil in den landeskirchlichen Haushalt umgeschichtet, da es sich dabei um gesamtkirchlich wahrgenommene Aufgaben handelt. Dies führt auf der anderen Seite dazu, dass sich der kirchengemeindliche Anteil an den Kirchensteuern von bisher 45 % auf 40 % verringert. Aber dies geschieht – wie gesagt – haushaltsneutral. Keine der beiden Seiten wird dadurch belastet. Wir werden uns nur an folgende neue Aufteilung gewöhnen müssen: Von der Kirchensteuer gehen künftig 60 % in den ehemals landeskirchlichen Haushaltteil und 40 % in die Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. In diesem Zusammenhang bin ich der Finanzverwaltung sehr dankbar, dass sie zusammengestellt hat, welche Anteile der Kirchensteuer zentral und dezentral – also vor Ort – tatsächlich verwendet werden. Hier ist das Verhältnis 20 zu 80. Also 80 % der Kirchensteuer kommt vor Ort an. Der deutliche Unterschied zur Aufteilung im Haushalt hat seinen Grund zum Beispiel im Gemeindepfarrdienst. Dieser wird im ehemaligen landeskirchlichen Haushaltteil verbucht, kommt aber den Menschen vor Ort zugute. So hoffen wir es wenigstens. Wenn Sie sich also etwas merken wollen, dann 20 % zentral und 80 % dezentral.

7. Treuhandrücklage – Haushaltssicherungsrücklage

Um einen Haushaltsausgleich zu erreichen, müssen wir in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 5,32 Millionen Euro aus der Treuhandrücklage für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entnehmen. Im landeskirchlichen Bereich benötigen wir für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 16 Millionen Euro aus der Haushaltssicherungsrücklage, um den Haushalt ausfinanzieren zu können. Um hier ab 2024 wieder zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen, müssen zwingend weitere Einsparungen erfolgen. Ein wesentlicher Teil wird dann aus dem Bereich der Personalkosten kommen müssen.

8. Leistungsplanungen

Hier wurden deutliche Veränderungen in der Darstellung vorgenommen. Die Leistungsplanungen beziehen sich jetzt auf die 32 Handlungsfelder, die auch dem sogenannten Ranking vom Herbst letzten Jahres zugrunde lagen. (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 219)

Wesentliche Teile der Beratungen dieser Leistungsplanungen finden sich in den Berichten und Beschlussvorschlägen der weiteren Vorlagen zum Strategieprozess wieder. Darauf verweise ich.

9. Wirtschaftspläne der Jugendbildungsstätten Neckarzimern und Ludwigshafen, des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb und des Morata-Hauses

Alle Wirtschaftspläne weisen jeweils einen Ressourcenbedarf aus dem landeskirchlichen Haushalt von mehreren

hunderttausend Euro pro Jahr aus. Dies ist bei den weiteren Beratungen und Entscheidungen im Rahmen des Strategieprozesses im Blick zu behalten. Insbesondere dann, wenn größere zusätzliche Investitionen für Baumaßnahmen anstehen, muss grundsätzlich rechtzeitig vorher über die Struktur der einzelnen Einrichtung nachgedacht werden.

10. Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes (siehe Anlage 4.1)

Diese Synode hatte im Frühjahr 2021 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Zeitraum des Doppelhaushaltes 2022/2023 weitgehend zu minimieren. Dies wird dadurch umgesetzt, dass ein Betrag von 2 Millionen Euro direkt an die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen gezahlt wird. Den genauen Verteilungsschlüssel wird der Evangelische Oberkirchenrat festlegen. Eine weitere indirekte Entlastung erfolgt dadurch, dass 1,5 Millionen Euro unter anderem für zentrale Investitionen in IT-Infrastruktur und Software bereitgestellt werden. Ziel ist es, Standards festzulegen und Prozesse so zu optimieren, dass die Personalausstattung mittelfristig deutlich verringert werden kann.

Um den Weg dahin unter Einbeziehung der Beteiligten sicherzustellen, bitten wir um die nachfolgenden Beschlüsse Nummer 2 bis 6. Darüber hinaus sollte mittelfristig die Vergütungsstruktur in den Verwaltungs- und Serviceämtern überprüft werden, um die Gewinnung von qualifiziertem Personal auch in der Zukunft sicherzustellen. Wichtig wird auch sein, über die in den Beschlüssen genannten Zeiträume hinaus weiter an der Digitalisierung und Verschlan-
kung der Verwaltungsaufgaben zu arbeiten.

11. Haushaltsgesetz

Im Haushaltsgesetz, um dessen Beschluss Sie der Finanzausschuss bittet, werden die Einnahmen und Ausgaben für den Haushalt 2022 auf rund 475 Millionen Euro festgestellt, für den Haushalt 2023 auf rund 485 Millionen Euro. Mit dem Haushaltsgesetz werden auch die Wirtschaftspläne für die Jugendbildungsstätten Neckarzimmern und Ludwigshafen, das Haus der Kirche in Bad Herrenalb und das Morata-Haus festgestellt. Erstmals mit dem Nachtrag 2021 wurde der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, Kassenkredite bis zu einer Höhe von 12 Millionen Euro aufzunehmen. Hintergrund für diese Regelung sind die Verwahrentgelte, die seit einiger Zeit für Guthaben auf Girokonten zu zahlen sind. Um diese zu minimieren, wird die Liquidität zugunsten von Finanzanlagen reduziert. Im Einzelfall kann es dann wirtschaftlicher sein, für kurze Zeit einen Kassenkredit aufzunehmen.

Ebenfalls im Haushaltsgesetz werden die Sonderzuweisungen an die Kirchenbezirke geregelt. Das Niveau des Nachtragshaushaltes 2021 wird für diese Mittel beibehalten, obwohl wir für den Haushaltsausgleich Rücklagenentnahmen benötigen. Dies unterstreicht die Wichtigkeit, die die Synode der Verwendung dieser Zuweisungen beimisst. Wir bitten daher die Kirchenbezirke, diese Gelder gezielt für die Weiterentwicklung der Arbeit vor Ort einzusetzen.

Ich darf mich ausdrücklich bei Herrn Wollinsky und Herrn Süß zusammen mit ihren Kolleginnen und Kollegen für die

Erstellung des Haushaltes 2022/2023 bedanken. Das war ein Kraftakt, und der ist ihnen richtig gut gelungen. Herrn Wollinsky wünsche ich auf diesem Weg auch gute Besserung. Ich danke aber auch allen anderen Referenten für ihre engagierte Zuarbeit zum Haushalt. Die Leistungsplanungen machen die Fülle der Aufgaben und das Engagement zur Erreichung der Ziele deutlich.

12. Fazit

Wir wissen, dass wir in den nächsten 10 Jahren deutlich weniger Mittel zur Verfügung haben werden. Mit diesem Haushalt gelingt uns ein deutlicher Einstieg in die Konsolidierung. Wir gehen die notwendigen Einsparungen so rechtzeitig an, dass wir den Prozess gut steuern können. Wir werden uns in der Badischen Landeskirche ein Stück weit neu aufstellen müssen, und deswegen blicken wir nicht nur auf die zurückgehenden Zahlen, sondern stellen auch Mittel für Innovationen zur Verfügung.

Mit dem letzten und 13. Punkt kommen wir zum Beschlussvorschlag:

- 1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023), den Stellenplan (Register 4) und die Budgets entsprechend Register 6 des Haushaltsbuches in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 23. September 2021.*
- 2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, unter Einbeziehung der Erfahrungen der Geschäftsführenden der Verwaltungs- und Serviceämter bzw. der Evangelischen Kirchenverwaltungen, Standards für die Ermittlung der typischerweise notwendigen Personalausstattung der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen zu erarbeiten und dem Landeskirchenrat zum Beschluss vorzulegen. Weiter wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, für das Jahr 2025 einen Standard zu erarbeiten, der signifikant unter der Personalausstattung liegt, die aus heutiger Sicht für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlich ist. Und dabei ist die zu erwartende Reduktion der Bearbeitungszeiten aufgrund der verschiedenen Optimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen und dem Landeskirchenrat zum Beschluss vorzulegen. Ein sich eventuell vorübergehend ergebender zusätzlicher Personalbedarf soll aufgrund des damit einhergehenden Einarbeitungsaufwands und anschließenden Verlustes von Erfahrungswissen möglichst ohne Nutzung befristeter Stellen erfolgen.*
- 3. Aufgrund der Ausweitung des Aufgabenumfanges durch das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden kann die genannte signifikante Reduzierung der Personalausstattung nur durch Verbesserung der Infrastruktur, eine Vereinheitlichung und Bündelung von Aufgaben sowie prozessuale Verbesserungen erreicht werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird daher gebeten, zentrale Verbesserungen in der IT-Infrastruktur und Software zügig voranzutreiben und zentrale Vorgaben und Vorlagen regelmäßig zeitnah zu erstellen.*

Darüber hinaus wird er gebeten, unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den Verwaltungs- und Serviceämtern bzw. aus den Evangelischen Kirchenverwaltungen für die wesentlichen Aufgabenfelder einheitliche Prozesse, Schnittstellen und Standards zu definieren.

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei Personalbeständen oberhalb der definierten Standards steuermäßig einzugreifen und gemeinsam mit den betreffenden Leitungsgremien und Geschäftsführenden der Verwaltungs- und Serviceämter bzw. der Evangelischen Kirchenverwaltungen auf die Zielerreichung hinzuarbeiten.*
5. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, regelmäßig über den Umsetzungsstand der genannten Maßnahmen und die dafür entstandenen Kosten sowie über die Entwicklung des Personalbestands in der Verwaltung (Verwaltungs- und Serviceämter, Evangelische Kirchenverwaltungen, Evangelischer Oberkirchenrat) an den Landeskirchenrat zu berichten.*
6. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird darüber hinaus gebeten, diese Informationen in geeigneter Weise im Rahmen eines sogenannten Benchmarkings den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen regelmäßig zur Verfügung zu stellen.*

(Beifall)

Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Wießner, nicht nur für die für uns recht übersichtliche Darstellung dessen, über das wir abzustimmen haben, sondern vor allem auch für die Arbeit, die hinter dem Ganzen steckt, die Zusammenfassung all der Meinungen aus den verschiedenen Ausschüssen, die Aufnahme in Ihren Bericht und die für uns ganz klare Gliederung desselben, mit der wir sehr viel anfangen können.

Ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Da für viele von uns diese Haushaltsberatung und damit auch der Beschluss des Doppelhaushalts 2022/2023 ein Novum sind, möchte ich Sie gerne informieren, wie wir weiter vorgehen.

Wir haben den Bericht gehört. Es erfolgt anschließend eine sogenannte generelle Aussprache. Danach sind Einzelaussprachen zur Vorlage vorgesehen, und zwar nach Haushaltsbuch, Stellenplan, mittelfristige Finanzplanung usw. Die werde ich dann einzeln aufrufen.

Dann haben natürlich die Frage des Haushaltsgesetzes und auch vorher die Frage zur Versorgungsstiftung eine Bedeutung und die unter den Ziffern 2 bis 6 genannten sogenannten Begleitbeschlüsse. Das erledigen wir in der Aussprache. Dann bekommt der Berichterstatter ein Schlusswort. Danach stimmen wir ab. Das erkläre ich Ihnen aber erst anschließend, sonst vergisst man das eh wieder.

Jetzt rufe ich auf zur *Generalaussprache*, wo Sie ganz allgemeine Feststellungen und Bemerkungen machen dürfen. – Ich stelle fest, das wird nicht gewünscht.

Jetzt kämen die *Einzelaussprachen* – zunächst zum Haushalt, zur sogenannten Leistungsplanung. Das ist im Haushaltsplan das Register 3. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommt der Stellenplan mit Strukturstellenplan, Stellenerweiterung, Kürzung und refinanzierte Stellen, das Register 4. – Sie haben sich so hervorragend eingearbeitet, dass Ihnen das alles klar ist. Herzlichen Dank für die Arbeit.

Dann kommen Fragen zur *mittelfristigen Finanzplanung bis 2025*, das wäre das Register 5.– Jawohl, da haben wir eine Frage.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Ich habe jetzt das Haushaltsbuch natürlich nicht so ganz konkret im Blick. Ich habe eine Frage, die vielleicht schon vorher hätte gestellt werden müssen, und zwar betrifft sie die Vermögensrücklagen bzw. die Renditemöglichkeiten und die Kosten, die für die Verwarentgelte bezahlt werden müssen.

Wir haben gerade gehört, dass zum Teil die Finanzanlagen durch Aktienkäufe oder Ähnliches getätigt werden, dann aber, um die Liquidität erhalten zu können, kurzfristige Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen. Ich bitte um Erläuterung, welche Spielräume sich finanziell durch unsere Vermögenssituation ergeben.

Herr **Süss**: Zur Frage nach den Kassenkrediten: Bisher gab es noch nicht die Notwendigkeit, Kassenkredite aufzunehmen, es handelt sich hierbei mehr oder weniger um ein Überziehen des Girokontos. Wir planen jetzt enger und wollen vorsichtig sein und im Gesetz vorsehen, dass so etwas einmal möglich sein könnte.

Die Kosten belaufen sich schätzungsweise auf maximal 10.000 Euro pro Jahr.

Zu den Spielräumen: Wir haben einen Dienstleister, RML, Risk-Management-Consulting, der uns berät. Wir haben in den Finanzanlagen einen Mix von 60 bis 70 % Anleihen, knapp 30 % Aktien und knapp 10 % Immobilien und erreichen im Moment eine Rendite von rund 2 %.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Auf welche Summe bezieht sich die Rendite von 2 %?

Herr **Süss**: Aus den Rücklagen der Landeskirche haben wir im landeskirchlichen Haushalt rund 5 Millionen Euro Vermögenserträge eingeplant.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung? – Dann gehe ich zum nächsten Punkt, zu Fragen zu den Budgetblättern nach den sogenannten Organisationseinheiten. Das betrifft das Register 6. – Da gibt es offensichtlich keine Fragen.

Dann kommen wir zur Relationsliste und den Haushaltsquerschnitte im Register 7.

(Keine Wortmeldungen)

Fragen zu den Wirtschaftsplänen, Register 8?

(Keine Wortmeldungen)

Fragen zur Bilanz 2019, Register 9?

(Keine Wortmeldungen)

Fragen zur Versorgungsstiftung und zur Evangelischen Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, Register 10?

(Keine Wortmeldungen)

Fragen zum Haushaltsgesetz? Das ist die Vorlage OZ 03/04, Register 2.

(Keine Wortmeldungen)

Dann kommen wir zu den begleitenden Beschlussvorschlägen, also die Vorschläge aus dem Hauptantrag unter den Ziffern 2 bis 6.

(Keine Wortmeldungen)

Dankeschön.

Herr Wießner, wünschen Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Nein.

Präsident **Wermke**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wir könnten folgendermaßen abstimmen, indem wir die einzelnen Budgetierungskreise aus dem Register 6 einzeln abstimmen. Da sich aber keine Fragen ergeben haben bzw. die eine Frage, die gestellt wurde, wohl zur Zufriedenheit beantwortet wurde, können wir – aber nur, wenn Sie damit einverstanden sind – der Vorlage des Hauptantrages folgen, indem wir das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches, den Stellenplan und die Budgets entsprechend Register 6 in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage in einem abstimmen. Ergeben sich Widersprüche? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich das so tun. Was wir natürlich getrennt abstimmen, sind die sogenannten Begleitbeschlüsse.

Wer kann dem ersten Punkt im Vorschlag des Hauptausschusses zustimmen, den bitte ich um die Stimmkarte. – Dassieht gut aus. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Damit haben wir dieses Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches mit dem Stellenplan und den Budgets einstimmig beschlossen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Wir kommen zu den Begleitbeschlüssen. Die hat Herr Wießner schon einmal in Gänze vorgelesen. Aber wir möchten die Gelegenheit geben, sie noch einmal durchzulesen, und werden sie dann zur Abstimmung aufrufen.

(Die einzelnen Beschlüsse werden auf der Leinwand per Beamer aufgezeigt.)

Wer kann dem Begleitbeschluss unter der Ziffer 2 des Hauptantrages des Finanzausschusses zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig so beschlossen.

Wer kann dem Begleitbeschluss unter der Ziffer 3 des Hauptantrages des Finanzausschusses zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zum Begleitbeschluss unter der Ziffer 4 des Hauptantrages des Finanzausschusses. Achtung! Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zum Begleitbeschluss unter der Ziffer 5 des Hauptantrages des Finanzausschusses. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig so beschlossen.

Wer kann dieser Selbstverständlichkeit unter der Ziffer 6 des Hauptantrages des Finanzausschusses zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig so beschlossen.

Ganz herzlichen Dank an Sie alle für die Einarbeitung in dieses doch sehr umfangreiche Werk.

(Beifall)

Ich darf auch noch einmal dem Evangelischen Oberkirchenrat und all denen danken, die mit der Herstellung dieses Werkes beschäftigt waren. Herzlichen Dank, es war eine Arbeit, die Wochen und viele Abstimmungen gekostet hat. Herr Wollinsky kann nicht da sein, aber er sitzt sicher am Streaming und wird den Dank bei dieser Gelegenheit auch empfangen.

XI **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. An unsere 2. Plenarsitzung schließt sich eine gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse hier im Kurhaus an. Unser Gast wird Herr Frank Weise von Horváth & Partner sein. Wir begrüßen ihn, er ist vorhin in der Pause bei uns eingetroffen. Wir hören dann einen Vortrag zur Unterstützung bei der Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Erreichung des Ziels „EOK 2032“.

Nach dem Abendessen treffen wir uns dann wieder in den ständigen Ausschüssen – aber getrennt nach Ausschuss – und befassen uns mit der Arbeit der Bischofswahlkommission und der bevorstehenden Bischofswahl.

Wenn Sie noch Interesse an einem silbernen Ansteckkreuz haben – es gibt noch welche –, dann kommen Sie gerne im Laufe des Abends noch im Tagungsbüro an der Postecke vorbei.

Morgen wird beim Mittagessen am Ausgang des Speisesaales eine sogenannte „Dankes-Kasse“ stehen. Der Inhalt der Kasse kommt den Mitarbeitenden im Haus der Kirche zugute. Wenn Sie sich also gut versorgt und umsorgt gefühlt haben, dann dürfen Sie Ihren Dank gerne ausdrücken.

Bitte denken Sie daran, morgen die Zimmer im Haus der Kirche bis 9 Uhr zu räumen. Das hat damit zu tun, dass das Haus am kommenden Wochenende eine sehr hohe Belegung haben wird, wofür wir natürlich sehr dankbar sind, denn die Rentabilität des Hauses hängt von einer starken Belegung ab, vor allem nach den Pleiten, die die Pandemie mit sich gebracht hat. Bringen Sie Ihr Gepäck, so Sie mit dem Wagen da sind, in Ihre Kofferräume. Im Übrigen gibt es die Möglichkeit, in einem abgeschlossenen Raum Ihre Koffer zu deponieren. An der Rezeption erfahren Sie Näheres.

Unsere morgige dritte und für diese Tagung letzte Plenarsitzung beginnen wir mit einer gemeinsamen Morgenandacht mit Landesrabbiner Flomenmann. Beginn ist um 9:15 Uhr, wieder hier im Kurhaus.

Gibt es weitere Punkte zu „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

Bevor ich die Sitzung beende, möchte ich ankündigen, dass wir eine kleine Pause bis 16:45 Uhr einlegen. Da Sie, Herr Weise, glücklicherweise schon frühzeitig angereist sind, legen wir dann los und haben dafür ein wenig mehr Zeit.

Synodaler **Lehmkübler**: Ich möchte Sie darum bitten, Herr Präsident, für die neuen Mitglieder der Synode einmal zu erklären, was der Unterschied zwischen einer Plenarsitzung und einer gemeinsamen Sitzung der ständigen Ausschüsse ist.

Präsident **Wermke**: Das mache ich gerne.

Die Ausschusssitzungen sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Es gibt aber Themen, die für alle Ausschüsse interessant sind. Seit etlichen Jahren sind wir dabei, dann sogenannte gemeinsame Sitzungen der Ausschüsse zu machen, damit die Thematik nicht viermal, also in jedem Ausschuss einzeln, vorgetragen werden muss und man einen besseren Überblick insgesamt hat und Rückfragen gestellt werden können. Beraten werden dann die Dinge, die vorgestellt werden, in den einzelnen Ausschüssen. Da Ausschusssitzungen nicht öffentlich sind, ist natürlich die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse auch nicht öffentlich.

Das ist ein Grund für die Pause, damit das Streaming auslaufen kann und wir anschließend weitertagen können.

Herzlichen Dank, Herr Lehmkühler, für den Hinweis. Ich möchte Sie alle bitten, wenn etwas unklar ist im Verlauf der Tagesordnung oder wie wir hier miteinander umgehen, einfach zu fragen. Es gibt so viele Neue hier, und unsere digitalen Sitzungen waren natürlich anders angelegt, sodass man nicht sagen kann, das sei nun schon für alle die dritte Tagung. Es ist die erste Tagung in Präsenz, und das ist nun einmal etwas ganz anderes.

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Boch um das Schlussgebet.

(Der Synodale Boch spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 16:35 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 28. Oktober 2021, 9:45 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau vom 9. September 2021:

Jahresbericht der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden (OZ 03/05)

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 03/10)

Berichtersteller: Synodaler Schulze

VI

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung (OZ 03/09)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:
Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung) (OZ 03/11)

Berichterstellerin: Synodale Falk-Goerke

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Änderungen am Konzept „Digitale EKiba“ (OZ 03/12)

Berichtersteller: Synodaler Reimann

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zum schriftlichen Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u. a. betr. Verbot von Sexkauf (OZ 03/13)
- zur Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a.: Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf (OZ 03/13.1)

Berichterstellerin: Synodale Bruszt

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Stellen in der Fläche (OZ 03/08)
- zur Eingabe der Evangelischen Jugend Baden vom 17. Juli 2021 betr. Haushaltskürzungen (OZ 03/08.1)
- zur Eingabe der Kirchenmusikverbände vom 27. August 2021 betr. Haushaltskürzungen (OZ 03/08.2)
- zur Anfrage der Synodalen Gevinon von dem Bussche-Kessell vom 11. Oktober 2021 betr. Ressourcensteuerungsprozess (OZ 03/08.3)
- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Dr. Sascha Alpers u. a. vom 18. Oktober 2021 betr. Transformationsprozess (OZ 03/08.4)

Berichtersteller/in: Synodaler Rüter-Ebel / Synodale Langenbach

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Rahmenbedingungen für die kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“ (OZ 03/07)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Rees

XI

Verschiedenes

XII

Schlusswort des Präsidenten

XIII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsidentin **Lohmann**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Weber.

(Der Synodale Weber spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten Plenarsitzung.

Mein besonderer Dank heute Morgen geht an den Landesrabbiner von Baden Moshe **Flomenmann** für die inspirierende Morgenandacht und Kantor Amnon Seelig aus Mannheim für die musikalische Begleitung.

(Mit Dank wird unter Beifall ein Buchgeschenk überreicht.)

Wir haben weitere Gäste. Ich begrüße herzlich Herrn Prof. Dr. Müller, den landeskirchlichen Beauftragten für das christlich-jüdische Gespräch. Vielen Dank, dass Sie den Besuch vermittelt haben.

Ich begrüße weiter Herrn Archimandrit **Dr. Khalil** von der antiochenisch-orthodoxen Gemeinde. Archimandrit, habe ich gelesen, ist eine ehrenvolle Bezeichnung für einen Priester, der zugleich Mönch ist. Ich hoffe, es stimmt so. Herr Dr. Khalil ist Dekan der theologischen Fakultät Balamand im Libanon, die dem heiligen Johannes von Damaskus gewidmet ist. Diese Fakultät gehört zum antiochenisch-orthodoxen Patriarchat mit Sitz in Damaskus. Dies ist eine uralte Kirche, denn in Antiochien wurden die Jünger zuerst Christen genannt.

Herr Dr. Khalil ist für die ökumenischen Beziehungen des Patriarchats zuständig. Er ist Mitglied im Zentralausschuss des ökumenischen Rates der Kirchen und der Kommission Glaube und Kirchenverfassung.

Wir haben in Baden mehrere Gemeinden der antiochenisch-orthodoxen Kirche, so in Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim u.a., mit denen gute ökumenische Beziehungen bestehen. Es ist der Wunsch an uns herangetragen worden, auch die Beziehungen und Kontakte zum Patriarchen zu vertiefen. Das ist durch Corona und durch den Tod des Archimandrit Alexi im August 2020 leider unterbrochen worden. Wir sind sehr dankbar, dass der Nachfolger des Patriarchen, seine Seligkeit Johannes der X., nun Herrn Dr. Khalil als Nachfolger für ökumenische Kontakte benannt hat. Nun kann der erste Besuch stattfinden; wir freuen uns darüber.

Begleitet wird Herr Khalil von Erzpriester Abdallah **Dis**. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

Nun darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten, Herr Dr. Khalil.

(Beifall)

Wir hören das Grußwort in deutscher Sprache und erhalten eine englischsprachige Präsentation dazu (hier nicht abgedruckt).

Herr **Dr. Khalil**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder in Christus. Guten Morgen! Es ist mir eine Ehre, Ihnen die Grüße und Segenswünsche Seiner Seligkeit Patriarch Johannes X. von Antiochien und dem ganzen Osten zu übermitteln. Er hat mich beauftragt, heute mit Ihnen zusammenzukommen als Nachfolger von Archimandrit Alexij, um den wir sehr trauern.

Seine Seligkeit Patriarch Johannes steht in der Nachfolge jener Leiter der Kirche von Antiochien, die das Evangelium zuerst den Nicht-Juden, den Heiden, verkündeten, wie in der Apostelgeschichte zu lesen (Apg 11, 19-20). Durch die Jahrhunderte hindurch hat das Zeugnis des Patriarchats von Antiochien den tiefen Gehorsam gegenüber dem Bekenntnis zum Evangelium Christi gezeigt und seinen Mut, alle Arten von Schwierigkeiten zu ertragen, damit die Wahrheit des Evangeliums für immer bestehen bleibt. Unsere Apostolische Kirche setzt ihre Hoffnung auf den Dialog zwischen den Kirchen, um die sichtbare Einheit des Volkes Christi zu erreichen.

In diesem Sinne freuen wir uns auf die zukünftige Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Baden. Es ist ein großer Segen, im Namen Christi zusammenzukommen und seine Wegweisung und Gnade zu erbitten, damit wir

gemeinsam für die Einheit arbeiten. Möge er unsere Schritte leiten, um seinen Willen in dieser Zusammenarbeit zu erfüllen.

Im Folgenden werde ich Ihnen, verehrte Synode, die gegenwärtige Situation im Nahen Osten und die wichtigsten Herausforderungen darlegen, denen sich der Nahe Osten gegenüber sieht und die negativen Auswirkungen auf das Zeugnis der Kirche haben können:

Während die Herausforderungen durch COVID-19 weltweit an erster Stelle stehen, gibt es im Nahen Osten andere dominierende Herausforderungen und COVID-19 ist die geringste Sorge der Christen im Nahen Osten.

Die geopolitischen, soziologischen und demografischen Veränderungen im Nahen Osten haben Machtkämpfe, Veränderungen in den sozialen und politischen Strukturen und massive Umbrüche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit sich gebracht, was sich in der Region bemerkbar macht.

In der Region des Levante machen Jugendliche unter 24 Jahren die Hälfte der Bevölkerung der arabischen Welt aus. Der größte Teil des Bevölkerungswachstums in der arabischen Welt ist auf hohe Geburtenraten und eine verlängerte Lebenserwartung zurückzuführen. Diese hohe Geburtenrate einiger Denominationen führt zu einer drastischen Veränderung der Demografie und der Machtbalance im Nahen Osten.

Obwohl die Jugendlichen im Nahen Osten leben, sind sie in einer globalisierten Welt aufgewachsen, die von Fernseh- und Internetbildern aus dem Westen und den Massenmedien beherrscht wird, die die ursprüngliche Zivilisation der Region, die als Wiege der westlichen Zivilisation gilt, dominieren und verdrängen.

Die Jugend lebt zwar im Nahen Osten, aber einige von ihnen wurden an westlichen Universitäten ausgebildet – so in Europa oder den USA – und von den westlichen Werten beeinflusst, wodurch sie in einem inneren Konflikt leben. Daher strebt die Jugend stets nach einem besseren Lebensstandard, nach verantwortlicher Regierungsführung und nach der Achtung der Menschenrechte. Das sind Themen, die nicht unbedingt zu den aktuellen Trends im Nahen Osten passen.

Irakische und einige syrische Christen wurden aus ihrer Heimat vertrieben. Einige kehrten zurück, als die Waffen schwiegen, aber die Mehrheit hat sich in anderen Ländern niedergelassen.

Am stärksten ist die Migration aus der Levante, wo fast zwei Drittel der Jugendlichen aktiv erwägen, ihr Heimatland zu verlassen. Wirtschaftskrisen, Kriege, Diskriminierung und Verfolgung spielen dabei eine Rolle.

Zwischen 2005 und 2015 ist die Zahl der Geflüchteten innerhalb des Nahen Ostens von rund 19 Millionen auf etwa 31 Millionen gestiegen. Zu verzeichnen ist auch eine Zunahme der Fremdenfeindlichkeit. Die palästinensischen Flüchtlingslager sind inzwischen überfüllt. Durch die Pandemie wurde die Situation noch schwieriger.

Alle diese Probleme wirken sich negativ auf die Präsenz der Christen in ihrer Heimat, dem Nahen Osten, aus.

Nach Angaben der ESCWA gelten 116 Millionen Menschen in zehn arabischen Ländern, d. h. 41 % der Gesamtbevölkerung, als arm, während weitere 25 % von Armut bedroht sind.

Im Jahr 2018 lebten schätzungsweise 18,6 Millionen Menschen in der Region von weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag. In Syrien stieg die extreme Armut von fast null auf über 20 %, während sich die extreme Armut im Jemen mehr als verdoppelte und 2015 41 % erreichte.

Laut Carnegie wird eine heute arme Familie im Nahen Osten für mehrere Generationen arm bleiben. Jüngste Studien deuten darauf hin, dass die middle-east-and-north-african-Region (MENA-Region) die Region ist, in der die größte Ungleichheit unter den Regionen der Welt herrscht.

Da die Regierungen im Nahen Osten nicht in der Lage sind, grundlegende Dienstleistungen und Zukunftschancen zu bieten, wenden sich junge Menschen extremen religiösen, konfessionellen und ethnischen Organisationen zu, um dieses Vakuum zu füllen.

In der sogenannten MENA-Region liegt die Jugendarbeitslosigkeit seit 1991 bei über 25 %.

Der IWF schätzt, dass die Region bis 2030 zwischen 60 und 100 Millionen Arbeitsplätze schaffen muss, davon 27 Millionen in den nächsten fünf Jahren, um Arbeitslosigkeit und Armut deutlich zu verringern.

Einige Wissenschaftler haben die gegenwärtigen Konflikte mit der Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen in der MENA-Region in Verbindung gebracht. Die Region ist der größte Nahrungsmittelimporteur der Welt.

Die Ausweitung der Landwirtschaft ist ökologisch und wirtschaftlich fragwürdig, da sie auf begrenzte Wasserressourcen angewiesen ist. Der Mangel an Wasser für die Bewässerung stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Ernährungssicherheit in der Region dar. Die MENA-Region ist die wasserärmste Region der Welt.

Im Blick auf die Abfallwirtschaft fehlt es an rechtlichen Rahmenbedingungen und nationalen Strategien für eine integrative Abfallbewirtschaftung, an finanziellen und technischen Ressourcen für eine geeignete Infrastruktur, am Monitoring der Daten und an Behörden, die zuständig sind.

Statistiken zufolge machen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in der Regel zwischen 10 % und 40 % aller Arbeitsplätze in MENA aus.

Eine kürzlich von der Weltbank und der Union der Arabischen Banken durchgeführte Umfrage unter mehr als 130 MENA-Banken zeigt, dass nur 8 % der Kredite der KMU in der gesamten Region vergeben werden, in den Golfstaaten sogar nur 2 %.

Die Christen und die Situation der Kirche im Patriarchat von Antiochien

Syrien: Die Zahl der Christen, die die ursprünglichen Bewohner des Landes sind, ist in Syrien rückläufig und macht etwa 10 % der syrischen Bevölkerung aus.

Libanon: Die christliche Bevölkerung im Libanon ist geschrumpft. Die Gründe für diesen Rückgang sind der libanesischer Bürgerkrieg und die geringere Geburtenrate in der christlichen Bevölkerung. Deshalb nimmt ihre Rolle und ihr Einfluss auf nationaler Ebene ab. Hinzu kommt die Auswanderung, deren 3. Welle jetzt stattfindet.

Irak: Bei einer Volkszählung der irakischen Regierung im Jahr 1987 wurden etwa 1,4 Millionen Christen im Land gezählt. Heute schätzt man, dass es im Irak noch zwischen 200.000 und 300.000 Christen gibt. In Mosul werden weiterhin Kirchen zerstört, und die Christen sind nicht in der Lage, zurückzukehren und sie wieder aufzubauen.

COVID 19

Diese Pandemie kam zu einem Zeitpunkt, als der Nahe Osten von Kriegen und Unsicherheit erschöpft war, sodass diese Pandemie das Elend des Nahen Ostens noch verschlimmerte. Die Christen und die Kirchen mussten und müssen sich mit den aufkommenden und nie endenden Herausforderungen sozialer, wirtschaftlicher und religiöser Natur auseinandersetzen.

Schließlich belastet die Christen in der Region die Abwesenheit der beiden Bischöfe Youhanna Ibrahim und Paul Yaziji, die 2013 entführt wurden und seither verschwunden sind. Wir alle beten für sie.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Anhaltender Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Khalil, für diese sehr eindrucksvolle Zusammenfassung der Lage der Christen im Nahen Osten. Wir lesen darüber, aber es ist viel unmittelbarer, wenn Sie darüber berichten. Seien Sie versichert, wir denken an Sie und wir wollen gerne in Kontakt bleiben und helfen, wo wir können. Vielen Dank!

(Beifall; Herr Dr. Khalil erhält aus den Händen von Präsident Wermke unter erneutem Beifall ein Geschenk.)

III

Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Lohmann**: Die Kandidierenden für die Bischofswahl, Herr Dr. Martin Mencke und Frau Dr. Springhart, werden sich am 1. Advent, das ist der 28. November, jeweils in einem Gottesdienst in der Friedenskirche in Heidelberg-Handschuhsheim vorstellen. Hierzu wird es morgen, Freitag 29. Oktober, eine Pressemitteilung geben. Das Ticketsystem für die Buchung von Plätzen für diesen Gottesdienst wird am morgigen Freitag freigeschaltet. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor, wenn Sie teilnehmen möchten – und kümmern Sie sich zeitig um ein Ticket.

Der Gottesdienst wird auch gestreamt und ist dann in der Mediathek der Landeskirche abrufbar. Die Pressemeldung wird Ihnen allen zugehen; dort ist auch der Link für die Anmeldungen zu finden.

IV

Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau vom 09. September 2021:

Jahresbericht der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV: Vorlage des Stiftungsrates der Stiftung Schönau: Jahresbericht der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden.

Hier ist kein Bericht im Plenum vorgesehen. Gestern war Herr Strugalla, der Vorstand, mit Herrn Hallstein, dem Leiter der Abteilung Finanzen, im Finanzausschuss zu Gast. Er hat dort den Bericht vorgestellt. Am Montag haben wir einen umfassenden Bericht im Plenum gehört. Vielen Dank von dieser Stelle an Herrn Strugalla und an sein Team für die ausgesprochen gute Arbeit.

(Beifall)

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 10)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt V.: Das ist der Bericht des Rechtsausschusses zum VSA-Gesetz. Ich bitte den Synodalen Schulze um seinen Bericht.

Synodaler **Schulze, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Nachdem, was wir gerade gehört haben, nun in diese Rechtsmaterie einzusteigen, ist schon ein ziemlicher Sprung. Auf der anderen Seite wird deutlich, welch hoher Wert in der Rechtssicherheit zu sehen ist. So möchte ich das einmal einsortieren.

Die Synode beschäftigt sich heute mit einer erneuten Änderung des VSA-Gesetzes, das die Landessynode vor zwei Jahren beschlossen hat und das im vergangenen Jahr bereits ergänzt wurde.

Da die meisten Mitglieder der Synode neu angehören, wie ich selber, möchte ich kurz auf die Entstehung und die wichtigsten Inhalte des VSA-Gesetzes eingehen und beziehe mich dabei auf die Berichterstattung des Synodalen Dr. Heidland vom Oktober 2019 sowie des Synodalen Dr. Schalla vom Oktober 2020. (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 40 ff.); (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 51 f.)

Das VSA-Gesetz verfolgt zwei Ziele:

Das erste Ziel ist die Stärkung der mittleren Ebene. Ich zitiere: „Es ging einmal darum, die Kirchengemeinden und die Dekaninnen und Dekane in Verwaltungsdingen zu entlasten. Außerdem sollten Entscheidungen möglichst ortsnahe getroffen werden können, womit auch eine ortsnahere Aufsicht erreicht werden kann und soll.“ Zitatende.

Das zweite Ziel ist die Anpassung der kirchlichen Gesetzgebung an die veränderten gesetzlichen Bestimmungen zur Umsatzsteuer. Das klang schon mehrfach an. Die Umsatzsteuerreform sollte zunächst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, wurde im letzten Jahr jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben. Die gesetzlichen Vorgaben erfordern die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an die Verwaltungs- und Serviceämter, um zu vermeiden, dass die Geldflüsse umsatzsteuerpflichtig werden.

Das Gesetz hat daher zwei inhaltliche Stränge, die miteinander eng verknüpft sind: einen strukturellen und einen steuerrechtlichen. Dabei muss das, was steuerrechtlich geboten ist, auch strukturell umgesetzt werden.

Im letzten Jahr wurde der Aufgabenkatalog, der im Gesetz hinterlegt ist, um die Fachberatung für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft ergänzt. Das war die erste Änderung.

Die zweite Änderung betraf die vier unselbständigen diakonischen Werke in den Flächenbezirken der Landeskirche, die auch aus steuerlichen Gründen in den Anwendungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs aufgenommen wurden.

Bei der Verabschiedung des VSA-Gesetzes war von vornherein klar, dass Fragen offenbleiben, wie bereits der Begleitbeschluss von 2019 feststellt (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 43 f.). Das gilt besonders hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Verwaltungspraxis vor Ort und im Verhältnis von Evangelischem Oberkirchenrat zu den Verwaltungs- und Serviceämtern beziehungsweise zu den Evangelischen Kirchenverwaltungen. Soweit der kurze Rückblick.

In der Zwischenzeit ist an der konkreten Umsetzung des Gesetzes intensiv gearbeitet worden. Beteiligt waren vor allem die Referate 5 und 6 sowie ausgewählte Geschäftsführende der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen. Für die aufwändige Feinarbeit, die aufgrund der Komplexität noch nicht beendet ist, gebührt ihnen der Dank der Synode.

(Beifall)

Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich die in der Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode formulierten Änderungen, wobei aus Zeitgründen rein redaktionelle Änderungen hier nicht aufgeführt werden. Dazu verweise ich auf die Vorlage des Landeskirchenrates.

Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes regelt die Verwaltungsaufgaben, die die Verwaltungs- und Serviceämter beziehungsweise die Landeskirche wahrnehmen. Hier wird Nummer 4a „Tax Compliance“ eingefügt, weil deren Implementierung zu den grundlegenden Organisationsaufgaben jeder Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Dementsprechend wird in § 27 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden diese zentrale Aufgabe staatlichen Rechts der gleichen Finanzierung zugeordnet, wie die Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit.

Bei der Detailarbeit an der Umsetzung des Gesetzes ist Folgendes deutlich geworden: „Es ist nicht gelungen, die Aufgabenübernahme durch die Verwaltungszweckverbände für die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4-6 flächendeckend abzubilden. Das sind eben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit und der Tax Compliance. Der Grad der möglichen Aufgabenerfüllung stellt sich in den Verwaltungszweckverbänden dabei sehr unterschiedlich dar.“ Zudem ist es nicht überall gelungen, geeignetes Fachpersonal zu gewinnen und die Höhe des Deputatsumfangs ist noch nicht abschließend geklärt. Aus diesem Grund wird die pflichtige Erfüllung dieser Aufgaben „Tax Compliance“, Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit später eingeführt.

Ein weiterer Punkt betrifft die Aufgabenagenda der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen. Sie sind nicht nur im Blick auf die bereits genannten Arbeitsfelder sehr verschieden. Auch in anderen Bereichen (wie der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen oder bei Bauthemen, bei der Personalausstattung und bei der Dienstleistungsqualität) arbeiten sie sehr unterschiedlich. Dem trägt die Ergänzung in § 14 Absatz 3 Rechnung. Damit wird eine zusätzliche Option eröffnet: Der Evangelische Oberkirchenrat kann

durch Rechtsverordnung sowohl eine Rahmenregelung für die Maßgrößen der Gebühren als auch Deputatshöchstgrenzen für die Erfüllung einzelner Aufgaben vorsehen. Diese zentrale Rahmensetzung wird dann vor Ort durch weiterhin dezentrale Gebührenordnungen der einzelnen Ämter ausgefüllt.

In Artikel 2 über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – ein anderes Thema jetzt – geht es schließlich um eine Verwaltungsvereinfachung: Maßstab für die Zuweisung an Personalgemeinden sind die zehn kleinsten Gemeinden der Landeskirche mit Stand 1. Januar 2021. Das bedeutet, dass die zehn kleinsten Gemeinden nicht mit jedem Doppelhaushalt neu ermittelt werden müssen.

Außerdem wird aus Kohärenzgründen die „Tax Compliance“ ins Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

Der Finanzausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen dem Änderungsgesetz zugestimmt. Die anderen Ausschüsse waren damit nicht befasst. Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses lautet daher:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 23. September 2021.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Schulze. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Fragen, Anmerkungen oder Änderungsanträge? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Möchten Sie ein Schlusswort sprechen, Herr Schulze? Das ist auch nicht der Fall.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Wir müssen also die Artikel gesondert abstimmen. Bestehen Bedenken dagegen, dass wir in diesem Rahmen jeweils das gesamte Gesetz zur **Abstimmung** stellen? – Das scheint ebenfalls nicht der Fall zu sein.

Wir stimmen zunächst die Überschrift ab. Wer kann dem zustimmen? – Dankeschön. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Artikel 1: VSA-Gesetz: Wer kann dem Gesetz in der vorliegenden Form zustimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Wieder bei einer Enthaltung ist so beschlossen. Danke.

Artikel 2: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes: Wer kann dem zustimmen? – Dankeschön. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Wieder bei einer Enthaltung so beschlossen.

Artikel 3: Inkrafttreten: Wer kann zustimmen, dass das Gesetz in Kraft tritt? – Das freut mich.

(Heiterkeit)

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Wieder bei einer Enthaltung beschlossen.

Nun noch einmal eine Abstimmung über das Gesetz insgesamt: Wer stimmt insgesamt zu? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Wiederum bei einer Enthaltung ist das so beschlossen. Vielen Dank.

Damit haben wir das Gesetz zur Änderung des VSA-Gesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes so beschlossen. Dankeschön.

(Beifall)

VI

Bericht des Rechtsausschusses

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung

(Anlage 9)

– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung)

(Anlage 11)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Jetzt ist die Frage: Die Pause ist an sich erst für 11 Uhr vorgesehen. So können wir einen weiteren Punkt behandeln. Wir kommen unter Tagesordnungspunkt VI zu einem Gesetz, das etwas Arbeit gemacht hat: Bericht des Rechtsausschusses zum Gesetz über Ressourcensteuerung sowie Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung. Ich bitte die Synodale Falk-Goerke um ihren Bericht.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatlerin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Das Ressourcensteuergesetz hat einen langen Vorlauf. Schon auf der Frühjahrstagung 2010 hat die damalige Oberkirchenrätin Frau Bauer auf die langfristig zurückgehenden Ressourcen hingewiesen und Empfehlungen für den Umgang damit gemacht. (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, S. 24 ff.) Auch aufgrund dieser Empfehlungen hat die Landessynode im Frühjahr 2015 ein Erprobungsgesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk beschlossen. (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 48 ff.) Im Frühjahr dieses Jahres haben wir als Synode dieses Erprobungsgesetz verlängert, verbunden mit der Bitte und Erwartung, dass uns ein Gesetzesentwurf zur Verstetigung der Ressourcensteuerung möglichst auf dieser Herbsttagung vorgelegt wird. Die Erfahrungen mit der Anwendung des Erprobungsgesetzes wurden im Vorfeld ausgewertet. Der Bericht lag uns unter der Ordnungsziffer 03/11 (siehe Anlage 11) auch zur Kenntnisnahme vor. Die Erfahrungen waren gut und auf der Basis dieser Erfahrungen konnte uns nun heute dieser Entwurf vorgelegt werden.

Es gab im Vorfeld der Synodentagung eine digitale Einführung in die Vorlage (hier nicht abgedruckt) und auch in der Plenarsitzung am Montag wurde nochmals in das Gesetz eingeführt (siehe 1. Sitzung TOP X). Auf eine zu detaillierte Darstellung der einzelnen Regelungen werde ich daher heute verzichten.

Die Beratungen insbesondere im Rechtsausschuss haben zu einer Vielzahl von Änderungen im Gesetzestext geführt.

Die meisten davon sind jedoch redaktioneller Art, dienen der Verständlichkeit oder dem rechtssystematischen Aufbau des Gesetzes. Diese werde ich nicht weiter ausführen. An ein paar Stellen gab es jedoch auch inhaltliche Änderungen, auf die ich an den betreffenden Stellen eingehen werde. Wegen der Vielzahl der Änderungen hat sich der Rechtsausschuss entschieden, Ihnen den neuen Gesetzestext unter Einarbeitung aller Änderungen als Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung zu stellen. Die Alternative wären 5 bis 6 Seiten Änderungsbefehle gewesen. Das wollten wir Ihnen ersparen.

Die Ordnungsziffer 03/09 (siehe Anlage 9) umfasst faktisch zwei Gesetze in einem, in Artikel 1 das eigentliche Ressourcensteuergesetz und in Artikel 2 Änderungen der Grundordnung. Die Änderungen in der Grundordnung sind ausnahmslos Anpassungen, die aufgrund der Regelungen im Ressourcensteuergesetz erforderlich sind, weshalb die gemeinsame Beschlussfassung in einem Rahmengesetz, wie es jetzt geschieht, sinnvoll ist.

Doch zunächst zu Artikel 1 und damit zum Ressourcensteuergesetz. Dieses Gesetz nimmt, wie schon gesagt, die Erfahrungen mit dem Erprobungsgesetz auf und ergänzt diese.

Auf den ersten Blick erscheint das Gesetz sehr sperrig, mit vielen Definitionen, Verfahrensregeln und Alternativen. Dies ergibt sich aus der Intention des Gesetzes, in dem vor uns liegenden Wandlungsprozess einerseits den Kirchenbezirken und Gemeinden klare Verfahrensregeln an die Hand zu geben, gleichzeitig aber auf der Seite der zukünftigen Schwerpunktsetzung weder der Synode noch den Kirchenbezirken und den Gemeinden vorzugreifen. Daher verlagert das Gesetz an mehreren Stellen die Ausgestaltung der Detailfragen in den Bereich von Rechtsverordnungen. Aufgrund der Bedeutung der zu regelnden Inhalte werden die Rechtsverordnungen in die Entscheidungsbefugnis des Landeskirchenrates gelegt. Die synodale Beteiligung ist damit sichergestellt.

Das Gesetz regelt im 1. Abschnitt grundsätzliche Verfahrensfragen.

Die Entscheidungsbefugnis liegt bei den Bezirkskirchenräten für die zu treffenden Ressourcenentscheidungen. Die Bezirkssynoden beraten diese dabei.

Die Bezirkskirchenräte haben ein eigenständiges Planungsermessen, müssen aber die in § 1 Absatz 3 benannten Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. An erster Stelle werden dabei die Interessen der Pfarr- und Kirchengemeinden genannt, aber auch die Interessen weiterer Arbeitsbereiche und kirchlicher Orte im Kirchenbezirk. Die grundlegende Zukunftsplanung im Kirchenbezirk, den Regionen und Gemeinden sowie die überparochiale Zusammenarbeit sind in den Blick zu nehmen.

Die Regelungen des Gesetzes gelten entsprechend auch in den Stadtkirchenbezirken.

Gegen die Beschlüsse nach diesem Gesetz haben die Pfarr- und Kirchengemeinden ein Beschwerderecht, § 1 Absatz 6. Die bisher schon für Beschlüsse im Rahmen der Bezirksstellenplanung vorgesehene Beschwerde nach Art. 112a Grundordnung wird nun auf alle Planungsentscheidungen aufgrund dieses Ressourcensteuergesetzes erweitert, also auch auf die Entscheidungen im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung und der Entscheidungen im Rahmen der Mittelzuweisung an die Pfarrgemeinden.

Dies wird durch die entsprechende Änderung in Artikel 112a auch in der Grundordnung verankert.

Die verfahrensrechtlichen Details des Beschwerdeverfahrens werden in § 17 des Ressourcensteuergesetzes beschrieben. An dieser Stelle hervorzuheben ist, dass die Überprüfung des angefochtenen Bescheides ausschließlich als Rechtmäßigkeitsprüfung erfolgt. Die Zweckmäßigkeit der Entscheidung unterliegt dem Planungsermessen des Kirchenbezirkes und ist daher der Überprüfung entzogen.

Die betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden sind vor den Entscheidungen des Bezirkskirchenrates anzuhören.

An dieser Stelle bitte ich Sie nun, die Ihnen ausgeteilte Tischvorlage (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses) aufzuschlagen und in den § 2 Abs. 1 Satz 1 zu schauen. Nachdem die Vorlage bereits vorbereitet war, haben wir noch einen Fehler in ihr entdeckt. In dem genannten Satz steht, dass die Anhörung der Gemeinden schriftlich zu erfolgen habe. Das ist so nicht gewollt. Die Anhörung kann auch in anderer Form erfolgen. Ich bitte Sie daher, in Ihrer Vorlage in diesem 1. Satz das Wort „schriftlich“ zu streichen. Dadurch ersparen wir der Umwelt das nochmalige Ausdrucken der Vorlage.

(Heiterkeit)

Sie sehen, der Rechtsausschuss arbeitet bis zur letzten Sekunde daran, Ihnen einen möglichst fehlerfreien Text vorzulegen.

Wieder zurück zum eigentlichen Gesetz.

Auch andere Stellen und Arbeitsfelder können in die Anhörung einbezogen werden; im Rahmen der Bezirksstellenplanung sind die Pfarrfrauen und Pfarrer, die Diakoninnen und Diakone sowie die Kantorinnen und Kantoren formlos anzuhören.

Abschnitt 2 des Gesetzes befasst sich mit der Bezirksstellenplanung und übernimmt dabei im Wesentlichen die Regelungen aus dem Erprobungsgesetz, da diese sich bewährt haben.

Neu geregelt wird in § 5 Absatz 2 Ressourcensteuergesetz das Zusammenspiel von kirchenbezirklicher Stellenplanung und gesamtkirchlichem Interesse für die Tätigkeiten in den Bereichen der allgemeinen kirchlichen Aufträge, insbesondere der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, der Kirchenmusik und der Erwachsenenbildung.

Die Kirchenbezirke erhalten für diese Bereiche auf der Grundlage des Haushaltsplanes, den die Landessynode jeweils beschließt, die Kontingente für die jeweiligen Arbeitsbereiche zugewiesen.

In den Ausschüssen wurde diskutiert, wie die Kirchenbezirke über diese Stellen verfügen können, insbesondere ob und in welchem Umfang die Stellenanteile anderen Aufgaben zugeordnet werden dürfen. Einerseits sind diese Stellen grundsätzlich Bestandteil der bezirklichen Planung, auf der anderen Seite steht jedoch das gesamtkirchliche Interesse, die jeweiligen Arbeitsbereiche in den Kirchenbezirken in dem Umfang abzubilden, wie es im gesamtkirchlichen Stellenplan von der Synode unter Berücksichtigung noch zu treffender Priorisierungsentscheidungen vorgesehen ist.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf sieht an dieser Stelle vor, dass die Kirchenbezirke bis zu 20 % dieser Stellenanteile auch anderen Bereichen zuweisen können. Ein eventuell höherer Anteil kann nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat verschoben werden.

Neu ist die Regelung des § 5 Absatz 7, die es ermöglicht, dass Kirchenbezirke im Bereich der allgemeinen kirchlichen Aufträge zusammenarbeiten können. Dies geschieht dann, indem sich die Zuständigkeit einer Person in dem jeweiligen Arbeitsfeld auch auf benachbarte Kirchenbezirke erstrecken kann.

Unter § 6 findet sich unter der Überschrift „Dienstliches Wohnen“ eine Regelung zur Klassifizierung von Gemeindepfarrstellen. Ursprünglich war diese Norm als § 13 im Bereich der Liegenschaftsplanung vorgesehen. Dort hieß es noch „Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen“. Schaut man sich die Norm allerdings genauer an, wird nicht die Liegenschaft klassifiziert, sondern Gemeindepfarrstellen werden im Hinblick auf die mit der Stelle verbundene Dienstwohnungspflicht kategorisiert. Dies hängt mittelbar mit der Frage zusammen, ob das Gebäude, in dem bislang die Dienstwohnung liegt, zukünftig noch zur Nutzung zur Verfügung steht. Wird zum Beispiel ein als Dienstwohnung genutztes Pfarrhaus im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung nicht mehr erhalten, die Pfarrstelle aber bleibt erhalten, muss geklärt werden, wie mit der grundsätzlich bestehenden Dienstwohnungspflicht umgegangen wird. Denkbar ist der Neubau oder die Anmietung einer Dienstwohnung durch die Gemeinde, wie es in der Vergangenheit auch immer wieder geschehen ist. Der neue § 6 nimmt nun eine weitere Möglichkeit in Aussicht, die darin besteht, für eine Gemeindepfarrstelle zukünftig keine Dienstwohnung zu stellen.

Im Rechtsausschuss wurde darüber diskutiert, ob eine Aussage zur Dienstwohnungspflicht überhaupt im Ressourcensteuergesetz getroffen werden soll oder ob diese grundsätzliche Frage zum zukünftigen Umgang mit der Dienstwohnungspflicht erst an anderer Stelle grundlegend erörtert werden soll. Durch die eben dargelegte grundsätzliche Verknüpfung der Frage nach der Dienstwohnungspflicht mit der Frage nach dem Erhalt oder Wegfall der entsprechenden Liegenschaften, erscheint es aber dennoch sinnvoll, dies auch im Rahmen des Ressourcensteuergesetzes zu regeln.

In den Ausschüssen wurde sich dementsprechend mit großer Mehrheit für die Eröffnung dieser Möglichkeit ausgesprochen. Die genauere Ausgestaltung wird in die Verantwortung des Landeskirchenrates in Form einer Rechtsverordnung gelegt, der dann auch die Entscheidung treffen soll, ob man diese Möglichkeit überhaupt aufgreift.

Im Abschnitt 3 des Gesetzes folgt die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung. Auch diese kam bereits im Erprobungsgesetz vor, wird nun jedoch umfassender geregelt.

Bei den Liegenschaften beschränkt sich die kirchenbezirkliche Planung ausschließlich auf die Steuerung der landeskirchlichen Zuschüsse zu Baumaßnahmen.

Das Eigentumsrecht der Kirchengemeinden bleibt davon unberührt und die Entscheidung über die Errichtung oder Unterhaltung von Liegenschaften ohne landeskirchliche Zuschüsse verbleibt grundsätzlich bei den Gemeinden.

In die Liegenschaftsplanung werden nach § 7 Ressourcensteuergesetz Gebäude aufgenommen, die funktionell kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirkes stehen oder für die ein Nutzungsrecht besteht. Dabei werden alle Gebäudehaustypen einbezogen.

Insbesondere die Klassifizierung der Liegenschaften wird ein wesentliches Element der Ressourcensteuerung sein.

Je nach Zuordnung einer Liegenschaft zu einer Klassifizierungsgruppe erfolgt künftig noch eine Förderung aus landeskirchlichen Mitteln oder leider auch nicht mehr. Die in anderem Zusammenhang bereits erwähnte Ampel für Gebäude wird hier gesetzlich geregelt.

Der Landessynode obliegt es dabei, die Quoten für die verschiedenen Klassifizierungsgruppen festzulegen. Dabei ist sie frei, wie detailliert sie die Quoten festlegt oder ob sie etwaige Detailfragen auch wiederum dem Landeskirchenrat überträgt.

§§ 9 und 10 beinhalten die vorgesehenen Klassifizierungskategorien für Gemeindehausflächen und die daraus resultierenden finanziellen Folgen bei der Förderung von Baumaßnahmen durch landeskirchliche Mittel. Es wird drei Klassifizierungsgruppen – A, B und C – geben, dem zukünftigen Nutzungsumfang entsprechend.

A bedeutet dabei eine vollumfängliche Nutzung. Über diese Flächen ist ein Gemeindehausflächenplan zu erstellen.

Kategorie B betrifft Gebäude, die baulich zu erhalten sind, bis über die Frage entschieden wird, ob eine zukünftige Nutzung noch vorgesehen ist, sie also der Kategorie A doch noch zugeordnet werden können oder ob sie aufgegeben werden sollen, was der Kategorie C entspricht.

Für Gebäude der Kategorie B sieht das Gesetz die Möglichkeit einer zentralen Förderung allenfalls in dem Umfang vor, der notwendig ist, die Verkehrssicherungspflichten zu erhalten und die Gebäude bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Nähere Regelungen sollen in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden. Der Landeskirchenrat wird gebeten, im Rahmen dieser Rechtsverordnung eine Investitionsobergrenze für die Förderung von Baumaßnahmen an Liegenschaften der Kategorie B vorzusehen.

Ich habe es gerade in einem Nebensatz bereits erwähnt: In Kategorie C sind Liegenschaften einzuordnen, die aufgegeben werden sollen. Für diese Gebäude erfolgt dann keine landeskirchliche Förderung mehr.

Ich habe es bereits genannt: Auch bei den nicht mehr zentral geförderten Gebäuden verbleibt die Entscheidung über den Erhalt der Gebäude grundsätzlich bei den Kirchengemeinden als Eigentümerinnen. § 10 Absatz 4 stellt allerdings klar, dass bei der im Kirchenbaurecht verankerten Genehmigungspflicht für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden – ich verweise auf § 8 Kirchenbaugesetz – auch zu überprüfen ist, ob die Gemeinde sich die Liegenschaft überhaupt langfristig noch leisten kann.

Lassen Sie mich nun zum besonders schmerzlichen Bereich der Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten kommen. Hier sind zukünftig vier Kategorien vorgesehen, wobei bei denjenigen Kirchen, die für eine zukünftige Nutzung vorgesehen sind, nochmals unterschieden wird. Kategorie A erfasst Kirchen, die vollumfänglich genutzt werden sollen, Kategorie B erfasst die Kirchen, für die eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen ist. Darunter fallen zum Beispiel Sommer- und Winterkirchen. Kirchen der Kategorie C sind baulich zu erhalten und D-Kirchen sollen aufgegeben werden.

Für die Förderung der Kirchengebäude in den verschiedenen Kategorien verweist das Gesetz auf die Regelungen des § 10, also die Regelung der Gemeindehausflächen, wobei es natürlich durch vier Kategorien nicht Eins-zu-eins übertragen werden kann. Ich versuche trotzdem, das darzulegen:

Kategorie A der Kirchengebäude entspricht auch Kategorie A bei den Gemeindehausflächen; diese Kirchen werden entsprechend behandelt.

Die Kategorie D bei den Kirchen entspricht Kategorie C bei den Gemeindehäusern – das Gebäude soll aufgegeben werden und es gibt keine Förderung aus zentralen Mitteln mehr.

Die Kirchen der Kategorie B – da ist die Abwandlung zu den Gemeindehausflächen, eingeschränkte Nutzung – haben keine Entsprechung bei den Gemeindehäusern, bei ihnen orientiert sich die Bauförderung am Maß der eingeschränkten Nutzung.

Eine kontroverse Diskussion gab es in den Ausschüssen über die Frage, wie die Kirchen der Kategorie C – ich erinnere: die Kirche ist baulich zu erhalten – zu fördern sind. Die Vorlage sieht vor, dass diese Kirchen analog zu Gemeindehäusern gefördert werden sollen. Das heißt, die Förderung dient der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und dem Erhalt eines gebrauchsfähigen Zustandes.

In die Kategorie C werden hauptsächlich Kirchen fallen, die als Baudenkmäler zwar nicht abgegeben werden – ich ergänze: können – aber im Eigentum der Gemeinden bleiben und dies unter Umständen dauerhaft. Damit verbleibt auch die Verkehrssicherungspflicht, unter Umständen sogar die darüber hinausgehende Pflicht zum Erhalt des Gebäudes, bei den Gemeinden als Eigentümerinnen.

Der Finanzausschuss möchte diese Gebäude aus der landeskirchlichen Förderung ausnehmen. Dahinter stehen die Erfahrungen, dass gerade bei denkmalgeschützten Gebäuden staatliche Vorgaben oftmals hohe Kosten verursachen oder die Generierung von Einkünften verhindern. Uns allen ist die leidige Frage nach Solaranlagen auf Kirchendächern, bzw. deren regelmäßiges Verbot durch den Denkmalschutz, bekannt. Der Finanzausschuss erhofft sich durch die Herausnahme solcher Kirchengebäude aus der zentralen Förderung einen erhöhten Druck auf den Denkmalschutz und andere staatliche Entscheidungsträger, ihre sehr kostenintensiven Auflagen nicht in dem bisherigen Maß aufrecht zu erhalten. Nämlich man diese Gebäude aus der Förderung heraus, bliebe zudem auch für die zur weiteren Nutzung vorgesehenen Kirchen mehr Geld übrig.

Der Rechtsausschuss teilt das Unbehagen angesichts oftmals teurer Ideen der Denkmalbehörden. Er bleibt in seinem Hauptantrag dennoch bei der eingeschränkten Förderung auch dieser Kirchen. Er sieht die Gefahr, den berechtigten Wunsch nach einer Änderung staatlicher Vorgaben auf Kosten der Gemeinden auszufechten. Die Pflichten zur Verkehrssicherung und zum Gebäudeerhalt bestehen. Die Gemeinden können sich nicht durch Verkauf dieser Verpflichtung entziehen, denn es handelt sich in der Regel gerade um die Kirchen, für die keine andere Verwendung oder kein Käufer gefunden wird, und die Gemeinden werden dann mit den notwendigen Kosten allein gelassen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss sowie der Hauptausschuss haben sich der Auffassung des Rechtsausschusses angeschlossen.

Dies führt zu dem im Hauptantrag ersichtlichen Änderungsantrag des Finanzausschusses zu § 12 Absatz 3. Der wird nachher auch abgestimmt. Das Verständnis des Änderungsantrages wird dadurch etwas erschwert, dass das Gesetz an dieser Stelle mit einer Verweistechnik arbeitet. Ich freue mich schon darauf, das nachher vom Präsidium bei einer Abstimmung dargelegt zu bekommen.

(Heiterkeit)

Nachher in der Abstimmung werden wir den genauen Wortlaut des Gesetzestextes abstimmen.

Jetzt will ich den Inhalt so zusammenfassen: der Gesetzesentwurf sieht in der Fassung des Rechtsausschusses vor, dass auch Kirchen der Kategorie C zukünftig weiterhin Förderung aus zentralen Mitteln erhalten können. Bei Annahme des Änderungsantrages des Finanzausschusses erhalten diese Kirchen zukünftig keine Förderung mehr aus landeskirchlichen Mitteln.

§ 15 befasst sich mit der Verwertung von Liegenschaften. Wie schon mehrfach genannt, treffen die Gemeinden als Eigentümerinnen die Entscheidung, ob sie Gebäude veräußern. Wenn sie sich allerdings dazu entscheiden, besteht schon jetzt ein Genehmigungserfordernis beim Verkauf. In diesem Zusammenhang soll der Evangelische Oberkirchenrat prüfen, ob eine innerkirchliche Verwertung vorrangig erfolgen soll. Das dazu gehörige Schlagwort ist „Kirchenland in Kirchenhand“. Auch das haben wir im Verlauf dieser Synode schon mehrfach gehört. In diesem Zusammenhang ist die Frage eines Vorerwerbsrechts und dessen Umfang zu bedenken. Ein solches Vorerwerbsrecht wird in dem Gesetz nicht begründet. Sollte man darauf zugehen, würde die Regelung ohnehin ins KVHG gehören. Das Ressourcensteuergesetz bestimmt nur, dass ein solches Vorerwerbsrecht nur gesetzlich begründet werden kann; eine Rechtsverordnung wäre nicht ausreichend. Auch die Ausgestaltung eines Vorerwerbsrechts dergestalt, dass nicht der Marktwert sondern möglicherweise ein spekulationsbereinigter Verkehrswert anzusetzen wäre, soll allenfalls durch eine gesetzliche Regelung erfolgen können.

In Abschnitt 4 wird das Beschwerdeverfahren gegen Planungsentscheidungen im Rahmen der kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung in § 16 genauer geregelt.

§ 17 schafft dann die Rechtsgrundlage für die an verschiedenen Stellen des Gesetzes und auch in diesem Bericht genannten Rechtsverordnungen. Ich hatte bereits am Anfang dieses Berichtes gesagt, dass die detaillierte Ausgestaltung der Prozesse in nachlaufenden Rechtsverordnungen erfolgen soll. Da es sich bei der Ressourcensteuerung um ein Thema von herausgehobener Bedeutung handelt, werden sämtliche untergesetzlichen Regelungen dem Landeskirchenrat zugeordnet.

§ 18 befasst sich mit den Übergangsregelungen und § 19 regelt Fragen des Vertrauensschutzes.

Soweit Artikel 1 Ressourcensteuergesetz unserer Vorlage. Ich kann Sie beruhigen, die folgenden Ausführungen werden kürzer.

Artikel 2 der Vorlage betrifft die im Rahmen der Einführung der bezirklichen Stellenplanung und Liegenschaftsplanung erforderlichen Änderungen in der Grundordnung. Für die Zeit der Geltungsdauer des Erprobungsgesetzes war es nach Artikel 62 Absatz 1 der Grundordnung möglich, von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abzuweichen. Nun aber, wo es um die dauerhafte Ausgestaltung der bezirklichen Planung geht, müssen die entsprechenden rechtlichen Anpassungen in der Grundordnung selbst erfolgen.

In Artikel 32 Grundordnung wird die kirchenbezirkliche Stellen- und Liegenschaftsplanung als Aufgabe der Kirchenbezirke eingeführt.

Die Neuerungen in Artikel 38 Abs. 2 Nr. 8a und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5a korrespondieren, da sie einerseits die Liegen-

schaftsplanung bei den Bezirkskirchenräten ansiedelt und gleichzeitig die Beratung durch die Bezirkssynode in diesen Fragen in der Grundordnung verankert. Da geht es darum, dass den Bezirkskirchenräten eine neue Kompetenz zugewiesen wird, gleichzeitig aber auch klargestellt wird, die Synoden sind weiterhin zu beteiligen.

Für die Stadtkirchenbezirke wird durch die Einfügung der Sätze 2 bis 4 in Artikel 38 Absatz 4 die Möglichkeit eröffnet, im Bereich der Ressourcensteuerung die Verantwortlichkeiten zwischen Stadtkirchenrat und Stadtsynode von den üblichen Zuständigkeiten abweichend zu ordnen.

Artikel 60 Nr. 7 betrifft das eben erwähnte mögliche innerkirchliche Vorerwerbsrecht und stellt auch in der Grundordnung sicher, dass ein solches nur auf Gesetzebene eingeführt werden kann.

Die neue Nummer 7 in Artikel 65 Absatz 2 verankert die Zuständigkeit der Landessynode für die zentralen Vorgaben der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung – das sind die Quoten – in der Grundordnung. Dies ist sinnvoll, da diese Vorgaben und die Pflicht, sie einzuhalten, zumindest mittelbar in die Planungshoheit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden eingreift.

Die Änderungen in den Artikeln 83 und 112a betreffen das Beschwerdeverfahren. Dabei wird in Artikel 83 Abs. 2 Nr. 8a die Zuständigkeit für die weitere Beschwerde nach Artikel 112a Grundordnung dem Landeskirchenrat in voller Besetzung zugeordnet. Das bereits bestehende eigenständige Beschwerdeverfahren nach Artikel 112 a Grundordnung hinsichtlich der Bezirksstellenplanung wird auf alle kirchenbezirklichen Entscheidungen mit Ressourcenbezug erweitert. Weitere redaktionelle Änderungen lege ich Ihnen jetzt nicht noch gesondert dar.

Soweit meine zugegebenermaßen langen und dennoch – ich kann es Ihnen versichern – nur schwerpunktartigen Ausführungen zu den inhaltlichen Regelungen.

Ich stelle nunmehr folgenden Beschlussantrag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses zu OZ 03/09

Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung der Grundordnung

Die Landessynode hat nach Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021. Teil I, S. 32), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz – RS-KB-G)

Abchnitt 1 Allgemeines

§ 1

Planungsentscheidung, Planungsermessen, Stadtkirchenbezirke, Beschwerde

- (1) Dieses kirchliche Gesetz regelt die Entscheidungsbefugnisse der Kirchenbezirke im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung und kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Die erforderlichen

Beschlüsse werden vom Bezirkskirchenrat gefasst. Er bezieht den Evangelischen Oberkirchenrat vor der Entscheidung ein.

- (2) Die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Beschlüsse sind Planungsentscheidungen, die der Bezirkskirchenrat auf Basis eines eigenständigen Planungsermessens unter Beachtung landeskirchlicher Vorgaben trifft. Er trägt damit eine steuernde Verantwortung für die Verteilung landeskirchlicher Finanzmittel und kann in diesem Rahmen ein spezifisches kirchenbezirkliches Profil bestimmen.
- (3) Im Rahmen seines Planungsermessens berücksichtigt der Bezirkskirchenrat insbesondere folgende Gesichtspunkte:
1. die Interessen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden.
 2. die grundlegenden Zukunftsplanungen des Kirchenbezirks zur Gestaltung der kirchlichen Präsenz im Kirchenbezirk, in den Regionen und in den Gemeinden.
 3. die Bedürfnisse und Erfordernisse, die sich aufgrund einer überparochialen oder regionalen Zusammenarbeit von Gemeinden ergeben.
 4. die Interessen der weiteren im Kirchenbezirk bestehenden besonderen kirchlichen Orte und Arbeitsfelder.
- (4) Weiterhin regelt dieses Gesetz die Planungsentscheidungen der Kirchengemeinden im Rahmen der Zurverfügungstellung von Mitteln und Personalressourcen gegenüber den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 GO und Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 GO. Der Kirchengemeinderat trifft seine Entscheidungen nach Artikel 25 GO unter Beachtung der Interessen der betroffenen Pfarrgemeinde und in Abwägung mit den Interessen der übrigen Pfarrgemeinden sowie der Interessenlage der gesamten Kirchengemeinde. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Art. 25 GO umfasst auch die Stellung von Personalressourcen im Bereich des Pfarramtssekretariats, des Kirchendienstes sowie von Hausmeisterdiensten. Besteht zwischen der Kirchengemeinde und einer Pfarrgemeinde keine Einigkeit hinsichtlich des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Mittel und Räumlichkeiten, so entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Pfarrgemeinde durch Beschluss, der in einem schriftlichen Bescheid ergeht und zu begründen ist.
- (5) Für Stadtkirchenbezirke gelten unbeschadet der Regelung der Zuständigkeit in den Stadtkirchenbezirken die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Soweit Entscheidungen durch den Stadtkirchenrat getroffen werden, ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Näheres kann der Landeskirchenrat in der Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 regeln.
- (6) Gegen Planungsentscheidungen des Bezirks- oder Stadtkirchenrates und des Kirchengemeinderates nach diesem Gesetz können die betroffenen Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden nach Artikel 112a GO Beschwerde einlegen. Andere kirchliche Stellen können, wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der Beschlussfassung bestehen, dem Evangelischen Oberkirchenrat als Rechtsaufsicht Nachricht geben; ein Anspruch auf Einschreiten der Rechtsaufsicht besteht nicht.

§ 2

Anhörung und Beteiligung

- (1) Die betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden sind vor einer Entscheidung nach § 1 schriftlich anzuhören. In diesem Rahmen kann ein Entwurf der beabsichtigten Beschlussfassung mitgeteilt werden. Im Fall einer schriftlichen Anhörung ist der Pfarr- oder Kirchengemeinde eine Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung zu gewähren. Danach erfolgt die endgültige Beschlussfassung.
- (2) Zur Berücksichtigung der in § 1 Abs. 3 genannten Belange können weitere Stellen und kirchenbezirkliche Arbeitsfelder einbezogen werden.
- (3) Im Rahmen der Bezirksstellenplanung hört der Bezirkskirchenrat vor einer Beschlussfassung über die Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie die Kantorinnen und Kantoren formlos an. Er kann weitere Stellen formlos einbeziehen.
- (4) Die Bezirkssynode berät den Bezirkskirchenrat bei den Entscheidungen nach § 1 Absätze 1 bis 4. Sie kann insbesondere die grundlegende Zukunftsplanung des Kirchenbezirks beraten. Die Bezirkssynode ist über die Planungen des Bezirkskirchenrates regelmäßig zu informieren; zumindest zu Beginn des Entscheidungsprozesses und vor einer abschließenden Entscheidung.

Abschnitt 2 Bezirksstellenplanung

§ 3

Gegenstand der Bezirksstellenplanung

- (1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:
1. Gemeindepfarrstellen.
 2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.
 3. Stellen der Diakoninnen und Diakone im gemeindlichen und im allgemeinen kirchlichen Auftrag.
 4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.

- (2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen innehaben.

§ 4

Planungsinstrumente

- (1) Der Bezirkskirchenrat erstellt, soweit diese nicht bereits vorliegt, im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen nach § 3 Abs. 1 und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Auf dieser Basis wird eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die in einem Zeitrahmen von zehn Jahren erfolgen sollen (Zielübersicht).
- (2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Beschluss kann geändert werden. Die aktuelle Zielübersicht ist den Pfarr- und Kirchengemeinden mitzuteilen.
- (3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der Folgendes ausweist:
1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG).
 2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen.
 3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.
- Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.
- (4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 5

Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

- (1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 3 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.
- (2) Für die Tätigkeit in den Bereichen
4. Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
 5. Kirchenmusik,
 6. Erwachsenenbildung und
 7. weiteren allgemeinen kirchlichen Aufträgen

wird den Kirchenbezirken anhand der Gliederung des landeskirchlichen Stellenplans für jeden Bereich vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils ein festgelegtes Kontingent zugewiesen. 20

Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents können im Rahmen der kirchenbezirklichen Planungsentscheidung für andere Aufgaben umgewidmet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat ist vor einer Entscheidung über die Umwidmung anzuhören. Berührt die Planungsentscheidung einen Bereich von mehr als 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents, kann die Entscheidung insoweit nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens können auch Vereinbarungen zu späteren Handhabungen getroffen werden.

- (3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 4 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.
- (4) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:
1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umgekehrt,
 2. bei Stellen von Diakoninnen und Diakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags,
 3. die Umwandlung von Pfarrstellen in Stellen von Diakoninnen und Diakonen und umgekehrt und
 4. Entscheidungen, die die in Absatz 2 genannten Stellen betreffen.
- (5) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid nach Artikel 15a GO. Für Stellen von Diakoninnen und Diakonen, die mit einem mindestens hälftigen Deputat einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet sind, ist Artikel 15a GO entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Bezirkskirchenrat kann den Bescheid nach Absatz 5 auf Basis der Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) bereits bis zu sechs Jahre vor der geplanten Umsetzung der Stellenentscheidung der betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinde gegenüber erlassen. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Bescheid kann, auch nachdem er bestandskräftig geworden ist, vom Bezirkskirchenrat aufgehoben oder geändert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (7) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag oder in andere Stellen umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk. Benachbarte Kirchenbezirke können durch Vereinbarung, die der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, die Zuständigkeit von Personen, die allgemeine kirchliche Aufträge voll oder teilweise wahrnehmen, insoweit auch auf benachbarte Kirchenbezirke erstrecken; die Regelungen des Dienst- und Arbeitsrechts sowie die Dienstaufsicht bleiben dabei unberührt. Die Vereinbarung bedarf, wenn sie nicht bereits bei Besetzung der betreffenden Stelle bestand, der Zustimmung der betroffenen Person. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

§ 6

Dienstliches Wohnen

- (1) Der Kirchenbezirk weist die im Zusammenhang mit der kirchenbezirklichen Stellenplanung bestehenden Gemeindepfarrstellen einer der folgenden Kategorien zu:
- Kategorie A: Die Dienstwohnungspflicht wird durch die Gestellung einer Dienstwohnung erfüllt;
- Kategorie B: Die Dienstwohnungspflicht wird durch Anmietung von Wohnraum erfüllt;
- Kategorie C: Für die betreffende Gemeindepfarrstelle wird keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zuweisung einer Pfarrstelle zu Kategorie C ist nur in dem Rahmen möglich, der durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates gesetzt wird. Die Zuordnung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zuordnung einer Pfarrstelle zu Kategorie C wird wirksam, sobald eine Pfarrstelle frei wird oder die Person, die die Pfarrstelle innehat, nach den allgemein geltenden Regelungen von der Dienstwohnungspflicht befreit ist. Die Rechtsfolgen der Zuordnung einer Gemeindepfarrstelle

zur Kategorie C ist im Rahmen der Ausschreibung der Pfarrstelle mitzuteilen. Mit der Zuordnung gilt die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht für die Person, die die Pfarrstelle innehat, als genehmigt. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach den Rechtsfolgen der Befreiung von einer Dienstwohnungspflicht. Die in Satz 1 genannte Rechtsverordnung kann von den Sätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 kann eine Zuweisung einer Gemeindepfarrstelle zu Kategorie C mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen, wenn nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes für die betreffende Gemeindepfarrstelle eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aus strukturellen Gründen möglich ist. Dienstwohnungen für Pfarrstellen, die in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 künftig entfallen, sollen der Kategorie C zugeordnet werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 sind bei Stellen für Dekaninnen und Dekane entsprechend anwendbar.

Abschnitt 3 Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

§ 7 Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung, Datenerhebung

- (1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks stehen oder für die ein Nutzungsrecht besteht.
- (2) Berücksichtigung finden im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung:
1. Gemeindehausflächen.
 2. Kirchengebäude und Sakralbauten.
 3. Pfarrhäuser und Dienstwohnungen.
 4. Gebäude für Kindertagesstätten.
 5. sonstige Liegenschaften.
- (3) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst:
1. die Datenerhebung hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Liegenschaften.
 2. die Klassifizierung der Liegenschaften zur Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen landeskirchlicher Vorgaben.
 3. die Aufstellung und Fortschreibung eines Gemeindehausflächenplanes.
- (4) Die Datenerhebung und die Aktualisierung des Datenbestandes regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 8 Verbindliche Klassifizierungsentscheidung

- (1) Den Kirchenbezirken können für die Klassifizierungen nach §§ 9 bis 13 durch die Landessynode (Artikel 65 Abs. 2 Nr. 7 GO) Klassifizierungsquoten zugewiesen werden. Die Quoten beziehen sich, soweit nicht durch Beschluss der Landessynode oder in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates anderes geregelt ist, für §§ 9 und 10 auf die im Kirchenbezirk vorhandenen Gemeindehausflächen und für § 12 auf die Anzahl der vorhandenen Kirchen oder Sakralbauten.
- (2) Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates ergeht in einem schriftlichen Bescheid (Gesamtplanungsbescheid). Der Gesamtplanungsbescheid ist zu begründen, wobei eine Bezugnahme auf den in der Anhörung nach § 2 Abs. 1 mitgeteilten Entwurf der Beschlussfassung erfolgen kann.
- (3) Ein Gesamtplanungsbescheid kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dies erforderlich ist, um Vorgaben der Landessynode nach Absatz 1 umzusetzen.
- (4) Soweit sich die Grundlagen, auf denen der Gesamtplanungsbescheid beruht, kirchenbezirklich verändert haben, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates und nach vorheriger Anhörung der Pfarr- und Kirchengemeinden vorsehen, das Klassifizierungsverfahren erneut durchzuführen. Mit Bestandskraft des das neue Verfahren abschließenden Gesamtplanungsbescheids gilt der bisherige Gesamtplanungsbescheid als mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (5) Ein Gesamtplanungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft geändert und angepasst werden, wenn die Änderung oder Anpassung ausschließlich einzelne Pfarr- oder Kirchengemeinden betrifft und diese der Änderung oder Anpassung zustimmen. Wird

die Zustimmung verweigert, kann der Evangelische Oberkirchenrat sie ersetzen.

- (6) Soweit im Rahmen des Liegenschaftsprojektes in Kirchenbezirken bereits über Gebäudemasterpläne Entscheidungen getroffen wurden, die sich auf eine Klassifizierung auswirken, können diese als Ausgangsbasis für die endgültige Festlegung nach diesem Gesetz herangezogen werden. Das in diesem Gesetz beschriebene Verfahren kann zur Vermeidung von Dopplungen angepasst werden; die Anhörung der Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden nach § 2 Abs. 1 muss in jedem Fall vor der abschließenden Entscheidung durchgeführt werden. Soweit in Gebäudemasterpläne rechtsverbindliche Entscheidungen eingeflossen sind, behalten diese ihre Verbindlichkeit. Näheres kann die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach § 17 Abs. 1 regeln.

§ 9 Klassifizierung der Gemeindehausflächen

- (1) Gemeindehausflächen im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Flächen für die Gemeindegemeinschaft.
 2. Flächen für Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume.
 3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung.
 4. etwaige Bedarfsflächen für kirchenbezirkliche Belange.
- (2) Die Liegenschaften, in denen sich die in Absatz 1 genannten Flächen befinden, werden in folgende Kategorien eingeordnet:
- Kategorie A: Die Liegenschaft ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.
- Kategorie B: Die Liegenschaft ist baulich zu erhalten.
- Kategorie C: Die Liegenschaft soll aufgegeben werden.

§ 10 Rechtsfolgen der Klassifizierung nach § 9

- (1) Für die Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 der Kategorie A zugeordnet wurden, stellt der Bezirkskirchenrat einen Gemeindehausflächenplan nach § 11 auf. Gleiches gilt für die Gemeindehausflächen, die noch keiner Kategorie nach § 9 Abs. 2 zugeordnet wurden.
- (2) Bei einer Zuordnung eines Gebäudes nach § 9 Abs. 2 zur Kategorie B ist eine Förderung von Baumaßnahmen durch landeskirchliche Mittel nur noch in dem Rahmen zulässig, der erforderlich ist, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen und das Gebäude bis zu einer endgültigen Entscheidung in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Näheres hierzu kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung regeln.
- (3) Mit der Zuordnung eines Gebäudes nach § 9 Abs. 2 zur Kategorie C erfolgt keine landeskirchliche Förderung und Unterstützung von Baumaßnahmen mehr. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Übergangsregelungen treffen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.
- (4) Jede kirchengemeindliche Baumaßnahme an einem Gebäude, das nach § 9 Abs. 2 der Kategorie C zugeordnet ist, ist dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft in diesem Rahmen insbesondere, ob die langfristige Finanzierung der Liegenschaft gesichert ist.

§ 11 Gemeindehausflächenplan

Die Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Gemeindehausflächenplänen, sowie das Verhältnis der nach § 9 zu treffenden Klassifizierungsentscheidungen zu bestehenden Gemeindehausflächenplänen regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

- (1) Die Kirchengebäude und Sakralbauten werden in folgende Kategorien klassifiziert:
- Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.
- Kategorie B: Die Kirche ist für eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen.
- Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten.
- Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.

- (2) Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat eine Zuordnung des Gebäudes zu den Kategorien B bis D, bezieht der Ältestenkreis vor seiner Stellungnahme die Gemeindeversammlung ein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GemVers-RVO). Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie D bedarf der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) Für die Rechtsfolgen der Kategorisierung der Kirchengebäude und Sakralbauten ist
- bei Kategorie A: § 10 Abs. 1,
 - bei Kategorie C: § 10 Abs. 2 und
 - bei Kategorie D: § 10 Abs. 3 und 4
- entsprechend anzuwenden.
- Bei einer Zuordnung zur Kategorie B erfolgt eine Bauförderung aus zentralen Mitteln nur in dem Maß der eingeschränkten Nutzung. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

Fassung von Absatz 3 in der Version des Änderungsantrages des Finanzausschusses

- (3) Für die Rechtsfolgen der Kategorisierung der Kirchengebäude und Sakralbauten ist
- bei Kategorie A: § 10 Abs. 1,
 - bei Kategorie C: § 10 Abs. 3 und 4
 - bei Kategorie D: § 10 Abs. 3 und 4
- entsprechend anzuwenden.
- Bei einer Zuordnung zur Kategorie B erfolgt eine Bauförderung aus zentralen Mitteln nur in dem Maß der eingeschränkten Nutzung. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

- (4) Bei einer Zuweisung des Gebäudes zur Kategorie B kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen.

§ 13

Klassifizierung sonstiger Liegenschaften

Die Möglichkeit der Klassifizierung der Gebäude für Kindertagesstätten und sonstige Liegenschaften sowie die Rechtsfolgen einer Klassifizierung werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

§ 14

Gemischt genutzte Gebäude

Die Einordnung von Gebäuden in gemischter Nutzung werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt. Bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über die Einordnung der betreffenden Liegenschaft. Er kann auch eine anteilige Einordnung vorsehen.

§ 15

Verwertung von Liegenschaften

- (1) Die Veräußerung einer nicht mehr fortgeführten Liegenschaft bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KVHG). In diesem Rahmen prüft der Evangelische Oberkirchenrat insbesondere, ob eine innerkirchliche Verwertung der Liegenschaft vorrangig erfolgen soll.
- (2) Soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass zur Sicherung des kirchlichen Immobilienbestandes für kirchliche Körperschaften im Veräußerungsfall ein Vorerwerbsrecht einzuräumen ist, trifft der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung die näheren ausführenden Regelungen. Ob in diesem Rahmen ein spekulationsbereinigter Verkehrswert anzusetzen ist, ist gesetzlich zu regeln. Die Berechnung eines solchen spekulationsbereinigten Verkehrswertes wird in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.
- (3) Bei Pfarrhäusern und Dienstwohnungen kann die Rechtsverordnung vorsehen, dass der Veräußerungserlös für Zwecke des pfarramtlichen Wohnens einzusetzen ist. Die Rechtsverordnung kann weiterhin vorsehen, dass Veräußerungserlöse vorrangig für die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten kirchlicher Immobilien einzusetzen sind.
- (4) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung nach Absatz 1 mit einer entsprechenden Auflage versehen. Wird durch

Auflage vorgesehen, dass die Liegenschaft an einen innerkirchlichen Rechtsträger zu veräußern ist, darf es für den betroffenen Rechtsträger zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber einer Veräußerung der Liegenschaft am freien Markt kommen. Eine Veräußerung zu einem spekulationsbereinigten Verkehrswert kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Abschnitt 4

Beschwerde, Schlussvorschriften

§ 16

Beschwerde nach Artikel 112a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO

- (1) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach Artikel 112a GO sollen begründet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Vorlage der Begründung eine Frist setzen.
- (2) Beim Eingang der Beschwerde informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle, die den angefochtenen Beschluss gefasst oder den angefochtenen Bescheid erlassen hat (entscheidende Stelle). Diese hat die Möglichkeit, der Beschwerde abzuwehren. Erfolgt dies nicht, führt der Evangelische Oberkirchenrat das Beschwerdeverfahren weiter.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei Bescheiden nach Artikel 112a Abs. 1 Nr. 2 GO, wenn eine Aufhebung oder Änderung des Bescheides in Betracht kommt, allen von dem Bescheid betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden die Möglichkeit geben, in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat zu setzenden Frist Stellung zu nehmen.
- (4) Im Rahmen seiner Beschwerdeentscheidung prüft der Evangelische Oberkirchenrat die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses oder Bescheides. Er kann insbesondere die Beschwerde zurückweisen oder unter Aufhebung des Beschlusses oder Bescheides den Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat anweisen, nach Maßgabe zu berücksichtigender rechtlicher Erwägungen die Entscheidung erneut zu treffen.
- (5) Für die weitere Beschwerde gilt Absatz 4 entsprechend. Verfahrensleitende Maßnahmen nach Absatz 4 können dabei im Vorfeld der Entscheidung des Landeskirchenrates auch vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen werden.
- (6) Hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Absatz 4 den Beschluss oder den Bescheid aufgehoben oder die Angelegenheit an die entscheidende Stelle zur erneuten Entscheidung zurückgegeben, kann die entscheidende Stelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Zurückverweisung schriftlich weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen. Der Landeskirchenrat entscheidet sodann abschließend über die Beschwerde.
- (7) Der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat beachten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens das der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk oder dem Stadtkirchenrat zustehende eigenständige Planungsermessens.

§ 17

Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates

- (1) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die näheren Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Bezirksstellenplanung treffen und dabei insbesondere folgende Gegenstände regeln:
1. die Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
 2. die Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge,
 3. die Voraussetzungen für den Wechsel von einem gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt, sowie für die Änderung des bezirklichen Auftrags bei Diakoninnen und Diakonen,
 4. die Voraussetzungen der Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle,
 5. den Rahmen der Zusammenarbeit von benachbarten Kirchenbezirken nach § 5 Abs. 7.
- (3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung treffen und dabei insbesondere folgende Gegenstände regeln:
1. die nach § 7 Abs. 4 darzustellenden, zu erhebenden und zu aktualisierenden Daten,

2. auf Basis eines Beschlusses der Landessynode Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1,
3. den Bezugsrahmen der Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1,
4. Maßgaben für die Verteilung der von der Landessynode vorgegebenen Klassifizierungsquoten auf die einzelnen Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke nach § 8 Abs. 1,
5. die Rechtsfolgen der Zuordnung einer Liegenschaft nach § 9 Abs. 2 zu Kategorie B (§ 10 Abs. 2),
6. Übergangsregelungen bei Zuordnung einer Liegenschaft nach § 9 Abs. 2 zu Kategorie C (§ 10 Abs. 3),
7. Verpflichtung, Inhalt und Verfahren der Aufstellung von Gemeindehausflächenplänen (§ 11),
8. Verfahren und inhaltliche Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 12) sowie die Rechtsfolgen der Klassifizierung,
9. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Zuordnung von Pfarrstellen hinsichtlich der Dienstwohnungsgestaltung zu Kategorie C (§ 6 Abs. 2),
10. die Klassifizierung sonstiger Liegenschaften sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung (§ 13),
11. die Einordnung gemischt genutzter Gebäude (§ 14),
12. Vorgaben bei einer Veräußerung einer kirchlichen Liegenschaft (§ 15),
13. generelle Übergangsregelungen (§ 18 Abs. 4),
14. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes (§ 19).

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Beschlüsse des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates nach § 5 Abs. 5, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Die auf Basis von § 12 des in § 20 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung vom 22. Juni 2016 bleibt in Geltung, bis und soweit sie durch Rechtsverordnung nach § 17 dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben wurde.
- (3) Die nach § 7 des in § 20 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes aufgestellten Gemeindehausflächenpläne behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch Beschlüsse auf Basis der Rechtsverordnung nach § 11 geändert oder ersetzt werden.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne Kirchenbezirke, für einzelne Liegenschaften sowie für Einzelfragen Übergangsregelungen treffen, wenn sich aufgrund der Überführung der Regelungen des Erprobungsgesetzes hierfür ein Bedürfnis ergibt und die Übergangsregelung keine generelle oder weitreichende Auswirkung hat. Weitergehende Übergangsregelungen können in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden.
- (5) Bis die jeweiligen Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach §§ 6 und 8 bis 12 getroffen wurden, bedürfen folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden der Zustimmung des Bezirkskirchenrates:
 1. der Beschluss über den Neubau oder Erwerb von Gemeindehausflächen,
 2. der Beschluss über Neubau, Erwerb, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
 3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

§ 19 Vertrauensschutz

- (1) Soweit durch Kirchengemeinden im Vertrauen auf den Beschluss von Gemeindehausflächenplänen nach § 7 Abs. 1 des in § 20 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes vermögensrechtliche Dispositionen mit den erforderlichen Zustimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates getroffen wurden und diese Liegenschaften durch Entscheidungen nach §§ 9 und 10 einer zentralen Bauförderung nicht mehr oder nur noch begrenzt unterliegen, ist die Gemeinde im Rahmen der landeskirchlichen Bauförderung so zu stellen, dass dem schützenswerten Vertrauen angemessen Rech-

nung getragen wird. Näheres kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung regeln.

- (2) Über erforderlich werdende Regelungen hinsichtlich des Vertrauensschutzes entscheidet bei einer Änderung der Vorgabe der Landessynode nach § 8 Abs. 1, soweit wegen der Änderung nach § 8 Abs. 4 zu verfahren ist, die Landessynode durch Beschluss oder der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpGRS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. 2015, S. 94), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 38, S. 107) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Dem Kirchenbezirk obliegt zur landeskirchlichen Ressourcensteuerung die Personal- und Liegenschaftsplanung für die Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden.“
2. In Artikel 38 wird in Absatz 2 nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. den Bezirkskirchenrat hinsichtlich der im Rahmen der Ressourcensteuerung zu treffenden Entscheidungen berät;“
3. In Artikel 38 werden in Absatz 4 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann in Stadtkirchenbezirken die Zuständigkeit für die Entscheidung der für die Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und deren Budgetierung (Artikel 25 Satz 2, Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7) durch Beschluss der Synode widerruflich an den Stadtkirchenrat delegiert werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sowie Artikel 43 Abs. 5 i.V.m. Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 kann in Stadtkirchenbezirken die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Bestand an Liegenschaften durch Beschluss des Stadtkirchenrates widerruflich an die Synode delegiert werden. Ein Widerruf der Delegation ist nur für künftig zu treffende Entscheidungen möglich.“
4. In Artikel 43 wird in Absatz 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. Im Rahmen der landeskirchlichen Liegenschaftsplanung die erforderlichen Entscheidungen zu treffen;“
5. In Artikel 60 wird
 - a. in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und
 - b. nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. die Regelung eines innerkirchlichen Vorerwerbsrechts bei der Veräußerung kirchlicher Liegenschaften.“
6. In Artikel 65 Abs. 2 wird
 - a. in Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und
 - b. nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. Vorgaben für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durch Gesetz oder Beschluss aufzustellen;“
7. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kantorinnen und Kantoren (§ 5 KMusG) im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;“
8. In Artikel 78 Abs. 2 wird nach Nummer 5 folgender Nummer 5a eingefügt:
„5a. konkretisierende Vorgaben für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung zu geben, soweit die Landessynode hierzu ermächtigt;“
9. In Artikel 83 Abs. 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt: „8a. er entscheidet über die weitere Beschwerde nach Artikel 112a sowie die weitere Beschwerde nach Artikel 112 bei

Verfügungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Im Rahmen der Beschwerde nach Artikel 112a prüft der Landeskirchenrat die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

10. Artikel 112a wird wie folgt gefasst:

„**Artikel 112 a**

(1) Gegen

1. Beschlüsse nach Artikel 15,
2. Beschlüsse nach Artikel 15a und Bescheide aufgrund des kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk,
3. Beschlüsse nach Artikel 25 und Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7, soweit der Kirchengemeinderat oder in Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat entscheidet,

kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einlegen.

- (2) Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.
- (3) Weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat ist zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig.

(4) Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank für den Bericht, der wirklich gut und knapp das Wesentliche zusammengefasst hat. Hintergrundinformation: Das war einmal ein Gesetz, in dem im Rechtsausschuss die Juristen gejammert haben, dass sie nichts verstehen, und die Theologen gesagt haben, es sei doch alles schön klar, einleuchtend und aufeinander folgend. Gut, dass Theologen und Juristen so gut zusammenarbeiten können.

Nun zum Verfahren: Es gibt jetzt die Aussprache. Abgestimmt wird abschnittsweise. Sollte der Änderungsantrag eine Mehrheit erhalten, müssten wir unterbrechen und uns noch einmal die Folgen der Änderungen ansehen. Das kann man nicht so einfach aus dem Ärmel schütteln.

Zunächst eröffne ich die **Aussprache**. Vielleicht zuerst zum **Ressourcensteuergesetz**. Ich habe Wortmeldungen, die ich aus dem hinteren Bereich nicht klar erkennen kann. Es ist wohl Herr Hartmann.

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte gerne noch einmal den Änderungsantrag des Finanzausschusses erläutern, warum wir der Meinung sind, dass es wichtig ist, dass wir zu der ursprünglichen Fassung und Logik, wie das vom EOK vorgelegt wurde, zurückkehren. Auch wenn ich es nicht so genau weiß mit der Unterbrechung, ob das gut oder schlecht wäre, wenn draußen schon der Kaffee gerichtet wird.

(Vizepräsidentin Lohmann: Stopp mal! Keiner verlässt den Raum! (Heiterkeit) Das ist ein Verfassungsänderndes Gesetz, wozu wir eine qualifizierte Mehrheit brauchen. Deshalb: nix Kaffee, hier geblieben! – erneute Heiterkeit)

Mein Hinweis bezog sich auf die Unterbrechung.

Wir sind da in verschiedenen Situationen, haben auch ganz unterschiedliche Aufgaben zu bewältigen.

Es gibt Kirchenbezirke, für die ist das Thema „Wie gehen wir mit Kirchen um“ – müssen wir sie aufgeben, müssen wir für Umnutzungen sorgen, wir können sie nicht mehr finanzieren, nicht mehr halten – ein geringeres Thema. Das ist vor allen Dingen dort der Fall, wo es große Gemeinden mit nur einer Kirche gibt. Das ist vor allem auch dort der Fall, wo der Staat sehr viele Kirchen unterhält.

Es gibt Kirchenbezirke, die schon seit vielen Jahren große Probleme haben, Kirchen überhaupt zu unterhalten. Das ist vor allen Dingen in Städten der Fall, wo es große demografische Umwandlungen gibt, Kirchen, die im zweiten Weltkrieg zerstört wurden. Es ist auch dort der Fall, wo in den ländlichen Bereichen Kirchenbezirke viele kleine Gemeinden haben und immer mit einer Kirche. Da ist es so, dass wenige Gemeindeglieder eine Kirche zu unterhalten haben.

Überall dort, wo das Problem sehr stark drängt, bietet sich die „Ampellogik“ in besonderer Weise an. Unsere Befürchtung im Finanzausschuss ist, dass wir mit der jetzt vorgelegten Logik, die noch sehr stark von der Nutzung und nicht von der Finanzierung ausgeht, keine Kategorie „gelb“ haben. Wir haben nur eine Kategorie „grün“ und eine Kategorie „rot“. Wir als Finanzausschuss wollen gerne, dass wir möglichst die Kirchengebäude, die wir als „grün“ klassifizieren, als A, gegebenenfalls auch in der Kirchenlogik als B, wirklich stärken können. Wir wollen sagen können, wir können sie verlässlich finanzieren. Wir wollen sie vielleicht noch ein wenig gebrauchsfähiger machen. Da sollte genug Geld vorhanden sein.

Wenn wir sagen, auch die Kategorie C geht in den Bauunterhalt, dann fehlt uns jeglicher Hebel, bestimmte Einrichtungen einer Umnutzung zuzuführen, die Kirche zu veranlassen, Partner zu suchen. Die Gesellschaft geht in der Regel davon aus, dass wir als Kirche immer noch staatsanalog funktionieren, dass wir unendlich Kredite aufnehmen können, dass wir unendlich Geld haben. Die Erfahrung ist, wenn man an eine Umnutzung von Kirchen geht, dass das erst dann begriffen wird, wenn wir den Stecker ziehen und sagen, hier ist Schluss, wir können die anstehende Reparatur und die Dinge, die notwendig sind, nicht mehr machen. Bevor man diese Aussage nicht trifft, glaubt uns niemand, dass wir ein Problem haben. Das ist die Erfahrung bei der Umnutzung von Kirchen.

Dann kommt noch das unselige Thema mit dem Denkmalschutz dazu. Wir haben im Gespräch mit dem Ministerpräsidenten gehört, dass da eine politische Bewegung möglich ist. Dazu brauchen wir einen Hebel. Solange wir sagen, wir unterhalten die Gebäude sowieso, wir machen die Dinge, die gefordert sind, sowieso, kommen wir nicht voran. Ich schätze einmal, dass bestimmt 80 % unserer Kirchengebäude unter Denkmalschutz stehen. Das sind fast alle. Wenn wir also dieses Signal geben, haben wir keinen politischen Hebel, dass sich da irgendetwas tut. Wir werden damit auf hohen Kosten sitzen bleiben. Der Denkmalschutz erhebt Forderungen, und wir müssen liefern, wenn wir das so im Gesetz festschreiben.

Eine Kirche in Kategorie B zu bringen, soll aufgegeben werden. Da wundert es mich, dass die Juristen das durchgehen lassen. Was das Wort „aufgeben“ bedeutet, ist mir völlig unklar. Heißt das abreißen, als Brache stehenlassen: Damit haben wir überhaupt keine Erfahrung.

Bei einer Kategorie „gelb“ kommt es eigentlich darauf an, dass wir auch einen Hebel haben, dass wir eine Notwendigkeit darstellen können: Unsere Mittel sind zu Ende. Wenn die Bürgergesellschaft möchte, dass die Kirche hier bleibt, dann muss auch die Gesellschaft etwas bringen, dann muss eine Mitfinanzierung in Richtung Denkmalschutz erfolgen. Unsere Befürchtung ist, dass mit der jetzt vorgelegten Fassung des Gesetzes wir uns dieser Möglichkeit begeben, und das wird uns später auf die Füße fallen. Wir wollen auch keine Gemeinden im Regen stehen lassen. Umgekehrt würden die Gemeinden, die jetzt eigentlich dran sind hinsichtlich einer Finanzierung in ihrer Kirchengemeinde, im Regen stehengelassen. Ganz am Ende, wenn es hart auf hart käme, steht die Landeskirche sowieso immer ein bei Dingen, zu denen wir rechtlich gezwungen sind. Wir sind ja nicht insolvenzfähig. Wir sollten ganz im Sinne dessen, was der Ministerpräsident gesagt hat, einen mutigen Schritt nach vorne gehen, offenlegen und deutlich machen, dass wir an Grenzen unserer Möglichkeiten angelangt sind. Das ist eigentlich der Impuls, den der Finanzausschuss mit seinem Änderungsantrag geben wollte. Danke!

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Vielen Dank für den Bericht. Ich habe an zwei Stellen im Hinblick auf die Gemeindehausflächen eine Nachfrage. Zunächst einmal: Was bedeutet die Kategorisierung in A, B und vor allen Dingen in C für unsere Substanzerhaltungsrücklagen? Macht es überhaupt noch Sinn, für ein Gebäude, bei dem davon auszugehen ist, dass es relativ bald „plattgemacht werden muss“, noch Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden? Welche Auswirkungen hat das, oder hat es überhaupt welche? Diese Frage kann man durchaus auch bei Kirchen aufwerfen.

Ein zweiter Punkt: Gebäude halten bekanntlich nicht ewig. Irgendwann werden sie einfach älter und es wird unwirtschaftlich, sie energetisch zu ertüchtigen. Das heißt aber, es werden zwangsläufig immer mehr Gebäude in die Kategorie B und in die Kategorie C gelangen. Was heißt das aber für die Gemeinden?

Wenn man erst einmal in einer bestimmten Kategorie angekommen ist, dann hat man praktisch kein Gemeindehaus mehr. Wie geht man mit dieser Frage um? Werden dann neue, kleinere Gemeindehäuser gebaut? Wenn bei einer Gemeinde von der Gemeindegliederzahl her unstrittig ist, dass sie in jedem Fall ein Gemeindehaus benötigt, das Gemeindehaus sich aber gegenwärtig in einem Zustand befindet, der nicht Kategorie A bedeuten kann, dann rutscht dieses Gebäude auf Dauer gesehen in Kategorie C. Das würde dann bedeuten, dass auch manche großen Gemeinden gar nicht mehr über Gemeindehäuser verfügen können. Wie geht man mit dieser Frage um?

Vizepräsidentin **Lohmann**: Danke, Herr Götz. Die Beantwortung der Frage erfolgt entweder im Schlusswort der Berichterstatterin oder im Rahmen der weiteren Erörterung durch Hinweise etwa aus dem Oberkirchenrat. Herr Dr. Kreplin hat sich gemeldet.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich möchte noch zu einer ganz anderen Frage Stellung nehmen. Zunächst möchte ich dem Rechtsausschuss für die sehr intensive Arbeit an diesem Gesetz danken, das ein sehr komplexes Werk ist. Ich konnte leider zu diesem Thema an den Ausschussberatungen nicht teilnehmen. Ich hätte meine Ausführungen dort eingebracht, muss es nun hier tun. Ich frage mich, ob im

Gesetz vorgesehen ist, dass auch Pfarrstellen oder Diakonenstellen in Kantorenstellen umgewandelt werden können und umgekehrt. In § 5 Abs. 4 geht es unter 3. um Anzeigepflichten an den Oberkirchenrat. Da ist nur von der Umwandlung von Pfarrstellen in Diakonenstellen und umgekehrt die Rede. Da sind Kantorenstellen nicht erwähnt. In § 17 bei den Ermächtigungen für die Rechtsverordnungen ist die Rede vom Wechsel zwischen Berufsgruppen. Das ist offener formuliert. Mir wäre es wichtig, dass es diese Möglichkeit gibt, Pfarrstellen, Diakonenstellen und Kantorenstellen wechselseitig umzuwandeln. Wenn Sie sagen, das Gesetz sieht das vor und ist klar, dann braucht es keine Änderung. Wenn es an dieser Stelle schwierig wäre, dann müsste man meines Erachtens noch einmal darüber nachdenken, ob man eine entsprechende Änderung einfügt.

Oberkirchenrätin **Henke**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte kurz zu dem Änderungsantrag des Finanzausschusses Stellung nehmen. Die Logik, die hinter dem Antrag steckt, ist der erklärte politische Wille, Druck ausüben zu können. Wir haben eine geltende Rechtslage im Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg, die Besitzer und Eigentümer von Baudenkmalern verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu unterhalten. Hinsichtlich des Änderungsantrags habe ich Bedenken, da der Antrag im Widerspruch zum geltenden Recht steht. Wenn es Änderungen geben soll, dann muss man diese auf politischem Wege herbei führen. Das haben wir im Gespräch mit dem Ministerpräsidenten auch erörtert. Das Problem ist bekannt. Jetzt auf dem Weg in unserem Gesetz quasi einen Rahmen zu schaffen, der nicht mit dem geltenden Recht im Einklang steht, würde ich der Synode nicht empfehlen.

(Beifall)

Synodaler **Kreß**: Ich möchte den Antrag von Frau Henke noch verstärken und die Situation aus unserer Sicht schildern. Liebe Konsynodale, auch wenn ich den Antrag des Finanzausschusses verstehe, bitte ich Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen. Wird dieser Antrag angenommen, darf der EOK auch in Ausnahmefällen die betroffenen Gemeinden nicht unterstützen. Er macht sich sonst der Untreue schuldig. Diese Gemeinden müssen jedoch die Verkehrssicherungspflicht und die Erhaltungspflicht – wie wir das an anderer Stelle gehört haben – entsprechend des Denkmalschutzes erfüllen. Kann die Gemeinde das aus finanziellen Gründen nicht leisten, muss die Kommune tätig werden und setzt diese Maßnahmen auch um. Es passiert also etwas. Der Gemeinde wird das Handeln der Kommune in Rechnung gestellt. Da Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht insolvent werden können, hat die Landeskirche in diesen Fällen die Kosten zu tragen. Sie sehen daraus, der Antrag des Finanzausschusses erreicht weder rechtlich noch vor allem auch praktisch sein Ziel. Er führt zu hohen Verwaltungskosten, zu Rechtsstreitigkeiten. Ich denke, das können wir uns nicht leisten. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Antrag des Rechtsausschusses zu folgen. Vielen Dank!

Synodaler **Peter**: Auch von mir noch einmal einen herzlichen Dank für die Vorbereitung durch den Rechtsausschuss. Ich möchte etwas Allgemeines zur Ressourcensteuerung insgesamt sagen. Ich glaube schon, dass wir jetzt so eine Art Paradigmenwechsel mit diesem Gesetz und was dahinter steckt, vollziehen. Wir müssen uns aber dennoch klarmachen, dass die Kirchengemeinde der Kristallisationspunkt unserer Arbeit ist. Die Hauptamtlichen, Pfarrer,

die Ehrenamtlichen vor Ort und die Gemeindeglieder bilden unsere Kirche. Da findet das Gemeindeleben statt, sowohl auf dem Land, wie auch in den größeren Städten. Was wir hier tun, ist schon ein Stückweit ein Eingriff in die Autonomie des Ganzen.

Ich finde es gut, dass im Rahmen des Planungsermessens mit aufgenommen wurde, dass hier an erster Stelle die Interessen der Kirchen- und Pfarrgemeinden stehen. Dabei habe ich aber ein wenig die Sorge, wie wir es schaffen, dass auch die Kirchen und Pfarrgemeinden sich so, wie wir es intendieren, beteiligen können und die Chance haben, aktiv mitzugestalten. Wir haben es gehört, es geht hier um eine sehr komplexe Materie. Wir waren am Ende auch auf einer relativ hohen „Flughöhe“ in der Auseinandersetzung unterwegs. Von daher wäre meine Bitte an den EOK, noch einmal zu überlegen, wie man vor allem die Kirchengemeinden gut informieren kann, sodass man sich durchaus, wenn es um die operative Umsetzung der Ressourcensteuerung geht, tatsächlich auf gleicher Augenhöhe bewegt. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rees**: Zwei ganz kurze Punkte. Es wurde gefragt, mit der Substanzerhaltungsrücklage ist alles verwoben. Im Bericht zum Liegenschaftsprojekt wird darauf eingegangen. Da wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, Harmonisierungen, Anpassungen en route vorzunehmen, was ganz wichtig ist, damit es nicht zum Auseinanderfallen kommt und die Systematik zerbröseln. Das alles muss zusammen funktionieren.

Auf die Verzahnung gehen wir nachher kurz ein.

Eine zweite Sache ist ein persönliches Statement. Nach dem bisher Gehörten erkläre ich ganz persönlich für mich als Mitglied des Finanzausschusses mein Revoco und werde für den ursprünglichen Antrag bei den Denkmalschutzfragen stimmen.

Synodaler **Wießner**: Ich möchte noch einmal kurz zu dem Antrag des Finanzausschusses Stellung nehmen. Hier geht es um die Frage der Bezuschussung durch die Landeskirche bei der Kategorie C an die Gemeinden, wo also eine Nichtbezuschussung ein Rechtshindernis sein soll. Man kann darüber streiten, ob eine Gemeinde unterstützt werden soll, wenn sie die Verkehrssicherungspflicht für die Kirchen tragen muss oder nicht, darüber können wir wirklich diskutieren. Unser Ansatz ist, wir erhöhen den Druck auf die Gemeinden und damit indirekt auch den Druck auf die Politik. Rechtlich betrachte ich das als vollkommen in Ordnung. Wir sagen ja auch nicht, dass ein Gebäude nicht mehr der Verkehrssicherungspflicht unterliegt und unterhalten werden kann. Es geht nur um die Bezuschussung der Landeskirche an die Gemeinden.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Wießner. Weitere Wortmeldungen sehe ich im Moment nicht. Die Berichterstatterin hat das **Schlusswort**.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin**: Zunächst einmal vielen Dank für die lebhaftige Aussprache, die auch das große Interesse an diesem Gesetz und die große Notwendigkeit, ein solches Gesetz zu haben, widerspiegelt.

Zur Frage von Herrn Götz, was geschieht denn bei B und C mit den Häusern und den Gemeinden. Ich verstehe diese Frage, weil sie brennend ist. Sie ist aber letztendlich in der Intention, die ich dahinter höre – auch der Not –,

nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Das Gesetz sagt ganz klar: bei B gibt es nur eine eingeschränkte Bezuschussung, bei C gibt es gar nichts.

Die Frage, wie man dorthin kommt, das sind Planungsentscheidungen, die die Kirchenbezirke zu treffen haben und die dann im Rahmen ihrer Planungsentscheidungen auch zu bedenken haben, wie gemeindliches Leben zukünftig an Orten stattfinden kann, wo womöglich keine Häuser vorhanden sind. Da traue ich mutig den Kirchenbezirken zu, dass sie die Verantwortung, die sie mit diesem Gesetz bekommen, auch wahrnehmen.

Hier geht es um die Regelung des Verfahrens. Es ist schmerzlich, ja, was auch auf uns zukommen wird. Aber der Gesetzestext kann diese Entscheidung nicht treffen. Das ist das Planungsermessen, von dem wir sprachen.

Herr Kreplin, schade, dass Sie nicht bei uns im Ausschuss waren, das sage ich einmal an der Stelle. Vom Wortlaut her, ich habe mir das gerade noch einmal angesehen, sind die Kantoren nicht dabei. Ich sehe gerade auch aus der hintersten Reihe ein Nicken aus der Rechtsabteilung.

(Zuruf)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Dann bitte ich Herrn Tröger-Methling, der in dem Gesetz noch drei bis vier Etagen tiefer zuhause ist, auf die Frage zu antworten.

Herr **Tröger-Methling**: Einen schönen guten Morgen! Die Stellen der Kantorinnen und Kantoren sind in der Bezirksstellenplanung einbezogen. Sie können deswegen jeder Zeit bis zu 20 % abgebaut werden, können jederzeit aber auch aufgebaut werden. Ein Hin- und Hertauch ist ohne Weiteres damit möglich. Er unterliegt auch nicht der Anzeigepflicht, da nur ganz bestimmte Stellen der Anzeigepflicht unterliegen. In der Bezirksstellenplanung ist man damit völlig frei.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin**: Vielen Dank für die Ausführungen. Dies erleichtert auch dem Präsidium die Arbeit im Fortgang des Verfahrens. Dieser Punkt ist also im Gesetz bereits mitenthalten.

Vielen Dank, Herr Rees, dass Sie auf die Substanzerhaltungsrücklage verweisen. Natürlich hat der Rechtsausschuss auch darüber diskutiert, hat sich informiert. Er hat auch entsprechende Informationen erhalten und sich darauf verlassen, dass das im Rahmen der Liegenschaftsplanung erörtert wird.

Wir haben drei Vorlagen, von 07 bis 09, die alle miteinander verwoben sind. Ich stelle dazu zunächst einmal klar, dass sich daraus schon die eine und andere Frage heraus kristallisiert, die erst später noch erläutert wird.

Jetzt möchte ich das Schlusswort als Berichterstatterin dazu nutzen, der Rechtsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates ganz herzlich zu danken, dass wir zu dieser Herbstsynode dieses Gesetz, das draußen im Land – einmal flapsig formuliert – in den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden dringend erwartet wird, behandeln konnten. Wir haben als Rechtsausschuss in der Frühjahrsynode dieses Gesetz mit einer Vehemenz eingefordert, was ich hinterher etwas bereut habe, nachdem ich sah, wieviel Arbeit da drinnen steckt.

Ich danke allen Beteiligten an dem Gesetz. In ganz besonderer Weise danke ich aber Herrn Tröger-Methling. Ich

verrate an dieser Stelle nicht die Uhrzeiten, zu denen er Mails hinaus schickte, die sich mit dem Inhalt des Gesetzesentwurfes befasst haben. Ich gehe aber davon aus, dass die meisten von uns zu diesen Zeiten selig geschlafen haben. Vielen Dank, Herr Tröger-Methling!

(Beifall)

Vielen Dank allen anderen Beteiligten im Rechtsreferat.

(erneuter Beifall)

Sie haben uns da ein wirklich umfangreiches, schwieriges und komplexes Werk in sehr kurzer Zeit vorgelegt. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank der Berichtstersterin. Wir kommen zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein verfassungsänderndes Gesetz. Dreiviertel der Synodalen scheinen anwesend zu sein, und von den Anwesenden brauchen wir eine Mehrheit von Zweidritteln, damit das Gesetz so in Kraft treten kann.

Das bezieht sich allerdings nicht auf die Frage des Änderungsantrags im Ressourcensteuergesetz.

Wir stimmen wie vorhin das Artikelgesetz ab, zunächst zur Überschrift: Ressourcensteuerung. Zunächst geht es dann um den Änderungsantrag, dann um das Gesetz insgesamt, dann folgt 2. die Grundordnung, 3. das Inkrafttreten und 4. das Gesetz insgesamt.

Wir kommen zunächst zur Überschrift des Gesetzes. Wer kann dem zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so angenommen.

Ressourcensteuergesetz: Hier haben wir nun das Problem, dass wir nicht insgesamt abstimmen können. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir – wie schon gesagt – uns zunächst dem § 12 der Vorlage des Rechtsausschusses zuwenden. Die Fassung von Absatz 3 in der Version des Änderungsantrags des Finanzausschusses ist in dem dort abgedruckten Rahmen zu finden. Wir haben die Argumente ausgetauscht. Wir stimmen zunächst den Änderungsantrag ab. Wenn dieser mit Mehrheit angenommen wird, müssen wir weiter überlegen.

Wer kann sich dem Änderungsantrag zu § 12 Absatz 3 anschließen? – Ich bitte um das Handzeichen.

Das sind 16 Stimmen für diesen Antrag. Wer stimmt gegen diesen Antrag?

Es sind 33 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen.

Das Ergebnis lautet somit 16 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag des Finanzausschusses abgelehnt.

Ich stelle die Frage: Können wir das Ressourcensteuergesetz in der Form der Vorlage des Rechtsausschusses insgesamt zur Abstimmung stellen? Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Handzeichen, wer dem Gesetz so zustimmen kann. Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich?

Das Gesetz ist bei 4 Enthaltungen so beschlossen. Vielen Dank.

Wir kommen zu Artikel 2. Das ist die Änderung der Grundordnung. Zunächst wieder die Frage: Können wir das Ge-

setz in Artikel 2 Seite 12 ff. der Vorlage insgesamt abstimmen? Anders gefragt: Ist jemand dagegen? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Wer kann dem Gesetz in der Form der Vorlage des Rechtsausschusses zustimmen? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen so beschlossen. Dankeschön.

Wir haben noch 3. Das Inkrafttreten: Wer kann sich dazu entschließen, dem Inkrafttreten des Gesetzes zum dort genannten Zeitpunkt zuzustimmen? – Dankeschön. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Vielen Dank.

Wir müssen nun noch das Gesetz insgesamt abstimmen. Es ist das kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grundordnung. Wer stimmt dem insgesamt zu? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das Gesetz ist somit bei 3 Enthaltungen so beschlossen.

Vielen Dank, das war ein schweres Stück Arbeit. Jetzt dürfen Sie Kaffee trinken und in die Pause gehen. Wir machen weiter um 11:35 Uhr.

(Beifall)

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:18 Uhr bis 11:35 Uhr)

(Vizepräsident Kreß übernimmt
die Sitzungsleitung)

VII

Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Änderungen am Konzept „Digitale EKIBa“

(Anlage 12)

Vizepräsident **Kreß**: Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Tagesordnungspunkt VII. Ich bitte den Synodalen Reimann um seinen Bericht.

Synodaler **Reimann, Berichtsterster**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, als Berichtsterster des Diakonie- und Bildungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen Bericht über die Fortschreibung des Konzeptes zur Digitalisierung der Landeskirche zu erstatten.

Was ist bisher geschehen? In einer Mitteilung über die Herbstsynode 2019 der Evangelischen Kirche in Baden vom 24. Oktober 2019 war zu lesen:

„Die Synode hat auf ihrer Herbsttagung 2019 ein Konzept für eine einheitliche IT-Basisausstattung für alle Kirchengemeinden und Einrichtungen auf den Weg gebracht. Eine einheitliche Hard- und Software-Ausstattung sei notwendig, um Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen beispielsweise auch mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Eine „digitale EKIBA“ stelle hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der beteiligten Systeme, erläuterte Landessynodaler Wolfgang Schmidt das Konzept. Auch der Support werde durch die einheitliche Ausstattung vereinfacht. Die Kosten für die Pilotphase, die 2020/21 umgesetzt werden soll, belaufen sich auf rund 1 Million Euro.“ Soweit das Zitat aus der damaligen Pressemitteilung.

Die gestrigen Haushaltsberatungen und der Vortrag zur Entwicklung des „EOK 2032“ haben gezeigt, dass die Digi-

talisierung der Landeskirche auf allen Ebenen ein zentraler Baustein ihrer Zukunft sein wird.

Das verabschiedete Konzept vom September 2019 war der planvolle Einstieg in das Projekt „Digitale EKIBa“. Im ersten Teil des Konzeptes waren die Ausstattung mit Endgeräten und die MS-Office-Lizenzen für die Verwaltung im Evangelischen Oberkirchenrat, in den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie den Evangelischen Kirchenverwaltungen und in den Gemeindegemeinschaften Gegenstand der Beratungen. Die Auswirkungen der Coronakrise haben aber auch vor dem Vorhaben „Digitale EKIBa“ in 2020 nicht Halt gemacht. So ist der Bedarf an digitaler Zusammenarbeit und dem kooperativen Bearbeiten von Vorgängen aus räumlicher Distanz deutlich angestiegen. Hinzu kamen erhebliche Lieferprobleme bei IT-Equipment, was die Verhandlung von attraktiven Rahmenverträgen nahezu unmöglich gemacht hat. Aus diesem Grund hat sich die „Digitale EKIBa“ in 2020 primär mit dem zweiten Teil des Vorhabens, der Zurverfügungstellung von Cloud-Services, beschäftigt und für über 2.000 Mitarbeitende Office-E-3-Lizenzen und einen persönlichen Cloudspeicher (OneDrive) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden für etwa 80 Einrichtungen einrichtungsspezifische Cloudspeicher eingerichtet und die Mitarbeitenden darin geschult. Ferner wurden seit April 2021 etwa 450 Microsoft-Teams-Anwendungen für die Gemeinden, Kindertageseinrichtungen, Dekanate und Schuldekanate zur Verfügung gestellt. Dazu wurden Online-Schulungen angeboten und rege genutzt. Bei 700 weiteren Nutzern befindet sich der Lizenzbedarf derzeit in der Klärung. Ebenso wurde ein Rahmenvertrag für die IT-Ausstattung verhandelt. Dieser umfasste bisher 10 verschiedene Endgeräte. Bei auftretenden Problemen wurden diese telefonisch im Evangelischen Oberkirchenrat bei der IT besprochen. Hardware-Probleme wurden vor Ort mit der Firma Datagroup bearbeitet.

Da die Kirchensteuereinnahmen zurückgehen werden, müssen die Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Das novellierte VSA-Gesetz wird mehr digitale Dienstleistungen bei den Versorgungs- und Serviceämtern erforderlich machen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Was soll geändert werden?

Der Vorschlag sieht vor:

Die Auswahl der Endgeräte von zehn auf drei Typen stark zu reduzieren.

Deren Beschaffung für Gemeinden, Bezirke und Verwaltungszweckverbände wird über die zentrale IT im Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Andernfalls würden deutliche Mehrkosten durch uneinheitliche und nichtgeprüfte Ausstattung entstehen.

Der 1st-Level-Support für einfachere Probleme bei den Endgeräten – er lag bisher beim Evangelischen Oberkirchenrat – wird an einen externen Dienstleister vergeben. Dies beinhaltet eine telefonische und eine Remoteunterstützung bei der Hardware oder den installierten MS-Office-Produkten. Ein Vor-Ort-Service kann wie bisher optional hinzugebucht werden. Der Dienstleister wird ein Unternehmen aus Baden-Württemberg sein.

Welche Vorteile ergeben sich aus den vorgeschlagenen Änderungen?

Durch die Reduktion auf drei Endgeräte ergeben sich günstigere Preise bei der Beschaffung wegen der größeren Abnahmemengen.

Dadurch können mehr Endgeräte angeschafft werden, weshalb mehr landeskirchliche Einrichtungen versorgt werden können.

Der Aufwand für die Unterstützung wird verringert, da die Anfragen nur noch drei Gerätetypen betreffen. Der Support wird also schneller und effektiver und verringert dadurch ebenfalls die Kosten.

Die Aufwendungen für die Schulungen reduzieren sich ebenfalls, denn es können größere Gruppen betreut werden.

In den Verwaltungsämtern verringern sich die Aufwendungen für den Datenschutz und die IT-Sicherheit erheblich, weil nun einheitliche Sicherheitsstandards gewährleistet sind. Die Verwaltungs- und Serviceämter werden zukünftig die Endgeräte sicherheitstechnisch selbst betreuen.

Und jetzt kommt die spannende Frage: Wie soll das alles finanziert werden?

Die bisherigen 1.000 Nutzerinnen und Nutzer in der Cloud haben bei 35 Endgeräten Sachkosten in Höhe von 790.000 Euro und mit drei Deputaten in der IT-Verwaltung 225.000 Euro Personalkosten erzeugt. Nutzerinnen und Nutzer in diesem Sinne sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, Sekretärinnen und Sekretäre sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Bei der vorgeschlagenen Reduzierung würden in den Jahren 2021 und 2022 bei 4.000 Nutzerinnen und Nutzern und mindestens 340 Endgeräten ebenfalls Sachkosten von 790.000 Euro sowie bei unveränderten drei Deputaten in der Verwaltung 225.000 Euro anfallen. Es wird betont, dass, aufgrund der Einsparungen in den Jahren 2021 und 2022, 340 zusätzliche Geräte in der Landeskirche bezahlt werden können. Ab dem Jahr 2024 stehen dann mindestens 40 Endgeräte pro Jahr zur Verfügung, bei größeren Einsparungen entsprechend mehr. Der Rahmenvertrag ermöglicht es darüber hinaus den Gemeinden und Ämtern, zusätzliche Geräte auf eigene Rechnung zu beziehen. Der Finanzausschuss hat dem Vorschlag auch in der erweiterten Version, die ich nachher noch vortragen werde, zugestimmt.

Fazit:

Die Anzahl der Endgeräte reduziert sich auf drei. Die Durchschnittskosten je Gerät reduzieren sich von 2.500 Euro auf 1.840 Euro. Der Basis-Support wird nicht mehr durch eigene Mitarbeiter geleistet, sondern durch einen externen Anbieter mit Sitz in Baden-Württemberg. Diese drei Maßnahmen setzen Personalressourcen innerhalb der IT-Abteilung frei, zum Beispiel für die Schulungen größerer Gruppen. Schließlich sind auch die Vertragskonditionen mit den Herstellern leichter zu führen. – So weit die Ausführungen zum Konzept.

Was erbrachte die Diskussion?

Die neuen Endgeräte wurden deshalb ausgewählt, weil bei dem Typ Mac der Support auch bei der Fernwartung technisch leichter ist (sog. „Zentrales Mobile-Device-Management“). Bei Android-basierten Geräten ist das nicht möglich.

Es wird zu klären sein, was mit den schon bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Geräten geschehen soll. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass sich der Warenkorb ständig den technischen Veränderungen am Markt anpassen wird. Derzeit sind die Lieferzeiten sehr schlecht vorherzusagen, sodass im Jahr 2021 nicht mehr

mit einer Auslieferung der ersten Geräte zu rechnen ist. Schließlich wünschte man sich eine gute Kommunikation mit den Endnutzern in den Gemeinden und Bezirken, um dort evtl. aufkommenden Unmut zu vermeiden. Auf die Frage nach der öko-fairen Auswahl der Hersteller wurde geantwortet, dass derzeit kein Hersteller eine solche Nachverfolgung der Lieferketten möglich macht. Diese Maßnahmen sind der Beginn der Digitalisierung der Evangelischen Kirche in Baden und werden laufend fortgeschrieben.

Gemeinsam mit dem Finanzausschuss und dem Hauptausschuss regt der Bildungs- und Diakonieausschuss an, die kostenneutrale Aufnahme eines MacBook der Firma Apple in den Warenkorb zu prüfen. Im Hintergrund stehen der Wunsch und die Routine vieler hauptamtlich Mitarbeitender der Landeskirche, mit einem Apple-Computer zu arbeiten.

Beschlussvorschlag für die Synode:

Die Landessynode stimmt der Vorlage „Änderungen am Konzept Digitale EKiba“ in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 23. September 2021 zu.

Dazu gibt es noch einen Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein MacBook des Herstellers Apple in das Geräteportfolio von dann vier verschiedenen Endgeräten aufgenommen werden kann.

Dabei sollen insbesondere die Finanzierung der teureren Geräte (gegebenenfalls mit Eigenanteil der Nutzenden), das Supportkonzept (für ein weiteres Betriebssystem) und die Anforderungen des landeskirchlichen IT-Sicherheitsmanagements berücksichtigt werden.

So weit die Beschlussvorlage.

Unser Dank gilt Timo Geiss und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Evangelischen Oberkirchenrat für die gute Beratung in den Ausschüssen und die kompetente Weiterentwicklung der „Digitalen EKiba“.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit schließe ich meinen Vortrag.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Herr Reimann und ich danke Ihnen, für Ihren Bericht. Wir kommen jetzt zur **Aussprache** über diesen Bericht.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich habe nur eine Verständnisfrage. Ich weiß nicht genau, ob ich es richtig verstanden habe. In Ihrem Bericht haben Sie irgendwann gesagt, die Apple-Geräte würden Fernwartungen leichter machen als Android-basierte Geräte. Abgesehen von dem Begleitbeschluss sind sie dann aber herausgefallen. Diese Logik hat sich mir nicht erschlossen.

Synodaler **Reimann, Berichterstatter**: Im Bericht steht etwas von einem MacBook-Gerät. Ich weiß jetzt nicht, ob das das Gleiche ist wie die Apple-Geräte, die von den hauptamtlichen Nutzerinnen und Nutzern in der Fläche genutzt werden. Das weiß ich nicht. Ansonsten würde ich sagen, ja, da gibt es einen Widerspruch.

Synodaler **Dr. Alpers**: Ich würde gerne auf die Frage antworten, weil ich glaube, den Zusammenhang zu kennen.

Die eine Diskussion ist die Diskussion Apple- oder Android-Endgeräte bei mobilen Endgeräten, Tablets und Smartphones. Da reden wir entweder vom Betriebssystem IOS oder Android. Dort sind IOS-Endgeräte, also Apple-Endgeräte,

besser aus der Ferne zu betreuen und das Mobile-Divice-Management und das Sicherheitskonzept durchzusetzen. In der anderen Diskussion reden wir von Laptop- und Desktop-Systemen – Betriebssystem Windows oder OS X. Da sind Windows-Endgeräte nicht unbedingt leichter durchzusetzen, aber dafür sind das Divice-Management und das Sicherheitskonzept schon erarbeitet, für die Mac-Geräte noch nicht. Da müsste man prüfen, ob das Sicherheitsmanagement auf diese Geräte ausgeweitet werden kann.

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung** und stimmen zunächst über den Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses ab:

Die Landessynode stimmt der Vorlage „Änderungen am Konzept Digitale EKiba“ in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 23. September 2021 zu.

Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Einstimmig angenommen.

Wer kann dem Begleitbeschluss zustimmen? – Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Gegenstimmen? – Der Begleitbeschluss ist mit 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen. Vielen Dank.

Herr Reimann, wünschen Sie noch ein Schlusswort?

Synodaler **Reimann, Berichterstatter**: Nein.

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zum schriftlichen Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u. a. betr. Verbot von Sexkauf

(Anlage 13)

– zur Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u. a.: Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf

(Anlage 13.1)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII und bitte die Synodale Bruszt um ihren Bericht.

Synodale **Bruszt, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Konsynodale Frau Dr. Winkelmann-Klingsporn brachte mit dem Antrag „Verbot von Sexkauf“ ein Thema auf die Tagesordnung der Landessynode, welches in der Badischen Landeskirche, besonders in den Beratungsstellen der Diakonie, zum Handlungsfeld gehört. Frau Winkelmann-Klingsporn stellt den Antrag aus der Mitte der Synode (unterzeichnet von insgesamt 15 Personen) der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Zur inhaltlichen Vorbereitung erhielten die Mitglieder der 13. Landessynode am 12. Juni 2021 das digitale Angebot eines **Fachtags**. In Referaten wurden einzelne Aspekte zum Thema Prostitution beleuchtet und in Gruppenarbeiten eine Rückmeldung ermöglicht. Folgende Themenblöcke kamen zur Sprache: Grundsettings und Sexualethik, Gesellschaft und Recht sowie Körper und Geist.

Am 1. Oktober 2021 bot die Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau unter Vorbereitung und Leitung von Pfarrerin Claudia Roloff eine Online-Veranstaltung mit dem Thema „Was kostet eine Frau?“ an. Folgende Themenschwerpunkte wurden referiert: medizinische Erfahrungen eines

Gynäkologen mit Prostituierten, Bedeutung und Folgen der Dissoziation, Erfahrungen mit dem „Nordischen Modell“ in Schweden, theologisch-ethische Gesichtspunkte einer Bewertung von Prostituierten.

Am 25. Oktober 2021 konnten sich die Landessynodalen auf der Herbstsynode innerhalb einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse erneut mit dem Thema vertraut machen. Allgemein wurde bedauert, dass die anschließende Diskussionsrunde wegen Terminüberschneidung ausfallen musste.

Sehr herzlich zu danken ist an dieser Stelle allen Referentinnen und Referenten für ihren hohen Einsatz und ihre engagierte Beteiligung in den insgesamt drei Formaten.

(Beifall)

Durch die gewählte Struktur, konträre Positionen durch die jeweils Vortragenden abwechselnd darzustellen, entstand ein vielfältiges Bild von Prostitution.

Es zeigte sich jedoch, dass dem Bedarf der Synodalen nach Aussprache nicht genügend Raum gegeben wurde.

Daher legt der Bildungs- und Diakonieausschuss folgenden Beschlussvorschlag vor:

Die Landessynode verweist den Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn und anderen betreffend des Verbotes von Sexkauf zur Vorbereitung einer intensiven Befassung mit der Thematik an den Evangelischen Oberkirchenrat zurück.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bildungs- und Diakonieausschusses und den Antragstellerinnen und Antragstellern eine angemessene Beratung durch die Landessynode möglichst im Jahr 2022 vorzubereiten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen im Namen der Synode für Ihren Bericht.

Wir kommen nun zur **Aussprache** zum Bericht, den wir soeben gehört haben. Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodale **Wiesner**: Ich danke auch allen, die sich an der Vorbereitung dieser Eingabe beteiligt haben, an den Vorbereitungen der Fachtage, und allen, die zu dem Thema referiert haben.

Aus meiner Sicht, die jetzt weder bei den Eingebenden noch bei der Vorbereitung beteiligt war, hat sich eine gewisse Ratlosigkeit ergeben, weil sehr viele Studien zitiert wurden. Es gab am Ende kein wirkliches Bild ab und hat sich auch nicht abgezeichnet, dass es in irgendeiner Form möglich sein wird, über irgendetwas etwas zu sagen und abzustimmen. Das war erst einmal unbefriedigend, ist aber auch der Synode und den Themen, die wir anderweitig noch zu beraten hatten, geschuldet. Ich denke, wir ringen um ein Thema, und es ist wichtig, dass wir dem Thema mehr Raum geben, dass wir es heute nicht abfertigen. Ich glaube, es ist sinnvoll, dass wir es noch einmal zurückspielen. Es ist aber auch sinnvoll und wichtig, dass sich nicht nur die Eingebenden und der Diakonie- und Bildungsausschuss mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in die Beratung begeben, denn ich glaube, dass in der Synode viele Menschen, die in anderen Ausschüssen sind, eine Meinung dazu haben und gerne gehört werden möchten.

Darum bitte ich, dass es bei diesem Prozess auch um eine *synodale Beteiligung* geht und nicht nur um eine des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Vizepräsident **Kreß**: Ist das ein **Antrag**?

Synodale **Wiesner**: Ja.

Vizepräsident **Kreß**: Dann bitte ich Sie, ihn mir schriftlich vorzulegen.

Synodaler **Dr. Schalla**: Vielen Dank für die Ergänzung. Ich kann für den Bildungs- und Diakonieausschuss sagen, dass es nicht unsere Absicht war, das Thema allein zu behandeln, sondern auch zu markieren, dass eine synodale Beteiligung notwendig ist.

Der Ausschuss wird vermutlich – außer der Ältestenrat entscheidet anders – federführend sein. Wir können gut damit leben, dass nicht nur ein Ausschuss damit befasst wird, sondern die Synode insgesamt die Gelegenheit erhält, gemeinsam das Thema vorzubereiten.

Wir können uns auch gut vorstellen – das ist in der Diskussion immer wieder thematisiert worden – die Fachstelle Gleichstellung mit zu verankern und an unterschiedlichen Orten dafür zu sorgen, dass die Themen so aufbereitet werden, dass die Synode möglichst im nächsten Jahr noch einmal zu einer Beratungstätigkeit findet und möglicherweise auch eine Entscheidung treffen kann.

Insofern vielen Dank für die Erweiterung.

(Beifall)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Ich glaube tatsächlich, dass wir schauen müssen, dass das ein Problem ist, das sehr grundsätzlich in eine ethische Debatte führt. Sexualität ist so wie das Sterben – Körperlichkeit, etwas, das ganz nah an die Würde des Menschen geht. Mir ist wichtig, sich klarzumachen, dass die entscheidende Frage die Frage der Käuflichkeit ist. Die diskutieren wir auch beim Thema assistierter Suizid. Dort, wo der Markt dem Körper und der Würde des Menschen zu nahe kommt, haben wir ein Problem.

Ich möchte deshalb zumindest im Protokoll diese Frage festgeschrieben wissen, weil mir das bisher in der Debatte zu wenig vorkam. Würden wir akzeptieren, wenn Prostitution als marktkonforme passiert, aber nicht gewaltförmig ist? Wäre das für uns legitim oder ethisch gerechtfertigt? Diese Frage spitzt für mich die Debatte ethisch zu, sie ist es, das wir als Synode beantworten müssen. Da steckt viel Grundsätzliches drin hinsichtlich der Würde des Menschen, wie wir sie als Christinnen und Christen sehen, und ob es nicht Grenzen des Marktes und der Käuflichkeit geben muss.

(Beifall)

Synodaler **Lehmkühler**: Ich habe den Hauptantrag so verstanden, dass die Gruppe, die da gesucht wird, die Befassung des Themas durch die Synode vorbereiten soll, also nicht die Diskussion nur in dieser Gruppe laufen zu lassen, vielleicht auch in einer Art Studientag. Deshalb möchte ich anregen, dass die Gruppe nicht zu groß werden möge, weil sonst vielleicht die Vorbereitungszeit darunter leiden würde.

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Frau Bruszt, wünschen Sie ein **Schlusswort**?

Synodale **Bruszt, Berichterstatterin**: Es ist mir wichtig, im Schlusswort zu sagen, wir haben, glaube ich, einfach nicht

über die Thematik geredet in der Synode, jedenfalls nicht zusammen, vielleicht nur auf den Fluren. Deshalb ist es wichtig: Wir müssen darüber reden – Ergebnis völlig offen. Es ist mir selbst ein großes Anliegen, denn es sind auch Verletzungen geschehen, und ich hoffe, dass sie heilen und wir das in einem neuen Anlauf besser machen werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank.

Ich lasse **abstimmen**, und zwar zuerst über den *Antrag* von Frau Wiesner, dass auch andere Synodale oder andere Ausschüsse an der Vorbereitung beteiligt werden. Wer kann dem zustimmen? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Antrag ist bei zwei Enthaltungen angenommen.

Dann fassen wir den Hauptantrag folgendermaßen:

Die Landessynode verweist den Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn und anderen betreffend des Verbots von Sexkauf zur Vorbereitung einer intensiven Befassung mit der Thematik an den Evangelischen Oberkirchenrat zurück.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bildungs- und Diakonieausschusses und den Antragstellerinnen und Antragstellern unter synodaler Beteiligung eine angemessene Beratung durch die Landessynode möglichst im Jahr 2022 vorzubereiten.

Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ein ganz herzliches Dankeschön Ihnen allen.

(Beifall)

III

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Kreß**: Ich habe jetzt noch einige Bekanntgaben. In der Mittagspause trifft sich die Arbeitsgruppe Kirchenbild. Bitte treffen Sie sich nur kurz. Frau von dem Bussche-Kessell hat sich bei mir gemeldet, vielleicht können Sie sich mit ihr absprechen. Das Mittagessen beginnt um 12:30 Uhr. Ich bitte Sie, zügig zum Haus der Kirche zu gehen, das Essen findet im Clubraum und im Speisesaal statt.

Wir möchten hier um 13:45 Uhr wieder beginnen.

In der Mittagspause bleibt eine Mitarbeiterin des Synodalebüros hier und bewacht die Geräte. Ich bedanke mich bei dieser Mitarbeiterin.

Ich bitte die Synodale Langenbach, als Mittagsgebet einen Kanon anzustimmen.

(Die Synode singt das Lied.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:15 bis 13:45 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, 13:45 Uhr – ich danke für die Pünktlichkeit. Aber Sie wollen ja auch irgendwann einmal nach Hause.

Bevor wir uns dem nächsten Tagesordnungspunkt widmen, wurde ich gebeten, noch mitzuteilen, dass das Tref-

fen der Kirchenbildgruppe heute in der Mittagspause informativ war und die Koordination über EOK und Ausschussvorsitzende abgesprochen ist. Da wird man dann sehen, es wird eine Einladung kommen oder wie auch immer. Die Betroffenen erfahren dann Konkretes.

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Rahmenbedingungen für die kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“

(Anlage 7)

Präsident **Wermke**: Auf der Tagesordnung, die uns vorliegt, käme unter Punkt IX ein Bericht des Diakonie- und Bildungsausschusses und des Hauptausschusses. Aus organisatorischen Gründen tauschen wir bitte IX und X, so dass wir zunächst Tagesordnungspunkt X behandeln. Herr Dr. Rees ist vorbereitet – bitte schön.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die Frage der Gebäude in unserer Kirche lässt uns nicht los. Hat sich die Landessynode in ihrer letzten Legislatur bereits regelmäßig mit dem Thema beschäftigt, so hat auch diese Synode jetzt dieses Thema auf ihrer Frühjahrstagung wieder auf dem Programm.

Erste Gedanken zu einem Prozess wurden entgegengenommen und Rückmeldungen und Anregungen durch die Synode gegeben.

Evangelischer Oberkirchenrat, Landeskirchenrat und Ressourcensteuerungsgruppe haben sich seither intensiv mit der Thematik beschäftigt. Dabei sind sich alle Beteiligten einer vierfachen Herausforderung bewusst:

Die Zahl der kirchlichen Gebäude in unserer Landeskirche ist seit 1961 deutlich gestiegen. Sie kennen die Zahlen. Die Zahl der Kirchenmitglieder hingegen sinkt stetig. So hat sich bei unseren Gebäuden die Zahl der Quadratmeter pro Gemeindeglied seit 1961 fast verdoppelt, wobei hier natürlich auch jene Gebäude eingeschlossen sind, die z. B. Erträge erwirtschaften. Insofern ist diese Zahl *cum grano salis* – mit einem Hauch Salz – zu genießen. Nichtsdestotrotz müssen wir im Sinne eines finanziell nachhaltigen Wirtschaftens für die Zukunft unserer Kirche auf diese Entwicklung reagieren.

Als Kirche sind wir uns in besonderer Weise unserer Verantwortung für Gottes gute Schöpfung und den Erhalt dieser guten Schöpfung für die nachfolgenden Generationen bewusst. Wenn wir hier ernsthaft und glaubwürdig handeln wollen, dürfen wir nicht zögern, sondern müssen die sich ergebenden Herausforderungen mutig angehen. Und gerade bei den Gebäuden können wir auf dem Weg zur Klimaneutralität unserer Landeskirche viel erreichen.

Kirchliche Gebäude und ganz besonders Kirchen sind Orte der lebendigen Gemeinde Jesu Christi, Orte der Beheimatung für viele Gemeindeglieder. Alle Kürzungen und Einsparungen müssen mit besonderer Berücksichtigung der an jedem Ort jeweils einmaligen Gegebenheiten angegangen werden. Die Erfahrungen vor Ort müssen beim „Wie“ der Einsparungen berücksichtigt werden. Die Bezirke müssen befähigt werden, die notwendigen und zum Teil sicher auch schmerzhaften Entscheidungen treffen zu können. Ein Prozess von Einsparungen, Fremdnutzung und Reduzierung von kirchlichen Räumen und Gebäuden wird nicht

immer einfach sein, zum Teil wird er auch sehr schmerzlich sein. Es wird daher entscheidend auf eine gute Kommunikation und einen transparenten Prozess ankommen. Da sich der Prozess über viele Jahre erstrecken wird, müssen wir Elemente der Anpassung und Nachsteuerung von Anfang an als Teil dieses Prozesses verstehen und mitdenken.

Wenn kirchliche Gebäude und kirchliche Flächen reduziert werden müssen, stellt sich die Frage, wie dies nachhaltig erfolgen kann, ohne dass quasi das „Tafelsilber“ der Kirche in die Hände von Spekulantinnen und Spekulanten fällt. Es geht also nicht in jedem Fall um die Frage „Veräußern oder nicht?“. Es ist durchaus vorstellbar, dass kirchliche Liegenschaften zwar im Eigentum der Kirche verbleiben, aber nicht mehr von der Kirchengemeinde, sondern von Dritten genutzt werden und dabei sogar Erträge bringen.

Um den Prozess mit allen sich stellenden Fragen gut und verantwortlich gestalten zu können, bedarf es zunächst einer soliden Datenbasis. Diese Datenbasis wurde bereits in der letzten Legislatur erhoben. In der diesjährigen Frühjahrstagung wurde sie unter dem Titel „Projektabschlussbericht P 05/14: Strategische Ausrichtung der Liegenschaften in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden – Liegenschaftsprojekt“ vorgestellt. Dabei wurde auch auf die besondere Problematik der Klassifizierung von Kirchenräumen, die alle sehr hoch geblieben sind.

Ausgehend von diesen Daten bedarf es einer ebenso soliden Prognose, die unter Berücksichtigung möglichst vieler Rahmenbedingungen ein mögliches Szenario für die zukünftige Entwicklung der kirchlichen Liegenschaften entwirft. Dieses Szenario liegt dieser Synode mit der Vorlage OZ 03/07 nun vor. Das ist nun die Stelle, für die engagierte und inspirierte Arbeit aller an Datenerhebungen und Prognosen beteiligten Personen und Abteilungen herzlich zu danken. Das war wirklich eine Kärnerarbeit, es war immens viel Arbeit, und die fand ich als Naturwissenschaftler wirklich toll angegangen. Auf die Details des Szenarios und seiner Rahmenbedingungen möchte ich hier nicht mehr eingehen – sie wurde Ihnen in den Ausschüssen vorgestellt.

Die große Linie möchte ich aber nochmals kurz skizzieren:

Der vorgeschlagene Prozess für die kirchengemeindlichen Liegenschaften deckt einen Zeitraum bis 2050 ab – wir reden hier von Jahrzehnten! Von zentraler Bedeutung ist also die Erkenntnis, dass wir nicht alle Fluktuationen und Änderungen der Rahmenbedingungen über den gesamten Zeitraum verlässlich werden vorhersagen können. Auch dies ist eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Beantwortet wird diese Herausforderung durch ein iteratives Design des Prozesses. Das heißt, in regelmäßigen Abständen, über die die Synode entscheidet, werden die Rahmenbedingungen geprüft und das Szenario verfeinert. Daraus werden sich geänderte Handlungsziele für die jeweils nächste Runde des Prozesses ergeben.

Konkret bedeutet dies:

Die kirchengemeindlichen Gebäude werden in einer Gebäudeampel in drei Kategorien eingeteilt:

- grün – Liegenschaften, die gehalten werden
- rot – Liegenschaften, die abgegeben werden
- gelb – Liegenschaften, für die die endgültige Entscheidung erst später getroffen wird.

Und nochmals: Beim Abgeben geht es nicht notwendigerweise um Veräußerung – verschiedene Modelle der Fremdnutzung und des Erhalts in Kirchenhand sind denkbar.

Um die angestrebten Einsparungs- und Klimaziele erreichen zu können, ist hier folgende Verteilung vorgeschlagen:

- grüne Liegenschaften – 30 %
- rote Liegenschaften – 30 %
- verbleibende gelbe Liegenschaften – 40 %

Bei den gelben Liegenschaften wird nach aktuellem Stand davon ausgegangen, dass nicht die ganzen 40 %, sondern maximal 15 % gehalten werden können. Die Ausgestaltung des gelben Bereiches wird über die Jahre iterativ konkretisiert und angepasst. Ein Mitglied des Oberkirchenrates sagte: Hier spielt die Musik.

Der Zeitplan für den Prozess sieht vor:

Phase 1	Grundlagen und Rahmenbedingungen festlegen	Frühjahr 2022
Phase 2	Definition der grünen und roten Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“ im Rahmen des zu entwickelnden Zielfotos	Bis Ende 2023
Phase 3	Umsetzungskonzept für die 30 % roten Gebäude mit dem Ziel, diese stufenweise bis 2032 aus dem Liegenschaftsportfolio zu führen. Idealerweise Zuführung in eine kircheneigene Immobilienplattform.	Bis Ende 2032
Phase 4	Iterativer Umsetzungsprozess mit Validierung der Zielerreichung und gegebenenfalls Anpassung der Rahmenbedingungen für die gelben Gebäude und stufenweise Zuordnung zu grün oder rot.	Alle 4 bis 6 Jahre; erstmals für den Haushalt 2026/2027

Aus dem Finanzausschuss kommt nun der folgende Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass der Umfang der selbst genutzten Flächen in der gesamten Landeskirche bis 2050 nach derzeitiger Sichtweise auf 30 % bis 45 % abgesenkt werden muss, um eine nachhaltige Finanzierbarkeit und die Erreichung der Klimaneutralität sicherzustellen.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe darüber zu beraten, wie mit der Vergabe zentraler Baufördermittel bereits im Zeitrahmen bis 2032 steuernd umgegangen werden kann.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, folgende Möglichkeiten zu prüfen und der Frühjahrssynode 2022 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:

- a. Eine verbindliche Quotenvorgabe der Landessynode für Klassifizierungsentscheidungen für die einzelnen Gebäudearten auf Basis des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk. Diese Quotenvorgabe soll auch die zeitliche Perspektive ihrer Umsetzung enthalten.
- b. Die Möglichkeiten seitens der Kirchenbezirke, die Quoten zwischen den Gebäudearten unter Berücksichtigung von finanziellen Auswirkungen zu verschieben.
- c. Bei den Prüfungen der Buchstaben a) und b) soll berücksichtigt werden, dass – auf die ganze Landeskirche bezogen – für 30 % des Gebäudebestandes von einem dauerhaften Bestand und für 30 % des Gebäudebestandes von einer mittel- oder langfristigen Gebäudeaufgabe auszugehen ist.
- d. Diese Quoten sollen regelmäßig im Rhythmus von vier Jahren überprüft werden.
- e. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darum, ein Konzept und Entwürfe für rechtliche Regelungen vorzulegen, wie „Kirchenland in Kirchenhand“ erhalten werden kann.

Diese Vorlage wurde in den Ausschüssen der Synode eingehend beraten. Dabei wurden in den Ausschüssen unter anderem folgende wichtige Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

1. Bei dem Prozess zu den Rahmenbedingungen Liegenschaften handelt es sich nicht um einen Rückzugs- oder Degenerationsprozess, sondern um einen Transformationsprozess. Dies ist ein geistlicher Prozess, was im ganzen Prozess klar wahrnehmbar sein muss.
2. Bei den notwendigen Einsparungen bei der Gebäudeart „Kirchen und sakrale Räume“ muss mit allergrößter Sensibilität vorgegangen werden. Es gibt hier keine Pauschallösungen. Jede Kirche muss individuell betrachtet werden.
3. Wichtige Teile des Prozesses werden in den Bezirken und Regionen stattfinden. Diese dürfen nicht allein gelassen werden, sondern müssen intensiv begleitet werden. Good-Practice-Beispiele müssen verfügbar gemacht werden. Die je eigene Kreativität im Umgang mit den Herausforderungen soll geweckt und im Wachstum gefördert werden.
4. Die Harmonisierung des Prozesses mit den Normen zur Substanzerhaltungsrücklage muss begleitend geprüft und gegebenenfalls die Kompatibilität angepasst werden.
5. Auf die Besonderheiten der verschiedenen Bezirke sollte Rücksicht genommen werden – aber auch auf die Besonderheiten der einzelnen Regionen innerhalb eines Bezirkes.
6. Der Außenkommunikation des Prozesses kommt für die Akzeptanz eine entscheidende Bedeutung zu.
7. Die einzelnen Prozesse des Ressourcensteuerungsprozesses dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern immer wieder in ihrer gegenseitigen Bezogenheit. Als Beispiel sei hier das Zusammenspiel von Stellen und Liegenschaften genannt.
8. Der Prozess wird sicherlich in manchen Bereichen schmerzhaft sein und muss seelsorgerisch begleitet werden. Formen des Abschiednehmens und der Trauarbeit sollen in den Blick genommen werden.
9. Es darf nicht zu einem Ausverkauf des kirchlichen Tafelsilbers kommen. Hier gilt es kreativ das ganze Spektrum möglicher Formen von „Kirchenland in Kirchenhand“ zu erkunden.

Das Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen ist wie folgt:

Alle Ausschüsse stimmen dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses zu. Änderungsanträge liegen mir – und ich vermute, auch dem Präsidium – nicht vor.

Den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses habe ich Ihnen schon verlesen. Er wurde auch angezeigt. Deshalb erspare ich Ihnen hier eine Wiederholung.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Rees. Ich eröffne die Aussprache.

(Keine Wortmeldungen)

Das war ja zu erwarten. Nachdem alle Ausschüsse zugestimmt haben, ist es dort offensichtlich auch sehr gründlich beraten worden. Ich schließe damit wieder die nicht in Anspruch genommene Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung, wenn Herr Dr. Rees nicht noch ein **Schlusswort** wünscht.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Ich mache es ganz kurz. Ich war das erste Mal in so einer Sache in allen vier Ausschüssen, und ich war zutiefst beeindruckt, mit welcher Ernsthaftigkeit und doch vergleichsweise Sanftmut das Ganze behandelt wurde, und wie sehr das jetzt alles zusammengepasst hat. Da hatte ich etwas ganz anderes befürchtet, und ich bin unheimlich froh, dass das jetzt so gelaufen ist.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Der Hauptantrag des Finanzausschusses gliedert sich in drei Bereiche. Die Ziffern 1 und 2 sind relativ kurz, Ziffer 3 hat einige Unterziffern. Ich schlage Ihnen vor – auch wegen der besseren Lesbarkeit hier vorne –, dass wir in drei Einzelpunkten **abstimmen**.

Der erste Punkt wird angezeigt. Sie können ihn lesen. – Wer kann diesem ersten Teil der Beschlussvorlage des Finanzausschusses in seinem Hauptantrag zustimmen? – Danke, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Vielen Dank.

Dann kommen wir zu Punkt 2. Wer kann zustimmen? – Danke schön. Wer enthält sich? – Niemand. Wer ist dagegen? – Niemand. Ebenso einstimmig angenommen.

Dann kommt noch Punkt 3. – Wer kann zustimmen? – Danke schön. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine.

Damit sind diese Vorschläge, die der Finanzausschuss uns vorgelegt hat, so angenommen.

In der Sortierung Ihrer evtl. Ordner müssen Sie jetzt wieder umblättern, da wir ja die beiden Punkte vertauscht haben.

IX**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses****– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Stellen in der Fläche**

(Anlage 8)

– zur Eingabe der Evangelischen Jugend Baden vom 17. Juli 2021 betr. Haushaltskürzungen

(Anlage 8.1)

– zur Eingabe der Kirchenmusikverbände vom 27. August 2021 betr. Haushaltskürzungen

(Anlage 8.2)

– zur Anfrage der Synodalen Gevinon von dem Bussche-Kessell vom 11. Oktober 2021 betr. Ressourcensteuerungsprozess

(Anlage 8.3)

– zum schriftlichen Antrag des Synodalen Dr. Sascha Alpers u. a. vom 18. Oktober 2021 betr. Transformationsprozess

(Anlage 8.4)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX. Hier haben wir eine Besonderheit, nämlich dass zwei Personen berichten, Frau Langenbach für den Hauptausschuss und Herr Rüter-Ebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss. Bitte sehr.

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder, wir haben gemeinsam die Aufgabe, der Synode einen Beschlussvorschlag zum Thema „Stellen in der Fläche“, also zur Ordnungsziffer 03/08, zu machen. In diesen Themenbereich gehören auch die Vorlagen 03/07 (siehe TOP X) und 03/09 (siehe TOP VI), die eben schon behandelt worden sind.

Diese Thematik hat die Ausschüsse der Synode die letzten Tage intensiv beschäftigt und auch herausgefordert. Der Strategieprozess der Landeskirche hat hier sensible Punkte erreicht, zu denen es nicht leichtfällt, Entscheidungen zu treffen.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Unter dem Begriff „Stellen in der Fläche“ sind die Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag in landeskirchlicher Anstellung zusammengefasst, die in den Kirchenbezirken und Regionen verortet sind. Es sind Stellen, die in besonderer Weise in die Gesellschaft hineinwirken und Präsenzen an verschiedenen Orten schaffen, spürbar und hörbar machen.

Dazu gehören:

- Stellen im Religionsunterricht
- Kantoratsstellen
- Stellen in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit
- Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, z. B. Krankenhaus, Hochschule, Gefängnis
- Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung.

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: Stellen in diesen Bereichen sollen künftig in Absprache zwischen Landeskirche und Kirchenbezirk geplant und gesteuert werden. Wie das geht und wie beide Ebenen dabei ineinandergreifen, wird im Gesetz zur Ressourcensteuerung geregelt. Wichtig ist, dass den Kirchenbezirken Gestaltungsräume bleiben.

Hier – bei unserem Punkt – geht es jetzt um die Frage, wie die 30 % Kürzungsvorgabe im Blick auf die „Stellen in der Fläche“ umgesetzt werden können.

In den Gesprächen in den Ausschüssen ging es – oft auch kontrovers – um die Frage, ob alle angesprochenen Arbeitsfelder hinsichtlich der Kürzung gleichbehandelt werden sollen oder ob es eine gewisse Priorisierung geben soll.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: In der Vorlage des Landeskirchenrates waren zwei Handlungsbereiche aus dem Verfahren herausgenommen worden und sollten gesondert betrachtet werden.

Dies sind die Stellen in der Gefängnisseelsorge, da diese in vollem Umfang vom Staat refinanziert werden, und die Stellen im Religionsunterricht.

Das Handlungsfeld Religionsunterricht wird im Zusammenspiel von Staat und Kirche gestaltet. Die Darstellung und Berechnung der bestehenden und von der Kirche zu finanzierenden Stellen im Religionsunterricht sind aufgrund der unterschiedlichen Stellenformate sehr komplex. Daher braucht es für weitere Entscheidungen in diesem Bereich ein zahlenmäßiges Szenario, das vom Evangelischen Oberkirchenrat erbeten wird.

Der Vorschlag, beide Arbeitsfelder, also Gefängnisseelsorge und Religionsunterricht, gesondert zu betrachten, wurde in allen Ausschüssen geteilt.

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: Die übrigen Arbeitsfelder wurden recht unterschiedlich diskutiert.

Im Rechtsausschuss war man dafür, alle diese Bereiche gleichzubehandeln, bei der Kirchenmusik jedoch noch einmal nachzudenken und Phantasie und Ideen zu entwickeln.

Der Finanzausschuss sprach sich dafür aus, die Kirchenmusik aus dem Paket herauszunehmen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, eine Möglichkeit zu suchen, diesen Bereich nicht um die ganzen 30 % kürzen zu müssen. Und diese Möglichkeit solle am besten auch außerhalb dieses Pakets „Stellen in der Fläche“ gesucht werden.

Der Hauptausschuss benannte noch, die bezirkliche Jugendarbeit neben der Kirchenmusik als gesondert zu behandeln, der Bildungs- und Diakonieausschuss die Seelsorge in besonderen Bereichen.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Letztendlich gibt es für jeden dieser Arbeitsbereiche, ihn jeweilig gesondert zu betrachten, bevor weitere Entscheidungen getroffen werden.

Seelsorge ist eine zentrale Aufgabe der Kirche. Im Hochschulbereich und insbesondere in den Krankenhäusern spielt die kirchliche Seelsorge eine wichtige Rolle. Mit 3,5 Stellen in der Hochschulseelsorge und 30 Stellen in der Krankenhausseelsorge gehört auch die Seelsorge in besonderen Bereichen zu den kleinsten Arbeitsgebieten. Jede Kürzung ist da schmerzhaft.

Auch die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit ist mit 30 Stellen ein kleiner Arbeitsbereich. Neben den Angeboten auf Bezirksebene sind die Stellen besonders wichtig für die Vernetzung und Multiplikation. Kombinierte Stellen sind denkbar, überbezirkliche Stellenkombinationen vor allem im ländlichen Raum aufgrund der Entfernungen wenig sinnvoll.

Die Kantoren, also die hauptamtlichen Kirchenmusiker, sind ein eigener Berufsstand. Das bedeutet, dass kombinierte Stellen zu schaffen, schwierig und nur im Einzelfall vorstellbar ist, z. B. in der Kombination mit Religionsunterricht.

Nur bei der Evangelischen Erwachsenenbildung sieht es anders aus. Dort hat man bereits vor einem Jahr begonnen, mit einer Strukturreform die Kürzungsvorgaben zu planen. Mit dem natürlich auch schmerzhaften Verzicht auf einen Standort kann das Kürzungsziel von 30 % erreicht werden. Daher ist hier keine gesonderte Betrachtung erforderlich.

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: Insgesamt zeigt sich dabei ein Dilemma:

Einerseits wurde in keinem Ausschuss der Gedanke laut, dass man auf das eine oder andere Arbeitsfeld ganz verzichten wolle. Es wurde vielmehr Wertschätzung geäußert: Alle diese Arbeitsfelder seien ausgesprochen wertvoll – gerade auch wegen ihrer Außenwirkung mit Kontakten weit in gesellschaftliche Bereiche hinein und zu Menschen, zu denen sonst nur wenig Berührungspunkte bestünden.

Andererseits wurde deutlich, dass eine Besserstellung des einen Bereichs nicht durch Schlechterstellung eines anderen aus dem Paket „Stellen in der Fläche“ erreicht werden könne und solle.

Festhalten kann man wohl den Gedanken, dass es sich bei den genannten Arbeitsfeldern – Kirchenmusik, bezirkliche Jugendarbeit, Klinik- und Hochschulseelsorge – um besonders schützenswerte und zukunftsweisende kirchliche Bereiche handle, ohne damit zu sagen, dass dies nicht auch für andere gelte.

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Wie gehen wir nun damit um? Klar ist, wir priorisieren hier und heute nicht. Um darüber Entscheidungen treffen zu können, brauchen wir mehr Informationen. Was bedeuten die Kürzungen in den Arbeitsfeldern genau? Welche Vernetzungen schaffen Freiräume? Wo machen kombinierte Stellen Sinn? Gibt es noch andere Möglichkeiten der Kompensation?

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: In unserem Hauptantrag des Hauptausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses versuchen wir nun, Wege nach vorn aufzuzeigen, um dann im Frühjahr – mit mehr Zahlen und möglichen Kürzungsszenarien – noch genauer hinschauen und dann auch entscheiden zu können.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet – wir werden das jetzt noch einmal gründlich durchgehen, denn bis gestern Abend wurde noch diskutiert und daran herumgeschraubt, bis es jetzt so geworden ist. Ich habe zudem jetzt noch gleich zwei kleine Änderungen:

1. *Die Stellen in der Fläche (Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, die in Kirchenbezirken oder Regionen verortet sind) sind in der Summ der finanziellen Auswirkungen um 30 % zu kürzen.*
2. *Die Stellen im Religionsunterricht und in der Gefängnis-seelsorge werden aufgrund der Verflechtung zum Land gesondert betrachtet. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenmäßiges Szenario für den Religionsunterricht vorzulegen, das ein schrittweises Vorgehen*

parallel zum Rückgang der beschulten Klassen vorzieht, wobei auf den Erhalt des Badischen Drittels zu achten ist.

3. *Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenbasiertes Kürzungsszenario für die Stellen in der Fläche vorzulegen für die Haushalte 2024/2025 bis 2032/2033. Die Synode bittet außerdem den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Auswirkungen eine geringere Kürzung in den Bereichen bezirkliche Jugendarbeit, Kantoratsstellen und Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern zur Folge hätte, und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine geringere Kürzung kompensiert werden kann. Hierfür wird ein Zeitplan aufgestellt, wann wie viele Stellen abgebaut werden können, um dadurch auch Neubesetzungen verlässlich planbar zu machen. Dabei sollen Modelle entwickelt werden, wie die kleineren Arbeitsfelder, z. B. Seelsorge, bezirkliche Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, so mit den großen Bereichen – Gemeinde, Religionsunterricht – vernetzt werden können, dass Kirche in der Fläche nah bei den Menschen bleibt, mit unterschiedlichen Angeboten, unterschiedliche Bezugsformen zu Kirche ermöglicht und stärker als bisher auch in den Sozialraum hineinwirkt (siehe Strategieprozess EKiba 2032).*
4. *Hier kommt auch gleich eine kleine Änderung. Eine Priorisierung zwischen den Handlungsfeldern „Gottesdienst“, „Kasualien“, „Seelsorge in der Gemeinde“, „Konfirmandenunterricht“, „Seniorenarbeit“, „Geschäftsführung in den Gemeinden“, „Krankenhausseelsorge“, „Hochschul-seelsorge“, „Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden und im Kirchenbezirk“, „Erwachsenen- und Familienbildung“ und „Kirchenmusik“ wird von den Kirchenbezirken im Rahmen der Bezirksstellenplanung nach Maßgabe des Ressourcensteuergesetzes vorgenommen. Dabei ist auf eine stärkere Vernetzung der Handlungsfelder Wert zu legen. Die ursprünglich enthaltenen Worte „durch kombinierte Stellen“ gehören nicht zu unserem Vorschlag.*
5. *Die Landessynode hat sich mit den Eingaben der Landesjugendsynode (OZ 03/08.1) und der kirchenmusikalischen Verbände (OZ 03/08.2) befasst und sieht diese Eingaben durch die vorangehenden Beschlüsse aufgenommen. Auch die Anfrage OZ 03/08.3 und der Antrag OZ 03/08.4 sind aufgenommen. Die Eingaben, die Anfrage und der schriftliche Antrag sind damit erledigt.*

Synodale **Langenbach, Berichterstatterin**: Nun müssen wir den Weg weiter gehen.

Neben allen nötigen Kürzungen braucht es im Strategieprozess auch Transformation. Theologische und finanzielle Bausteine auf dem Weg zu einer erneuerten Kirche werden in den folgenden Begleitbeschlüssen zum Strategieprozess vorgesehen:

1. *Die Landessynode richtet einen Ausschuss „Kirchenbild“ nach § 14 Geschäftsordnung Landessynode ein. Der Ausschuss besteht aus bis zu 12 Mitgliedern der Landessynode – je Ausschuss zwei bis drei –, Mitgliedern des Fachteams „Kirchenbild und Profil“ im Evangelischen Oberkirchenrat und weiteren fachkundigen Personen.*
2. *Im Sinne des Beschlusses zu OZ 01/03.1 (siehe Protokoll Nr. 1, Frühjahrstagung 2021, 3. Sitzung, TOP XVI) wird im Zusammenhang der Frühjahrssynode 2022 ein Fachtag*

„Kirchenbild“ stattfinden, vorbereitet durch den Ausschuss „Kirchenbild“.

3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe darum, weiterhin theologische Orientierung in den Prozess einzuspielen und Orte der Diskussion um Kirchen- und Gemeindebilder einzurichten, sodass neben den erforderlichen Reduktionen auch eine innovative Weiterentwicklung der Landeskirche (Transformation) geleistet werden kann.
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat insbesondere, gemeinsam mit dem Präsidium der Landessynode und dem Ausschuss „Kirchenbild“ im ersten Quartal 2023 einen Kongress der Evangelischen Landeskirche zur theologischen Wegbestimmung vorzubereiten. Dieser zielt auf eine breit angelegte Verständigung und Weiterentwicklung der verschiedenen Impulse, die in den Kirchenbezirken, im Evangelischen Oberkirchenrat und innerhalb der Landessynode entwickelt wurden. Daneben sollen im Jahr 2022 kleinere Formate zu theologischen Diskussion entwickelt werden.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Gespräch mit Kirchenbezirken und Gemeinden Modelle zu entwickeln, welche Aufgaben und Pflichten auf eine Region übertragen werden können und wie eine Region rechtlich abzusichern ist, den Kirchenbezirken zur Verfügung zu stellen und diese Modelle auf der Basis der Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken weiterzuentwickeln.
6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, kurzfristig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Kirchenbezirken zweckbestimmte Mittel für innovative Maßnahmen innerhalb des Strategieprozesses zur Verfügung zu stellen.
7. Die Landessynode berät und beschließt zeitnah, spätestens in der Herbsttagung 2022, über eine Konzeption und eine Strategie von Innovationen und der Förderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen, speziell für die bisher ungewohnte Form der Vorstellung durch zwei Ausschüsse. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Wießner**: Der Finanzausschuss hatte im Rahmen der Beratungen noch zwei **Änderungsanträge** gestellt, die ich jetzt nicht vernommen habe, und deshalb möchte ich hier darüber berichten und diese Änderungsanträge auch stellen.

Zum einen geht es um den Beschluss Nr. 3 Satz 2. Der Änderungsantrag, den der Finanzausschuss schon bei den Beratungen gestellt hat und jetzt noch einmal stellt, ist, dass dieser Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Die Landessynode bittet außerdem den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Auswirkungen eine geringere Kürzung im Bereich Kantorsstellen hätte und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine geringere Kürzung gegenkompensiert werden kann.“

Ein weiterer Änderungsantrag, der von unserer Seite gestellt worden ist und jetzt hier nicht vorgekommen ist: Bei

den Begleitbeschlüssen Nr. 1 Satz 2 war unser Antrag dass dieser Satz lauten soll:

„Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Landessynode – je Ausschuss zwei –“,

und der weitere Satz bliebe so, wie er da steht.

Ich will die beiden Änderungsanträge begründen. Ich beginne mit dem zweiten Änderungsantrag. Uns geht es darum, dass der Ausschuss möglichst handlungsfähig ist und gut und schnell ans Arbeiten kommt. Im nächsten Beschluss steht, dass zur Frühjahrssynode ein Fachtag stattfinden soll. Da kann es nicht lange um die Suche nach Terminen gehen, dieser Ausschuss muss sofort anfangen zu arbeiten, und dazu braucht er eine Größe, die auch einigermaßen arbeitsfähig ist. Es kommen ja noch weitere Mitglieder aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und fachkundige Personen hinzu. Deshalb wäre das von unserer Seite eine Größe, die gerade noch arbeitsfähig ist, aber nicht größer werden sollte.

Wenn Sie dann nach oben gehen, zum Beschluss Nr. 3 Satz 2, auch noch eine Begründung dazu: Da steht im Moment neben dem, was wir vorgeschlagen haben, neben den Kantorsstellen auch noch die bezirkliche Jugendarbeit und die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern. Ich will deutlich machen, das ist damit zwar noch kein Beschluss über eine Priorisierung, aber wir gehen einen deutlichen Schritt in diese Richtung. Die Synode will für diese drei Arbeitsfelder Vorschläge haben, um möglichst weniger Kürzungen zu bekommen. Das heißt, wir gehen einen deutlichen Schritt in Richtung Priorisierung. Es muss uns klar sein: Wenn wir an einer Stelle weniger kürzen, dann müssen wir an anderen Stellen mehr kürzen, über die 30 % hinaus. Die Hoffnung, die in den Diskussionen ein Stück weit ausgeführt wurde, wir finden an ganz anderen Stellen Kürzungsmöglichkeiten, halten wir im Finanzausschuss sehr gering. Das bedeutet, es könnte dabei auf größere und stärkere Kürzungen im Bereich der Gemeindepfarrstellen hinauslaufen, die wir nicht für sinnvoll halten. Deshalb sollten wir die Ausnahmen so gering wie möglich halten. Bei den Kantorsstellen ist das aus unserer Sicht durchaus sinnvoll, da ist eine Kombination mit anderen Stellen aufgrund der speziellen Ausbildung nicht sinnvoll, denn nur wenige Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer könnten auch als Kantoren arbeiten. Das würde nicht funktionieren, deshalb macht es Sinn, die Kantorsstellen hineinzuschreiben.

Synodaler **Dr. Rees**: Ein ganz persönliches Statement. Strukturell wäre es sicherlich am besten, keine Bevorzugungen vorzunehmen. Dann hätte man eine Prüfung für alle. Wenn wir keine Bevorzugungen vornehmen, könnte man dem zustimmen. Ich möchte mich gegen diesen Alternativvorschlag wenden und sagen, es ist in der Tat, das, was da steht, ein Prüfauftrag. Warum sollten wir uns die Möglichkeit nehmen lassen, zusätzliche Informationen zu erhalten, um fundierter entscheiden zu können. Nur, weil das Missverständnis in der Auffassung entstehen könnte, wir würden damit prä-priorisieren, dürfen wir doch nicht sagen, wir verzichten auf Informationen für eine fundierte Entscheidung.

Danke.

(Beifall)

Synodaler **Nemet**: Liebe Synode, wir drohen jetzt schon die Säge anzusetzen und somit eine blühende Zukunft zu verhindern, wo wir doch noch gar nicht wirklich über die

Folgen der strukturellen Verfasstheit einer Kürzung um tatsächlich 30 % Bescheid wissen. Wir dürfen jetzt nicht überstürzt handeln. Alle Beschlussvorschläge haben die 30%-Kürzung im Blick, schlagen jedoch eine Überprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor, zu erörtern, analysieren und berechnen, wie möglichst viel Kirchenmusik, möglichst viel Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern und möglichst viel bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit erhalten werden kann. Den 30%-Kürzungen können wir nicht mehr im Wege stehen, doch wir können uns selbst im Wege stehen, wenn wir trennende Mauern zu unseren Kindern und Jugendlichen errichten, die es zu überwinden und einzureißen gilt, wenn ich mich richtig an die Worte unseres Herrn Ministerpräsidenten erinnere.

Dass besondere Formen der Seelsorge Mauern durchbrechen, damit Licht die Dunkelheit der Menschen durchbrechen kann, ist unbezweifelt. Auch dass man mit der Kirchenmusik Mauern einreißt, ist biblisch belegt. Wir denken an Josua 6 und Jericho. Doch es braucht auch und gerade die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit. Wir sprechen von der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche, verlieren aber diejenigen aus dem Blick, für die wir Zukunft sein wollen. Kinder und Jugendliche sind systemrelevant für uns. Damit auch wir systemrelevant für sie sein können, muss die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit stark werden bzw. stark bleiben. „Landeskirche investiert progressiv in die Zukunft – Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit beschlossen“ – mit einer solchen Schlagzeile würden wir viel Zustimmung in unserer Gesellschaft gewinnen.

Wir wissen, dass der Stellenpool in allen drei dieser wesentlichen Arbeitsbereiche unserer Kirche ein sehr kleiner ist. Nur 30 Stellen – wir haben es gehört – gibt es derzeit in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit landeskirchenweit. Nur 30 Stellen, die junge Menschen zusammenbringen und mit ihnen Alltag, Glaubensleben und somit unsere Zukunft, die Zukunft unserer Landeskirche, gestalten.

Wir sprechen von notwendiger enger Vernetzung. Doch wie kann ein Netz gestrickt werden, wenn nur wenige Knoten gemacht werden dürfen. Wir reden von einer Transformation hin zu mehr Kooperation, wollen aber in Betracht ziehen, einfach die Stellen zu kürzen, die mit Kooperationen so wertvolle Erfahrungen gemacht haben, von denen wir reichlich profitieren. Kooperationen sind Beziehungssache, und so ist auch die Begeisterung für unseren Glauben und für unsere Kirche Beziehungssache. Die Kinder und Jugendlichen erleben durch die bezirkliche Arbeit einen anderen Weg zur Kirche, gehen mit ihr einen Weg der zeitgenössischen Verkündigung, die auch in den Augen unseres Herrn Ministerpräsidenten notwendig ist. Das ist ein Weg, der in die Ferne, in den Urlaub führt. Die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit ist Expertin in Sachen Freizeitarbeit. Man denke nur an die Planung, Materialbeschaffung, Ausgestaltung, Auswertung etc.. So kann der Blick der Kinder und Jugendlichen geweitet werden. Das ist ein Weg, auf dem Brücken zu finden sind, beispielsweise hin zur Jugendpolitik in den Kreisjugendringen, die die Kirchengemeinden jährlich finanziell unterstützen, weil Jugendarbeit einfach in allen Bereichen unserer Gesellschaft toll gemacht werden soll, auch bei uns. Das ist ein Weg der Begegnung mit Gleichaltrigen aus der eigenen und einer anderen Region, mit jungen Teamerinnen und Teamern, die eine andere Perspektive auf Gott und die Welt anbieten – mit Gott, mit Jesus selbst, den junge Menschen als Freund kennenlernen. So können wir den grauen jugendlichen Figuren in der Präsentation von Dr. Fabian Peters

Gründe geben, nicht von der Folie, also unserer Bildfläche zu verschwinden.

Dieser Weg ist auch anders als der, den Kinder und Jugendliche mit Diakoninnen und Diakonen gehen könnten. Wir meinen vielleicht, die zu erbringende Kinder- und Jugendarbeit auf unsere Diakoninnen und Diakone abwälzen zu können, aber was sollen die noch alles leisten? Gut, wir könnten noch mehr Jugendleiterinnen und Jugendleiter ausbilden. Doch wer soll das machen, wenn nicht unsere Bezirksjugendreferentinnen und -referenten? Es ist doch eindeutig, dass die drei Arbeitsfelder wesentliche und wichtige für unsere Kirche, für die Zukunft unserer Kirche sind und deshalb gesondert betrachtet werden sollten, was der Diakonie- und Bildungsausschuss und der Hauptausschuss vorschlagen.

Eine rigorose Sparpolitik auf nur einer Seite – oder auf zwei Seiten – spielt das eine gegen die anderen Wirkfelder aus. Wollen wir in den eigenen Reihen Zwietracht säen – gerade jetzt oder jetzt schon? Das können wir nicht verantworten. Deshalb sollten wir auf Nummer Sicher gehen und mit Hilfe des Evangelischen Oberkirchenrats schauen, ob und wie die Kirchenmusik, die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern und die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit möglichst großflächig und somit großartig erhalten werden kann.

Dass eine Kompensation in anderen Bereichen erzielt werden kann, ist eine große Chance, die wir nutzen müssen. Ich bitte Sie und euch daher, dem Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zuzustimmen.

Danke.

(Beifall)

Synodaler **Wick**: Herr Präsident, meine Schwestern und Brüder, ich möchte einem kleinen fundamentalen Missverständnis vorbeugen und für den Alternativvorschlag des Finanzausschusses sprechen. Es ist alles richtig, was gerade über die Jugendarbeit gesagt wurde. Es ist auch alles richtig, was über alle anderen Felder gesagt wurde. Wie kam nun dieser Vorschlag des Finanzausschusses zustande?

Wir wollten ursprünglich alle diese Felder herausnehmen und sagen, wir wollen, dass in den Bezirken, wo die Expertise vorliegt, darüber entschieden wird. Dann haben wir aber gesagt, bei der Kirchenmusik haben wir eine solche Kleinteiligkeit, dass es nicht möglich ist, sie mit zu betrachten, und deshalb nehmen wir sie heraus. Die Reaktion im Ausschuss war dann: Wenn ihr das herausnehmt, hätten wir gerne, dass ihr auch die Kinder- und Jugendarbeit herausnehmt und die Gefängnisseelsorge. Und so waren wir plötzlich an dem Punkt, wo wir gesagt haben, entweder begrenzen wir es auf einen Punkt und geben alle anderen Punkte in die Obhut der Bezirke, wohlwissend, dass dort geschätzt wird, welche Arbeit gemacht wird. Dadurch, dass wir jetzt hier mit den Kantoratsstellen ein Türchen aufgemacht haben, haben wir plötzlich alle anderen mit drin.

Ich möchte noch einmal sagen: Dieser Antrag besagt nicht, die Jugendarbeit zu kürzen, die Gefängnisseelsorge zu kürzen, sondern er besagt, betrachtet die Kantoratsstellen, denn da geht es einfach nicht, aus einer Stelle vielleicht 0,7 zu machen. Schaut euch die anderen Stellen in den Bezirken an, und ihr habt die Spielräume, die ihr braucht. Das ist der Hintergrund dieses Änderungsvorschlages, für den ich jetzt noch einmal sprechen wollte.

(Beifall)

Synodale **Wiesner**: Herr Nemet, vielen Dank für dieses brennende Plädoyer für die Kinder- und Jugendarbeit, für die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit. Ich denke, das ist wirklich ein ganz wichtiges Zukunftsthema. Das war uns auch im Finanzausschuss klar, und wir haben gesehen, dass auch andere Felder wichtig sind. Was Herr Wick vorhin schon gesagt hat, wir haben die Kirchenmusik ausgeklammert, weil sie eben ein relativ kleiner Bereich ist. Wenn man das noch einmal aufdröseln im Kirchenbezirk, da ist die Lenkungswirkung einfach nicht da, aber in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit schon. Da kann man sich noch mal neue Gedanken machen, wie man sich mit den Gemeinden vernetzt, was in den meisten Bezirken, wo noch Entwicklungspotenzial vorhanden ist, der Fall sein kann, indem sich die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit mit der kirchlichen vernetzt. Das kann durch kombinierte Stellen passieren, da kann man viele Modelle stricken. Jeder Bezirk ist anders. Da vertrauen wir vom Finanzausschuss auf jeden Fall der mittleren Ebene, dass sie dieses Thema nicht aus dem Blick verliert, genauso wie die anderen Themen und Bereiche.

Bei der Kirchenmusik besteht eben die Gefahr, wenn wir jetzt bezirklich handeln, dass dieses Feld stirbt, weil die Menschen sich nicht mehr dazu entscheiden, Kirchenmusik zu studieren. Das ist auch ein Nachwuchsproblem. Deswegen plädiere ich dafür, dass wir die Kirchenmusik herausnehmen, so wie im Änderungsantrag des Finanzausschusses vorgeschlagen, und die anderen Felder der mittleren Ebene anvertrauen, wo auch das Steuerungspotenzial da ist.

Danke.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Jede große Organisation kümmert sich auch um ihren Nachwuchs. Wir erleben das in allen anderen Bereichen auch. Auch in der Politik gibt es nicht nur die Parteien, sondern auch die Nachwuchsorganisationen der Parteien. Bei allen steht dieselbe Frage dahinter: Wie geht die Flamme, die wir hier weitertragen, in die nächste und übernächste Generation über?

Für mich ist die Debatte – das hören wir von allen Rednerinnen und Rednern – von dieser Unsicherheit geprägt, dass wir wissen, wir brauchen alle Arbeitsfelder und müssen uns entscheiden. Ich lese die Ergänzungen, die durch die beiden Ausschüsse im Vorschlag Nr. 3 notiert sind, als einen Hinweis darauf, dass es eine besondere Begründungspflicht gäbe, würde man dort, wie auch in anderen Bereichen, kürzen.

Ich schließe mich damit Herr Dr. Rees an, dass das noch keine Priorisierung ist, wenn es auch so aussehen könnte. Aber ich glaube, es ist ein starker Hinweis darauf, dass man diese Arbeitsfelder besonders betrachtet, und wenn man sie genauso kürzen muss wie andere, dann müsste das noch einmal ausführlich und besonders begründet werden. So verstehe ich das und möchte deshalb die Synode ermutigen, vor diesem Hintergrund diesem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Präsident **Wermke**: Ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen auf der Liste und würde dann diese gerne schließen.

Synodaler **Hager**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, ich glaube, niemand hier im Raum wird bestreiten, wie wichtig die Jugendarbeit ist. Das wissen wir alle. Es ist auch so: Nicht nur die Jugendarbeit, sondern jeder Bereich bei uns in der Kirche wird eine gute Begründung

haben, warum genau in diesem Bereich nicht gekürzt oder nicht in diesem Umfang gekürzt werden kann. Das hat alles seine inhaltliche Richtigkeit, gar keine Frage. Denn sonst hätten wir diese Bereiche nicht jahrelang getragen und aufgebaut. So weit alles in Ordnung.

Nur: Aus zahllosen kommunalen Haushaltsstrukturdebatten weiß ich, was es heißt, wenn einzelne Bereich schon von vornherein vor die Klammer gezogen werden. Ich warne davor, dass es einen Rutschbahneffekt gibt, dass es nicht möglich sein kann, solche kreativen Vorschläge, wie sie z. B. von Frau Wiesner gerade vorgetragen wurden, dann weiterzuverfolgen, wenn tatsächlich bestimmte Bereiche – egal, was es ist, in diesem Fall die bezirkliche Jugendarbeit und die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern – praktisch von vornherein „verschont“ werden.

Genau aus diesem Grunde empfehle ich dringend, dem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Becker**: Ich möchte mich dafür aussprechen, dass wir alle drei Felder drin lassen. Es sind viele Argumente schon genannt worden. Bei uns im Bildungsausschuss war ein starkes Argument: Es sind wirklich drei Berufsgruppen, die einen kleinen Stellenpool haben. Da zu kürzen wäre wirklich schwierig. Wir haben auch überlegt, nur ein oder zwei Arbeitsfelder herauszunehmen und haben dann für alle drei plädiert.

Für die Jugendarbeit wurde schon einiges genannt und gesagt. Ich möchte das nicht wiederholen, aber einen Bereich, die Seelsorge in den Kliniken, hineinnehmen. Ich befasse mich in meinem Kirchenbezirk damit. Wir wollten da auch einen besonderen Prüfungsauftrag haben, denn viele Stellen sind vernetzt und finanziert mit anderen Bereichen. Wir haben eine starke ökumenische Zusammenarbeit in vielen Bereichen in der Klinikseelsorge. Die Erfahrung ist, wenn wir in dem einen Bereich kürzen, wird die katholische Seite es auch tun. Da müssen wir uns mit den katholischen Partnern absprechen, deswegen auch dieser Prüfungsauftrag.

Das Zweite ist: Wir hatten schon vor etwa 20 Jahren Kürzungen im Bereich der Klinikseelsorge. Wir haben es geschafft, mit den Klinken und den dort Verantwortlichen ein Sponsoring und einen Förderverein auf die Beine zu stellen. Jetzt zu sagen, wir nehmen noch Stellenanteile heraus, wird sehr schwierig sein.

Auch deswegen war es ein Argument, da genau hinzuschauen. Wir können nicht riskieren, wenn wir Stellenteile herausnehmen, dass uns nicht noch wesentlich mehr davon wegbricht. Es ging auch nicht darum, es ganz herauszunehmen, sondern alle Bereiche genauer in den Blick zu nehmen: Was hat das für Konsequenzen, wenn wir in diesem Maße kürzen? Gibt es andere Alternativen?

Danke.

(Beifall)

Synodaler **Kaiser**: Liebe Synode, ich kann mich da nur an meine Vorredner anschließen, insbesondere an Herr Dr. Schalla. Ich sehe es genauso, dass es eine besondere Begründung braucht, in diesen Bereichen zu kürzen, da es wichtige Bereiche sind. Ich sehe auch nicht, dass man Angst haben muss, dass andere Bereiche nachziehen, denn bis jetzt sehe ich, dass wir nur über diese drei Berei-

che abstimmen und nicht, dass andere Bereiche hinterherziehen wollen. Im Gegenteil: Wenn man jetzt nach dem Änderungsvorschlag etwas herausnimmt, sehe ich darin eine klare Priorisierung, weil man diesen Prüfungsauftrag nicht an drei unterschiedliche Bereiche verteilt, sondern dadurch schon eine Priorisierung vornimmt.

Deshalb bin ich auch dafür, dem Beschlussvorschlag vom Bildungs- und Diakonieausschuss und vom Hauptausschuss zuzustimmen und diese drei Bereiche besonders in die Pflicht zu nehmen, Kürzungen dort in besonderem Maße zu begründen.

Dankeschön.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wünschen die Berichterstattenden noch ein **Schlusswort**?

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: Zwei Dinge noch. Kurz reagiert auf den Finanzausschuss und die beiden Anträge. Wir haben sie schon inhaltlich mit aufgenommen – das war unser Gedanke –, aber nicht extra als Antrag ausgewiesen, weil wir beide ja auch Neulinge in der Synode sind. Wir haben beide das dann dargestellt, vielleicht etwas abenteuerlich, und gedacht, wir stoßen mit zwei Ausschüssen diese Gespräche an und schauen, wo wir landen werden. Das hat viel Freude gemacht. Ich weiß gar nicht, woher die Idee kam. Wir hatten das Gefühl, wir vertreten immerhin zwei Ausschüsse und werden das einbringen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso.

Wir kommen nun zur **Abstimmung**, indem wir zuerst über die Änderungsanträge abstimmen. Es sind zwei, einmal der sehr ausführlich diskutierte Änderungsantrag, die drei Bereiche auf einen Bereich, nämlich die Kantorsstellen, zurückzunehmen. Es ist hier zu sehen, wie der geänderte Text heißen würde.

Danach kommt dann der Änderungsantrag zum Begleitbeschluss Ziffer 1.

Wir kommen zunächst zum dritten Teil des Hauptantrags, zum Antrag auf geringere Kürzung im Bereich der Kantorsstellen. Das ist der Antrag von Herrn Wießner, der auch von anderen unterstützt wird. Die Benennungen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit und die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern würden entfallen.

Wer kann sich diesem Antrag auf Änderung anschließen, den bitte ich um deutliche Meldung? – 18 Stimmen dafür. Wer enthält sich? – Bei vier Enthaltungen ist dieser Änderungsantrag nicht zum Zuge gekommen. Die Mehrheit war für die Beibehaltung der in der Beschlussvorlage beschriebenen Ziffer 3.

Der zweite Änderungsantrag betrifft den ersten Begleitbeschluss. Dort sollen in dem zu bildenden Ausschuss „Kirchenbild“ nur aus 8 Mitgliedern der Landessynode bestehen – je Ausschuss zwei Mitglieder. Wer kann sich dem anschließen? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 9 Stimmen. Wer enthält sich? – Ebenfalls 9 Stimmen. Der Änderungsantrag ist somit angenommen. Die Folge dessen ist, dass sich die Ausschüsse dahin gehend einigen müssen, welche zwei Personen das jeweils sind.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Hauptantrag, wo dann bei den Begleitbeschlüssen die jetzt beschlossene Änderung aufgenommen wird.

Ziffer 1: Wer kann dem zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Da müssen wir nicht die Gegenstimmen errechnen.

Ziffer 2: Wer kann dem zustimmen? – Das ist auch eine deutliche Mehrheit.

Ziffer 3: Wer ist hier dafür? – Hier fragen wir einmal nach: Wer ist dagegen? – 5 Gegenstimmen. Enthaltungen. – 5 Enthaltungen. Damit ist diese Ziffer angenommen.

Ziffer 4: Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Das ist auch angenommen.

Ziffer 5: Das ist eigentlich nur eine Feststellung. Trotzdem müssen wir uns dazu entschließen, diese Feststellung zu beschließen. Ich bitte um Zustimmung. – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Vielen Dank, das waren die Beschlüsse. Wir kommen zu den Begleitbeschlüssen.

Ziffer 1 mit der Änderung, dass der Ausschuss „Kirchenbild“ mit 8 Mitgliedern aus der Landessynode besetzt werden soll. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Ziffer 2: Wer kann hier zustimmen? – Das ist ebenfalls die deutliche Mehrheit.

Ziffer 3: Achtung, ich drehe die Frage um: Wer kann dem dritten Punkt nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Ziffer 4: Wer kann dem zustimmen? – Eine deutliche Mehrheit.

Ziffer 5: Wer stimmt zu? – Ebenfalls eine deutliche Mehrheit.

Ziffer 6: Wer stimmt zu? – Ebenfalls eine deutliche Mehrheit.

Ziffer 7: Wer stimmt zu? – Ebenfalls eine deutliche Mehrheit.

Damit sind wir mit den Beschlüssen durch. Ich gratuliere dem Evangelischen Oberkirchenrat, dass er so begehrt ist, dass wir so viele Bitten an ihn richten. Ich denke, man sollte einmal über eine Urlaubssperre in der nächsten Zeit nachdenken, damit alles abgearbeitet werden kann.

Beschlossene Fassung:

1. Die Stellen in der Fläche (Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, die in Kirchenbezirken oder Regionen verortet sind) sind in der Summe der finanziellen Auswirkungen um 30 % zu kürzen.
2. Die Stellen im Religionsunterricht und in der Gefängnis-seelsorge werden aufgrund der Verflechtung zum Land gesondert betrachtet. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenmäßiges Szenario für den Religionsunterricht vorzulegen, das ein schrittweises Vorgehen parallel zum Rückgang der beschulten Klassen vorsieht, wobei auf den Erhalt des Badischen Drittels zu achten ist.
3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenbasiertes Kürzungsszenario für die Stellen in der Fläche vorzulegen für die Haushalte 2024/2025 bis 2032/2033. Die Synode bittet außerdem den Evangelischen Ober-

kirchenrat zu prüfen, welche Auswirkungen eine geringere Kürzung in den Bereichen bezirkliche Jugendarbeit, Kantorsstellen und Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern hätte, und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine geringere Kürzung kompensiert werden kann. Hierfür wird ein Zeitplan aufgestellt, wann wie viele Stellen abgebaut werden können, um dadurch auch Neubesetzungen verlässlich planbar zu machen. Dabei sollen Modelle entwickelt werden, wie die kleineren Arbeitsfelder (zum Beispiel Seelsorge, bezirkliche Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) so mit den großen Bereichen (Gemeinde, Religionsunterricht) vernetzt werden können, dass Kirche in der Fläche nah bei den Menschen bleibt, mit unterschiedlichen Angeboten unterschiedliche Bezugsformen zu Kirche ermöglicht und stärker als bisher auch in den Sozialraum hineinwirkt (siehe Strategieprozess EKiba 2032).

4. Eine Priorisierung zwischen den Handlungsfeldern „Gottesdienst“, „Kasualien“, „Seelsorge in der Gemeinde“, „Konfirmandenunterricht“, „Seniorenarbeit“, „Geschäftsführung in den Gemeinden“, „Krankenhausseelsorge“, „Hochschulseelsorge“, „Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden und im Kirchenbezirk“, „Erwachsenen- und Familienbildung“ und „Kirchenmusik“ wird von den Kirchenbezirken im Rahmen der Bezirksstellenplanung nach Maßgabe des Ressourcensteuergesetzes vorgenommen. Dabei ist auf eine stärkere Vernetzung der Handlungsfelder Wert zu legen.
5. Die Landessynode hat sich mit den Eingaben der Landesjugendsynode (OZ 03/08.1) und der kirchenmusikalischen Verbände (OZ 03/08.2) befasst und sieht diese Eingaben durch die vorangehenden Beschlüsse aufgenommen. Auch die Anfrage OZ 03/08.03 und der Antrag 03/08.4 sind damit aufgenommen. Die Eingaben, die Anfrage und der schriftliche Antrag sind damit erledigt.

Begleitbeschlüsse zum Strategieprozess:

1. Die Landessynode richtet einen Ausschuss „Kirchenbild“ nach §14 Geschäftsordnung Landessynode ein. Der Ausschuss besteht aus bis zu 8 Mitgliedern der Landessynode (je Ausschuss zwei), Mitgliedern des Fachteams „Kirchenbild und Profil“ im Evangelischen Oberkirchenrat und weiteren fachkundigen Personen.
2. Im Sinne des Beschlusses zu OZ 01/03 (Punkt 1) wird im Zusammenhang der Frühjahrssynode 2022 ein Fachtag „Kirchenbild“ stattfinden, vorbereitet durch den Ausschuss „Kirchenbild“.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe darum, weiterhin theologische Orientierung in den Prozess einzuspielen und Orte der Diskussion um Kirchen- und Gemeindebilder einzurichten, so dass neben den erforderlichen Reduktionen auch eine innovative Weiterentwicklung der Landeskirche (Transformation) geleistet werden kann.
4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat insbesondere, gemeinsam mit dem Präsidium der Landessynode und dem Ausschuss „Kirchenbild“ im ersten Quartal 2023 einen Kongress der Evangelischen Landeskirche zur theologischen Wegbestimmung vorzubereiten. Dieser zielt auf eine breit angelegte Verständigung und Weiterentwicklung der verschiedenen Impulse, die in den Kirchenbezirken, im Evangelischen Oberkirchenrat und innerhalb der Landessynode entwickelt wurden. Daneben sollen im Jahr 2022 kleinere Formate zur theologischen Diskussion entwickelt werden.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat im Gespräch mit Kirchenbezirken und Gemeinden Modelle zu entwickeln, welche Aufgaben und Pflichten auf eine Region übertragen werden können und wie eine Region rechtlich abzusichern ist, den Kirchenbezirken zur Verfügung zu stellen und diese Modelle auf der Basis der Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken weiterzuentwickeln.
6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, kurzfristig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Kirchenbezirken zweckbestimmte Mittel für innovative Maßnahmen innerhalb des Strategieprozesses zur Verfügung zu stellen.
7. Die Landessynode berät und beschließt zeitnah, spätestens in der Herbsttagung 2022, über eine Konzeption und eine Strategie von Innovationen und deren Förderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Karlsruhe, den 24. November 2021

Axel Wermke
(Präsident der Landessynode)

XI Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Hier hat Herr Dr. Schalla eine Mitteilung angemeldet.

Synodaler **Dr. Schalla**: Liebe Schwestern und Brüder, es ist guter Brauch im synodalen Arbeiten, das wir gute Arbeit nicht nur selbstverständlich voraussetzen, sondern auch wertschätzen und öffentlich dafür Dank sagen. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben beschlossen, diese Tradition auch in der 13. Landessynode fortzuführen. Und somit danken die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, auch im Namen der gesamten Synode, für den Dienst der Leitung dem Präsidium und der Geschäftsführung.

(Beifall)

Wir sollen ja kurz sprechen, aber ich will trotzdem noch etwas anfügen.

Zur Leitung gehört nicht nur die Leitung der öffentlichen Sitzungen, sondern die ständige Ansprechbarkeit für Fragen der Landessynode, verschärfter Schlafentzug oder auch oft unregelmäßige Nahrungsaufnahme. Sie haben in Vorbereitung und Nachbereitung intensiv zu beraten und zu organisieren. Es ist zwar kein Wunder biblischen Ausmaßes, aber doch erstaunlich, dass Präsidium und Geschäftsführung nicht aus der Ruhe zu bringen sind – im Gegenteil: Wer abends mal im Büro reinschaut, trifft auf gute Laune – meistens – und bekommt auch einen guten Wein angeboten – manchmal –, während komplizierte Fragen geklärt werden.

Wir schließen in unseren Dank ganz ausdrücklich Frau Meister und das Team der Geschäftsstelle sowie das Schreibbüro mit ein.

(Anhaltender Beifall)

Für Ihre kluge Leitung in geistlicher und rechtlicher Einheit – also gut badisch – danken wir Ihnen allen ganz herzlich.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Im Namen der Angesprochenen danke ich Ihnen ganz herzlich, Ihnen Herr Dr. Schalle, und Ihnen allen.

XII Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Liebe Schwestern und Brüder, wir sind am Ende unserer ersten Zusammenkunft in Präsenz angelangt. Endlich haben wir Synodenleben live erleben dürfen, konnten uns wahrlich austauschen in den Pausen und Abend und können auf eine interessante, abwechslungsreiche und außergewöhnliche Tagung zurückblicken.

Wichtige Weichen waren zu stellen, denken wir an den Doppelhaushalt, an die Ressourcensteuerung, Liegenschaften, Personal u. v. m. Wir haben Beschlüsse gefasst, die die großen Herausforderungen der nächsten Jahre aufnehmen und uns in eine neue Zeit führen, und das alles nach sehr engagierten Beratungen in den Ausschüssen. Daher an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön Ihnen allen für Ihre engagierte Mitarbeit und Aufgeschlossenheit, für Ihr Vertrauen.

Mein besonderer Dank gilt den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und im Hauptausschuss, in Vertretung Frau Heidler und Herrn Heger, für die Vorbereitung der Tagung und der Sitzungen und deren Leitung.

Ein herzliches Dankeschön an Vizepräsident Kreß, Vizepräsidentin Lohmann und unsere erste Schriftführerin Thea Groß für die Zusammenarbeit in der Vorbereitung dieser Tagung und schließlich auch – wie man ja präsent immer sieht – in deren Durchführung.

Danke ebenfalls allen weiteren Schrift- und Protokollführenden.

Die hervorragende Arbeit wurde eben durch Sie bereits gewürdigt. Ich meine die des Synodalbüros. Sie hat uns all das, was wir im Präsidium zu tun hatten und wir zusammen erleben durften, außerordentlich vorbereitet. Wir alle wissen, dass dies in erster Linie Frau Meister zu verdanken ist. Ihr Einsatz war – und ich habe es ähnlich Frühjahr auch digital von mir gegeben – im wahrsten Sinne des Wortes wieder unermüdlich und vorbildhaft. Und auch heute können Sie auf den Vorlagen Uhrzeiten sehen, die der Arbeitsschutz nicht wissen dürfte.

Danke auch Frau Beilharz und Frau Wegesend und allen weiteren Mitarbeiterinnen und auch Frau Haller, die im Homeoffice manches vorbereitet hat. Im Schreibbüro waren für uns immer ansprechbar Frau Schilling und Frau Tornow, Herr Ried und Frau Ludwig haben uns nach Kräften im Haus und hier im Saal unterstützt.

Danke Frau Gutknecht für die Rechtsberatung und danke Herrn Friedrich, der den Livestream betreute.

Ich danke allen, die unsere Tagung geistlich geleitet und begleitet haben in Gottesdienst, Andacht und Gebeten.

Danke allen Berichterstattenden, die uns Entscheidungen leichter machten, ebenso ein herzlicher Dank allen Referentinnen bei unserer Informationsveranstaltung bezüglich der Situation sexuell ausgebeuteter Menschen. Danke all denen, die uns durch Einführungen in die unterschiedlichen Sachbereiche wertvolle Informationen vermittelt haben.

Danke natürlich auch den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung und Un-

terstützung unserer Arbeit. Ein besonderer Dank gilt Herrn Landesbischof Cornelius-Bundschuh für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die Gestaltung und Predigt beim Eröffnungsgottesdienst.

Danke allen, die sich um die technischen Angelegenheiten hier im Kurhaus, um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen im Haus der Kirche gekümmert haben.

Ein Abend besonderer Art und sicherlich ein Highlight in unserem Leben als Landessynode war der Vortrag unseres Ministerpräsidenten und vor allem auch die anschließende Gesprächsmöglichkeit hier im Kursaal. Wir durften einen erfahrenen Politiker erleben, der sich als Christ bekennt und der gut in unsere Reihen passen würde, wenn er evangelisch wäre.

Wir haben eine Präsenztagung erlebt, die Talente im musikalischen Bereich offenbarte, und wir sind dankbar für die Mitgestaltung der Andachten und Gottesdienste.

Noch einmal werden wir uns in diesem Jahr hier in Bad Herrenalb treffen, um die Wahl ins Bischofsamt durchzuführen, so nichts Ungewöhnliches uns verhindern wird. Ich meine die Pandemie.

Schon jetzt freue ich mich auf ein Wiedersehen im Dezember.

Ihnen allen persönlich, Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche wünsche ich Gottes Segen, eine gute Heimfahrt und eine behütete Zeit.

Vielen Dank.

XIII

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 13. Landessynode und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 15:10 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 03/01

*Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz)*

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 5/2022 Teil I abgedruckt.)

- 1 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2021

Entwurf

**1. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung vom 12. April 2019 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karis-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. durch die Ausbildung in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde), die von einer Lehrpfarrerin oder einem Lehrpfarrer geleitet und begleitet wird,
2. durch die Ausbildung in der Schule unter Begleitung von zugewiesenen Schulmentorinnen und Schulmentoren,
3. durch modularisierte Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Theologischen Prüfungen für die II. Theologische Prüfung,
4. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt,
5. durch interesselgeleitete Eigeninitiativen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in einem modularisierten Ausbildungsplan als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewiesen sind und die vor allem die Kompetenzen zur selbständigen Führung eines Pfarramtes fördern sollen.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung orientieren sich an den Erfordernissen für den Pfarrberuf in der Evangelischen Landeskirche in Baden und an den Standards für die zweite Ausbildungsphase gemäß Beschluss der gemischten Kommission / Fachkommission I vom 10. September 2009. Die Ausbildung ist in fünf Module untergliedert:

1. Schule und Gemeindepädagogik,
2. Gottesdienstliches Handeln,
3. Seelsorge,

4. Leitung, pastorale Identität und Kirchenrecht,
5. Personalentwicklung.

In die Module sind integriert die Ausbildung in den Kurswochen und in den Veranstaltungen am Predigerseminar, die erforderlichen Leistungen in Ausbildungsgemeinde und Schule sowie die Wahlpflichtveranstaltungen, die die Eigeninitiative der Lehrvikarinnen und Lehrvikare fördern.“

3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele sowie die Flexibilisierung und Modularisierung, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Details des Ausbildungsganges, insbesondere der zeitliche Ablauf, kann in Durchführungsbestimmungen vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung wird das Benehmen mit der Konferenz der Dozierenden des Predigerseminars Petersstift und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hergestellt.“

4. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In seiner Grundform dauert das Lehrvikariat 24 Monate. Auf Basis einer individuellen Ausbildungsplanung kann das Lehrvikariat aufgrund von Unterbrechungszeiten oder durch die Wahrnehmung eines Teildienstes bis zu 48 Monate dauern. Die individuelle Ausbildungsplanung, die die Wahrnehmung aller erforderlichen Ausbildungsinhalte regelt, wird in einem verbindlichen Bescheid für die Person festgehalten. Die Zweite Theologische Prüfung wird im letzten Drittel des Ausbildungsverlaufs durchgeführt; den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat. Die Einzelheiten zur individuellen Ausbildungsplanung können in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 geregelt werden.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Teildienst, Beurlaubung und Unterbrechung der Ausbildung

(1) Für die Durchführung des Lehrvikariats kann eine Beurlaubung oder ein Teildienst entsprechend der in § 69 PfdG.EKD genannten Gründe bewilligt werden, wobei sich die Dauer des Lehrvikariats entsprechend des Teildienstes verlängert. Über den Umfang der Beurlaubung und des Teildienstes und die Dauer der entsprechenden Verlängerung des Lehrvikariats entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der organisatorischen Notwendigkeiten des Ausbildungsgeschehens. Im Fall der Bewilligung des Teildienstes ist ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 aufzustellen. Vorstehende Regelung ist entsprechend für Elternzeit anzuwenden.

(2) Beurlaubung und Teildienst aus den in § 71 PfdG.EKD genannten Gründen können auf Antrag bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit, das Ausbildungsgeschehen strukturiert durchführen zu können, ist als besonderes kirchliches und dienstliches Interesse anzusehen. Im Fall der Bewilligung von Beurlaubung oder Teildienst gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Beurlaubung und Teildienst dürfen nicht dazu führen, dass die mögliche Gesamtdauer des Lehrvikariats (§ 3 Abs. 6) überschritten wird. Dies gilt nicht für Überschreitungen, die auf einer Elternzeit beruhen.

(4) Wird die Ausbildung durch Krankheit insgesamt länger als sechs Wochen, bei einem nach § 3 Abs. 6 verlängerten Lehrvikariat länger als zehn Wochen unterbrochen, kann angeordnet werden, dass sich das Lehrvikariat um sechs Monate verlängert, soweit dies zur

Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. In diesem Fall ist ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 aufzustellen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin oder den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1, 2 oder 4 in eine andere Ausbildungsgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars mit Ablauf des 24. Monats nach dessen Beginn oder mit Ablauf des im individuellen Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 festgelegten Zeitpunktes.“

7. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach Beendigung des Lehrvikariats kann der Evangelische Oberkirchenrat das Lehrvikariat im Einvernehmen mit der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Übernahme in den Probendienst es insbesondere erforderlich macht, weitere Kompetenzen für die selbständige Führung des Pfarramtes zu erwerben, zu vertiefen oder zu erproben. Die Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn die der Übernahme entgegenstehenden Fragestellungen durch die Verlängerung voraussichtlich gelöst werden können. Die Verlängerung ist mit Maßnahmen nach § 1 Abs. 7 zu begleiten; ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 ist für diesen Zeitraum aufzustellen. Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des im individuellen Ausbildungsplan festgelegten Zeitpunktes. Eine weitere Verlängerung kommt nicht in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung nach Satz 1 besteht nicht. Im Fall einer Verlängerung nach Satz 1 können der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar weitergehende Aufgaben übertragen werden, die der Erprobung der Kompetenzen in der selbstständigen eigenverantwortlichen Führung eines Pfarramtes dienen; abweichend von § 4 Abs.1 kann die Beauftragung zur selbständigen öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für die Zeit der Verlängerung erfolgen.“

8. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“

9. In § 11 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Änderungen des 1. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung zur Modularisierung der Ausbildung im Lehrvikariat sind erstmals für den Ausbildungskurs 2022a anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich in der Durchführung des Lehrvikariats Unterbrechungen ergeben haben, die dazu führen, dass die Person im Zeitlauf der Ausbildung dem Ausbildungskurs 2022a oder einem späteren Ausbildungskurs zuzuordnen ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Regelungen in § 6 vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Abs. 3 genannten Gesetzes bereits in einem Dienstverhältnis im Lehrvikariat stehen, angewendet werden, wenn dies von der praktischen Umsetzung her möglich ist; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(5) § 8 Abs. 5 ist von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst.“

- 4 -

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

- 1 -

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 1

**1. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung**

Begründung

I. Allgemeines

1.

Die Ausbildung zum Pfarrberuf ist ein dynamisches Geschehen, welches immer wieder auf die tatsächlich sich stellenden Anforderungen der Praxis eingehen und hierauf angemessen reagieren muss.

Im Hinblick auf das Zweite Theologische Examen bedürfen Veränderungen der Ausbildung einer langen Vorlaufzeit und einer klaren Zuordnung zu den von etwaigen Veränderungen betroffenen Ausbildungsjahrgängen.

Mit diesem Gesetz wird die Modularisierung der Ausbildung im Lehrvikariat ermöglicht und eingeführt. Erarbeitet wurde das Konzept in einem langfristigen Diskussionsgang, in welchen auch der Ausschuss für Ausbildungsfragen (mit Beteiligung der Pfarrvertretung), die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer im Rahmen ihrer Fortbildungstagung und die Dozierendenkonferenz am Predigerseminar eingebunden waren. Erste Überlegungen zu dieser Veränderung standen bereits bei der Schaffung des derzeit geltenden Lehrvikariatsgesetzes im Raum, waren seinerzeit aber noch nicht so weit gereift, dass sie bereits in rechtlichen Vorschriften umgesetzt werden konnten.

Insofern erfolgt die Umsetzung nun mit diesem 1. Änderungsgesetz zum Lehrvikariatsgesetz.

Die angestrebte Modularisierung wird dabei bewusst rechtlich anpassungsfähig ausgestaltet. Die überlegten Änderungen sollen auf Basis der Praxiserfahrungen reflektiert und entsprechend der Erfahrungen auch fortentwickelt und angepasst werden. Die Möglichkeiten zur Anpassung des Systems an die damit gemachten Erfahrungen ist zugleich ein Teil der Flexibilisierung, die hinter dem Gedanken einer Modularisierung steht.

Die Modularisierung selbst wird untergesetzlich geregelt. Auf der Ebene des Gesetzes wird hierfür nur der Rahmen gelegt. Damit deutlich wird, welche Veränderungen in der praktischen Auswirkung angestrebt sind, wird nachfolgend das Konzept modularisierter Ausbildung näher dargestellt.

II. Konzept modularisierter Ausbildung

1. Notwendigkeit

Die Ausbildung zum Pfarrberuf (Lehrvikariat) orientiert sich an den Entwicklungen des Berufsbildes im Pfarramt und den damit verbundenen Grundaufgaben im pastoralen Handlungsfeld.

Das Lehrvikariat versteht sich als berufsqualifizierende Ausbildung, die das Erste Theologische Examen bzw. den Master of Theological Studies voraussetzt und mit dem Zweiten Theologischen Examen abschließt. Zugleich ist es mit seiner reflektierten Praxisorientierung eine Etappe auf dem Weg eines lebenslangen Lernens im Pfarrberuf.

Damit sind wesentliche Faktoren für ein verändertes Verständnis des Lehrvikariats benannt.

a. Das Lehrvikariat ist zwar eine in sich geschlossene Ausbildung („kirchlicher Dienst eigener Art“, § 2 Abs. 1 LehrVG). Es steht als qualifizierende Personalentwicklung aber auch zwischen

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 2

der kirchlichen Studienbegleitung (elementare Personalentwicklung) und der über den Probedienst hinausweisenden Fort- und Weiterbildung (intensivierte Personalentwicklung).

b. Mit dem Master of Theological Studies ist ein zweiter Zugang zum Lehrvikariat implementiert, mit dem andere Berufserfahrungen (akademisch qualifiziert) in den Pfarrberuf integriert werden können.

c. Zu berücksichtigen und ernst zu nehmen sind für die Gestaltung des Lehrvikariats weitere Mehrfachqualifizierungen (Zweitstudium, Berufsabschluss, qualifiziertes Ehrenamt...).

d. Die Ausbildung ist strukturell und thematisch offen für ein sich stetig wandelndes Kirchen- und Gemeindebild und integriert die heterogenen (Berufs-)Biographien der angehenden Pfarrpersonen.

e. Verstärkt soll die Herausforderung, den beruflichen Dienst mit den Anforderungen der familiären Lebensgestaltung abzustimmen, auch im Bereich des geordneten Ausbildungsgeschehens angenommen werden.

2. Durchführung

Ziel des Konzepts ist es, die Ausbildung zum Pfarrberuf ist modular, flexibel und agil zu gestalten.

Modular

Die pastoralen Handlungsfelder werden im Lehrvikariat als Module ausgewiesen. Es gibt vier handlungsorientierte Module und ein personalorientiertes Modul:

(1) Modul Schule/Gemeindepädagogik: Das Modul besteht aus vier Kurswochen am Predigerseminar, ausgewiesenen Praxisleistungen im religionspädagogischen Bereich Schule, (orientiert an den Vorgaben des Kultusministeriums) und gemeindepädagogischen Bereich (Konfirmandenarbeit) und Wahlpflichtleistungen im vornehmlich gemeindepädagogischen Bereich.

(2) Modul Gottesdienstliches Handeln: Das Modul besteht aus vier Kurswochen am Predigerseminar, die sowohl homiletisch als auch liturgisch ausgerichtet sind. Zwar wird weiterhin zwischen den beiden Disziplinen unterschieden (auch entsprechend der Ordnung für Theologische Prüfungen - OThP). Die Ausbildung legt aber nicht nur praktisch, sondern auch mit den Kursen am Predigerseminar einen Schwerpunkt auf die Gesamtgestaltung eines Gottesdienstes und des gottesdienstlichen Lebens insgesamt. Die ausgewiesenen Praxisleistungen entsprechen der Vielfalt gottesdienstlichen Handelns, legen aber entsprechend der OThP einen Schwerpunkt auf die sonntägliche Praxis. Die Wahlpflichtveranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich vertieft in einer sich verändernden Gottesdienstlandschaft auszuprobieren.

(3) Modul Seelsorge: Das Modul besteht aus vier Kursen am Predigerseminar, die aktuelle Seelsorgekonzepte ins Gespräch bringen und eine intensivierete Praxisbegleitung leisten. Dazu zählt auch das dreitägige Klinikpraktikum. Die ausgewiesenen Praxisleistungen orientieren sich vornehmlich an der Gemeindegeseelsorge, weisen aber auch verpflichtende Anteile in der Einrichtungsseelsorge aus. Die Wahlpflichtveranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich sowohl konzeptionell als auch praktisch vertieft im Bereich Seelsorge zu orientieren. Diese Vertiefung kann auch mit der in § 25 Abs. 1 Nr. 1 OThP ausgewiesenen Darstellung verbunden werden.

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 3

(4) Modul Leitung/Pastorale Identität: Das Modul besteht aus vier Kurswochen am Predigerseminar, die verstärkt um das verbindende pastorale Handeln (verstanden als Leitungshandeln), das Berufsbild und Kirchenbild kreisen. Integriert ist diesem Modul auch die Orientierung in Fragen des Kirchenrechts.

Die ausgewiesenen Praxisleistungen und die Wahlpflichtveranstaltungen sind wahrnehmungsorientiert, teilnehmungsorientiert und initiativ im Bereich der Leitungsstrukturen, des Gemeindelebens, der Gemeindeentwicklung, den strategischen und strukturellen Leitungsaufgaben und des spirituellen Lebens. Erprobt wird ein eigenes Gemeindeprojekt, das entsprechend der in § 25 Abs. 1 Nr. 2 OThP ausgewiesenen pastoraltheologischen Projektarbeit reflektiert wird.

(5) Modul Personalentwicklung: Hier sind alle Anteile in den Kurswochen am Predigerseminar integriert, die der Orientierung im Pfarrberuf dienen. Dazu zählen verpflichtenden Beratungsgespräche mit der Seminardirektion über den Ausbildungsverlauf, das der Vorbereitung des Lehrpfarrberichts dienende Zwischenberichtsgespräch, persönlichkeitsbildende Veranstaltungen und Übungen zur beruflichen Organisation (z.B. Zeitmanagement). Auch das Feedbackgespräch nach dem Aufnahmeverfahren und die Probedienstorientierung gehören dazu.

Die handlungsorientierten Module (1-4) werden mit je vier Kurswochen, aufgeteilt in Basiskurs (eine Woche), Aufbaukurs (zwei Wochen) und Vertiefungskurs (eine Woche) am Predigerseminar unterrichtet.

Das bisher an feste Abläufe gebundene Ausbildungssystem mit monothematischen Kursblöcken wird somit aufgelöst. Es wird angepasst an eine Bildungslandschaft, die sich sowohl als Studium, als auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung in modularisierten Systemen bewegt.

Das „Aufbrechen“ der Kursblöcke (vier Wochen monothematisch) ermöglicht ein integratives Erschließen der pastoralen Handlungsfelder und kann so leichter den Transfer von Kompetenzen (z.B. in der Erfahrung, dass die Konzeption einer Schulstunde und Gottesdienstabläufe oder seelsorglichen Gesprächsführung und Leitung einer Ältestensitzung strukturelle Ähnlichkeiten haben) fördern.

Flexibel

Die monothematisch aufgebrochene Kursstruktur ermöglicht eine bedarfsorientierte Flexibilisierung des Lehrvikariats.

Die Grundform sieht eine Ausbildungsdauer von 24 Monaten vor. Bedarfsorientiert und begründet kann die Ausbildung auf bis zu 48 Monate gedehnt werden.

Begründete Bedarfe sind:

a. Familienfreundlich

Neben und mit den gesetzlich geregelten Elternzeitunterbrechungen können jetzt Teilleistungen ermöglicht werden. Durch das gestufte Kurssystem (Basis-, Aufbau-, Vertiefungskurse) und den auf Modulblättern ausgewiesenen Praxis- und Wahlpflichtleistungen ist auch bei einer Reduzierung der Arbeitszeit ein begleitetes und qualifizierendes Handeln möglich.

b. Qualifikationsfreundlich

- Das Fertigstellen von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten und die entsprechenden Qualifizierungsverfahren (Promotion, Habilitation) sind möglich, wobei sowohl eine

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 4

Dehnung des Lehrvikariats, als auch eine Reduzierung bzw. Intensivierung einzelner Phasen unter Beibehaltung des 24-monatigen Lehrvikariats denkbar sind.

- Die Integration bereits erworbener und qualifizierter (beruflicher) Kompetenz ist möglich, indem z.B. Basiskurse in den Handlungsfeldern nicht mehr besucht werden müssen und dafür anderes (Interessengeleitetes/Defizitäres...) bearbeitet werden kann.
- Ein berufsbegleitendes Lehrvikariat wird im Sinne der auf bis zu 48 Monate dehnbaren Teilzeitleistungen ermöglicht.

c. Förderungsfreundlich

- Soweit die Landeskirche als künftiger Dienstherr einen spezifischen Förderbedarf zum Erwerb der Kompetenzen sieht, „die für die selbstständige Führung eines Pfarramts“ nötig sind (vgl. § 1 Abs. 7 LehrVG) kann das Lehrvikariat strukturiert gedehnt und auch bei einem bestandenen II. Theologischen Examen im Ausnahmefall verlängert werden.
- Förderung kann auch im Sinne der Nachqualifizierung verstanden werden. Wenn Pfarrpersonen in den Dienst der EKlBa übernommen werden, dort aber nicht ausgebildet wurden, besteht leichter, weil zeitlich flexibel, eine Möglichkeit, Ausbildungsanteile am Predigerseminar – sozusagen berufsbegleitend – nachzuholen.

Alle flexiblen Lösungen zielen auf für alle Beteiligten transparente Ausbildungsabläufe, die – so weit möglich – am Beginn des Lehrvikariats fixiert werden. Bei nicht vorhersehbaren längeren Krankheitsphasen kann die individuelle Ausbildungsplanung nachgeführt werden.

Bei allen flexiblen Lösungen zur Gestaltung des Ausbildungsgeschehens bleiben die Anforderungen an das II. Theologische Examen nach der OThP unberührt.

Agil

Dies betrifft vor allem die inhaltliche Arbeit. Sowohl das Berufsbild der Pfarrerinnen und Pfarrer, als auch das Kirchenbild sind stetigem Wandel ausgesetzt. Der Wandel ist an der Beständigkeit der Botschaft (Kommunikation des Evangeliums) und an den, dieser Botschaft verpflichteten Ordnungen ausgerichtet. Deshalb kann dieser Wandel zielgerichtet und offen gestaltet werden. Gerade in der Phase der beruflichen Qualifizierung zum Pfarrberuf darf dies nicht unter dem Vorzeichen der Krise, sondern muss unter dem Vorzeichen berufsmotivierender Agilität, die auch die Eigeninitiative fördert, stehen.

Die in Modulblättern ausgewiesenen Ausbildungsanteile können auch inhaltlich bedarfsorientiert leichter den Gegebenheiten der zu erwartenden beruflichen Anforderungen angepasst werden. So können aktuelle Themen (Strategie- und Steuerungsprozesse, ethische Herausforderungen, Digitalisierung...) zeitnah in die jeweiligen Ausbildungsphasen aufgenommen werden.

Gefördert wird dadurch auch die Möglichkeit, sich handlungsfeldorientiert auszuprobieren, sich und andere(s) fehlerfreundlich zu reflektieren und sich entsprechend einer kompetenzorientierten Haltung kritisch-konstruktiv an der beruflichen Bildung zu beteiligen.

3. Umsetzung

Die Umsetzung des neuen Ausbildungskonzepts erfolgt in drei Schritten.

Erster Schritt

- Umgestaltung des bestehenden Systems und der bestehenden (und entsprechend der Grundorientierung im Pfarrberuf verpflichtenden) Ausbildungsanteile in ein modularisiertes System.

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 5

- Evaluation nach zwei Ausbildungsdurchläufen, d.h. bei Beginn zum März 2022 (ABG 22a) erfolgt die Evaluation im Herbst/Winter 2024.

Zweiter Schritt

- Erfahrungen mit flexiblen Lösungen sammeln. Evaluation nach 2-3 Durchläufen (frühesten 2023, spätestens 2024).

Dritter Schritt

- Aus- und Aufbau der Praxisleistungen und Wahlpflichtleistungen. Da hier das Moment der Agilität am ehesten greift, muss ein längerer Zeitraum der Erprobung gewährleistet sein. Hier erfolgt auch noch einmal eine Intensivierung der Arbeit mit der Lehrpfarschaft (Beteiligung, Fortbildungen).
- Hier ist eine gestufte Evaluation etwa alle zwei Jahre erforderlich.

Zwischenevaluationen und Nachsteuerung durch die Dozierendenkonferenz sind jederzeit möglich.

Eine Überföhrungsklausel regelt, dass mit Ausbildungsbeginn September 2021 (ABG 21b) das alte Ausbildungssystem ausläuft. Der letzte Kurs am Predigerseminar im alten Modus wird im Februar/März 2023 durchgeführt.

Allen, die während der Überföhrungsphase aus Elternzeiten oder nach sonstigen längeren Unterbrechungen die Ausbildung fortföhren, werden entsprechend dem jeweiligen Examenstermin in das alte oder in das neue System integriert.

III. Im Einzelnen

Zu § 1 Abs. 2

Verortet wird in § 1 Abs. 2 nunmehr auch die Rolle der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (vgl. auch § 1 Abs. 6) und die schulische Ausbildung als wesentlicher Teil des Ausbildungsgeschehens.

Die Modularisierung der Ausbildung wird angesprochen und die Möglichkeit der Ergänzung des Ausbildungsplanes um Wahlpflichtleistungen, die erst im dritten Schritt in den untergesetzlichen Regelungen verankert werden soll, wird benannt.

Zu § 1 Abs. 4

Die Beschreibung des wesentlichen Inhalts der Ausbildung in § 1 Abs. 4 wird begrifflich auf den neuen Stand gebracht. Die Modularisierung und Verzahnung der Teile der Ausbildung wird betont.

Zu § 1 Abs. 5

Die Änderung in § 1 Abs. 5 beabsichtigt, die Rechtsetzung in den Details des Ausbildungsgeschehens zu verschlanken. Da mit der Flexibilisierung und Modularisierung die individuelle Planung des Ausbildungsgeschehens ermöglicht wird, kommt der Schaffung eines generellen Rahmens eine geringere Bedeutung zu. Zudem sollen die Praxiserfahrungen, die mit den einzelnen Jahrgängen im Predigerseminar Petersstift gewonnen werden, in unaufwändiger Weise rechtlich umgesetzt werden. Dabei ist die rechtliche Fixierung des Rahmens im Hinblick auf die Feststellung des Ausbildungserfolges und die II. Theologische Prüfung nicht entbehrlich.

Im Wesentlichen werden zwei Änderungen vorgesehen:

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 6

a. Bislang musste vor der Änderung der Rechtsverordnung durch den Evangelischen Oberkirchenrat das Benehmen des Landeskirchenrates hergestellt werden. Eine solche Regelung ist untypisch und sehr aufwändig. Wird eine Beteiligung des Landeskirchenrats für erforderlich gehalten, wäre es (alternativ) einfacher, den Erlass der Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat vorzusehen (wofür sich der Gesetzentwurf, da die wesentlichen Linien des Ausbildungsgeschehens durch das Gesetz und die Ordnung der Theologischen Prüfungen gelegt sind, nicht entscheidet).

b. Die bisher bestehende Rechtsverordnung über den Ausbildungsplan für das Lehrvikariat (RVO-Ausbildungsplan) vom 5. Juli 2005 erweist sich als überaus detailstarker Rechtstext. Es werden nicht nur die verschiedenen Kompetenzen genannt, die mit der Ausbildung erworben werden sollen sowie die Schwerpunkte und Ausbildungsschritte beschrieben. Es wird darüber hinaus auch die einzelnen Lernschritte gelistet („Die erste Aufgabe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare besteht darin, die kirchliche Praxis differenziert wahrzunehmen und geordnet zu erfassen.“ C II. 1 Ausbildungsplan-RVO) und - wochenweise - die gesamte Ausbildung des auf 24 Monate ausgerichteten Lehrvikariats beschrieben (eingeführt mit der Formulierung: „Das folgende Schema dient einer allgemeinen Orientierung; mit Rücksicht auf Semestertermine und Schulferien können sich Abweichungen ergeben.“ (D 7. Ausbildungsplan-RVO). Regelungen mit einer solchen Detailtiefe gehören rechtssystematisch nicht in eine Rechtsverordnung. Insofern soll die künftige auf Basis von § 1 Abs. 5 zu erlassende Ausbildungsplan-RVO deutlich schlanker ausfallen und sich auf die rechtlichen Eckpunkte der Gestaltung des Ausbildungsgeschehens sowie die Regelungen der Modularisierung beschränken. Da im Hinblick auf die Transparenz eine Verschriftlichung der Gegebenheiten des Ausbildungsgeschehens für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare angebracht ist, weist § 1 Abs. 5 - insoweit rein deklaratorisch - darauf hin, dass der Evangelische Oberkirchenrat die näheren Details in Durchführungsbestimmungen regeln kann.

Zu § 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 6 ermöglicht es, auf Basis einer individuellen verbindlichen Ausbildungsplanung die Zeit des Lehrvikariats durch Teildienst oder Unterbrechungen auf insgesamt bis zu 48 Monaten auszudehnen.

Zu § 6

§ 6 wurde zur Aufnahme der Möglichkeit der Flexibilisierung des Lehrvikariats umfassend neu gestaltet.

In § 6 Abs. 1 und 2 werden die Möglichkeiten der Beurlaubung und des Teildienstes in Anlehnung an die Institute des Pfarrdienstrechts aufgenommen. In beiden Fällen ist dabei ein individueller Ausbildungsplan parallel mit der Bewilligung der Beurlaubung oder des Teildienstes aufzustellen. Der Beurlaubung aus familiären Gründen ist die Unterbrechung wegen einer Elternzeit gleichgestellt.

Absatz 1 nimmt Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen in den Blick, wobei diese Möglichkeiten im Ansatz voraussetzungslos bestehen. Nach Satz 2 entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über Umfang und Dauer und die entsprechende Verlängerung des Lehrvikariats. Mit Rücksicht auf die praktische Umsetzung der modularisierten Ausbildung ist daran zu denken, nur bestimmte Modelle (etwa Teildienstquoten mit 50% oder 75% oder Beurlaubungen in Schritten von jeweils sechs Monaten) zuzulassen. Damit soll deutlich werden, dass das Ausbildungsgeschehen auch bei familiärer Beurlaubung oder familiärem Teildienst einen klaren Rahmen braucht.

Absatz 2 nimmt die Möglichkeit von Beurlaubung und Teildienst aus sonstigen (privaten) Gründen auf und stellt diese - wie § 71 PfdG.EKD - unter das Erfordernis, dass kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Hierbei wird die praktische Möglichkeit, das

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 7

Ausbildungsgeschehen geordnet durchzuführen explizit als kirchliches bzw. dienstliches Interesse benannt.

Absatz 3 begrenzt die Höchstdauer der Verlängerung des Lehrvikariats aufgrund von Beurlaubung und Teildienst auf die in § 3 Abs. 6 vorgesehenen 48 Monate.

Absatz 4 regelt nunmehr den Fall der längerfristigen Unterbrechung des Ausbildungsgeschehens wie bisher, wobei bei einem modularisierten verlängerten Lehrvikariat die Krankheitszeit, die zu einer Verlängerung des Lehrvikariats führen kann, entsprechend auf zehn Wochen angehoben wird.

Absatz 5 nimmt die bisherige Regelung aus Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 auf.

Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 wird für die flexible Verlängerung des Lehrvikariats um den Verweis auf den im individuellen Ausbildungsplan festgelegten Zeitpunkt ergänzt.

Zu § 8 Abs. 5

Die Möglichkeiten einer Verlängerung des Lehrvikariats in § 8 Abs. 5 Satz 2 ist in sehr wenigen Fällen ein wichtiges Hilfsmittel, wenn sich im Rahmen der Übernahmeentscheidung Schwierigkeiten hinsichtlich der Übernahme ergeben. Die hierzu bestehende rechtliche Regelung soll im Hinblick auf die konkreten Probleme, die jeder einzelne Personalfall mit sich bringt, näher konturiert werden, weshalb Absatz 5 neu gefasst wird. Dabei wird der Tatbestand durch die Benennung des Begriffes „insbesondere“ sowie die Variante der Erprobung der erforderlichen Kompetenzen offener gefasst.

Klargestellt wird, dass es sich um ein konsensuales Vorgehen handelt, welches eine Alternative darstellt zu einer Arbeitslosigkeit in der Zeit bis zur Wiederholung eines durchzuführenden Übernahmeverfahrens oder einer etwa zu wiederholenden Übernahmeentscheidung. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss im Personaleinzelfall beurteilt werden, so dass folglich eine Einschätzungsprärogative des Dienstherrn in diesen Fallgestaltungen bestehen muss. Im Hinblick hierauf wird deutlich gemacht, dass ein Rechtsanspruch auf eine solche Verlängerung nicht besteht. Die Zeitdauer einer möglichen Verlängerung wird auf bis zu zwei Jahren ausgedehnt.

Soweit es zur Gewinnung von Kompetenzen zur eigenständigen Führung eines Pfarramts erforderlich ist, können der Person auch Aufgaben übertragen werden, die üblicherweise im Lehrvikariat nicht vorgesehen sind. In Betracht kommt auch die Übertragung einer Vakanzverwaltung oder die Erledigung weiterer Aufgaben in eigenständiger Verantwortung. Auch kann die Beauftragung zu selbständiger Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erfolgen. Der bisherige § 8 Abs. 5 Satz 1 entfällt, da diese Regelung in der Vergangenheit nur im Probedienst praktisch abgebildet wurde; sog. „Sondervikariate“, wobei hier die früheren Pfarrvikariate (= Probedienst) gemeint sind. Zu einer Verlängerung des Lehrvikariats ist es in diesen Fällen jedoch nicht gekommen.

Zu § 11

In § 11 Absatz 3 wird die Übergangsregelung für die Möglichkeit einer modularisierten Form des Lehrvikariats aufgenommen. In Ausbildungsgruppe 2022a wird erstmals diese Möglichkeit bestehen; die Kurse am Petersstift werden zu diesem Zeitpunkt entsprechend umgestellt. Personen, die ihr Lehrvikariat bereits unterbrochen haben, sollen, wenn sie in einem vergleichbaren Ausbildungsstand stehen, auch regelhaft in die Modularisierung überführt werden und auf dieser Basis - in individueller Planung - ihr Lehrvikariat zu Ende absolvieren.

In § 11 Abs. 4 sollen die Möglichkeiten, die die Flexibilität mit sich bringt, insbesondere die Möglichkeit für einen familiären Teildienst oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen auch

1. ÄndG LehrvikarG, Begründung, Seite 8

für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare eröffnet werden, die sich bereits im Dienst befinden. Ob dies umsetzbar ist, wird dabei insbesondere vom Ausbildungsstand der Person selbst, von den vorhandenen Kapazitäten und von den konkreten Erwartungen der Person abhängen. Insofern ist die Gestaltung nur im Einvernehmen zwischen Dienstherrn und Person möglich. Auf eine vorgezogene Ermöglichung der Flexibilisierung im Vorfeld der Umstellung des Ausbildungssystems besteht daher kein Rechtsanspruch.

Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. Juli 2021

Betr.: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des
Lehrvikariatsgesetzes

Stutensee, den 5.7.21

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh, sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, sehr geehrte Mitglieder des Landeskirchenrats,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Lehrvikariatsgesetzes mit der Bitte um wohlwollende Berücksichtigung in Ihren Diskussionen:

Grundsätzlich begrüßt die Pfarrvertretung die modularisierte Ausbildung als einen wichtigen Baustein bei den Bemühungen, junge Menschen für den Pfarrberuf zu begeistern, da sie ermöglicht, die Familiengründungsphase mit der Ausbildung zu vereinbaren. Auch für Anliegen wie die Promotion oder die Berücksichtigung schon vorhandener Qualifikationen ist das neue Modell hilfreich.

Im Einzelnen gibt es noch Folgendes anzumerken:

- § 1 (2) Punkt 5: Hier bleibt recht unklar, was zu verstehen ist unter „interessengeleitete(n) Eigeninitiativen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in einem modularisierten Ausbildungsplan als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewiesen sind und die vor allem die Kompetenzen zur selbständigen Führung eines Pfarramtes fördern sollen“. Auch die Begründung gibt wenig Aufschluss über das Verfahren der Interessenermittlung und die möglichen Organisationsformen.
- Rein redaktionelle Anmerkung zu § 1 (4): Statt „Schule und Gemeindepädagogik“ sollte „Schul- und Gemeindepädagogik“ genannt werden.
- Beim neuen Modul „Personalentwicklung“ in § 1 (4) haben wir deutliche Fragezeichen: Personalentwicklung findet – hoffentlich - in allen Modulen statt; ein eigenständiges Modul erscheint uns daher nicht sinnvoll.

Eine vermehrte Beratung durch Personen, die dann auch als FachdozentInnen in prüfender Funktion tätig sind, lehnen wir ab: Zum Wesen der Beratung gehört es, Problematisches ansprechen zu können, d.h. sich zu öffnen mit u.U. auch schwierigen Anteilen der eigenen Persönlichkeit. Zum Wesen einer Prüfung gehört es, sich optimal präsentieren zu wollen und die eigenen Stärken in den Vordergrund zu rücken. Wenn Prüfung und Beratung in Personalunion stattfinden, erhalten wir PfarrerInnen, die aus Angst, in Prüfungen als defizitär wahrgenommen zu werden, sich Entwicklungsnotwendigkeiten verschließen. Will die Landeskirche das wirklich? Die Pfarrvertretung sieht in den supervisorischen Bestandteilen der Ausbildung den Ort für die Entwicklung der Persönlichkeit und wünscht sich darüber hinaus die Erprobung von Formaten der Selbsterfahrung, bei denen in einem geschützten Rahmen gegenseitiges Feedback innerhalb der Ausbildungsgruppe eine Auseinandersetzung von LehrvikarInnen mit Selbst- und Fremdwahrnehmung ermöglicht.

- In § 1 (5) fehlt für die RVO zu Einzelheiten der Ausbildung in Satz 3 die Klarstellung, dass die Mitwirkungsrechte der Pfarrvertretung in Fragen der Ausbildung nach § 4 PVertrGes durch die Bestimmungen über die Herstellung des Benehmens mit Dozierendenkonferenz, Landeskirchenrat und Fakultät nicht berührt sind. Diese Klarstellung wünschen wir uns im Gesetz, mindestens aber in der Begründung dazu.
- Der gleiche Absatz beinhaltet in Satz 2 die Möglichkeit der Regelung von Details des Ausbildungsgangs in einer Durchführungsbestimmung. Im Hinblick auf die Transparenz für LehrvikarInnen und auf die Möglichkeit, durch Stimmabgabeverfahren an Regelungen für die Ausbildung beteiligt zu werden, befürwortet die Pfarrvertretung eine solche Durchführungsbestimmung.
- Die Begründung des Gesetzes hält fest (S.2), dass (neben dem Master of Theological Studies) „für die Gestaltung des Lehrvikariats weitere Mehrfachqualifizierungen (Zweitstudium, Berufsabschluss, qualifiziertes Ehrenamt... zu berücksichtigen und ernst zu nehmen sind“. Es leuchtet unmittelbar ein, dass für einen Diakon oder eine Religionslehrerin mit langjähriger Berufserfahrung keine Notwendigkeit besteht, die bereits erworbenen Qualifikationen noch einmal erwerben zu müssen. Offen bleibt für uns aber, warum dann in § 3 (6) an dem Rahmen von 24 Monaten starr festgehalten wird. Müsste eine individuelle Ausbildungsplanung nicht auch die Möglichkeit beinhalten, ein gegenüber der Grundform verkürztes Lehrvikariat zu durchlaufen?
- § 6 (4): Dass in 24 Monaten sechs Wochen krankheitsbedingte Ausbildungsunterbrechung ohne Verlängerung des Lehrvikariats um sechs Monate möglich sind, in 48 Monaten aber nur 10 und nicht bis zu 12 Wochen, erschließt sich nicht unbedingt. Gerade die modularisierte Ausbildung ermöglicht es doch leichter als bisher, Lücken zu schließen. Wichtig ist uns in diesem Absatz, dass er sich tatsächlich nur auf Erkrankungen bezieht. Wir würden es zur Vermeidung

geschlechtsspezifischer Benachteiligungen begrüßen, wenn in der Begründung ausdrücklich festgehalten würde, dass Mutterschutzfristen (im Allgemeinen 14 Wochen) in diesem Absatz nicht mitgemeint sind, dass also eine Verlängerung des Lehrvikariats wegen einer Mutterschutzzeit nicht vorgesehen ist.

- In § 8 (5) bitten wir darum, für die einvernehmlich mögliche Verlängerung des Lehrvikariats die Formulierung „im Einzelfall“ aus dem alten Lehrvikariatsgesetz zu übernehmen. Für eine Streichung besteht keine Notwendigkeit, da auch die Begründung des neuen Gesetzes von „sehr wenigen Fällen“ ausgeht.

Herzliche Grüße,

Volker Matthaei
Vorsitzender der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

- 1 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz - LehrVG)	Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz - LehrVG)
02	§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
03	(1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin oder Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.	(1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin oder Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.
04	(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden: 1. durch die Ausbildung in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde), 2. durch Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Theologischen Prüfungen für die II. Theologische Prüfung, 3. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.	(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden: 1. durch die Ausbildung in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde), die von einer Lehrpfarrerin oder einem Lehrpfarrer geleitet und begleitet wird, 2. durch die Ausbildung in der Schule unter Begleitung von zugewiesenen Schulmentorinnen und Schulmentoren, 23. durch modularisierte Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Theologischen Prüfungen für die II. Theologische Prüfung, 34. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt. 5. durch interessengeleitete Eigeninitiativen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in einem modularisierten Ausbildungsplan als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewiesen sind und die vor allem die Kompetenzen zur selbständigen Führung eines Pfarramtes fördern sollen.
05	(3) Das Ziel der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Lehrvikariat ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfdG.EKD) entspricht, und	(3) Das Ziel der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Lehrvikariat ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfdG.EKD) entspricht, und

- 2 -

	eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. Dazu erwerben Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen.	eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. Dazu erwerben Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen.
06	(4) Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung orientieren sich an den Erfordernissen für den Pfarrberuf in der Evangelischen Landeskirche in Baden und an den Standards für die zweite Ausbildungsphase gemäß Beschluss der gemischten Kommission / Fachkommission I vom 10. September 2009 mit den Schwerpunkten 1. Religionspädagogik, 2. Gottesdienst, 3. Seelsorge und 4. Leitung, Amt und Rolle. Einbezogen werden Fragen des Kirchenrechts sowie Aspekte weiterer kirchlicher Handlungsfelder.	(4) Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung orientieren sich an den Erfordernissen für den Pfarrberuf in der Evangelischen Landeskirche in Baden und an den Standards für die zweite Ausbildungsphase gemäß Beschluss der gemischten Kommission / Fachkommission I vom 10. September 2009. Die Ausbildung ist in fünf Module untergliedert mit den Schwerpunkten 1. Religionspädagogik Schule und Gemeindepädagogik, 2. Gottesdienstliches Handeln, 3. Seelsorge, und 4. Leitung, Amt und Rolle: Pastorale Identität und Kirchenrecht, 5. Personalentwicklung Einbezogen werden Fragen des Kirchenrechts sowie Aspekte weiterer kirchlicher Handlungsfelder. In die Module sind integriert die Ausbildung in den Kurswochen und in den Veranstaltungen am Predigerseminar, die erforderlichen Leistungen in Ausbildungsgemeinde und Schule sowie die Wahlpflichtveranstaltungen, die die Eigeninitiative der Lehrvikarinnen und Lehrvikare fördern.
07	(5) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt. Vor Erlass wird das Benehmen mit 1. der Konferenz der Dozierenden des Predigerseminars Petersstift, 2. dem Landeskirchenrat und 3. der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hergestellt.	(5) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele sowie die Flexibilisierung und Modularisierung, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Details des Ausbildungsganges, insbesondere der zeitliche Ablauf, kann in Durchführungsbestimmungen vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt werden. Vor Erlass wird das Benehmen mit 4. der Konferenz der Dozierenden des Predigerseminars Petersstift und 2. dem Landeskirchenrat und 3. der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hergestellt.
08	Absätze 6 und 7 bleiben gleich	Absätze 6 und 7 bleiben gleich

- 3 -

09	§ 2 bleibt gleich	§ 2 bleibt gleich
10	§ 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	§ 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
11	Absätze 1 bis 5 bleiben gleich	Absätze 1 bis 5 bleiben gleich
12	(6) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate. Darin eingeschlossen ist die II. Theologische Prüfung, die in der Regel zwischen der 79. und 90. Woche nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.	(6) In seiner Grundform dauert das Lehrvikariat 24 Monate. Auf Basis einer individuellen Ausbildungsplanung kann das Lehrvikariat aufgrund von Unterbrechungszeiten oder durch die Wahrnehmung eines Teildienstes bis zu 48 Monate dauern. Die individuelle Ausbildungsplanung, die die Wahrnehmung aller erforderlichen Ausbildungsinhalte regelt, wird in einem verbindlichen Bescheid für die Person festgehalten. Die Zweite Theologische Prüfung wird im letzten Drittel des Ausbildungsverlaufs durchgeführt; den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat. Die Einzelheiten zur individuellen Ausbildungsplanung können in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 geregelt werden.
13	§§ 4 und 5 bleiben gleich	§§ 4 und 5 bleiben gleich
14	§ 6 Unterbrechung der Ausbildung	§ 6 Teildienst, Beurlaubung und Unterbrechung der Ausbildung
15	Abs. 1: siehe unten Rn. 18	(1) Für die Durchführung des Lehrvikariats kann eine Beurlaubung oder ein Teildienst entsprechend der in § 69 PfdG.EKD genannten Gründe bewilligt werden, wobei sich die Dauer des Lehrvikariats entsprechend des Teildienstes verlängert. Über den Umfang der Beurlaubung und des Teildienstes und die Dauer der entsprechenden Verlängerung des Lehrvikariats entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der organisatorischen Notwendigkeiten des Ausbildungsgeschehens. Im Fall der Bewilligung des Teildienstes ist ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 aufzustellen. Vorstehende Regelung ist entsprechend für Elternzeit anzuwenden.

- 4 -

16	(2) Wird die Ausbildung insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.	(2) Beurlaubung und Teildienst aus den in § 71 PfdG.EKD genannten Gründen können auf Antrag bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit, das Ausbildungsgeschehen strukturiert durchführen zu können, ist als besonderes kirchliches und dienstliches Interesse anzusehen. Im Fall der Bewilligung von Beurlaubung oder Teildienst gilt Absatz 1 entsprechend.
17	Abs. 3: siehe unten Rn. 19	(3) Beurlaubung und Teildienst dürfen nicht dazu führen, dass die mögliche Gesamtdauer des Lehrvikariats (§ 3 Abs. 6) überschritten wird. Dies gilt nicht für Überschreitungen, die auf einer Elternzeit beruhen.
18	(1) Wird die Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Elternzeit oder aus einem anderen Grund insgesamt länger als sechs Wochen unterbrochen, kann angeordnet werden, dass sich das Lehrvikariat um sechs Monate verlängert, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.	(14) Wird die Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Elternzeit oder aus einem anderen Grund insgesamt länger als sechs Wochen, bei einem nach § 3 Abs. 6 verlängerten Lehrvikariat länger als zehn Wochen, unterbrochen, kann angeordnet werden, dass sich das Lehrvikariat um sechs Monate verlängert, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. In diesem Fall ist ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 aufzustellen.
19	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin oder den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Ausbildungsgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.	(35) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin oder den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1, oder 2 oder 4 in eine andere Ausbildungsgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
20	(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.	(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.
21	§ 7 bleibt gleich	§ 7 bleibt gleich
22	§ 8 Ende des Lehrvikariats durch Zeitablauf	§ 8 Ende des Lehrvikariats durch Zeitablauf
23	(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 24. Monats nach dessen Beginn.	(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 24. Monats nach dessen Beginn oder mit Ablauf des im individuellen Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 festgelegten Zeitpunktes.

- 5 -

24	(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die II. Theologische Prüfung als Ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.	(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die II. Theologische Prüfung als Ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.
25	(3) Hat die Lehrvikarin oder der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem oder zwei Fächern nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie oder er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte und im Fall des Bestehens der Prüfung bis zum darauf folgenden Übernahmetermin.	(3) Hat die Lehrvikarin oder der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem oder zwei Fächern nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie oder er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte und im Fall des Bestehens der Prüfung bis zum darauf folgenden Übernahmetermin.
26	(4) Ferner endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Lehrvikarin oder der Lehrvikar sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 6), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.	(4) Ferner endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Lehrvikarin oder der Lehrvikar sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 6), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.
27	(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, dass die Lehrvikarin oder der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z.B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann. Gleiches gilt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um Kompetenzen zu stärken oder zu erwerben, die für die selbständige Führung des Pfarramtes erforderlich sind.	(5) Nach Beendigung des Lehrvikariats kann der Evangelische Oberkirchenrat das Lehrvikariat im Einvernehmen mit der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Übernahme in den Probedienst es insbesondere erforderlich macht, weitere Kompetenzen für die selbständige Führung des Pfarramtes zu erwerben, zu vertiefen oder zu erproben. Die Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn die der Übernahme entgegenstehenden Fragestellungen durch die Verlängerung voraussichtlich gelöst werden können. Die Verlängerung ist mit Maßnahmen nach § 1 Abs. 7 zu begleiten; ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 ist für diesen Zeitraum aufzustellen. Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des im individuellen Ausbildungsplan festgelegten Zeitpunktes. Eine weitere Verlängerung kommt nicht in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung nach Satz 1 besteht nicht. Im Fall einer Verlängerung nach Satz 1 können der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar weitergehende Aufgaben übertragen werden, die der Erprobung der Kompetenzen in der

- 6 -

		selbstständigen eigenverantwortlichen Führung eines Pfarramtes dienen; abweichend von § 4 Abs.1 kann die Beauftragung zur selbständigen öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für die Zeit der Verlängerung erfolgen.
28	(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.	(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.
29	§§ 9 und 10 bleiben gleich	§§ 9 und 10 bleiben gleich
30	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
31	(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.	(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
32	(2) Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.	(2) Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
33		(3) Die Änderungen des 1. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung zur Modularisierung der Ausbildung im Lehrvikariat sind erstmals für den Ausbildungskurs 2022a anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich in der Durchführung des Lehrvikariats Unterbrechungen ergeben haben, die dazu führen, dass die Person im Zeitlauf der Ausbildung dem Ausbildungskurs 2022a oder einem späteren Ausbildungskurs zuzuordnen ist.
34		(4) Abweichend von Absatz 3 können die Regelungen in § 6 vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Abs. 3 genannten Gesetzes bereits in einem Dienstverhältnis im Lehrvikariat stehen, angewendet werden, wenn dies von der praktischen Umsetzung her möglich ist; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
35		(5) § 8 Abs. 5 ist von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst.

Anlage 2 Eingang 03/02
Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von
Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landes-
kirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2022 Teil I abgedruckt.)

- 1 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2021

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über die Vertretung
von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen
Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz - PfVertrG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Grundsätzliches und Aufgabenbereich

§ 1
Grundsatz

Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche ergibt sich, dass Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der im Probedienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2
Zusammensetzung der Pfarrvertretung

(1) Die Pfarrvertretung umfasst die auf der Ebene der Kirchenbezirke gewählten Bezirkspfarrvertretungen, deren Gesamtversammlung und den Vorstand der Pfarrvertretung.

(2) Der Gesamtversammlung gehören an:

1. die nach § 10 gewählten Bezirkspfarrvertretungen sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretungen,
2. die von der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung hinzugewählten Personen,
3. die vom Vorstand der Pfarrvertretung nach § 13 in die Gesamtversammlung berufenen Personen,
4. eine von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, gewählte Person sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretung.
5. als beratende Mitglieder
 - a) die Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung,
 - b) für jede Ausbildungsgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.

(3) Die Gesamtversammlung wählt den Vorstand der Pfarrvertretung, der nach § 12 Abs. 4 eine Person für das Vorsitzendenamt wählt.

§ 3 Tagungen, Sitzungen

- (1) Die Gesamtversammlung wird vor Beginn der Amtszeit nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.
- (2) Nach der konstituierenden Sitzung tagt die Gesamtversammlung mindestens einmal und höchstens zweimal jährlich. Die Gesamtversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
- (3) Der Vorstand der Pfarrvertretung tagt mindestens viermal bis sechsmal jährlich. Er wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
- (4) Gesamtversammlung und Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Bezirkspfarrvertretungen, die Gesamtversammlung und der Vorstand nehmen in partnerschaftlichem Dialog mit den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützen berechnete berufliche, gesundheitliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche selbst vorzutragen.
- (2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt der Vorstand der Pfarrvertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

§ 5 Aufgaben der Bezirkspfarrvertretung

- (1) Die Bezirkspfarrvertretung nimmt ihre Aufgaben nach § 4 in ihrem Kirchenbezirk insbesondere wahr,
 1. in der Erörterung allgemeiner Handhabungen im Bereich des Dienstrechts mit Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen sowie den örtlichen Pfarrkonventen,
 2. in der Aufnahme dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerrinnen und Pfarrer,
 3. in der Vertretung dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber den kirchenbezirklichen Leitungsgremien im Rahmen der insoweit bestehenden Zuständigkeit,
 4. in der Vermittlung der Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Gesamtversammlung.
- (2) Die Bezirkspfarrvertretung kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers diese oder diesen bei Dienstgesprächen mit der Dekanin oder dem Dekan, mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan begleiten. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Begleitung bei einem Dienstgespräch auch durch die Bezirkspfarrvertretung eines anderen Kirchenbezirkes oder durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen, die Grundsätze der Stellenplanung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die sozialen Belange der Vertretenen betreffen. Dem Vorstand ist rechtzeitig

Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen und beginnt mit der elektronischen Übersendung des Regelungsentwurfs. Die Frist kann in begründeten Fällen einvernehmlich verkürzt oder verlängert werden. Die Stellungnahme des Vorstands ist vom Evangelischen Oberkirchenrat den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche vorzulegen. Der Vorstand kann den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen zuleiten.

- (2) Änderungen des Pfarrdienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden dem Vorstand vom Evangelischen Oberkirchenrat nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.

- (3) Der Vorstand wirkt formell mit in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrerrinnen und Pfarrer auf deren Antrag
 1. bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
 2. bei Versetzung in den Wartestand,
 3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
 4. bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probepfarrzeit,
 5. bei der Entlassung in der Probepfarrzeit,
 6. bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 7. bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 8. bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer,
 9. bei Disziplinarverfahren als beistehende oder bevollmächtigte Person gemäß § 27 DG.EKD.In Fällen der formellen Mitwirkung ist dem Vorstand die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Weicht die Stellungnahme des Vorstands von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt dem Vorstand ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

- (4) Der Vorstand kann sich auf Bitten einzelner Pfarrerrinnen und Pfarrer in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden und an Dienstgesprächen teilnehmen.

- (5) Der Vorstand berät und schult die Bezirkspfarrvertretungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5.

§ 7 Vertrauensperson für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung

- (1) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung und die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

- (2) Die Vertrauensperson wird von dem Vorstand der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Vorstands nach § 6 Abs. 1 unterliegen und die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme angehört. Nehmen der Vorstand und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt der Vorstand das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.

Abschnitt 2 Wahl und Zusammensetzung der Pfarrvertretung

§ 8 Wahlberechtigung und Ausübung der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie am 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD) wahlberechtigt, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten.

(2) Die Wahlberechtigung wird durch die Wahl der Bezirkspfarrvertretung ausgeübt. Die Wahlberechtigung bezieht sich dabei auf die Wahl der Bezirkspfarrvertretung in dem Kirchenbezirk, dem die Person zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, angehört.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, üben ihre Wahlberechtigung durch die Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie deren Stellvertretung aus. Das Wahlverfahren wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand der Pfarrvertretung abgestimmt und vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag erteilt ist, nehmen ihre Wahlberechtigung entsprechend der letzten Pfarrstelle oder entsprechend dem zuletzt erteilten Dienstauftrag nach Absätzen 2 und 3 wahr.

(5) Für Nachwahlen ist für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkte auf den Tag der Sitzung des Pfarrkonvents oder den Tag der Nachwahl abzustellen.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer gemäß § 8 Abs. 1 wahlberechtigt ist und am Stichtag nach § 8 Abs. 1 seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nicht wählbar sind

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfdG.EKD erteilt wurde,
2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen,
3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat,
4. Mitglieder des Landeskirchenrates,
5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen,
6. Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

§ 10 Wahl der Bezirkspfarrvertretung

(1) Die Wahl der Bezirkspfarrvertretung erfolgt getrennt nach Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindepfarrdienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst. Bei nur anteiligem

Schuldienst gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer mit mehr als der Hälfte des individuellen Deputats im Schuldienst dem Wahlkonvent der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst an.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst sowie im allgemein kirchlichen Auftrag wird je Kirchenbezirk eine Person als Vertretung gewählt. Die Wahl findet in einer besonderen Sitzung des Pfarrkonvents statt, an der nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst sowie im allgemein kirchlichen Auftrag teilnehmen (Wahlkonvent). Dem Wahlkonvent gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und allgemein kirchlichen Auftrag an, die nach § 8 wahlberechtigt sind. Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen Bereich des Kirchenbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Termin des Wahlkonvents aufgenommen, so ist sie im alten Kirchenbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Kirchenbezirk gewählt werden. Zum Wahlkonvent ist durch das Dekanat mit einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst werden die Kirchenbezirke gemäß der Anlage zu Wahlbezirken zusammengefasst, in denen je eine Person als Vertretung gewählt wird. Die Wahl findet in Wahlkonventen statt, denen nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst angehören, die nach § 8 wahlberechtigt sind. Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen Bereich des Wahlbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Termin des Wahlkonvents aufgenommen, so ist sie im alten Wahlbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Wahlbezirk gewählt werden. Die Schuldekaninnen oder Schuldekane der Kirchenbezirke, die einen Wahlbezirk bilden, verständigen sich über Ort und Termin des Wahlkonvents und laden mit einer Frist von acht Wochen ein.

(4) Für Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anwendbar. Soweit Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates neben dem Dienst im Evangelischen Oberkirchenrat einen weiteren Dienstauftrag in einem Kirchenbezirk wahrnehmen, gehören sie ausschließlich dem Wahlkonvent dieses Kirchenbezirks an.

(5) Die Wahlkonvente müssen bis zum 1. August des Jahres, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht, durchgeführt werden.

(6) Für jede gewählte Person soll eine Stellvertretung gewählt werden.

(7) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person bis vier Wochen vor der Sitzung des Wahlkonvents beim Dekanat oder Schuldekanat eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wahrnehmen. Das Dekanat oder Schuldekanat bittet die vorgeschlagenen Personen um Zustimmung zu dem Wahlvorschlag sowie im Fall der Zustimmung um eine kurze schriftliche Vorstellung. Alle schriftlichen Vorstellungen, die bis zwei Wochen vor dem Termin des Wahlkonvents eingegangen sind, werden den Mitgliedern des Wahlkonvents schriftlich oder auf elektronischem Wege übermittelt. Im Wahlkonvent selbst können aus der Mitte des Wahlkonvents weitere Wahlvorschläge eingereicht werden und Vorstellungen der Person erfolgen; sollte die vorgeschlagene Person nicht anwesend sein, ist deren schriftliche Zustimmung zur Wahl mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.

(8) Für das Wahlverfahren in den Wahlkonventen wird in den Wahlkonventen ein Wahlausschuss gebildet.

§ 11 Konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung

(1) Nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen wird bis zum 1. Dezember des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, die konstituierende Sitzung der

Gesamtversammlung durchgeführt. Die bisherige Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung beruft diese Sitzung mit einer Frist von acht Wochen schriftlich ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann an eine anwesende Person delegiert werden.

(2) Die konstituierende Sitzung wählt bis zu zwei weitere Personen in die Gesamtversammlung. Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person beim Vorstand der Pfarrvertretung eingereicht werden; § 9 und § 10 Abs. 7 gelten entsprechend. Die vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich bei der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung vorstellen. Wird die Zahl nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Wahl in einer späteren Sitzung der Gesamtversammlung erfolgen.

(3) Nach der Wahl nach Absatz 2 wählen die anwesenden Mitglieder der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtversammlung den Vorstand der Pfarrvertretung und stellvertretende Personen für die kommende Amtszeit. Der neu gewählte Vorstand prüft im Anschluss an die konstituierende Sitzung, ob in der Gesamtversammlung sowie im Vorstand die verschiedenen Aufträge des pfarramtlichen Dienstes hinreichend repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand nach § 13 weitere Mitglieder in die Gesamtversammlung und in den Vorstand berufen. Die Berufungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 12 Vorstand der Pfarrvertretung

(1) Der Vorstand der Pfarrvertretung besteht aus sieben Personen, die von der Gesamtversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Für den Abwesenheitsfall werden Stellvertretungen gewählt. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung wahr.

(2) Die Person nach § 2 Nr. 5a gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.

(3) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nehmen die Personen nach § 2 Nr. 5 b an den jeweiligen Vorstandssitzungen beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung. Für den Verhinderungsfall wird eine stellvertretende Person gewählt.

(5) Scheidet eine Person aus dem Vorstand der Pfarrvertretung aus, rückt die stellvertretende Person nach. Scheidet diese auch noch aus, wählt die Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 3 in der nächsten nach dem Ausscheiden stattfindenden Sitzung eine neue Person in den Vorstand und die stellvertretende Position.

§ 13 Berufungen in die Gesamtversammlung und den Vorstand

Der Vorstand kann, wenn die kirchlichen Aufträge in der Gesamtversammlung oder im Vorstand nicht angemessen berücksichtigt sind, bis zu vier weitere Personen und deren Stellvertretungen in die Gesamtversammlung, sowie bis zu zwei weitere Personen und deren Stellvertretungen in den Vorstand berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen müssen Mitglieder der Gesamtversammlung sein; § 9 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlprüfung und Wahlanfechtung

(1) Über Fragen der Wahlprüfung und Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode als Person im Vorsitzendenamt,
2. der Oberkirchenrätin oder dem Oberkirchenrat, die oder der das Referat Geschäftsleitung und Recht leitet oder deren ständige Stellvertretung,
3. einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied.
Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind abschließend und nicht im Klagewege anfechtbar.

(2) Gegen jede Wahl oder Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 16 von mindestens drei wahlberechtigten Personen beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich eine Wahlanfechtung erhoben werden. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung. Die Wahlanfechtung ist zu begründen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt die Wahlanfechtung mit einer Stellungnahme der Wahlprüfungskommission zur abschließenden Entscheidung vor.

(3) Die Wahlprüfungskommission prüft im Rahmen der Wahlprüfung oder einer Wahlanfechtung, ob gegen Bestimmungen der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit oder wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde und ob der Fehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat. Stellt die Wahlprüfungskommission solches fest, so erklärt sie die Wahl oder Berufung für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl oder Berufung an.

(4) Die für die Pfarrvertretung gewählten und berufenen Personen und deren Stellvertretungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Dekanaten oder dem Vorstand der Pfarrvertretung unter Vorlage der Wahlunterlagen mitgeteilt. Ebenso wird vom Vorstand der Pfarrvertretung die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretungen mitgeteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Wählbarkeit und das Wahl- oder Berufungsverfahren. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat die Bedenken dem Dekanat oder dem Vorstand der Pfarrvertretung mit. Erfolgt keine Abhilfe, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Sache zur abschließenden Prüfung und Entscheidung der Wahlprüfungskommission vor. Das Wahlprüfungsverfahren entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Veränderungen während der Wahlperiode

(1) Personen, deren Wählbarkeit nach § 9 während der laufenden Amtszeit entfällt, scheiden aus der Pfarrvertretung aus.

(2) Für ausscheidende Personen oder deren Stellvertretungen ist entsprechend §§ 8 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 3 nachzuwählen.

(3) Wechseln Personen, die als Bezirkspfarrvertretung oder Stellvertretung gewählt wurden, den Kirchenbezirk, so scheiden sie aus ihrem Amt aus. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Pfarrvertretung, die wegen eines Wechsels des Kirchenbezirktes das Amt der Bezirkspfarrvertretung beenden, bleiben Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtversammlung. Personen, die als Bezirkspfarrvertretung stimmberechtigt der Gesamtversammlung angehören, bleiben Mitglieder der Gesamtversammlung, wenn der Wechsel des Kirchenbezirktes nach einer Amtszeit von vier Jahren erfolgt. In den in Satz 2 und 3 genannten Fällen erfolgt für die aus der Bezirkspfarrvertretung ausscheidende Person eine Nachwahl nach Absatz 2; die gewählte Person wird damit auch Mitglied der Gesamtversammlung.

(4) Ist einem Mitglied der Pfarrvertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung.

(5) Wird ein Mitglied der Pfarrvertretung während der laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niederlegt.

§ 16 Veröffentlichungen

- (1) Alle Veröffentlichungen bezüglich der Wahl der Pfarrvertretung erfolgen in digitaler Form.
- (2) Zu veröffentlichen sind:
1. Ein Zeitplan für die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen, einschließlich des Termins der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung,
 2. Ort, Zeitpunkt und Verfahren der Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 5,
 3. die gewählten Bezirkspfarrvertretungen und deren Stellvertretungen, sowie die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 gewählte Person und deren Stellvertretung,
 4. die Möglichkeit, für die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung Wahlvorschläge für eine Wahl nach § 11 Abs. 2 einzureichen,
 5. die von der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 2 und 3 gewählten Personen.

Abschnitt 3 Sonstige Regelungen und Abschlussregelungen

§ 17 Amtszeit

Die Pfarrvertretung wird auf sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar des ersten Jahres der Amtszeit und endet zum 31. Dezember des letzten Jahres der Amtszeit.

§ 18 Kosten

- (1) Die Kosten der Wahl der Bezirksvertretungen sowie die Kosten für Sitzungen und Tagungen der Bezirkspfarrvertretungen tragen die Kirchenbezirke.
- (2) Die Landeskirche trägt die Kosten des Vorstands der Pfarrvertretung. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein. Der Betrag der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der landeskirchlichen Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für den Zeitraum eines Doppelhaushaltes im Voraus festgelegt.

§ 19 Freistellung vom Dienst

Für die Tätigkeit der Pfarrvertretung soll ein einzelnes Mitglied des Vorstandes der Pfarrvertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt bei Personen, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, unter Berücksichtigung der schulischen Belange, ohne dass es zu einer Verkürzung des Freistellungszeitraumes insgesamt kommt.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats oder von ihnen beauftragte Mitarbeitende können auf Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats oder auf Wunsch der Pfarrvertretung zu den Sitzungen der Pfarrvertretung eingeladen werden.

- (2) Entscheidungen der Pfarrvertretung erfolgen in Abwesenheit der nach Absatz 1 eingeladenen Personen.

§ 21 Schweigepflicht

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem kirchlichen Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung oder aus dem Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pfarrvertretung.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230),
 2. die Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung (Pfarrvertretungswahl-RVO - PFW-RVO) vom 12. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.114).
- (3) Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Pfarrvertretung bleibt als landeskirchliche Pfarrvertretung bis zum 31. Dezember 2024 im Amt.
- (4) Die Bezirkspfarrvertretungen sollen bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählt sein. Die erste Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 2024.
- (5) Für die laufende Amtsperiode werden noch keine Mitglieder nach § 13 in die Gesamtversammlung berufen.

Anlage zu § 10

Wahlbezirk 1:
Überlingen-Stockach, Konstanz, Villingen

Wahlbezirk 2:
Hochrhein, Markgräflerland, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg

Wahlbezirk 3:
Emmendingen, Ortenau, Baden-Baden und Rastatt

Wahlbezirk 4:
Karlsruhe-Land, Karlsruhe, Pforzheim-Land, Pforzheim, Bretten-Bruchsal

Wahlbezirk 5:
Südliche Kurpfalz, Mannheim, Heidelberg, Ladenburg Weinheim

Wahlbezirk 6:
Kraichgau, Neckargemünd und Eberbach, Mosbach, Adelsheim-Boxberg, Wertheim

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Pfarrvertretungsgesetz

Begründung

Allgemeines

Bereits auf der Herbsttagung 2017 wurde der Landessynode ein Gesetzentwurf, der die Wahl der Pfarrvertretung neu regeln soll, nachrichtlich vorgelegt. Damals war die Zeit im Hinblick auf die anstehende Pfarrvertretungswahl in 2018 zu knapp, um das neue gestufte Wahlverfahren durchzuführen, weshalb der Gesetzentwurf nur in der Entwurfsfassung zur Kenntnis vorgelegt wurde. Nun wird der Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt; er entspricht in weiten Teilen dem 2017 vorgelegten Entwurf. Wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Verfahren ist, die bisher stattfindende Briefwahl durch eine örtliche Wahl von Mitgliedern der Pfarrvertretung abzulösen, wobei die gesamten örtlichen Mitglieder ihrerseits in Form einer Gesamtversammlung die Pfarrvertretung bilden. Die Gesamtversammlung bestimmt einen Vorstand, der die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung wahrnimmt. Das Modell nähert sich damit insoweit dem Modell des Mitarbeitervertretungsrechtes an.

Der Gesetzentwurf verfolgt dabei folgende grundlegende Zielrichtungen:

1. Verankerung der Pfarrvertretung in den Kirchenbezirken

Durch eine Wahl örtlicher Pfarrvertretungen in den Kirchenbezirken wird für die Personen, die der Pfarrvertretung angehören, eine Anbindung in der örtlichen Dienstgemeinschaft geschaffen. Dies ermöglicht eine Wahrnehmung der Funktion der Pfarrvertretung in den örtlichen Kontexten, insbesondere im Gegenüber zu den Dekaninnen und Dekanen.

Diese Veränderung entspricht den Tendenzen, Entscheidungen, die für Pfarrerinnen und Pfarrer relevant sind, auf der Ebene der Kirchenbezirke zu treffen oder maßgeblich zu beeinflussen.

So werden – um nur einige Beispiele zu nennen - Vereinbarungen zu einer überparochialen Zusammenarbeit (die zum Entstehen einer Dienstgruppe führen) durch den Bezirkskirchenrat genehmigt (§ 4 Abs. 5 Dienstgruppen-RVO), die Kirchenbezirke sind maßgebliche Akteure in der Pfarrstellenplanung (Art. 15a GO), die bezirkliche Stellenplanung wird derzeit erprobungsweise eingeführt, Urlaubsregelungen und Vertretungsregelungen sind in der praktischen Umsetzung der Ebene des Kirchenbezirks zugewiesen (§ 25 UrIRVO).

Die so geschaffene Vernetzung der Pfarrvertretung in der Fläche kann Sorge dafür tragen, dass die Pfarrvertretung in ihren Beratungsgängen auch die regionale Unterschiedlichkeit der Landeskirche mit in den Blick nehmen kann.

2. Verbesserte Repräsentanz des Pfarramtes in seiner Vielgestaltigkeit in der Pfarrvertretung

Die bisher durchgeführten Urwahlen der Pfarrvertretung konnten nicht sicherstellen, dass in der Pfarrvertretung die Ausprägungen des Pfarramtes in den unterschiedlichen kirchlichen Diensten hinreichend abgebildet sind. Das Zusammenwirken aller Pfarrerinnen und Pfarrer, gleich welchen Dienstauftrag sie wahrnehmen, gewinnt jedoch immer größere Bedeutung. Die Bildung von Dienstgruppen mit Personen unterschiedlicher pfarramtlicher Dienste setzt hier bereits erste Impulse; die kirchenbezirkliche Stellenplanung bringt auch Pfarrstellen des allgemeinen kirchlichen Auftrages in den Blick. Über ein strukturiertes System der ergänzenden Wahl und der Berufung wird künftig Sorge dafür getragen, dass sämtliche Pfarrerinnen und Pfarrer, gleich welchen Dienst sie konkret ausüben, hinreichend ihre Sichtweise von Fragestellungen in die Pfarrvertretung einbringen können und – umgekehrt – die betreffenden Pfarrerinnen in ihren individuellen Anliegen noch besser beraten und betreut werden können.

3. Einsparung von Verwaltungsaufwand

Insgesamt verfolgt das Gesetz das Ziel, Verwaltungsaufwand einzusparen und die Verfahrensabläufe der Bildung der Pfarrvertretung schlanker zu gestalten. Dies geschieht durch die Etablierung eines einfachen Wahlverfahrens, welches zum Großteil ohne besonderen zusätzlichen Aufwand in den örtlichen bestehenden Strukturen (Pfarrkonvent) vollzogen werden kann. Veröffentlichungen erfolgen grundsätzlich digital (z.B. im Intranet oder Service-Portal des Rechtsreferates im Internet (§ 16 Absatz 1)).

Mehrkosten werden aufgrund der höheren Anzahl der Mitglieder der Pfarrvertretung für die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Gesamtversammlung sowie für die Schulungen und Fortbildungen der betreffenden Personen entstehen.

Einsparungen ergeben sich demgegenüber an Fahrtkosten des Vorstandes der Pfarrvertretung zur Wahrnehmung von örtlichen Aufgaben, insbesondere bei Dienstgesprächen vor Ort, die künftig örtlich wahrgenommen werden. Durch den Wegfall der zentral organisierten Urwahl ergibt sich die Ersparnis der mit der Briefwahl verbundenen Sachkosten. Einsparungen ergeben sich vor allem im Zeitaufwand für die mit der Organisation bisher befassten Personen, insbesondere für den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 4 PVertrG-alt) und die im Evangelischen Oberkirchenrat mit der Wahl befassten Personen.

Das Gesetz wurde in enger Abstimmung mit der Pfarrvertretung erstellt. Dennoch hat die Pfarrvertretung in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2020 einige weitere Punkte aufgeworfen. Die meisten Anregungen der Pfarrvertretung wurden in den vorliegenden Regelungsentwurf eingearbeitet. Nur die Anregung betreffend den Kirchenbezirk Ortenau und bzgl. der weiteren Freistellung wurden nicht aufgenommen. Hierzu ist folgendes anzumerken:

1. KBZ Ortenau

Die Bedenken der Pfarrvertretung werden nicht geteilt.

Der Kirchenbezirk Ortenau ist der größte KB der Landeskirche, dennoch wird ein gemeinsamer Pfarrkonvent, auf dem die Wahl der Pfarrvertretung erfolgen könnte, nach den Ausführungen der Pfarrvertretung abgehalten. Der Kontakt der Bezirkspfarrvertretung zu den Pfarrerinnen und Pfarrern sollte unabhängig vom Pfarrkonvent laufen.

2. Weitere Freistellung

Im Hinblick darauf, dass die landeskirchliche Pfarrvertretung durch die Einrichtung der bezirklichen Pfarrvertretungen von den Einsätzen „vor Ort“ entlastet wird, versteht sich der Bedarf für eine Ausweitung der Freistellung der landeskirchlichen Pfarrvertretung nicht von selbst.

Zu Artikel 1; im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 entspricht, bis auf geringe redaktionelle Änderungen, dem bisherigen § 1. Durchgehend wird nun in diesem Gesetz das Gegenüber der Pfarrvertretung mit dem Begriff „zuständige Leitungsorgane der Landeskirche“ bezeichnet (vgl. § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1).

Zu § 2

§ 2 stellt die Struktur der Pfarrvertretung dar. Diese besteht zunächst aus den kirchenbezirklichen Pfarrvertretungen, die in Form ihrer Gesamtversammlung die Pfarrvertretung bilden. Um auch den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts zu ermöglichen, wird vorgesehen, dass diese eine Person in die Gesamtversammlung wählen.

Der Gesamtversammlung gehören weiterhin die Personen an, die als beratende Mitglieder bereits bisher der Pfarrvertretung angehört haben. Hierbei war es bei den Lehrvikarinnen und

Lehrvikaren bereits jetzt die geübte Praxis der Pfarrvertretung, jeweils eine Person pro Ausbildungsgruppe beratend hinzuzuziehen. Klargestellt wird diesbezüglich jedoch, dass Termine der Ausbildung den Vorrang vor einer Mitwirkung in der Gesamtversammlung haben.

Schließlich werden der Gesamtversammlung Personen zugeordnet, die von der Gesamtversammlung selbst hinzugewählt werden oder die vom Vorstand in die Gesamtversammlung berufen werden. Diese Möglichkeiten zur Ergänzung der Gesamtversammlung sollen sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus allen kirchlichen Arbeitsfeldern in der Pfarrvertretung repräsentiert sind.

Die Gesamtversammlung wählt einen Vorstand, der die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung wahrnimmt. Diese bestimmt eine Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung.

Zu § 3

§ 3 legt den Sitzungstermin für die Gesamtversammlung und den Vorstand fest. Geschaffen wird als Gremium besonderer Art die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung. Diese tagt am Ende der Amtszeit der bisherigen Pfarrvertretung und nimmt die Wahlen vor, die erforderlich sind, um zum Beginn der Amtszeit die neue Pfarrvertretung bestimmt zu haben.

Vorgesehen wird, dass sich Gesamtversammlung und Vorstand jeweils eine Geschäftsordnung geben können. In diesem Rahmen wäre Raum, Regelungen zu treffen, die das interne Zusammenwirken zwischen den Bezirkspfarrvertretungen und dem Vorstand betreffen.

Zu § 4

§ 4 übernimmt die bisher in § 3 enthaltene allgemeine Aufgabenbeschreibung und weist diese sowohl der landeskirchlichen Pfarrvertretung wie den Bezirkspfarrvertretungen zu. „Kirchenleitung“ im Sinn dieser Vorschrift sind somit, soweit es deren Zuständigkeitsbereich betrifft, auch die örtlichen kirchenleitenden Organe, also die Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie die Bezirkskirchenräte und Bezirkssynoden.

Zu § 5

§ 5 beschreibt die Aufgaben der Bezirkspfarrvertretung. Die Bezirkspfarrvertretung wird tätig als institutionalisiertes Gegenüber der kirchenbezirklichen Leitungsorgane für die Diskussion allgemeiner und konkreter dienstrechtlicher Angelegenheiten.

Absatz 1

Nr. 1 bezieht sich auf die Frage der allgemeinen Handhabung dienstrechtlicher Fragestellungen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane fallen. Hierzu gehören z.B. Fragen der Handhabung der Urlaubs- und Vertretungsregelungen. Diese können auch Gegenstand der Erörterungen in Pfarrkonventen sein (vgl. § 25 Abs. 6 UrlRVO).

Nr. 2 schafft für die Pfarrerinnen und Pfarrer eine örtliche Ansprechstelle für deren dienstliche Anliegen.

Nr. 3 gibt der Bezirkspfarrvertretung die Befugnis, die Anliegen der Pfarrerinnen und Pfarrer in den kirchenbezirklichen Leitungsgremien vorzubringen und zu vertreten, soweit diese hierfür zuständig sind.

Nr. 4 verzahnt die Bezirkspfarrvertretungen mit der Gesamtversammlung.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, bei Dienstgesprächen, die vor Ort geführt werden, die Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort zu begleiten. Dies entlastet den Vorstand der Pfarrvertretung und ermöglicht es, ein dauerhaftes und vertrauensvolles Miteinander auch auf der kirchenbezirklichen Ebene aufzubauen, wie dies für das Zusammenwirken zwischen Kirchenleitung und Pfarrvertretung auf landeskirchlicher Ebene bereits ständige Übung ist. Dieses vertrauensvolle Miteinander ist erforderlich, um in angemessener Weise in einen Austausch und in eine Auseinandersetzung zu dienstrechtlichen Fragestellungen im Personaleinzelfall treten zu können.

Für Situationen, in denen eine Mitwirkung der örtlichen Bezirkspfarrvertretung nicht angemessen erscheint, gibt Satz 2 die Möglichkeit, eine andere Bezirkspfarrvertretung zu befassen. Dies wäre nötig, wenn es um dienstrechtliche Angelegenheiten der Person geht, die die Bezirkspfarrvertretung stellt oder wenn die Person der Bezirkspfarrvertretung aufgrund örtlicher Gegebenheiten selbst an der zu erörternden Angelegenheit beteiligt ist. Die Möglichkeit, den Vorstand zu befassen, bleibt dabei unberührt.

Zu § 6

§ 6 beschreibt unter Übernahme der §§ 4 und 5 PfVertrG-alt die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung, die vom Vorstand wahrgenommen werden (§ 2 Abs. 1).

Die Mitwirkung bei Dienstgesprächen wurde gesondert in Absatz 4 geregelt, wobei diese Mitwirkung sich nicht auf eine Aufzählung einzelner dienstrechtlicher Angelegenheiten beschränkt. Die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse, die sich auf bestimmte dienstrechtliche Einzelfragen beziehen und die nach der bisherigen Regelung ein bestimmtes Mitwirkungsverfahren erfordern, werden nun als „formelle“ Mitwirkung bezeichnet und fortgeführt, obgleich in der Praxis eine solche „formelle“ Mitwirkung praktisch nicht geübt wird. Stattdessen findet die Mitwirkung der Pfarrvertretung bereits jetzt in den meisten Fällen über die im Absatz 4 geregelte Begleitung bei Dienstgesprächen statt.

Absatz 1 fasst die bisherigen Regelungen aus § 4 Nr. 1 PfVertrG-alt und § 5 Abs. 1 PfVertrG-alt zusammen.

Danach sind Stellungnahmen der Pfarrvertretungen stets (und nicht nur, wie bisher, auf Antrag) den anderen Organen der Kirchenleitung weiterzuleiten. Neu aufgenommen wurde, dass die Pfarrvertretung auch zu den Grundsätzen der Stellenplanung zu hören ist, was bereits bisher allgemeiner Praxis entspricht. Dies betrifft insbesondere die Vorlage des Stellenplans im Rahmen der Haushaltsberatungen. Weiterhin wurde der Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgenommen.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 3 PfVertrG-alt mit einer redaktionellen Änderung.

Absatz 3 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 4 Nr. 2 PfVertrG-alt und aus § 5 Absatz 2 PfVertrG-alt und bezeichnete diese – in Abgrenzung zur neu eingeführten Mitwirkung nach Absatz 4 – als „formelle“ Mitwirkung. Unter Aufnahme der bisherigen Regelung wird in den Sätzen 2 ff der Charakter der formellen Mitwirkung beschrieben. Entfallen ist dabei nur die Möglichkeit, bei der Erörterung die Person im Vorsitzendenamt der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle hinzuzuziehen (§ 5 Abs. 2 S. 2 PfVertrG-alt); von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da die Schlichtungsstelle durchweg mit arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen befasst ist, ist die Fortführung dieser Regelung nicht sinnvoll. Auf Wunsch wurde zur Klarstellung die Beteiligung im Disziplinarverfahren als bevollmächtigte oder bestehende Person aufgenommen. Diese Möglichkeit besteht über das Disziplinargesetz bereits jetzt.

Absatz 4 nimmt die bisher schon geübte Praxis auf, nach welcher die Pfarrvertretung Pfarrern und Pfarrer bei jeglicher Form von Dienstgesprächen begleiten kann, auch wenn der Anwendungsbereich des Absatzes 3 nicht getroffen ist. Diese Form der Mitwirkung, die schon bislang nicht in der formalisierten Form erfolgt, die Absatz 3 beschreibt, hat sich in der Praxis bewährt.

Absatz 5 nimmt die Aufgabe der Beratung und Schulung der Bezirkspfarrvertretungen auf.

Zu § 7

§ 7 übernimmt die bisherige Regelung aus § 2 Abs. 3 und 4 PfVertrG-alt bzgl. der Vertrauensperson für Pfarrern und Pfarrer mit Schwerbehinderung. Die beratende Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung ergibt sich nun aus § 2 Abs. 2 Nr. 5a).

Zu § 8

Für die Wahlberechtigung wird in § 8 auf den Stichtag 1. Mai des Jahres, der der Amtszeit der neuen Pfarrvertretung voraus geht, abgestellt. Damit wird vermieden, dass Personen, die im Laufe des Verfahrens ihren dienstlichen Auftrag wechseln, mehrmals wählen können. Für die Zuordnung kommt es dabei auf das Datum der Berufung auf die betreffende Pfarrstelle oder auf das Datum der Zuordnung eines Dienstauftrages an.

Sodann übernimmt **Absatz 1** die bisherige Regelung aus § 7 PfVertrG-alt. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt für die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Pfarrern und Pfarrer durch die Wahl einer Person (**Absatz 3**), für die übrigen Pfarrern und Pfarrer durch die Ausübung des Wahlrechts im örtlichen Kirchenbezirk (**Absatz 2**).

Absatz 3 sieht vor, dass Pfarrern und Pfarrer, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, die Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nummer 4 in einem zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Vorstand der Pfarrvertretung abzustimmenden Verfahren vornehmen. Das Gesetz verzichtet darauf, das Wahlverfahren gesondert zu regeln. Vorgesehen ist jedoch, dass Verfahren, Ort und Zeit der Wahl zu veröffentlichen sind (§ 16 Abs. 2 Nummer 2). Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Regelung in § 10 Abs. 4, die diesen Personenkreis nicht dem örtlichen Pfarrkonvent des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe zuordnet.

Absatz 4 schafft eine Regelung für die Situation, in der es mangels Pfarrstelle oder mangels Dienstauftrages an einer Anknüpfungstatsache für die Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 fehlt.

Absatz 5 stellt für Nachwahlen hinsichtlich der persönlichen Zuordnung auf den Termin der Nachwahl ab.

Zu § 9

§ 9 regelt die Wählbarkeit.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Absatz 1. Die Regelung zur Nichtwählbarkeit von Personen im Wartestand ohne Dienstauftrag wurde systematisch in Absatz 2 umgegliedert.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Absatz 2 und ergänzt diese. Künftig sind Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen, nicht wählbar, da sie in der Funktion der dienstvorgesetzten Person tätig sind. Künftig werden auch die Stellvertretungen der Kollegiumsmitglieder von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Diese nehmen im Abwesenheitsfall die Stimmberechtigung für das abwesende Kollegiumsmitglied war (Art. 79 Abs. 5 GO) und sind daher der Ebene der Kirchenleitung zuzurechnen. Gleiches gilt für die Abteilungsleitungen im Evangelischen Oberkirchenrat, die nicht selten unmittelbar mit dienstrechtlichen Aufgaben betraut sind (z.B. Wahrnehmung der Eigenschaft als fachvorgesetzte Person) und von daher insoweit nicht Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnehmen sollten.

Zu § 10

§ 10 regelt das Wahlverfahren der Bezirkspfarrvertretungen. Absatz 2 und 3 stellen für die Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkonvent auf die Zugehörigkeit zum Kirchenbezirk/Wahlbezirk zum 1. Mai des Wahljahres ab. Personen, die nach dem 1. Mai den Kirchenbezirk wechseln, üben ihr Wahlrecht noch im früheren Kirchenbezirk aus (§ 8 Abs. 2). Es wird jedoch vorgesehen, dass die Person, die nach dem 1. Mai und vor dem Wahltag im Pfarrkonvent in den neuen Kirchenbezirk gewechselt hat, in diesem neuen Kirchenbezirk wählbar ist.

Absatz 1

Die Wahl findet wie bislang schon getrennt nach Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst und solchen im Religionsunterricht statt.

Absatz 2

Vorgesehen ist, dass die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst in einem dafür bestimmten Pfarrkonvent (Wahlkonvent) erfolgt, an dem nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst tätig sind. Dieser muss zwischen dem 1. Mai (vgl. § 8 Abs. 1) und dem 1. August des Jahres (**Absatz 5**), das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht (vgl. § 17 und § 21 Abs. 3) durchgeführt werden. Da die Pfarrkonvente ohnehin stattfinden müssen, beschränkt sich der zusätzliche Aufwand der Dekanate vor Ort darauf, zu diesem Konvent mit einer gesonderten Frist von acht Wochen einzuladen und gegebenenfalls vor dem Konventstermin eingehende Wahlvorschläge sowie Kurzvorstellungen der Personen den Mitgliedern des Wahlkonvents zuzuleiten (**Absatz 7**).

Absatz 3

Für die Wahl der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst werden Wahlbezirke gebildet. Eine Wahl in jedem Kirchenbezirk würde zum einen die proportionale Verteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den beiden Tätigkeitsfeldern und auch die tatsächlichen Einsätze nicht widerspiegeln. Die Wahlbezirke wurden nach Fläche und räumlicher Nähe eingeteilt. Ein Abgleich mit den Zahlen aus der Pfarrvertretungswahl 2018 zeigt aber, dass auch die Anzahl der in den Gebieten eingesetzten Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst vergleichbar ist. In dem Wahlbezirk ist ein Wahlkonvent zwischen dem 1. Mai (vgl. § 8 Abs. 1) und dem 1. August des Jahres (**Absatz 5**) abzuhalten, an dem nur die in dem Wahlbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht teilnehmen. Die Durchführung des Wahlkonvents findet in Abstimmung der im Wahlbezirk bestehenden Schuldekanate statt.

Absatz 4 nimmt Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, von der Wahl der Bezirkspfarrvertretung aus. Da die betreffenden Personen aufgrund ihres Dienststitzes alle dem Pfarrkonvent des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe angehören würden, ist diese Regelung zwingend erforderlich. Das Wahlrecht wird durch diesen Personenkreis über § 8 Abs. 3 ausübt. Nehmen diese Personen neben dem Auftrag im Evangelischen Oberkirchenrat einen weiteren Dienst wahr, sind sie dem Pfarrkonvent zugeordnet, in dem sich der Dienstauftrag abspielt.

Absatz 6 regelt die Wahl der Stellvertretungen.

Absatz 8 sieht vor, dass der Pfarrkonvent für die Wahl einen Ausschuss bildet.

Zu § 11**Absatz 1**

Bis zum 1. August des Wahljahres muss die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2). In der Zeit bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres wird sodann durch den bisherigen Vorstand der Pfarrvertretung die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung einberufen. Der Termin selbst wird im Voraus bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1).

Absatz 2 sieht vor, dass die konstituierende Sitzung zu den 30 Personen, die in den Kirchen- und Wahlbezirken gewählt wurden, bis zu zwei weitere Personen in die Gesamtversammlung wählen kann. Mit dieser Möglichkeit werden Ungleichgewichte ausgeglichen, die sich durch die kirchenbezirklichen Wahlen ergeben könnten. Insbesondere können Pfarrerinnen und Pfarrer mit allgemeinen kirchlichen Aufträgen, die in den Pfarrkonventen vor Ort weniger präsent sind oder die die örtlich anfallenden Aufgaben nicht wahrnehmen wollen, auf diese Weise der Gesamtversammlung zugeordnet werden. Wahlvorschläge können dabei, wie bisher (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 PVertrG-alt) auch von Berufsvereinigungen (wie dem Fachverband der Religionslehrerinnen und Religionslehrer oder dem Pfarrverein) eingebracht werden. Sollte die mögliche Zahl, etwa aufgrund nicht vorliegender Wahlvorschläge oder mangels geeigneter kandidierender Personen nicht ausgeschöpft werden, kann die Wahl auch in einer späteren Sitzung der Gesamtversammlung erfolgen. Die vorgeschlagenen Personen sollen sich in der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung vorstellen. Sinn der Regelung ist es, dafür Sorge zu tragen, dass etwa gewählte Personen bei der sich anschließenden Vorstandswahl (Absatz 3) auch anwesend sind. Mit der „Soll“-Regelung wird jedoch verdeutlicht, dass im begründeten Ausnahmefall auch abwesende Personen gewählt werden können (vgl. § 10 Abs. 7 a.E.).

Absatz 3 sieht vor, dass der Vorstand der Pfarrvertretung (§ 12) unmittelbar nach der Wahl nach Absatz 2 durch die anwesenden Mitglieder für die nächste Amtszeit gewählt wird. Gewählt werden können dabei auch Mitglieder, die der Gesamtversammlung angehören, aber nicht anwesend sind. Der Vorstand hat sodann zu prüfen, ob in der Gesamtversammlung die verschiedenen Aufträge von Pfarrerinnen und Pfarrer hinreichend repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand selbst durch Berufungen nach § 13 die Gesamtversammlung entsprechend ergänzen.

Zu § 12

§ 12 regelt die Bildung des Vorstandes der Pfarrvertretung, der die Aufgabe der landeskirchlichen Pfarrvertretung übernimmt (§ 2 Abs. 1). Da der Vorstand selbst im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Vorstandes zwei Personen berufen kann (§ 13) ist die Zahl der Vorstandsmitglieder auf sieben Personen reduziert.

Zu § 13

§ 13 regelt die Möglichkeit, bis zu vier Personen in die Gesamtversammlung und bis zu zwei Personen in den Vorstand der Pfarrvertretung zu berufen. Die Berufungsmöglichkeit knüpft an die Prüfung an, ob in Gesamtversammlung und Vorstand die kirchlichen Aufträge, die durch Pfarrerinnen und Pfarrer wahrgenommen werden, angemessen repräsentiert sind. Soll eine Person, die der Gesamtversammlung nicht angehört, zum Vorstandsmitglied berufen werden, muss diese zunächst in die Gesamtversammlung berufen werden.

Zu § 14

§ 14 übernimmt die Regelungen zur Wahlanfechtung aus § 9a PVertrG-alt und ergänzt diese um ein Wahlprüfungsverfahren (Absatz 4).

Absatz 1

Über Wahlanfechtungen und Wahlprüfungen entscheidet, wie bisher, eine Wahlprüfungskommission. Die Zusammensetzung der Wahlprüfungskommission entspricht der bisherigen Regelung in § 9a Abs. 3 PVertrG-alt. Im Hinblick auf § 15 Buchstabe g) VwGG ist klargestellt, dass die Entscheidung der Wahlprüfungskommission nicht gerichtlich anfechtbar ist.

Absätze 2 und 3 übernehmen die bisherigen Regelungen zur Wahlanfechtung und ergänzen diese um eine vom Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegende Stellungnahme.

Absatz 4 führt, was im Hinblick auf die örtlich durchgeführten Wahlen der Bezirkspfarrvertretungen angemessen ist, das Institut eines geregelten Wahlprüfungsverfahrens ein. Hierfür werden durch das Dekanat die Wahlergebnisse und Wahlunterlagen für die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen und durch den Vorstand der Pfarrvertretung die Wahlergebnisse und Wahlunterlagen der Gesamtversammlung bzw. die Berufungsunterlagen des Vorstands dem Evangelischen Oberkirchenrat zu einer Prüfung vorgelegt. Ergeben sich dabei Bedenken, so werden diese, soweit es um die Wahl der Gesamtversammlung geht, dem Vorstand der Pfarrvertretung und, soweit es um die Wahl der Bezirkspfarrvertretung geht, dem Dekanat vorgelegt. Die Gesamtversammlung und der örtliche Pfarrkonvent haben sodann die Gelegenheit, durch eine Wiederholung der Wahl für eine Abhilfe zu sorgen. Geschieht dies nicht, was der Fall ist, wenn bezüglich des Ergebnisses der Wahlprüfung keine Einigkeit besteht, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Angelegenheit zur abschließenden Prüfung und Entscheidung der Wahlprüfungskommission vor. Bis zur abschließenden Entscheidung besteht das Mandat der ursprünglich gewählten Person fort, das Wahlprüfungsverfahren entfaltet mithin keine auf-schiebende Wirkung.

Zu § 15

§ 15 trifft Regelungen für den Fall von Veränderungen während der Wahlperiode. Nach der bisher geltenden Regelung gab es, bedingt durch die Briefwahl, nur begrenzt die Möglichkeit eines Nachrückens (§ 10 Abs. 2 PVertrG-alt), so dass der Bestand der Pfarrvertretung bis zum Erfordernis einer Neuwahl (§ 11 PVertrG-alt) absinken konnte. Da sich die Pfarrvertretung nun auf einer kirchenbezirklich organisierten Wahl aufbaut, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, im Laufe der Amtsperiode nachzuwählen.

Absatz 1 stellt klar, dass Personen ausscheiden, deren Wählbarkeit während der laufenden Amtszeit entfällt.

Absatz 2 regelt, dass grundsätzlich nachzuwählen ist.

Absatz 3 betrifft die Bezirkspfarrvertretung. Da diese die örtliche Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer wahrnehmen soll, scheidet die betreffenden Personen aus, wenn sie den Kirchenbezirk wechseln. Dies gilt jedoch nicht für stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, die auch beim Wechsel des Kirchenbezirkes weiterhin der Gesamtversammlung und dem Vorstand angehören. In Anlehnung an die Regelung für die Landessynode in § 54 Abs. 3 LWG wird für die Personen, die als Bezirkspfarrvertretung der Gesamtversammlung stimmberechtigt angehören (also nicht für deren Stellvertretungen), vorgesehen, dass die Mitgliedschaft in der Gesamtversammlung fortbesteht, wenn vier Jahre der Amtszeit bereits durchlaufen sind. Um die örtliche Vertretung zu gewährleisten, wird gleichwohl vor Ort eine Person als Bezirkspfarrvertretung nachgewählt.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 12 Abs. 1 PVertrG-alt.

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 12 Abs. 2 PVertrG-alt.

Zu § 16

§ 16 regelt, dass sämtliche die Pfarrvertretungswahlen betreffenden Veröffentlichungen in digitaler Form erfolgen. Hierbei werden die Veröffentlichungen im service-Portal des Rechtsreferates im Internet (www.service-ekiba.de) erfolgen. Insbesondere für die Möglichkeit, für die Wahl in der Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 2 Wahlvorschläge einzureichen, ist die kontinuierliche und zeitnahe Information aller Pfarrerinnen und Pfarrer über den Stand des Wahlverfahrens erforderlich. Ergänzend wird, ohne dass dies einer rechtlichen Regelung bedarf, durch Rundschreiben an die Dekanate und Schuldekanate sowie durch eine Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche die Information der Pfarrerinnen und Pfarrer sichergestellt.

Zu § 17

§ 17 führt die bisherige Amtszeit von sechs Jahren fort, bezieht diese aber auf die jeweiligen vollen Jahre. § 22 Abs. 3 trifft die entsprechende Übergangsregelung.

Zu § 18

§ 18 übernimmt die bisherige Regelung aus § 14 PVertrG-alt bzgl. der Kosten.

Zu § 19

§ 19 regelt die Freistellung im bereits bisher geltenden zeitlichen Rahmen. Die Formulierung „kann ... freigestellt werden“ wurde als Ausdruck höherer Verbindlichkeit durch „soll ... freigestellt werden“ ersetzt. Klargestellt ist nunmehr, dass sich Freistellungen von Personen, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, auf das Schuljahr beziehen müssen. Damit es insofern zu keinem Nachteil kommt, wird klargestellt, dass sich dadurch der Zeitraum der Freistellung insgesamt nicht verändert. Könnte eine Freistellung somit erstmalig zum Schuljahresbeginn (also in der Mitte des ersten Amtsjahres) erfolgen, so wäre die Freistellung für diese Person ggf. über die laufende Amtszeit hinaus bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (Mitte des der Amtszeit folgenden Jahres) zu gewähren.

Zu § 20

Der bisherige Verweis in § 13 auf die Regelungen des MVG zur „Geschäftsführung“ ist entfallen. Die meisten Regelungen, auf die Bezug genommen wird, sind als Geschäftsordnungsmaterie in den Geschäftsordnungen der Pfarrvertretung oder des Vorstandes (vgl. § 3 Abs. 4) zu regeln. Geregelt wird in § 20 jedoch in Anlehnung an § 25 MVG die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter des Dienstherrn zu Sitzungen der Pfarrvertretung einzuladen oder, umgekehrt, die Möglichkeit der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates einzelne Themen in den Sitzungen der Pfarrvertretung vorzubringen.

Zu § 21

§ 21 regelt die Schweigepflicht der Mitglieder der Pfarrvertretung, die bislang nicht gesondert geregelt war. Die Regelung orientiert sich an § 22 MVG.

Zu § 22

§ 22 regelt das Inkrafttreten des Pfarrvertretungsgesetzes, sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Regelungen.

Absatz 3 trifft eine Übergangsregelung zur Amtszeit.

Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. Juli 2021 betr. Entwurf des Pfarrvertretungsgesetzes

– 1 –

Betr.: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Pfarrvertretungsgesetzes

Stutensee, den 5.7.21

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh, sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, sehr geehrte Mitglieder des Landeskirchenrats,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Pfarrvertretungsgesetzes mit der Bitte um wohlwollende Berücksichtigung in Ihren Diskussionen:

Die Pfarrvertretung begrüßt die eingearbeiteten Ergänzungen bei der Aufgabenbeschreibung in § 6 im überarbeiteten Entwurf des neuen Pfarrvertretungsgesetzes. Wir sehen in dem Gesetz eine gute Grundlage für die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Landeskirche.

Gleichzeitig bedauern wir, dass unsere Argumente zur bezirklichen Pfarrvertretung in der Ortenau und zu einer Aufstockung der Freistellung kein Gehör gefunden haben: Für die Ortenau weisen wir daher noch einmal hin auf die Begründung des neuen Pfarrvertretungsgesetzes: „Durch eine Wahl örtlicher Pfarrvertretungen in den Kirchenbezirken wird für die Personen, die der Pfarrvertretung angehören, eine Anbindung in der örtlichen Dienstgemeinschaft geschaffen. Dies ermöglicht eine Wahrnehmung der Funktion der Pfarrvertretung in den örtlichen Kontexten“. (S. 1) Diese Anbindung ist in einem Kirchenbezirk, in dem ein einziger gemeinsamer Pfarrkonvent im Jahr stattfindet, nicht gegeben. Möglicherweise könnte hier in § 10 zwischen den Absätzen 2 und 3 ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden: „Im Kirchenbezirk Ortenau wird in jedem der Teilbezirke eine bezirkliche Pfarrvertretung gewählt; abweichend von (6) vertreten sich die gewählten Vertretungen dort gegenseitig.“

Hinsichtlich der Aufstockung der Freistellung von 50 % auf 75 % hat uns die Begründung für die Ablehnung („Im Hinblick darauf, dass die landeskirchliche

– 2 –

Pfarrvertretung durch die Einrichtung der bezirklichen Pfarrvertretungen von den Einsätzen „vor Ort“ entlastet wird, versteht sich der Bedarf für eine Ausweitung der Freistellung der landeskirchlichen Pfarrvertretung nicht von selbst.“) nicht eingeleuchtet. Das neue Gesetz formuliert in § 6 (5) eine zusätzliche Aufgabe für den Vorstand der Pfarrvertretung: „Der Vorstand berät und schult die Bezirkspfarrvertretungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5.“ Auch durch den zusätzlichen Kommunikationsaufwand im Kontakt von Landes- und Bezirkspfarrvertretung sowie für die Organisation der Gesamtversammlungen sehen wir einen deutlichen Mehraufwand. Wir gehen daher davon aus, dass es in der Summe zu einer Aufwandserhöhung kommt, die unseres Erachtens mit der 25 %-Freistellung einer weiteren Person neben dem oder der Vorsitzenden angemessen abgebildet würde. Darüber hinaus halten wir aufgrund der Umbauprozesse des nächsten Jahrzehnts Aufgabenausweitungen durch steigende Beratungsbedarfe und durch notwendig werdende Anpassungen im Dienstrecht für sehr wahrscheinlich.

Herzliche Grüße,

Volker Matthaei
Vorsitzender der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

- 1 -

Übersicht

Pfarrvertretungsgesetz - alt				Pfarrvertretungsgesetz - neu		Anmerkungen	Synopsis Rn.
§	Abs.	S.	Nr.	§	Abs.		
1		1-3		1			05
2	1			2	2		08
2	2			2	2		08
2	3			7	1		28
2	4	1		2	2		08
2	4	2-3		7	2		29
3	1-2			4	1-2		16 f
4			1	6	1		22
4			2-3	6	3		24
5	1			6	1		22
5	2			6	3		24
5	3			6	2		23
6	1-4			10	1-8	Neuregelung	41 ff
7		1-3		8	1		32
8	1-2			9	1-2		38 f
9	1-2			entfällt			
9a	1	1. Hs		14	2		63
9a	1	2. Hs		14	3		64
9a	2			14	2		63
9a	3	1-2		14	1		62
9a	3	3		14	3		64
10	1-4			17		Neuregelung	77
11		1-2		entfällt			
12	1-2			15	4-5		70 f
13		1		entfällt			
14		1-2		18	1		79
14		1-3		18	2		80
15		1		19			82

- 2 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz)	Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz - PFVertrG)
02	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:
03	I. Abschnitt Grundsätzliches und Aufgabenbereich	Abschnitt 1 Grundsätzliches und Aufgabenbereich
04	§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
05	Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und Pfarrerinnen und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche (im Folgenden Kirchenleitung) ergibt sich, dass sie an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.	Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und Pfarrerinnen und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche (im Folgenden Kirchenleitung) ergibt sich, dass sie Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der im Probedienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.
06	§ 2 Zusammensetzung	§ 2 Zusammensetzung der Pfarrvertretung
07		(1) Die Pfarrvertretung umfasst die auf der Ebene der Kirchenbezirke gewählten Bezirkspfarrvertretungen, deren Gesamtversammlung und den Vorstand der Pfarrvertretung.
08	(1) Die Vertretung besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gruppen gewählt werden, zu denen die nach § 6 Abs. 2 zu wählenden Personen gehören. Eine Stellvertretung ist in gleicher Zahl zu wählen. (2) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt für jede Ausbildungsgruppe der	(2) Der Gesamtversammlung gehören an: 1. die nach § 10 gewählten Bezirkspfarrvertretungen sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretungen, 2. die von der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung hinzugewählten Personen,

- 3 -

	<p>Lehrvikarinnen und Lehrvikare jeweils eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegen stehen.</p> <p>§ 2 Abs. 3: siehe unten Rn. 28</p> <p>(4) Die Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nimmt an den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teil. (...)</p> <p>§ 2 Abs. 4 S. 2-3: siehe unten Rn. 29</p>	<p>3. die vom Vorstand der Pfarrvertretung nach § 13 in die Gesamtversammlung berufenen Personen,</p> <p>4. eine von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, gewählte Person sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretung.</p> <p>5. als beratende Mitglieder</p> <p>a) die Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung,</p> <p>b) für jede Ausbildungsgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.</p>
09		(3) Die Gesamtversammlung wählt den Vorstand der Pfarrvertretung, der nach § 12 Abs. 4 eine Person für das Vorsitzendenamt wählt.
10	§ 3: siehe unten Rn. 16 f	§ 3
11		Tagungen, Sitzungen
12		(1) Die Gesamtversammlung wird vor Beginn der Amtszeit nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.
13		(2) Nach der konstituierenden Sitzung tagt die Gesamtversammlung mindestens einmal und höchstens zweimal jährlich. Die Gesamtversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
14		(3) Der Vorstand der Pfarrvertretung tagt mindestens viermal bis sechsmal jährlich. Er wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
14		(4) Gesamtversammlung und Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

- 4 -

15	§ 3	§ 4
	Aufgaben	Allgemeine Aufgaben
16	(1) Die Vertretung nimmt in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützt berechtigte berufliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsämtern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.	(1) Die Vertretung nimmt Bezirkspfarrvertretungen, die Gesamtversammlung und der Vorstand nehmen in partnerschaftlichem Dialog mit der Kirchenleitung den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützen berechtigte berufliche, gesundheitliche und soziale Anliegen der Vertretenen gegenüber der Kirchenleitung den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche . Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsämtern und Leitungsorganen der Landeskirche selbst vorzutragen.
17	(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Vertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.	(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt die Vertretung der Vorstand der Pfarrvertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.
18	§§ 4 und 5: siehe unten Rn. 22 ff	§ 5
		Aufgaben der Bezirkspfarrvertretung
19		(1) Die Bezirkspfarrvertretung nimmt ihre Aufgaben nach § 4 in ihrem Kirchenbezirk insbesondere wahr, 1. in der Erörterung allgemeiner Handhabungen im Bereich des Dienstrechts mit Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen sowie den örtlichen Pfarrkonventen, 2. in der Aufnahme dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer, 3. in der Vertretung dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber den kirchenbezirklichen Leitungsgremien im Rahmen der insoweit bestehenden Zuständigkeit, 4. in der Vermittlung der Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gesamtversammlung.

- 5 -

20		(2) Die Bezirkspfarrvertretung kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers diese oder diesen bei Dienstgesprächen mit der Dekanin oder dem Dekan, mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan begleiten. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Begleitung bei einem Dienstgespräch auch durch die Bezirkspfarrvertretung eines anderen Kirchenbezirkes oder durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.
21		§ 6 Aufgaben des Vorstands
22	<p>§ 4 Mitwirkung Die Vertretung wirkt mit</p> <p>1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange betreffen; (...)</p> <p>§ 4 Nr. 2 und 3: siehe unten Rn. X</p> <p>§ 5 Verfahren bei der Mitwirkung (1) Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr. 1 mitwirkt, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i.S.d. § 4 Nr. 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäße Anwendung.</p> <p>§ 5 Abs. 2: siehe unten Rn. X § 5 Abs. 3: siehe unten Rn. X</p>	<p>(1) Die Vertretung Der Vorstand wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen, die Grundsätze der Stellenplanung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Vertretenen sowie ihre sozialen Belange der Vertretenen betreffen.</p> <p>Soweit die Vertretung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen nach § 4 Nr. 1 mitwirkt Dem Vorstand ist ihr rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen zu geben. Diese ist auf ihren Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat den Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung beizufügen. Sie kann der Kirchenleitung von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen i.S.d. § 4 Nr. 1 zuleiten; Satz 1 findet sinngemäße Anwendung. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen und beginnt mit der elektronischen Übersendung des Regelungsentwurfs. Die Frist kann in begründeten Fällen einvernehmlich verkürzt oder verlängert werden. Die Stellungnahme des Vorstands ist vom Evangelischen Oberkirchenrat den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche vorzulegen. Der Vorstand kann den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen zuleiten.</p>

- 6 -

23	<p>§ 5 Verfahren bei der Mitwirkung (3) Änderungen des Pfardienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden der Pfarrvertretung dem Vorstand vom Evangelischen Oberkirchenrat nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt</p>	(2) Änderungen des Pfardienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden der Pfarrvertretung dem Vorstand vom Evangelischen Oberkirchenrat nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.
24	<p>§ 4 Mitwirkung Die Vertretung wirkt mit (...)</p> <p>2. in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger auf deren Antrag</p> <p>a) bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,</p> <p>b) bei Versetzung in den Wartestand,</p> <p>c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,</p> <p>d) bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probendienstzeit,</p> <p>e) bei der Entlassung in der Probendienstzeit,</p> <p>f) bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> <p>g) bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,</p> <p>h) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn gegen eine Vertretene bzw. einen Vertretenen;</p> <p>3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p>§ 5 Verfahren bei der Mitwirkung (2) Soweit die Vertretung an Entscheidungen nach § 4 Nr. 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und</p>	<p>(3) Die Vertretung Der Vorstand wirkt formell mit in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger-Pfarrerinnen und Pfarrer auf deren Antrag</p> <p>1. bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,</p> <p>2. bei Versetzung in den Wartestand,</p> <p>3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,</p> <p>4. bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probendienstzeit,</p> <p>5. bei der Entlassung in der Probendienstzeit,</p> <p>6. bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,</p> <p>7. bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,</p> <p>8. bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn gegen eine Vertretene bzw. einen Vertretenen die Pfarrerin oder den Pfarrer,</p> <p>9. bei Disziplinarverfahren als bestehende oder bevollmächtigte Person gemäß § 27 DG.EKD.</p> <p>3. in sonstigen kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p>In Fällen der formellen Mitwirkung ist dem Vorstand Soweit die Vertretung an Entscheidungen nach § 4 Nr. 2 mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und</p>

- 7 -

	auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Vertretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung geführt. Weicht die Stellungnahme der Vertretung von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Vertretung ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.	den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag der Vertretung oder der Kirchenleitung wird der Vorsitz bei diesem Gespräch von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung geführt. Weicht die Stellungnahme der Vertretung des Vorstands von der Ansicht der Kirchenleitung ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt der Vertretung dem Vorstand ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.
25		(4) Der Vorstand kann sich auf Bitten einzelner Pfarrerrinnen und Pfarrer in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden und an Dienstgesprächen teilnehmen.
26		(5) Der Vorstand berät und schult die Bezirkspfarrvertretungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5.
27	§ 6: siehe unten Rn. 41 ff § 7: siehe unten Rn. 32	§ 7 Vertrauensperson für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung
28	§ 2 Zusammensetzung (3) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung sowie die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.	(1) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung und die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.
29	§ 2 Zusammensetzung § 2 Abs. 4 S. 1: siehe oben Rn. 08 (4) (...) Die Vertrauensperson wird von der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der	(2) Die Vertrauensperson wird von dem Vorstand der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrvertretung nach § 5 Abs. 1 des Vorstands nach § 6 Abs. 1 unterliegen und die schwerbehinderten Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor

- 8 -

	Pfarrvertretung nach § 5 Abs. 1 unterliegen und die schwerbehinderten Pfarrerrinnen und Pfarrer als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme angehört. Nehmen die Pfarrvertretung und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrvertretung das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.	einer Stellungnahme angehört. Nehmen die Pfarrvertretung der Vorstand und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrvertretung der Vorstand das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.
30		Abschnitt 2 Wahl und Zusammensetzung der Pfarrvertretung
31	§ 7 Wahlberechtigung	§ 8 Wahlberechtigung und Ausübung der Wahlberechtigung
32	Wahlberechtigt sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Gruppen angehören, aus denen gemäß § 6 Abs. 2 die Vertretung gewählt wird, soweit sie am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD) wahlberechtigt, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten.	(1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Gruppen angehören, aus denen gemäß § 6 Abs. 2 die Vertretung gewählt wird, soweit sie am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht , in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD) wahlberechtigt, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten.
33	§ 8: siehe unten Rn. 38 f	(2) Die Wahlberechtigung wird durch die Wahl der Bezirkspfarrvertretung ausgeübt. Die Wahlberechtigung bezieht sich dabei auf die Wahl der Bezirkspfarrvertretung in dem Kirchenbezirk, dem die Person zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, angehört.
34		(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, üben ihre Wahlberechtigung durch die Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie deren Stellvertretung aus. Das Wahlverfahren wird

- 9 -

		zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand der Pfarrvertretung abgestimmt und vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt.
35		(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag erteilt ist, nehmen ihre Wahlberechtigung entsprechend der letzten Pfarrstelle oder entsprechend dem zuletzt erteilten Dienstauftrag nach Absätzen 2 und 3 wahr.
36		(5) Für Nachwahlen ist für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkte auf den Tag der Sitzung des Pfarrkonvents oder den Tag der Nachwahl abzustellen.
37	§ 8 Wählbarkeit	§ 9 Wählbarkeit
38	(1) Wählbar ist, wer gemäß § 7 wahlberechtigt ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.	(1) Wählbar ist, wer gemäß § 7 § 8 Abs. 1 wahlberechtigt ist und am Wahltag Stichtag nach § 8 Abs. 1 seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
39	(2) Nicht wählbar sind: 1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD erteilt wurde, 2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen, 3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat, 4. Mitglieder des Landeskirchenrates, 5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen, 6. Lehrvikarinnen und Lehrvikare. § 9: entfällt § 9a: siehe unten Rn. 62 ff	(2) Nicht wählbar sind 1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD erteilt wurde, 2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen, 3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat, 4. Mitglieder des Landeskirchenrates, 5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen, 6. Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

- 10 -

40	§ 6 Wahlverfahren	§ 10 Wahl der Bezirkspfarrvertretung
41	(1) Die Mitglieder der Vertretung und ihre jeweilige Stellvertretung werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. (2) Als Mitglieder der Vertretung werden gewählt: 1. sieben Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst oder Pfarrdiakoninnen bzw. Pfarrdiakone, 2. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz).	(1) Die Wahl der Bezirkspfarrvertretung erfolgt getrennt nach Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindepfarrdienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst. Bei nur anteiligem Schuldienst gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer mit mehr als der Hälfte des individuellen Deputats im Schuldienst dem Wahlkonvent der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst an.
42	§ 6 Abs. 3: siehe unten Rn. 46 (4) Das Wahlverfahren wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.	(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst sowie im allgemein kirchlichen Auftrag wird je Kirchenbezirk eine Person als Vertretung gewählt. Die Wahl findet in einer besonderen Sitzung des Pfarrkonvents statt, an der nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst sowie im allgemein kirchlichen Auftrag teilnehmen (Wahlkonvent). Dem Wahlkonvent gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und allgemein kirchlichen Auftrag an, die nach § 8 wahlberechtigt sind. Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen Bereich des Kirchenbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Termin des Wahlkonvents aufgenommen, so ist sie im alten Kirchenbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Kirchenbezirk gewählt werden. Zum Wahlkonvent ist durch das Dekanat mit einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuladen.
43		(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst werden die Kirchenbezirke gemäß der Anlage zu Wahlbezirken zusammengefasst, in denen je eine Person als Vertretung gewählt wird. Die Wahl findet in Wahlkonventen statt, denen nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst angehören, die nach § 8 wahlberechtigt sind. Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen

- 11 -

		Bereich des Wahlbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Termin des Wahlkonvents aufgenommen, so ist sie im alten Wahlbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Wahlbezirk gewählt werden. Die Schuldekaninnen oder Schuldekane der Kirchenbezirke, die einen Wahlbezirk bilden, verständigen sich über Ort und Termin des Wahlkonvents und laden mit einer Frist von acht Wochen ein.
44		(4) Für Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anwendbar. Soweit Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates neben dem Dienst im Evangelischen Oberkirchenrat einen weiteren Dienstauftrag in einem Kirchenbezirk wahrnehmen, gehören sie ausschließlich dem Wahlkonvent dieses Kirchenbezirks an.
45		(5) Die Wahlkonvente müssen bis zum 1. August des Jahres, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht, durchgeführt werden.
46	(3) Gleichzeitig mit der Vertretung wird in einem getrennten Wahlgang die Stellvertretung entsprechend Absatz 2 gewählt.	(6) Für jede gewählte Person soll eine Stellvertretung gewählt werden.
47		(7) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person bis vier Wochen vor der Sitzung des Wahlkonvents beim Dekanat oder Schuldekanat eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer wahrnehmen. Das Dekanat oder Schuldekanat bittet die vorgeschlagenen Personen um Zustimmung zu dem Wahlvorschlag sowie im Fall der Zustimmung um eine kurze schriftliche Vorstellung. Alle schriftlichen Vorstellungen, die bis zwei Wochen vor dem Termin des Wahlkonvents eingegangen sind, werden den

- 12 -

		Mitgliedern des Wahlkonvents schriftlich oder auf elektronischem Wege übermittelt. Im Wahlkonvent selbst können aus der Mitte des Wahlkonvents weitere Wahlvorschläge eingereicht werden und Vorstellungen der Person erfolgen; sollte die vorgeschlagene Person nicht anwesend sein, ist deren schriftliche Zustimmung zur Wahl mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.
48		(8) Für das Wahlverfahren in den Wahlkonventen wird in den Wahlkonventen ein Wahlausschuss gebildet.
49	§ 10: siehe unten Rn. 77 § 11: entfällt	§ 11 Konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung
50		(1) Nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen wird bis zum 1. Dezember des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung durchgeführt. Die bisherige Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung beruft diese Sitzung mit einer Frist von acht Wochen schriftlich ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann an eine anwesende Person delegiert werden.
51		(2) Die konstituierende Sitzung wählt bis zu zwei weitere Personen in die Gesamtversammlung. Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person beim Vorstand der Pfarrvertretung eingereicht werden; § 9 und § 10 Abs. 7 gelten entsprechend. Die vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich bei der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung vorstellen. Wird die Zahl nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Wahl in einer späteren Sitzung der Gesamtversammlung erfolgen.
52		(3) Nach der Wahl nach Absatz 2 wählen die anwesenden Mitglieder der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der

- 13 -

		stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtversammlung den Vorstand der Pfarrvertretung und stellvertretende Personen für die kommende Amtszeit. Der neu gewählte Vorstand prüft im Anschluss an die konstituierende Sitzung, ob in der Gesamtversammlung sowie im Vorstand die verschiedenen Aufträge des pfarramtlichen Dienstes hinreichend repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand nach § 13 weitere Mitglieder in die Gesamtversammlung und in den Vorstand berufen. Die Berufungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
53		§ 12 Vorstand der Pfarrvertretung
54	§ 12 Abs. 1: siehe unten Rn. 70	(1) Der Vorstand der Pfarrvertretung besteht aus sieben Personen, die von der Gesamtversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Für den Abwesenheitsfall werden Stellvertretungen gewählt. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung wahr.
55	§ 12 Abs. 2: siehe unten Rn. 71	(2) Die Person nach § 2 Nr. 5a gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.
56		(3) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nehmen die Personen nach § 2 Nr. 5 b an den jeweiligen Vorstandssitzungen beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.
57		(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung. Für den Verhinderungsfall wird eine stellvertretende Person gewählt.
58		(5) Scheidet eine Person aus dem Vorstand der Pfarrvertretung aus, rückt die stellvertretende Person nach. Scheidet diese

- 14 -

		auch noch aus, wählt die Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 3 in der nächsten nach dem Ausscheiden stattfindenden Sitzung eine neue Person in den Vorstand und die stellvertretende Position.
59	§ 13: entfällt	§ 13 Berufungen in die Gesamtversammlung und den Vorstand
60		Der Vorstand kann, wenn die kirchlichen Aufträge in der Gesamtversammlung oder im Vorstand nicht angemessen berücksichtigt sind, bis zu vier weitere Personen und deren Stellvertretungen in die Gesamtversammlung, sowie bis zu zwei weitere Personen und deren Stellvertretungen in den Vorstand berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen müssen Mitglieder der Gesamtversammlung sein; § 9 gilt entsprechend.
61	§ 9a Wahlanfechtung	§ 14 Wahlprüfung und Wahlanfechtung
62	§ 9a Abs. 1 und 2: siehe unten Rn. 63 (3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine vor der Durchführung der Wahl zu bildende Kommission. Diese besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, der Rechtsreferentin bzw. dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates und einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied. (...) § 9a Abs. 3 S. 3: siehe unten Rn. 64	(1) Über eine Fragen der Wahlprüfung und Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine vor der Durchführung der Wahl zu bildende Kommission Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode als Person im Vorsitzendenamt , 2. der Rechtsreferentin bzw. dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates Oberkirchenrätin oder dem Oberkirchenrat, die oder der das Referat Geschäftsleitung und Recht leitet oder deren ständige Stellvertretung, und 3. einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied. Stellt die Kommission fest, dass der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.

- 15 -

		Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind abschließend und nicht im Klagewege anfechtbar.
63	(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens drei Wahlberechtigten bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes schriftlich angefochten werden, (...) § 9a Abs. 1 2. HS: siehe unten Rn. 64 (2) Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.	(2) Die Gegen jede Wahl oder Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 16 von mindestens drei wahlberechtigten Personen bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich angefochten eine Wahlanfechtung erhoben werden. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung. Die Wahlanfechtung ist zu begründen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt die Wahlanfechtung mit einer Stellungnahme der Wahlprüfungskommission zur abschließenden Entscheidung vor.
64	(1) (...), wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und dies Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat. (3) (...) Stellt die Kommission fest, dass der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, hat sie das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.	(3) wenn geltend gemacht wird, dass Die Wahlprüfungskommission prüft im Rahmen der Wahlprüfung oder einer Wahlanfechtung, ob gegen wesentliche Bestimmungen über die der Wahlberechtigung, die der Wählbarkeit oder das wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dies ob der Fehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat. Stellt die Wahlprüfungskommission solches fest, dass der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis hatte, hat so erklärt sie das Wahlergebnis die Wahl oder Berufung für ungültig zu erklären und ordnet die eine unverzügliche Wiederholung der Wahl oder Berufung an anzuordnen.
65		(4) Die für die Pfarrvertretung gewählten und berufenen Personen und deren Stellvertretungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Dekanaten oder dem Vorstand der Pfarrvertretung unter Vorlage der Wahlunterlagen mitgeteilt. Ebenso wird vom Vorstand der Pfarrvertretung die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretungen mitgeteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Wählbarkeit und das Wahl- oder Berufungsverfahren. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat die Bedenken dem Dekanat oder dem Vorstand der Pfarrvertretung mit. Erfolgt

- 16 -

		keine Abhilfe, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Sache zur abschließenden Prüfung und Entscheidung der Wahlprüfungskommission vor. Das Wahlprüfungsverfahren entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
66	§ 14: siehe unten Rn. 79 f § 15: siehe unten Rn. 82	§ 15
67		Veränderungen während der Wahlperiode
68		(1) Personen, deren Wählbarkeit nach § 9 während der laufenden Amtszeit entfällt, scheiden aus der Pfarrvertretung aus.
69		(2) Für ausscheidende Personen oder deren Stellvertretungen ist entsprechend §§ 8 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 3 nachzuwählen. (3) Wechseln Personen, die als Bezirkspfarrvertretung oder Stellvertretung gewählt wurden, den Kirchenbezirk, so scheiden sie aus ihrem Amt aus. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Pfarrvertretung, die wegen eines Wechsels des Kirchenbezirktes das Amt der Bezirkspfarrvertretung beenden, bleiben Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtversammlung. Personen, die als Bezirkspfarrvertretung stimmberechtigt der Gesamtversammlung angehören, bleiben Mitglied der Gesamtversammlung, wenn der Wechsel des Kirchenbezirks nach einer Amtszeit von vier Jahren erfolgt. In den in Satz 2 und 3 genannten Fällen erfolgt für die aus der Bezirkspfarrvertretung ausscheidende Person eine Nachwahl nach Absatz 2; die gewählte Person wird damit auch Mitglied der Gesamtversammlung.
70	§ 12 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vertretung (1) Ist einem Mitglied der Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Vertretung.	(4) Ist einem Mitglied der Pfarrvertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung.
71	§ 12 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vertretung (2) Die Mitgliedschaft in der Vertretung erlischt, wenn das Mitglied die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert oder das Amt	(5) Die Mitgliedschaft in der Vertretung erlischt, wenn das Mitglied die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert oder das Amt niederlegt. Wird ein Mitglied der Pfarrvertretung während der

- 17 -

	niederlegt. Wird ein Mitglied der Vertretung während der laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niedergelegt.	laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Satz Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niedergelegt niederlegt .
72		§ 16 Veröffentlichungen
73		(1) Alle Veröffentlichungen bezüglich der Wahl der Pfarrvertretung erfolgen in digitaler Form.
74		(2) Zu veröffentlichen sind: 1. Ein Zeitplan für die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen, einschließlich des Termins der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung, 2. Ort, Zeitpunkt und Verfahren der Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 3. die gewählten Bezirkspfarrvertretungen und deren Stellvertretungen, sowie die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 gewählte Person und deren Stellvertretung, 4. die Möglichkeit, für die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung Wahlvorschläge für eine Wahl nach § 11 Abs. 2 einzureichen, 5. die von der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 2 und 3 gewählten Personen.
75		Abschnitt 3 Sonstige Regelungen und Abschlussregelungen
76	§ 10 Amtszeit	§ 17 Amtszeit
77	(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Vertretung.	Die Pfarrvertretung wird auf sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar des ersten Jahres der Amtszeit und endet zum 31. Dezember des letzten Jahres der Amtszeit.

- 18 -

	(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertretung aus, rückt die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. (3) Die bisherige Vertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Vertretung. (4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Vertretung einzuleiten.	
78	§ 14 Kosten	§ 18 Kosten
79	S. 1 und 2 Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsführung der Vertretung erforderlichen Kosten. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein.	(1) Die Kosten der Wahl der Bezirksvertretungen sowie die Kosten für Sitzungen und Tagungen der Bezirkspfarrvertretungen tragen die Kirchenbezirke.
80	S. 1 bis 3 Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsführung der Vertretung erforderlichen Kosten. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein. Der Umfang der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der Vertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für ein Jahr im Voraus festgelegt.	(2) Die Landeskirche trägt die für das Wahlverfahren und die Geschäftsführung der Vertretung erforderlichen Kosten des Vorstandes der Pfarrvertretung. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein. Der Umfang Betrag der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der landeskirchlichen Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für ein Jahr den Zeitraum eines Doppelhaushaltes im Voraus festgelegt.
81	§ 15 Freistellung vom Dienst	§ 19 Freistellung vom Dienst
82	Für die Tätigkeit der Vertretung kann ein einzelnes Mitglied der Vertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden.	Für die Tätigkeit der Pfarrvertretung kann soll ein einzelnes Mitglied des Vorstandes der Pfarrvertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt bei Personen, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, unter Berücksichtigung der schulischen Belange, ohne dass es zu einer Verkürzung des Freistellungszeitraumes insgesamt kommt.

- 19 -

83		§ 20 Teilnahme an Sitzungen
84		(1) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats oder von ihnen beauftragte Mitarbeitende können auf Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats oder auf Wunsch der Pfarrvertretung zu den Sitzungen der Pfarrvertretung eingeladen werden.
85		(2) Entscheidungen der Pfarrvertretung erfolgen in Abwesenheit der nach Absatz 1 eingeladenen Personen.
86		§ 21 Schweigepflicht
87		Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem kirchlichen Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung oder aus dem Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pfarrvertretung.
88		§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
89		(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.
90		(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230),

- 20 -

		2. die Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung (Pfarrvertretungswahl-RVO - PfVW-RVO) vom 12. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.114).
91		(3) Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Pfarrvertretung bleibt als landeskirchliche Pfarrvertretung bis zum 31. Dezember 2024 im Amt.
92		(4) Die Bezirkspfarrvertretungen sollen bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählt sein. Die erste Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 2024.
93		(5) Für die laufende Amtsperiode werden noch keine Mitglieder nach § 13 in die Gesamtversammlung berufen.
94		Anlage zu § 10
95		<p>Wahlbezirk 1: Überlingen-Stockach, Konstanz, Villingen</p> <p>Wahlbezirk 2: Hochrhein, Markgräflerland, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg</p> <p>Wahlbezirk 3: Emmendingen, Ortenau, Baden-Baden und Rastatt</p> <p>Wahlbezirk 4: Karlsruhe-Land, Karlsruhe, Pforzheim-Land, Pforzheim, Bretten-Bruchsal</p> <p>Wahlbezirk 5: Südliche Kurpfalz, Mannheim, Heidelberg, Ladenburg Weinheim</p> <p>Wahlbezirk 6: Kraichgau, Neckargemünd und Eberbach, Mosbach, Adelsheim-Boxberg, Wertheim</p>

Anlage 3 Eingang 03/03
Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021:
Projektabschlussbericht – Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Projektabschlussbericht des Projekts

„Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat“

1. Beschlussgrundlagen

- Synodenbeschluss vom 23. April 2016 zu OZ 04/10, 04/10.1 und 04/10.2 und Beschlüsse des LKR.
- Beschluss des LKR vom 15. März 2018 zur Bewilligung der beiden Personalstellen zur Durchführung des Projektes.
- Beschluss des LKR vom 27. Juni 2018 zur Bewilligung der (Teil-)Finanzierung des Projektes mit 150.250 € aus Innovationsmitteln des Referats 5 (heute 3).
- Synodenbeschluss vom 21. Oktober 2020 zu OZ 12/12: „Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat, seine Umsetzungen weiterhin zügig voranzutreiben.“

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

1. Der Evangelische Oberkirchenrat übernimmt die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.
2. Die Kooperation in den Arbeitsfeldern der Kindertageseinrichtungen wird gestärkt - und zwar nach innen, zwischen den Referaten im EOK, wie nach außen zum DW Baden und mit den anderen Partnern wie den Kirchenbezirken, den VSA und EKV, den Fachberatungen und rechtlich selbständigen kirchlichen Trägern.

3. Einleitende Bemerkungen

Das Projekt wurde in neun Teilprojekte gegliedert, die in verschiedene Arbeitspakete unterteilt sind. Für die einzelnen Teilprojekte wurden verschiedene Projektverantwortliche aus dem EOK und dem DW Baden benannt. Diese sind in der Regel Mitglieder der DG Kitas, in deren Rahmen sowohl die Projektbeschreibung als auch der Projektabschlussbericht erarbeitet wurden.

Der Aufbau des Projektes wurde dem LKR im Juni 2019 vorgestellt und von diesem im September 2019 angenommen. Die angehängte Projektbeschreibung enthält die standardisierten Projektanlagen. Der Landessynode wurde bei ihrer Tagung im Oktober 2020 mit vorlaufenden Präsentationen im Bildungs- und Diakonieausschuss im September 2019 und im September 2020 ein Zwischenbericht vorgelegt.

Der vorliegende Abschlussbericht beschreibt den jeweiligen Stand der Zielerreichung der einzelnen Teilprojekte und benennt Themen, die zukünftig zu bearbeiten sind. Die einzelnen Textpassagen haben die für die Themen verantwortlichen Personen aus den Referaten Diakonie und Seelsorge (Ref. 3), Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinden (Ref. 4), Finanzen, Bau und Umwelt (Ref. 5), Geschäftsleitung und Recht (Ref. 6) sowie dem Diakonischen Werk Baden e.V. verfasst.

Dem Stand der Zielerreichungen folgt ein Ausblick auf die Perspektiven, die sich aus der Projektarbeit für die Linienarbeit ergeben. Diese ziehen teilweise einen Finanzbedarf nach sich, der über die regelmäßigen Wege angefragt wird.

In einer gesonderten Anlage wird der Finanzabschluss des Projektes dargestellt.

4. Stand der Zielerreichung

Teilprojekt 1: Einrichtung einer referatsübergreifenden Dienstgruppe im EOK

- AP 1.1-3.: Die DG Kitas ist zum zentralen Ort der gesamtkirchlichen Steuerungsleistung der EKiba geworden. In ihren monatlichen Sitzungen behandelt sie aktuelle Fragen und erarbeitet strategische Vorlagen zur Entscheidung durch das Kollegium, den LKR oder die Synode. Durch die regelmäßige Zusammenarbeit von Personen aus den verschiedenen Fachreferaten des EOK und des DW Baden werden Fragen auch zwischen den Sitzungen gegenseitig zur Kenntnis gegeben, wodurch doppelte Bearbeitungen vermieden werden können.
- AP 1.4: Die DG Kitas passt sich in ihrer Zusammenarbeit regelmäßig an die von der Geschäftsleitung vorgegebenen technischen Standards an.
- AP 1.5: Mit der Einrichtung einer einheitlichen E-Mail-Adresse und der Bündelung aller Informationen zum Thema Kitas für die Eltern, für die Trägerverantwortlichen und für die Verwaltungsgeschäftsführungen ist eine klare Struktur der Ansprechpersonen gegeben.

Teilprojekt 2: Aufarbeitung der Workflows

- AP 2.1-2.4: Die für die weitere Arbeit benötigten Daten sind digital erfasst. Im Rahmen der Digitalisierung des EOK wurden Workflows dann digital umgesetzt, wenn die Kosten nach Rücksprache mit der IT-Abteilung in einem guten Verhältnis zum Nutzen standen.
- Im Rahmen des überarbeiteten Internetauftritts der EKiba wurden auch die Kita-Informationen an die dafür vorgesehenen Orte für die Adressatengruppen leicht auffindbar hinterlegt.

Teilprojekt 3: Umsetzung des KitaStG.

- AP 3.1-3: Über die Umsetzung des KitaStG wird regelmäßig Bericht erstattet. Der ursprünglich mit 12.000 Punkten als Schwankungsreserve ausgestattete Punktepool zur Berechnung der FAG-Zuweisungen lässt sich zunehmend schwer bewirtschaften. Entgegen der ursprünglichen Erwartung schließen weniger Einrichtungen und geben Punkte zurück in den Punktepool, als andere Einrichtungen einen im KitaStG vorgesehenen Mehrbedarf an Punkten aus dem Pool durch Gruppenumwandlungen geltend machen. Der ursprünglich als Schwankungsreserve eingerichtete Pool ist inzwischen nahezu aufgebraucht und für die nach dem KitaStG auf 10 Jahre neu geförderten Gruppen besteht aktuell keine Perspektive auf die Übernahme in die dauerhafte Förderung. Außerdem liegt noch kein Vorschlag für eine Automatisierung der Punktevergabe und Pflege vor. Dies wiegt umso schwerer, als die Stelle zur Umsetzung des KitaStG mit der Bearbeitung des Punktepools befristet ist und im Dezember 2023 ausläuft.

2

Teilprojekt 4: Strategien zur Steuerung der finanziellen Ressourcen

- AP 4.1.-5.: Kita-Finanzierung ist ein komplexes Geschehen zwischen Kommunen als Leistungsträgern, Kirchengemeinden in Kita-Trägerschaft als Leistungserbringern, dem Land Baden-Württemberg als Zuschussgeber an die Kommunen und der Landeskirche als Zuschussgeberin für die Kirchengemeinden und Trägervertreterin gegenüber dem Land.

Das Projekt hat die grundsätzlichen Bezüge transparent dargestellt und Entwicklungen in der Kita-Finanzierung konstruktiv begleitet:

Im Rahmen des VSA-Gesetzes werden ein Aufgaben- und ein Gebührenkatalog für Kita-Verwaltungsgeschäftsführung erstellt. Mitglieder des EOK begleiten bei Bedarf die VSA in ihren Gesprächen mit Vertreter*innen auf der mittleren kommunalen Ebene und vertreten das Modell gegenüber den kommunalen Kreisverbänden.

Vermehrt wird der Wert der kirchlichen Liegenschaften in Betriebskostenverträgen eingepreist. Dadurch wird die tatsächliche finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden an den Betriebskosten besser sichtbar.

In Fachtagen mit den Leitungen und Verwaltungsfachkräften aus den VSA werden aktuelle Hinweise zur Finanzierung von Kitas gegeben.

In der Corona-Krise konnten auf Landesebene Finanzierungen ausgefallener Elternbeiträge oder von Kita-Testungen ausgehandelt werden.

Teilprojekt 5: Evangelisches Profil

- AP 5.1.-2.: Das Projekt Evangelisches Profil läuft zum Jahr 2022 aus, wobei die Aufgabe, pädagogische Fachkräfte als Mitarbeitende in der Verkündigung (GO Art. 100) zu stärken, weiterhin Relevanz besitzt. Die DG Kitas begleitet die Strategieplanung zum Übergang des Projektes Evangelisches Profil in der Linie, die prozessverantwortlich vom RPI geleitet wird.

In der Corona-Zeit wurden die Angebote für die Förderung der Fachteams angepasst und werden nach Ende der Kontaktbeschränkungen verstärkt durchgeführt.

Teilprojekt 6: Fachberatung und Fachkräftefortbildung.

- AP 6.1: Die Kita-Fachberatung wurde als Pflichtaufgabe der VSA und EKV ins VSA-G übernommen. Zum 1.1.2021 wurde der Übergang der bisher beim DW Baden angestellten Fachberatungen in die Ämter abgeschlossen. Im Jahr 2021 erarbeiten die Ämter Geschäftsverteilungspläne, die die neue Struktur von Verwaltungsgeschäftsführung und Fachberatung darstellen.
- AP 6.2: Im Bildungshaus Diakonie werden weiterhin qualitativ hochwertige bedarfsgerechte Fortbildungen für Erzieher*innen angeboten.
- AP 6.3: Die DG Kitas begleitet die Neuordnung der Fachberatung und die Entwicklung des Fortbildungsprogramms durch die Etablierung neuer Kommunikationsformate.

Teilprojekt 7: Veränderungen durch das Gesetz „Mittlere Ebene“.

- AP 7.1-2: Mitglieder der DG Kitas haben maßgeblich die Aufgabenkatalogen Kita-Verwaltungsgeschäftsführung und Fachberatung erarbeitet und diese mit Ämtern und Trägerverantwortlichen konsentiert. Über die Mitarbeit im zuständigen Qualitätszirkel fand eine enge Begleitung des Prozesses statt. Über Handreichungen und Fachtage für die Mitarbeitenden in den VSA wurden die Neuerungen durch das VSA-Gesetz mitgeteilt.

3

Teilprojekt 8: Fachkräftegewinnung.

- AP 8.1-3: Die DG Kitas begleitet in ihren Bezügen die Entwicklung im Bereich der Fachkräftegewinnung. Innerkirchlich geschieht dies dadurch, dass ein Mitglied der DG im Vorstand der *Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH* sitzt und durch das Fortbildungswesen des Bildungshauses Diakonie, außerkirchlich durch Beratungen auf Landesebene.

Teilprojekt 9: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Linienarbeit. Steuerung der Kindertageseinrichtungen nach Projektende.

- AP 9.1-2: Durch das KitaStG und das Projekt Gesamtsteuerung sind neue Aufgaben entstanden, die aktuell nicht im Stellenplan abgebildet werden, sondern von befristet angestellten Personen bearbeitet werden. Besonders geht es dabei um die Umsetzung des KitaStG, um die Leitung der DG Kitas und um die organisatorische Leitung eines Kita-Büros. Die verbesserte Trägerbetreuung ruft trotz der Verschlankung der Prozesse des Gesamtsystems einen Mehraufwand im EOK, Referat 3 (Diakonie und Seelsorge) hervor, der durch die Aufstockung der Personalressourcen aufgefangen werden muss.

5. Mögliche Perspektiven zur Weiterarbeit in der Linie

Aus der Bearbeitung der Teilprojekte haben sich Folgethemen entwickelt, deren Bearbeitung den Projektrahmen übersteigt. Vielmehr müssen diese in der Linienarbeit durch die DG Kitas bearbeitet und zur Beschlussreife gebracht werden. Im Folgenden werden diese möglichen Perspektiven benannt und den Teilprojekten zugeordnet.

EOK:

- Die DG Kitas soll Steuerungsgruppe und Raum strategischer Reflexionen für die Entwicklung der Evangelischen Kitas in Baden bleiben.
- Als solche ist sie verlässliche Ansprechinstanz für die Träger, die Kita-Verwaltungen und die politischen Partner (Kommunen und Land).
- Die Organisation der DG Kitas als solche Steuerungsgruppe sowie die Koordination zwischen Trägern, Ämtern, DW Baden und EOK benötigt eine gewisse personelle Ausstattung sowohl in den Stellenbeschreibungen der Mitglieder als auch in einem „Kita-Büro“.
- Um die gute Arbeit der DG Kitas dauerhaft zu gewährleisten, müssen deshalb (geringe) Stellenanteile geschaffen und im Stellenplan von Ref. 3 (Abt. Diakonie) verankert werden. Benötigt wird ab 2024 eine 0,5-Stelle im Verwaltungsbereich, deren Finanzvolumen bei ca. 35.000 € liegt. Eine Kompensation aus dem Stellenplan von Ref. 3 ist dabei nicht möglich. Die vorläufige Finanzierung aus den nicht verausgabten Innovationsmitteln des vorliegenden Projektes ist möglich.

KitaStG:

- Der Beschluss über die Bewirtschaftung des Punktepools im KitaStG obliegt dem LKR. Alle Systemänderungen müssen von diesem und der Landessynode beschlossen werden.
- Schon jetzt zeigt sich in der Bearbeitung durch den EOK, dass der Mechanismus arbeitsaufwändig ist und die Schwankungsreserve keine Spielräume für die regelgerechte Anwendung des KitaStG gewährt.
- Die DG Kitas kann dem LKR Vorschläge zur Verfahrensänderung vorlegen.

- Diese können z.B. eine Beibehaltung der Mechanismus des KitaStG beinhalten, bei der die Gesamtzahl der Punkte im System erhöht wird. Dies kann kostenneutral gelingen:
 - durch die Vermehrung der Gesamtpunkte um z.B. 50.000 Punkte bei gleichzeitiger Verringerung des Punkteäquivalents im Finanzausgleichsgesetz (FAG).
 - durch die Zweckbefreiung von ca. 76.000 Punkten durch Verringerung der Punkte pro Gruppe um 50 Punkte.
- Alternativ kann angedacht werden, die landeskirchliche Steuerung über ein zentrales Punktesystem aufzulösen. Die Punkte könnten über die Kirchenbezirke an die Kirchengemeinden verteilt werden und die Frage nach der räumlichen Platzierung von Kitas eine kirchenbezirkliche Steuerungsaufgabe werden. Diese Lösung entspricht weitestgehend der Verwaltungspraxis in den Stadtkirchenbezirken.
- Ebenfalls im KitaStG wird die zeitlich befristete Neuförderung von Gruppen sowie die Förderung des Ausbaus von Kinder- und Familienzentren geregelt. Beide Aufgaben sind mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der aktuell aus Projektmitteln bezahlt wird. Eine Finanzierung in der Linie ist für diese Aufgaben noch nicht angedacht, gleichzeitig fällt beim Übergang von der Neu- in die Regelförderung von Kita-Gruppen automatisch ein Aufwand an.

Finanzen:

- Das Finanzvolumen, das die EKiba in den Kita-Bereich einbringen kann, wird sich ggf. verringern. Durch eine gute inhaltliche Qualität der Arbeit vor Ort, durch eine effiziente und professionelle Verwaltung in den Ämtern und durch die Einpreiung der Grundstückswerte in den kirchlichen Eigenanteil bleiben Kirchengemeinden dennoch Partner der Kommunen.
- Verstärkt müssen Kita-Trägerschaften betriebswirtschaftlich so berechnet werden, dass Träger ihre Einrichtungen mit geringerem Kirchensteuermitteleinsatz auskömmlich finanzieren können. Dabei kann es nötig werden, sich in den Qualitätsstandards anderer Trägern anzunähern.
- Gem. § 4 Nr. 25 AR-M haben die Mitarbeitenden Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Anstellungsträger durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse sicherstellt. Die Kirchengemeinden begründen als Anstellungsträger eine Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungskasse und werden dort beteiligt. Je nachdem bei welcher Zusatzversorgungskasse (EZVK, VBL, KVBW) die Kirchengemeinde beteiligt wird, sind die Mitarbeitenden bei dieser Zusatzversorgungskasse versichert.
Kündigt der Anstellungsträger (Kirchengemeinde) das Beteiligungsverhältnis zu einer Zusatzversorgungskasse bzw. scheidet der Anstellungsträger (z.B. durch Betriebsübergang oder Betriebsschließung) aus dem Beteiligungsverhältnis aus und hat keine zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeitenden mehr (oder je nach Kassensatzung unter einem gewissen Prozentsatz), dann ist ggf. ein Ausgleichsbetrag fällig, falls beim neuen Anstellungsträger die Versicherung nicht zur gleichen Zusatzversorgungskasse weitergeführt werden kann. Ist der neue Anstellungsträger beteiligt bei der gleichen Zusatzversorgungskasse und kann somit die Versicherung weitergeführt werden, entsteht in der Regel keine Ausgleichsforderung.
Die Höhe des Ausgleichsbetrags wird von der Zusatzversorgungskasse festgelegt und ist vom Anstellungsträger (Kirchengemeinde) an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Dieser Betrag kann regelmäßig im Bereich von deutlich über 100.000 € liegen. Durch entsprechende Passagen beispielsweise in einer Betriebsübergangsvereinbarung kann die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichszahlung auf den neuen Anstellungsträger (z.B. Kommune) ganz oder teilweise übertragen werden.

Die Aufgabe einer Kita-Trägerschaft kann also zu einem untragbaren finanziellen Risiko werden, wenn sich die Kommune nicht bereit erklärt, bei einem Betriebsübergang die Ausgleichszahlung zu übernehmen. Dies ist mit ein Grund dafür, sich nicht zu eilfertig von Kita-Trägerschaften zu lösen. Gleichzeitig bemühen sich Träger, VSA und EOK, entsprechende Passagen zur späteren Kostenübernahme durch Betriebsnachfolger in die Betriebskostenverträge aufnehmen zu lassen.

Fachkräfte und Evangelisches Profil:

- Die EKiBa hat unabhängig von der Zahl der von ihren Gebietskörperschaften betriebenen Kitas einen Bedarf an guten Fachkräften. Dieser wird durch das vermutlich kommende Recht auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter noch einmal steigen.
- Für die Fachkräftegewinnung für evangelische Träger sind die Fachschulen in Freiburg, Nonnenweier und Karlsruhe wichtige Partner. Dies sollte auch im Ressourcensteuerungsprozess bedacht werden. Auch bilden Evangelische Fachschulen auch für einen Markt jenseits evangelischer Kitas aus.
- Evangelische Fachschulen erhalten über die pädagogischen Inhalte hinaus ein religiöses Wissen in der Schüler*innenschaft, das diese auch in ihre Arbeit bei nicht-kirchlichen Trägern mitnehmen. Dadurch haben pädagogische Fachschulen auch eine missionarische Dimension.
- Der Fachkräftemangel wird auch auf politischer Ebene bearbeitet. So wurde mit dem PiA-Programm ein zweiter, bezahlter Weg in den Beruf geschaffen. Auch Quereinsteigerprogramme sind auf Bundes- und Landesebene im Gespräch. Der EOK und das DW Baden begleiten diese Prozesse u.a. über ihre Mitarbeit in der 4-Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen (Vorsitz im Jahr 2021: Evangelische Landeskirche Baden) und in ihren Gesprächen mit dem Kultusministerium und den Kommunalen Landesverbänden. Klar ist aber, dass sich die Attraktivität des Berufs v.a. durch eine bessere Bezahlung erhöht, die sich die Kirchen im aktuellen Finanzierungsmodell von Kitas nicht leisten können.
- Neben der Fachkräftegewinnung bleibt die Fachkräftefortbildung ein wichtiger Qualitätsbaustein Evangelischer Kitas. Verantwortliche Akteure wie das Bildungshaus Diakonie oder das Religionspädagogische Institut reagieren flexibel auf die Transformationsprozesse wie die durch Corona beschleunigte Digitalisierung mit ihrer Frage nach dem Verhältnis von digitalen und analogen Veranstaltungen, gerade auch in Hinblick auf die nicht immer ausreichende digitale Ausstattung der Kitas.
- Auch die Betreuung der Verwaltungsfachkräfte und Fachberatungen in den kirchlichen Verwaltungsämtern, sowie die neu konzipierte Fortbildung der Pfarrer*innen in den ersten Amtsjahren, die inzwischen von der DG Kitas und dem Qualitätssicherungssystem für Kita-Fachberatung im DW Baden verantwortet werden, müssen dauerhaft gewährleistet werden. Dies garantiert eine gleiche Qualität der Verwaltung und Begleitung der Kitas in der ganzen Landeskirche.
- Die Arbeit an der Klärung der eigenen Religiosität und die Weiterentwicklung der religionspädagogischen Kompetenzen sind eine durchgehende Aufgabe für pädagogische Fachkräfte in ihren Teams, die bearbeitet werden müssen, wenn Evangelische Kitas ihrem Auftrag in der Verkündigung gerecht werden wollen.
- Die Stärkung von Fortbildungsangeboten wie denen des landeseigenen Forums frühkindliche Bildung stellen kirchliche Fortbildungsanbieter auf Bezirks- und Landesebene vor die Herausforderung, mit diesen konkurrenzfähig zu bleiben. Konkurrenzfähigen Angeboten könnte es gelingen, gewinnbringend am Markt zu agieren.

Kita-Verwaltung:

- Die Verwaltungsausgaben für die Kitas werden deshalb steigen, weil bisher unberechnete Arbeitsstunden von Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen nun teilweise von den VSA (Ämtern) übernommen werden. Diese Kostensteigerung wird teilweise aufgefangen durch Synergie- und Skalierungseffekte in den Ämtern sowie eine erhöhte Verwaltungskostenerstattung durch die Kommunen. Ob die Kommunen dauerhaft die Verwaltungskosten zahlen, hängt allerdings auch von deren finanziellen Möglichkeiten ab.
- Es ist erklärtes Ziel, dass durch die Verwaltungsreform die enge Verbindung zwischen Gemeindeleitung und Kita nicht gelockert wird. Darum ist in den Landkirchenbezirken der Übergang der Trägerschaft von den Kirchengemeinden auf Rechtsformen der Mittleren Ebene bisher nicht angedacht. Gleichzeitig könnte ein solcher Übergang massive Synergieeffekte bei der Verwaltung der Kitas mit sich bringen. Wie eine Verbindung von Gemeinde und Kita jenseits der formalen Trägerschaft gelingen kann, zeigen viele Pfarrgemeinden in den Stadtkirchenbezirken. Dort liegt die Trägerschaft beim Stadtkirchenbezirk, die inhaltliche Arbeit geschieht in den Pfarrgemeinden.
- Evangelische Träger stehen vor Ort in Konkurrenz zu kommunalen, katholischen und privat-gewerblichen Trägern. Zur Konkurrenzfähigkeit gehört auch eine vergleichbare Kostenstruktur mit den anderen Trägern. Hier muss vor allem mit der Erzdiozese eine Verwaltungspauschale in ähnlicher Höhe verhandelt werden.
- Die Rolle der Kirchengemeinde ändert sich, wenn deren Vertreter zwar die formale Geschäftsführung innehaben, die große Teile der Verwaltung aber sinnvollerweise an das VSA abgeben. Diese Aufgabenübertragung schafft Freiräume für eine stärkere inhaltliche Begleitung der Einrichtungen durch kirchengemeindliche Vertreter*innen.

6. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: KR Th. Dermann.

Karlsruhe, den 16. Juni 2021

gez. Dermann

7. Anlagen

- a) Projektbeschreibung 2019
- b) Finanzbericht

Projektabschlussbericht des Projekts
„Übernahme der Verantwortung und Koordination für die
Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden
durch den Evangelischen Oberkirchenrat“

vom 18. Juni 2021

Anlage a)
Projektbeschreibung 2019

Projektbeschreibung

Mit markierten Änderungen im Anschluss an die LKR-Sitzung vom 26. Juni 2019

**Übernahme der Verantwortung und Koordination für die
Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen
in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat**

1. Projektübersicht

→ Siehe Anlage 1

1.1 Ziele des Projekts

1. Der Evangelische Oberkirchenrat übernimmt die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.
2. Die Kooperation in den Arbeitsfeldern der Kindertageseinrichtungen nach innen, zwischen den Referaten im EOK, nach außen zum DW Baden und mit den anderen Partnern wie den Kirchenbezirken, den VSA und EKV, den Fachberatungen und rechtlich selbständigen kirchlichen Trägern wird gestärkt.

1.2 Erläuterungen

- (A) Die in der Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen (Stand 14. Januar 2016, Vorlage im Landeskirchenrat am 17. März 2016) vorgesehene „Prozessbegleitung“ wird neu am **Beschluss der Landessynode vom 23. April 2016 zu OZ 04/10** ausgerichtet:
- „1. Zur Steuerung
Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der Kindertagesstätten zu übernehmen.
Die Landessynode empfiehlt den Kirchenbezirken, eine Bestandsaufnahme der Kindertagesstätten zu erstellen.
Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis Herbst 2016
- Vergabekriterien zu erarbeiten, nach denen ein Aufwuchs von Kindertagesstätten-Gruppen befristet geschehen kann,
 - Kriterien und ein Verfahren zu entwickeln, wie der Auf- und Abbau von Gruppen, insbesondere auch zwischen den Kirchenbezirken, ausgeglichen werden kann,
 - darzustellen, wie dabei die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen und Verantwortungsträgern gestaltet wird.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Bericht des Finanzausschusses genannten Aspekte bei der Erstellung der genannten Unterlagen zu berücksichtigen.“
- Um diesen Beschluss wirksam und nachhaltig umzusetzen, wird zur Tagung der Landessynode im Herbst 2016 dieser Projektantrag vorgelegt. Die einzelnen Beschlüsselemente sind in den Arbeitspaketen des Projektes berücksichtigt.
- (B) Im **Bericht des Finanzausschusses** werden u. a. die folgenden Aspekte ausdrücklich benannt und - zunächst in der Anlage dieses Projektantrags - berücksichtigt:
- Weiterentwicklung der Steuerung besonders bezüglich regionaler Verteilung
 - Gesamtzahl der Gruppen
 - Evangelisches Profil
 - Anbindung an Kirchengemeinden
 - Aus- und Weiterbildung Erzieher/innen
 - Erhebung(en) und Bewertung
 - Einbindung aller Ebenen
 - Zusammenarbeit Fachberatung und Religionspädagogik

- (C) Vom 6. März 2017 bis zum 21. November 2017 fand ein **Beratungsprozess von Vertretern der beteiligten Referate 4, 5, 6, 7 und 8** statt, der durch die **Firma Contract moderiert** wurde. Die Ergebnisse des Prozesses flossen in die Beschreibung ein, die für aus dem Stellenpool beantragte Stellen verfasst wurde und **am 6. Februar 2018 im Kollegium zur Abstimmung** kam. Die Umsetzung des Projektes wurde **am 15. März 2018 vom LKR beschlossen**. Als Aufgaben sind dort (Anlage 2) benannt:

Aufgaben für die strategische Steuerung:

- Elektronisches „Handbuch“ für Workflows, Musterschreiben und Bescheide aller Referate und DW Baden. (AP 2.3)
- Aufnahme, Beschreibung und Standardisierung der Workflows aller Referate und DW Baden. (AP 2.3)
- Einführung und operative Umsetzung Desk, Ticketsystem, Zentrale Mail-Adresse. (AP 2.5)

Aufgaben für die strategische Gesamt-Steuerung:

- Aufbereitung der Prozesse des KitaStG und der aktuellen Entwicklungen zur strategischen Beratung im Lenkungsausschuss und ggf. zur Entscheidung im Kollegium. (AP 2.3, 3.1., 3.2.)
- Verknüpfung der Arbeitsfelder in den beteiligten Referaten und DW Baden zu einer Gesamtstrategie u.a. Fort- und Weiterbildung, Kita-Bau, Kita-Liegenschaften (AP 4.1)
- Einbeziehung der Fachberatungen (AP 6.2)
- Steuerung Großstädte (TP 4)
- Kita-Personalstrategie (TP 8)
- Praxistaugliche, rechtlich, betriebswirtschaftlich politisch und strategisch geprüfte Szenarien für die Aufgabe und den Abbau von Kindertageseinrichtungen (TP 4)
- Prüfung einer „großen Lösung“, Variante „alles unter einem Dach“, Vorschläge zum „Umbau des Systems“, jetzt aufgenommen mit den Stichworten „Dienstgruppe Kita“ und „dokumentensichere Kommunikation in Enaio“ (TP 1)
- Varianten der Verortung des „Spitzenverbandes“. (TP 1)

- (D) Da die durch den Stellenpool gedeckten Mittel für die personelle Ausstattung des Projektes absehbar nicht ausgereicht haben, wurde ein **Antrag auf Innovationsmittel** gestellt, dem der LKR am **27. Juni 2018 zustimmte**. In der Beschlussvorlage wurde der Arbeitsauftrag folgendermaßen präzisiert:

Konzeptionelle Aufgaben:

- Fachliche Beurteilung von aktuell absehbaren Veränderungsprozessen und deren Aufbereitung für die strategische Entscheidungsebene (Kollegium, Vorstand DW Baden). Zu nennen ist hier zum Beispiel die strategische Aufarbeitung der Prozesse wie in Pforzheim und Heidelberg, die kommunale Politik in der Ortenau, Auswirkungen und Chancen des Liegenschaftsprojekts. (Bedingung: TP 1. Durchführung: AP 3.1, 3.2)
- Fachliche Antizipation von grundlegenden inhaltlich konzeptionellen Verschiebungen für die Kindertageseinrichtungen und deren Aufbereitung für die Entscheidungsebenen (Kollegium, Vorstand DW Baden). Zu prüfen sind u. a. die Auswirkung einer politischen Entscheidung zur Beitragsfreiheit der Kindertageseinrichtungen, neue Personalkonzepte, Herausforderungen der Fachkräftegewinnung. (s. AP 4.1, 4.2, TP 8)
- Ausarbeitung, Präzisierung, Vermittlung „strategischer Desiderate“ für die Kindertageseinrichtungen in der Landeskirche. Dies sind derzeit u.a.: Stärkung und Profilierung der evangelischen Kindertageseinrichtungen, konzeptionelle Weiterentwicklung im Sozialraum (Evangelische Kinder- und Familienzentren), Gruppenaufbau, Gruppenabbau, strategische Schlussfolgerungen aus der Regelberichterstattung gemäß KitaStG. (TP 1, 3, 9)

Operative Aufgaben

- Geschäftsleitung für den bestehenden Lenkungsausschuss (Gruppenaufbau, Familienzentren, Regelberichterstattung gemäß KitaStG)
- Wahrnehmung und Bündelung der fachaufsichtlichen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates im Gegenüber zu den Kindertageseinrichtungen. Diese Aufgabe basiert u.a. auf der begleitenden und vorbereitenden Arbeit der Fachberatungen und der an den Genehmigungen beteiligten Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrates. (TP 1)
- Koordination der verschiedenen Arbeitsformen im Evangelischen Oberkirchenrat (Fachgruppe, Lenkungsausschuss, Lenkungsgruppe) sowie der Kompetenzteams und Kompetenzbereiche im DW Baden. (TP 1)
- Analyse von Workflows und deren Optimierung. Begleitung, Analyse von verwaltungsorganisatorischen Themen, z. B. EZVK-Sanierungsgelder und Rückzahlung noch nicht abgeschriebener Baukostenzuschüsse bei Einrichtungsschließungen, Umsetzung und Optimierung KitaStG, Veränderungsbedarfe in den Prozessen. (TP 2)

Mit dem Beschluss verbunden war die Bitte des LKR um künftige Zwischenberichte zu „Personalaushebung und Besetzung der Position“, sowie „dann jeweils nach 3-6 Monaten Sachstandberichte“.

- (E) In ihrer Sitzung am **25. Oktober 2018** fasste die **Landessynode** im Rahmen des Beschlusses über das KVHG folgenden Begleitbeschluss:
„a) Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, unter der Maßgabe inhaltlicher Qualitätsstandards, das System der Fachberatung für die Kindertagesstätten inhaltlich, konzeptionell und finanziell neu zu ordnen. Dies soll in einem klaren und transparenten, beteiligungsorientierten Prozess geschehen, der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts abzuschließen ist. Dazu ist der Gesamtaufwand für Fachberatungen im Bereich der Landeskirche bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verwaltungs- und Serviceämtern und im Diakonischen Werk Baden zu erheben.“ (TP 6)
- (F) Aus den Zielen des Projektes ergeben sich 9 Teilprojekte, die sich in abgegrenzte Arbeitspakete gliedern. Im Folgenden werden die Teilprojekte benannt und die Arbeitspakete beschrieben.

Teilprojekt 1: Einrichtung einer referatsübergreifenden Dienstgruppe im EOK
(Dr. Kratzert)

Um die Abstimmung aller im EOK anfallenden Themen im Bereich Evangelischer Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, wird eine referatsübergreifende Dienstgruppe gemäß GeschO-EOK § 35 eingerichtet. In dieser sind Mitglieder aller für die Gesamtsteuerung relevanten Referate beteiligt. Eine Vertretung des DW Baden nimmt beratend teil. Davon unbeschadet bleibt die Aufgabe, dass die Beschlüsse der Landessynode zur Strategischen Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025, das Kindertageseinrichtungen-Steuerungs-Gesetz und weitere Maßnahmen zur „Verbesserung der Gesamtsteuerung der Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in Zusammenarbeit mit dem DW Baden, in Abstimmung mit anderen Verantwortlichen in EOK und den Gebietskörperschaften unserer Landeskirche weiter umgesetzt werden.

- AP 1.1.: Vorarbeiten zur Erarbeitung eines Statuts. Alle Aufgaben und Prozesse, die in den Handlungsbereich einer Dienstgruppe fallen, sind beschrieben. Außerdem ist der Bestand aller bisherigen Gremien aufgenommen, in denen die Themen der Gesamtsteuerung Kitas behandelt werden.
Prozessverantwortlich: R. Hofmann und L. Kratzert
Zeitraum: 11. Februar bis 11. März 2019.

Siehe Anlage 4.

- AP 1.2: Erarbeitung eines Statuts und einer Geschäftsordnung.
Prozessverantwortlich: K. Tröger-Methling
Zeitraumen: 22. März bis 2. Mai 2019.
- AP 1.3: Beschlusskaskade Statut: Dazu wird eine Sondersitzung der FG Kita samt der einer zukünftigen DG sinnvollerweise zugeordneten Personen ab KW 19 einberufen. Im Juni 2019 geht die Vorlage in das Kollegium. Die Sitzung am 18.07.2019 kann schon unter dem Titel DG Kitas firmieren.
- AP 1.4: Einführung der prozessorientierten Zusammenarbeit der DG Kitas mit Enaio.
- AP 1.5: Einrichtung eines „Kita-Büros“ als zentraler Anlaufstelle für Kita-Beteiligte aus der Landeskirche. Einrichtung einer gemeinsamen Mail-Adresse und Telefonnummer.
Prozessverantwortlich: R. Hofmann und L. Kratzert
Zeitraumen: Mai bis 31. Oktober 2019.

Teilprojekt 2: Aufarbeitung der Workflows. (R. Hofmann)

Gemäß des strategischen Schwerpunktthemas Nr. 6 der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden werden „in der internen Kommunikation die Chancen der Digitalisierung für eine mitgliederfreundliche Verwaltung genutzt.“ Im Zusammenhang der Digitalisierung aller relevanten Daten werden auch die für die Arbeit benötigten Workflows analysiert und beschrieben.

- AP 2.1: Digitalisierung der Betriebskostenverträge und Beschreibung der sich daraus ergebenden strategischen Schlussfolgerungen.
Zeitraumen: November 2018 bis Oktober 2019.
- AP 2.2: Erhebung folgender Daten: benötigte Investitionskosten aller Kita-Gebäude; Personalkosten aller Beteiligten; Betriebskosten für Kitas; Daten für das Eckdatenformular des Liegenschaftsprojekts.
Prozessverantwortliche: R. Hofmann.
Zeitraumen: November 2018 bis März 2019.
- AP 2.3: Erhebung der Prozesse Kita-Steuerung und technische Umsetzung der Prozessbearbeitung in enaio / DMS. Klärung der Frage, ob auch Mitarbeitende des DW Baden Zugang zu den Daten aus Enaio erhalten können.
Prozessverantwortlich: R. Hofmann.
Zeitraumen: November 2018 bis September 2019.
- AP 2.4: Regelberichterstattung über das Projekt an Kollegium, LKR, Synode, sowie bei Bedarf in der AG Kita-Träger / Ständiger Ausschuss des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
Prozessverantwortlich: Ref. 5.
Zeitraumen: alle 3-6 Monate. Erster Bericht im LKR: 17. Juli 2019.
- AP 2.5: Ausarbeitung eines Workflows für ein „Kita-Büro“ als zentrale Mail- und Telefonanlaufstelle, die von der DG Kitas verantwortet wird.
Zeitraumen: Mai bis Oktober 2019.

Teilprojekt 3: Umsetzung des KitaStG. (N. Weiß)

Mit dem KitaStG wurde ein Instrument eingeführt, das die gerechte Finanzierung der evangelischen Kitas in Baden regeln soll, gerade auch dann, wenn durch mutmaßlich sinkende Kirchensteuereinnahmen die Zahl der mit FAG-Mitteln geförderten Kitas sinken soll. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Förderfonds zum gezielten Ausbau von Kitas und von Kinder- und Familienzentren beschlossen. Mit der Einführung und Umsetzung des Gesetzes ist eine befristete Personalstelle verbunden, deren Aufgaben in **Anlage 5** aufgelistet sind.

- AP 3.1: Strategie zur Bewirtschaftung des Punktepools
- AP 3.2: Strategie zur Bewirtschaftung des Förderfonds
- AP 3.3: jährliche Regelberichterstattung gemäß KitaStG

Teilprojekt 4: Strategien zur Steuerung der finanziellen Ressourcen. (DG Kitas, L. Kratzert)

- AP 4.1.: Analyse der Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen in der Bundes- und Landespolitik und der aktuellen Gesetzgebung im Bereich der Kitas (Gute-Kita-Gesetz, mögliche Beitragsfreiheit...). Andenken möglicher Korrekturen und strategischer Konsequenzen für das kirchliche Handeln im Blick auf die Auswirkungen der Gesetze.
Prozessverantwortung: DG Kitas.
Zeitraumen: bis Sommer 2020.
- AP 4.2: Folgeabschätzung möglicher Entwicklungen des jetzigen Systems (Finanz-, Bau-, Bedarfsplanung). Erarbeitung von Vorschlägen für übersichtliche Haushaltsführungen im Kita-Bereich
Erarbeitung von Szenarien der Struktur der Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden in Bezug auf
 - die Höhe des landeskirchlichen FAG-Mittel-Einsatzes,
 - die Aufgaben und Finanzierung der Fachberatung,
 - die Verortung der Spitzenverbandsfunktion,
 - die landeskirchliche Ausübung der Aufsicht,
 - die Trägerstrukturen.
 Prozessverantwortlich: DG Kitas.
Zeitraumen: bis Sommer Vorlage der Szenarien an den LKR: Februar 2020. Behandlung in der Landessynode im April 2020.
- AP 4.3: Aufstellung der Finanzierungssysteme der Kitahaushalte in den Stadtkirchenbezirken. 4 von 5 Stadtkirchenbezirke sind in den letzten Jahren in teils massive Defizite im Bereich der Kitas gerutscht. Um die Gründe dafür zu erfahren, die in der administrativen Struktur, der schlechten Bausubstanz der Gebäude, der Form der Haushaltsführung, einer nicht auskömmlichen Finanzierung durch die Kommunen oder anderen Faktoren liegen könnten, werden alle relevanten Daten gesichtet.
Prozessverantwortlich: DG Kitas.
Zeitraumen: Juli 2019 bis Juni 2020.
- AP 4.4: Konzept für nachhaltige Bewirtschaftung. Die DG Kitas erarbeitet abgestimmt mit den Kirchenbezirken ein System der Haushaltskontrolle.
Prozessverantwortlich: DG Kitas
Zeitraumen: Juli 2019 bis Juni 2021.
- AP 4.5: Strategische Planung zu Liegenschaften und Gebäuden der evang. Kitas in Baden.

Teilprojekt 5: Evangelisches Profil. (Dr. Hauser, S. Betz)

- AP 5.1: Das Projekt Evangelisches Profil läuft zum Jahr 2022 aus, wobei die Aufgabe weiterhin Relevanz besitzt. Die DG befasst sich mit der Strategieplanung zur Sicherstellung des Projektes Evangelisches Profil in der Linie.
Prozessverantwortlich: Dr. Hauser, S. Betz.
Zeitraumen: bis September 2020.
- AP 5.2: Bedarfsgerechte inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung des Evangelischen Profils.

Teilprojekt 6: Fachberatung und Fachkräftefortbildung. (DW Baden, Dr. Hahn, P. Renk, D. Schwarze)

- AP 6.1: Das System der Fachberatung für die Kindertagesstätten wird inhaltlich, konzeptionell und finanziell neu geordnet. Die Instrumente der Trägerversammlung und des Ständigen Ausschusses werden genutzt, um einen transparenten und beteiligungsorientierten Prozess sicherzustellen.
- AP 6.2: Im Bildungshaus Diakonie werden weiterhin qualitativ hochwertige bedarfsgerechte Fortbildungen für Erzieher*innen angeboten.

- AP 6.3: Die DG Kitas begleitet die Neuordnung der Fachberatung und die Entwicklung des Fortbildungsprogramms.

Teilprojekt 7: Veränderungen durch das Gesetz „Mittlere Ebene“. (DG Kitas)

- AP 7.1: Begleiten der Veränderungen der VSA / (EKV).
- AP 7.2: Begleitung der Mittleren Ebene in der Thematik Kitas.

Teilprojekt 8: Fachkräftegewinnung. (Th. Dermann)

- AP 8.1: Begleitung der Entwicklung der Fachschulen und Ausbildungsstätten, sowie der Orte der Fort- und Weiterbildung für Erzieher*innen in der Evangelischen Landeskirche Baden.
- AP 8.2: Kenntnis und Mitdenken von Strategien zur Fachkräftegewinnung durch Informationsaustausch.
- AP 8.3: Wahrnehmung der Auswirkungen von Veränderungen bei der Rahmenordnung.

Teilprojekt 9: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Linienarbeit. Steuerung der Kindertageseinrichtungen nach Projektende. (Th. Dermann)

- AP 9.1: Durch das KitaStG und das Projekt Gesamtsteuerung sind neue Aufgaben entstanden, die aktuell nicht im Stellenplan abgebildet werden, sondern über befristete Anstellungen bearbeitet werden. Das Referat erarbeitet in Verbindung mit der DG Kitas eine Strategie, wie die Aufgaben, die momentan Frau Weiß und Herr Pfr. Kratzert erledigen, nach dem 6. Januar 2020, bzw. nach dem 31.07.2021 weitergeführt werden. Besonders geht es dabei um die Umsetzung des KitaStG, um die strategische Gesamtplanung und um die organisatorische Leitung eines Kita-Büros.
Prozessverantwortlich: Ref. 5.
Zeitraumen: Februar 2019 bis Juli 2021.
- AP 9.2: Planung der Möglichkeit der Verschlinkung der Prozesse.

1.3 Messgrößen:

Messgrößen zu den Zielen:

- Z 1 Der Evangelische Oberkirchenrat verantwortet und koordiniert die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.
- Z 2 Der Evangelische Oberkirchenrat hat in Abstimmung mit den verschiedenen zuständigen Ebenen und Verantwortungsträgern geklärt, was von wem, womit und wohin gesteuert wird.

Messgrößen zu den Arbeitspaketen:

- AP 1 Es ist eine referatsübergreifende Dienstgruppe eingerichtet, die nach der sich von ihr gegebenen Geschäftsordnung arbeitet.
- AP 2 Die Bestandsaufnahme und die Datenanlage sind erfolgt. Die Daten sind von den Trägerverantwortlichen autorisiert. Es ist ein Workflow für die zentrale Annahme von Anliegen von außen erarbeitet.
- AP 3 Das KitaStG wird dauerhaft zuverlässig umgesetzt.
- AP 4 Die relevanten Daten sind erhoben und bewertet. Konzepte liegen dem Kollegium, **Referat 5** und der Synode vor. Für die Stadtkirchenbezirke wurden Haushaltskonzepte entwickelt, die klare Linien vorgeben, wie die Defizite reduziert werden können. .
- AP 5 Das Projekt „Evangelisches Profil“ ist in die Linie überführt.
- AP 6 Eine zukunftssichere Form der Fachberatung ist etabliert.

- AP 7 Die Veränderungen, die durch die Einführung des Gesetzes „Mittlere Ebene“ umgesetzt wurden, wurden begleitet.

- AP 8 Es gibt einen verlässlichen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich Ev. Kitas in Baden über die verschiedenen Programme fachlicher Fort- und Weiterbildung.

- AP 9 Das Referat 5 hat die neuen Aufgaben in seine Arbeitsbeschreibungen übernommen.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit:

Die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit werden bei Bedarf und nach Abstimmung mit den Verantwortlichen in Anspruch genommen.

1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung)

Die Evaluation und die Reflexion des Projektes werden im Rahmen der in AP 2.4 und 3.3 genannten Maßnahmen umgesetzt.

1.6 Zielfoto:

- Die Landessynode nimmt bei der Frühjahrssynode 2022 den Projekt-Abschlussbericht entgegen und bestätigt die flächendeckende Umsetzung der innovativen Steuerungs-Systematik für das Arbeitsfeld der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.
- Die Landessynode diskutiert zeitgleich mit dem Projekt-Abschlussbericht über Indizien für einen Zusammenhang zwischen Mitgliedergewinnung und qualitativ wirksamer und überzeugender Steuerung des Arbeitsfeldes der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.

2. Projektstrukturplan

→ Siehe Anlage 2

3. Projektphasenplan

→ Siehe Anlage 3

4. Finanzierung

Zur Verfügung stehende Ressourcen laut Beschluss in der LKR-Sitzung vom 27.

Juni 2018:

Laufzeit

November 2018 bis Juli 2021

Qualifikation und Eingruppierung

Strategische Gesamtplanung: 1,0 Deputat, Pfarrer/in mit Erfahrungen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen, A 13/14 bzw. EG 13/14

Operative Steuerung: 0,75 einer ganzen Stelle EG 9b, Sachbearbeitung

Ressourcenübersicht:

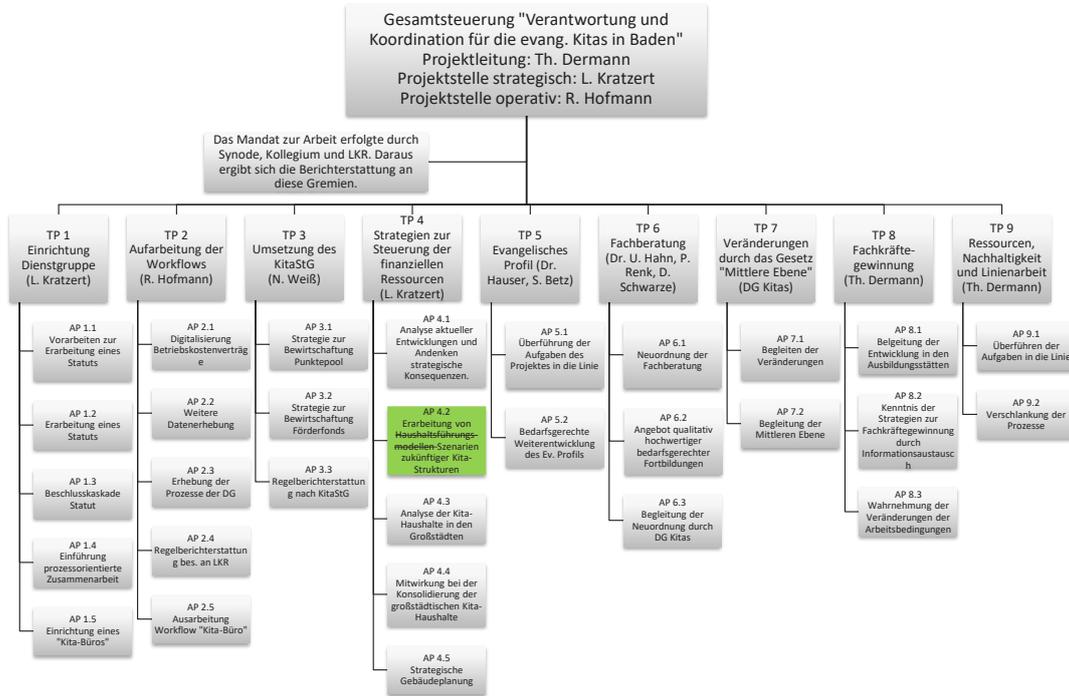
Operative Steuerung: Personalkosten für 0,75 einer ganzen Stelle EG 9 für 13 Monate, ca. 58.400 Euro aus Mitteln des Stellenpools – Sachbearbeitung. [...] Eine Ergänzungsfinanzierung aus Innovationsmitteln des Referates 5 für zusätzlich 2 Monate beträgt 8.650 Euro.

Strategische Gesamtsteuerung: Personalkosten eine ganze Stelle A 13/14 für 20

Monate, ca. 189.500 Euro aus Mitteln des Stellenpools. [...] Eine Ergänzungsfinanzierung aus Innovationsmitteln des Referates 5 für zusätzlich 15 Monate beträgt 142.600 Euro.

Anlage 2

Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Strukturplan



Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Beschluss: Landessynode vom 23. April 2016	Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat.	Anlage 3 Phasenplan Stand: 19. September
---	---	--

Phase 1 11/2018 bis 10/2019	Phase 2 11/2019 bis 12/2020	Phase 3 01/2021 bis 07/2021	
Einrichtung der Arbeitsgrundlagen, Datenerhebung, Bewertung, Kategorisierung AP 1.1-3: Einrichtung einer referatsübergreifenden Dienstgruppe durch den Beschluss des Kollegiums über ihr Statut. AP 1.5: Einrichtung eines „Kita-Büros“ aus zentraler Anlaufstelle. AP 2.1-3+5: Aufarbeitung der relevanten Workflows AP 2.4: Einspenden der Regelberichterstattung an LKR und Kollegium. AP 3: Umsetzung der Vorgaben des KitaStG in Bezug auf die Bewirtschaftung des Punktepools und der Förderfonds. AP 7.1-2: Begleitung der Veränderungen durch das VSA-Gesetz.	Umsetzung KitaStG Personalplanung Ref. 5 AP 3: Weitere Umsetzung der Vorgaben des KitaStG in Bezug auf die Bewirtschaftung des Punktepools und der Förderfonds. AP 4: In der LKR-Sitzung im Februar 2020 werden Szenarien für die Struktur der Kita-Arbeit in der Landeskirche präsentiert. Diese werden der Landessynode im April 2020 zur politischen Entscheidung vorgelegt. AP 9: Personalstrategie und Überführung von Projektelementen in die Linie.	Ausarbeitung strategischer Szenarien. Übergangsphase und Projektabschluss AP 4: Strategien zur Steuerung der finanziellen Ressourcen und Strategien für die Kitas in den Großstädten. AP 5: Evangelisches Profil und andere Fort- und Weiterbildungen. AP 6: Fachberatung. AP 8: Fachkräftegewinnung.	Bericht Kollegium, Landeskirchenrat, Landessynode
Ergebnis: 1. Eine referatsübergreifende DG ist eingerichtet und arbeitet nach der sich gegebenen Geschäftsordnung. 2. Die Bestandsaufnahme und Datenanlage sind erfolgt. 3. Die Veränderungen durch das VSA-Gesetz wurden begleitet.	Ergebnis: 1. Das KitaStG wird dauerhaft zuverlässig umgesetzt. 2. Ref. 5 hat die neuen Aufgaben in seine Arbeitsbeschreibungen übernommen.	Ergebnis: 1. Kollegium und Synode liegen Szenarien zur Finanzierung der Kitas vor. 2. Das Projekt „Ev. Profil“ ist in die Linie überführt. 3. Die Fachberatung ist dauerhaft gut aufgestellt. 4. Es gibt einen verlässlichen Informationsaustausch zw. den Akteuren von FWB.	Juli 2020

Referatsübergreifende Dienstgruppe Kita

Anlage 4

Liste der Aufgaben, Gremien und Prozesse

1.) Aufgaben

- 1.1) Durchführung der operativen Prozesse in den jeweiligen Zuständigkeiten.
- 1.2) Überprüfung der Prozesse auf ihre Aktualität. Ergänzung um neue Prozesse.
- 1.3) Regelmäßige Ergänzung der Standarddokumente.
- 1.4) Verwendung von DMS/enaio als technisches Steuerungselement und digitaler Kommunikationsplattform

2.) Aufzählung der Gremien

2.1) Gremien, die im Moment die Kita-Arbeit verantworten.

2.1.1) Lenkungsausschuss Kita

Teilnehmer: Referat 5: Oberkirchenrat Urs Keller; Referat 4: Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht; Referat 8: Kirchenrat Andreas Maier; DW Baden: Peter Renk; RPI: Direktor Dr. Uwe Hauser.

Sitzungsturnus: unregelmäßig, bei Bedarf
Einladung und Protokoll: Hr. Renk, DW Baden.

Mandat: Ergibt sich aus dem KitaStG § 8, (1): Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Übertragung von Punkten aus dem Punktepool nach § 2 Abs. 1 KitaStG auf neu zu fördernde Gruppen (Neuförderung) erfolgt auf der Basis des Votums eines vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Lenkungsausschusses, dem auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. angehört.

Beschluss des Kollegiums zur Einsetzung: 20.09.2016

Aufgaben: „Für die grundsätzlichen Fragen der Kindertageseinrichtungen wird ein Lenkungsausschuss Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Er entwickelt z. B. inhaltliche Empfehlungen für notwendig werdende Prioritätsentscheidungen beim Abbau und Aufbau von Kindertageseinrichtungen. Er besteht aus den Referaten 5, 4, 8, dem Abteilungsleiter Kinder, Jugend, Familie aus dem DWB und einem Vertreter des RPI. Dieser Ausschuss entscheidet über die Mittelvergabe und die Befristung.“ = Beschluss der Punkteverteilung aus dem Punktepool für KiTa-Gruppen nach KitaStG auf Vorlage von Fachreferaten.

2.1.2) 1) Lenkungsgruppe „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“. 2) Steuerungsgruppe „Stärkung des Evangelischen Profils zur Verbesserung der religionspädagogischen Kompetenz in Kitas.“

Teilnehmer: Susanne Betz, Dr. Uwe Hauser, Joost Wejwer, Thomas Dermann, Peter Renk (DW Baden), Dorothee Schwarz (Bildungshaus Diakonie).
In der Lenkungsgruppe sitzt zusätzlich Christine Wolf (Schuldekanin).

Sitzungsturnus: 3/Jahr. Die Lenkungsgruppe tagt im Anschluss an die Steuerungsgruppe.
Einladung und Protokoll: Einladung: Hr. Dermann. Protokoll: Im Wechsel die Vertreter aus DW Baden, RPI, Bildungshaus und Ref. 5.

Mandat: Für die Lenkungsgruppe: Beschluss bei der Frühjahrssynode 2012, Synodenprotokoll S. 120. Für die Steuerungsgruppe: Beschluss bei der Frühjahrssynode 2017.

Aufgabe: S. auch Strategische Rahmenplanung 2025, 3.6, S. 113f.: Begleitung des zeitlich befristeten Projektes „Stärkung des Evangelischen Profils zur Verbesserung der religionspädagogischen Kompetenz in Kitas“ als Nachfolgeprojekt des Projektes Evangelisches Profil 2006-2011.

2.1.3) Fachgruppe Kindertageseinrichtungen

Teilnehmer: Susanne Betz, Thomas Dermann, Nicole Gutknecht, Rebekka Hofmann, Thomas Koch, Volker Krug, Siegfried Roth, Nicole Weiß, Karin Zickwolf, Erna Dörenbecher, Andreas Maier,

Wolfgang Mohr, Sandra Köber, Martin Weiß (RPA), Sibylle Pascher (RPA), Birthe Hoppe-Heimhalt (DWB), Peter Renk (DWB), Gerd von Heydebrand (DW Baden)

Sitzungsturnus: 3-4/Jahr
Einladung und Protokoll: Frau Weiß (Ref. 5)

Mandat: Informelle Gruppierung, die sich aus dem konkreten Bedarf der Zusammenarbeit heraus zusammensetzt. Darum die breite Besetzung.

Aufgabe: Zweck der Fachgruppe ist es, eine bestmögliche Zusammenarbeit und Abstimmung der verschiedenen zuständigen Referate und Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates, der zuständigen Stellen der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden sowie des Rechnungsprüfungsamtes zu gewährleisten im Hinblick auf die Klärung und Abstimmung von Entscheidungsgrundlagen, im Hinblick auf eine optimale Beratung für die jeweiligen Einrichtungsträger und im Hinblick auf die Wahrnehmung der landeskirchlichen Aufsicht über die jeweiligen Einrichtungsträger.

2.1.4) Arbeitsgruppe FAG

Teilnehmer: Mathias Götz, Karl Kress, Julia Falk-Goerke, Thomas Rufer, Ekke-Heiko Steinberg, Karl-Heinz Honeck, Thomas Schalla, Fritz Heidland, Theo Breisacher, Rüdiger Heger, Thomas Dermann, Dieter Mittmann, Steffen Jooß, Jörg Augenstein, Nicole Gutknecht, Ludwig Bruch, Martina Gruner, Andreas Maier, Stefanie Werbel, Ulrike Grether, Renate Heuck, Helmut Wießner

Sitzungsturnus: unregelmäßig, bei Bedarf
Einladung und Protokoll: Frau Werbel.

Mandat: Beschluss der Frühjahrstagung der Landessynode 2006. Die aktuelle Besetzung wurde in der Herbsttagung 2015 beschlossen.

Aufgabe: Kompetenzübergreifendes Gremium bestehend aus Mitgliedern der Referate, Verwaltungs- und Serviceämtern sowie Kirchenverwaltungen, des DW-Baden und Synodalen aller Ständigen Ausschüsse zu allgemeinen und konkreten Fragestellungen bezüglich Finanzausgleichsgesetz (FAG).

2.1.5) Jour Fixe in Referat 5 (Gibt es ähnliche Runden in den anderen an der DG beteiligten Referaten?)

Mitglieder: Thomas Dermann, Karin Zickwolf, Nicole Weiß, Lucius Kratzer, Rebekka Hofmann,

Sitzungsturnus: 1/Woche

Mandat: informelle Verständigung

Aufgaben: offene Fragen, Sachverhalte, Organisatorisches.

2.2) Externe Gremien, die mit den Prozessen der Dienstgruppe verknüpft sind.

2.2.1) 4 Kirchen-Konferenz für KiTa-Fragen

Mitglieder: Vertreter der vier Landeskirchen und Baden und Württemberg sowie der vier Trägerverbände.

Mandat: Informelles Abstimmungsorgan.

Aufgabe: Informelle Beratung aller Themen rund um KiTas in Baden-Württemberg, einschließlich der Gespräche mit der Kultusministerin und den zuständigen Referatsleitungen im Kultusministerium. Beratung mit kommunalen Spitzenverbänden, bes. dem Gemeinde- und dem Städtetag.

2.2.2) Kollegium, Landeskirchenrat, Synode

Aufgabe: Auftragssteller der Arbeitsaufträge der DG. Entscheidungsgremien über Vorarbeiten der DG.

2.2.3) AG Kitas in Baden und Ständiger Ausschuss der AG.

Mitglieder: Trägervertreter von Kitas.

Mandat: Ergibt sich aus der Satzung, die die Trägervertreter am 13.12.2018 erlassen haben.

Aufgabe: Beratung der Arbeit des DW Baden. „Schlagkraft erhöhen“.

3.) Auflistung der Prozesse

3.1) Operative Prozesse nach außen. (Prozesse/Workflows werden von R. Hofmann erhoben)

3.1.1) Umsetzung des KitaStG

- Feststellungsbescheid Kindertageseinrichtungen nach FAG / KitaStG ändern
- Ausgleichzahlungen und Steuerzuweisungen nach FAG §7 (Krug) versenden
- Sonderförderung der Ev. Familienzentren durchführen
- Neueinrichtungen von Kindertageseinrichtungen und Gruppen genehmigen (Förderfonds)
- Änderung von bestehenden Gruppenformen genehmigen (Punktepool)
- Schließung von Gruppen und Kindertageseinrichtungen (Begleitung Betriebsübergänge)

3.1.2) Beratung und Bearbeitung von Betriebskostenverträgen

- Betriebskostenverträge aushandeln und genehmigen

3.1.3) Beratung und Entscheidung bei Bauangelegenheiten

- Generalsanierungsfälle Kita/ Baukostenzuschuss mit Deckelung Förderbetrag EOK und Sicherung

3.1.4) Themenbereich Fortbildungen

- Fortbildungen der Fachkräfte (Bildungshaus, RPI)

3.1.5) Themenbereich Anstellungen

- Einstellung von Mitarbeitenden unter Ausnahme von Anstellungsvoraussetzungen nach §4RO

3.2) Operative und strategische Prozesse nach innen.

- Sitzung Gremium durchführen (Gremien siehe oben) = Planen, moderieren, evaluieren
- Regelberichterstattung an LKR durchführen (alle 3 bis 6 Monate); Vorbereitung der politischen Bewertung von Entwicklungen der Kita-Arbeit im Rahmen der Regelberichterstattung und Skizzierung strategischer Ziele, die sich aus der politischen Bewertung ergeben

3.3) Begleitende Prozesse

- Begleitung Prozess Fachberatung/Fachaufsicht
- Begleitung Evangelisches Profil

Anlage 5

Teilprojekt 3: Umsetzung KitaStG (N. Weiß)

3. Strategie zur Bewirtschaftung des Punktepools/Förderfonds

Die Umsetzung des KitaStG erweist sich in der Praxis als komplex und aufwändig. Das Arbeitsgebiet rund um die Bewirtschaftung des Punktepools umfasst:

- nach wie vor i.d.R. telefonische Einzelfall-Beratungen zu dem KitaStG
- Erstellen von Genehmigungsschreiben von beantragten Gruppenformänderungen und Dokumentation im Punktepool
- Überprüfen der Anträge auf neu zu fördernde Gruppen auf Vollständigkeit, ansonsten entsprechend fehlende Unterlagen anfordern, Kommunikation mit dem DW Baden
- Vorbereiten von Kollegiums- und Landeskirchenratsvorlagen als Beschlussvorlagen für den Lenkungsausschuss über Anträge neu zu fördernder Gruppen sowie Anträge zu Kinder- und Familienzentren
- Erstellen der Förderbescheide bzw. Kommunikation im Anschluss an beschiedene Anträge
- Überwachen und Veranlassen der Auszahlungen und Fördermodalitäten bei Kinder- und Familienzentren (Verwendungsnachweise anfordern, prüfen sowie Anschlussfinanzierung veranlassen) sowie Dokumentation im Förderfonds Kinder- und Familienzentren
- Berechnen, Überwachen und Veranlassen der jährlichen Auszahlungen bei neu zu fördernden Gruppen sowie Dokumentation im Förderfonds neue Gruppen
- Nachvollziehen und Überwachen der Punkteübertragungen in den Städten
- Erstellen der jährlichen Berichterstattung laut KitaStG an den Landeskirchenrat über den Punktepool sowie den Förderfonds
- Überprüfen von Rückforderungen von FAG-Zuweisungen bei Schließungen von Gruppen, Kitas
- jeweils zum Stichtag 01.03. wird alle 2 Jahre (nächster Stichtag 2020) die KVJS-Statistik erhoben und vom DW zur Verfügung gestellt: Überprüfen der Daten, Zuspätschieben der Punkte, Abweichungen mit den VSAs klären und dokumentieren; im Anschluss daran Erstellen von geänderten Feststellungsbescheiden für alle Kirchengemeinden, bei denen sich die Namen der Gruppen, BE-Nummern der Gruppen oder Punkte zum letzten Feststellungsbescheid geändert haben
- Auflösen von Sperrvermerken und Vorgriffsvermerken und Überführen der entsprechenden Gruppen in die geregelte FAG-Finanzierung (jeweils zum Stichtag alle 2 Jahre)
- die Daten (Punkte) werden pro Kirchenbezirk zusammengefasst an Referat 7 zur Auszahlung der FAG-Mittel weitergeleitet
- ggf. Bearbeitung von Widersprüchen
- Erarbeiten und juristisches Abklären von allen Prozessen, die im Zusammenhang mit dem KitaStG neu entstanden sind bzw. entstehen
- Zuordnung aller o.g. relevanten Dokumente zu den Akten und parallel auf Enaio.

Aus diesem vielfältigen Aufgabengebiet ergeben sich verschiedene Problemanzeigen:

1. Personal: derzeit werden die Aufgaben mit einem 50% Deputat erfüllt (was sehr knapp ist und nur mit vielen Überstunden 2018 realisiert werden konnte) und mit Befristung auf Ende 2020.
2. Punktepool: Stand 25.04.2019 sind 2.800 Punkte im Pool vorhanden, Ende 2019 kommen durch Schließungen noch 5.800 Punkte hinzu. Aus heutiger Sicht sind dann 8.600 Punkte als Schwankungsreserve vorhanden. 17.300 Punkte sind bereits mit einem Vorgriffsvermerk versehen und in der Landeskirchenratsvorlage vom 15.05.2019 stehen 9.800 Punkte für die Anbringung eines Vorgriffsvermerkes zur Entscheidung. D.h. 8.600 Punkte (Stand Jahresende) sollen in 10 Jahren 27.100 Punkte „aufnehmen“, was momentan schwierig vorzustellen ist. Darüber hinaus gibt es weiterhin den Trend zu GT-Gruppen, d.h. es werden auch weitere Punkte für Gruppenänderungen aus der Schwankungsreserve benötigt.

3. Die derzeitige Diskussion um Erhöhung der Punktzahl für AM-GT-Gruppen verschärft die Situation um den Punktepool zusätzlich.

Im Großen und Ganzen funktioniert das KitaSiG, wenn Kitas/Gruppen geschlossen bzw. abgegeben werden, verbleiben die FAG-Mittel nicht grundsätzlich in der Kirchengemeinde, sondern fließen in den Punktepool und werden von dort wieder „bedarfsgerechter“ verteilt. Von einer echten Steuerung kann man aber nicht sprechen.
Ebenfalls noch ungeklärt ist der langfristige Betrieb der Evangelischen Kinder- und Familienzentren. Durch die Evangelische Landeskirche haben die Kirchengemeinden eine Anschubfinanzierung für die ersten 4 Jahre erhalten, sollte danach die weitere Finanzierung nicht durch die Kommunen oder Kirchengemeinden gesichert sein, dann ist fraglich wie und ob der Betrieb der Familienzentren weiter aufrecht erhalten werden kann.

Projektabschlussbericht des Projekts
„Übernahme der Verantwortung und Koordination für die
Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden
durch den Evangelischen Oberkirchenrat“

vom 18. Juni 2021

Anlage b)
Finanzbericht

Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 3

Projekt-Information

Projekt: 03.7200.24

Stellenpool-Stellen 2016/2017 Steuerung Kita

Berichtsperiode: 2018-2021 Stand 26.05.2021

Sachbuch 03

Finanzielle Auswertung (Soll-Ergebnis)

I Projektausgaben		€	€
1a. Personalkosten Pfarrer	7200.24.4210	127.497,41	
1b. Personalkosten Sachbearbeitung	7200.24.4230	23.235,81	
1c. Versorgungsbeitrag Pfarrer	7200.24.4390	<u>50.904,00</u>	
2. Sachkosten HHSt.			
a) Innere Verrechnung		<u>7.100,00</u>	
3. Gesamtkosten			<u>208.737,22</u>
II Projekteinnahmen			
Aus Stellenpool 2018/2019		247.900,00	
Aus Innovationsmitteln		150.250,00	
5. Gesamteinnahmen			<u>398.150,00</u>
III Abrechnung Berichtsperiode			
A Projektkosten		208.737,22	
B Projekteinnahmen		<u>398.150,00</u>	
C Leistungsergebnis			<u>189.412,78</u>
IV Zukünftige Ausgaben			
Personalkosten Pfarrer Juni und Juli und Versorgungsbeitrag 2021		30.659,89	
weitere Sachkosten (Fundus Projekt)		<u>10.000,00</u>	
erwartetes Ergebnis zum Ende der Projektlaufzeit			<u>148.752,89</u>

Anlage 4 Eingang 03/04
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021: Haushalt 2022/2023

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

Anlage 1 Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage B Erläuterungen zum Haushalt 2022/2023

Anlage 1 Stellungnahme des ORA der EKD vom 25. August 2021

Anlage C Zusammenfassung des Haushaltsbuchs

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 34/2022 Teil 1 abgedruckt.)

Anlage A

Vorlage des Landeskirchenrates
 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
 zur Herbsttagung 2021

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023 - HHG 2022/2023)

Vom . Oktober 2021

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Haushaltsfeststellung

- (1) Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:
- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. für den Haushalt | |
| a) für das Haushaltsjahr 2022 auf | 475.025.500 Euro, |
| b) für das Haushaltsjahr 2023 auf | 484.750.100 Euro. |
| 2. für den Strukturstellenplan | |
| a) für das Haushaltsjahr 2022 auf | 1.196.600 Euro, |
| b) für das Haushaltsjahr 2023 auf | 1.002.500 Euro. |
- (2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigelegte Stellenplan 2022/2023 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

- (3) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2022	2023
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.424.350	1.427.750
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	635.495	635.900
Haus der Kirche - Evangelische Akademie Bad Herrenalb	1.982.700	1.978.200
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	881.700	904.200

§ 2 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2022 und 2023 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,0 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.
- (2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
- (3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Stufenuntergrenze in Euro	Stufenobergrenze in Euro	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

- (4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.
- (5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3
Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bis zu 12 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4
Verfügun gsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 9.

**§ 5
Deckungsfähigkeit**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Unterabschnitt 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg - Studiengänge) und Unterabschnitt 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

**§ 6
Budgetierung**

- (1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben nur geleistet werden, soweit der aus den Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF). Ausgaben die bereits über den Stellenplan budgetiert sind sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben bleiben bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs und der Deckungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 5 unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatebene vorgenommen werden.
- (2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.
- (3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

- (4) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf einschließlich aller Personalausgaben sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben abzurechnen.
- (5) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 8 Abs. 3 als gefasst.

**§ 7
Übertragbarkeit**

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6311
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6311
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.xxxx
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.7640
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7690
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.6311
19.3	Innovationsmittel	9810.8630 Unterkonten 100000 bis 900000
8.4.1/ 19.4	Direktzuweisungen an Kirchengemeinden	9310.xxxx.xxxxxx

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

**§ 8
Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

- (1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:
- zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8620) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 6 Abs. 5 zu prüfen;
 - zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Haushaltsstelle 9810.8630.100000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.

- (2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.
- (4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.
- (5) Ein eventuell anfallender Haushaltsfehlbetrag oder -überschuss wird der Haushaltssicherungsrücklage entnommen oder zugeführt.
- (6) Ein eventuell anfallender Fehlbetrag oder Überschuss bei den Direktzuweisungen an Kirchengemeinden wird dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden entnommen oder zugeführt.
- (7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 9 bleibt unberührt.

§ 9

Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von
 1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als beschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Gruppierung 95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

§ 10

Sonderzuweisung an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils einen Sonderzuweisungsbetrag (Haushaltsstelle 9310.7223, Haushaltsansatz: 620.000 Euro). Als Verteilungsmaßstab gilt der Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder der Kirchen- und Stadtkirchenbezirke und des Verhältnisses der Grundzuweisungen an die jeweiligen Kirchen- und Stadtkirchenbezirke nach §§ 17 und 18 FAG des Haushaltsjahres 2021. Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen. Sie sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

§ 11

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2023 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2024 und 2025 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2023 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13

Bewilligung für künftige Haushaltsjahre

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum
9310.7213	Baubeihilfen Kirchengemeinden	5 Millionen Euro	2024/2025

§ 14

Finanzausgleich

Im Haushaltszeitraum 2022/2023 beträgt der Anteil für Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke, Diakonische Werke/Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (OE 8.4.1 und 19.4, Gliederung 9310) 40 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den . Oktober 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius - Bundschuh

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Zu § 1 Haushaltsfeststellung:

Der Haushaltszeitraum 2022 und 2023 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch (Leistungsplanung) mit seinen Bestandteilen Stellenplan, Strukturstellenplan (Sachbuch 04) und Wirtschaftsplänen Gesetzeskraft.

Im Strukturstellenplan (Sachbuch 04) sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2022 ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind wie bisher mit je 8,0 Stellen ausgewiesen.

Der Buchungsplan dient ausschließlich der buchhalterischen Umsetzung der Haushaltsplanung und ist daher nicht mehr Gegenstand des Haushaltsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) ist ein Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Die Wirtschaftspläne vervollständigen wie bisher den Gesamthaushalt um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Tagungsbetriebe.

Zu § 2 Steuersatz:

Zu Absatz 1:

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Der Wert beträgt im Haushaltszeitraum unverändert 5,0 Prozent.

Zu Absatz 3:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wurde entsprechend einer Empfehlung der EKD-Steuerkommission erstmals nach vielen Jahren wieder angepasst (Anhebung der Stufenwerte um jeweils 10.000 €). Die Tabelle ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt.

Zu den Absätzen 2 und 4:

Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5:

Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuerermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Zu § 3 Kassenkredite:

Die Änderung wurde notwendig, da seit kurzer Zeit (im Nachtragshaushaltsgesetz gab es erstmals eine entsprechende Regelung) die Girokontobestände mit Negativzinsen belegt werden. Daher ist zur Vermeidung von Negativzinsen die vorgehaltene Liquidität zugunsten

von Finanzanlagen tendenziell reduziert. Im Einzelfall kann es so wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Finanzanlagen aufzulösen. Das eingeräumte Volumen von 12 Millionen Euro bleibt unverändert zum Nachtragshaushaltsgesetz.

Bei dem Kassenkredit handelt es sich um eine Überziehung der Girokonten im mit den Kreditinstituten vereinbarten Rahmen. Die Überziehung ist für kurze Dauer (wenige Tage) geplant. Im Zeitraum des Nachtragshaushaltes 2020/21 wurde diese Regelung bis jetzt nicht benötigt.

Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

Zu § 5 Deckungsfähigkeit:

Zu Absatz 1:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF (Bereich Studiengänge) und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, wird beiden Bereichen eingeräumt, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können.

Zu Absatz 2:

Zuführungen an die Baunebenrechnung werden in der Regel aus den genannten Rücklagen finanziert, daher müssen nicht verbrauchte Mittel im Sinne des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 KVHG) auch dorthin zurückgeführt werden. Rückflüsse aus dem Projektsachbuch fließen im Sinne des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt zurück und bedürfen daher keiner separaten Regelung.

Zu § 6 Budgetierung:

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen die Einnahmen innerhalb eines Budgetierungskreises wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung mit den Ausgaben korrespondieren können. Dies gilt sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 100.000 Euro beschränkt. Diese Betragsgrenze wurde im Haushaltsgesetz 2020/21 zur Entlastung der synodalen Gremien zuletzt deutlich angehoben und kann daher unverändert bleiben. Intention der Regelung ist eine flexible Mittelbewirtschaftung durch die Budgetverantwortlichen, ohne die Etathoheit im Sinne der Wesentlichkeit anzutasten. Über 100.000 Euro hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 8; Ausnahmen sind in § 6 geregelt. Im Bereich der Evangelischen Hochschule Freiburg führen bereits relativ kleine Abweichungen bei den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg auch zu einer Überschreitung der Betragsgrenze von 100.000 Euro. Daher besteht hier weiterhin die Möglichkeit, Mehreinnahmen dem Zweck entsprechend flexibel im Hochschulbetrieb einzusetzen. Inhaltlich wird klargestellt, dass die über den Stellenplan etatisierten Personalausgaben (im Wesentlichen Dienstbezüge, Beschäftigungsentgelte, Beihilfen, Versorgungsbeiträge und -bezüge sowie andere personalbezogene Ausgaben) einschließlich der damit zusammenhängenden Einnahmen nicht Teil der hier geregelten Budgetierung sind. Umgekehrt fließen Personalausgaben, die nicht über Stellenplan budgetiert sind (z. B. refinanzierte Personalstellen) sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen weiterhin in die Budgetierung ein.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplans stellt Absatz 3 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 (Studiengänge) und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Unterabschnitte refinanzieren sich in voller Höhe einschließlich Personalausgaben. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 5:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 7 Übertragbarkeit:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z. B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können. Teilweise waren die Haushaltsstellen an den geänderten Kontenrahmen anzupassen. Mehrere Haushaltsstellen sind entfallen, da aufgrund geänderter Verwaltungspraxis kein entsprechender Zeitversatz zwischen Haushaltsjahr und Mittelverwendung mehr entsteht.

Zu § 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Zu Absatz 1 und 3:

Entsprechend der zu § 6 beschriebenen Intention werden die mit dem letzten Haushaltsgesetz deutlich angehobenen Wertgrenzen beibehalten. Dies dient der Verfahrensvereinfachung für im Verhältnis zum Gesamthaushalt kleine Maßnahmen und der Entlastung der synodalen Gremien.

Zu Absatz 5 und 6:

Da zum Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage bzw. dem Treuhandvermögen veranschlagt ist, soll ein evtl. Haushaltsüberschuss auch dorthin wieder zurückgeführt werden.

Zu Absatz 7:

Über diese Regelung wird von der in § 51 Abs. 4 KVHG eingeräumten Möglichkeit einer Übertragung auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung wie gehabt Gebrauch gemacht.

Zu § 9 Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte:

Zu Absatz 1:

Im Haushalt sind die nach § 15 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen veranschlagt. Diese orientieren sich bei beweglichen Vermögensgegenständen an den Abschreibungsbeträgen aus der Anlagenbuchhaltung und bei Gebäuden an den flächenbezogenen Wiederherstellungskosten entsprechend der neuen SERL-RVO.

Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen und werterhaltende Baumaßnahmen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außer- bzw. überplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Der Genehmigungsvorbehalt für die jeweilige Baumaßnahme nach Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu Absatz 2:

Größere Baumaßnahmen werden nicht allein über einen summarischen Haushaltstitel bewilligt und unterliegen daher wie bisher ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Baumaßnahme einem Verfügungsvorbehalt des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.

Zu § 10 Sonderzuweisung an Kirchenbezirke:

Diese Zuweisung wird auf ausdrücklichen synodalen Wunsch hin fortgeführt. Da die Zuweisung nicht im FAG normiert ist, erfolgen die Zuweisungsbestimmungen weiterhin im Haushaltsgesetz und der Verteilungsmaßstab bleibt unverändert. Der konkrete Zuwendungsbetrag wird dann verwaltungsseitig ermittelt und per Bescheid zugewiesen und wird sich auf dem Niveau des Nachtragshaushaltes für das Jahr 2021 bewegen.

Zu § 11 Bürgschaften:

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Darlehen zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip).

Zu § 12 Haushaltsübergangsregelung:

Die Regelung dient als Übergangsvorschrift für den Fall, dass das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen wird.

Zu § 13 Bewilligung für künftige Haushaltsjahre:

In vielen Kirchengemeinden gibt es bereits in Abstimmung mit der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt weit fortgeschrittene Planungen für Baumaßnahmen auf Basis bisher höherer Ansätze für Baubeihilfen. Um die dazu vorliegenden Förderanträge bei reduzierten Ansätzen auch im Sinne des Vertrauensschutzes bearbeiten zu können, ist weiterhin eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten von künftigen Haushaltsmitteln vorgesehen.

Zu § 14 Finanzausgleich:

Mit dem Haushalt für 2022/23 werden die bisher getrennten Haushaltsanteile Landeskirche und Kirchengemeinden zusammengeführt. Dabei werden die Vorwegabzüge für in der Regel bisher gemeinsam finanzierte Aufgaben in die entsprechenden Gliederungen des landeskirchlichen Haushalts umgeschichtet. Damit wird der Mittelbedarf für die entsprechenden Handlungsfelder an einer Stelle erkennbar.

In der bisherigen Gliederung 9310 verbleiben die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke, Diakonischen Werke/Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (FAG und Baubeihilfen). Hinzu kommen die Kostenerstattungen an das RPA und die ZGAST, die statt individualisierter Abrechnungen mit den einzelnen Rechtsträgern wie bisher hier summarisch und im abgekürzten Zahlungsweg zentral finanziert werden.

Der prozentuale Anteil der Gliederung 9310 an der Netto-Kirchensteuer soll aus rechtlichen, aber auch praktischen Gründen (Planungssicherheit, Abrechnung mit dem Treuhandvermögen) weiter festgeschrieben werden. Abgeleitet aus dem aktuellen Mittelbedarf und zugunsten der kirchengemeindlichen Rechtsträger aufgerundet beträgt der Anteil 40 Prozent.

Erläuterungen:

Auf der Grundlage der erstellten mittelfristigen Finanzplanung hat das Kollegium die Eckdaten für den Haushalt 2022/23 Anfang des Jahres festgelegt und der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Diese hat den Eckdaten zugestimmt. Mit dem nun vorliegenden Haushalt werden diese Beschlüsse umgesetzt.

1. Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen**Kirchensteuer in Millionen Euro:**

	ist	ist	Schätzung	Plan	Plan	Plan	Plan
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	315,33	299,06	301,08	304,60	313,80	323,90	332,70
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,79%	-5,16%	0,68%	1,17%	3,02%	3,22%	2,72%
Clearing	38,29	38,42	37,00	38,00	39,00	36,50	37,00
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	3,43%	0,34%	-3,70%	2,70%	2,63%	-6,41%	1,37%
Summe	353,62	337,48	338,08	342,60	352,80	360,40	369,70
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,96%	-4,56%	0,18%	1,34%	2,98%	2,15%	2,58%
Beträge aus den Eckdaten	355,30	318,94	337,70	345,00	355,50	361,80	370,70
Veränderung zu den Eckdaten in Mio. €			0,38	-2,40	-2,70	-1,40	-1,00
Veränderung zu den Eckdaten in Prozent			0,11%	-0,70%	-0,76%	-0,39%	-0,27%

Der von der Bundesregierung berufene „Arbeitskreis Steuerschätzung“ erstellt im Frühjahr und Herbst eine Steuerschätzung. Das Finanzministerium von Baden-Württemberg übernimmt diese Werte und errechnet daraus das zu erwartende Lohn- und Einkommensteueraufkommen für Baden-Württemberg. In diesen Werten sind die beschlossenen lohn- und einkommensteuergesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Aus dieser Basis leiten wir die Kirchensteuer ab. Als kirchenspezifische Einflüsse werden die Entwicklungen der Kirchenaus- und -eintritte, die demografische Entwicklung (Geburtenzahlen, veränderte Steuerlast der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder, Rückgang der Zahl der berufstätigen Kirchenmitglieder) und die Kirchensteuererlasse berücksichtigt.

Die oben genannte Steuerschätzung wurde im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion vom Mai 2021 gegenüber der Herbstprojektion, die dem Eckdatenbeschluss zugrunde lag, geändert. Die Steuerschätzung im Mai 2021 ergab eine Abwärtskorrektur der Steueraufkommensprognose. Bei der Lohnsteuer für Baden-Württemberg gehen die Steuerschätzer ab 2022 gegenüber der Novemberschätzung von einem Minus von rund 3 % pro Jahr aus.

Dies ist auch auf die zusätzlichen steuerrelevanten Rechtsänderungen zurückzuführen. Gleichzeitig sind aber die Einnahmen des Jahres 2020 höher ausgefallen als noch im November 2020 geschätzt. Daher fällt die Korrektur moderater aus, als dies die Abwärtskorrektur zunächst vermuten lässt (siehe Tabelle).

Nach der aktuellen Schätzung planen wir für 2021 ein Wachstum zum Vorjahr von rund 0,7 % bei der Kirchensteuer vom Einkommen. In der ersten Hälfte des Jahres 2021 beträgt die Steigerungsrate 0,2 %. Da im dritten Quartal mit einer weiteren Steigerung zu rechnen ist, gehen wir davon aus, dass das projizierte Ergebnis erreicht wird.

Allerdings beruht die bisherige Steigerung auf einem rund 30%igen Anstieg der Kirchensteuer auf die Kapitalerträge. Die Entwicklung der Kirchenlohnsteuer ist im ersten Halbjahr noch mit 2,2 % rückläufig.

2. Auswirkungen auf den Nachtragshaushalt 2021

Aufgrund der aktuellen Steuerschätzung gehen wir für 2021 von rund 338 Mio. € Kirchensteuereinnahmen aus. Dies sind rund 3 Mio. € mehr als bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes im Juni 2020. Dadurch wird sich die ursprünglich geplante Rücklagenentnahme von rund 9,5 Mio. € voraussichtlich noch verringern.

3. Fortschreibung des Haushaltes aufgrund des Beschlusses zu den Eckdaten**3.1. Gehälter und Beihilfen**

Die aktuellen Tarifabschlüsse haben eine Laufzeit bis 31.12.2022. Auf der Basis der Ergebnisse 2020 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2021	2022	2023 bis 2025
Besoldung/Versorgung	1,2 %	1,8 %	je 2,5 %

Für 2021 wurde die geplante gesetzliche Besoldungserhöhung von 1,2 % zum 01.04.2021 berücksichtigt.

Für die Anpassung in 2022 wurde die geplante Erhöhung von 1,8 % ab 01.04.2022 zugrunde gelegt.

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2021	2022	2023 bis 2025
Vergütung	1,4 %	1,8 %	je 2,5 %

Bei den Beschäftigten in privatrechtlichen Dienstverhältnissen wurde für 2021 die beschlossene Erhöhung von 1,4 % zum 01.04.2021 und für 2022 die weitere Erhöhung zum 01.04.2022 von 1,8 % zugrunde gelegt.

Beihilfen

Die Ausgaben für die Krankheitsbeihilfen wurden für 2021 auf das aktuelle Niveau angepasst und anschließend - wie bisher - mit einer Steigerung von 4 % fortgeschrieben.

3.2. Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt plant, den Beitrag je Eckperson jährlich um 4 Prozentpunkte auf 60 % der Besoldung einer Eckperson bis 2024 zu steigern. Da auch nach 2024 mit weiteren entsprechenden Steigerungen zu rechnen ist, wurde auch die Beitragsprognose 2025 dahingehend fortgeschrieben. Im Ergebnis hat sich damit der Beitrag pro Person seit 2019 von damals 9.761 € pro Jahr verdoppelt.

Ausgehend von dem Beitrag für 2020 in Höhe von 11.350 € pro Jahr und Person wird künftig von folgenden Beiträgen ausgegangen:

2021	2022	2023	2024	2025
12.468 €	14.051 €	16.187 €	17.918 €	19.668 €
pro Jahr				

3.3. Zuweisung an Dritte innerhalb der Referatsbudgets

Die Zuweisungen an Dritte wurden für 2022 auf dem Niveau des Nachtragshaushalts 2021 um zwei Prozent gekürzt. Für 2023 wurde das entsprechende Budget um weitere 3 % gekürzt.

Ausgehend vom ursprünglichen Haushalt 2021 bedeutet dies für 2022 eine zwölf-prozentige Kürzung und für 2023 eine 15-prozentige Kürzung.

3.4. Sachkosten innerhalb der Referatsbudgets

Die Sachkosten wurden für 2022 auf dem Niveau des Nachtragshaushalts 2021 um zwei Prozent gekürzt. Für 2023 wurde das entsprechende Sachkostenbudget um weitere 3 % gekürzt.

Ausgehend vom ursprünglichen Haushalt 2021 bedeutet dies für 2022 eine zwölf-prozentige Kürzung und für 2023 eine 15-prozentige Kürzung.

3.5. Risikovorsorge und Zukunftssicherung

Den Pflichtrücklagen (Verpflichtungssicherungsrücklage und Schwankungsreserve) sollen pro Haushaltsjahr 2,0 Mio. € zugeführt werden, da sich diese Pflichtrücklagen auch an dem Zuwachs der Einlagen beim GRF (Gemeinderücklagenfonds) orientieren.

Eine interne Neubewertung auf Ebene der ERK hat 2019 erhebliche Finanzierungsdefizite ergeben. Nach versicherungsmathematischer Bewertung beläuft sich der anteilige Fehlbetrag unserer Landeskirche derzeit auf knapp 220 Mio. €. Die in dieser Höhe fehlende Absicherung unserer Versorgungsverpflichtungen wird auf den landeskirchlichen Haushalt zurückfallen. Denkbar sind weitere zusätzliche Ausgaben für Beiträge an die ERK oder Mindereinnahmen durch Leistungskürzungen der ERK. Um diesen Fehlbetrag nicht ungesteuert in künftige Haushalte zu verlagern, ist vorgesehen, den Fehlbetrag zeitanteilig durch Bildung einer Rückstellung in Höhe von 10 Mio. € pro Jahr auszugleichen. Entsprechende Beträge sind auch in der mittelfristigen Haushaltsplanung vorgesehen.

4. Kurze Übersicht über die mit den Eckdaten beschlossenen Sparmaßnahmen

	Sparmaßnahmen	2022	2023
1.	keine Projektmittel	300.000 €	300.000 €
2.	keine Mittel für Sonderstellen	200.000 €	200.000 €
3.	Innovationsmittel - statt 1,1 Mio.€ nur 0,6 Mio.€	500.000 €	500.000 €
4.	Pflichtrücklagen reduzieren	1.000.000 €	1.000.000 €
5.	Einsparungen Personalkosten	4.100.000 €	4.200.000 €
6.	Kürzung der Referatsbudgets: auf Basis HH 21: in 2022: Kürzung um 12 % auf Basis HH 21: in 2023: Kürzung um weitere 3 % (gesamte Kürzung 2023:15 %). Ab 2023 wird darüber hinaus in den Folgejahren nicht mehr dynamisiert.	3.840.000 €	5.300.000 €
	Zwischensumme	9.940.000 €	11.500.000 €
7.	Zuweisungen an die KVA entfallen	200.000 €	200.000 €
8.	Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirke: Fortschreibung auf 1 % (statt 3 %) pro Jahr begrenzen	2.450.000 €	4.900.000 €
9.	Sondermittel Bezirke: Kürzung um 50 %	620.000 €	620.000 €
10.	Kürzung der Baumittel für Stadtkirchenbezirke nur in 2022/23	2.000.000 €	2.000.000 €
	Gesamt	15.210.000 €	19.220.000 €

5. Änderungen gegenüber den Eckdaten zum Haushalt 2023

5.1. Eckdatenabweichung im landeskirchlichen Anteil

Gegenüber den Eckdaten werden hier Minderungen bei den Einnahmen und Mehrausgaben von im Saldo rund 2,2 Mio. € ausgewiesen. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen:

Darstellung Landeskirche für 2023:

Kirchensteuer gesamt: aufgrund der aktuellen Schätzung ein Minus von	2,7 Mio. €
Das Minus bei der Kirchensteuer wirkt sich mit 60 % (siehe Nr. 7.3. und 9) im landeskirchlichen Teil aus:	1,6 Mio. €
Umschichtung in die Direktzuweisungen Gemeinden (siehe Nr. 9):	0,4 Mio. €
Mehrausgaben Ruhegehaltskasse Darmstadt:	0,5 Mio. €
Mehrausgaben aufgrund der Umlagen an die EKD:	0,3 Mio. €
Mehrbelastung:	2,8 Mio. €
Entlastung: höhere Erstattung der Versorgungsstiftung für Beihilfen an die ab 2014 in Ruhestand getretenen öffentlich-rechtlich Beschäftigten:	0,8 Mio. €
Saldo:	2,0 Mio. €

5.2. Eckdatenabweichung bei der Abrechnung der Direktzuweisungen an die Gemeinden/Bezirke

Gegenüber den Eckdaten werden hier Minderungen bei den Einnahmen und Mehrausgaben von rund 3,4 Mio. € ausgewiesen. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen:

Darstellung Direktzuweisungen Gemeinden für 2023:

Das Minus bei der Kirchensteuer wirkt sich mit 40 % (siehe Nr. 7.3. und 9) bei den Direktzuweisungen aus:	1,1 Mio. €
Mehrausgaben VSA-Gesetz (siehe Nr. 10.2):	3,5 Mio. €
Mehrbelastung:	4,6 Mio. €
Entlastung: Umschichtung in den landeskirchlichen Anteil (siehe Nr. 9):	0,4 Mio. €
Reduzierung Ausgaben Digitalisierung:	0,4 Mio. €
Saldo:	3,8 Mio. €

6. Haushaltsausgleich für die Jahre 2022/23

Im Doppelhaushalt 2022/23 erfolgen massive Kürzungen. Dennoch ist ein Haushaltsausgleich in beiden Jahren nur durch eine Rücklagenentnahme möglich, knapp 15 Mio. € in 2022 und rund 6 Mio. € in 2023. Insgesamt beträgt das Defizit in beiden Jahren also rund 21 Mio. €.

Dies ist im Wesentlichen auf den Einbruch bei den Kirchensteuereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen. Diese wirkte sich in 2020 zwar nicht so stark aus, wie der Arbeitskreis Steuerschätzung der Bundesregierung im Mai 2020 für das Jahr 2020 prognostizierte. Allerdings verbleiben die Kirchensteuereinnahmen nach der aktuellen Schätzung länger auf niedrigerem Niveau. Das IST-Ergebnis aus 2019 wird voraussichtlich erst im Jahr 2023 wieder erreicht.

Aufgrund dieses Verlaufes der Kirchensteuereinnahmen war für 2020 keine Rücklagenentnahme notwendig und für 2021 wird die Rücklageentnahme voraussichtlich moderater ausfallen als geplant. Deshalb ist die geplante Rücklagenentnahme in den Jahren 2022 und 2023 vertretbar.

Im Einzelnen:

Die Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke erfordern eine Entnahme aus der Treuhandrücklage in 2022 von rund 5 Mio. € und in 2023 von rund 300.000 €. In diesem Bereich ist ab 2024 mit einem positiven Saldo zu rechnen, sodass hier voraussichtlich in 2025 die Fortführung des 10%igen Umschichtungsbeschlusses der Herbstsynode 2020 nachhaltig gestaltet werden kann. Bisher konnte nur der Teil des Umschichtungsbeschlusses für die Implementierung des VSA-Gesetzes (1 %) umgesetzt werden.

Im landeskirchlichen Anteil beträgt die Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage in 2022 rund 10 Mio. €. In 2023 beträgt die Rücklagenentnahme nur noch rund 6 Mio. €. In diesem Bereich zeigt aber die mittelfristige Finanzplanung, dass trotz des Verzichts auf eine Dynamisierung der Referats-Budgets weiterhin mit einem negativen Saldo zu rechnen ist. Das Defizit beträgt in 2024 rund 8,5 Mio. € und in 2025 knapp 7 Mio. €.

Daher müssen ab 2024 unbedingt Stellenkürzungen erfolgen, damit wieder ausgeglichene Haushalte möglich sind und damit der hierfür notwendige 20%ige Sparbeschluss der Herbstsynode 2020 umgesetzt werden kann. Außerdem sollte mit dem 10%igen Umschichtungsbeschluss begonnen werden.

7. Haushaltsgesetz (Register 2)

Folgende inhaltliche Veränderungen ergeben sich im Vergleich zum bisherigen (Nachtrags-)Haushaltsgesetz 2020/21:

- 7.1. Haushaltsfeststellung (§ 1): Der Buchungsplan ist als verwaltungsseitiges Instrument zur buchhalterischen Umsetzung der Haushaltsplanung nicht mehr Bestandteil des Gesetzes.
- 7.2. Haushaltssperren (bisher § 5): Da entgegen vorheriger Haushalte statt Rücklagenzuführungen entsprechende Entnahmen zum Haushaltsausgleich notwendig sind, werden keine Haushaltssperren mehr vorgesehen.
- 7.3. Finanzausgleich (§ 14): Aufgrund der beschriebenen Zusammenführung der bisher getrennten Haushaltsanteile erfolgt eine inhaltlich und prozentual neue Bemessung bezogen auf die in Gliederung 9310 verbleibenden Direktzuweisungen. Die Bemessung soll regelmäßig überprüft werden und beträgt 40 % für den Haushaltszeitraum 2022/23 (siehe Nr. 9).

Das Oberrechnungsamt der EKD und der NPA wurden beteiligt.

8. Stellenplan (Register 4)

8.1. Allgemeines

Als Anlagen beigefügt sind:

- Stellenplan
- Strukturstellenplan
- Übersicht über die Errichtung von Stellen
- Übersicht über Stellenkürzungen
- Übersicht über die refinanzierten Stellen

8.2. Neue Organisationseinheit (OE) 8

Bei OE 8 handelt es sich um die Umsetzung des sogenannten gemeinsamen Stellenplanes für alle Stellen in den Gemeinden, Kirchenbezirken und den Regionen, die im landeskirchlichen Stellenplan verortet sind. Diese sollen gegliedert in einer neuen Organisationseinheit dargestellt werden. Damit handelt es sich nur um eine Änderung der Darstellung.

Die Referate, die Stellen in OE 8 verlagern, haben folgendes vereinbart:

- Die Einführung einer OE 8 kommt dem Wunsch nach Transparenz im Rahmen des Stellenplanes gegenüber der Landessynode nach. Der Ausweis von „Stellen in der Fläche“ innerhalb der OE 8 anstatt der bisherigen Einbettung in die jeweiligen Abteilungen (zusammen mit den Stellen im EOK) entspricht dem Denkmuster des Strategieprozesses und der Bezirksstellenplanung. Eine weitergehende Intention ist mit der Umstellung nicht verbunden.
- Der Stellenplan wird daher für die Gremien transparenter, da er nicht mehr dem inneren Aufbau der Referate und Abteilung folgt, sondern der Außenansicht: Welche Stellen gibt es in der Verwaltung (im EOK) - Welche Stellen sind für die Fläche (vor Ort).

- Bei der Zuordnung im Rahmen der Leistungsplanung zu den Handlungsfeldern, bei den Bewirtschaftenden und der Art der Bewirtschaftung der Stellen gibt es durch die Einführung einer OE 8 keine Veränderung; dies gilt ebenso für die Steuerung der Stellen. Dies geschieht im Rahmen der Erprobung der Bezirksstellenplanung.
- Es wird weiterhin möglich sein, bei jeder Stelle Dienstaufträge oder zusätzliche Beauftragungen für Tätigkeiten auf allen Ebenen der Landeskirche auszusprechen.
- Auch bei der Bewirtschaftung der Sachmittel ändert sich nichts.

8.3. Erläuterung der Stellenerweiterungen

In der Übersicht der Stellenerweiterungen (Seite 34 bis 36) zum Stellenplan 2022/23 ist erkennbar, dass es ein Stellenplus von insgesamt 58,61 Stellen gibt.

Dem gegenüber stehen Stellenkürzungen von 17,20 Stellen sowie 14,58 Stellen, die in den Strukturstellenplan überführt wurden (kw-Stellen).

Im Vergleich zum Stellenplan 2020/21 mit insgesamt 1591,24 Soll-Stellen ist im Stellenplan 2022/23 mit insgesamt 1618,07 Soll-Stellen somit ein realer Stellenzuwachs von 26,83 Stellen ausgewiesen.

Die Stellenerweiterungen lt. der entsprechenden Übersicht (Seite 34 bis 36) sind im Wesentlichen:

1. In OE 5.2: Gemeindefinanzen wurde eine 0,5 Stelle kostenneutral eingerichtet
2. In OE 5.4: Bau, Kunst und Umwelt wurden 0,5 Stellen und in OE 5.4.1 Büro für Umwelt und Energie 2,0 Stellen kostenneutral errichtet.
3. In OE 6.9.1: Abteilung IT wurden 3,0 Stellen EG 9-13 aufgrund Synodenbeschluss vom 23.10.2019 (Digitale EKIBA) errichtet.
4. In OE 8.4: 14,0 Stellen A 13-14 in den Verwaltungszweckverbänden und 3,25 Stellen EG 9b für den Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
Dieses Stellenplus von insgesamt 17,25 Stellen ist begründet durch die Übernahme von Stellen in der Fläche in die neue Organisationseinheit 8. Hierbei handelt es sich lediglich um eine „Verschiebung in den landeskirchlichen Stellenplan“ und keine „echten“ Stellenerweiterungen.
5. 22,35 Stellen wurden im Stellenplan 2022/23 aufgrund der beschlossenen „Eckdatenstellen“ aus dem Jahr 2019 aufgenommen.
6. Weitere Veränderungen ergaben sich durch die Umwandlung von Pfarrstellen in Diakon*innenstellen im Verhältnis 1 zu 1,5 sowie durch kostenneutrale Stellenumwandlungen in den verschiedenen Referaten des EOK.

8.4. Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung des EOK, die Landeskirchliche MAV der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und -bezirken sowie die Pfarrvertretung haben mit Schreiben vom 26.04.2021 (per E-Mail) den Stellenplan zur Stellungnahme erhalten.

Alle drei Gremien haben zwischenzeitlich per E-Mail mitgeteilt, dass es keine Anmerkungen gibt.

9. Zusammenführung der beiden Haushaltsanteile und Auswirkung der Kirchensteuer-Verteilung auf die Aufgaben

9.1. Zusammenführung der beiden Haushaltsanteile

Die Zusammenlegung der beiden Haushaltsteile erfolgt haushaltsneutral. In der Gliederung 9310 verbleiben die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Personalgemeinden, Diakonischen Werke, Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (FAG, Baubehilfen).

Der prozentuale Anteil dieser Zuweisungen aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen (Kirchensteuereinnahmen abzüglich Hebegebühr) soll im Haushaltsgesetz verankert werden. Dies bedeutet, dass § 14 - Finanzausgleich - des Haushaltsgesetzes für den Haushaltszeitraum 2022/23 neu gefasst werden muss. Dieser Prozentsatz soll regelmäßig überprüft werden (siehe Nr. 7.2).

Umschichten sind die bisherigen sogenannten Vorwegabzüge, also in der Regel Kostenanteile für gesamtkirchliche bzw. zentral wahrgenommenen Aufgaben. Dies ist die wesentliche Änderung. Diese bisher im kirchengemeindlichen Haushaltsanteil gruppierten Ausgaben werden in die entsprechenden Gliederungen im landeskirchlichen Haushalt umgeschichtet, sodass der für die entsprechenden Handlungsfelder entstehende Mittelbedarf an einer Stelle erkennbar ist. In gleicher Höhe sind daher auch die entsprechenden Kirchensteuereinnahmen dem jeweiligen Handlungsfeld zuzuordnen.

Konkret werden hier Planansätze von rund 17,6 Mio. € (2023) umgeschichtet. Das entspricht 5,13 % der Nettokirchensteuer. Eine haushaltsneutrale Umschichtung führt daher rechnerisch von bisher 45 % zu einem Anteil dieser Zuweisungen an der Kirchensteuer in Höhe von 39,87 %. Dieser Prozentsatz wird im Haushaltsgesetz auf 40 % aufgerundet.

Dieses Verfahren wurde in der synodalen Begleitgruppe „Zusammenführung der beiden Haushaltsanteile“ vorgestellt und befürwortet.

Aus rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gründen bleiben die Kostenerstattungen an das Rechnungsprüfungsamt und an die ZGAST von der Umschichtung der Vorwegabzüge ausgenommen, da hier direkte Leistungsbeziehungen vorliegen. Zudem ist die Zuweisung an das Rechnungsprüfungsamt (§ 10 Abs. 1 RPG) gesetzlich im Bereich der Kirchengemeinden verankert.

Die Zuweisung an die Dachstiftung ist befristet bis 2024 vorgesehen. Daher wird hier auch von einer Umschichtung abgesehen.

Diese Planansätze sollen aber von den eigentlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirke abgegrenzt werden. Deshalb werden diese Haushaltsansätze separat in der Gliederung 9310 als Verrechnung innerhalb des Haushalts ausgewiesen.

9.2. Darstellung Kirchensteuerverteilung zwischen zentralen und dezentralen Aufgaben

Wie oben dargestellt sind 40 % des Netto-Kirchensteueraufkommens für die Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke eingeplant (§ 14 Haushaltsgesetz, OE 19.4, Gliederung 9310).

Die verbleibenden 60 % dienen der Finanzierung der anderen Aufgaben- bzw. Gliederungsbereiche im Haushalt.

Diese prozentuale Festlegung gibt aber nur Auskunft darüber, wer die Mittelverwendung steuert. Sie zeigt nicht auf, in welchem Verhältnis die Kirchensteuereinnahmen für die Aufgabenerfüllung vor Ort und für zentrale bzw. gesamtkirchliche Aufgaben eingesetzt werden.

Dieses Verhältnis wird anhand der Haushaltsansätze für 2023 in der Tabelle auf Seite 11 aufgezeigt.

Dabei werden die 32 Handlungsfelder aus der Leistungsplanung jeweils einem der drei Aufgabenblöcke (Vor-Ort-Aufgaben - dezentral - sowie gesamtkirchliche Aufgaben und Leitung bzw. Verwaltung - zentral -) zugeordnet. Vorab werden allerdings die Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit ihrem Anteil von 40 % an dem Netto-Kirchensteueraufkommen gebündelt. Es handelt sich dabei unmittelbar um die Handlungsfelder 13 (Arbeit in Kindertagesstätten und Familienzentren), 25 (Grundfinanzierung kirchengemeindlicher Arbeit) und anteilig den Mitteleinsatz für mehrere Handlungsfelder. Diese Handlungsfelder sind jeweils mit einem * markiert, da durch die vorgeschriebene, separate Darstellung der Direktzuweisungen an die Gemeinden der Mittelbedarf absolut und prozentual von der Leistungsplanung abweicht.

Das Handlungsfeld Allgemeine Finanzwirtschaft weist statt eines Deckungsbedarfs auch ohne die Kirchensteuereinnahmen einen Überschuss aus. In diesem Handlungsfeld werden insbesondere auch die Vermögenserträge aus Grund- und Kapitalvermögen und die Rücklagenentnahme vereinnahmt. Diese Einnahmen übersteigen die Ausgaben des Handlungsfeldes und können somit die anderen Handlungsfelder zusätzlich zur Kirchensteuer mitfinanzieren.

Im Ergebnis werden fast 80 % des Kirchensteueraufkommens für die Aufgabenerfüllung in der Fläche, also vor-Ort, eingesetzt. Der Mitteleinsatz für die gesamtkirchlichen Aufgaben und die zentral wahrgenommenen Aufgaben der Verwaltung macht in Summe nur etwas über 20 % des Kirchensteueraufkommens aus. Der Kostenanteil für die zentrale Leitung und Verwaltung beträgt rund 10%.

In der nachfolgenden Übersicht ist diese Aufteilung dargestellt.

Direktzuweisungen	-137.299.800 €	40,0%
Vor-Ort-Aufgaben (dezentral)		
Gottesdienst	-13.191.900 €	3,8%
Kasualien	-15.458.400 €	4,5%
Kirchenmusik	-5.703.200 €	1,7%
Seelsorge in der Gemeinde	-6.918.000 €	2,0%
Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	-5.886.400 €	1,7%
Religionsunterricht	-29.518.000 €	8,6%
Konfirmandenarbeit	-7.873.800 €	2,3%
Kinder- und Jugendarbeit	-10.845.700 €	3,2%
Erwachsenen- und Familienbildung, Frauen- und Männerarbeit	-4.341.200 €	1,3%
Seniorenarbeit	-2.248.400 €	0,7%
Diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken	-4.345.800 €	1,3%
Missionarische Dienste	-2.239.400 €	0,7%
Mission und Ökumene	-3.767.000 €	1,1%
Gebäude in den Kirchengemeinden	-3.075.500 €	0,9%
Geschäftsführung in den Gemeinden	-20.290.800 €	5,9%
Verwaltung mittlere Ebene	-250.900 €	0,1%
	-135.954.400 €	39,6%
Gesamtkirchliche Aufgaben		
Evangelische Schulen	-3.181.300 €	0,9%
Jugendbildungsstätten	-750.600 €	0,2%
Ev. Akademie	-1.713.800 €	0,5%
kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)	-7.249.600 €	2,1%
Tagungshaus Bad Herrenalb	-492.200 €	0,1%
Hochschule und Fachschulen	-6.128.900 €	1,8%
Ev. Kirche in Deutschland (EKD)	-16.918.000 €	4,9%
	-36.434.400 €	10,6%
Aufgaben der Leitung und Verwaltung (zentral)		
Öffentlichkeitsarbeit	-2.194.700 €	0,6%
Fundraising und Mitgliederbindung	-258.200 €	0,1%
Personalgewinnung und -förderung	-863.100 €	0,3%
Geschäftsstelle Diakonisches Werk Baden	-5.129.800 €	1,5%
Zentrale Dienste für Gemeinden, Verwaltung EOK	-26.924.300 €	7,8%
Allgemeine Finanzwirtschaft	1.808.700 €	-0,5%
	-33.561.400 €	9,8%
Finanzierung		
Finanzierungsanteil aus Netto-Kirchensteuer (Gesamt)	343.250.000 €	100,0%

10. Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden (Gliederung 9310)

10.1. Berechnung der Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirke

Bezugnehmend auf die Eckdaten-Entscheidung der Landessynode vom Mai 2021 (Steigerung der Zuweisungen um 1 %) wurden die Zuweisungen um 1 % gesteigert.

10.1.1. Die Zuweisungen für Kirchengemeinden (§ 4 FAG neu), Personalgemeinden (§ 5), Kindertagesstätten (§ 7), Kirchenbezirke (§§ 16-19), Diakonische Werke und Diakonieverbände (§ 20) wurden - bezogen auf das Haushaltsvolumen 2021 - jeweils um 1 % gesteigert; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde vom Landeskirchenrat am 21. Juli beschlossen.

10.1.2. Für den Schuldendienst (§ 9 neu) wurde der Mittelwert der Zins- und Tilgungsleistungen auf Basis der Jahresabschlüsse von 2018/2019 ermittelt. Diese Summe betrug **8.493.191,67 €**. Hiervon werden 70 % refinanziert. Dies macht in der Summe **6.059.235,71 €** pro Haushaltsjahr als FAG-Zuweisung. Da der Bezugswert zur Refinanzierung sich gegenüber den Haushaltsjahren 2020/21 (Jahresabschlüsse 2016/17) von **8.654.839,45 €** auf **8.493.191,67 €** verringerte, wird an dieser Stelle weniger veranschlagt als in 2021.

10.1.3. Allerdings werden zusätzlich unter der Gruppierung 7219 für 2022 Ausgaben i. H. v. 1.401.600 € für Zuweisungen im landeskirchlichen Interesse und 300.000 € für 2023 angesetzt. Die Erhöhung in 2022 von ca. 1,1 Millionen € erklärt sich durch die Sonderzuweisung für die in 2020 beantragte Schuldentilgung von FAG-fähigen Darlehen (Bezug zu § 9 FAG), die in einer Einmalzahlung im Jahr 2022 ausbezahlt werden (Verwaltungsvereinfachung). Es handelt sich hier um einen Einmaleffekt, der bezogen auf beide Haushaltsjahre eine Steigerung des FAG-Volumens für den Schuldendienst um ca. 550.000 € pro Jahr bewirkt.

10.2. Mehrbedarf aufgrund des VSA-Gesetzes

10.2.1. Erstmals erhalten in 2022 auch die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen über die HHSt. 9310.7227 eine Zuweisung nach dem FAG als Erstattung der Kosten für die Geschäftsführer, die Compliance-Themen Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit sowie Tax-Compliance in Höhe von 4 Millionen € (§ 27 FAG). Die Darstellung der einzelnen Kostenarten erfolgt über separate Unterkonten.

10.2.2. Aufgrund des Beschlusses der Synode im Frühjahr 2021 zur Vermeidung zusätzlicher Kosten für die kirchlichen Rechtsträger im Zusammenhang mit der Einführung des VSA-Gesetzes werden zusätzlich 3,5 Millionen € pro Haushaltsjahr eingestellt, um Mehrbedarfe und Initialaufwände aus zentralen Mitteln finanzieren zu können (HHSt. 9310.7290).

Zur konkreten Verteilung der 3,5 Mio. € pro Jahr wird auf die Vortage „Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 in Höhe von 3,5 Mio. € pro Jahr zur Umsetzung des VSA-Gesetzes inklusive Personalplanungen“ hingewiesen. (OZ 03/04.1)

11. Besonderheiten Haushaltsbuch 2022/23

11.1. Leistungsplanung Register 3

Die Leistungsplanung erfolgt erstmals in Form von 32 Handlungsfeldern und nicht wie bisher entsprechend den Organisationseinheiten.

Somit baut die Leistungsplanung auf der Basis des von der synodalen Begleitgruppe entwickelten Ressourcensteuerungsprozesses der Landeskirche auf und führt den Prozess in die Haushaltsjahre 2022/23 weiter. Dadurch konnte auch der Umfang deutlich reduziert werden, da die bisherige Leistungsplanung für 116 Organisationseinheiten erfolgt wäre.

11.2. Budgetblätter der Organisationseinheiten, Register 6 (ehemals Buchungsplan)

Die Budgetblätter der 116 Organisationseinheiten (incl. einer Übersicht über alle Organisationseinheiten und einer Erläuterung zu den einzelnen Ausgabearten innerhalb der Gruppierungen 0-9 der Budgets), bisher abgedruckt in der Leistungsplanung in Register 3, werden nun im Register 6 zu finden sein. Wie bisher sind dadurch alle Referats- und Abteilungsbudgets erkennbar.

Hierdurch wird die bisherige Beschlussfassung zum Haushalt nicht geändert, da wie bisher die Budgets der Organisationseinheiten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 (Stellen in den Gemeinden, Bezirken und Regionen), 9 (ORA) und 19 (Allgemeine Finanzwirtschaft) beschlossen werden.

Die Budgetblätter sind die Aggregation des Buchungsplanes auf Ebene der Organisationseinheiten. Daher bleibt der Buchungsplan als detaillierte Darstellung des Haushalts nach Haushaltsstellen weiter verbindlich für die Bewirtschaftenden. Im Sinne einer Konzentration auf die entscheidungserheblichen Informationen wird der Buchungsplan aber nicht mehr im Haushaltsbuch abgedruckt.

12. Haushaltsbeschluss

Es wird das Haushaltsgesetz (Register 2) und der Stellenplan mit Strukturstellenplan (Register 4) zu beschließen sein.

Darüber hinaus wird das Haushaltsbuch mit folgenden Budgets (Register 6) zu beschließen sein:

Haushaltsbuch	Register 6	Deckungsbedarf in tausend €	
		2022	2023
Budgetierungs-Kreis	Bezeichnung		
0	Landesbischof	-1.1.78,1	-1.203,7
1	Referat 1 - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft	-10.259,6	-9.988,7
2	Referat 2 - Personal und Organisationsentwicklung	-8.806,1	-8.910,6
3	Referat 3 - Diakonie und Seelsorge	-11.795,3	-11.766,4
4	Referat 4 - Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde	-10.764,7	-10.669,8
5	Referat 5 - Finanzen, Bau und Umwelt	-5.025,8	-5.132,9
6	Referat 6 - Geschäftsleitung und Recht	-17.054,3	-16.992,4
8	Stellen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Regionen	-110.133,4	-114.422,7
9	Landeskirchliche Rechnungsprüfung ORA - EKD	-303,4	-313,3
19	Zentral verwaltete Finanzen	175.320,7	179.360,5
Saldo:		0,0	0,0
nachrichtlich:			
Haushaltsvolumen Gesamthaushalt:		475.025,5	484.750,1

Schreiben des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. August 2021 an den Evangelischen Oberkirchenrat Referat 5

Anlage 1

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HHG 2022/2023)

Sehr geehrter Herr Süß,

herzlichen Dank für die Zuleitung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 und die damit eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 RPG.

Mit dem HHG 2022/2023 wird der bisherige Gesetzescharakter des Buchungsplans aufgehoben. Die Leistungsplanung wird ab dem Haushaltszeitraum 2022 und 2023 verbindlich von der Landessynode beschlossen. In dieser Maßnahme sieht das ORA die Stärke, die Steuerungsmöglichkeiten der Landessynode im Hinblick auf ihre Etathoheit zu verbessern.

Das ORA begrüßt darüber hinaus die Klarstellung in § 6 ausdrücklich, dass die refinanzierten Personalausgaben und die damit zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen budgetrelevant sind und damit die Verantwortung der Finanzdeckung bei den entsprechenden Budgets liegt.

Wie bereits im Nachtragshaushalt 2020 und 2021 eingeführt, entfällt auch weiterhin die Möglichkeit der Kapitalisierung von Stellenvakanzen und die Notwendigkeit von Haushaltssperren. Darüber hinaus sind die besonderen Verfügungsvorbehalte bei Projekten und Sonderstellen entbehrlich geworden. Dies ist vor dem Hintergrund notwendiger Einsparmaßnahmen und mangelnder Relevanz vollumfänglich nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Tamara Metzger

		2020: Beamte	Angestellte	2022: Beamte	Angestellte
		1.001,05	590,19	1.003,85	614,22
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
			(endgültig vor Nachtrag)		
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	389.273,5 R	412.162,6	395.123,9	407.011,3
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	37.828,8 R	40.329,6	26.819,4	27.344,4
2	Kollekten, Opfer	31.522,2 R	30.592,7	33.132,4	36.169,2
3	Vermögenswirks. Einnahmen	11.289,7	15.031,9	19.949,8	14.225,2
	Summe Einnahmen	469.914,3 R	498.116,8	475.025,5	484.750,1
	Entwicklung in % von 2020	100%	106%	101%	103%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	66.762,1	70.206,0	68.519,4	70.535,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	46.209,1 R	50.461,6	50.322,4	51.758,4
43+44	Versorgung	82.888,5 R	86.210,9	88.097,8	91.840,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	15.940,5	15.783,9	17.305,4	17.961,6
	Summe Personalausgaben	211.800,1 R	222.662,4	224.245,0	232.095,9
5+6	Sachausgaben	26.009,7 R	32.560,7	32.296,1	32.286,9
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	204.345,8 R	215.792,5	195.042,8	194.341,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	27.758,6 R	27.101,2	23.441,6	26.026,3
	Summe Ausgaben	469.914,3 R	498.116,8	475.025,5	484.750,1
	Entwicklung in % von 2020	100%	106%	101%	103%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2020	0,0	0,0	0,0	0,0
		100%	0%	0%	0%

1. Vorbemerkung

In der Synodaltagung Frühjahr 2021 hat die Landessynode beim Beschluss über die Eckdaten des Doppelhaushalts 2022/23 folgenden Begleitbeschluss gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbstsynode 2021 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aufgrund des VSA-Gesetzes ausschließlich im Doppelhaushalt 2022/2023 weitgehend minimiert werden können. Der Evangelische Oberkirchenrat wird außerdem gebeten, darzulegen, wie der Personalbedarf in den VSAs nach einer Anlaufphase durch bessere Infrastruktur, Vereinheitlichung und Bündelung von Aufgaben sowie prozessuale Verbesserungen wieder reduziert werden kann, idealerweise spätestens bis zum Jahr 2025.“

2. Umsetzung

Um die finanziellen Belastungen der Kirchengemeinden zu minimieren, werden im Haushalt 2022/2023 zusätzlich weitere 3,5 Mio. € pro Jahr zur Umsetzung des VSA-Gesetzes einmalig zur Verfügung gestellt.

Die anliegende Präsentation konkretisiert die beabsichtigte Vorgehensweise.

3. Beschlussvorschlag:

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Standards für die Ermittlung der typischerweise notwendigen Personalausstattung der VSAs und EKV's festzulegen. Er wird gebeten, für das Jahr 2025 einen Standard festzulegen, der signifikant unter der Personalausstattung liegt, die aus heutiger Sicht für die Erfüllung der Aufgaben gemäß VSA-Gesetz erforderlich ist, und dabei die zu erwartende Reduktion der Bearbeitungszeiten aufgrund der verschiedenen Optimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei Personalbeständen oberhalb der definierten Standards steuernd einzugreifen und gemeinsam mit den betreffenden Leitungsgremien und Geschäftsführenden der VSAs bzw. der EKV's auf die Zielerreichung hinzuwirken.

3.3 Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, regelmäßig über den Umsetzungsstand der genannten Maßnahmen und die dafür entstandenen Kosten sowie über die Entwicklung des Personalbestands in der Verwaltung (VSAs, EKV's, EOK) an den Landeskirchenrat zu berichten.

3.4 Er wird darüber hinaus gebeten, diese Informationen in geeigneter Weise im Rahmen eines sog. Benchmarkings den Verwaltungszweckverbänden regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

4. Erläuterung zu Nr. 2 und Nr. 3

4.1 Diese Mittel dienen dazu:

- in einer Anlaufphase Maßnahmen zu finanzieren, die in der Verwaltung eine Verbesserung der Infrastruktur, eine Vereinheitlichung und Bündelung von Aufgaben sowie prozessuale Verbesserungen bewirken. Diese Maßnahmen haben das Ziel einer Verkürzung von Bearbeitungszeiten insbesondere in den VSAs/EKV's (der mittleren Ebene). Exemplarisch wird hier die Implementierung des digitalen Belegflusses genannt.

**Anlage 4.1 Eingang 03/04.1
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes
2022/2023 zur Umsetzung des VSA-Gesetzes**

- eventuelle Zusatzbelastungen, die den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden aufgrund der Umsetzung dieser Maßnahmen bei den VSAs/EKVs entstehen könnten, aufzufangen.
- Zusatzbelastungen, die den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden aufgrund der Ausweitung des Aufgabenumfanges durch das VSA-Gesetz entstehen können, in den Jahren 2022 und 23 zu verringern. Für die Folgejahre soll eine Mehrbelastung so weit wie möglich durch diese Maßnahmen und die damit verbundenen Verbesserungen vermieden bzw. kontinuierlich zurückgeführt werden.

4.2 Die konkrete Verwendung der Mittel soll wie folgt erfolgen:

- In Höhe von rund 2,0 Mio. € pro Jahr erfolgt eine anteilige Auszahlung an die VSAs und EKVs. Dies entspricht in etwa 25 Vollzeitäquivalenten pro Jahr unter Zugrundelegung durchschnittlicher Bruttopersonalkosten von 80.000 €. Als Basis hierfür und für den Verteilungsschlüssel dient die Schätzung des Zeitaufwandes in den VSAs/EKVs für die Umsetzung der Maßnahmen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird den genauen Verteilungsschlüssel festlegen.
- In Höhe von rund 1,5 Mio. € pro Jahr kann eine Verwendung für zentrale Kosten der genannten Maßnahmen erfolgen. Dies kann u.a. umfassen:
- Investitionen in IT-Infrastruktur und Software inkl. etwaiger Kosten für damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- Kosten für eine externe Begleitung oder Durchführung einzelner Maßnahmen (z.B. Prozessoptimierung, steuerliche oder rechtliche Beurteilung, initiale Bestandsaufnahme);
- Temporär anfallende übergeordnete Personalkosten für die Durchführung und Koordination einzelner Maßnahmen.

4.3 Die Mittel sind für die unter 4.1 genannten Zwecke gebunden. Sie können in künftige Haushaltsjahre übertragen werden, soweit die notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der Jahre 2022/23 abgeschlossen werden können. Eine Verwendung dieser Mittel für die Deckung von Sachkosten, z. B. für eine externe Unterstützung bei einem einzelnen VSA in angemessenem Umfang, ist zulässig.

5. Erläuterung zu den Beschlüssen unter Nr. 3

Die VSAs und EKVs sollen unter Einbeziehung des Verwaltungsrats Planungen erstellen, aus denen ersichtlich wird, wie die Ziel-Personalausstattung für das Jahr 2025 erreicht werden kann und wie die Aufgabenwahrnehmung entsprechend dem VSA-Gesetz sichergestellt werden kann. Darüber hinaus sollen sie in Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Planung für die Umsetzung der unter 4.1 genannten Maßnahmen erstellen. Daraus soll auch ersichtlich sein, wie ein sich eventuell vorübergehend ergebender zusätzlicher Personalbedarf gedeckt und anschließend wieder zurückgeführt werden kann. Aufgrund des damit einhergehenden Einarbeitungsaufwands und anschließenden Verlustes von Erfahrungswissen soll dies möglichst ohne Nutzung befristeter Stellen erfolgen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Vorgaben zur Ausgestaltung der Planungen machen.

ekiba.de



Umsetzung VSA-Gesetz Entlastung KG/KBZ 2022/23

25.08.2021



Wo stehen wir?

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Wo stehen wir?		
Aufgabenfeld	Lösungsansatz	Grobe Zeitplanung
Arbeitsschutz	Externe Lösung mit zentraler Koordination	Konzeption und Vorbereitung bis Ende 2022; Start Anfang 2023; danach Ausbau und Optimierung
Datenschutz/IT	Schlanke dezentrale Lösung mit zentraler Koordination, ggf. + Extern	
Tax Compliance	Schlanke dezentrale Lösung mit zentraler Koordination; ggf. Erneuter externer Support beim Screening	
Bau	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Überarbeitung des Bauprozesses, Rollenklärung, Vereinfachungen v.a. im kleinvolumigen Bereich • Erhöhung Verbindlichkeit (zwingende Checks mit Finanzen und Liegenschaftsstrategie; evtl. Pflichtaufgabe oder Verwaltungsdienstgemeinschaft) 	Klärung des Bauprozesses bis Ende 2022; anschließend Überarbeitung des Aufgabenkataloges
Finanzen/ Personal/KiTa	Bemessung auf Basis Status Quo; Zielvorgabe für 2025 unter Zugrundlegung eines noch zu erreichenden Standards und dafür notwendiger Maßnahmen (z.B. digitaler Belegfluss)	Intensive Umsetzungsphase bis 2023; weitere Optimierung bis 2025

Seite 3

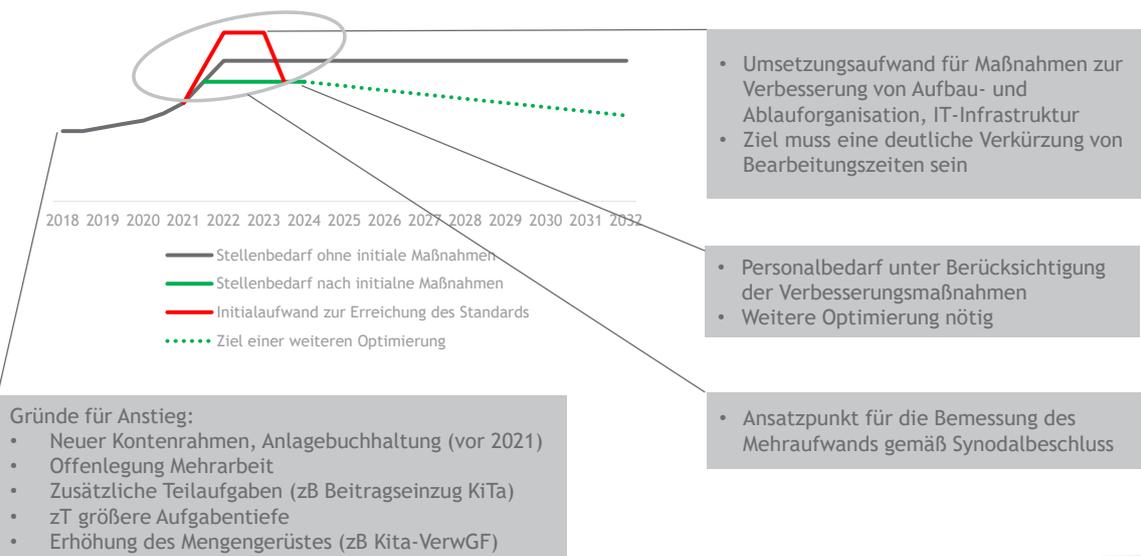
**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Wo wollen wir hin?	
<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSA-Sicht: <ul style="list-style-type: none"> • Haftung ohne ausreichende Personalausstattung • Dauerhafte Festlegung ohne Praxistest • EOK-Sicht: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaft zu hohe Personalkosten • KG-Sicht: <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsaufbau zu Lasten Gemeindedienst 	<p>Flexibilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSAs/EKVs gestalten die konkrete Aufgabenwahrnehmung und das „Komfortlevel“ • Berücksichtigung des Engagements und Knowhows in der KG • Deputatsbemessung dient als Referenz; Abweichungen mit Zustimmung VR und in Abhängigkeit von kommunaler Refinanzierung • Zeitachse: Nachjustieren möglich und nötig
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlanke Verwaltung, v.a. durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Redundanzen • Gute IT-Systeme • Einheitliche Vorlagen • Klare Schnittstellen • Serviceorientierung; Entlastung ohne Bevormundung • Systematische Reduktion von Reputations- und Haftungsrisiken 	<p>Standardisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um Skaleneffekte zu erzielen (Vorlagen, Schulungen, Spezialwissen) • Zur Ermöglichung von Prozess-Digitalisierung und einheitlichen IT-Schnittstellen • Bei Schnittstellen zum EOK oder Dritten • Zur Verbesserung der Kompatibilität der VSAs/EKVs untereinander

Seite 4

Umgang mit Mehraufwand/ Entlastung KG

Aufwandsentwicklung Fin/Perso/KiTa



Schätzung des Mehraufwands



Relevante Maßnahmen:

- KiTa:
 - Vereinfachung Mahnverfahren
 - Schnittstelle KRZ-KiTa/KFM
- Finanzen
 - komprimierter Haushalt
 - Digitaler Belegfluss
 - Neukonzeption Haushaltssicherungsverfahren
- Personal:
 - Ausweitung der nutzbaren Funktionalitäten in PO
- Datenschutz/IT: n/a
- Tax Compliance:
 - Weiterentwicklung des Systems
- Bau:
 - Neukonzeption Bauprozess
- Arbeitsschutz: n/a

Vorschlag zu Schätzung und Verteilung:

- Einheitliche Abschätzung der Initialaufwände in VSAs und EKV's sowie für die Anbindung der KG/Pfarrgemeinden bzw. KiTas (je nach Thema)
- Pauschale Berücksichtigung der anfallenden Mehraufwände für den laufenden Betrieb
- Einheitliche und einfache Verteilung des Gesamtbetrags auf die Ämter auf Basis der Aufwandsschätzung (Relevante Größen: Anzahl Gemeindegliederzahl und KiTas)
- Gesamtbetrag für 2022/23
- Ebenfalls zu berücksichtigen sind die VSA/EKV-übergreifend anfallenden Mehraufwendungen

Umsetzung vor Ort:

- Gesamtbetrag zweckgebunden, aber zeitlich übertragbar
- Abdeckung von Personalkosten und Sachkosten für externe Dienstleistungen möglich
- Personalausweitungen zu diesem Zweck nur temporär durch Vorziehen von Stellenbesetzungen

Seite 7

Entlastung der KG/KBZ



Thema	Wesentlicher Mehraufwand	Geplante Refinanzierung	Auswirkung auf KG/KBZ
Geschäftsführung	n/a	Zentral aus Haushaltsmitteln	Entlastung
Arbeitsschutz	n/a, da externe Vergabe mit zentraler Koordination	Zentral aus Haushaltsmitteln	Keine Belastung, vereinzelt Entlastung
Datenschutz/IT-Sicherheit	zT dort, wo noch kein DS/IST angeboten	Zentral aus Haushaltsmitteln	Keine Belastung, zT Entlastung
Tax Compliance	Ca. 0,3 bis 0,5 VZÄ je Amt im Zielzustand	Neu: Zentral aus Haushaltsmitteln	Keine Belastung, vereinzelt Entlastung
KiTa	Zusätzliche VerwaltungsGF	Über BKA (perspektivisch)	Ziel: nur geringe zusätzliche Belastung. Zeitliche Entlastung bei Pfarrpersonen, Pfarrsekretariaten, Ehrenamt s.o.
Finanzen	Zusätzlicher Beitragseinzug	Über BKA (perspektivisch)	Ziel: keine wesentliche zusätzliche Belastung
	v.a. bei den Initialmaßnahmen, insbesondere digitaler Belegfluss	Neu: Temporäre Finanzierung aus zentralen Mitteln	
Personal	v.a. bei den Initialmaßnahmen, insbesondere digitale Personalakte	Neu: Temporäre Finanzierung aus zentralen Mitteln	Ziel: keine wesentliche zusätzliche Belastung

Seite 8

Anlage 5 Eingang 03/05

**Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung
Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2020 der Evange-
lischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen
Pfarrfründestiftung Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Erläuterungen

1. Erweiterung

Das Projekt EOK 2032 soll erweitert werden. Gemeinsam mit unserem externen Partner (Horváth & Partner) sollen Kooperationsmöglichkeiten der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg geprüft werden.

2. Ziele

Ausgewählte Handlungsfelder der beiden Landeskirchen, die eine Aufgabenerfüllung mit geringerem Ressourceneinsatz als gegenwärtig ermöglichen, sollen geprüft und entwickelt werden.

Das Projekt soll strukturierte Analysen und Optimierungsvorschläge für den Veränderungs- und Konsolidierungsprozess in den Landeskirchen bieten. Eine ganzheitliche, neutrale Sicht und externe Impulse sind dabei als Mehrwert zu erkennen.

Dabei werden im Projekt

- notwendige Grundsatzfragen und Grundvoraussetzungen kooperativen Handelns analysiert und geklärt sowie
- zu erwartende Vorteile, Synergiepotenziale und Risiken in Relation zum Ist-Zustand für jedes Kooperationsfeld analysiert, Kooperationsformen konzipiert und zur Entscheidungsreife gebracht.

Die Analyse und Diskussion von Gestaltungsoptionen erfolgt beteiligungsorientiert unter Einbindung ausgewählter Akteure je Kooperationsfeld.

Zur Durchführung des Projektes ist folgende Projektorganisation geplant:

Lenkungskreis

Landesbischöfe, Präsidentin und Präsident der Synoden und die Vorsitzenden der Finanzausschüsse sowie die Mitglieder der nachgenannten Steuerungsgruppe. Außerdem sollen Herr Schmidt und Frau Zobel vom badischen Kollegium und Prof. Heckel und Frau Arnold vom württembergischen Kollegium dem Lenkungskreis angehören sowie unser externer Partner (Horváth & Partner).

Steuerungsgruppe

Neben unserem externen Partner sollen von Württemberger Seite Herr Direktor Werner und Herr Kastrup (Finanzreferent) sowie von badischer Seite Frau Henke und Herr Wollinsky der Steuerungsgruppe angehören.

3. Kosten

Für unsere externen Partner wird ein Honorar von rund 560.000 € inklusive Umsatzsteuer (ca. 250 Beratertage) für beide Landeskirchen fällig. Der badische Anteil beträgt rund 280.000 €.

4. Finanzierung

Für den Gesamtprozess EOK 2032 und Strategischer Prozess der Landeskirche (Kirche im Umbruch) stehen gemäß Beschluss der Synode vom April 2021 aus Restmitteln der Projekte "Optimierung Geschäftsprozesse EOK" und "Kasualien" 1.511.000 € zur

*Anlage 6 Eingang 03/06
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Erweiterung des Projektes „EOK 2032“*

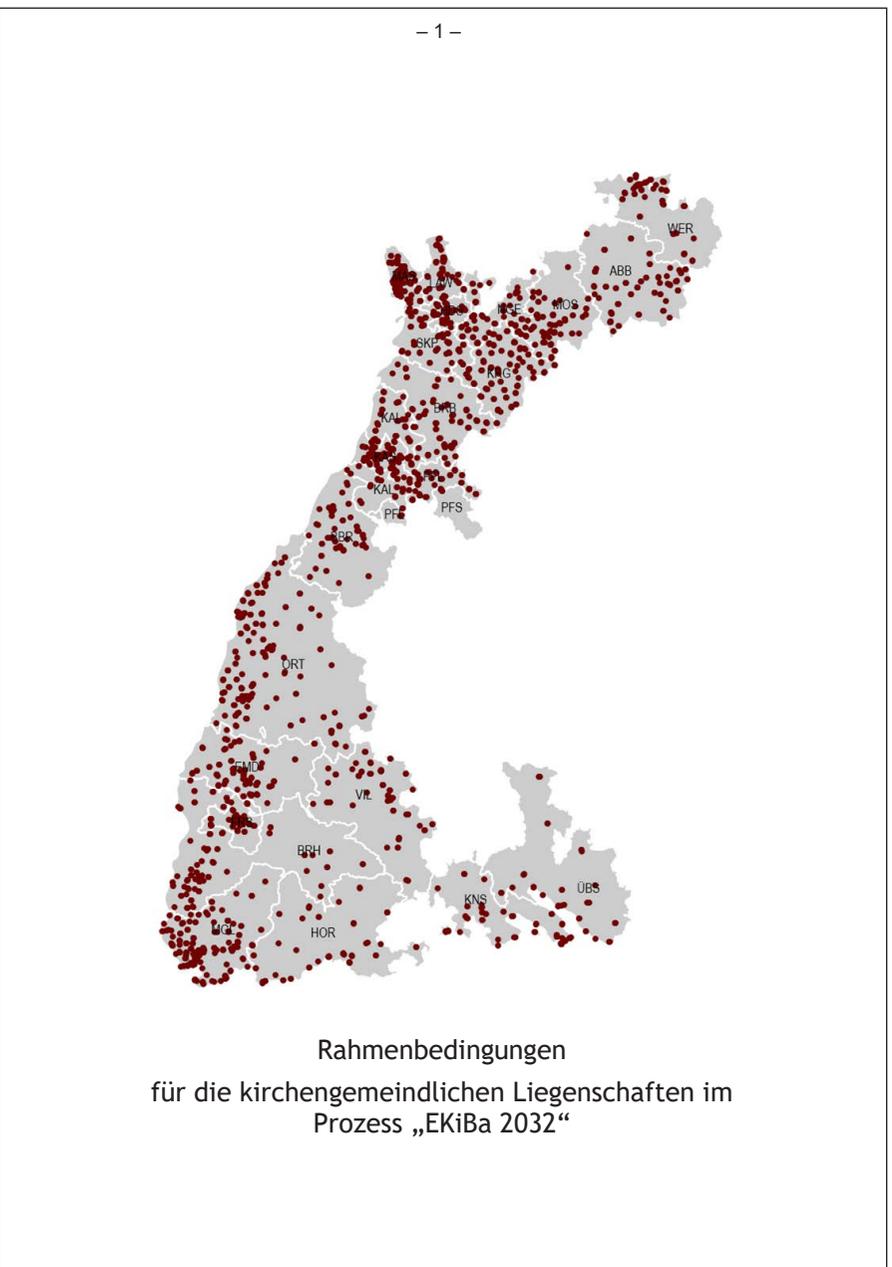
Verfügung. Bisher sind 1.287.434 € verplant. Der Restbetrag in Höhe von 223.566 € soll jetzt für die Erweiterung des Projektes EOK 2032 eingesetzt werden.

Für das Projekt EOK 2032 standen bisher 359.744 € zur Verfügung. Dabei waren 70.000 € für eine Projektmanagementstelle geplant, die aber nach neuesten Erkenntnissen nicht benötigt wird. Daher können die 70.000 € umgewidmet werden.

Für das Projekt stehen somit 583.310 € zur Verfügung. Nachfolgende Tabelle soll dies verdeutlichen:

Übersicht über die Kosten Projekt EOK 2032	
bisherige Sachkosten	289.744,00 €
bisherige Personalkosten	70.000,00 €
bisherige Gesamtkosten	359.744,00 €
Projekterweiterung	
Restmittel	223.566,00 €
Umschichtung Personalkosten	70.000,00 €
Kosten der Erweiterung incl. pauschale Sachkosten	293.566,00 €
Neue Gesamtsumme	583.310,00 €
Nachrichtlich:	
Projekt Kirche im Umbruch (wie bisher)	927.690,00 €
Projekt EOK 2032 incl. Erweiterung	583.310,00 €
beide Projekte zusammen	1.511.000,00 €

*Anlage 7 Eingang 03/07
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Rahmenbedingungen für die kirchengemeindlichen
Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“*



1. Beratungsergebnis der Frühjahrssynode 2021

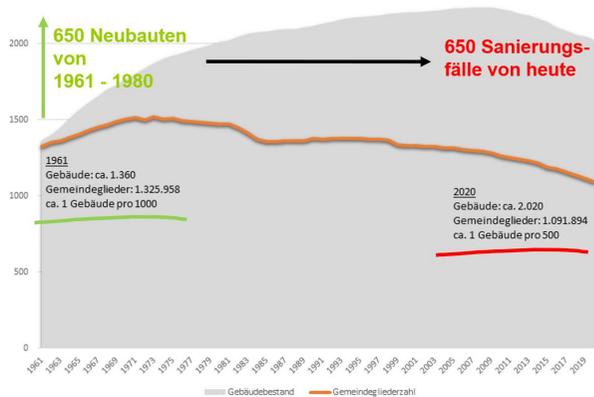
Die Synode hat mit ihrer Tagung zum Frühjahr 2021 die liegenschaftlichen Rahmenczahlen, bestehenden Herausforderungen und erste Gedanken zu einem Prozessvorschlag entgegengenommen und Rückmeldungen sowie Anregungen zur weiteren Bearbeitung gegeben.

1.1 Rahmenczahlen

Gesamtzahl der Liegenschaften	ca. 2.020
Gebäudewert	ca. 4,3 Mrd. €
Instandhaltungsstau	ca. 670 Mio.€
Instandhaltungsbedarf / Jahr	ca. 110 Mio. €
Substanzerhaltungsrücklage bis 2019	ca. 130 Mio. €

1.2 Entwicklung der Liegenschaften 1960er bis 2020er Jahre

Jahr	1961	2020
Gebäude	ca. 1.360	ca.2.020
Gemeindeglieder	1.325.958	1.091.894
Gemeindeglieder pro Gebäude	ca. 1000	ca. 500



1.3 Weitere Rückmeldungen der Landessynode

Mit Kirchen als besondere Orte und Gebäude soll im Zuge der künftigen Liegenschaftsstrategie besonders sensibel umgegangen werden. Trotzdem müssen auch die Kirchengebäude dauerhaft finanziert werden können. Ein entsprechend schlüssiges Konzept und Unterstützungen sollen gefunden werden. Bei den herausfordernden Liegenschaftsprozessen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ist auf eine gute, transparente und proaktive Kommunikation zu achten.

Für den weiteren Prozess „EKiBa 2032“, in dem auch die Liegenschaftsstrategie verortet ist, bedarf es konkreter Rahmenbedingungen für die Planung und Umsetzung.

2. Systematik der Szenario-Berechnung

2.1. Zielsetzung und Ergebnis der Berechnung:

Als Grundlage für den weiteren landeskirchlichen Strategieprozess „EKiBa 2032“ sollen konkrete Rahmenbedingungen die Gebäudestrategieprozesse in den Kirchenbezirken unterstützen. Das Ziel der Kalkulation ist die Bildung eines umfassenden, realitätsnahen und finanzierbaren Szenarios für den kirchlichen Gebäudebestand. In die Kalkulation sind sowohl finanzielle und bauliche Aspekte sowie die Aufwendungen für eine klimagerechte Kirche eingeflossen. Für den Betrachtungszeitraum bis 2050 wurden fachlich fundierte Annahmen bezüglich der verfügbaren Finanzmittel und der zu erwartenden Kosten getroffen. Auf dieser Grundlage wurde dann die maximale Anzahl der langfristig finanzierbaren Gebäude ermittelt. Es handelt sich um eine Annäherung an eine Vollkostenberechnung, welche u. a. die Kosten für die ohnehin notwendigen Bau- und Erhaltungskosten, die Klimaschutzbedingten Mehraufwendungskosten, Personalkosten und die der laufenden Unterhalt-Betriebskosten berücksichtigt, als auch die anzunehmenden Verkaufserlöse und Förderungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung der Gebäudetypen (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kita, sonstige Gebäude) und der variierenden Sanierungskosten werden diese differenziert dargestellt (siehe Anlage 1). Das Ergebnis der Kalkulation repräsentiert die finanzielle Perspektive auf den möglichen, perspektivisch zu unterhaltenden Gebäudebestand. Diese Größe dient als Bezugspunkt in den Beratungen der Kirchenbezirke, dort kann es grundsätzlich auch zu leicht abweichenden Schwerpunktsetzungen kommen. Entscheidend ist allerdings, dass der verbleibende Gebäudebestand im Sinne einer Vollkostenrechnung finanzierbar ist.

2.2. Erläuterungen und Annahmen in der Berechnung

Für den Bereich der landeskirchlichen Finanzen wurde die absehbare Entwicklung der Baufinanzierung vor dem Hintergrund der synodalen Beschlüsse (30 % Einsparung bis 2032, inkl. 10 % Umschichtung u. a. für die Gebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen) einkalkuliert. Bei den angestrebten Umschichtungen wurde bewusst konservativ davon ausgegangen, dass im Ergebnis die angestrebten Umschichtungen für die Sanierung der Gebäude erst langsam aufgebaut werden können und dann einsetzbar sind.

Im Bereich der kirchengemeindlichen Mittel wurden die FAG-Zuweisungen bis 2028 mit 1 % gesteigert und anschließend auf diesem Stand eingefroren, der Kita-Bereich wurde nicht berücksichtigt. Bei den Personalkosten (Steigerung 2,5 %) wurde

zwischen 2023 und 2032 eine Personalreduzierung in Höhe von 30 % kalkuliert. Die Betriebskosten wurden linear mit 1 % gesteigert. Ein linearer Rückgriff auf die bereits gebildete Substanzerhaltungsrücklage, ebenfalls linear zu erwartende Verkaufserlöse und die Notwendigkeit einer weiteren Rücklagenbildung für die verbleibenden Gebäude, wurden eingerechnet.

Im Bereich Bauen wurden Annahmen für die Entwicklung der Baupreise getroffen. Es sind alle Kosten eingerechnet, also auch die Kosten von z. B. Kirchenrenovierungen, die in den kommenden 30 Jahren ganz unabhängig von energiebedingten Maßnahmen unabweisbar sind. Bei den Kirchen wird von einem verlängerten Sanierungszyklus ausgegangen und damit von einem größeren Zeitraum zwischen zwei Generalsanierungen als in der Vergangenheit. Wo denkbar und möglich wurden Standardlösungen und -kosten eingepreist (Wärmepumpenoffensive in Pfarrhäusern, ebenfalls strombasierende Bankheizungen in Kirchen). Vorhandene Bauverpflichtungen Dritter (Land bei Kirchen und Pfarrhäusern, Kommunen bei Kindergärten) sind berücksichtigt.

Im Bereich Umwelt wurden die Einsparungen bzw. vermiedenen Ausgaben durch Maßnahmen im Gebäudebestand berechnet. Sowohl durch Abgänge als auch durch Sanierungen werden Kosten für Strom, Heizenergie als auch für die vermutlich stetig steigende CO₂-Bepreisung eingespart. Je früher die Gebäude saniert werden, umso mehr können die derzeit sehr hohen staatlichen Fördergelder für Sanierungen abgerufen werden.

Voll eingerechnet worden sind die in den kommenden Jahren angebotenen staatlichen Zuschüsse für Maßnahmen mit der Zielsetzung Klimaneutralität. Hier muss das Ziel sein, über ein zentral gesteuertes Förder-Scouting möglichst viele dieser Mittel zu sichern.

2.3 Grenzen der Zahlen und Zielgrößen

Finanz- und Kostenannahmen über einen Zeitraum von 30 Jahren werden eine größere Streuung bei der Eintrittswahrscheinlichkeit aufweisen. Diesem Umstand wird mit dem unter Anlage 2 vorgestellten Prozessvorschlag eines iterativen Vorgehens mit Validierungszyklen etc. Rechnung getragen.

Dennoch lassen die Querbezüge zur Freiburger Studie und der Verweis zur Frühjahrssynode 2021 eingebrachte Vorlage zum Prioritäten-Prozesse Liegenschaften ausreichende Rückschlüsse auf eine realitätsnahe Quote des Gebäudebestands der Landeskirche im Jahre 2050 zu.

Auf Basis der Szenario-Berechnung werden zwischen 30 % bis 45 % der Gebäude gehalten werden können.

3. Prozessvorschlag

Für die weitere Umsetzung der Liegenschaftsstrategie ist eine gute und schlüssige Einbindung in den Gesamtprozess der Ressourcensteuerung „EKiBa 2032“ zwingend notwendig. Eine Verortung in dem Prozessdesign wurde bereits angelegt.

Aufgrund der verschiedenen konstanten und variablen Faktoren und Einflussgrößen wird für die Umsetzung der Liegenschaftsstrategie ein iterativer Prozess mit Validierungszyklen vorgeschlagen (Anlage 2), der sowohl auf sich verändernde Kennzahlen als auch auf Prozessergebnisse der weiteren Prozessfaktoren (Personal, Struktur, Finanzen, Inhalt etc.) reagieren kann und trotzdem eine hohe Verbindlichkeit für die Arbeit in den Kirchenbezirken ermöglicht.

4. Klimaneutralität

Die Bundesregierung musste aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils ihr Klimaschutzgesetz im Juni 2021 nachschärfen. Ziel ist nun, dass Deutschland bis 2045 (statt 2050) Klimaneutralität erreicht.

Verbindliche Zwischenziele für die CO₂-Minderung sind: 65 % bis 2030, 77 % bis 2035, 88 % bis 2040 und nahezu 100 % bis 2045.

Diese Vorlage setzt die notwendigen Rahmenbedingungen, um in einem zweiten Schritt einen Pfad hin zur klimaneutralen EKiBa valide entwickeln zu können, basierend auf den Ergebnissen der IFEU/Öko-Institut-Studie. Hierfür wird zur Frühjahrssynode 2022 eine Vorlage eingebracht. Wesentliche Bestandteile spielen sich in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung ab.

5. Beschlussvorschläge

1. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass unter Berücksichtigung der Kosten der Gebäudebestand in der gesamten Landeskirche bis 2050 nach derzeitiger Sichtweise auf 30 % bis 45 % abgesenkt werden müsste, um eine nachhaltige Finanzierbarkeit sicherzustellen.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe darüber zu beraten, wie mit der Vergabe zentraler Baufördermittel bereits im Zeitrahmen bis 2032 steuernd umgegangen werden kann.
3.
 - a. Die Landessynode bittet insbesondere darum, auf Basis des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk Überlegungen für eine verbindliche Quotenvorgabe für Klassifizierungsentscheidungen nach diesem Gesetz anzustellen.
 - b. Dabei soll die Überlegung, für ein Drittel des Gebäudebestandes von einem dauerhaften Bestand und für ein Drittel des Gebäudebestandes von einer mittelfristigen oder langfristigen Gebäudeaufgabe auszugehen, berücksichtigt werden.
 - c. Die Möglichkeit, für die einzelnen Gebäudearten unterschiedliche Quoten anzusetzen und die Möglichkeit, seitens der Kirchenbezirke die Quoten zwischen den Gebäudearten zu verschieben, soll bedacht werden.

Alternative 1:

4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe nach Maßgabe der vorstehenden Vorgaben eine entsprechende rechtliche Regelung in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf den Weg zu bringen, der auch die zeitliche Umsetzung der Quotenvorgabe bedenkt. Diese rechtliche Regelung soll den Gemeinden und Kirchenbezirken schnellstmöglich vorgelegt werden.

Alternative 2:

4. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Landeskirchenrat und die Ressourcensteuerungsgruppe nach Maßgabe der vorstehenden Vorgaben der Landessynode zur Frühjahrstagung 2022 einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen und die erforderlichen umsetzenden untergesetzlichen Regelungen so zu konzipieren, dass diese unmittelbar nach der Frühjahrstagung der Landessynode 2022 erlassen werden können.

Anlage 1: Szenario – Berechnung

VORABZUG! wird bis zur Synodaltagung überprüft und verfeinert werden

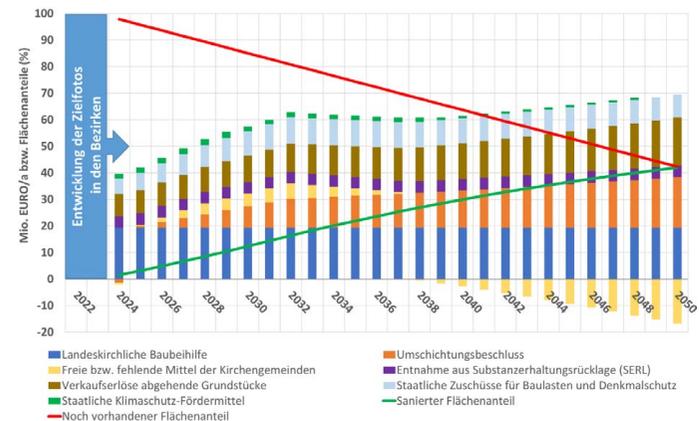
1. Szenario-Berechnung und deren Parameter

Für die Berechnung des Szenarios wurde ein sogenanntes „Regiepult“ entwickelt, in der die in der Vorlage unter Ziffer 2.2 erläuterten Berechnungen und deren Parameter eingestellt werden können.

Es wurde eine Berechnung durchgeführt, die folgende Parameter berücksichtigt, z. B. die Ausgangsflächen und heute zu erwartenden und realistischen Baukosten, Baupreissteigerungen, Personalkostensteigerungen, Energiepreisentwicklungen Wertentwicklung von Gebäuden auch der Sanierungszyklus bei Kirchen.

Zudem gibt es strategische Parameter wie z. B. Anteil der auf diese Aufgabe entfallenen Mittel im Rahmen der synodal beschlossenen Umschichtung, Verteilung der Investitionen auf die verschiedenen Gebäudetypen, Ansatz von Personalkosteneinsparungen im Bereich der Kirchengemeinden etc.

Das Berechnungsinstrument ermittelt mit den aktuell eingestellten Parametern eine Sanierungsquote klimaneutraler Liegenschaften von **ca. 40 % bis ins Jahr 2050**. Umgekehrt heißt dies, dass 60 % der Gebäude in den berechneten Zeitraum von 30 (!) Jahren aus einer Klimabilanz gehen müssten, will die Landeskirche das Ziel der Klimaneutralität nicht verfehlen (auf die Erläuterungen in Ziffer 1 der Vorlage sei hier nochmals verwiesen).



Datengrundlagen für die Berechnungen

Gebäudetypen	Flächen (m ² NRF)	Anzahl	Investanteil*
Kirchengebäude	340.790	692	55 %
Pfarrhäuser	225.180	457	10 %
KiTas	206.850	277	5 %
Gemeindehäuser- und zentren	331.440	515	25 %
Wohngebäude	70.800	101	0 %
Sonstige Gebäude	46.600	88	5 %
Gesamt	1.221.660	2.130	100 %

Weitere gesetzte Parameter		
Strompreis 2024 und Steigerungsrate p. a.	30 ct/kWh	1 %
Wärmepreis 2024 und Steigerungsrate p. a.	7 ct/kWh	2 %
Baukostensteigerung p. a.		3 %
Personalkostensteigerung p. a.		2,5 %
Wertsteigerung Liegenschaften p. a.		1,5 %
Mittlerer CO ₂ -Preis 2024 – 2050	141 €/t CO ₂	
Mittlere Energieeffizienzsteigerung bei Sanierungen	60 %	
Anteil Heizungen, die auf Erneuerbare Energien umgestellt sind bis 2045	100 %	
Sanierungszyklus Kirchen (ohne Heizung)	60 Jahre	

* eine der wichtigsten strategischen Stellschrauben = auf die Gebäudetypen entfallender Anteil der Sanierungsmittel.

Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen:

Landeskirchliche Baubehilfe	Pro Jahr 19,3 Mio. €, die bis 2050 ohne Inflationsausgleich fortgeführt werden.
Umschichtung	Entsprechend des Synodenbeschlusses aus dem Frühjahr 2021: 10 % des Haushaltsjahr 2020 entsprechen rund 50 Mio. €. Hiervon entfällt ca. die Hälfte auf die Gebäudekosten inklusive Klimaschutz. Angenommen wird ein Einstieg in die Umschichtung für den Bereich Gebäudekosten inklusive Klimaschutz ab dem Jahr 2025 durch Einfrieren der FAG-Zuweisungen ab dem Jahr 2029 bis 2050 (zuvor mit 1 %/a indiziert). Bis 2032 ist ein Volumen der Umschichtung von 12,6 Mio. € erreicht (entspricht der Hälfte des Anteils Klimaschutz von ca. 25 Mio. €). Fortschreibung bis 2050 mit 3 %/a Inflationsausgleich.
Mittel der Kirchengemeinden	Die Mittel sind der Saldo von ausgewählten Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden. Die Abbildung zeigt, dass die freien Mittel bis 2032 ansteigen, danach jedoch sukzessive geringer und ab 2039 negativ werden. Der Saldo wird durch die prognostizierten Einsparungen bei den Energie- und CO ₂ -Preiskosten verbessert. Effekte durch den Wegfall von Gebäuden sind bereits berücksichtigt.
Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage (SERL)	Zum Zeitpunkt 2024 werden rund 130 Mio. Euro an SERL gebildet sein, die bis 2050 sukzessive mit rund 4,3 Mio. € jährlich aufgezehrt werden. Für diese Herausforderung ist der Einsatz dieser bestehenden Rücklage verantwortlich. Die SERL ist für die zu erhaltenden Gebäude bei den Mitteln der Kirchengemeinde bei den Ausgaben angesetzt und wird für diese Gebäude weiterhin gebildet.

Verkaufserlöse abgehender bzw. zu verwertender Gebäude Nicht alle Gebäude, die aufgegeben werden, sind voraussichtlich wirtschaftlich zu vermarkten, so dass von einer hälftigen Realisierung ausgegangen wird und einer Wertsteigerung von 1,5 % pro Jahr.

Staatliche Zuschüsse und Denkmalschutz Abhängig vom Gebäudetyp ergeben sich im Falle von Sanierungen Drittmittel durch die Kommunen und das Land. Die Bandbreite reicht von ca. 70 % bei Kitas über 12 % bei Kirchen 12 % bis 0 % bei Wohngebäuden.

Staatliche Klimaschutzfördermittel Abhängig vom Gebäudetyp, Denkmalschutz und Sanierungsumfang. Die Fördermittel-Bandbreite reicht von 45 % für die Umstellung auf eine nicht-fossile Heizung über ca. 20 % bei Sanierungen bis 15 % bei Neubauten. Bei den Sanierungen wurde die Quote auf 50 % der Bausumme angesetzt, da nicht alle Bauleistungen förderfähig sein könnten.

Personalkosten KG Die Personalkosten im Zeitraum 2023 – 2032 sind um 30 % reduziert. Danach steigen diese mit 2,5 % p. a. bis 2050.

Sanierter Flächenanteil Beschreibt die Flächen je Gebäudetyp, die mit dem vorhandenen Investitionsvolumen zwischen 2024 und 2050 qualitativ so saniert bzw. erneuert werden können, dass sie den gesetzlichen Anforderungen der Klimaneutralität bis 2045 genügen werden.

Noch vorhandener Flächenanteil Bezugsbasis ist der Gebäudebestand im Jahr 2023 (=100 %). Bis 2050 reduziert sich dieser in dem Umfang, wie Gebäude aus der kirchlichen Nutzung fallen. Das kann durch Verkauf oder eine andere Weise der Weiterverwertung sein. Die verbleibenden, in kirchlicher Nutzung bleibenden Gebäude werden saniert.

Flankierende Prozessbegleitung Die Umsetzung des Szenarios binnen 27 Jahren (2024 – 2050) setzt das Aufsetzen von Sanierungsfahrplänen voraus, die in dieser Güte bislang in der EKiba nicht notwendig gewesen waren. Damit diese gelingen können, bedarf es zum einen einer umfassenden und kontinuierlichen Unterstützung der Ehrenamtlichen vor Ort, zum anderen der Sicherstellung, dass alle möglichen Fördermittel und Zuschüsse realisiert werden. Des Weiteren ist eine Prozessbegleitung und -sicherung für die angenommenen Verkaufserlöse, Personalkostenreduzierungen und letztlich Haushaltskonsolidierungen und -anpassungen notwendig.

Anlage 2

VORABZUG! wird bis zur Synodaltagung überprüft und verfeinert werden

Prozessvorschlag zur Umsetzung der Szenarien-Berechnung

Für die Gestaltung des zukünftigen Liegenschaftsportfolios stellen sich neben Fragen der finanziellen Belastbarkeit der Haushalte und des davon direkt abzuleitenden Portfolio-Umfangs, insbesondere auch die des Umsetzungsprozesses. Mit einem Berechnungsmodell, für ein möglichst realitätsnahes Umsetzungsszenario, liegt nun die Grundlage für den Finanzenrahmen einer strategischen Liegenschaftsplanung vor. Die darin zugrunde gelegten Werte und Kennzahlen sind nach bestmöglichen Annahmen ermittelt worden. Trotzdem müssen diese Prognosen regelmäßig überprüft und ggf. Nachsteuerungen vorgenommen werden.

Nicht steuerbare Faktoren der Szenarien-Berechnung

Die Entwicklung der Kirchensteuer, Mitgliederzahlen sowie Preissteigerungen etc. sind zwar in einer Prognose zu kalkulieren, deren tatsächliche Entwicklung bedarf einer ständigen Überprüfung und Nachsteuerung.

Steuerbare Faktoren der Szenarien-Berechnung

In dem Berechnungsmodell gibt es Faktoren, die durch das Handeln der Kirchengemeinden, Kirchenbezirken sowie durch die Landessynode justiert werden können. In diesem Kontext können zum Beispiel die Finanzmittelflüsse (z. B. mehr Personalmittel/weniger Baumittel), Verkaufserlöse, aber auch Entlastungen durch bereits umgesetzte Veräußerungen von Liegenschaften einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtmodell nehmen.

1. Iterativer Umsetzungsprozess in mehreren Phasen

Die obengenannte Darstellung zeigt, dass ein Umsetzungsmodell notwendig ist, welches zum einen eine hohe Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden leistet, zum anderen aber auch in Teilbereichen eine Flexibilität und Justierungen zulässt. Der iterative Umsetzungsprozess soll beide Anforderungen erfüllen und für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke gut anwendbar sein. Außerdem soll er direkt anschlussfähig sein zu den Ergebnissen und Festlegungen des Liegenschaftsprojektes und diese in der weiteren Betrachtung als Grundlage berücksichtigen.

1.1 Kategorisierung einer Gebäudeampel

Mit den Erkenntnissen der Szenario-Berechnungen, dass mindestens 30 % der Gebäude dauerhaft gehalten werden können sowie den Ergebnissen des Liegenschaftsprojektes, dass 30 % der Gebäude, insbesondere bezogen auf die Gemeindehausflächen, reduziert werden müssen, können in einem ersten Schritte Kategorien nach einer Gebäudeampel gebildet werden.

Grün - Liegenschaften, die gehalten werden

Nach aktueller Einschätzung der Szenario-Berechnung, wie in Anlage 1 dargestellt, können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit min. 30 % der Liegenschaften gehalten werden. Diese Liegenschaften können dauerhaft finanziert und unterhalten werden. Sie werden in einem zu steuernden Prozess in der Weise ertüchtigt beziehungsweise tiefensaniert, dass sie attraktiv und klimaneutral in die Zukunft gehen können. Eine Klärung, um welche Gebäude es sich konkret handelt, ist in Teilen durch das Liegenschaftsprojekt bekannt bzw. im Prozess „EKiBa 2032“ u. a. zu bearbeiten.

Rot - Liegenschaften, die abgegeben werden

Bereits im Liegenschaftsprojekt wurden ca. 30 % der liegenschaftlichen Flächen als perspektivisch abzugeben definiert. Mit diesen Flächen haben sich die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, insbesondere in Bezug auf die Gemeindehäuser, bereits intensiv beschäftigt, so dass diese Kenntnisse und Grundlagen gut für die weiteren Betrachtungen genutzt werden können. Diese Flächen müssen nun im Prozess „EKiBa 2032“ auf die konkreten Gebäude hin bearbeitet werden, damit gebäudescharfe Festlegungen getroffen werden können, sofern es diese noch nicht gibt.

Gelb - Liegenschaften, die überwiegend abgegeben werden müssen

Die ca. 40 % der Gebäude, die in diesem ersten Schritt nicht den Kategorien Grün und Rot zugeordnet werden konnten, sind automatisch Gelb. Sie können nach der vorliegenden Szenario-Berechnung überwiegend nicht mehr finanziert und gehalten werden. Aus diesem Anteil werden nach aktuellen Annahmen nur wenige (max. 15 %) Liegenschaften noch gehalten werden können. Die bestimmenden Einflussfaktoren setzen sich wie o. g. aus den nicht steuerbaren und steuerbaren Faktoren zusammen. Da diese Faktoren zum einen stark prognostisch und zum anderen im Kontext der Profilierung und Ausrichtung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden wesentliche steuerbare Elemente haben, wird für den weiteren Umgang mit den Gebäuden der Gebäudeampel Gelb in einem weiteren Schritt ein iterativer Umsetzungsprozess vorgeschlagen.

1.2 Iterativer Umsetzungsprozess

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Annahmen für die o. g. grünen und roten Liegenschaften verbindlich sind und deshalb von dem iterativen Umsetzungsprozess ausgenommen werden können. Das schafft für die Kirchengemeinden Planungssicherheit für diese beiden Gebäudekategorien. Hier bedarf es in dem Prozess EKiBa 2032 und dem darin zu definierendem Zielfoto bis 2023 einer Festlegung der Liegenschaften mit anschließendem Umsetzungskonzept.

Für die gelben Liegenschaften wird ein Überprüfungszyklus von 4 Jahren vorgeschlagen, der sich synchron zu den Haushaltsberatungen und Beschlüssen der Landessynode verhält und im Rahmen derer ggf. Korrekturentscheidungen getroffen werden. Faktoren für diesen Überprüfungszyklus sind z. B. die Kirchensteuerentwicklung, erreichte Umschichtungserfolge, Abgaben von Gebäuden, erreichte Einnahmen durch Liegenschaftsverwertungen etc. Anhand dieser Kennzahlen wird die Szenario-Berechnung überarbeitet und ggf. für einen Teil der gelben Gebäude eine Quote für Liegenschaften festgelegt, die zusätzlich gehalten werden kann.

1.3 Vorgehen in verschiedenen Phasen

Der o. g. Gesamtprozess hat mit dem Ziel 2050 einen sehr langen Zeitraum im Blick, bei dem sich verschiedene Faktoren und Einflussgrößen verändern werden. Das iterative Vorgehen in verschiedenen Phasen soll für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zum einem Planungssicherheit für die Liegenschaften schaffen, die definierbar sind und zum anderen für Liegenschaften in weiteren, zeitlich entfernteren Phasen, die Möglichkeit der Gestaltung und Anpassung bieten.

Phase 1	Grundlagen und Rahmenbedingungen festlegen	Frühjahr 2022
Phase 2	Definition der grünen und roten Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“ im Rahmen des zu entwickelnden Zielfotos	Bis Ende 2023
Phase 3	Umsetzungskonzept für die 30 % roten Gebäude mit dem Ziel, diese stufenweise bis 2032 aus dem Liegenschaftsportfolio zu haben. Idealerweise Zuführung in eine kircheneigene Immobilienplattform.	Bis Ende 2032
Phase 4	Iterativer Umsetzungsprozess mit Validierung der Zielerreichung und ggf. Anpassung der Rahmenbedingungen für die gelben Gebäude und stufenweise Zuordnung zu Grün oder Rot	Alle 4 Jahre erstmals für den Haushalt 2026/2027

2. Entscheidungsebenen Landessynode - Kirchenbezirke

Anhand der Szenarien-Berechnung wurden Annahmen getroffen, welche Quote pro Gebäudetyp (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, sonstige Gebäude) erhalten werden kann. In der pauschalen Grundannahme ist man bis zum Jahr 2050 von folgenden Erhaltungszahlen ausgegangen:

Kirchen	71 %
Pfarrhäuser	42 %
Gemeindehäuser	28 %
Sonstige Gebäude	28 %

Diese differenzierten Quoten für Gebäude, die erhalten werden können, spiegeln sich in Summe in den Ampelquoten (30 % Grün, 40 % Gelb und 30 % Rot) wider, sind hinsichtlich der Gebäudetypen in der weiteren Umsetzung näher zu betrachten.

2.1. Ebene Landessynode

Auf Basis der Rahmenbedingung in der Szenario-Berechnung (Anlage 1) legt die Landessynode erstmalig eine Quote für die Liegenschaften fest. In dem dann folgenden iterativen Umsetzungsprozess beschäftigt sich die Landessynode mit den gelben Liegenschaften und trifft hier eine Grundsatzentscheidung, welche Quote für die Erhaltung und Abgang festgelegt wird.

2.2. Ebene Kirchenbezirk

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Festlegungen hinsichtlich der Erhaltungsquote pro Gebäudetyp auf der Ebene der Kirchenbezirke im Zusammenspiel mit inhaltlichen Festlegungen und Profilierungen, insbesondere durch den Prozess „EKiBa 2032“, ausdifferenzieren sind. Eine Feinjustierung der vorgegebenen Gesamtquote soll auf der Ebene der Kirchenbezirke in der Weise möglich sein, dass bei Einhaltung des Gesamtziels bei den Gebäudetypen Verschiebungen nach den regionalen Erfordernissen vorgenommen werden können. So könnte ein Kirchenbezirk z. B. bei Gemeindehausflächen vermehrt in Kooperationsmodelle und Anmietsituationen gehen und dadurch weitere Ressourcen für den Erhalt von Kirchen frei bekommen. In diesem Zusammenhang können insbesondere auch die Entwicklung von kirchlichen Grundstücken hin zu einer wirtschaftlichen Nutzung mit einer Teilnutzung durch die Gemeinde eine wichtige Rolle spielen.

3. Fallbeispiel des Prozesses für einen fiktiven Kirchenbezirk

Anhand eines fiktiven Kirchenbezirks sollen die Möglichkeiten und Grenzen des Umsetzungsprozesses dargestellt werden. Die liegenschaftlichen Klärungen sind zwingend in dem Prozess „EKiBa 2032“ mit der inhaltlichen Profilierung sowie Struktur- und Personalfragen und damit auch den finanziellen Parametern zu klären.

Annahmen:

Der überwiegend ländliche Kirchenbezirk hat folgende Liegenschaften, die nach der Quotenvorgabe der Landessynode bis zu dem Jahr 2050 bei der Zielgröße liegen sollen. Zu beachten ist, dass es sich hier um eine vereinfachte Darstellung mit dem Fokus Gebäude handelt, die noch die Flächen und Kostenbezüge nicht berücksichtigt:

Gebäudetyp	Bestand 2014	Masterplan 2018	Quote Landessynode	Quote Kirchenbezirk
Kirchen	40	38	29	34
Pfarrhaus	17	15	7	7
Gem. Haus	31	19	9	6
Kita	7	7	2	2
Sonstige	4	3	1	1

Kirchen

Der Kirchenbezirk hat aufgrund seiner überwiegend ländlichen Struktur eine Mehrzahl an historischen Kirchen, die ortsbildprägend und bei fast allen Kirchengemeinden Identifikationspunkt der Gemeinden sind. Zwei der Kirchen aus den 60er und 70er Jahren konnten bereits im Liegenschaftsprojekt identifiziert werden und werden kurzfristig

entwidmet und abgegeben. Aufgrund der regionalen Situation und Struktur hat sich der Kirchenbezirk dazu entschlossen, die Quotenvorgabe der Landessynode für Kirchen nicht zu erfüllen und nur noch weitere 4 Kirchen zu entwidmen. Davon soll ein Sakralraum mit Gemeinderäumen bis 2032 abgegeben werden. Die drei weiteren Kirchen sind historisch bedeutend und wertvolle Baudenkmale, es gibt allerdings keine Gemeinden mehr, die diese nutzen. Für eine der Kirchen soll versucht werden, über die Unterstützung der Kommune und das bürgerliche Engagement sowie einen Kirchbauverein das Gebäude so zu halten, damit Dach und Fach in Ordnung gehalten werden kann. Ziel ist es, die weiteren drei Kirchengebäude in den 2040er Jahren aus der Finanzverantwortung der Kirchengemeinde zu haben.

Pfarrhäuser

Der Kirchenbezirk wird laut Bezirksstellenplanung in den kommenden Jahren 3,5 Pfarrstellen reduzieren. Bereits im Gebäudemasterplan sind zwei Pfarrhäuser definiert worden, die abzugeben sind. Weitere 5 Gebäude sind in dem Prozess „EkiBa 2035“ in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen zu finden. Bereits jetzt deutet sich an, dass in einem Mittelzentrum mit 2 Pfarrstellen und derzeit zwei Pfarrhäusern das historische Gebäude in Ensemblelage ertüchtigt werden soll. Das zweite Pfarrhaus kann abgegeben werden, da auf dem Wohnungsmarkt für die jeweilige Pfarrperson gut eine Wohnung, deren familiären Verhältnissen entsprechend, gefunden werden kann. Geplant ist in den 2030er und 2040er Jahren sich von je zwei weiteren Pfarrhäusern zu trennen.

Gemeindehäuser

Eine besondere Herausforderung ist im Kirchenbezirk der Umgang mit den Gemeindehausflächen. Bereits im Liegenschaftsprojekt wurde ein Flächenüberhang von über 40 % festgestellt. Die zentrale Quotenvorgabe geht nun von einer Flächenerhaltung von ca. 28 % aus. Der Kirchenbezirk hat aufgrund der besonderen Situation der vielen historischen Kirchen aber festgelegt, bei Gemeindehäusern über diese Quote hinaus Gebäude und Flächen abzubauen und ein völlig anderes Konzept für die Bereitstellung von Gemeindehausflächen für die gemeindliche Arbeit anzugehen. Angedacht ist nun, an drei Zentralstandorten gut ausgestattete und attraktive Gebäude vorzuhalten. Eines davon soll sogar als Coworking Space für landeskirchliche und bezirkliche Mitarbeitende genutzt werden können. Darüber hinaus soll es an mehreren Stellen je nach Möglichkeiten kleine Infrastrukturen (Ein-Raumangebote mit Teeküche und Sanitäreinheit) bzw. ökumenische, kommunale und diakonische Kooperationen geben, um lokale Bedarfe mit abdecken zu können. Diese Strukturen und inhaltlichen Erfordernisse sollen im Prozess „EkiBa 2032“ mitgeklärt werden.

Ein städtischer Bezirk mit stärkeren säkularen Entwicklungen und weniger historischen Kirchen, vielen kommunalen und privaten Flächen für etwaige Anmietungen, hingegen sehr hohen Mietpreisspiegeln und größeren sozialen Herausforderungen insbesondere im Bildungsbereich von Kleinkindern wird andere Prioritäten setzen. Diese Flexibilität muss in dem vorgeschlagenen Prozess möglich sein.

4. Fragen

Wer hilft den Kirchenbezirken und -gemeinden im Prozess?

Diese Vorlage verfolgt das Ziel, die von der Synode gewünschten Rahmenseetzungen für den Strategieprozess „EkiBa 2032“ in die synodale Diskussion zu bringen und bittet die Synode um diese Rahmenseetzung. Auf dieser Basis kann und wird der Prozess „EkiBa 2032“ planen und agieren. Die Unterstützung der Bezirke und Gemeinden erfolgt also direkt mit den im Strategieprozess beschlossenen Instrumenten und Ressourcen.

Wie sage ich es als KGR meiner Gemeinde bzw. meinem Ort?

Es ist offensichtlich, dass diese Aufgabe im Strategieprozess eine der schwierigsten für Haupt- und Ehrenamtliche sein wird. Alle vier kirchenleitenden Organe sind gehalten, durch offene, ehrliche und transparente Kommunikation auf Leitungsebene Rückhalt und Orientierung zu geben für die zu erwartenden Diskussionen in den Gemeinden, Dörfern und Städten. Seitens des EOK sind Kommunikationshilfestellungen bereit zu stellen.

Wer hilft uns beim Verkauf von Kirchen?

Eine Aktualisierung der schon seit längerem veröffentlichten Handreichung Kirchenverkauf ist beabsichtigt.

Wie bekommen wir zu einer regionalen Brille?

Auch hier benötigt es kirchenleitendes Werben für eine Solidargemeinschaft über Parochie- und Bezirksgrenzen. Die Finanzsteuerungssysteme sind zu überprüfen und müssen regionale Zusammenschlüsse künftig fördern und belohnen.

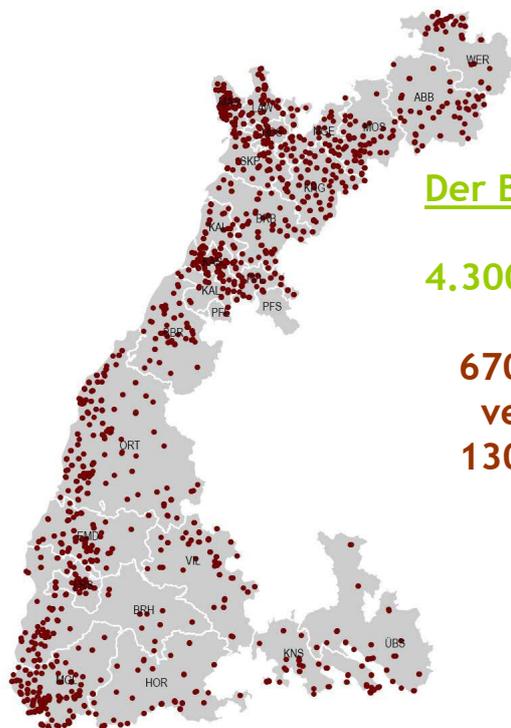
Was bestehen für Möglichkeiten, Kirchen zu retten (Förderverein, kommunale Unterstützung, Kooperationen)?

Es ist wichtig, auch die Chancen dieses Prozesses zu sehen. Im kirchlich geprägten und wirtschaftlich überwiegend starken Südwesten Deutschlands sind gemäß einer Analyse der Volkswagenstiftung deutlich weniger Förder- und Kulturvereine für Kirchengebäude eingetragen als zum Beispiel im kirchlich weniger geprägten und wirtschaftlich im Durchschnitt schwächeren Nordosten Deutschlands. Der Erhalt von Kirchengebäuden muss und kann auch, wie diese Auswertung zeigt, stärker in die Verantwortung der Gesellschaft gegeben werden. Kooperationen mit Kommunen und anderen weltlichen Trägern sind denkbar und können die Zielsetzung einer sozialraumorientierten Kirche vor Ort befördern.

Anlage 3



Eine Annäherung über vier Blickwinkel „Wieviele grüne Ampeln sind möglich?“

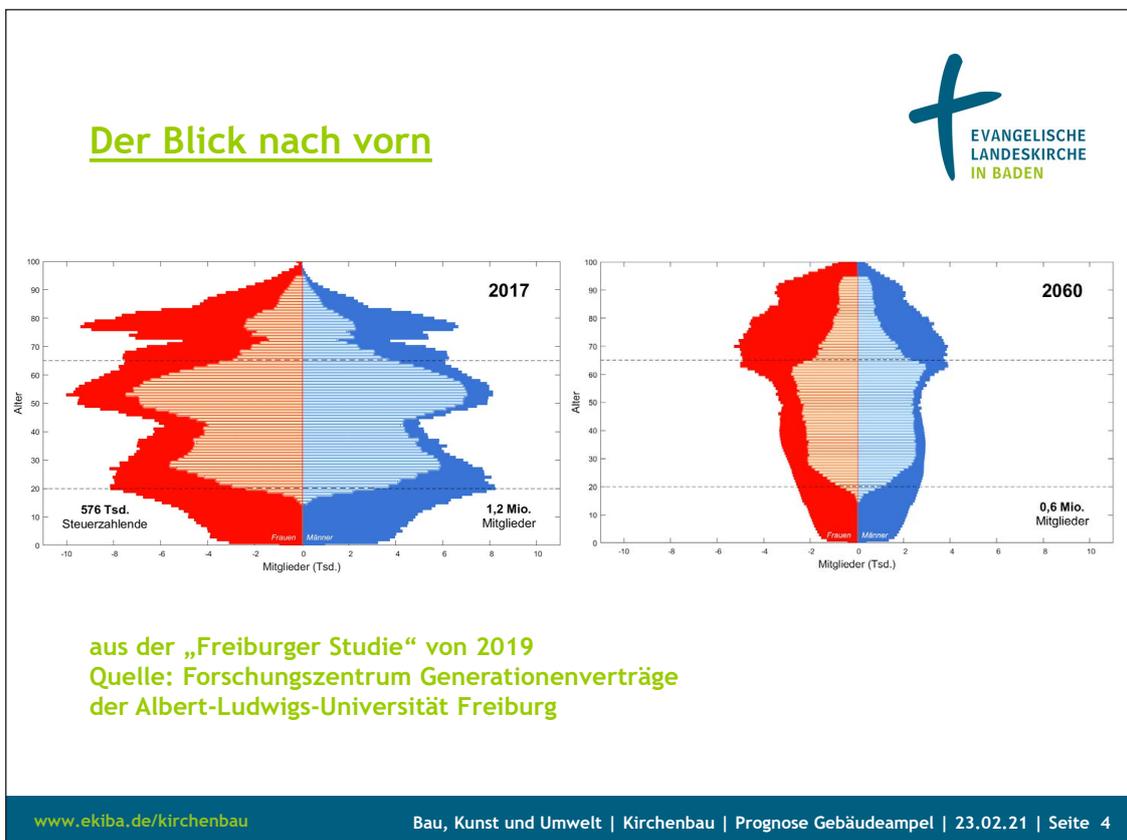
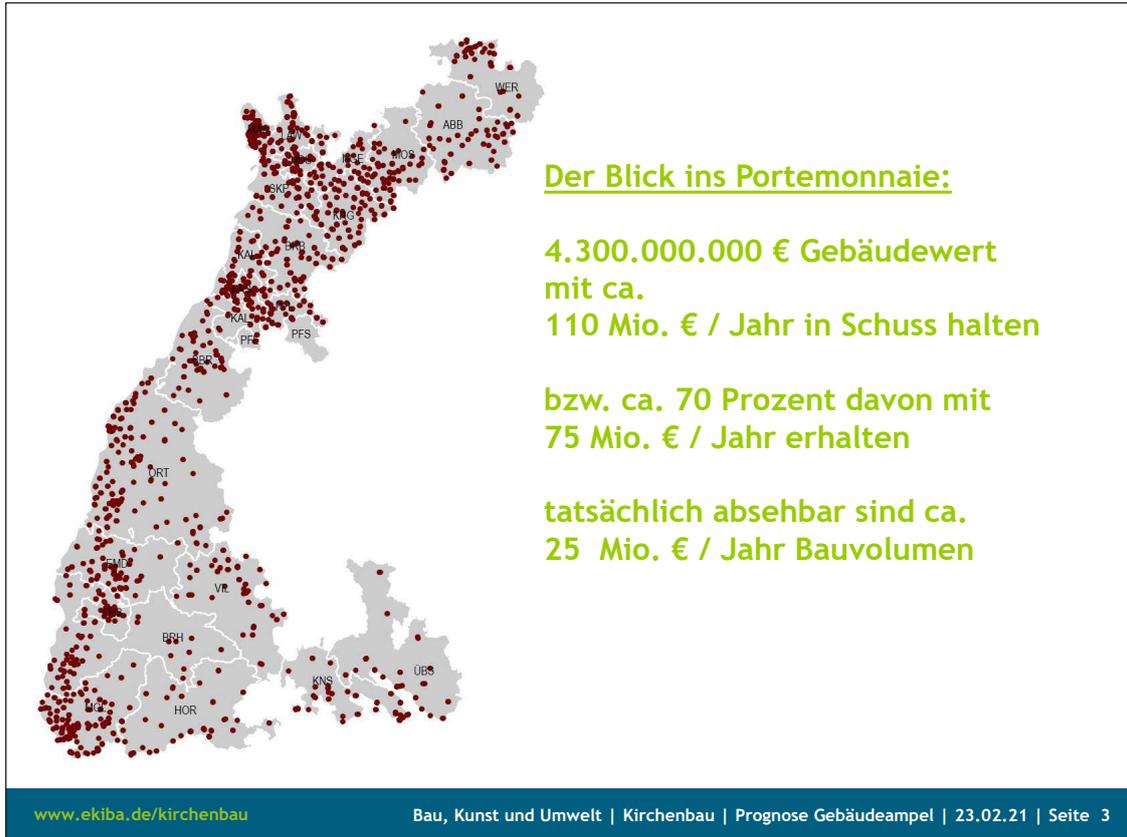


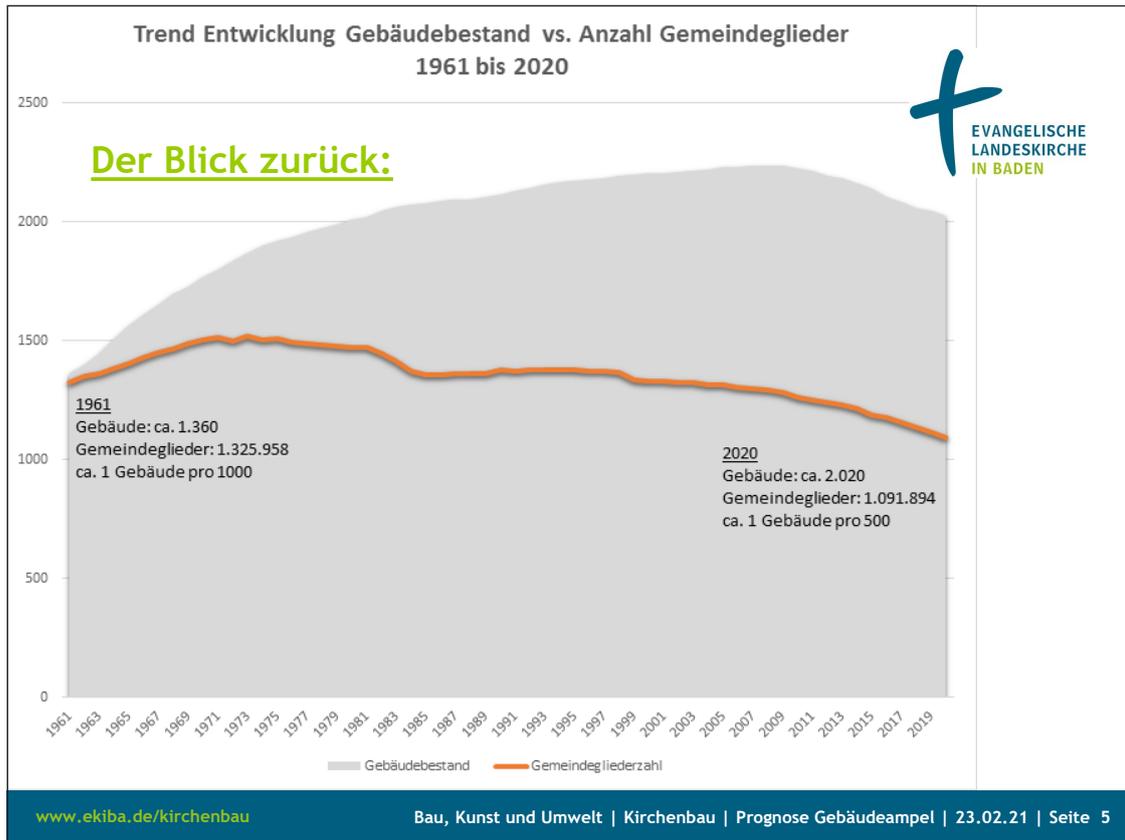
Der Blick ins Portfolio:

4.300.000.000 € Gebäudewert

**670.000.000 € Instandhaltungstau
versus
130.000.000 € Rücklagen**

aus dem Abschlussbericht des
Liegenchaftsprojektes der
Evangelischen Landeskirche in Baden





Stellen in der Fläche - Überlegungen zur Umsetzung der Einsparungen

- Vorlage für die Landessynode -
Herbsttagung 2021

1. Einführung

Mit der Vorlage wird die Informationsgrundlage für die Landessynode geschaffen, um die Diskussion der Reduktionsziele bei den „Stellen in der Fläche“ führen zu können.

Der Einsparprozess hinsichtlich der „Stellen in der Fläche“ ist ein komplexer Prozess, bei dem sich die Frage der Prioritäten in der kirchlichen Arbeit der Zukunft stellen werden. Es wird Aufgabe der Synode sein, zu entscheiden, ob die Kürzungen alle Arbeitsfelder gleichmäßig betreffen sollen oder ob es asymmetrische Kürzungen geben soll, die einer Priorisierung einzelner Arbeitsfelder folgen.

Bei den anstehenden Entscheidungen sind für die einzelnen Arbeitsfelder jeweilige Spezifika zu berücksichtigen. Diese sind auf den folgenden Seiten für die einzelnen Arbeitsfelder nach einem einheitlichen Gliederungsschema zusammengestellt. Vorgelegt werden Überlegungen zur Priorisierung, zu der Funktion der einzelnen Ebenen und die Verbindung zur Bezirksstellenplanung und zum Strategieprozess (Punkt 2).

Unter Punkt 3 finden sich Vorbemerkungen und Rahmenbedingungen.

Danach finden sich die Darstellungen der Arbeitsfelder (Punkt 4-10):

- Religionsunterricht
- Kantoratsstellen
- Stellen der Kinder- und Jugendarbeit
- Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern (Krankenhaus, Hochschule, Gefängnis)
- Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung (EEB)

Die Darstellung ist für die Arbeitsfelder gegliedert:

1. Kurze Darstellung des jeweiligen Arbeitsfeldes
2. Darstellung des IST-Standes
3. Finanzierung (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)
4. Szenarien und Strategien

Daran schließt sich eine Empfehlung an die Landessynode an (Punkt 11)

2. Priorisierung und Bezüge zum Strategieprozess und der Bezirksstellenplanung

2.1 Grundsätzliche Informationen über die OE 8, die Bezirksstellenplanung und die Priorisierung

Mit der Einführung der Organisationseinheit (OE) 8 im Stellenplan wurde für die Landessynode eine leicht nachvollziehbare Darstellungsform gefunden für die Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft, die in den Gemeinden, Regionen und Kirchenbezirken verortet sind („Stellen in der Fläche“). Die bisher im Stellenplan im jeweiligen Fachreferat verorteten Stellen werden jetzt gemeinsam und einheitlich in der neuen OE

Anlage 8 Eingang 03/08
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Stellen in der Fläche

8 dargestellt. An der Steuerung und Bewirtschaftung der Stellen durch die Fachreferate ändert sich dadurch nichts.

Mit der Bezirksstellenplanung wurde in den letzten Jahren in einigen Kirchenbezirken ein Instrument erprobt, das es den Bezirkskirchenräten erlaubt, Stellen mit allgemein kirchlichem Auftrag, die in Kirchenbezirken verortet sind, analog zu den Stellen in der Gemeinde zu steuern (Art 15, 15a GO). Sie beinhaltet zudem die Möglichkeit, Berufsgruppenwechsel und die Verlagerung von Personalressourcen zwischen den Arbeitsfeldern in einem abgesteckten Rahmen vorzunehmen. Bezirkskirchenräte können in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat so innerhalb der ihnen zugewiesenen Stellen selbst priorisieren. Ziel der Bezirksstellenplanung ist die Vernetzung der unterschiedlichen Arbeitsgebiete auf der Ebene des Kirchenbezirks sowie die Möglichkeit, innerhalb des Bezirks bzw. von Regionen Schwerpunkte zu setzen, die den zukünftigen Anforderungen vor Ort entsprechen.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat kommt dabei lediglich die Rolle zu, Stellen innerhalb des Stellenplanbeschlusses auf die Kirchenbezirke zu verteilen und eventuelle Umwandlungen zu prüfen.

Bei der Bezirksstellenplanung sind grundsätzlich zwei Gruppen innerhalb der oben dargestellten Handlungsfelder zu unterscheiden: Die Stellen, die in die Bezirksstellenplanung einbezogen sind, und Stellen, die aus bestimmten Gründen ausgenommen sind. Zur letzteren Gruppe gehören die Stellen im Religionsunterricht und in der Gefängnis-seelsorge. Im Religionsunterricht gibt es rechtlich bindende Verpflichtungen, wie z.B. das Badische Drittel (s.u.), und umfangreiche Refinanzierungen durch das Land. Gefängnis-seelsorger*innen werden Landesbeamte oder die Landeskirche erhält eine volle Refinanzierung. Aber auch wenn diesen Stellen sich nicht im Steuerungsbereich der Kirchenbezirke finden, gibt es viele Möglichkeiten der Vernetzung dieser Stellen im Bezirk (s.u.). Darum wurden sie auch in der Bezirksstellenplanung bedacht und thematisiert.

Insgesamt sieht das System eine doppelte Priorisierung zwischen den Handlungsfeldern vor: Die Stellenplanentscheidung der Landessynode und die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirchenbezirke. Die Herausforderung wird in Zukunft darin liegen, diese beiden Steuerungsebenen gut abzustimmen.

Dies hat zwei Seiten:

1. Die bezirklichen Befugnisse sind eingeschränkt. Sie können den Willen und die Steuerung der Landessynode nicht unterlaufen, die weiter den Rahmen vorgibt.
 2. Angesichts der bezirklichen Steuerungsmöglichkeiten macht eine synodale Priorisierung im kleinen Prozentbereich oder von einigen wenigen Stellen wenig Sinn. Die Aufgabe der Landessynode ist die Steuerung der großen Linien. In der konkreten Gestaltung darf auf die Kompetenzen in den Kirchenbezirken vertraut werden.
- 2.2. Gestaltungsaufgaben der Kirchenbezirke und Vernetzungsstellen**

Die Darstellung der Stellen im Stellenplan suggeriert die Abgeschlossenheit der Handlungsfelder. Diese gab es nie. Die Diakon*innen und Pfarrer*innen in der Gemeinde erbringen durch das Pflichtdeputat einen guten Teil des Religionsunterrichts, ebenso in der Seelsorge. Sogar die gesamten Stellen der Reha-Seelsorge und Schiffer-Seelsorge finden sich im Stellenplan des Gemeindepfarrdienstes. In der Gefängnis-seelsorge gibt es genauso viele kleinere Dienstaufträge von Gemeindepfarrer*innen und -diakon*innen wie explizite Stellen für Gefängnis-seelsorger*innen; in der Krankenhauseelsorge ist es ähnlich.

Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern wird also bereits gelebt. Sie muss aber systematisiert und ausgebaut werden. Das ist Thema des Strategieprozesses. Angesichts der Kürzungsaufgaben wird es darauf ankommen, als Kirche auch mit kleineren Handlungsfeldern in der Fläche präsent zu bleiben und zudem in der Gesamtschau der unterschiedlichen kirchlichen Präsenzen Kirche zu sein. Dazu bedarf es sowohl eines stärkeren Austausches zwischen den unterschiedlichen Arbeitsfeldern innerhalb des Bezirks bzw. der Regionen sowie sogenannter Vernetzungsstellen, also Stellen, die unterschiedliche Handlungsfelder in sich vereinen. Diese Stellen brauchen einen abgesteckten Rahmen des Dienstes und die Einbettung in eine Dienstgruppe.

Beispiele verdeutlichen dies:

- Es macht wenig Sinn, Diakon*innen mit 28 Wochenstunden RU in der Fläche an sieben kleineren Schulen einzusetzen. Auch bringt es keinen Gewinn, sich ganz aus den kleinen Schulen zurückzuziehen. Stellen mit 10 WS Deputat in der Schule sowie einem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit einer Region sind die bedeutend effektivere Lösung.
- Die Trennung von bezirklicher und gemeindlicher Jugendarbeit wirkt überkommen. Die Kombination in der Region verspricht hier einen effektiveren Ressourceneinsatz.
- An Unikliniken wird die Versorgung durch ganze Krankenhauseelsorgestellen schwieriger. Wo möglich, gilt es Gemeindearbeit und Klinik zu verschränken und doppelte Aufgaben in einer multiprofessionellen Dienstgruppe aufzufangen.
- Ambulante und stationäre Dienste in der Begleitung älterer, kranker und sterbender Menschen werden in Sozialraum und Gesundheitswesen zunehmend vernetzt. Das Projekt „Sorgende Gemeinde Werden“ entwickelt dazu Modelle vernetzter Seelsorge durch Haupt- und Ehrenamtliche.
- Hauptberufliche Kirchenmusiker*innen können Teil parochialer oder überparochialer Dienstgruppen sein und so an der Teamarbeit im Gemeindedienst beteiligt werden. Längerfristig denkbar wäre auch die Erteilung der Vocatio und der Einsatz von entsprechend aus-/fortgebildeten Kirchenmusiker*innen im Religionsunterricht.

Die Beispiele zeigen, dass Präsenz in der Fläche und das Hineinwirken in den Sozialraum bei weniger werdenden Ressourcen nur in der stärkeren Bündelung und Verschränkung von Handlungsfeldern gelingen kann. Dazu bedarf es vermehrt solcher klar definierten Vernetzungsstellen. Gerade im Strategieprozess zeigt sich die große Bedeutung der unten dargestellten Stellen in der Fläche. Die Landeskirche muss den Rahmen dafür schaffen, dass Vernetzung für die Mitarbeitenden lebbar wird. Wie die konkrete Gestaltung vor Ort aussieht, was notwendig ist und letztendlich, was zusammenpasst, muss den Kirchenbezirken überlassen werden.

3. Vorbemerkungen und Rahmenbedingungen

Gegenseitige Abhängigkeiten: Werden in einem Handlungsfeld weniger Stellen eingespart, müssen diese durch Reduktionen in anderen konkret benannten Arbeitsbereichen überproportional kompensiert werden. Wie die Darstellung unten zeigt, kann besonders in kleineren Handlungsfeldern eine Kürzung dazu führen, dass das Handlungsfeld aufgegeben werden muss.

Beschlussfassung: Die Kirchenbezirke brauchen für ihre Planungen Rahmenbedingungen auch im Bereich der Stellen in der Fläche. Darum bedarf es eines Planungsbeschlusses der Landessynode. Umzusetzen ist der Beschluss jeweils in den fünf Doppelhaushalten ab 2024/25. Das gibt der Landessynode Gelegenheit mit jedem neuen Doppelhaushalt auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren und ggf. nachzusteuern.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Sach- und Personalkosten: In Einzelfällen können Gebäudekosten in Personalkosten umgewandelt werden, wenn über die Rahmenbedingungen des Liegenschaftsprojektes hinaus Einsparungen vorgenommen werden.

Dienste in der Gemeinde: Die Pfarrstellen in der Gemeinde waren bereits Gegenstand der Beratungen in der Frühjahrstagung 2021, damit entsprechende Prognosen den Kirchenbezirken mitgeteilt werden konnten und bezirkliche Planungsprozesse beginnen konnten. Die Reduktion um 30% bedeutet für die Pfarrer*innen in der Gemeinde in der Summe 170 Deputate, für die Diakon*innen in der Gemeinde 36,5 Deputate.

Kosten der Stellen: Die Bruttopersonalkosten für eine Pfarrstelle betragen rund 130 T€ (incl. Rückstellungen für Versorgung etc.), für die Stellen für Diakon*innen und Kantor*innen durchschnittlich ca. 75 T€.

Tauschverhältnis: Betroffen sind die Stellen der Pfarrer*innen, Diakon*innen und Kantor*innen in der Fläche. Stellen von Pfarrer*innen und Diakon*innen können bisher schon in einem Berufsgruppentausch wechselseitig ineinander überführt werden.

4. Religionsunterricht

4.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

Aufgabe des Handlungsfeldes Religionsunterricht ist es, dafür Sorge zu tragen, dass das Fach Evangelische Religionslehre an den Schulen auf dem Gebiet der Landeskirche möglichst flächendeckend und qualitativ hochwertig erteilt wird. Dabei wird der Religionsunterricht im Zusammenspiel von Kirche und Staat erteilt. Die Kirchen in Baden-Württemberg haben mit dem Land vereinbart 33% aller erteilten RU-Stunden an den Schultypen Grundschule, Werkreal- Realschule, Gemeinschaftsschule und Sonderpäd. Bildungszentren unentgeltlich einzubringen. Für alle darüber hinaus erteilten RU-Stunden an allen Schultypen erhalten Sie eine Refinanzierung von inzwischen ca. 80%. Die Refinanzierungssumme ist auflaufend und soll in den kommenden Jahren 100% erreichen.

Was Kürzungen im Bereich RU bedeuten wird in dieser Tabelle deutlich:

4.2. Darstellung des IST-Standes

%	Stellen 4210 Ist 2021	WoStd. mal 25 bei Volldeput.	Stellen 4230 +38 Ist 2021 123,40	WoStd. mal 26,5 bei Volldeput.	-170 GPfr. Regeldep.	-29 GDiak. Regeldep.	Minusstd. aus allen Regeldeputaten + HHSt 4230/38
-15	-20,26	-511,50	-18,51	-490,51	-680	-148,5	-1319,01
-20	-27,28	-682	-24,68	-654,02	-680	-148,5	-1482,5
-25	-34,10	-852,50	-30,85	-817,52			
-30	-40,92	-878	-37,02	-918,03	-680	-148,5	-1746,53

-35	-47,74	-1193,50	-43,19	-1144,53			
-8			-ca.10	-265	-680	-148,5	1093,50

Erläuterung: Um die Auswirkungen von Stellenkürzungen im RU darzustellen, ist es erforderlich, die Wochenstundenzahl an kirchlich erteiltem Religionsunterricht zu erheben und darzustellen, wie diese sich bei reduziert, bei Kürzungen von 15 - 35%.

1. Stellen 4210: Hauptamtliche Religionslehrkräfte und Schuldekane (Pfarrer/ Masterabsolventen) mit RU, der überwiegend an Gymnasien und Beruflichen Schulen erteilt wird. Sie haben ein Wochenstundendeputat von 25 Stunden. Schuldekane zwischen 6-10 Wostd.
2. Stellen 4230/38: Überhäufig und unterhäufig angestellte Religionslehrkräfte mit RU, der überwiegend an Grund- Werkreal- Real- Gemeinschaftsschulen (teilweise mit Aufbau-gymnasien) und Sonderpäd. Bildungszentren erteilt wird. Hier besteht eine durchschnittliches Wochenstundendeputat von 26, 5 Std. (GS = 28; RS + GMS= 27, SBBZ=26)
3. GemeindepfarrerInnen erteilen durchschnittlich 4 WoStd. Regeldeputat. Etlliche von ihnen haben Anrechnungsstunden für bezirk. Aufgaben, etliche sind teilweise oder in-zwischen ganz altersbefreit vom RU. Bei 30% Kürzungsvorgabe sind es - 170 Gemeindepfarrstellen weniger mit Regeldeputat. Diese Zahl wurde zugrunde gelegt.
4. Gemeindevikare erteilen durchschnittlich 5 WoStd. Regeldeputat. Von 123 Iststellen im Jahr 2021 haben aber nur 99 überhaupt eine RU - Verpflichtung. Von diesen wurden weitere 30% gekürzt und daher zur Berechnung fehlender Regeldeputatsstunden - 29 Stellen eingesetzt.
5. Für die Errechnung des sogenannten **Badischen Drittels also 33% aller RU-Stunden**, die in den **Schultypen Grund- Werkreal- Real- Gemeinschaftsschulen (teilweise mit Aufbau-gymnasien) und Sonderpäd. Bildungszentren** erteilt werden, ist die **Summe aller Regeldeputatsstunden sowie aller Stunden aus den Stellen 4230/38 maßgeblich**. Überschreiten wir hier die 33% erhalten wir für alle weiteren **Stunden staatliche Refinanzierung**. Diese erhalten wir insbesondere auch für alle Stunden, die durch die **Stellen 4210** erbracht werden.
6. Untenstehende Tabelle enthält:
 - a. Alle im SJ 20/21 erbrachten Schulstunden staatl. und kirchl., davon den kirchl. Anteil in der ersten Zeile.
 - b. in den folgenden Zeilen alle für die Errechnung des Bad. Drittels erforderlichen Wochenstunden. Das sind die Gesamtstunden ohne Gymnasial- und Berufsschulstunden.
 - c. Bezogen auf diese Stundenzahl wurde berechnet, was die Kürzungen von 30, 20,15% für den Anteil kirchl. Stunden am Bad. Drittel bedeuten. Es wird deutlich, dass bei derzeitigem Stand max. eine Kürzung im Bereich der Stellen HHSt.4230/38 von **8 - 9 % möglich ist**, wenn die erforderliche Stundenzahl für das Bad. Drittel noch erbracht werden soll.
7. Es kann derzeit nicht vorhergesagt werden, ob in 2032 Ev. Religionsunterricht und falls ja in welcher **Gesamtstundenhöhe** im Bereich unserer Landeskirche erteilt wird bzw. auf welche Höhe sich die Zahl der Gesamtwochenstunden an Ev. RU bezogen auf unsere Landeskirche belaufen wird. Von daher sind genauere Berechnungen für die Zeit nach 2030 nicht möglich. In der Tabelle wird eine Prognose unternommen mit **Schwund der Wochenstunden an Ev. RU von 20% bis 2032**.

Kürzungen in %	Gesamtstd. RU 20/21 19.538	Kirchl. RU Std. 20/21 7.530 inkl. Gym + Berufl. + Privat	in % von Gesamtstd. 38,55 %	Std. für Bad. Drittel ohne Gym + Berufl.+ Privat	Std. Bad. Drittel in %
Stand jetzt	Gesamtstd. ohne Gym + BS 13.524			4.809	35,55%
-30%	Gesamtstd. für Bad. Drittel - 20% in 2032			Std. Bad. Drittel bei - 30% = -1746,53 Std. von 4.802	
	10.819,2			3062,47	28,30%
-20%				-20%= -1482,5 Std. von 4.802	
	10.819,2			3326,5	30,74%
				-15%= -1319 Std. von 4.802	
-15%	10.819,2			3438	31,77%
-8%				-8% = -1093,5 Std. von 4.802	
	10.819,2			3715,5	34,34%

4.3. Finanzierung der einzelnen Arbeitsfelder (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)

Die Kosten für die Stellen der Religionslehrkräfte im Haushalt 20/21 belaufen sich ohne weitere Versorgungsbezüge auf:

Pfarrer	HSt. 4210:	9,15 Mio €
Angestellte überhäufig	HSt. 4230:	4,84 Mio €
Angestellte unterhäufig	HSt. 4238:	3,02 Mio €
		Summe = ca. 17 Mio €

Weitere Personalkosten

Umlage ERK	1.60 Mio
Umlage VersorgStift	4.30 Mio
Umlage Beihilfen	1.68 Mio
Krankheitsbeihilfe Aktive	350 TSD
	Summe = 7.93 Mio

Kosten Stellen RU gesamt	Summe = 24.93 Mio
Refinanzierungsbetrag des Landes*	Summe = ca. 11 Mio €
Refinanzierungsbeträge von Privatschulen	Summe = ca. 1 Mio €
	Summe = 12 Mio €

* Zu beachten ist: Das Land Baden-Württemberg refinanziert den Religionsunterricht ohne Berücksichtigung der Versorgungsbezüge, die die Landeskirche für ihr Pfarrpersonal hinterlegt.

Kürzt man beim Religionsunterricht um 30% spart man keine 30% ein, denn dann vermindert sich auch die Refinanzierungssumme des Staates!

4.4. Szenarien und Strategien

- a. Szenarien bei Kürzung RU von 30%
 1. Der Bereich Religionsunterricht ist in doppelter Hinsicht von den Stellenkürzungen betroffen, wenn generell 30% Kürzungen vorgenommen werden. Zu den fehlenden Stunden aus den Stellenkürzungen der hauptamtlichen /nebenamtlichen Religionslehrkräfte kommen noch die fehlenden Regeldeputate aus dem Gemeindedienst hinzu.
 2. Das Badische Drittel wird nicht mehr erbracht. Die Badische Landeskirche schert damit aus dem Konsens der vier Kirchen au. Mit dem Staat ist zu verhandeln, ob er die Landeskirche von ihrer Selbstverpflichtung (wir decken mindestens 33% RU ab) entbindet und bereit und in der Lage ist, das kirchliche Defizit auszugleichen. (staatl. RL werden für den Bereich GS, GMS, RS, BS zu wenig ausgebildet).
 3. Flächendeckender RU kann seitens der Landeskirche nicht mehr gewährleistet werden. Die Kirche zieht sich damit in einer Zeit, in der im staatl. Bereich der RU nicht mehr unangefochten ist, aus der Partnerschaft mit dem Staat zurück.
 4. Weniger Kinder und Jugendliche werden über den RU erreicht und haben auch durch den fehlenden Kontakt zu kirchlichen Lehrkräften keine Bezugspunkte mehr zur Kirche/Gemeinde.
 5. Besonders problematisch: Im RU der Kursstufe werden bislang viele motiviert für das Theologiestudium. Wenn es nur noch wenige Pfarrstellen in diesem Bereich gibt, schwinden auch die Werbemöglichkeiten im und durch den RU drastisch.
 6. Die Refinanzierungsquote des Staates wird auf Dauer deutlich absinken, der Einspareffekt im kirchlichen Haushalt relativiert sich also.
 7. Wechselmöglichkeiten aus der Gemeinde in den RU sind nur noch sehr eingeschränkt gegeben.
 8. Sämtliche zusätzlichen Angebote gemeindenaher Kinder-Jugendarbeit an Schulen müssen beendet werden, da künftig keine Regeldeputatstunden mehr dafür zur Verfügung stehen.
- b. Strategien:
 1. Stellenabbau bei hauptamtlichen RL nur im Bereich der Pfarrstellen HHST 4210 um ca. 18% und nicht oder max. 8- 9 % im Bereich HHST 4230/ 38 (Kontingenzstunden-Verfügungsstunden mit denen fehlende Regeldeputate aufgefangen werden müssen und in der Fläche versorgt werden muss). Dann kann noch bei gleichzeitigem Schwund der Ge-

samtreligionsstunden von ca. 20% bis 2032 für eine paar Jahre auch das Bad. Drittel gehalten werden.

- Bei gleichzeitig stattfindendem Schwund an kirchl. Lehrkräften auch in der kath. Kirche kann über konfess. Kooperation eine RU-Versorgung unterstützt werden.
- Der Aufbau von mehr Vocatio-Kursen für staatl. Lehrkräfte müsste forciert werden, damit diese ggfs. wegfallende kirchl. Stunden ersetzen (tun sie vermutlich dann auch nur in eingeschränktem Maße). Geht allerdings nur für GS - Bereich und max. Sek.I an GMS, RS.
- Kirchl. RU im Bereich weiterführender Schulen, der durch Pfarrer erteilt wird, kann dann nur noch an ausgewählten Schulstandorten mit Außenwirkung und ggfs. Sonderdeputat für Schulseelsorge erteilt werden.

5. Kantoratsstellen

5.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

- Der kirchenmusikalische Dienst teilt sich in den hauptamtlichen - also auf „Kantoratsstellen“ (ehemals: A-/B-Stellen) versehenen - Dienst und den neben- und ehrenamtlich versehenen Dienst auf „Kirchenmusikstellen“ (ehemals C-Stellen) bzw. gegen Einzelvergütung auf.
- Insgesamt sind rund 1000 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der badischen Landeskirche tätig, davon jedoch (nur) 58 auf A- oder B-Stellen.
- Das Arbeitsfeld hat in den vergangenen Jahrzehnten eine erhebliche Entwicklung durchlaufen: Die pädagogischen Anteile sind deutlich verstärkt (Gründung von Sing-schulen etc.), die Stilvielfalt ist wesentlich größer. Jazz/Pop/Gospel ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit, alleiniger Schwerpunkt freilich nur an wenigen Orten.
- Reichweite der Kantoratsstellen: Laut der letzten statistischen Erhebung des Landeskantorats
 - beteiligen sich als Chor- / Posaunenchor- oder Ensemblemitglieder rund 18.000 erwachsene Ehrenamtliche an der musikalischen Gruppenarbeit. Die Studie „Jugend zählt“ weist für Kinder- und Jugendchöre 2014 in der Ev. Landeskirche Baden zusätzlich 9.706 Teilnehmer*innen aus.
 - Von dieser Gesamtzahl entfallen rund 10.500 Teilnehmende (= ca. 40 %) auf die Arbeit der 58 Kantor*innen, der Rest auf die Arbeit der neben- und ehrenamtlich Tätigen Chor- und Posaunenchorleitungen. Das Durchschnittsalter der Beteiligten liegt bei 43 Jahren.
 - 132.302 Besucher wurden laut letzter statistischer Erhebung bei Kantatengottesdiensten der Kantorate gezählt, in Konzerte kamen 147.265 Besucher. Die landeskirchl. Statistik weist im gleichen Zeitraum 378.674 Besucher bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen aus. Der Anteil Kantorate hieran betrug also 73,8 %.
- Nur die 58 Kantoratsstellen sind im landeskirchlichen Stellenplan (OE 8) verortet. Alle diese Stellen haben auch übergemeindliche Aufgaben und sind insbesondere grundsätzlich an der landeskirchlichen D-/C-Ausbildung beteiligt.
- Kirchenmusik wirkt auf sehr unterschiedliche Weise in den Sozialraum hinein. Während Posaunenchor und Kirchenchor oft ein dezidiert ortsgebundenes Milieu an sich binden können, sind Kantoreien, Jugendchöre und Oratorienchöre häufig in Milieus mit hohem Bildungsgrad, aber geringerer lokaler Bindung erfolgreich. Konzerte mit freiem Eintritt sprechen andere Personen an als hochpreisige Angebote, Musik-Gottesdienste

andere Personen als Konzerte.

5.2. Darstellung des IST-Standes

IST-Stand Kantoratsstellenplan (OE 8):

58 Kantor*innen, entspricht **52,1 Vollzeitdeputaten:**

25,7 Vollzeitdeputate Stellen in EG 11/12 (ehem. B-Stelle)

26,9 Vollzeitdeputate Stellen in EG 13/14 (ehem. A-Stelle)

0,5 Vollzeitdeputate Schulkantorat A 13/14

6,0 Vollzeitdeputate Funktionsstellen sind hier nicht aufgeführt, da in anderen Stellenplanabschnitten des EOK verankert (LKMD Michaelis, stv. LKMD Prof. Michel, Landeskantor+Beauftr. für die Aus-/Fortbildung KMD Plagge, LPW Petersen, LPW Schäfer, Jukupop-Beauftragter Georgii)

- Derzeitige Verteilungskriterien (Beschluss Kollegium 2016):

- A. Strukturelle Kriterien
 - Die Landeskirche hat eine(n) LKMD (+Stellvertretung für Nordbaden) und eine(n) Beauftr. für Aus- und Fortbildung. (-> außerhalb OE 8)
 - Jeder Kirchenbezirk hat eine(n) Bezirkskantor(in)
- B. Flächenversorgungskriterien
 - Kirchenbezirke mit mehr als 70.000 Kirchenmitgliedern haben eine zusätzliche Stelle.
 - Kirchenbezirke mit mehr als 100.000 Kirchenmitgliedern haben darüber hinaus eine weitere zusätzliche Stelle.
 - Kirchenbezirke mit sehr großer Fläche oder schwierigen Verkehrsverbindungen haben, ggf. darüber hinaus, eine weitere zusätzliche Stelle.
 - Die "kleinen Großstädte" Heidelberg, Pforzheim und Freiburg haben zwei zusätzliche Stellen.
 - Die "großen Großstädte" Karlsruhe und Mannheim haben vier zusätzliche Stellen.
- C. Kriterien kirchlicher Ausstrahlung
 - Gewachsene kirchenmusikalische Zentren erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen eine Kantoratsstelle, sofern dies aufgrund der vorangegangenen Kriterien nicht ohnehin möglich ist

Die Zuordnung zu den Stellenkategorien EG 11/12/13/14 ergeben sich aus den tatsächlichen Aufgaben und nach den im Benehmen mit den Kirchenbezirken festgelegten Anforderungen (lokale Bedeutung / regionale Bedeutung / künstlerischer Schwerpunkt / überregionale Bedeutung und Ausstrahlung)

5.3. Finanzierung der einzelnen Arbeitsfelder (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)

Die landeskirchlichen Kosten für die Kantoratsstellen in der Fläche belaufen sich unter Berücksichtigung des Mitfinanzierungsbeitrags der Gemeinden auf:

3,82 Mio. EUR p. a.

Refinanzierung:

Die Kirchengemeinden, die Sitz eines Kantorats sind, zahlen eine pauschale Personal-kostenbeteiligung von derzeit 14.100 € pro Jahr an die Landeskirche zum Ausgleich ihres Vorteils gegenüber allen Kirchengemeinden ohne Kantorat.

- Derzeit gibt es zusätzlich zum im Abschnitt 2 dargestellten Stellenplan noch eine durch gemeindliche Mittel/Spenden refinanzierte Kantoratsstelle in Mannheim. In Karlsruhe gab es bis 2018 eine weitere solche Stelle, in Sulzburg bis 2018 eine refinanzierte 50%-Stelle

Einwerbung von Sachmitteln:

- Die kirchenmusikalische Arbeit bewirkt Einnahmen und Fundraisingfolge hinsichtlich der Sachkosten. Insgesamt werden von Badischen Kantor*innen pro Jahr rund 800.000 € an Spenden und Zuschüssen eingeworben.
 - 37,5 % der Sachausgaben wurden laut letzter Statistik auf den Kantoratsstellen durch Konzerteinnahmen erwirtschaftet,
 - 17,7 % kamen aus kirchlichen Budgetmitteln,
 - die restlichen 44,8 % wurden durch Einwerbung von Spenden und Zuschüssen Dritter, oft auch durch Fördervereine gedeckt.

5.4. Szenarien und Strategien

Konsequenzen bei einer 15/20/25/30/35%-Kürzung

- Eine Reduktion der Kantoratsstellen würde, da Bezirkskantorate strukturell notwendig sind, vor allem solche Stellen treffen, die aufgrund der bisherigen Kriterien „Flächenversorgung“ und „Kirchliche Ausstrahlung“ bestehen. Bei den Bezirkskantoraten ergäbe sich insbesondere in sehr großen Kirchenbezirken eine weitere Verschiebung von eigener musikalischer Arbeit mit Chören und Ensembles hin zu administrativen und fortbildenden Tätigkeiten für die großen Flächen.
- Je nach Kürzungshöhe würde sich in etwa folgendes Bild ergeben:

Kürzungsszenario	Anzahl Kantoratsstellen gesamt	Strukturelle Kriterien	Flächenversorgungs-Kriterien	Kriterien kirchlicher Ausstrahlung
IST 2021	58 Kantoratsstellen (52,1 Deputate)	24 Bezirkskantorate	31 Stellen	3 Stellen
-15 %	50 Kantoratsstellen	24 Bezirkskantorate	10 weitere Stellen zur Stützung der Fläche, z. B. noch in Lahr, Rastatt, Wiesloch, Bruchsal, Müllheim, Rheinfelden, Radolfzell, Donaueschingen, Hockenheim, St. Georgen oder Schiltach (- 6 Stellen) 14 Stellen in Großstädten (- 1 Stellen)	2 weitere Stellen, z. B. in Kehl, Lörrach (- 1 Stelle)

-20 %	47 Kantoratsstellen	24 Bezirkskantorate	9 weitere Stellen zur Stützung der Fläche, z. B. noch in Lahr, Rastatt, Wiesloch, Bruchsal, Müllheim, Rheinfelden oder Lörrach, Radolfzell, Donaueschingen, St. Georgen oder Schiltach (- 7 Stellen) 13 Stellen in Großstädten (- 2 Stellen)	1 weitere Stelle, z. B. in Kehl (- 2 Stellen)
-25 %	44 Kantoratsstellen	24 Bezirkskantorate	8 weitere Stellen zur Stützung der Fläche, z. B. noch in Lahr, Rastatt, Wiesloch, Bruchsal, Müllheim, Rheinfelden oder Lörrach, Radolfzell, Donaueschingen (- 8 Stellen) 12 Stellen in Großstädten (- 3 Stellen)	Keine weitere Stelle (- 3 Stellen)
-30 %	41 Kantoratsstellen	24 Bezirkskantorate	6 weitere Stellen zur Stützung der Fläche, z. B. noch in Lahr, Rastatt, Bruchsal, Müllheim, Rheinfelden oder Lörrach, Donaueschingen (- 10 Stellen) 11 Stellen in Großstädten (- 4 Stellen)	Keine weitere Stelle (- 3 Stellen)
-35 %	38 Kantoratsstellen	24 Bezirkskantorate	5 weitere Stellen zur Stützung der Fläche, z. B. noch in Lahr, Rastatt, Bruchsal, Müllheim, Donaueschingen (- 11 Stellen) 9 Stellen in Großstädten (- 6 Stellen)	Keine weitere Stelle (- 3 Stellen)

Inhaltliche Auswirkungen einer möglichen Kürzung

- Für die Fläche:
 - Es ist von einer sich noch deutlich verschärfenden Versorgungslücke im Bereich der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusik auszugehen.
 - Der Stellenplan wird voraussichtlich keine weiteren Kapazitäten zur Erprobung neuer Stellenprofile (Pop-Schwerpunkt, Kombi-Stellen Schul-/Kirchenmusik, kirchliche Musikschule, Musikteamcoaching ...) bieten.
- Für die langfristige Kirchenentwicklung:
 - In der Entwicklung hin zu Dienstgruppen und „multiprofessionellen Teams“ zur Deckung des Bedarfs an kirchlicher Arbeit in größeren Räumen fehlt die Möglichkeit, hauptberufliche Kirchenmusik*innen im Boot zu haben, und damit eine wichtige Dimension kirchlicher Arbeit.

- Bereits jetzt ist offensichtlich, dass die Kirchenmusik in der öffentlichen Wahrnehmung von Kirche eine prägnante Rolle spielt. Neben dem Pfarrberuf und Teilen der Diakonie ist die Kirchenmusik sicherlich das meistgenutzte Motiv, wenn es in Medien und Öffentlichkeit um Kirche geht. Gerade in den Großstädten und Oberzentren Badens werden die Kantorate fast ausnahmslos als sehr erfolgreich wahrgenommen.
- Eine substanzielle Schwächung der hauptberuflichen Kirchenmusik schwächt daher das Erscheinungsbild von Kirche vermutlich überproportional. Es wird in besonders starkem Maße der Eindruck entstehen, die Sparbeschlüsse würden in „blühende Landschaften“ eingreifen.
- Für den Berufsmarkt:
 - Der Hauptberuf Kirchenmusik ist mit einem spezifischen und komplexen Fachstudium verbunden, das nur im Vertrauen auf eine langfristig stabile Personalplanung der Kirche eingeschlagen wird. Da Kirche zugleich in viel höherem Maße an „ihrer Musik“ gemessen wird als früher, ist die junge Generation auf unseren A-/B-Stellen unverzichtbar. Die Zustimmung zum Kirchenmusik-Studium und -Beruf wäre bei abrupten Einsparsenarien kaum aufrechtzuerhalten.

Zu bedenkende Aspekte

Inhaltlich zu bedenkende Aspekte:

- Hauptamtliche kirchenmusikalische Arbeit ist Multiplikatorenarbeit. Aufgrund des Imageverlusts von Kirche in der Gesellschaft und verändertem Freizeitverhalten ist die Hälfte der nebenberuflichen Kirchenmuskikerschaft 60 Jahre und älter. Das derzeitige Netz von Hauptamtlichkeit erhält die Funktionsfähigkeit der Kirchenmusik in der Fläche nur mit großer Mühe. Kürzungen führen somit zu einem weitreichenden negativen „Hebeleffekt“ hinsichtlich des nebenberuflichen Dienstes in der Fläche.
- Das Netz der Kantoratsstellen in Baden ist im EKD-Vergleich historisch gewachsen dünn. Es ist kaum mehr weiter ausdünnbar, sofern das Ziel einer Beratung und Förderung der Kirchenmusik in der Fläche der Landeskirche aufrechterhalten wird. Der objektive Vergleich zu anderen EKD-Gliedkirchen zeigt dies deutlich:
 - Anzahl Kantorate absolut: Rang 11 von 20 EKD-Gliedkirchen
 - Anzahl Kantorate im Verhältnis zur Mitgliederzahl: Rang 13 von 20 Gliedkirchen (Der EKD-Durchschnitt würde 87,3 Vollzeitstellen in Baden bedeuten)
 - Anzahl Kantorate im Verhältnis zur Finanzkraft der Landeskirche (gemäß EKD-Umlageschlüssel): Rang 15 von 20 Gliedkirchen (Der EKD-Durchschnitt würde 96,15 Vollzeitstellen in Baden bedeuten!)
- Es ist davon auszugehen, dass die Wirksamkeit der Kantoratsstellen in Hinsicht auf das Kirchensteueraufkommen hoch ist. Jedes einzelne Kantorat bindet im Schnitt fast 200 Hoch-Engagierte, die Woche für Woche die Ensembleproben besuchen und ehrenamtlich unterstützen. Hinzukommen die Besucher*innen von Konzerten und besonderen musikalischen Gottesdiensten.
- Zu bedenken ist, dass Kirchenmusik ein anspruchsvoller und spezifischer Studiengang ist, in dem Personen speziell auf den kirchlichen Dienst hin studieren. Um der späteren Altersstruktur willen, im Interesse stilistischer Vielfalt und aus Vertrauensschutz ist es nötig, auch im kommenden Jahrzehnt junge Personen in den kirchenmusikal. Dienst aufzunehmen!

Formal zu bedenkende Aspekte:

- Die Kantorate in Baden sind derzeit mit langjährigen Mitarbeiter*innen besetzt: 46 von 58 Personen sind im Status der Unkündbarkeit.

- Dennoch stehen akut nur wenige Ruhestände an:
 - 2024-26: 2 Ruhestände (Mosbach und Rastatt)
 - 2027-29: 6 Ruhestände (u. a. Stadtkirche KA, Christuskirche MA, HD-Heilig Geist)
 - 2030-32: 6 Ruhestände
- 47 Personen gehen zwischen 2033 und 2061 in Regelaltersrente
- Dringend zu bedenken ist, dass auf den Kantoratsstellen sehr unterschiedliche fachliche Anforderungen bestehen und z. T. eine kritisch-anspruchsvolle Kulturszene die Neubesetzungen begleitet. Daher ist Besetzung von Stellen wie Stadtkirche Karlsruhe, Christuskirche Mannheim oder Heidelberg-Heilig Geist durch Versetzung von Kantor*innen auf „weniger wichtigen“ Stellen praktisch zum Scheitern verurteilt.
- Daher müssten Kürzungen bei den Kantoraten dringend von einem Strukturstellenplan begleitet werden!

Mögliche Stellenplanungsstrategien:

Da das Netz der Kantoratsstellen bereits sehr weitmaschig ist, kann es keine sinnvolle Strategie sein, den Stellen noch weitergehende regionale Zuständigkeiten zuzuteilen (z. B. Bezirkskantorat für zwei Kirchenbezirke). Auch die Verteilung der musikalischen Arbeit auf mehrere Gemeinden („Gruppenkantorat“) hat sich in der Vergangenheit eher nicht bewährt. Die künstlerische Arbeit von Kantorinnen und Kantoren prägt das Erscheinungsbild von Kirche auch dann positiv, wenn dies an bestimmten Orten stellvertretend und nicht überall geschieht.

- Jedoch muss bedacht werden, dass fast nur rund um die Kantorate der Einstieg in die kirchenmusikalische C- und D-Ausbildung gelingt. Daher müssen hauptberufliche Stellen auch in den „kleinen Zentren“ präsent bleiben. Andererseits ist deutlich, dass gerade die sehr erfolgreichen Kantorate in den badischen Großstädten für die Wahrnehmung von Kirche eine große Rolle spielen, so dass Kürzungsentscheidungen hier kaum vermittelbar wären.
- Im ländlichen Raum sollten die Kantor*innen sinnvollerweise Teil überparochialer Dienstgruppen sein. Hier wäre in Zukunft insbesondere die Entwicklung von Stellenkombinationen im pädagogischen Bereich (Religionsunterricht an Grundschulen, Konfirmandenunterricht) zu bedenken.

6. Stellen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit

6.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

- Die Kinder- und Jugendarbeit hat ihr Ziel darin, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Sie ist zugleich Angebot der Kirche an Kinder und Jugendliche und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.
- Die vielfältigen Arbeitsformen bieten Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewahren. Hier soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinden zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben.
- Die Kinder- und Jugendarbeit ist auf gemeindlicher, regionaler, bezirklicher (Bezirksjugendbüros) und landeskirchlicher Ebene (Ev. Kinder- und Jugendwerk) sowie in Verbänden organisiert.

6.2. Darstellung des IST-Standes

IST-Stand Stellen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit in der Fläche:
insgesamt 30 Stellen

Verteilung:

- 1 Stelle pro Kirchenbezirk
- jedoch in der Ortenau 1 Stelle pro Region
- jedoch in den Großstädten 1, 5 Stellen

6.3. Finanzierung der einzelnen Arbeitsfelder (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)

Die Kosten für die Stellen der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit in der Fläche belaufen sich auf:

2,02 Mio. EUR p. a.

- Kirchliche Jugendarbeit ist ein weit vernetzter Bereich. Sie geschieht im Zusammenhang mit vielen Kooperationspartnern und ist eingebunden in Jugendverbände mit unterschiedlichen Zugängen, Frömmigkeitsstrukturen oder politischen Ausrichtungen. Werden die professionellen kirchlichen Kooperationspartner reduziert, hat das Auswirkungen auf die Zusammenarbeit, die Einschränkungen erfährt, weil weniger Personen ein Netzwerk nicht in gleicher Weise erhalten oder gar ausbauen können.

6.4. Szenarien und Strategien

Konsequenzen bei einer 15/20/25/30/35%-Kürzung
Je nach Kürzungsszenario ergibt sich folgendes Bild:

Kürzungsszenario	Stellen in den Kirchenbezirken 2021 / Veränderung	Verbleiben 2032	Folgen
IST 2021	30 Stellen		
-15 %	-4,5 Stellen	25,5 Stellen	Unabhängig davon, wie viele Kibez es noch geben wird, haben alle 1 Stelle, in Städten/regionalen Zentren mit Jugendkirchen und Jugendhäusern kann mit verbl. Stellen weiterhin Schwerpunktarbeit geleistet werden.

-20 %	-6 Stellen	24 Stellen	2 ggfs. geographisch gut verbindbare Kibez. müssen sich 1 Jugendreferentenstelle teilen.
-25 %	-7,5 Stellen	22,5 Stellen	Mehrere Kibez. müssen sich je 1 Stelle teilen.
-30 %	-9 Stellen	21 Stellen	Es gibt nur noch Teilstellen an Bezirksjugendarbeit mit ca. 75%, wenn die bis dahin noch bestehenden Bezirke jeweils versorgt werden sollen. Schwerpunktarbeit an besonderen Zentren kann durch Jugendreferenten nicht unternommen werden.
-35 %	-10,5 Stellen	19,5 Stellen	Vgl. 30%

Inhaltliche Auswirkungen einer möglichen Kürzung

- Bei Kürzungen von 30% muss die auf Kirchenbezirke bezogene Stellenverteilung für die Bezirksjugendreferent*innen aufgegeben werden. Nicht jeder Bezirk erhält mehr eine Stelle oder nur noch Stellenanteile. Problematisch ist dies besonders im ländlichen Raum, wo nicht einfach Stellenanteile zusammengepuzzelt werden können, aufgrund der weiten geographischen Entfernungen.
- Schulungen und Angebote, exemplarische Inputs sowie Vernetzungsarbeit durch die Bezirksjugendreferent*innen können nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden, ggfs. von strategisch günstigen Standorten aus. Die Fläche kann aber nicht mehr bedient werden, wenn nicht jeder Kirchenbezirk eine Person für die Arbeit zugeordnet bekommt.
- Bei Reduktion auf 21 Stellen/Jugendwerke (bei Einhaltung der Vorgabe von 30%), müssen überregionale Strukturen eingerichtet werden.
Wenn nur an bestimmten Standorten (z. B. an Jugendbildungsstätten wie Neckarzimmern, Ludwigshafen) noch Angebote unterbreitet werden können, erfordert dies von Jugendlichen a.) sehr hohe Mobilität, b.) Inkaufnahme ggfs. weiter Fahrwege, c.) Einsatz höherer Finanzmittel.
- Die wichtigen Bezüge und Bindungen zu vertrauten Personen (Bezirksjugendreferent*innen sind bekannt) gehen für Jugendliche vor Ort verloren, ebenso die nach außen wirkende, personelle Präsenz.
- Wenn man nicht mehr flächendeckend arbeiten kann, müssen die Standorte, an denen Jugendangebote gemacht werden sollen, mit Sachmittel besser ausgestattet werden, um attraktive und professionell gestaltete Angebote realisieren zu können, auf die Jugendliche reagieren und weitere Anfahrwege in Kauf nehmen. Auch diese Ausstattung kostet wieder Geld.

Mögliche Stellenplanungsstrategien

- Kirchenbezirke schaffen Stellenanteile, um die Arbeit der Bezirksjugendreferent*innen mitzufinanzieren.
- Bezirksjugendreferent*innenstellen werden mit Stellenanteilen aus anderen Kirchlichen Arbeitsfeldern aufgestockt, z.B. Konfirmandenarbeit, Religionsunterricht.

- Es werden besondere Standorte (z.B. Jugendtagungshäuser) ausgebaut, von denen Konzepte, Schulungen, Gruppen- Angebote für Projekte/ Freizeiten/ Großveranstaltungen, usw. für die Fläche konzipiert und unterstützt werden.
- Formen der Zusammenarbeit mit Partnern aus der Ökumene werden aufgebaut und gefördert.

7. Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Krankenhaus

7.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

- Krankenhauseelsorge nimmt den seelsorglichen Auftrag der Kirche Jesu Christi an zentraler Stelle im Gesundheitswesen wahr. Die Seelsorger*innen begleiten Patient*innen, Angehörige und Personal, bringen Zeit und Zuwendung mit, suchen nach Quellen der Hoffnung und des Trostes, halten mit aus, wo Heilung nicht (mehr) möglich ist. Sie vertreten Glaube und Kirche auch bei Klinikleitungen. Sie arbeiten in multi- und interprofessionellen Teams, bringen theologische und medizinethische Expertise in Ethikkomitees, Unterricht und gesellschaftlich relevante Diskurse ein (z.B. assistierter Suizid).
- Seelsorge ist offen für alle Menschen, unabhängig von Religion oder Weltanschauung und geschieht in ökumenischer Kooperation. Sie hat mit allen Milieus zu tun und ermöglicht hilfreiche Erst- und Neubeggnungen mit Kirche. Die Corona-Krise macht die wichtige Funktion von Seelsorge im Krankenhaus erneut deutlich. Seelsorger*innen waren und sind für Mitarbeitende, Kranke und Sterbende da, auch als Kontaktpersonen zu Angehörigen bei Besuchsverboten.
- Krankenhauseelsorge ist eingebettet in die Sorge um die Kranken als ein Herzstück christlicher Praxis. Vernetzungen mit Altenheimseelsorge, Gemeinden, Hospizen, ambulanten Palliativversorgung und weiteren Akteuren im Sozialraum werden im Sinne von Sorgegemeinschaften ausgebaut, auch durch vermehrte Qualifizierung Ehrenamtlicher in Seelsorge- und Besuchsdiensten.
- Die Stiftung Kranke Begleiten fördert als von der Landeskirche gegründete selbständige Stiftung Seelsorge in Kliniken, Heimen und Gemeinden.

7.2. Darstellung des IST-Standes

IST-Stand 2021:	
Pfarrstellen:	19,65 Deputate A13/14
Diakon*innenstellen:	5,50 Deputate EG 9-12
	4,33 Deputate EG 9-11
Summe	29,48 Deputate

Auf den 29,48 Stellen arbeiten 43 Personen in 29 Kliniken in 13 Kirchenbezirken.

- Die Stellen sind in Unikliniken, größeren Häusern, Herzzentren, Psychiatrien, diakonischen Häusern, sowie Kirchenbezirken mit mehreren Kliniken eingesetzt.
- Derzeitige Verteilungskriterien: Bemessungsgrundlage für Akutkrankenhäuser ist der Bettenschlüssel, der im 4-Kirchen-Vergleich in BW in der badischen Landeskirche am höchsten ist: 800 Betten = 10 Bemessungspunkte = 100% Stelle. Seelsorge-intensive Fachbereiche erhalten doppelte Punktzahl pro Bett: Onkologie, Palliativmedizin,

- Intensivmedizin, Kinderklinik, Psychosomatik. Häuser der Zentral- und Maximalversorgung erhalten je einen Zusatzpunkt.
- Psychiatrische Zentren haben je nach Größe ein 50% bis 100%-Deputat. Kleinere Kliniken werden durch Dienstaufträge im Gemeindepfarramt und bezirkliche Diakon*innenstellen versorgt.

7.3. Finanzierung der einzelnen Arbeitsfelder (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)

Die Kosten für die Stellen der Klinikseelsorge in der Fläche belaufen sich auf: 3,69 Mio. EUR p. a.

Refinanzierung von Stellen im Stellenplan:

- rd. 50.000 € durch Kliniken = 0,5 Deputat
 - Drittmittelstellen zusätzlich zum Stellenplan:
 - 5,75 Deputate A 13/14
 - 1,75 Deputate EG 9-11
 - = 7,5 Deputate an zusätzlichen Stellen, rd. 750.000 € p.a. inkl. Lohnnebenkosten
- Finanziert durch Kliniken, Stiftungen und Vereine, meist als Hebelwirkungen von Klinikseelsorgestellen im Stellenplan.

Spenden, Stiftungen, Erbschaften:

- Rund 100.000 € Spenden/Kollekten p.a. (Stiftung Kranke Begleiten und landeskirchliches Spendenkonto)
- Weitere Spenden an Klinikseelsorgen vor Ort
- Erbschaften
- 2 Stiftungsgründungen durch Klinikseelsorgerinnen

Sachmittelleistungen durch Kliniken: Bereitstellung und teilweise Ausstattung von Räumen (Kapellen, Büros), Finanzierung von Fortbildungen für Klinikseelsorgende, Aufwandspauschalen für Ehrenamtliche etc.

7.4. Szenarien und Strategien

Konsequenzen bei einer 20/25/30/35%-Kürzung

Kürzungsszenario	Stellen gesamt / Reduktion	Pfarrstellen Deputate	Diakonenstellen	Konsequenzen

IST 2021	29,48 Deputate	19,65	9,83	
-20%	- 6 Deputate	16	8	Reduzierung an 4 (Uni)Kliniken um je 1 Stelle, zusätzliche Streichungen von 2-3,5 Deputaten => keine Klinikseelsorgestellen mehr in 4-5 Kirchenbezirken.
-25%	- 7,5 Deputate	15	7,5	
-30%	- 9 Deputate	14	7	Reduzierung an 4 (Uni)Kliniken um je 1,5 Stellen, zusätzliche Streichungen von 3-4,5 Deputaten => keine Klinikseelsorgestellen mehr in 6-7 Kirchenbezirken; Refinanzierungen zusätzlicher Stellen brechen weg, dies bedeutet de facto mindestens eine Kürzung um 50%.
- 35%	-10,5 Deputate	13	6,5	

Inhaltliche Folgen

- 29,48 Deputate im Stellenplan ermöglichen eine Mindestversorgung von 29 größeren Kliniken, Psychiatrien und diakonischen Häusern. Angesichts des Bedarfs bei über 70 Akutkrankenhäusern in Baden bemühen sich Kirchenbezirke und Kliniken um Ausweitung bzw. Finanzierung zusätzlicher Stellen (s.o. 3.). Diese Hebelwirkungen brechen mit zunehmenden Kürzungen weg.
- An größeren Kliniken braucht es hauptamtliche Stellen, die mit 50% und 100% im System eingebunden sind, sowohl für die Qualität der Arbeit in hochspezialisierten Einrichtungen des Gesundheitswesens als auch für einen verlässlich geregelten Zugang zur Einrichtung, wie die Erfahrungen in der COVID-19-Pandemie zeigen.
- Stellenkürzungen an Unikliniken führen dazu, dass die Präsenz in einzelnen Fachbereichen nicht aufrechterhalten werden kann. Seelsorge würde sich auf zentrale Dienste und Rufbereitschaft begrenzen, eine 24/7 Rufbereitschaft als Qualitätsmerkmal kirchlicher Seelsorge wäre nicht mehr zu leisten.
- An den Zentren für Psychiatrie führen Stellenkürzungen zum Aufgeben der Standorte, weil die personelle Besetzung mit max. 1,0 Deputat pro Einrichtung bereits an der Untergrenze ist.
- Stellenkürzungen an diakonischen Krankenhäusern/christlichen Kliniken würden deren große Refinanzierungsbereitschaft erheblich gefährden.
- Alle Entscheidungen über Stellenkürzungen führen zu dem Dilemma, dass entweder an Unikliniken überproportional gekürzt werden muss oder in Kirchenbezirken mit nur einer Stelle diese nicht aufrechterhalten werden kann bzw. durch Dienstaufträge kompensiert werden muss.
- Auswirkungen der Kürzungen für Kirche und Gesellschaft:
 - Rückzug der Kirche aus einer Kernaufgabe.
 - Gefährdung eines Arbeitsfeldes, in dem Kirche alle Milieus, Altersgruppen, Religionen, Weltanschauungen, dazu kirchenferne und Mitglieder, erreicht.
 - Rückgang von Kasualien und Kircheneintritten.

Mögliche Stellenplanungsstrategien

- Umwandlung von Pfarrstellen in Diakon*innenstellen: vereinzelt möglich, an einer Mischung beider Berufsgruppen mit ihren jeweiligen Kompetenzen ist jedoch festzuhalten.
- Ausbau von Refinanzierungen und Drittmittelstellen: vereinzelt möglich, jedoch entstehen Refinanzierungen und Spenden als Hebelwirkungen von landeskirchlichen Stellen, wie oben dargestellt.
- Arbeitsteilige ökumenische Versorgung von Kliniken und Rufbereitschaft: Dies braucht vorlaufende Prozesse, die auf Basis der Ökumenischen Vereinbarung zwischen den Fachstellen der Landeskirche und der Erzdiözese vorangetrieben werden.
- Ausbau der ehrenamtlichen Arbeit: begrenzt möglich; qualifizierte und beauftragte Ehrenamtliche und Hauptamtliche gestalten Klinikseelsorge in guter Zusammenarbeit, jedoch braucht es für das Ehrenamt eine klare Zuordnung zu hauptamtlichen Stellen.
- Kombination von Klinikseelsorgestellen mit Gemeindestellen bzw. weiteren Stellen: ausbaufähig, jedoch sollte es an Unikliniken neben Teilzeitstellen mindestens eine 100%-Stelle geben (Systemrelevanz der Seelsorge).
- Veränderung von Stellenzuschnitten: Integration von zusätzlichen Dienstaufträgen in Klinikseelsorgestellen (z.B. Altenheim, Hospiz, SAPV, Notfallseelsorge) ist sinnvoll.

8. Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Hochschule

8.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

- Die Hochschuleseelsorge ist die Präsenz der Landeskirche an den größeren Hochschulstandorten in Baden. Sie bietet Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter*innen seelsorgliche Begleitung, sowie Räume für spirituelle Erfahrungen, interkulturelle Begegnungen und intellektuellen Diskurs im interdisziplinären Austausch.
- Studierenden von außerhalb der EU bietet sie zudem Beratung und finanzielle Unterstützung.
- Hochschuleseelsorge ist Teil der kirchlichen Arbeit mit jungen Erwachsenen. Die Vernetzung mit der Jungen-Erwachsenen-Arbeit, Jugendarbeit, Religionsunterricht/Schulen, Seelsorgediensten und Kirchengemeinden wird zur Schaffung kirchlicher Präsenzen und persönlicher Begleitung für junge Menschen weiter ausgebaut.

8.2. Darstellung des IST-Standes

IST-Stand 2021:

Pfarrstellen: 3,5 Deputate A13/14

Die Stellen verteilen sich auf 5 Hochschulstandorte:
je 1,0 Deputat in Heidelberg und Freiburg, je 0,5 Deputat in Mannheim, Karlsruhe, Konstanz

8.3. Finanzierung der einzelnen Arbeitsfelder (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)

Die Kosten für die Stellen der Hochschuleseelsorge in der Fläche belaufen sich auf:

0,46 Mio. EUR p. a.

Neben dem Stellenplan bestehen zwei kirchenbezirkliche Dienstaufträge an weiteren Hochschulstandorten (Pforzheim und Furtwangen). Weitere sind angestrebt.

8.4. Szenarien und Strategien

Konsequenzen bei einer 20/25/30/35%-Kürzung

Kürzungsszenario	Pfarrstellen Deputate	Konsequenzen
IST 2021	3,5	
-20 %	2,8	Gefährdung des Arbeitsfeldes als Ganzes.
-25 %	2,62	
-30 %	2,45	
-35 %	2,27	

Inhaltliche Folgen

- Jegliche Stellenkürzung würde das ohnehin ausgedünnte Feld der Hochschuleseelsorge als Ganzes gefährden.
- 2,5 Stellen würden entweder zum Aufgeben zweier Hochschulstandorte führen oder zu halben Stellen an 5 Standorten. Eine qualifizierte Besetzung der halben Stellen ist jedoch schon bisher schwer möglich.
- Das ökumenische Gleichgewicht würde weiter ausgehöhlt, da die Erzdiözese Freiburg das Dreifache an Stellen im Hochschuleseelsorgebereich einsetzt.

Mögliche Stellenplanstrategien

- Erhalt der je 1,0 Pfarrstellen in Heidelberg und Freiburg; Zusammenarbeit mit Universitätsgemeinde bzw. Ev. Hochschule; Wohnheime mit kirchlicher Anbindung; Zusammenarbeit im ökumenischen Zentrum +Punkt (Heidelberg); verbunden mit einem Auftrag zur Vernetzung mit Angeboten für junge Menschen in Kirchenbezirk und Sozialraum.
- Alternativ: Einsatz von je 0,5 Stelle Hochschuleseelsorge an allen bisherigen Standorten - in Kombination mit 0,5 Stellen, welche die Vernetzung der Arbeit mit jungen Erwachsenen im Sozialraum befördern (z.B. Young Urbans, Kirchengemeinde, RU, EEB, Klinik-/ Telefonseelsorge).

9. Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Gefängnisseelsorge

9.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

- Seelsorge im Gefängnis wendet sich an Gefangene, ihre Angehörigen und Bedienstete mit vielfältigen Angeboten: Begleitung in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, Bildungsarbeit und musikalische Gruppenangebote, diakonische Hilfen und Förderung von sozialen und familiären Kontakten bis hin zur Vermittlung von Anliegen der Seelsorge in der Institution Gefängnis und im kirchlichen und gesellschaftspolitischen Umfeld. Die Gefängnisseelsorge geschieht in enger Kooperation mit dem Staat, insbesondere mit den Verantwortlichen im Justizministerium, und in Vernetzung mit Gemeinden und weiteren Akteuren im kirchlichen und sozialen Raum.

9.2. Darstellung des IST-Standes

- Sämtliche hauptamtliche Stellen sind Drittmittelstellen: 5,6 Deputate, refinanziert vom Staat. Daher wird das Arbeitsfeld Gefängnisseelsorge im Folgenden nicht weiter beleuchtet.

Zusätzlich: 6 nebenamtliche kirchenbezirkliche Dienstaufträge. Für diese nebenamtlichen Stellen gibt es die aus den Staatskirchenverträgen erwachsende Verpflichtung für die Kirche, die Gefängnisseelsorge auch in kleinen Anstalten zu gewährleisten. Im Rahmen der Strukturreformen in den Kirchenbezirken ist darauf zu achten, dass diese Dienstaufträge erhalten werden. Bereits jetzt ist diese teilweise prekär. Inhaltlich hätte ein Rückzug aus der Gefängnisseelsorge in kleinen Anstalten eine Schwächung der staatlich garantierten Gefängnisseelsorge insgesamt zur Folge.

10. Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung

10.1. Kurze Darstellung des Arbeitsfeldes

- Die Evang. Erwachsenenbildung hat Anteil am Verkündigungsauftrag der Evang. Kirche. In ihren Angeboten, ihrer Didaktik und ihren Methoden eröffnet sie Räume der Freiheit, in der Menschen ihren Glauben, ihre Person, ihre ethischen Entscheidungen, ihr gesellschaftliches Handeln und ihr kirchliches Engagement reflektieren und in evangelischer Freiheit selbstbestimmt definieren und einüben. Evang. Erwachsenenbildung versteht sich als „Sprachschule der Freiheit“ in den konkreten Kontexten unserer Kirche und Gesellschaft.
- Die konkrete Arbeit ergibt sich zum einen aus dem kirchlichen Bildungsauftrag und zum anderen aus dem landespolitischen Auftrag, Teil der Weiterbildung zu sein und im Bündnis für lebenslanges Lernen mitzuarbeiten. So erweitert die Erwachsenenbildung Horizonte und gibt neue Impulse. Mit einem breiten Angebotsspektrum von Bildungsveranstaltungen wird Raum für Begegnung auf Augenhöhe geschaffen und die Meinungsbildung unterstützt. Geleitet von einem christlichen Menschenbild ist die Erwachsenenbildung zugewandt, evangelisch frei und öffnet sich immer wieder aktuellen Themen.

10.2. Darstellung des IST-Standes

IST-Stand 2021:

EEB-Landesstelle:	4,75 Stellen
Tagungshaus Hohenwart:	1,0 Stellen
EEB in Kirchenbez./Regionen:	7,5 Stellen
Summe	13,25 Stellen

10.3. Finanzierung der einzelnen Arbeitsfelder (Drittmittel, Refinanzierung, Spenden, Hebelwirkungen)

Die Kosten für die Stellen der EEB in der Fläche belaufen sich auf:

1,40 Mio. EUR p. a.

Refinanzierung:

- Von den 13,25 Stellen im Jahr 2021 sind 4 Stellen der EEB und 1 Stelle Frauen-Männer (also ca. 40% der Stellenkosten) refinanziert aus:
 - Geldern des Landes Baden-Württemberg
 - Gelder aus Drittmitteln

- o Geldern aus Budgetrücklagen und Geldern aus Einnahmen/bezogen auf Veranstaltungen

10.4. Szenarien und Strategien

Konsequenzen bei einer 15/20/25/30/35%-Kürzung

Kürzungsszenario	Stellen gesamt	Davon EEB-Landesstelle	Tagungshaus Hohenwart	... EEB in KBs / ... Regionen	Konsequenzen
IST 2021	13,25 Stellen	4,75	1,0	7,5	
-15 %	11,25 Stellen	4,25	1,0	6,0	Grundsätzlich: EEB-Landesstelle als Verwaltungsarbeit muss weiter konzentriert werden, Synergien mit anderen Abteilungen herstellen. Stelle im Tagungshaus Hohenwart: Stelle und Standort für EEB sind unaufgebar. Bei 15% sind noch 6 regionale Standorte möglich.
-20 %	10,6 Stellen	4,0	1,0	5,6	Einer der 6 regionalen Standorte nur noch in Teilzeit möglich
-30 %	9,25 Stellen	3,25	1,0	5,0	Noch 5 regionale Standorte möglich

Inhaltliche Folgen

- Jede Kürzung unter 30% würde bei einem ohnehin personell so knapp ausgestatteten Arbeitsfeld die Situation der EEB an den 5 Regionalstandorten nur verbessern. Man könnte dann noch bei 20% eine weitere Teilstelle an einem weiteren Standort ausweisen, von dem die Vernetzung in die Bezirke und Gemeinden hinein geschehen soll.
- Würde man die EEB-Angebote noch weiter eingrenzen, würden die Landeszuschüsse und Drittmittelgaben entsprechend absinken. Es besteht hier eine Abhängigkeit von den Staatl. Mitteln in Bezug auf die Zahl der von der EEB angebotenen und durchgeführten Veranstaltungen.
- Bei Konzentration auf nur 5 Standorte in den Kirchenbezirken müssen Verwaltungstätigkeiten aus fünf Regionalstellen überwiegend von der Landesstelle aufgefangen werden, damit in den Regionen genug Zeit für die eigentliche Fortbildungsarbeit bleibt.

- Die inhaltliche Arbeit kann nicht in vollem Umfang wie bisher geleistet werden, sie muss mit verbleibenden Stellen und vor allem vom Land refinanzierten Stellen unternommen werden. Wenn 40% der EEB-Arbeit bislang refinanziert werden aus Landes- und Drittmitteln, würde eine 30% Kürzung die EEB mehrfach belasten
- Es bedarf der zusätzlichen Bereitstellung von Stellenanteilen aus den Kirchenbezirken, damit die flächendeckende Erwachsenenbildungsarbeit weiter geleistet werden kann. Mit Teilstellen im Gemeindedienst kann dann auch ein EEB-Auftrag verbunden werden.

Mögliche Stellenplanstrategien

- EEB-Stellen könnten bei Teilstellen in den Regionen auch mit Religionsunterricht kombiniert werden, zumal religionspädagogische Lehrkräfte auch in der EEB tätig sind.
- Im Blick auf Vernetzungen gibt es gute ökumenische Beispiele (St. Clara Mannheim). Die ökumenische Vernetzung (auch personeller Art) wird in vielen Kirchenbezirken inzwischen gesucht und praktiziert mit allen finanziellen Synergieeffekten.

11. Beschlussvorschlag

1. Im Grundsatz sind die Stellen in der Fläche um 30 % zu kürzen.
2. Eine mögliche Priorisierung zwischen den Handlungsfeldern sollte von den Kirchenbezirken im Rahmen der Bezirksstellenplanung vorgenommen werden. Dabei ist auf eine stärkere Vernetzung der Handlungsfelder durch kombinierte Stellen wert zu legen.
3. Stellen im RU und in der Gefängnisseelsorge werden aufgrund der Verflechtung zum Land gesondert betrachtet. Dabei wird für den RU ein schrittweises Vorgehen parallel zum Rückgang der beschulten Klassen vorgeschlagen, wobei auf den Erhalt des Badischen Drittels zu achten ist. Dieses kann durch vernetzte Stellen abgesichert werden.
4. Die Synode bittet den EOK, zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenbasiertes Kürzungsszenario für die Stellen in der Fläche vorzulegen für die Haushalte 2024/25-2032/33. Dabei wird die Grundsatzentscheidung, dass insgesamt 30% der Stellen in der Fläche einzusparen sind, umgesetzt, mit oder ohne Priorisierung. Hierfür wird ein Zeitplan aufgestellt, wann wie viele Stellen abgebaut werden können, um dadurch auch Neubesetzungen verlässlich planbar zu machen. Dabei sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie die kleineren Arbeitsfelder (z. B. Seelsorge, bezirkliche Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) so mit den großen Bereichen (Gemeinde, Religionsunterricht) vernetzt werden können, dass Kirche in der Fläche nah bei den Menschen bleibt, mit unterschiedlichen Angeboten unterschiedliche Bezugsformen zu Kirche ermöglicht und stärker als bisher auch in den Sozialraum hineinwirkt.

Schreiben der Evangelischen Jugend Baden vom 17. Juli 2021 betr. Eingabe der Landesjugendkammer betr. Haushaltskürzungen

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident,
lieber Herr Wermke,

die Landesjugendsynode hat in diesem Jahr zum Thema „Jugend.Faktor.Kirche“ getagt und sich dabei mit den verschiedenen Zukunftsszenarien unserer Kirche und der Rolle der Evang. Kinder- und Jugendarbeit darin intensiv beschäftigt. Unter anderem daraus entstand eine Initiative an die Landesjugendkammer, sich weiter mit dem Prozess „Kirche im Umbruch“ und dem notwendigen Ressourcensteuerungsprozess unserer Landeskirche auseinanderzusetzen sowie unsere Anliegen in diesem Zusammenhang durch eine Eingabe an die Landessynode vorzutragen.

Diese Eingabe möchten wir Ihnen hiermit zuleiten. Sie wurde in der Sitzung der Landesjugendkammer vom 05. Juli 2021 nach eingehender Diskussion und mit überwältigender Mehrheit aller Delegierten beschlossen.

Natürlich sind wir auch weiterhin für einen konstruktiven Austausch offen, freuen uns über jedwede Unterstützung und das Gespräch über den weiteren Prozess!

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Anika Müller und Moritz Köbke
Vorsitzende der Evangelischen Jugend Baden

Eingabe an die Landessynode:

Die Landesjugendkammer bittet die Landessynode, innerhalb ihrer Haushaltsberatungen und der Beschlüsse zur Ressourcensteuerung mit Perspektive auf das Jahr 2032 im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - sowohl in Arbeitsformen vor Ort als auch in überregionalen Formen - möglichst weder personelle noch finanzielle Kürzungen vorzunehmen.

Zur Begründung:

Mit dieser aktuellen Eingabe möchte sich die Landesjugendkammer im Auftrag der Landesjugendsynode zum Prozess „Kirche im Umbruch“ und zum notwendigen Ressourcensteuerungsprozess unserer Landeskirche äußern. Darin eingeflossen sind viele Gespräche, Rückmeldungen und Beratungen, nicht zuletzt in der letzten Landesjugendsynode vom 12. Juni 2021 zum Thema „Jugend.Faktor.Kirche“.

Wir begrüßen es, dass die notwendigen 30% Einsparungen (20% aus Verringerung der Finanzmittel, 10% zur Umschichtung in innovative bzw. neue Aufgaben) nicht gleichzeitig über alle Bereiche realisiert werden sollen.

Nicht zuletzt aufgrund der Freiburger Projektion möchten wir die außerordentliche Wichtigkeit von Kinder- und Jugendarbeit in unserer Landeskirche betonen. Heute und auch in Zukunft ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung, um dem Mitgliederschwund entgegenwirken zu können.

Wir verstehen dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausdrücklich in großer Weite und denken sie mit stärkerer Vernetzung der Bereiche der Familien, Freizeiten, Kitas, Kinderchöre, Konfirmandenarbeit, Religionsunterricht, Young Urbans usw.

Die Verkündigung des Evangeliums gerade auch im Bereich der nonformalen Kinder- und Jugendarbeit mit ihren zahlreichen Angeboten ist unabdingbar, damit die Landeskirche auch

Deswegen braucht es auch zukünftig eine flächendeckende Kinder- und Jugendarbeit in unserer Landeskirche.

Beschluss der Landesjugendkammer vom 05. Juli 2021

Anlage 8.1 Eingang 03/08.1
Eingabe der Evangelischen Jugend Baden (Landes-
jugendkammer) vom 17. Juli 2021 betr. Haushaltskür-
zungen

Schreiben der Kirchenmusikverbände vom 27. August 2021 betr. Eingabe an die Landessynode zu den möglichen Haushaltskürzungen im Bereich der Kirchenmusik

– 1 –

Betr.: Eingabe an die Landessynode zu den möglichen Haushaltskürzungen im Bereich der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren im Evangelischen Oberkirchenrat,

Bezirkskantor KMD Michael Braatz-Tempel aus Heidelberg, Pfarrer Christian Kühlewein-Roloff aus Offenburg und ich, Pfarrerin Susanne Labsch an der Christuskirche in Karlsruhe, haben in unserer ehrenamtlichen Funktion als Vorsitzende des Verbandes der Evangelischen Kirchenchöre in Baden, der Badischen Posaunenarbeit und des Verbandes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine Eingabe an die Landessynode vorbereitet zu den möglichen Haushaltskürzungen für den Bereich Kirchenmusik in Baden.

Leider besteht bei uns beiden eine Unsicherheit wegen der Geschäftsordnung:
VII. Geschäftseingänge § 172

Eingänge sind: 1 1Eingaben, die schriftlich von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und namentlich unterzeichnet sind. 2Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn die Eingaben dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs betreffen.

Von uns ist eine Person, nämlich Kantor Braatz-Tempel, hauptamtlich in dem von der Eingabe betroffenen Bereich Kirchenmusik tätig, zwei sind es nicht.

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die Eingabe und bitten Sie herzlich, diese Eingabe an die Landessynode weiterzugeben.

Herzlich danken wir für die Aufmerksamkeit und jede Beachtung und Behandlung und verbleiben mit freundlichen Grüßen
Ihre

gez. Susanne Labsch

gez. Michael Braatz-Tempel

gez. Christian Kühlewein-Roloff

Anlage 8.2 Eingang 03/08.2
Eingabe der Kirchenmusikverbände vom 27. August
2021 betr. Haushaltskürzungen

August 2021

Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden

Herzlich danken wir der Landessynode für die Möglichkeiten, die sie dem kirchenmusikalischen Leben in der Landeskirche durch ihre bisherigen Beschlüsse eröffnet. Dazu gehört der landeskirchliche Stellenplan für die hauptamtlichen Kantorate. Mit dieser Eingabe möchten die Verantwortlichen der ehrenamtlich tätigen Verbände für die Kirchenmusik in Baden, der Verband der Evangelischen Kirchenchöre und der Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Badische Posaunenarbeit Stellung nehmen zu einer möglichen drastischen Reduzierung von Stellen und Ressourcen im Bereich Kirchenmusik im Prozess ‚Kirche 2030‘ und auf die möglichen Konsequenzen hinweisen.

Wie die landeskirchliche Jahresstatistik ausweist, erreichen die haupt- und nebenamtlich wirkenden Kantorinnen und Kantoren sowie Leiterinnen und Leiter von Chören regelmäßig, d.h. in der Regel wöchentlich, etwa 18.000 Erwachsene und 10.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren. Dabei beteiligt sich in den Erwachsenenchören aktiv eine sonst in Gemeinden weniger präsente Altersgruppe: die der 30- bis 60-jährigen; besonders in den Bläserchören engagieren sich dabei auch viele junge Männer. Die Chorlandschaft um die hauptamtlichen Kantorate herum entwickelt sich weiter. Außerdem wächst die Zahl der Kinder- und Jugendchöre.

Musikalisch ausgestaltete Gottesdienste werden gut besucht und steigern Opfer und Kollekten. Die von Kantoraten veranstalteten Konzerte, Kindermusicals u.a. weisen hohe Besucherzahlen auf. Die Stilbreite wurde in den vergangenen Jahrzehnten stetig weiterentwickelt, es gibt klassische Kirchen- und Posaunenchöre, Oratorien- und Kammerchöre, Gospel-, Jazz- und Pop-Chöre, Orchester, Bands und Musicalgruppen.

Die evangelische Landeskirche in Baden unterhält 61 hauptamtliche Kantorate. Was das Verhältnis von Stellen in der Kirchenmusik zu Gemeindegliedern betrifft, liegt die Landeskirche im EKD weiten Vergleich auf Rang 13 und auf Rang 15, was den Ressourceneinsatz für kirchenmusikalische Aktivitäten angeht. Unsere Landeskirche pflegt bereits eine sparsame Stellenpolitik in der Kirchenmusik. Kantorinnen und Kantoren wirken aber gerade durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehren- und nebenamtlich in der Kirchenmusik tätigen Personen, die Orgel spielen und/oder Chöre leiten, in die Breite. Ebenso unterstützen sie die kirchliche Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die

Persönlichkeitsentwicklung durch das Musizieren. Gerade Kinder- und Jugendchöre sind oft mit der schulischen Landschaft vor Ort gut verbunden, Musikzüge an Schulen und kirchliche Kinder- und Jugendchöre bereichern sich gegenseitig, die kirchlichen Singschulen sind sozial gemischt.

Miteinander und füreinander zu singen ist eine Form von Seelsorge, die Chormitglieder auch untereinander üben. Besonders deutlich wird das in der wachsenden Zahl an Seniorenkantoreien oder in der generationenübergreifenden Posaunenarbeit.

Die Kantorate leisten Beiträge zum Gemeindeaufbau durch ihre generationenübergreifende Arbeit und gewinnen Sängerinnen und Sänger aus ihren Chören für das Ältestenamtsamt und für Leitungsaufgaben in der Kirche.

In den kirchlichen Chören und durch sie geschieht Ökumene, sie üben und verbreiten ökumenisches, auch internationales Liedgut und bereichern ökumenische Veranstaltungen auf allen Ebenen. Chorreisen gehören zur interkulturellen Bildungsarbeit.

Während der Corona-Pandemie übernahmen die Kantorate und Chöre diakonische Aufgaben wie die Unterstützung notleidender Musikerinnen und Musiker durch honorierte Auftritte bei der Ausgestaltung von Gottesdiensten oder das Singen und Musizieren vor Altersheimen im ‚Lock down‘ u.a. Mit viel Engagement, Kreativität und Flexibilität (sowie dem Gebrauch neuer Medien) haben Kirchenmusikerinnen und -musiker es geschafft, auch in der Corona-Krise diese Tragkraft der Kirchenmusik zu erhalten.

Sicher trägt die Kirchenmusik dazu bei, mögliche Imageverluste von Kirche aufzufangen, Chormitglieder und ihre Angehörige bleiben der Kirche als Mitglieder erhalten und werben für ihre Gemeinden. In der Presse werden die kirchenmusikalischen Aktivitäten mit Anerkennung und Sympathie begleitet.

Was würde nun eine 30-prozentige Kürzung an Personal und Ressourcen in der Kirchenmusik für die evangelische Landeskirche in Baden bedeuten?

Offensive Kürzungsdiskussionen verschrecken sowohl am Kirchenmusikstudium Interessierte als auch bereits durch das dieses Studium hochgradig qualifizierte Personen. Sie wandern wegen mangelnder beruflicher Chancen in andere Landeskirchen oder Arbeitsbereiche ab

Der kulturelle Beitrag der Kantorate zum künstlerischen und kulturellen Leben in ganz Baden würde deutlich geschmälert.

Eine starke Kürzung der Kirchenmusik hätte einen negativen Hebeleffekt auf die Mitgliedschaft sowohl der darin aktiven Kirchenmitglieder als auch derer, die sie schätzen. Wenn Chöre sterben, werden Kirchensteuer zahlende Kirchenmitglieder verloren gehen.

Die Verbände im Bereich der Kirchenmusik sind für ihr Engagement auf die Kompetenz und die Arbeit der hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren angewiesen und bitten daher die Landessynode, eventuelle Kürzungen für den kirchenmusikalischen Bereich zu überdenken. Wir sehen, dass Einsparungen in unserer Landeskirche auf allen Ebenen nötig sein werden. Die Kirchenmusik kostet nicht nur, sie kann zu verlässlichem Fundraising beitragen. Gern steuern wir dazu Erfahrungen und Ideen bei.

Wir bitten, im zukunftsweisenden Bereich der Kirchenmusik bei Kürzungen behutsam vorzugehen.

Diese Eingabe möchten wir flankieren durch einen Imagefilm über die Strahlkraft der Kirchenmusik in Baden. Dieser wird ab dem 1. Oktober unter <http://www.kirchenmusik-baden.de/> abrufbar sein.

gez. Pfarrerin Susanne Labsch
Verband der Evangelischen Kirchenchöre in Baden

gez. Kantor Michael Bratz-Tempel
Landesverband der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Baden

gez. Pfarrer Christian Kühlewein-Roloff
Badische Posaunenarbeit

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22. September 2021 zu den Eingaben betr. Haushaltskürzungen

Eingabe der Evangelischen Jugend Baden (Landesjugendkammer) vom 17.07.2021 und Eingabe der Kirchenmusikverbände betr. Haushaltskürzungen vom 27.08.2021
Karlsruhe, 20. Februar 2023
AZ: 341

Sehr geehrter Herr Wermke,

zur Zulässigkeit der oben genannten Eingaben ist folgendes mitzuteilen.

Eingabe Evangelische Jugend:

Nach § 17 Nr. 3 GeschOLS sind Eingaben von Werken und Diensten ohne eigene Rechtspersönlichkeit zulässig. Werke und Dienste in diesem Sinn liegen vor, denn die eingebende Stelle eine gewisse strukturelle Verfasstheit und in diesem Rahmen eine gewisse Selbständigkeit aufweist. Dies ist bei der Landesjugendkammer der Fall (vgl. § 8 KuJuO). Die Landesjugendkammer hat, wie dies § 17 Nr. 3 GeschOLS vorsieht, keine eigene Rechtspersönlichkeit. Insofern ist die Eingabe zulässig. Sie wäre allerdings nach § 17 Nr. 3 GeschOLS über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen gewesen.

Eingabe Kirchenmusik:

Die Eingabe wurde von den unterzeichnenden Personen vorgelegt. Auch wenn im Briefkopf der Eingabe sowie bei der Unterzeichnung jeweils die entsprechenden vertretenen Verbände genannt sind, ist zweifelhaft, ob es sich um eine Eingabe dieser Verbände handelt, was zur Frage der Zuordnung der Eingabe zu § 17 Nr. 3 GeschOLS geführt hätte. Jedenfalls gehen die Eingebenden ersichtlich selbst von einer Zuordnung zu § 17 Nr. 1 GeschOLS aus. Danach kann jedes Gemeindeglied eine Eingabe einreichen.

Nach § 17 Nr. 1 Satz 1 GeschOLS ist eine Eingabe von kirchlichen Mitarbeitenden über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn Fragen des unmittelbaren Dienstbereiches berührt werden. Es kann dahin stehen, ob dies für alle drei Personen der Fall ist, da die Eingabe jedenfalls über den Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht wurde. Die Eingabe ist danach zulässig.

Inhaltlich darf zu beiden Eingaben auf die auf der Herbsttagung anhängige Vorlage "Stellen in der Fläche" verwiesen werden. Es wird vorgeschlagen, die Eingaben in diesem Zusammenhang zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Schreiben der Synodalen Gevinon von dem Bussche-Kessel vom 11. Oktober 2021 betr. Frage an den Landesbischof gem. § 20 GeschOLS

Frage an den Landesbischof gemäß § 20 GeschOLS

In der Herbstsynode werden die Landessynodalen als demokratisch legitimierte Vertreter unserer Gemeinden und Bezirke mit 9 Vorlagen des EOK zur Umsetzung eines Ressourcensteuerungsprozess konfrontiert, über die sie entscheiden sollen.

Zu diesen Vorlagen hat es keine ausführlichen Diskussionen auf Gemeinde- und Bezirksebene gegeben. Die Vorlagen wurden auch nicht in den synodalen Ausschüssen vorbereitet sondern lediglich in den Ausschüssen durch das EOK erläutert.

In der Grundordnung unserer Kirche steht u.a. in § 5, dass die Gemeinden ihren Auftrag selbstständig und in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Derzeit ist jedoch nicht sichergestellt, dass richtungsweisende, unsere Kirche in den Grundfesten berührende Regelungen und Gesetze auf der Basis gemeindlicher und bezirklicher Kompetenz und unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten diskutiert und entwickelt werden und die Mitglieder der Landessynode vor allem in einem angemessenen Zeitrahmen diese Regelungen und Gesetze durch die Erarbeitung von Leitlinien kritisch begleiten und gegebenenfalls ergänzen können.

Wäre es daher sinnvoll, unsere innerkirchlichen Strukturen durch eine professionelle Beraterfirma einer Strukturanalyse zu unterziehen, um mehr Transparenz und gemeindliche Beteiligung in den vor uns stehenden Reformprozess zu bringen und neues Einsparpotential z.B. in Verwaltungsabläufen offen zu legen?

Gevinon von dem Bussche, 11. Oktober 2021

**Anlage 8.3 Eingang 03/08.3
Anfrage der Synodalen Gevinon von dem Bussche-
Kessel vom 11. Oktober 2021 betr. Ressourcensteu-
erungsprozess**

Schreiben des Synodalen Dr. Sascha Alpers u.a. vom 18. Oktober 2021 betr. Transformationsprozess

– 1 –

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

anbei erhalten Sie einen Antrag aus der Mitte der Synode zum aktuellen Transformationsprozess unserer Evangelischen Landeskirche in Baden.

Bei allen eingeleiteten Umbaumaßnahmen ist allen Beteiligten bewusst, dass es in dieser Phase des Prozesses auch um das gemeinsame Entwickeln eines Zukunftsbildes von Kirche geht. Dies geht aus der Beschlussvorlage des Finanzausschusses zur Herbsttagung 2020 der 12. Landessynode hervor. Hinsichtlich der getroffenen finanziellen Entscheidungen spricht der Synodale Wießner im Rahmen seines Berichtes und verbunden mit dem Nachdenken über Innovationen dieses noch offene Thema an, wenn er betont: „Dazu ist es notwendig, dass wir wissen, wohin wir wollen, welche unsere Ziele sind, was für eine Kirche wir sein wollen.“

Die noch fehlende Gesamtperspektive zeigt sich auch in der Zusammenstellung der Messgrößen (Mehr-Weniger-Sätze; Strategische Schwerpunktthemen; Leitlinien, Ranking der 12. Landessynode; Messgrößen im Impulspapier des EOK); daher ist eine Priorisierung anhand von aufeinander bezogenen messbaren Zielen und Merkmalen der Zielerreichung durch die vorliegende Systematik noch nicht nachvollziehbar und transparent möglich. Mit diesen Beobachtungen liegt der Schluss nahe, dass aktuell noch kein kohärentes Koordinatensystem zur Priorisierung von Aufgaben bzw. Schwerpunkten vorliegt.

Neben den in der oben genannten Beschlussvorlage aufgeführten Investitionsplanungen in den Bereichen Digitalisierung, Liegenschaften und VSA-Gesetz ist nach unserem Dafürhalten in gleichem Maße die konkrete Konzeption für Innovationen notwendig. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Innovationen mit ihrem Potenzial für die Transformation der Evangelischen Kirche in Baden nicht ausgeschöpft werden können.

Diesem im folgenden formulierten Antrag aus der Mitte der Synode liegt die Überzeugung zugrunde, dass die mit dem Finanzdruck einhergehenden Downsizingprozesse neben den Optimierungen, wie zum Beispiel dem Liegenschaftsprojekt und dem VSA-Gesetz, auch unbedingt die Ergänzung durch Innovationen benötigen, um ein Aufbruchsnarrativ zu unterstützen, das für das Vertrauen in unsere Kirche wesentlich ist. Die Unterzeichnenden sind davon überzeugt, dass wichtige visionäre und innovative Fragestellungen von allen Leitungsorganen unserer Landeskirche diskutiert und vor Gott und unserer Kirche sowie der Gesellschaft verantwortet werden müssen. Daher möchten wir dazu anregen, die Landessynode noch stärker wie bisher auch als Ressource für die Findung und Bewertung von Innovationen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sascha Alpers, Antonia Spieß, Matthias Kerschbaum

Anlage 8.4 Eingang 03/08.4
Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Sascha Alpers
u.a. vom 18. Oktober 2021 betr. Transformationsprozess

**Antrag aus der Mitte der Synode
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Synode möge beschließen:

1. Die Evangelische Landessynode in Baden befasst sich auf der Frühjahrssynode 2022 mit der gemeinsamen Entwicklung von positiven Zukunftsbildern für unsere Kirche.
2. Die Evangelische Landessynode bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Landessynode geeignete Großgruppenformate (z.B. Appreciative Inquiry o.ä.) mithilfe einer externen Begleitung vorzubereiten und begleitend die Einrichtung einer Kommission zu prüfen.
3. Die Evangelische Landessynode berät und beschließt zeitnah zu den beschlossenen Kürzungsmaßnahmen spätestens in der Herbsttagung 2022 gemeinsam über eine Strategie und die Konzeption hinsichtlich von Innovationen und deren Förderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
4. Die Evangelische Landessynode bittet deshalb die Ressourcensteuerungsgruppe ggf. unter Einbezug weiterer Synodaler vorbereitend in der ersten Jahreshälfte 2022 einen Fachtag „Innovationen in der Ekiba“ durchzuführen, um eine gemeinsame Vorstellung von Innovationen in diesem Kontext zu konzipieren und durchzuführen.
5. Die Evangelische Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zudem bis zur Frühjahrssynode 2022 zu prüfen, inwieweit eine eigene Studie zur Ermittlung der Erwartungen an die Evangelische Landeskirche in Baden für die Überprüfung der Messgrößen (z.B. Mehr-Weniger-Sätze, Strategische Schwerpunktthemen, Leitlinien, Ranking der 12. Landessynode) für den weiteren Prozess förderlich sein könnte.
6. Die Evangelische Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat weiter zu klären, wie die bereits im Prozess benannten Messgrößen in die Berufsbildprozesse einfließen können.

Kraichtal / Bad Herrenalb, 18.10.2021

Dr. Sascha Alpers

Jeff Klotz

Antonia Spieß

Udo Zansinger

Matthias Kerschbaum

Ingolf Stromberger

Jürgen Fischer

Anlage 9 Eingang 03/09
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung
im Kirchenbezirk sowie zur Änderung der Grund-
ordnung

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2022 Teil I abgedruckt.)

- 1 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2021

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung der Grundordnung

Die Landessynode hat nach Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021. Teil I, S. 32), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
(Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G)

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Planungsentscheidung, Planungsermessen, Stadtkirchenbezirke, Beschwerde

(1) Dieses Kirchliche Gesetz regelt die Entscheidungsbefugnisse der Kirchenbezirke im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung und kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Die erforderlichen Beschlüsse werden vom Bezirkskirchenrat gefasst.

(2) Die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Beschlüsse sind Planungsentscheidungen, die der Bezirkskirchenrat auf Basis eines eigenständigen Planungsermessens unter Beachtung landeskirchlicher Vorgaben trifft. Er trägt damit eine steuernde Verantwortung für die Verteilung landeskirchlicher Finanzmittel und kann in diesem Rahmen ein spezifisches kirchenbezirkliches Profil bestimmen.

(3) Im Rahmen seines Planungsermessens berücksichtigt der Bezirkskirchenrat insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. die Interessen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden.
2. die grundlegenden Zukunftsplanungen des Kirchenbezirks zur Gestaltung der kirchlichen Präsenz im Kirchenbezirk, in den Regionen und in den Gemeinden.
3. die Bedürfnisse und Erfordernisse, die sich aufgrund einer überparochialen oder regionalen Zusammenarbeit von Gemeinden ergeben.
4. die Interessen der weiteren im Kirchenbezirk bestehenden besonderen kirchlichen Orte und Arbeitsfelder.

(4) Weiterhin regelt dieses Gesetz die Planungsentscheidungen der Kirchengemeinden im Rahmen der Zurverfügungstellung von Mitteln und Personalressourcen gegenüber den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 GO und Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 GO. Der Kirchengemeinderat trifft seine Entscheidungen nach Artikel 25 GO unter Beachtung der Interessen der betroffenen Pfarrgemeinde und in Abwägung mit den Interessen der übrigen Pfarrgemeinden sowie der Interessenlage der gesamten Kirchengemeinde. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die

Entscheidung nach Art. 25 GO umfasst auch die Stellung von Personalressourcen im Bereich des Pfarramtssekretariats, des Kirchendienstes sowie von Hausmeisterdiensten. Besteht zwischen der Kirchengemeinde und einer Pfarrgemeinde keine Einigkeit hinsichtlich des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Mittel und Räumlichkeiten, so entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Pfarrgemeinde durch Beschluss, der in einem schriftlichen Bescheid ergeht und zu begründen ist.

(5) Für Stadtkirchenbezirke gelten unbeschadet der Regelung der Zuständigkeit in den Stadtkirchenbezirken die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Soweit Entscheidungen durch den Stadtkirchenrat getroffen werden, ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Näheres kann der Landeskirchenrat in der Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 regeln.

(6) Gegen Planungsentscheidungen des Bezirks- oder Stadtkirchenrates und des Kirchengemeinderates können die betroffenen Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden nach Artikel 112a GO Beschwerde eingelegen, soweit dieses Gesetz es vorsieht. Andere kirchliche Stellen können, wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der Beschlussfassung bestehen, dem Evangelischen Oberkirchenrat als Rechtsaufsicht Nachricht geben; ein Anspruch auf Einschreiten der Rechtsaufsicht besteht nicht.

§ 2 Anhörung und Beteiligung

(1) Die betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden sind vor einer Entscheidung nach § 1 schriftlich anzuhören. In diesem Rahmen kann ein Entwurf der beabsichtigten Beschlussfassung mitgeteilt werden. Im Fall einer schriftlichen Anhörung ist der Pfarr- oder Kirchengemeinde eine Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung zu gewähren. Danach erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme die endgültige Beschlussfassung.

(2) Zur Berücksichtigung der in § 1 Abs. 3 genannten Belange können weitere Stellen und kirchenbezirkliche Arbeitsfelder einbezogen werden.

(3) Im Rahmen der Bezirksstellenplanung hört der Bezirkskirchenrat vor einer Beschlussfassung über die Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone formlos an. Er kann weitere Stellen formlos einbeziehen.

(4) Die Bezirkssynode berät den Bezirkskirchenrat bei den Entscheidungen nach § 1 Absätze 1 bis 4. Sie kann insbesondere die grundlegende Zukunftsplanung des Kirchenbezirks beraten. In der Regel ist die Bezirkssynode zu Beginn des Entscheidungsprozesses und vor einer abschließenden Entscheidung zu informieren.

Abschnitt 2 Bezirksstellenplanung

§ 3 Gegenstand der Bezirksstellenplanung

(1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:

1. Gemeindepfarrstellen.
2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.
3. Stellen der Diakoninnen und Diakone im gemeindlichen und im allgemeinen kirchlichen Auftrag.

4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen innehaben.

§ 4 Planungsinstrumente

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt, soweit diese nicht bereits vorliegt, im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen nach § 3 Abs. 1 und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Auf dieser Basis wird eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die in einem Zeitrahmen von zehn Jahren erfolgen sollen (Zielübersicht). In der Mitte des Zeitraumes erstellt der Bezirkskirchenrat eine Zwischenübersicht.

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Beschluss kann geändert werden. Die aktuelle Zielübersicht ist den Pfarr- und Kirchengemeinden mitzuteilen.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der Folgendes ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG).
2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen.
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen zur Klassifizierung nach § 13. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 5 Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 3 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem häftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk

zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Für die Tätigkeit in den Bereichen

1. Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
2. Kirchenmusik,
3. Erwachsenenbildung und
4. weiteren allgemeinen kirchlichen Aufträgen

wird den Kirchenbezirken anhand der Gliederung des landeskirchlichen Stellenplans für jeden Bereich vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils ein festgelegtes Kontingent zugewiesen. 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents können im Rahmen der kirchenbezirklichen Planungsentscheidung für andere Aufgaben umgewidmet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat ist vor einer Entscheidung über die Einbeziehung anzuhören. Berührt die Planungsentscheidung einen Bereich von mehr als 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents, kann die Entscheidung insoweit nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens können auch Vereinbarungen zu späteren Handhabungen getroffen werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 4 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(4) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umgekehrt,
2. bei Stellen von Diakoninnen und Diakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags,
3. die Umwandlung von Pfarrstellen in Stellen von Diakoninnen und Diakonen und umgekehrt und
4. Entscheidungen, die die in Absatz 2 genannten Stellen betreffen.

(5) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid nach Artikel 15a GO. Für Stellen von Diakoninnen und Diakonen, die mit einem mindestens hälftigen Deputat einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet sind, ist Artikel 15a GO entsprechend anzuwenden.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann den Bescheid nach Absatz 5 auf Basis der Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) bereits bis zu sechs Jahre vor der geplanten Umsetzung der Stellenentscheidung der betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinde gegenüber als verbindlichen Vorbescheid erlassen. Für den verbindlichen Vorbescheid ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Der verbindliche Vorbescheid kann, auch nachdem er bestandskräftig geworden ist, vom Bezirkskirchenrat aufgehoben oder geändert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(7) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag oder in andere Stellen umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk. Benachbarte Kirchenbezirke können durch Vereinbarung, die der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, die Zuständigkeit von Personen, die allgemeine kirchliche Aufträge voll oder teilweise wahrnehmen, insoweit auch auf benachbarte Kirchenbezirke erstrecken; die Regelungen des Dienst- und Arbeitsrechts sowie die Dienstaufsicht bleiben dabei unberührt. Die Vereinbarung bedarf, wenn sie nicht bereits bei Besetzung der betreffenden Stelle bestand, der Zustimmung der betroffenen Person. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

Abschnitt 3 Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

§ 6 Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

(1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks stehen oder für die die Kirchengemeinde ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht hat.

(2) Berücksichtigung finden im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung:

1. Gemeindehausflächen.
2. Kirchengebäude und Sakralbauten.
3. Pfarrhäuser und Dienstwohnungen.
4. Gebäude für Kindertagesstätten.
5. sonstige Liegenschaften.

(3) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst:

1. die Datenerhebung hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Liegenschaften.
2. die Klassifizierung der Liegenschaften zur Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen landeskirchlicher Vorgaben.
3. die Aufstellung und Fortschreibung eines Gemeindehausflächenplanes.

§ 7 Datenerhebung

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Pfarr- und Kirchengemeinden und Regionen eine Übersicht über die Grunddaten der in § 6 Abs. 2 genannten Liegenschaften und aktualisiert diese fortlaufend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann hinsichtlich der zu erhebenden Daten Vorgaben machen. Die Pfarr- und Kirchengemeinden sind verpflichtet, jede Veränderung der Liegenschaften oder der zu erhebenden Daten dem Bezirkskirchenrat mitzuteilen. Insbesondere ist jegliche Baumaßnahme vor Beginn und nach Abschluss mitzuteilen. Weiterhin sind die Kirchengemeinden verpflichtet, jede dingliche Verfügung hinsichtlich der in § 6 Abs. 2 genannten Liegenschaften dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen.

(2) Zu den nach Absatz 1 zu erhebenden Daten gehören auch:

1. die Darstellung der Auslastung von Gebäuden einschließlich einer etwaigen Nutzung durch Dritte.
2. die Darstellung der Möglichkeit zur Nutzung anderer kirchlicher oder nichtkirchlicher Räume.
3. die Betrachtung des Flächenbedarfs für die kirchliche Arbeit in einer Region.

§ 8 Verbindliche Klassifizierungsentscheidung

(1) Den Kirchenbezirken können für die Klassifizierungen nach §§ 9 bis 12 durch die Landessynode (Artikel 65 Abs. 2 Nr. 7 GO) Klassifizierungsquoten zugewiesen werden. Die Landessynode kann auch durch Beschluss vorsehen, dass die Quoten vom Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Dabei können Quoten insbesondere zeitlich gestaffelt oder auch für einzelne der nach §§ 9 bis 12 zu klassifizierenden Liegenschaften oder für einzelne der in §§ 9 bis 12 genannten Kategorien vorgesehen werden. Auch kann vorgesehen werden, dass Liegenschaften in einem bestimmten Umfang vorerst keiner Kategorie zugeordnet werden müssen. Die Quoten beziehen sich, soweit nicht durch Beschluss der Landessynode oder in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates anderes geregelt ist, für §§ 9 und 10 auf die Gemeindehausflächen der im Kirchenbezirk vorhandenen Gemeindehausflächen und für §§ 11 und 12 auf die Anzahl der vorhandenen Kirchen oder Sakralbauten. Die Quotenvorgaben können evaluiert und angepasst werden.

(2) Der Bezirkskirchenrat berücksichtigt bei seinen Klassifizierungsentscheidungen die nach Absatz 1 aufgestellten Vorgaben und trifft im Rahmen von § 1 die Klassifizierungsentscheidung hinsichtlich der einzelnen Liegenschaften. Er führt zuvor das Beteiligungsverfahren nach § 2 durch. Weiterhin bezieht er den Evangelischen Oberkirchenrat vor einer Entscheidung ein.

(3) Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Absatz 2 ergeht in einem schriftlichen Bescheid (Gesamtplanungsbescheid). Der Gesamtplanungsbescheid ist zu begründen, wobei eine Bezugnahme auf den in der Anhörung nach § 2 Abs. 1 mitgeteilten Entwurf der Beschlussfassung erfolgen kann.

(4) Ein Gesamtplanungsbescheid kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dies erforderlich ist, um Vorgaben der Landessynode nach Absatz 1 umzusetzen. Inwieweit in diesem Fall aus Gründen des Vertrauensschutzes begleitende Regelungen zu treffen sind, entscheiden die Landessynode im Rahmen des Beschlusses über die Vorgaben oder der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

(5) Soweit sich die Grundlagen, auf denen die verbindliche Planungsgrundscheidung beruht, kirchenbezirklich verändert haben, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates und nach vorheriger Anhörung der Pfarr- und Kirchengemeinden vorsehen, das Klassifizierungsverfahren erneut durchzuführen. Mit Bestandskraft des das neue Verfahren abschließenden Gesamtplanungsbescheids gilt der bisherige Gesamtplanungsbescheid als mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(6) Ein Gesamtplanungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft geändert und angepasst werden, wenn die Änderung oder Anpassung ausschließlich einzelne Pfarr- oder Kirchengemeinden betrifft und diese der Änderung oder Anpassung zustimmen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung oder Anpassung für einzelne Pfarr- oder Kirchengemeinden aus der Entwicklung der betreffenden Pfarr- oder Kirchengemeinden, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Zustimmung der Pfarr- oder Kirchengemeinde aufsichtlich ersetzen, wenn die Verweigerung der Zustimmung rechtsmissbräuchlich erscheint.

(7) Soweit im Rahmen des Liegenschaftsprojektes in Kirchenbezirken bereits über Gebäudemasterpläne Entscheidungen getroffen wurden, die sich auf eine Klassifizierung auswirken, können diese als Ausgangsbasis für die endgültige Festlegung nach diesem Gesetz herangezogen werden. Das in diesem Gesetz beschriebene Verfahren kann zur Vermeidung von Doppelungen angepasst werden; die Anhörung der Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden nach § 2 Abs. 1 muss in jedem Fall vor der abschließenden Entscheidung durchgeführt werden. Soweit in Gebäudemasterpläne rechtsverbindliche Entscheidungen eingeflossen sind, behalten diese ihre Verbindlichkeit. Näheres kann die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach § 18 Abs. 1 regeln.

§ 9 Klassifizierung der Gemeindehausflächen

(1) Gemeindehausflächen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Flächen für die Gemeindegemeinschaft.
2. Flächen für Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume.
3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung.
4. etwaige Bedarfsflächen für kirchenbezirkliche Belange.

(2) Die Liegenschaften, in denen sich die in Absatz 1 genannten Flächen befinden, werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A: Die Liegenschaft ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.
Kategorie B: Die Liegenschaft ist baulich zu erhalten, jedoch für eine langfristige Nutzung nicht mehr vorgesehen.
Kategorie C: Die Liegenschaft soll aufgegeben werden.

§ 10 Rechtsfolgen der Klassifizierung nach § 9

(1) Für die Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 der Kategorie A zugeordnet wurden, erstellt der Bezirkskirchenrat einen Gemeindehausflächenplan nach § 11 auf. Gleiches gilt für die Gemeindehausflächen, die noch keiner Kategorie nach § 9 Absatz 2 zugeordnet wurden.

(2) Bei einer Zuordnung eines Gebäudes nach § 9 Abs. 2 zur Kategorie B ist eine Förderung von Baumaßnahmen durch landeskirchliche Mittel nur noch in dem Rahmen zulässig, der erforderlich ist, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen und das Gebäude bis zu einer endgültigen Aufgabe der Nutzung in einem verkaufsfähigen Zustand zu erhalten. Näheres hierzu kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung regeln.

(3) Mit der Zuordnung eines Gebäudes nach § 9 Abs. 2 zur Kategorie C erfolgt keine landeskirchliche Förderung und Unterstützung von Baumaßnahmen und laufendem Bauunterhalt mehr. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Übergangsregelungen treffen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Jede kirchengemeindliche Baumaßnahme an einem Gebäude, das nach § 9 Abs. 2 der Kategorie C zugeordnet ist, ist dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft in diesem Rahmen insbesondere, ob die langfristige Finanzierung der Liegenschaft durch die vorhandenen Mittel der Kirchengemeinde nachhaltig in der Weise gesichert ist, dass die Investition auch unter Berücksichtigung der Finanzverantwortung für die Liegenschaft, die von Kirchengemeinderäten nachfolgender Amtsperioden zu tragen ist, verantwortet werden kann.

§ 11 Gemeindehausflächenplan

- (1) Für die in § 10 Abs. 1 genannten Gemeindehausflächen im Kirchenbezirk stellt der Bezirkskirchenrat durch Beschluss einen Gemeindehausflächenplan auf, der die Soll-Fläche für sämtliche Gemeinden des Kirchenbezirks erfasst, die nach der Kategorisierung noch einer zentralen Förderung unterliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann hierfür nähere Vorgaben geben.
- (2) Im Gemeindehausflächenplan ordnet der Bezirkskirchenrat den Kirchengemeinden die für die zentrale Baufinanzierung maßgeblichen Flächenrichtwerte zu und kann hierfür die einer Kirchengemeinde zuzuordnenden Gemeindegliederzahlen einer anderen Kirchengemeinde zuordnen. Insgesamt darf die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 1 für die in der Planung einbezogenen Liegenschaften nicht überschritten werden.
- (3) Der Beschluss des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Genehmigung ist das Datum des Inkrafttretens des Gemeindehausflächenplanes festzustellen. Der Gemeindehausflächenplan gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für zehn Jahre (Geltungszeitraum).
- (4) Vor Ablauf des Geltungszeitraums kann der Gemeindehausflächenplan mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abgeändert werden, wenn wesentliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse dies notwendig machen und mit dem geänderten Gemeindehausflächenplan die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 1 nicht überschritten wird. Eine Verringerung der Flächenrichtwerte für eine einzelne Gemeinde ist vor Ablauf des Geltungszeitraums nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde zulässig. Durch die Änderung des Gemeindehausflächenplanes wird seine Geltungsdauer nicht geändert.
- (5) Ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums hat der Bezirkskirchenrat im Verfahren nach den vorstehenden Absätzen über eine Neuaufstellung oder Verlängerung des Gemeindehausflächenplanes zu entscheiden.
- (6) Werden im Rahmen einer Klassifizierungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 Gebäude aus der zentralen Förderung durch die Zuordnung zur Kategorie C entnommen und sind diese Gebäude in einem Gemeindehausflächenplan genannt, scheidet diese mit Bestandskraft der Klassifizierungsentscheidung ersatzlos aus dem bestehenden Gemeindehausflächenplan aus. Die Soll-Fläche des Kirchenbezirks verändert sich entsprechend. Wurden der betreffenden Liegenschaft bzw. Kirchengemeinde nach Absatz 2 Gemeindegliederzahlen anderer Gemeinden zugeordnet und damit der Flächenrichtwert erhöht, verbleibt der erhöhte Flächenrichtwert in der Soll-Fläche des Kirchenbezirks; die Gemeindegliederzahlen können anderweitig zugeordnet werden.

§ 12 Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

- (1) Die Kirchengebäude und Sakralbauten werden in folgende Kategorien klassifiziert:
- Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.
Kategorie B: Die Kirche ist für eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen.
Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten, jedoch für eine Nutzung nicht mehr vorgesehen.
Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.
- (2) Vor der Entscheidung über die Klassifizierung hört der Bezirkskirchenrat die betroffenen

Pfarr- und Kirchengemeinden an. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat eine Zuordnung des Gebäudes zu den Kategorien B bis D, bezieht der Ältestenkreis die Gemeindeversammlung ein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GemVers-RVO). Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie D bedarf der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

- (3) Für die Rechtsfolgen der Kategorisierung der Kirchengebäude und Sakralbauten ist bei Kategorie A: § 10 Abs. 1,
bei Kategorie C: § 10 Abs. 2 und
bei Kategorie D: § 10 Abs. 3
entsprechend anzuwenden.
Bei einer Zuordnung zur Kategorie B erfolgt eine Bauförderung aus zentralen Mitteln nur in dem Maß der eingeschränkten Nutzung. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

(4) Bei einer Zuweisung des Gebäudes zur Kategorie B kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen.

§ 13 Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen

- (1) Der Kirchenbezirk weist die im Zusammenhang mit der kirchenbezirklichen Stellenplanung bestehenden Gemeindepfarrstellen einer der folgenden Kategorien zu:
Kategorie A: Die Dienstwohnungspflicht wird durch die Gestellung einer in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Liegenschaft erfüllt;
Kategorie B: Die Dienstwohnungspflicht wird durch Anmietung von Wohnraum erfüllt;
Kategorie C: für die betreffende Gemeindepfarrstelle wird keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zuweisung einer Pfarrstelle zur Kategorie C ist nur in dem Rahmen möglich, der durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates gesetzt wird. Die Zuordnung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zuordnung einer Pfarrstelle zur Kategorie C wird wirksam, sobald eine Pfarrstelle frei wird oder die Person, die die Pfarrstelle innehat, nach den allgemein geltenden Regelungen von der Dienstwohnungspflicht befreit ist. Die Rechtsfolgen der Zuordnung einer Gemeindepfarrstelle zur Kategorie C ist im Rahmen der Ausschreibung der Pfarrstelle mitzuteilen. Mit der Zuordnung gilt die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht für die Person, die die Pfarrstelle innehat, als genehmigt. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach den Rechtsfolgen der Befreiung von einer Dienstwohnungspflicht. Die in Satz 1 genannte Rechtsverordnung kann von Sätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen treffen.
- (3) Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 kann eine Zuweisung einer Gemeindepfarrstelle zu Kategorie C mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen, wenn nach den Regelungen der Pfarrerdiensrechtes für die betreffende Gemeindepfarrstelle eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aus strukturellen Gründen möglich ist. Dienstwohnungen für Pfarrstellen, die in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 künftig entfallen, sollen der Kategorie C zugeordnet werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 sind bei Stellen für Dekaninnen und Dekane entsprechend anwendbar.

§ 14 Klassifizierung sonstiger Liegenschaften

Die Möglichkeit der Klassifizierung der Gebäude für Kindertagesstätten und sonstige Liegenschaften sowie die Rechtsfolgen einer Klassifizierung werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

**§ 15
Gemischt genutzte Gebäude**

Die Einordnung von Gebäuden in gemischter Nutzung werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt werden. Bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über die Einordnung der betreffenden Liegenschaft. Er kann auch eine anteilige Einordnung vorsehen.

**§ 16
Verwertung von Liegenschaften**

(1) Die Veräußerung einer nicht mehr fortgeführten Liegenschaft bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KVHG). In diesem Rahmen prüft der Evangelische Oberkirchenrat insbesondere, ob eine innerkirchliche Verwertung der Liegenschaft vorrangig erfolgen soll.

(2) Soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass zur Sicherung des kirchlichen Immobilienbestandes für kirchliche Körperschaften im Veräußerungsfall ein Vorerwerbsrecht einzuräumen ist, trifft der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung die näheren ausführenden Regelungen. Die Frage, ob in diesem Rahmen ein spekulationsbereinigter Verkehrswert anzusetzen ist, ist gesetzlich zu regeln. Die Berechnung eines solchen spekulationsbereinigten Verkehrswertes wird in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Bei Pfarrhäusern und Dienstwohnungen kann die Rechtsverordnung vorsehen, dass der Veräußerungserlös für Zwecke des pfarramtlichen Wohnens einzusetzen ist. Die Rechtsverordnung kann weiterhin vorsehen, dass Veräußerungserlöse vorrangig für die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten kirchlicher Immobilien einzusetzen sind.

(4) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung nach Absatz 1 mit einer entsprechenden Auflage versehen. Wird durch Auflage vorgesehen, dass die Liegenschaft an einen innerkirchlichen Rechtsträger zu veräußern ist, darf es für den betroffenen Rechtsträger zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber einer Veräußerung der Liegenschaft am freien Markt kommen. Eine Veräußerung zu einem spekulationsbereinigten Verkehrswert kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

**Abschnitt 4
Beschwerde, Schlussvorschriften**

**§ 17
Beschwerde nach Artikel 112a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO**

(1) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach Artikel 112a GO sollen begründet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Vorlage der Begründung eine Frist setzen.

(2) Beim Eingang der Beschwerde informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle, die den angefochtenen Beschluss gefasst oder den angefochtenen Bescheid erlassen hat (entscheidende Stelle). Diese hat die Möglichkeit, der Beschwerde abzuwehren. Erfolgt dies nicht, führt der Evangelische Oberkirchenrat das Beschwerdeverfahren.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei Bescheiden nach Artikel 112a Abs. 1 Nr. 2 GO, wenn eine Aufhebung oder Änderung des Bescheides in Betracht kommt, allen von dem Bescheid betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden die Möglichkeit geben, in einer vom

Evangelischen Oberkirchenrat zu setzenden Frist Stellung zu nehmen.

(4) Im Rahmen seiner Beschwerdeentscheidung prüft der Evangelische Oberkirchenrat die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses oder Bescheides. Er kann insbesondere die Beschwerde zurückweisen oder unter Aufhebung des Beschlusses oder Bescheides den Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat anweisen, nach Maßgabe der berücksichtigender rechtlicher Erwägungen die Entscheidung erneut zu treffen.

(5) Für die weitere Beschwerde gilt Absatz 4 entsprechend. Verfahrenleitende Maßnahmen nach Absatz 4 können dabei im Vorfeld der Entscheidung des Landeskirchenrates auch vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen werden.

(6) Hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Absatz 4 den Beschluss oder den Bescheid aufgehoben oder die Angelegenheit an die entscheidende Stelle zur erneuten Entscheidung zurückgegeben, kann die entscheidende Stelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Zurückverweisung schriftlich weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen. Der Landeskirchenrat entscheidet sodann abschließend über die Beschwerde.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat beachten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens das der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk oder dem Stadtkirchenrat zustehende eigenständige Planungsermessen.

**§ 18
Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates**

(1) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die näheren Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Bezirksstellenplanung treffen und dabei insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
2. die Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge,
3. die Voraussetzungen für den Wechsel von einem gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt, sowie für die Änderung des bezirklichen Auftrags bei Diakoninnen und Diakonen,
4. die Voraussetzungen der Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle,
5. den Rahmen der Zusammenarbeit von benachbarten Kirchenbezirken nach § 5 Abs. 7.

(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung treffen und dabei insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die nach § 7 darzustellenden, zu erhebenden und zu aktualisierenden Daten,
2. auf Basis eines Beschlusses der Landessynode Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1,
3. den Bezugsrahmen der Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1,
4. Maßgaben für die Verteilung der von der Landessynode vorgegebenen Klassifizierungsquoten auf die einzelnen Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke nach § 8

- Abs. 1,
5. die Rechtsfolgen der Zuordnung einer Liegenschaft nach § 9 Abs. 2 zu Kategorie B (§ 10 Abs. 2),
6. Übergangsregelungen bei Zuordnung einer Liegenschaft nach § 9 Abs. 2 zu Kategorie C (§ 10 Abs. 3),
7. Inhalt und Verfahren der Aufstellung des Gemeindehausflächenplanes (§ 11),
8. Verfahren und inhaltliche Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 12) sowie die Rechtsfolgen der Klassifizierung,
9. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Zuordnung von Pfarrstellen hinsichtlich der Dienstwohnungsgestaltung zu Kategorie C nach § 13 Abs. 1 (§ 13 Abs. 2),
10. die Klassifizierung sonstiger Liegenschaften sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung (§ 14),
11. die Einordnung gemischt genutzter Gebäude (§ 15),
12. Vorgaben bei einer Veräußerung einer kirchlichen Liegenschaft (§ 16),
13. generelle Übergangsregelungen (§ 19 Abs. 4),
14. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes (§ 20).

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Beschlüsse des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates nach § 5 Abs. 5, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (2) Die auf Basis von § 12 des in § 21 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung vom 22. Juni 2016 bleibt in Geltung, bis und soweit sie durch Rechtsverordnung nach § 18 dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben wurde.
- (3) Die nach § 7 des in § 21 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes aufgestellten Gemeindehausflächenpläne behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch Beschlüsse nach § 11 geändert oder ersetzt werden.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne Kirchenbezirke, für einzelne Liegenschaften sowie für Einzelfragen Übergangsregelungen treffen, wenn sich aufgrund der Überführung der Regelungen des Erprobungsgesetzes hierfür ein Bedürfnis ergibt und die Übergangsregelung keine generelle oder weitreichende Auswirkung hat. Weitergehende Übergangsregelungen können in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden.
- (5) Bis die jeweiligen Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach § 8 bis 13 getroffen wurden, bedürfen folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden der Zustimmung des Bezirkskirchenrates:
1. der Beschluss über den Neubau oder Erwerb von Gemeindehausflächen,

2. der Beschluss über Neubau, Erwerb, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

§ 20 Vertrauensschutz

Soweit durch Kirchengemeinden im Vertrauen auf den Beschluss von Gemeindehausflächenplänen nach § 7 Abs. 1 des in § 21 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes vermögensrechtliche Dispositionen mit den erforderlichen Zustimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates getroffen wurden und diese Liegenschaften durch Entscheidungen nach §§ 9 und 10 einer zentralen Bauförderung nicht mehr oder nur noch begrenzt unterliegen, ist die Gemeinde im Rahmen der landeskirchlichen Bauförderung so zu stellen, dass dem schützenswerten Vertrauen angemessene Rechnung getragen wird. Näheres kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung regeln.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. 2015, S. 94), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 38, S. 107) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Dem Kirchenbezirk obliegt zur landeskirchlichen Ressourcensteuerung die Personal- und Liegenschaftsplanung für die Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden.“
2. In Artikel 38 Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt, diesen berät und dazu dem Bezirkskirchenrat eine Rückmeldung gibt. Der Bericht muss die Frage der kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung beleuchten, soweit der Bezirkskirchenrat sich mit dieser Fragestellung befasst hat;“
3. In Artikel 38 wird in Absatz 2 nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. den Bezirkskirchenrat hinsichtlich der im Rahmen der Ressourcensteuerung zu treffenden Entscheidungen (Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 und 5a) berät;“
4. In Artikel 38 werden in Absatz 4 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann in Stadtkirchenbezirken die Zuständigkeit für die Entscheidung der für die Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und

deren Budgetierung (Artikel 25 Satz 2, Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7) durch Beschluss der Synode widerruflich an den Stadtkirchenrat delegiert werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sowie Artikel 43 Abs. 5 i.V.m. Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 kann in Stadtkirchenbezirken die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Bestand an Liegenschaften durch Beschluss des Stadtkirchenrates widerruflich an die Synode delegiert werden. Ein Widerruf der Delegation ist nur für künftig zu treffende Entscheidungen möglich.“

5. In Artikel 43 wird in Absatz 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Im Rahmen der landeskirchlichen Liegenschaftsplanung die erforderlichen Entscheidungen zu treffen;“

6. In Artikel 60 wird

a. in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und

b. nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Regelung eines innerkirchlichen Vorerwerbsrechts bei der Veräußerung kirchlicher Liegenschaften.“

7. In Artikel 65 Abs. 2 wird

a. in Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und

b. nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Vorgaben für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durch Gesetz oder Beschluss aufzustellen;“

8. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kantorinnen und Kantoren (§ 5 KMusG) im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;“

9. In Artikel 78 Abs. 2 wird nach Nummer 5 folgender Nummer 5a eingefügt:

„5a. konkretisierende Vorgaben für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung zu geben, soweit die Landessynode hierzu ermächtigt.“

10. In Artikel 83 Abs. 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. er entscheidet über die weitere Beschwerde nach Artikel 112a sowie die weitere Beschwerde nach Artikel 112 bei Verfügungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Im Rahmen der Beschwerde nach Artikel 112a prüft der Landeskirchenrat die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung;“

11. Artikel 112a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 112 a

(1) Gegen

1. Beschlüsse nach Artikel 15,
2. Beschlüsse nach Artikel 15a und Bescheide aufgrund des kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk,
3. Beschlüsse des nach Artikel 25 und Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7, soweit der Kirchengemeinderat oder in Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat entscheidet,

kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.

(3) Weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat ist zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig.

(4) Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung der Grundordnung

Begründung

I. Allgemeines

1. Gegenstand des Gesetzes

Am 24.04.2015 hat die Landessynode das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk auf Basis von Artikel 62 Abs. 1 Grundordnung beschlossen.

Nach Art. 62 GO können Erprobungsgesetze beschlossen werden, die von Vorschriften der Grundordnung abweichen, um neue Ordnungen bzw. Arbeits- und Organisationsformen zu erproben. Auf Basis dieses Erprobungsgesetzes sollten Planungsinstrumente auf der Ebene des Kirchenbezirkes im Bereich der Bezirksstellenplanung und der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung erprobt werden.

Der nach Art. 62 Abs. 3 GO vorgesehene Bericht über die Erfahrungen mit der Erprobung wurde dem Landeskirchenrat im Frühjahr 2021 zur Vorlage an die Frühjahrstagung der Landessynode 2021 vorgelegt. Der Landeskirchenrat hat im Hinblick auf die umfangreichen Aufgaben der Landessynode bei der Frühjahrstagung 2021 die Befassung mit dieser Berichterstattung zurückgestellt. Bei der Frühjahrstagung 2021 wurde die Geltung des Erprobungsgesetzes bis zum 31.12.2022 verlängert.

Im Hinblick auf die derzeit intensiven Überlegungen zum künftigen Ressourceneinsatz in den Kirchenbezirken wurde bei den Ausschussberatungen gebeten, alsbald die Vorstellungen zur Verstetigung der Regelungen des Erprobungsgesetzes der Landessynode vorzulegen.

Auf Basis der dem Landeskirchenrat zum Frühjahr 2021 vorliegenden Eckpunkte zur Verstetigung der Bezirksstellenplanung und kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung wurde nunmehr das hier vorliegende Gesetz erarbeitet, das die Regelungen des Erprobungsgesetzes in ein dauerhaftes Regelungskonzept überführt.

Wesentliche Aspekte sind dabei:

1) Die Regelungen zu Bezirksstellenplanung haben sich bewährt, wobei der Kernbereich der Bezirksstellenplanung bereits in der Zeit vor Geltung des Erprobungsgesetzes geltender Rechtsstandard war. Die Verstetigung bringt daher lediglich Abrundungen der bisher bereits bestehenden Befugnisse der Kirchenbezirke mit sich. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind in diesem Rahmen nicht erforderlich. Allerdings werden im Nachgang Überlegungen anzustellen sein, wie die Zuordnung der im Kirchenbezirk befindlichen Stellen zu Gemeinden, Regionen und zum Kirchenbezirk erfolgen kann und wie sich dies für Besetzungs- und Wahlverfahren auswirken kann.

2) Größere Auswirkung haben die neu den Kirchenbezirken zugeordneten Planungskompetenzen im Bereich der Liegenschaftsplanung. Auch hier haben sich die Regelungen des Erprobungsgesetzes bewährt, sie führen aber nicht weit genug und müssen daher umfassender implementiert werden. Andererseits ist und bleibt die kirchenbezirkliche Planungshoheit in ihrer Auswirkung für die Gemeinden begrenzt: Da das Eigentum der Liegenschaften bei den Gemeinden liegt und bleibt, kann sich die kirchenbezirkliche Planung ausschließlich auf die Steuerung der landeskirchlichen

Zuschüsse zu Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung beziehen. Die Entscheidung, inwieweit Liegenschaften ohne landeskirchliche zentrale Zuschüsse errichtet und unterhalten werden, verbleibt hingegen bei den Gemeinden. Zur Steuerung der zentralen Finanzmittel, die den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden können, wird nunmehr ein Gesamtsystem vorgesehen, bei welchem die Landessynode Rahmenvorgaben (sog. Quotenvorgaben, vgl. § 8 Abs. 1 RS-KB-G) für den Ressourcenumfang festlegen kann, die vom Landeskirchenrat näher konkretisiert werden können, soweit die Landessynode hierzu den Auftrag erteilt. Bei den Bezirkskirchenräten und Stadtkirchenräten liegt sodann die Planungshoheit für den Umgang mit dem vorgegebenen Ressourcenumfang und damit die Verteilung auf die Strukturen und Gemeinden des Kirchenbezirks. Diese Systematik bringt zwar nur einen mittelbaren Eingriff in die Rechte der Kirchengemeinden mit sich, da die Entscheidungen sich lediglich auf die zentralen Finanzmittel beziehen und nicht auf den Bestand der einzelnen Liegenschaft. Aber auch dieser mittelbare Eingriff bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage (die sich insb. in Zuständigkeitsnormen abbildet), die mit diesem Gesetz geschaffen wird.

3) Im Bereich der Liegenschaftsplanung wird so insgesamt ein gestuftes Planungssystem vorgesehen, wie dieses bezüglich der Bezirksstellenplanung seit vielen Jahren geübte Praxis ist. Dabei bestimmt die Landessynode auf Basis der insgesamt für die Kirche vorhersehbar zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel den Korridor und Rahmen, den die Kirchenbezirke anhand ihrer örtlichen Situation planerisch ausfüllen und umsetzen können. Operativ kommt dabei ein Ampelsystem zum Einsatz, welches die betreffenden Liegenschaften einem Cluster zuordnet (sog. Klassifizierung, vgl. § 8 RS-KB-G). Je nach Zuordnung binden sich an diese Clusterzuordnung finanzrelevante Rechtsfolgen, die - wie bisher - in untergesetzlichen Rechtsnormen beschrieben werden. Mit diesen Rechtsverordnungen werden die eigentlichen praktischen Auswirkungen der Klassifizierung beschrieben, weshalb für diese Rechtsverordnungen nunmehr durchgehend die Zuständigkeit des Landeskirchenrates begründet wird.

4) Es ist damit zu rechnen, dass die kirchenbezirklichen Entscheidungen im Rahmen der Ressourcensteuerung nicht flächendeckend ohne Konflikte getroffen werden können. Insofern braucht es für die zu treffenden kirchenbezirklichen Entscheidungen ein System der rechtlichen Überprüfung bzw. des Rechtsschutzes. Dabei ist zu bedenken, dass es sich nicht um Entscheidungen im Rahmen eines Verwaltungsvollzugs handelt, sondern um Planungsentscheidungen. Planungsentscheidungen sind juristisch grundsätzlich nur beschränkt überprüfbar, weil die Gerichte nicht befugt sind, eigene planerische Vorstellungen einzubringen. Die rechtliche Überprüfung beschränkt sich deshalb auf die Prüfung von Rechtsfehlern bei der Ausübung des sog. Planungsermessens sowie auf die Prüfung des Planungsverfahrens. Im Hinblick auf diese rechtlichen Besonderheiten des Planungsrechts wird vorgesehen, den bereits für die Bezirksstellenplanung geltenden Rechtsbehelf der Beschwerde nach Art. 112a GO genauer auszugestalten (vgl auch § 17 RS-KB_G) und als Regelrechtsbehelf für alle kirchenbezirklichen Ressourcenentscheidungen zugrunde zu legen. Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat sind - anders als in anderen Beschwerdeverfahren - auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Planungsentscheidung begrenzt und haben das Planungsermessen der Kirchenbezirke zu achten. Der Landeskirchenrat trifft, wenn weitere Beschwerde eingelegt wird, in voller Besetzung eine abschließende Entscheidung. Der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht wird (wie bisher) nicht eröffnet.

5) Bei den Regelungen sind die Stadtkirchenbezirke grundsätzlich einbezogen (§ 1 Abs. 5 RS-KB-G). Hinsichtlich der Liegenschaftsplanung ergibt sich die Zuständigkeit des Stadtkirchenbezirkes für die Planungsentscheidungen zwar originär und bedarf insoweit keiner rechtlichen Regelung. In Verfahren und Vorgehensweise sowie im Zusammenspiel mit den betroffenen Pfarrgemeinden sollen die Prozesse der Liegenschaftsplanung aber in Stadtkirchenbezirken und Flächenkirchenbezirken in gleicher bzw. vergleichbarer Weise strukturiert sein. Besonderheiten gibt es bei der Zuständigkeit für

RS-KB-G Begründung Seite 3

Ressourcenentscheidungen innerhalb des Stadtkirchenbezirkes, für die nunmehr die Möglichkeit der örtlich flexiblen Gestaltung eröffnet wird (vgl. § 1 Abs. 5 RS-KB-G).

2. Struktur des Ressourcensteuergesetzes

Die Systematik des kirchlichen Gesetzes zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung folgt der Systematik des bisherigen Erprobungsgesetzes. Da mit diesem Gesetz die zwei wesentlichen Faktoren der Ressourcensteuerung der gesamten Landeskirche benannt sind - Personal und Liegenschaften - scheint es nicht angemessen, beide Materien in zwei verschiedene Fachgesetze aufzutrennen.

Wegen der auch für diese Frage geltenden rechtlichen Grundsätze des Planungsrechts und zur Vereinheitlichung des Rechtsschutzes wird die Entscheidung über die Zuweisung finanzieller Mittel an die Pfarrgemeinden innerhalb geteilter Kirchengemeinden sowie innerhalb der Stadtkirchenbezirke mit in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen (vgl. § 1 Abs. 4 RS-KB-G).

In Abschnitt 1 des Gesetzes werden grundlegende Vorgaben zur Ausübung des Planungsermessens und zum Planungs- und Entscheidungsverfahren für die Ressourcenentscheidungen gegeben.

Abschnitt 2 regelt die Bezirksstellenplanung in Anlehnung an das Erprobungsgesetz.

Abschnitt 3 regelt die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung in Anlehnung an das Erprobungsgesetz mit den oben beschriebenen Fortentwicklungen.

Abschnitt 4 regelt das Beschwerdeverfahren, listet die Verordnungsermächtigungen auf und trifft die erforderlichen Übergangsregelungen.

3. Änderung der Grundordnung

Artikel 2 des Gesetzes beinhaltet die erforderlichen Änderungen der Grundordnung.

Dabei werden die für die Bezirksstellenplanung und kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung erforderlichen Zuständigkeitsregelungen aufgenommen, soweit diese nicht bereits vorhanden waren (Art. 32, 38, 43, 65, 78).

Für Stadtkirchenbezirke wird die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung eröffnet (Art. 38 Abs. 4 GO).

Die mögliche Regelung eines innerkirchlichen Vorerwerbsrechts wird wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der Kirchengemeinden einem Gesetzesvorbehalt unterworfen (Art. 60 GO, vgl. auch § 16 RS-KB-G).

Schließlich werden die kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Ressourcenentscheidungen einheitlich dem Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 112a GO unterworfen und hierbei die Zuständigkeit des Landeskirchenrates als kirchenleitendes Organ in voller Besetzung begründet (Art. 83, Art. 112a).

4. Verhältnis des Gesetzes zum vorlaufenden Liegenschaftsprojekt

Im Rahmen des in den Kirchenbezirken geführten Liegenschaftsprojektes haben sich die Kirchenbezirke bereits umfangreich mit der Frage der Ressourcensteuerung im Liegenschaftsbereich auseinandergesetzt. Hierbei sind sog. Gebäudemasterpläne entstanden, die allerdings in ihren Konsequenzen - je nach Kirchenbezirk - durchaus deutlich unterschiedlich zu bewerten sind.

RS-KB-G Begründung Seite 4

Primär beinhalten die Gebäudemasterpläne die Sammlung der Grunddaten der Liegenschaften, so dass die im Erprobungsgesetz getroffenen Regelungen zur Datenerfassung nun deutlich schlanker fortgeführt werden können (vgl. § 7 RS-KB-G).

Weiterhin sind in den Gebäudemasterplänen die Gemeindehausflächenpläne (§ 7 ErpG-RS-KB) abgebildet. An diese Gemeindehausflächenpläne, die die zuschussfähigen Gemeindehausflächen den Gemeinden zuordnen wird in § 11 RS-KB-G angeknüpft. Die Regelung wird zunächst fortgeführt, auch wenn sie sich nach bestimmter Zeit durch die zu treffenden Kategorisierungsentscheidungen (§§ 8 ff RS-KB-G) deutlich verändern kann oder ggf. auch überholen wird.

Schließlich wurden im Zusammenhang mit den Gemeindehausflächenplänen auch bereits Entscheidungen oder Vorentscheidungen über den Bestand von Liegenschaften getroffen. Inwieweit diese Entscheidungen oder Vorentscheidungen bereits eine rechtliche Bindungswirkung entfalten, muss von Fall zu Fall eingeschätzt werden. Im Rahmen des nun vorgelegten Gesetzes wird die rechtliche Verbindlichkeit (für die Steuerung zentraler Fördermittel) über die Klassifizierungsentscheidung hergestellt. Die Vorüberlegungen und Vorentscheidungen der bestehenden Gebäudemasterpläne werden bei den nun nach diesem Gesetz zu treffenden Klassifizierungsentscheidungen berücksichtigt (vgl. § 8 Abs. 7 RS-KB-G), so dass die Verbindung zum bereits geführten Liegenschaftsprojekt rechtlich hergestellt ist.

5. Nacharbeit zu dem vorliegenden Gesetz sowie Verhältnis des Gesetzes zum derzeit anlaufenden „Strategieprozess 2032“.

a. Zahlreiche Fragestellungen der Ressourcensteuerung brauchen spezifische Detailregelungen, die mit anderweit bestehenden rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen des Stellenbesetzungsrechts oder Regelungen zur Baufinanzierung) sauber abgestimmt sein müssen. Der erforderliche Detaillierungsgrad führt dazu, dass sich die Regelungen des Gesetzes auf die großen Linien beschränken müssen und - wie bisher - die praktischen finanziellen Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen untergesetzlich geregelt werden. An die Beschlussfassung des Gesetzes wird sich daher eine Phase der Anpassung dieser bestehenden untergesetzlichen Regelungen anschließen.

b. Auch die nun neu geschaffenen Regelungen des Gesetzes sind durch Detailregelungen zu begleiten, die auf Basis von § 18 RS-KB-G in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates geregelt werden.

c. Etlche Fragen, für die das vorgelegte Gesetz bereits den groben Regelungsrahmen verortet, können ohne die weiteren Detailregelungen praktisch nicht zur Anwendung kommen. In diesem Rahmen besteht damit aber auch die Möglichkeit, über die Umsetzung bestimmter Fragestellungen, soweit hier bislang nur grobe Vorstellungen bestehen, weiter zu diskutieren und die finale Regelung abschließend zu konzipieren. Beispiele hierfür sind die Frage der Ausschreibung von Pfarrstellen ohne zugeordnete Dienstwohnung (vgl. § 13 RS-KB-G) oder die Frage der Einführung und Ausgestaltung eines innerkirchlichen Vorerwerbsrechts bei der Veräußerung von Liegenschaften (Schlagwort: „Kirchenland in Kirchenhand“) (vgl. § 16 RS-KB-G). Bei den in solchen Punkten erforderlichen weiteren Beratungen kann sich ergeben, dass die nochmalige Einbeziehung der Landessynode erforderlich oder angemessen ist.

d. Zahlreiche begleitende Fragen der Umsetzung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk sind nicht Gegenstand dieses Ressourcensteuergesetzes, sondern müssen in anderen Fachgesetzen geregelt werden.

Dies kann an folgenden Beispielen deutlich gemacht werden:

- Die Frage, wie künftig die kirchliche Präsenz vor Ort stärker in einem regionalen Zusammenspiel abgebildet und organisiert werden kann, ist eine innerkirchliche

RS-KB-G Begründung Seite 5

Strukturfrage, die dem kirchlichen Strukturrecht zuzuordnen ist und unterschiedlich ausgestaltet werden kann.

- Die Frage, ob es bei der praktisch stärker gestaltend genutzten Bezirksstellenplanung, insb. bei einer stärkeren regionalen Einbindung von Stellen, Veränderungen im Bereich des Stellenbesetzungsrechts (Pfarrwahlen etc.) braucht, ist im Stellenbesetzungsrecht zu regeln.

e. Die vorgenannten Fragestellungen werden auch ein wichtiger Blickpunkt des Strategieprozesses 2032 sein, der in den Kirchenbezirken geführt werden soll. Es ist vorgesehen, die in diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse und festgestellten Bedarfe im Nachgang zur Beschlussfassung des hier vorliegenden Gesetzes in den betreffenden Rechtsmaterien nachzuführen.

f. Insgesamt darf daher darauf hingewiesen werden, dass mit dem Erlass des hier vorliegenden Gesetzes die konzeptionelle und die rechtssetzende Arbeit hinsichtlich der Fragestellungen der kirchenbezirklichen Gestaltung und Ressourcensteuerung nicht abgeschlossen ist. Die Beschlussfassung des nun vorliegenden Gesetzes legt allerdings für zahlreiche weitere Fragestellungen die erforderliche Grundlage für untergesetzliche Regelungen.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G)

Abschnitt 1 - Allgemeines

Zu § 1

§ 1 beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen der von den Kirchenbezirken zu treffenden Planungsentscheidungen.

In **Absatz 1** wird die Zuständigkeit der Kirchenbezirke und die Zuständigkeit der Bezirkskirchenräte benannt.

In **Absatz 2** wird deutlich gemacht, dass es sich bei den Entscheidungen der Bezirkskirchenräte um Planungsentscheidungen handelt, mit denen ein eigenständiges Planungsermessen ausgeübt wird, das sich in die Gesamtaufgabe der landeskirchlichen Ressourcensteuerung einbettet. Der Begriff des Planungsermessens ist ein juristischer Fachbegriff, der insbesondere für die Frage der rechtlichen Prüfung solcher Planungsentscheidungen eine Rolle spielt. Bei Bestehen eines eigenständigen Planungsermessens richtet sich eine rechtliche Überprüfung auf das Vorliegen sog. Ermessensfehler. Die politisch zu beurteilende inhaltliche Entscheidung ist dagegen rechtlich nicht überprüfbar, weil sonst die Stelle, die die Entscheidung nachprüft, ihre eigenen Ermessenserwägungen an Stelle der verfassungsrechtlich dafür zuständigen Bezirkskirchenräte setzen würde. (Vgl. näher Begründung zu § 17 und zu Art. 112a GO).

In Absatz 2 wird zudem deutlich gemacht, dass in der Verantwortung der Bezirkskirchenräte die landeskirchliche und die kirchenbezirkliche Ebene zusammen zu denken sind.

Absatz 3: In Absatz 3 werden die wesentlichen zu berücksichtigenden Aspekte der Abwägungsentscheidung genannt.

Die Nennung der im Rahmen des Planungsermessens zu berücksichtigenden Belange im

RS-KB-G Begründung Seite 6

Gesetz hat erhebliche rechtliche Bedeutung. Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung der Planungsentscheidung im Beschwerdeverfahren nach Art. 112a GO geht es neben der Prüfung der Verfahrensnormen vor allem darum, einzuschätzen, ob bei der Ausübung des Planungsermessens mit den abzuwägenden Belangen in rechtlich korrekter Weise umgegangen wurde. Dazu muss die Begründung der Abwägungsentscheidung sich insbesondere zu diesen Abwägungsbelangen verhalten. Das Begründungserfordernis sichert somit die Reflektion der zu treffenden Planungsentscheidung ab.

Im Hintergrund der in Absatz 3 genannten Belange stehen die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die Art. 5 GO nennt. Dies ist zunächst der Grundsatz, dass sich die Evangelische Landeskirche in Baden von ihren Gemeinden her aufbaut (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GO), der aber im Zusammenhang steht zu dem in Art. 5 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Grundsatz, dass die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden in Gemeinschaft miteinander stehen und in ihren Handlungen und Entscheidungen (folgich) Rücksicht nehmen aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk. Insofern werden bereits im Verfassungsbild Gemeinde und die mehrere Gemeinden umgreifenden Strukturen als ein gemeinsames zusammengehörendes gedacht. Gerade im Rahmen der künftig anstehenden Ressourcensteuerung gilt es, diese Ebenen in ein Verhältnis zueinander zu setzen, welches örtliche Präsenz und sinnvolle Zusammenarbeit verwirklicht. Die bei den einzelnen Planungsentscheidungen abzuwägenden Kriterien sind in Absatz 3 genannt.

Bei der Entscheidung müssen landeskirchliche, gemeindliche und kirchenbezirkliche Interessen zusammen gesehen und miteinander abgewogen werden. Die Grundsätze des Gemeindebezuges und der Sicherung der örtlichen Präsenz sowie die regionale und überparochiale Zusammenarbeit werden als spezifische Bezugspunkte der Abwägungsentscheidung benannt.

Absatz 4 ordnet die Ressourcenentscheidungen der Kirchengemeinden nach Art. 25 und Art. 27 Abs. 2 Nr. 7 GO in der Verteilung von Mitteln zwischen den Pfarrgemeinden diesem Gesetz zu, da es sich hier gleichfalls um eine Ressourcenentscheidung handelt, die einem eigenständigen Planungsermessen zuzuordnen ist. Mit der Aufnahme in dieses Gesetz wird auch diese bisher nicht näher geregelte Entscheidung den Verfahrensregelungen des Gesetzes zugeordnet und insbesondere der Rechtsbehelf nach Art. 112a GO zur Anwendung gebracht. Absatz 4 konkretisiert im Hinblick hierauf die allgemeine Zuständigkeitsregelung der Grundordnung in inhaltlicher Hinsicht. Für Stadtkirchenbezirke gelten hinsichtlich der Zuständigkeit Besonderheiten (siehe hierzu Art. 38 Abs. 4 GO).

Absatz 5 betrifft die Stadtkirchenbezirke.

Im Grundsatz sind die zu treffenden Entscheidungen nach diesem Gesetz auch in den Stadtkirchenbezirken zu treffen, was Satz 1 verdeutlicht. Insofern verzichtet das Gesetz im Weiteren auf eine gesonderte Nennung der Stadtkirchenbezirke, Stadtsynoden und Stadtkirchenräte. In den Umsetzungsdetails könnten jedoch weitere Anpassungen und Klarstellungen erforderlich werden, weshalb insoweit explizit auf die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 verwiesen wird.

Die in den Stadtkirchenbezirken hinsichtlich der Ressourcen bestehenden Entscheidungszuständigkeiten sind auf die Systematik des Gesetzes nicht abzustimmen, weshalb Absatz 5 hier eine Sonderregelung trifft. Zum Hintergrund ist folgendes auszuführen:

a. In den Stadtkirchenbezirken treffen die Stadtkirchenräte die Entscheidungen im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung nach Art. 15a GO.

b. Soweit es um die Verteilung der zentralen Mittel unter den Pfarrgemeinden nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 6 und 7 GO geht, entscheiden derzeit die Stadtsynoden über die Mittelverteilung (vgl. auch Art. 38 Abs. 4 Nr. 2 und 3. GO; Winter, Kommentar zur Grundordnung, Rz. 9 zu Art. 38 GO).

RS-KB-G Begründung Seite 7

c. Entscheidungen über Liegenschaften obliegen nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 13 und Art. 43 Abs. 5 GO als Teil der Vermögensverwaltung den Stadtkirchenräten. Dies stellt auch Art. 38 Abs. 4 Nr. 3 GO klar, der vorsieht, dass die Synode insoweit den Stadtkirchenräten nur Entscheidungsvorgaben machen können (vgl. auch Winter, Kommentar GO, Rz. 9 zu Art. 38 GO).

Nunmehr wird in beide Richtungen durch Änderung der Grundordnung den Stadtkirchenbezirken die Möglichkeit eröffnet, im Vorfeld der anstehenden Ressourcensteuerungsprozesse die Entscheidungszuständigkeiten individuell (ggf. neu) zu ordnen.

Für die Entscheidung über die Mittel der Pfarrgemeinden nach Art. 27 GO (oben b.) wird für die Synode die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung über die Mittelvergabe an den Stadtkirchenrat zu delegieren. Für die Entscheidung über den Bestand der Liegenschaften nach Art. 38 Abs. 5 GO i.V.m. Art. 27 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 GO (oben c.) wird für den Stadtkirchenrat die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung über den Bestand der Liegenschaften an die Synode zu delegieren. Die entsprechende Regelung findet sich des Sachzusammenhangs wegen in Art. 38 Abs. 4 GO.

Hinsichtlich der Bezirksstellenplanung (oben c.) sollen die bisherigen bewährten Entscheidungsstrukturen nicht verändert werden. Eine Veränderung ergibt sich bereits daraus, dass die Synoden und Bezirkssynoden nach § 2 Abs. 4 ein Mandat haben, den Stadtkirchenrat oder Stadtkirchenrat hinsichtlich der allgemeinen politischen Linie in diesen Fragen zu beraten.

Absatz 5 dieses Gesetzes sieht nun vor, dass für Stadtkirchenbezirke das Gesetz entsprechend anzuwenden ist, so dass sich jede Entscheidung, die sich auf die Bezirksstellenplanung oder kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung bezieht, unabhängig davon, ob diese von der Synode oder dem Stadtkirchenrat getroffen werden, als eine Planungsentscheidung im Sinn von § 1 Abs. 1 bis 4 darstellt. Weiterhin wird, soweit im Ergebnis der Stadtkirchenrat entscheidet, die Regelung zur Einbeziehung der Bezirkssynode (§ 2 Abs. 4) explizit für anwendbar erklärt.

Ein Unterschied ergibt sich aus der Entscheidungszuständigkeit für den Rechtsschutz. Soweit im Ergebnis Stadtkirchenräte entscheiden, unterliegt deren Entscheidung dem Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 112a GO; was Absatz 6 klarstellt. Entscheidungen der Synoden sind hingegen nicht rechtlich anfechtbar.

Vgl. weiterhin Begründung zu Art. 38 Abs. 4 GO.

Absatz 6 verweist auf das Beschwerdeverfahren nach Art. 112a GO.

Dies gilt in Stadtkirchenbezirken nur, soweit die Planungsentscheidung vom Stadtkirchenrat getroffen wurde. Eine Beschwerde nach Art. 112a GO gegen Entscheidungen einer Synode scheidet jedoch grundsätzlich aus, da die Entscheidung in diesem Fall von allen beteiligten Gemeinden synodal gemeinsam getroffen wurde und weil sich die Entscheidung als Synodalentscheidung nicht als Verwaltungsentscheidung darstellt. Vgl. näher die Begründung zu § 17 sowie zu Art. 112a GO.

Zu § 2

§ 2 regelt insbesondere die Beteiligung der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden am Entscheidungsprozess.

Absatz 1 sieht zwingend eine schriftliche Anhörung der Pfarr- und Kirchengemeinden vor.

RS-KB-G Begründung Seite 8

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, weitere Stellen einzubeziehen. Zu denken wäre hier etwa an Ausschüsse, die eine regionale Zusammenarbeit begleiten oder an Vertreterinnen oder Vertreter besonderer kirchlicher Orte und Arbeitsfelder.

Absatz 3 regelt für die Bezirksstellenplanung die informelle Einbeziehung der im Kirchenbezirk tätigen landeskirchlichen Mitarbeitenden (Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone), die in der Regel über eine gemeinsame Sitzung des Pfarrkonvents erfolgen wird. Weiterhin können andere Stellen formlos einbezogen werden. Zu denken wäre beispielsweise an den Bezirkskonvent der Diakoninnen und Diakone (soweit vorhanden) oder, soweit eine solche vorhanden ist, die örtliche Pfarrvertretung. Auch können Stellen, die eine allgemein kirchliche Aufgabe verantworten eingebunden werden.

Absatz 4 sichert die Beteiligung der Bezirkssynoden ab, stellt aber klar, dass es sich hier um eine beratende Funktion handelt, die die abschließende Zuständigkeit der Stadtkirchenräte für die Entscheidung unberührt lässt. Grundlegend wird vorgesehen, dass die Bezirkssynode zu Beginn des Entscheidungsprozesses und vor der abschließenden Entscheidung zu informieren ist. Zur Rolle der Bezirkssynode vergleiche noch die flankierende Regelung in Art. 38 Abs. 2 Nr. 3 GO.

Abschnitt 2 - Bezirksstellenplanung

Allgemeines zur Bezirksstellenplanung

Bei der Bezirksstellenplanung ist die rechtliche Handlungsebene - wie bisher - das Zusammenspiel zwischen Stadtkirchenrat und der jeweils betroffenen Gemeinde. Entsprechend der bisher bestehenden rechtlichen Handlungsinstrumente erfolgt z.B. bei einer Stellenstreichung eine Aufhebung der Stelle nach Art. 15a GO, die durch die betroffene Gemeinde nach Art. 112a GO zur rechtlichen Überprüfung gestellt werden kann.

Die Zielübersicht (§ 4 Abs. 1) ist ein rechtlich nicht nachprüfbares Planungsinstrument (vgl. § 4 Abs. 2), das für alle Beteiligte die Planungsvorstellungen auf einen langen Zeitraum transparent macht. Die Zielübersicht bedarf aber einer Konkretisierung für die jeweils betroffene Gemeinde. Klargestellt wird nunmehr in § 5 Abs. 5 Satz 3, dass diese Entscheidung mit einem längeren Zeitverlauf in eine rechtliche Verbindlichkeit überführt werden kann, was der betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinde die Möglichkeit eröffnet, bereits in diesem Planungsstadium eine Überprüfung der Entscheidung nach Art. 112a GO in die Wege zu leiten.

Anders als bei der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung vorgesehen, wird die Zielübersicht hier explizit nicht mit einer rechtlichen Bindungswirkung gegenüber den Gemeinden ausgestattet. Angesichts des Zeitverlaufes von bis zu 15 Jahren braucht es einer Konkretisierung im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Stellenentscheidung, die auch zwischenzeitliche Veränderungen gegenüber der Zeit der Aufstellung der Zielübersicht berücksichtigen kann und muss. Zudem würde bei langfristig verlaufenden umfassenden rechtlichen Bindungen, wie diese im Rahmen der Liegenschaftsplanung erforderlich sind, die nötige Anpassungsfähigkeit zur Gestaltung des konkreten Personaleinsatzes verloren gehen.

Zu § 3

§ 3 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 2 ErpG-RS-KB zur Bezirksstellenplanung. Durch Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass dies auch die Diakoninnen und Diakone mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag betrifft, etwa die Bezirksjugendreferentinnen und -referenten. Soweit solche Stellen im landeskirchlichen Haushalt gesondert ausgewiesen sind, regelt § 5 Abs. 2 das Zusammenspiel zwischen

RS-KB-G Begründung Seite 9

Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat.

Zu § 4

§ 4 regelt als generelle Planungselemente die Ziel- und Zwischenübersicht. Durch die Beschlussfassung zu diesen Übersichten wird eine Transparenz hergestellt zu den Überlegungen des Bezirks- oder Stadtkirchenrates. Als generelles Planungsinstrument ist der Beschluss über die Zielübersicht - wie auch bereits in § 3 Abs. 2 Satz 2 ErpG-RS-KB vorgesehen - nicht gesondert rechtlich überprüfbar.

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 1 ErpG-RS-KB. Dabei kann ohne Weiteres an bereits bestehende Ausgangs- oder Zielübersichten angeknüpft werden.

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 2 ErpG-RS-KB. Ergänzt ist die Vorgabe, dass die jeweils aktuelle Zielübersicht den Gemeinden zu kommunizieren ist.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 3 ErpG-RS-KB.

Absatz 4 übernimmt bezüglich der Dienstwohnungen die Regelung aus § 3 Abs. 4 ErpG-RS-KB und bezieht diese auf die Klassifizierung, die nach § 13 vorzunehmen ist.

Zu § 5

§ 5 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 4 ErpG-RS-KB und schreibt diese für die Verstetigung der Bezirksstellenplanung fort.

Absatz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 ErpG-RS-KB.

Absatz 2 schließt eine Lücke, die die Regelungen des Erprobungsgesetzes offengelassen hatte. Damit die Planungshoheit des Kirchenbezirks insgesamt für die Personalressourcen ausgeübt werden kann, bedarf es einer Einbeziehung sämtlicher Personalressourcen, die dem Kirchenbezirk und den Pfarr- und Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt sind. Diese werden aber, soweit es allgemein kirchliche Aufträge betrifft, bislang ausschließlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet und können daher für kirchenbezirkliche Schwerpunktsetzungen oder zur strukturierten Vernetzung verschiedener Kompetenzen nur begrenzt eingesetzt werden. Da es auch ein Ziel der kirchenbezirklichen Stellenplanung ist, die verschiedenen kirchlichen Aufträge besser aufeinander zu beziehen, wird den Kirchenbezirken nun auch für die Stellen in Seelsorge, Kirchenmusik, Erwachsenenbildung und weiteren allgemeinen kirchlichen Aufträgen ein Planungskorridor verbindlich zugewiesen. Da die genannten Aufgaben aber zugleich gesamtkirchlich wahrzunehmenden Aufgaben sind, die zentral vom Evangelischen Oberkirchenrat administriert werden, geht das Gesetz einen vermittelnden Weg. Nach der landeskirchlichen Haushaltsplanung sind den Bereichen bestimmte Stellendeputate zugewiesen. Diese werden auf die einzelnen Kirchenbezirke hin kontingentiert, und sind damit bereits im Gesamtumfang synodal vorgegeben. 20% dieses Kontingents werden nun der kirchenbezirklichen Planungshoheit zugeordnet, ohne dass es für den Einsatz dieses Kontingents einer Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfte. Will der Kirchenbezirk in größerem Maße gestaltend in diese Arbeitsfelder eingreifen, ist dies möglich, es bedarf aber des Einvernehmens mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Auf diese Weise werden die Planungsmöglichkeiten des Kirchenbezirkes deutlich ausgeweitet und auf alle Stellen bezogen, die in Bezirk und Gemeinden den kirchlichen Auftrag erfüllen, wobei die gesamtkirchliche Verantwortung gewahrt bleibt.

Die Maßgröße von 20% geht auf eine interne Verständigung zwischen Fachabteilungen, Personalreferat und Rechtsabteilung im Evangelischen Oberkirchenrat zurück. Dahinter steht die Erwägung, dass ein maßgeblicher Deputatsanteil aufgrund der grundlegenden Zuordnung der Deputate zum Arbeitsfeld durch die Haushaltsplanung der Landessynode nicht ohne

RS-KB-G Begründung Seite 10

Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates in ein anderes Arbeitsfeld verlagert werden sollte. Eine solche Verlagerung würde zudem die Planungshoheit der Landessynode berühren, die über die Verortung im Haushalt eine entsprechende Schwerpunktsetzung vornehmen kann. Wenn, was möglich ist, von dieser 20%-Grenze im Einvernehmen von Kirchenbezirk und Evangelischen Oberkirchenrat abgewichen werden soll, wird diese Schwerpunktsetzung der Landessynode dabei zu berücksichtigen sein. Umgekehrt könnte die Landessynode den Kirchenbezirken hier über einen höheren Prozentsatz aber auch eine größere selbständige Entscheidungsfreiheit zuordnen, wenn dies gewünscht ist.

Nicht einbezogen wurden in diese Systematik die Stellen im Religionsunterricht. Die Verpflichtungen der Kirche, dafür Sorge zu tragen, dass der Religionsunterricht, wie Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes dies vorsieht, als ordentliches Lehrfach an den Schulen durchgeführt werden kann, sind in zahlreichen Regelungen verankert, nicht zuletzt im Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Land Baden-Württemberg sind komplex. Eine kirchenbezirkliche Stellenplanung ist daher in diesem Bereich nicht zu verwirklichen. Unabhängig davon erfolgt aber eine kirchenbezirkliche Mitverantwortung durch das Instrument des Gesamtstundenplanes (vgl. § 4 Abs. 3).

Weiterhin ist geplant in der Nacharbeit zu diesem Gesetz die sog. Bezirksaufträge einer rechtlichen Regelung zuzuführen. Dabei wird dann auch die Querverbindung zum Bereich Religionsunterricht, die über die sog. Verfügungsstunden besteht, in den Blick genommen werden. Hierbei sollen nach den derzeit bestehenden Überlegungen auch die Bezirkskirchenräte künftig eingebunden werden.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2 ErpG-RS-KB.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 3 ErpG-RS-KB und bezieht die in Absatz 2 genannten Stellen nunmehr ein. Ergänzt wird die Anzeigepflicht bei Umwandlung zwischen den Pfarrstellen und Diakon*innenstellen in Nummer 3.

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 4 ErpG-RS-KB und schreibt diese fort. Rechtlich stellen die sog. „Gemeindepfarrstellen“ eine Kategorie von Stellen dar, die in vielfältiger Weise besonderen rechtlichen Regelungen unterworfen sind. Aus diesem Grunde können Gemeindepfarrstellen als Gemeindepfarrstellen auch nur ausgewiesen sein, wenn diesen ein mindestens hälftiges Deputat hinterlegt ist (vgl. Absatz 1). Mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbinden sich beispielsweise das Wahlrecht des Ältestenkreises, das Kanzel- und Parochialrecht oder die dienstrechtlich erschwerte Möglichkeit einer Versetzung gegen den Willen der Person. Diese Fragen sind zwar teilweise im Fluss, derzeit aber vielfältig rechtlich fixiert, auch umfänglich im Pfarrdienstgesetz der EKD. Im Hinblick auf diese Besonderheit haben die Gemeindepfarrstellen bei Veränderungen in Art. 15a GO auch eine besondere verfassungsrechtliche Regelung gefunden. Absatz 5 verweist auf diese Regelung und bezieht diese nunmehr hinsichtlich des Bescheids auch auf die Diakoninnen und Diakone, die mit einem mindestens hälftigen Deputat einer Gemeinde zugewiesen sind.

Absatz 6 eröffnet neu die Möglichkeit, die abschließende Entscheidung zur Stellenplanung, die von der Pfarr- oder Kirchengemeinde zur rechtlichen Überprüfung gestellt werden kann, zeitlich weit im Vorfeld mit rechtlicher Verbindlichkeit zu treffen. In diesem Fall erlässt der Bezirks- oder Stadtkirchenrat einen verbindlichen Vorbescheid. Voraussetzung ist, dass die Stellenveränderung in der Zielübersicht verzeichnet ist. Weiterhin darf diese verbindliche Entscheidung längstens sechs Jahre vor der anstehenden Umsetzung der Stellenentscheidung (die häufig im Zusammenhang mit einem geplanten Stellenwechsel oder einer Zuruhesetzung stehen wird) ergehen. Ist dieser verbindliche Vorbescheid bestandskräftig, ist bereits mit einem langen Zeitverlauf eine rechtliche Planungssicherheit für Gemeinde und Bezirk hergestellt. Um durch lange vorlaufende Entscheidungen nicht eine eventuell erforderliche Flexibilität einzubüßen, eröffnet Satz 3 aber die Möglichkeit, diesen verbindlichen Vorbescheid ohne weitere Voraussetzungen aufzuheben oder zu ändern.

RS-KB-G Begründung Seite 11

Ergeben sich also neue Planungsaspekte hat der Bezirks- oder Stadtkirchenrat die Möglichkeit, erneut die Planung aufzunehmen und neu zu bedenken. Da die rechtliche Verbindlichkeit aber nicht in Frage gestellt werden soll, stellt Satz 3 klar, dass ein Anspruch hierauf nicht besteht. Seitens der betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinde gibt es folglich keine Möglichkeit, ein Wiederaufgreifen des Planungsverfahrens durchzusetzen mit dem Ziel, einen bestandskräftigen verbindlichen Vorbescheid nachträglich zu ändern.

Absatz 7 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 5 ErpG-RS-KB. Hintergrund der bisherigen Regelung ist die Überlegung, dass die den Gemeinden eines Kirchenbezirks zugeordneten Gemeindepfarrstellen dem Kirchenbezirk auch dann zugeordnet bleiben, wenn sie in eine andere Stellenform umgewandelt werden.

In Satz 2 wird neu die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Kirchenbezirken bezüglich allgemeiner kirchlicher Aufträge eröffnet. Bezugspunkt ist dabei die Person, soweit diese - ggf. teilweise - einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnimmt. Diese Regelung bezieht sich auf alle von der kirchenbezirklichen Stellenplanung umfassten Personen, also auch die Diakoninnen und Diakone oder die Kantorate. Durch Vereinbarung benachbarter Kirchenbezirke kann die Zuständigkeit der Person auch auf Nachbarkirchenbezirke erstreckt werden. Dabei kommt auch eine Zuständigkeit nur für einen Teil des Nachbarkirchenbezirkes oder für bestimmte benannte Einrichtungen in Betracht. Unberührt bleibt jedoch die Zuordnung der Person und Stelle zum bisherigen Kirchenbezirk was insbesondere die Frage der Dienstaufsicht betrifft. Details zur wechselseitigen Abstimmung können in der Vereinbarung geregelt werden.

Wenn benachbarte Kirchenbezirke in dieser Weise wechselseitig bei der Erfüllung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages zusammenwirken, können sich weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten in der jeweiligen Bezirksstellenplanung ergeben. Ob dieses Instrument geeignet ist, muss erprobt und ausgewertet werden. Sollte sich in diesem Rahmen die Notwendigkeit ergeben, nähere Regelungen zu treffen, kann dies in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) geschehen.

Abschnitt 3 - Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

Allgemeines zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

§§ 6 und 7 übernehmen die bisherigen Regelungen zum Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung sowie zur Datenerhebung.

§ 8 führt die verbindliche Klassifizierungsentscheidung als zentrales Steuerungsinstrument des Kirchenbezirks ein.

§§ 9 und 10 betreffen die Klassifizierung der Gemeindehausflächen. § 11 führt den Gemeindehausflächenplan als Steuerungsinstrument für die im Bestand fortgeführten Gemeindehausflächen entsprechend der Regelungen des Erprobungsgesetzes fort.

§ 12 regelt die Klassifizierung bei Kirchengebäuden und Sakralbauten.

§ 13 regelt die Klassifizierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen.

§ 14 eröffnet die Möglichkeit, nähere Regelungen zur Klassifizierung weiterer Liegenschaften durch Rechtsverordnung aufzustellen, wenn sich dafür ein Bedürfnis ergeben sollte.

§ 15 regelt die Zuordnung gemischt genutzter Gebäude zu den einzelnen Klassifizierungsfeldern.

§ 16 trifft für den Fall der Aufgabe von Liegenschaften eine Regelung zur Verwertung, die aus gesamtkirchlichem Interesse geboten ist.

RS-KB-G Begründung Seite 12

Zu § 6

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 1 ErpG-RS-KB und bezieht nun auch (deklaratorisch) die im Eigentum des Kirchenbezirkes stehenden Liegenschaften ein. Rechtlich gesicherte Nutzungsrechte sind jede Art von Nutzungsansprüchen, die rechtlich begründet sind, also z.B. Miete, Pacht, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Wegerechte.

Absatz 2 nennt die von der kirchenbezirklichen Planung betroffenen Liegenschaften.

Absatz 3 nennt die Datenerhebung, die Klassifizierung und den Gemeindehausflächenplan an Planungs- und Steuerungsinstrumente.

Zu § 7

§ 7 fasst die bisher bestehenden Regelungen zur Datenerhebung zentral in einer Norm zusammen.

Zwischenzeitlich ist die Datenerhebung hinsichtlich eines Großteils der Liegenschaften landeskirchenweit im Rahmen des Liegenschaftsprojektes erfolgt. Insofern können die bisherigen Regelungen des Erprobungsgesetzes (§§ 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 ErpG-RS-KB) durch eine Regelung ersetzt werden, die sich auf sämtliche in § 6 Abs. 2 genannten Liegenschaften bezieht und eine fortlaufende Aktualisierung der vorhandenen Datenbestände sichert. Unter einer dinglichen Verfügung im Sinn von Absatz 1 Satz 4 sind die in § 4 Nr. 7b KVHG genannten genehmigungspflichtigen Grundstücksgeschäfte zu verstehen.

Zu § 8

Ein wesentliches Steuerungselement der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung ist die sog. Klassifizierung von Liegenschaften. Mit der Klassifizierung werden die Objekte einer bestimmen Liegenschaftsgruppe nach einem Ampelsystem kategorisiert. In Gesetz und in weiteren untergesetzlichen Regelungen werden an die Kategorisierung Rechtsfolgen geknüpft, die sich in der Regel auf das Maß der zentralen Mitfinanzierung beziehen, aber auch weitere Fragen betreffen können.

Die Verzahnung zwischen der landeskirchlichen Ressourcensteuerung und der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung erfolgt, indem die Landessynode auf Basis der Einschätzung der vorhandenen finanziellen Mittel eine Quotenvorgabe aufstellt, die durch die Kirchenbezirke umzusetzen ist.

Dabei kann die Landessynode die Quotenvorgabe durch Beschluss auch an den Landeskirchenrat delegieren, der dann die Quote in Form einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 festlegt. In diesem Rahmen kann die Landessynode auch den groben Regelungsrahmen der Quotenvorgabe bestimmen und dem Landeskirchenrat die detaillierte Ausarbeitung einer Quotenvorgabe überlassen.

Die Landessynode kann eine Quotenvorgabe in der Weise treffen, dass sie unmittelbar von den Kirchenbezirken umgesetzt werden kann. In diesem Rahmen müsste die Landessynode auch etwa erforderliche Details einer Quotenvorgabe erörtern und festlegen. Soweit für die Umsetzung der Quotenvorgabe dabei auf feststehende Verhältnisse in einem Kirchenbezirk oder vorhandene Daten abzustellen ist, kann die Landessynode für die festzulegende Quote aber auch einen Rahmenbeschluss fassen und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, die konkret für den jeweiligen Kirchenbezirk sich ergebende Quote dem Kirchenbezirk gegenüber festzustellen. Solches käme beispielsweise in Betracht, wenn eine Quotenentscheidung der Landessynode sich auf die Versicherungswerte der Gebäude oder

RS-KB-G Begründung Seite 13

andere Daten beziehen würde, die eine konkrete Umrechnung auf die Kirchenbezirke erforderlich machen. Die für diese Vorgehensweise erforderlichen Zuständigkeiten werden in Art. 65 und Art. 78 GO verortet.

Wie genau eine solche Quotenvorgabe **inhaltlich** gestaltet wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend diskutiert. Die Landessynode ist in der inhaltlichen Gestaltung frei; das Gesetz nennt in Absatz 1 bereits verschiedene Möglichkeiten der inhaltlichen Gestaltung (siehe Begründung zu Absatz 1).

Aus Gründen der Transparenz wird in Absätzen 2 bis 4 das verwaltungsrechtliche Verfahren, welches sich an die Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates anschließt, beschrieben.

§ 8 regelt ein rechtliches Instrumentarium, mit welchem eine Entscheidung getroffen werden kann, die für alle Beteiligte größtmögliche rechtliche Verbindlichkeit besitzt und damit auch Planungssicherheit eröffnet. Die Regelung wird aber zugleich verbunden mit Möglichkeiten, auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können (Absätze 5 bis 7).

Absatz 1 regelt im vorbeschriebenen Sinn die Aufstellung und Zuordnung von Klassifizierungsquoten. Auch hier wird eine weitgehende Flexibilität zur Art und Weise der Quotenvorgabe eröffnet, um einerseits auf konkrete Entwicklungen angemessen reagieren zu können und andererseits Gestaltungsräume für die noch zu führenden Diskussionen über die praktische Umsetzung zu bewahren. Wie konkret vorzugehen ist, ist politisch durch die kirchenleitenden Organe zu entscheiden.

Die Regelungen in Absatz 1 Sätze 3 und 4 beschränken dabei die Befugnis der Landessynode, jedwede Quotenregelung zu treffen, nicht, sondern nennen lediglich Beispiele für mögliche Gestaltungen.

Beispielsweise wären folgende Vorgehensweisen durch diese Regelung möglich:

- Es wird entschieden, sämtliche Gemeindehausflächen des Kirchenbezirkes nach der Quote X% grün, Y% gelb, Z% rot einzuordnen. Dies entspräche den Kategorien A-C nach § 9 Abs. 2.
- Es wird entschieden, dass der Kirchenbezirk von den Gemeindehausflächen des Kirchenbezirks bis zum Jahr A X% und bis zu Jahr B Y% der Kategorie rot zuweisen muss.
- Es wird entschieden, X% aller Kirchen- oder Sakralgebäude der roten Kategorie zuzuordnen. Nach Umsetzung dieser Entscheidung durch Klassifizierungsentscheidung der Kirchenbezirke wird entschieden, von dem verbleibenden Bestand weitere X% der Kategorie rot und Y% der Kategorie gelb zuzuordnen.
- Es wird entschieden, dass landeskirchenweit in jedem Kirchenbezirk eine Zuweisung von Gemeindehäusern mit einer Quote von X% zur roten Kategorie zu erfolgen hat. Der Bezugspunkt dieser Quotenvorgabe (z.B. Gebäudeversicherungswert oder Grundflächen und deren Berechnung) werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates näher beschrieben.

Je nach der konkreten Entscheidung der Landessynode zur Vorgabe von Quoten könnte auch ein zeitlich sehr ausgedehnter Planungshorizont in den Blick kommen. In diesem Fall ist es sinnvoll, die Quotenvorgaben angelegentlich zu evaluieren und ggf. nachzuführen, wenn die zeitliche Entwicklung dies gebietet. Dass dies möglich ist, wird im letzten Satz von Absatz 1 ausdrücklich benannt.

Absatz 2 regelt die Umsetzung der Quotenvorgaben durch den Kirchenbezirk, wobei auf die

RS-KB-G Begründung Seite 14

Planungsaspekte verwiesen wird, die § 1 benennt. Es wird auf das rechtlich erforderliche Beteiligungsverfahren nach § 2 verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Aufstellung der Klassifizierungsentscheidung - wie dies bereits in den Prozessen des Liegenschaftsprojektes der Fall war - in enger Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt; Satz 3 stellt jedenfalls die Einbeziehung des Evangelischen Oberkirchenrats sicher. In diesem Rahmen können den Bezirkskirchenräten auch die notwendigen Informationen gegeben werden, die technisch erforderlich sind, z.B. zur Einschätzung der Klimagerechtigkeit eines Gebäudes und zu anderen baufachlichen Aspekten.

Absatz 3 sieht vor, dass der Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat seine Planungsentscheidung durch Beschluss trifft, die - wie dies Art. 15a Abs. 3 GO vorsieht - durch Bescheid den betroffenen Gemeinden bekannt gegeben wird. Dieser Bescheid wird als Gesamtplanungsbescheid bezeichnet.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Gesamtplanungsbescheid einen Verwaltungsakt darstellt, der an eine größere Zahl von Adressaten gerichtet ist (sog. Allgemeinverfügung nach § 22 Satz 2 VVZG-EKD).

Insofern gelten die allgemeinen Regelungen, die das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Zustellungsgesetz der EKD für Verwaltungsakte vorsieht (z.B. Formvorschriften - § 24 VVZG, Begründung - § 26 VVZG, Bekanntgabe - § 28 VVZG, Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten - § 29 VVZG, Rechtsbehelfsbelehrung - § 30 VVZG).

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gesamtplanungsbescheid eine Umsetzung von Vorgaben der Landessynode darstellt, die sich - je nach der künftigen Ressourcenentwicklung für die Landeskirche sowie abhängig von der Entscheidung der Landessynode, in welcher Weise und in welchem Zeitlauf Quotenvorgaben gesetzt werden - in kommenden Zeiten verändern können. Mit der Norm wird die Rechtsvorschrift geschaffen, die nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 VVZG den Widerruf des Gesamtplanungsbescheides gestattet. Praktisch wird der Widerruf erst sinnvoll sein, wenn nach den Vorgaben der Landessynode die Planungsentscheidungen zur Umsetzung getroffen worden sind. Im Hinblick darauf ist der Widerruf jederzeit möglich, was das Gesetz klarstellt. Die Widerrufsfrist von einem Jahr (§ 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 4 VVZG) findet hier somit keine Anwendung.

Ob und inwieweit in diesem Rahmen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen sind, obliegt dabei der Entscheidung der Landessynode. Eine Regelung kann dabei auch in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden (vgl. § 20 und § 18 Abs. 3 Nr. 14).

Da ein Widerruf grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt und etwaige umsetzende weitere Bescheide, etwa die Zuweisung von Mitteln der Bauförderung, die auf Basis eines früher geltenden Gesamtplanungsbescheides erfolgt sind, unberührt lässt, dürften Aspekte des Vertrauensschutzes in diesem Rahmen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Das Gesetz macht mit der Regelung in Absatz 4 aber deutlich, dass allein aus dem Umstand, dass eine bestimmte Liegenschaft einer grünen Kategorie zugeordnet wurde, kein schutzwürdiges Vertrauen für längere Zeiträume erwächst.

Absatz 5 nimmt künftige Änderungen der Planungsgrundlagen im Kirchenbezirk in den Blick. Den Kirchenbezirken wird die Möglichkeit eröffnet, bei solchen Veränderungen das Klassifizierungsverfahren insgesamt neu durchzuführen.

Die Gründe hierfür können vielfältig sein und sind im heutigen Zeitpunkt nicht abschließend abzusehen. Ein Veränderungsbedarf könnte sich beispielsweise durch Gemeindefusionen ergeben oder durch die Einführung gänzlich neuer Organisationsformen kirchlicher Präsenz, wie sich diese beispielsweise aus dem bevorstehenden Strategieprozess der Landeskirche ergeben könnten. Auch bei Strukturveränderungen eines Kirchenbezirks selbst könnte es sinnvoll sein, das Klassifizierungsverfahren erneut durchzuführen.

Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich beim Kirchenbezirk, soll aber an die

RS-KB-G Begründung Seite 15

Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates gebunden sein. Die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates wäre zu versagen, wenn dem Wunsch zur Wiederholung der Klassifizierungsentscheidung keine geänderten Planungsgrundlage zugrunde liegen, sondern beispielsweise nur geänderte Mehrheitsverhältnisse im Bezirkskirchenrat leitend sind.

Absatz 6 ermöglicht die Änderung und Anpassung des Gesamtplanungsbescheides, wenn dies aus in der Gemeinde liegenden Gründen sinnvoll erscheint.

Auch hier können sich vielfältige Gründe ergeben. Beispielsweise könnte eine Kirchengemeinde sich von einer Liegenschaft trennen, die bei der Klassifizierungsentscheidung der Kategorie grün zugewiesen wurde. Auch gemeindliche Strukturveränderungen können Anlass geben, in Teile des Gesamtplanungsbescheides einzugreifen. Die Veränderung oder Anpassung ist dabei an die Zustimmung aller betroffener Pfarr- oder Kirchengemeinden gebunden. Geht es etwa um die ursprünglich nicht geplante Aufgabe einer Liegenschaft und die damit verbundene Verschiebung einer Quotenentscheidung zwischen zwei Kirchengemeinden, dürfte die Herstellung des Einvernehmens keinen tatsächlichen Schwierigkeiten begegnen. Soweit sich eine Pfarr- oder Kirchengemeinde in nicht nachvollziehbarer Weise der Zustimmung verweigert, kann diese durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufsichtlich ersetzt werden. Diese Ersetzung unterliegt als Maßnahme der Aufsicht umfassend der rechtlichen Kontrolle durch den Landeskirchenrat (in synodaler Besetzung) bzw. das kirchliche Verwaltungsgericht.

Absatz 7: Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes wurden teilweise bereits sog. Gebäudemasterpläne erstellt und in diesem Zusammenhang teilweise über den Wegfall von Gebäuden entschieden. Diese Vorentscheidungen können - je nachdem, in welcher Weise die Entscheidung getroffen wurde - in Stadtkirchenbezirken bereits eine gewisse rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen. Gleiches gilt in Flächenkirchenbezirken, wenn die Gebäudemasterplanung des Bezirkes von konkreten Entscheidungen der Kirchengemeinde in Liegenschaftsbestandsfragen flankiert wurde.

Nun bildet das hier vorliegende Gesetz den Rechtsrahmen ab für solche Planungsentscheidungen, wobei die rechtliche Verbindlichkeit über das Instrument der Klassifizierung abgebildet wird.

Um bereits getroffene Vorüberlegungen nicht überflüssig zu machen und bereits rechtsverbindlich getroffene Entscheidungen nicht wiederholen zu müssen, regelt Absatz 7 die Überführung dieser Vorüberlegungen bzw. Vorentscheidungen in das nun geregelte Planungsinstrumentarium.

Je nach der Art und Weise, wie solche Vorentscheidungen zustande gekommen sind, kann die Gestaltung des Entscheidungsverfahrens in jedem Fall schlanker ausfallen. Absatz 7 sieht daher vor, dass solche Vorentscheidungen im Rahmen des nun zu führenden Prozesses zu berücksichtigen sind (wenn sie noch nicht rechtsverbindlich getroffen waren) und erlaubt eine Straffung des Verfahrens. Soweit die Vorentscheidungen rechtlich verbindlich getroffen wurden, sichert Absatz 7 den Bestand der rechtlichen Verbindlichkeit. Soweit sich bei genauerer Betrachtung der einzelnen Vorgänge in den Bezirken eine weitere differenzierte Regelung als erforderlich erweist, kann diese in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden.

Zu § 9

§ 9 regelt die Klassifizierung der Gemeindehausflächen.

Absatz 1 nennt unter Aufnahme der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ErpG-RS-KB die betreffenden Flächen.

Absatz 2 führt die Kategorien für die Klassifizierung der Gemeindehausflächen ein. Die Kategorien entsprechen denen der bisherigen Kirchengebäude (vgl. § 8 Abs. 2 ErpG-RS-KS), jedoch unter Wegfall der Kategorie einer eingeschränkten Nutzung.

Zu § 10

RS-KB-G Begründung Seite 16

§ 10 benennt Rechtsfolgen der Zuordnung einer Gemeindehausfläche zu den Kategorien nach § 9.

Absatz 1 sieht vor, dass künftig nur noch die Gemeindehausflächen im Gemeindehausflächenplan aufgeführt werden (und folglich im aufgeführten Umfang zentral förderfähig sind), die der Kategorie A zugeordnet wurden. Da auch die Möglichkeit besteht, dass die Landessynode zunächst davon absieht, sämtliche vorhandenen Liegenschaften zu kategorisieren, gilt Gleiches für Gemeindehausflächen, die aufgrund der Vorgaben der Landessynode bei der Zuweisung zu einer Kategorie zunächst nicht berücksichtigt werden mussten.

Absatz 2 sieht vor, dass die der Kategorie B zugeordneten Gemeindehausflächen nur noch in dem Rahmen förderfähig sind, der erforderlich ist, die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen oder das Gebäude in einem verkaufsfähigen Zustand zu halten. Näheres hierzu regeln derzeit die Bauförderrichtlinien, die zu gegebenem Zeitpunkt in eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates überführt werden können.

Absatz 3 sieht für die Flächen der Kategorie C vor, dass diese keine landeskirchlichen Fördermittel mehr erhalten können, wobei die Möglichkeit eröffnet ist, Übergangsregelungen zu treffen.

Mit der Zuordnung zur Kategorie C ist nicht die Entscheidung der Aufgabe oder der Veräußerung der Liegenschaft zwingend verbunden. Diese Entscheidung liegt bei der Kirchengemeinde. Allerdings braucht der Umgang mit diesen aus der zentralen Förderung fallenden Liegenschaften besondere Aufmerksamkeit. So wird der Bereich Fundraising besonders in den Blick zu nehmen sein. Um eine langfristige finanzielle Überforderung der Gemeinden zu Lasten kommender Generationen zu verhindern, ist der Finanzaufsicht eine größere Aufmerksamkeit zu geben (vgl. hierzu nachstehend Absatz 4). Auch strukturelle Änderungen müssen in den Blick genommen werden. Bei einer etwaigen Verwertung der Liegenschaft sind gesamtkirchliche Interessen stärker in den Blick zu nehmen (vgl. hierzu § 16).

Absatz 4: Mit der Zuordnung zur Kategorie C sind Kirchengemeinde, Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk nicht verpflichtet, die betreffende Liegenschaft abzugeben. Vielmehr kann das Gebäude weiterhin gehalten und genutzt werden, soweit die Kirchengemeinde als Eigentümerin die erforderlichen Finanzmittel auch ohne zentrale Baufördermittel darstellen kann. Nach § 8 Kirchenbaugesetz besteht für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden eine Genehmigungspflicht. Absatz 4 stellt klar, dass dies auch für die Baumaßnahmen an Gebäuden gilt, die nicht mehr zentral gefördert werden, jedoch von der Kirchengemeinde als Eigentümerin nicht aufgegeben, sondern weiter betrieben werden sollen. Absatz 4 verdeutlicht, dass in diesem Rahmen die Frage der nachhaltigen Finanzierung von Baumaßnahmen besonders zu prüfen ist, um zu vermeiden, dass die derzeit im Amt befindlichen Kirchenältesten erhebliche finanzielle Mittel der Kirchengemeinden langfristig binden und zudem eine weitere künftige Finanzierungsverantwortung auslösen, wenn der Mittelbestand die langfristige Finanzierung nicht sichert. Im Rahmen der Genehmigung werden nach allgemeinen Grundsätzen in Fällen, in denen eine große Investition in das Gebäude nicht verantwortlich erscheint, zu bedenken sein, dass Investitionen im Hinblick auf eine bestehende Verwertungsabsicht oder hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sein können. Die Verweigerung einer Genehmigung ist im Rahmen von Art. 112 GO (nicht: Art. 112a GO) nach allgemeinen Regeln mit Beschwerde anfechtbar; der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht ist eröffnet.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass im Nachgang zu diesem Gesetz die Regelungen des Aufsichtsrechts nachgeführt werden sollen, um mit Situationen, in denen der Liegenschaftsbestand einer Gemeinde zu nicht mehr verantwortbaren finanziellen Lasten führt, künftig besser umgehen zu können.

Zu § 11

§ 11 führt die bisherige Regelung des Gemeindehausflächenplanes (§ 7 ErpG-RS-KB) fort, vereinfacht diese aber an verschiedenen Stellen.

Im Grundsatz ist zu dieser Regelung und deren Fortführung folgendes auszuführen. Im Rahmen des Erprobungsgesetzes zur Ressourcensteuerung war der Gemeindehausflächenplan das einzige Steuerungsinstrument der Liegenschaftsplanung. (Das zweite Instrument, die Klassifizierung der Kirchen und Sakralbauten, hat wegen der Freiwilligkeit vorwiegend theoretische Natur). Der Gemeindehausflächenplan bindet die Vergabe zentraler Baufördermittel an eine definierte Fläche und erlaubt den Kirchenbezirken eine Steuerung über Zuordnung der Fläche.

Mit dem Gemeindehausflächenplan ist nicht die Rechtswirkung verbunden, für einzelne Liegenschaften Aussagen über deren Verbleib im Bestand zu treffen. Dies liegt bereits daran, dass die Grundflächen sich nicht am Bestand der vorhandenen Liegenschaften orientieren, sondern an den Gemeindegliederzahlen der Gemeinden. Eine Auswirkung auf vorhandene Liegenschaften ergibt sich ggf. mittelbar, wenn der Kirchenbezirk die Entscheidung getroffen hat, bestimmte Gemeindehausflächen, bei denen tatsächlich Liegenschaften bestehen, nicht mehr in Ansatz zu bringen und die Flächen einer anderen Gemeinde zuordnet. Das bedeutet umgekehrt, dass sich aus der Führung einer Gemeinde bzw. eines Gemeindehauses im Gemeindehausflächenplan nicht im Sinne einer Bestandskraft die Aussage ergibt, dass dieses Gebäude dauerhaft gesichert ist.

Nunmehr wird in §§ 8 bis 10 eine Klassifizierung eingeführt. Da die Klassifizierungsentscheidungen noch nicht getroffen sind und auch noch keine Entscheidung darüber gefallen ist, in welcher Weise, mit welchem Umfang und mit welcher zeitlichen Zielrichtung Klassifizierungsvorgaben erfolgen werden, scheint es sinnvoll, das Instrument des Gemeindehausflächenplanes zunächst neben den Klassifizierungsentscheidungen fortzuführen. Dies bedarf einer Abstimmung beider Instrumente aufeinander, die in der Form erfolgt, dass bei einer Klassifizierung in Kategorie C (eine zentrale Bauförderung mehr) diese Liegenschaft und damit dieser Flächenanteil ersatzlos aus dem Gemeindehausflächenplan ausscheidet (sich also als Reduzierung der Gesamtfläche auswirkt) und die Planungsmöglichkeiten der Bezirke zur Verschiebung innerhalb der Gesamtfläche an den verbleibenden Liegenschaften fortsetzt.

Realistischerweise ist es so, dass in dem Moment, in welchem weitgehend die Klassifizierungssystematik die Steuerung der finanziellen Ressourcen übernommen hat, die Steuerungswirkung des Gemeindehausflächenplanes ins Leere geht und diese Regelung zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden kann und wird. Die Regelung unter diesem Blickwinkel den Übergangsregelungen zuzuordnen macht das ganze Gesetz sehr unübersichtlich, weshalb die Verortung in § 11 vorgenommen wird.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 1 ErpG-RS-KB, bezieht aber nur noch die Gemeindehausflächen ein, für die dies aufgrund der Kategorisierungsentscheidung möglich ist.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 4 ErpG-RS-KB.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 5 ErpG-RS-KB. Die Anhörung der Bezirkssynode ist jetzt in § 2 Abs. 4 geregelt.

Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 6 ErpG-RS-KB, nach welcher eine Bezuschussung aus zentralen Mitteln nur im Rahmen der Festlegungen des Gemeindehausflächenplanes möglich ist, ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 7 ErpG-RS-KB.

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 7 Abs. 8 ErpG-RS-KB.

Absatz 6 betrifft die Situation, in welchem eine Kategorisierungsentscheidung nach Aufstellung eines Gemeindehausflächenplanes erfolgt. In diesem Fall scheiden alle der Kategorie C zugeordneten Gemeindehausflächen ohne Weiteres aus dem Gemeindehausflächenplan aus. Klargestellt wird, dass dies nicht gilt, wenn zu einer bestehenden Gemeindehausfläche über Absatz 2 Werte einer anderen Gemeinde zugeschlagen wurden und sich somit für die nun auszuscheidende Liegenschaft die förderfähige Fläche praktisch erhöht hat. In diesem Fall verbleibt der der wegfallenden Gemeindehausfläche zugeordnete Mehransatz im Gemeindehausflächenplan und kann neu einer weiterbestehenden Fläche zugewiesen werden. Es wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, auch diese Mehrflächen entfallen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um die Umsetzung der Kategorisierungsvorgaben der Landessynode zu erfüllen.

Zu § 12

§ 12 übernimmt die bisherige Regelung zur Kategorisierung von Kirchen und Sakralgebäuden aus § 8 ErpG-RS-KB. Allerdings steht die Klassifizierung nicht mehr - wie im Erprobungsgesetz noch vorgesehen - in der Zuständigkeit des Ältestenkreises, sondern wird - wie die anderen Kategorisierungsentscheidungen - vom Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat getroffen.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung zu den Kategorien aus § 8 Abs. 2 ErpG-RS-KB. Die bisherigen Sätze 5 und 6 sind dabei entfallen, weil sie sich mit dem Erfordernis der Umsetzung landessynodaler Kategorisierungsvorgaben nicht vereinbaren lassen.

Absatz 2 greift die bisherige Regelung aus § 8 Abs. 3 ErpG-RS-KB auf.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen der Kategorisierungsentscheidung.

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung zur Substanzerhaltungsrücklage aus § 8 Abs. 4 ErpG-RS-KB für die der Kategorie B zugeordneten Gebäude.

Zu § 13

§ 13 bezieht in stärkerem Maße als bisher die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen in die Frage der Ressourcensteuerung ein.

Grundsätzlich soll an der bestehenden Dienstwohnungspflicht für die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer festgehalten werden. Diese hat sich über viele Jahrzehnte bewährt und sichert eine gleichmäßige Besetzung der Pfarrstellen im Landbereich sowie im städtischen Bereich, die unabhängig ist von den konkret für die Person und ihre Familie anfallenden Wohnkosten.

Die derzeit bestehenden rechtlichen Regelungen geben aber für die Person selbst zu wenig Flexibilität. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrern über eine mögliche Ausnahme von der Dienstwohnungspflicht nehmen zahlenmäßig sichtbar in den vergangenen Jahren zu.

Unter Ressourcengesichtspunkten spielt die Frage der Dienstwohnungen nur teilweise eine Rolle, da die Personen für das dienstliche Wohnen beim Gehalt einen - solidarisch für alle Personen in gleicher Höhe bestehenden - sog. Dienstwohnungsausgleichsbetrag einbehalten bekommen, der auszuzahlen ist, wenn keine Dienstwohnungen gestellt werden.

Veränderungen in diesem Bereich sind komplex, weil in der gesamten Systematik auch die Gemeinden selbst einbezogen sind. Die bestehenden rechtlichen Regelungen gehen davon aus, dass auch die Gemeinden einen Finanzanteil für den Zweck des dienstlichen Wohnens

RS-KB-G Begründung Seite 19

aufzubringen haben. Solange die Finanzanteile der Landeskirche, die für die Gehaltskosten aufzukommen hat, von den Finanzanteilen der Gemeinden und Bezirke getrennt administriert werden, bedarf es daher derzeit noch ausgleichender weiterer Regelungen.

Von diesen Erwägungen abgesehen stellt sich die Ressourcenfrage aber immer dann, wenn es zu Strukturveränderungen in den Gemeinden gekommen ist, wodurch die Verortung der Pfarrstelle auseinanderfällt mit der Liegenschaft, die sich zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht am sinnvollsten eignet. Zudem ist eine Bindung an Liegenschaften entstanden und wird fortgeschrieben, die als Liegenschaftsobjekt per se nicht zukunftsfähig erscheinen und bei denen weitere Investitionen vom Nachhaltigkeitsaspekt her nicht ohne Weiteres überzeugen.

Mit der Aufnahme dieser Regelung in das Ressourcensteuergesetz wird ein erster Schritt in die Richtung einer besseren Flexibilisierung für die Person, aber auch für die Liegenschaftsplanung getan.

Eröffnet wird die Möglichkeit, für einzelne Gemeindepfarrstellen keine Dienstwohnungsgestellungspflicht mehr abzubilden. Die Person, die sich auf eine solche Gemeindepfarrstelle bewirbt, trägt dann für ihren Wohnbedarf selbstständig Sorge. An der sog. Residenzpflicht, die das Wohnen am Ort der dienstlichen Tätigkeit regelt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD) wird dabei festgehalten; die Möglichkeit einer Befreiung von der Residenzpflicht könnte jedoch, je weniger Dienstwohnungen genutzt werden, allerdings zurückhaltender zu handhaben sein.

Das Gesetz zeigt die bestehende Möglichkeit auf. Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist in verschiedenen Umsetzungsaspekten noch zu diskutieren. Auch wären weitere ergänzende rechtliche Regelungen hierauf abzustimmen. Deshalb erfolgt die Eröffnung dieser Möglichkeit ausdrücklich über eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Die Rechtsverordnung ermöglicht es, den Weg zur Flexibilisierung in dieser Frage schrittweise zu gehen und auf Praxiserfahrungen zeitgerecht zu reagieren.

Unabhängig von dieser Rechtsverordnung können die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke aber bereits in die Kategorisierung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen eintreten, und auf diese Weise diese Liegenschaften in die langfristigen Zukunftsplanungen einbeziehen. Die konkrete Umsetzung bei Ausschreibung und Besetzung vakanter Pfarrstellen ist aber erst nach Erlass der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates möglich. Anderes gilt nach Absatz 3 nur, wenn bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aus strukturellen Gründen möglich ist.

Absatz 1 regelt die Kategorisierung der Gemeindepfarrstellen hinsichtlich der damit verbundenen Dienstwohnungspflicht.

Absatz 2 regelt die Umsetzung der Möglichkeit, künftig für die Gemeindepfarrstelle von der Gestellung einer Dienstwohnung abzusehen. Geregelt werden auch die Rechtsfolgen, solange bzw. bis die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates anderes vorsieht. Die Rechtsfolgen werden dabei zunächst nach den bisherigen rechtlichen Regelungen zur Befreiung von der Dienstwohnungspflicht fortgeschrieben.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit einer Umsetzung im Vorfeld der generellen Umsetzung der Flexibilisierung und macht es damit möglich, Gemeindepfarrstellen, bei denen bereits jetzt keine Dienstwohnung mehr gestellt wird, in Kategorie C zu überführen. Umgekehrt wird klargestellt, dass bei einer in Aussicht genommenen künftigen Wegfall der Pfarrstelle, eine Zuordnung der betreffenden Dienstwohnung zu Kategorie C erfolgen soll.

Absatz 4 betrifft die Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane, die auch in die neue Systematik einbezogen werden können.

RS-KB-G Begründung Seite 20

Zu § 14

Für sonstige bestehenden Liegenschaften eröffnet § 14 die Möglichkeit, eine Kategorisierung einzuführen. Die Kategorisierung und deren Rechtsfolgen werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Eine mögliche Gestaltung wird auch auf die Erfahrungen zurückgreifen, die durch die Kategorisierung der anderen Liegenschaften auf Basis dieses Gesetzes gewonnen werden können.

Zu § 15

Ein besonderes Problem im System der Kategorisierung von Liegenschaften zur Steuerung der Ressourcenaufwendungen liegt in den sog. gemischt genutzten Gebäuden, deren Zuordnung theoretisch zu mehreren Kategorien erfolgen könnte. Eine generelle Regelung ist schwierig zu treffen, da zahlreiche Umstände des Einzelfalls hierbei eine Rolle spielen können. § 15 sieht daher vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat in Zweifelsfällen über die Einordnung entscheidet und dabei auch anteilige Einordnungen vorsehen kann. Diese Regelung soll gelten, bis generelle Linien zum Umgang mit gemischt genutzten Gebäuden entstanden sind, die in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt werden können.

Zu § 16

§ 16 befasst sich mit der Verwertung von Liegenschaften, die künftig nicht mehr von der Kirchengemeinde getragen werden sollen, die aber auch künftig für kirchliche Zwecke zur Verfügung stehen sollen und sei es auch nur in der Form, dass Vermögenserträge aus der Liegenschaft für die Kirche generiert werden sollen.

Die Evangelische Landeskirche in Berlin-Brandburg, schlesische Oberlausitz (EKBO) hat in diesem Sinn ein innerkirchliches Vorerwerbsrecht geregelt, welches den innerkirchlichen Vermögensübergang zu einer Veräußerung am freien Markt pflichtig vorrangig stellt. Dies wird in der EKBO über eine Immobilienplattform abgewickelt. Vorgesehen ist dabei der Vorerwerb zu einem spekulationsbereinigten Verkehrswert.

Die Regelung eines Vorerwerbsrechts und die Regelung, ob dies zu einem spekulationsbereinigten Verkehrswert erfolgt, stellt sich als Eingriff in die Rechtsstellung der Kirchengemeinden dar. Deshalb bedarf es hierfür einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll - wie bei der EKBO - im KVHG getroffen werden. Die Details der Umsetzung, insbesondere die Berechnung eines etwaigen spekulationsbereinigten Verkehrswertes muss hingegen einer Rechtsverordnung überlassen bleiben.

§ 16 beschreibt nun dieses Verhältnis zwischen Gesetz und Rechtsverordnung genauer und gibt damit für die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 12 die genaueren inhaltlichen Vorgaben.

Die Frage, ob man im Wege der EKBO tatsächlich vorgehen möchte, ist noch nicht abschließend diskutiert. Gleichwohl sollen bereits jetzt diese Rechtsgrundsätze des Sachzusammenhangs wegen an dieser Stelle klar verortet werden. Begleitet wird dies durch die Regelung in Art. 60 GO, die klarstellt, welche Teile einer solchen Regelung nur durch Gesetz getroffen werden können.

Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Zwischenregelung, die für die Zeit eine Handlungsfähigkeit vermittelt, bis die entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen diskutiert und erlassen und die Umsetzung konzipiert ist. Nach Absatz 4 kann über eine Auflage der Vorerwerb vorgesehen werden, dies aber nur zum vollen wirtschaftlichen Wert. Es ist andererseits durchaus denkbar (und ggf. sogar naheliegend) dass auch die veräußernde Kirchengemeinde ein hohes Interesse daran hat, eine Immobilie

innerkirchlich abzugeben und es bei einem spekulationsbereinigten Verkehrswert als Gegenwert zu belassen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen gestattet § 16 Abs. 4, wenn die beteiligten Parteien damit einverstanden sind, auch diese Form der innerkirchlichen Vermögensübertragung. Dies kann aber nur in alseitigem Einvernehmen geschehen; mittels Auflage ist dies nicht durchsetzbar, bevor nicht die erforderliche gesetzliche Regelung geschaffen ist.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

Zu § 17

§ 17 trifft Detailregelungen zum Beschwerdeverfahren nach Art. 112a GO. Vergleiche insoweit die Begründung zu Art. 112a GO.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde begründet werden soll.

Absatz 2 regelt das übliche Abhilfeverfahren durch die entscheidende Stelle, also den Kirchenbezirk selbst. Dieses wird jedoch für diese Beschwerden zur Entlastung der Kirchenbezirke vom Evangelischen Oberkirchenrat organisiert, weshalb die Beschwerde nach Art. 112a Abs. 1 GO auch beim Evangelischen Oberkirchenrat einzulegen ist.

Absatz 3: Bei Beschwerden dieser Art wird, da Ressourcen zwischen den Beteiligten verteilt werden, je nach der zu treffenden Beschwerdeentscheidung ein größerer Kreis von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden betroffen sein (diese nennt man rechtlich sog. „Drittbetroffene“). In diesem Rahmen kann es auch dazu kommen, dass diese Dritten durch die Beschwerdeentscheidung mittelbar beschwert werden. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn aufgrund einer Beschwerdeentscheidung die Planungsentscheidung neu getroffen werden muss und damit eine Gemeinde mit berührt wird, die bei der früheren Planungsentscheidung nicht betroffen war. In diesen Fällen eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit, solche ggf. künftig drittbetroffene Gemeinden bereits in diesem Beschwerdeverfahren einzubeziehen. Damit können bereits im Beschwerdeverfahren deren Belange besser in den Blick genommen werden, was die Beschwerdeentscheidung je nach Sachverhalt auf eine bessere Grundlage stellen kann.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Entscheidungsbefugnisse des Evangelischen Oberkirchenrates im Rahmen der Beschwerde, die in gleichem Umfang auch für den Landeskirchenrat gelten (vgl. Absatz 5). Charakteristisch - und insoweit gegenüber üblichen Beschwerdeverfahren abweichend - ist in Absatz 4 vorgesehen, dass bei der Prüfung dieser Planungsentscheidungen ausschließlich eine Rechtmäßigkeitsprüfung erfolgen darf. Die normalerweise in Beschwerdeverfahren mögliche Zweckmäßigkeitsprüfung kann nicht erfolgen, weil dies in das den Kirchenbezirken gegebene eigenständige Planungsermessen eingreifen würde. Vgl. hierzu § 1 Abs. 2 RS-KB-G. Dieser Rechtsgrundsatz dieses besonderen Beschwerdeverfahrens wird auch in Absatz 7 nochmals betont.

Absatz 4 Satz 2 regelt die möglichen Entscheidungsformen und orientiert sich dabei an den dem staatlichen Prozessrecht gegebenen Grundsätzen. Die Regelung wird im Gesetz aufgegriffen, um das Beschwerdeverfahren für alle Verfahrensbeteiligte transparent abzubilden. Da der Evangelische Oberkirchenrat (und der Landeskirchenrat) lediglich die Rechtmäßigkeit und nicht die Zweckmäßigkeit der Entscheidung des Kirchenbezirkes prüfen können und also kein eigenes Planungsermessen ausüben, kann der angefochtene Bescheid im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht abgeändert und in geänderter Form neu erlassen werden (wie dies in üblichen Beschwerdeverfahren nach Art. 112 GO möglich wäre). Daher sind hier nur die Varianten beschrieben, den Bescheid aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Evangelischen Oberkirchenrates (oder Landeskirchenrates) an die entscheidende Stelle zurückzugeben (sog.

„Bescheidungsentscheidung“).

Absatz 5 verweist für die Verfahrensweise und Handlungsmöglichkeiten des Landeskirchenrates auf die Regelung in Absatz 4. Die Befugnis des Evangelischen Oberkirchenrates verfahrensleitende Maßnahmen zu treffen, bezieht sich ausschließlich auf die Sortierung und Ordnung des Sachverhaltes, nicht auf die inhaltliche Entscheidung. Damit kann im Vorfeld der Landeskirchenratsvorlage bereits für eine saubere Aufbereitung der Sachdarstellung gesorgt werden, wenn im Rahmen der weiteren Beschwerde neue Aspekte vorgebracht werden, die bislang nicht im Blick waren.

Absatz 6 gibt dem Bezirkskirchenrat für den Fall, dass der Evangelische Oberkirchenrat auf Beschwerde den Beschluss oder Bescheid aufhebt bzw. die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an den Bezirkskirchenrat zurückverweist, ein eigenständiges Beschwerderecht. Dieses führt dazu, dass über die ursprünglich eingelegte Beschwerde auf Initiative des Bezirkskirchenrates (nicht der Evangelische Oberkirchenrat, sondern) der Landeskirchenrat befindet.

Absatz 7 betont nochmals die begrenzte Prüfungskompetenz von Evangelischen Oberkirchenrat und Landeskirchenrat im Hinblick auf das den Kirchenbezirken zustehende Planungsermessen (vgl. auch Begründung zu Absatz 4 Satz 2).

Zu § 18

§ 18 bildet für die verschiedenen im Gesetz genannten Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates die erforderliche Ermächtigungsgrundlage ab.

Wegen der herausragenden Bedeutung der Ressourcensteuerung im Zusammenspiel von landeskirchlicher Ebene und kirchenbezirklicher Entscheidungshoheit werden sämtliche in diesem Zusammenhang untergesetzlich zu treffenden Regelungen nunmehr dem Landeskirchenrat zugeordnet. Dies führt dazu, dass in der Nacharbeit dieser Gesetzgebung die bisherigen Regelungsformen der Detailregelungen auf Basis des Erprobungsgesetzes zur Ressourcensteuerung nach und nach in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates überführt werden müssen (vgl. hierzu etwa auch die Übergangsregelung in § 19 Abs. 2).

Absatz 1 gibt als Auffangtatbestand die Ermächtigung allgemeine ausführende Regelungen zum gesamten Gesetz durch Rechtsverordnung zu treffen.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 11 ErpG-RS-KB vorgesehene Möglichkeit, Einzelheiten zur Bezirksstellenplanung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung wurde bislang nicht geschaffen und war für den Erprobungszeitraum derzeit auch nicht praktisch erforderlich. Neu aufgenommen ist in Nummer 5 die Möglichkeit, die kirchenbezirksübergreifende Zusammenarbeit bezüglich einzelner Personen, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, zu regeln.

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 12 ErpG-RS-KB enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Diese wurde als Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung (Liegenschaftsplanung-RVO – LPlan-RVO) am 22. Juni 2016 bereits erlassen. Die Rechtsverordnung regelt dabei die Datenerhebung bezüglich der Liegenschaften sowie die Klassifizierung von Kirchen und Sakralgebäuden im Rahmen der bisher bestehenden Rechtssystematik. Nach der Übergangsregelung in § 19 Abs. 2 wird diese Rechtsverordnung zunächst fortgeführt.

§ 18 übernimmt aus dem bisherigen § 12 ErpG-RS-KB die Nummern 1 bis 3 in den Nummern

RS-KB-G Begründung Seite 23

1, 7 und 8 und ergänzt diese in den weiteren Nummern um die Regelungsmaterien, die sich aus dem nun vorgelegten Gesetz ergeben.

Zu § 19

§ 19 stellt mit Übergangsregelungen den Anschluss zwischen den auf Basis des Erprobungsgesetzes erfolgten Entscheidungen zur nun gegebenen rechtlichen Verstetigung der kirchenbezirklichen Ressourcensteuerungssystematik her.

Absatz 1 übernimmt als Übergangsregelung die bisherige Regelung aus § 5 ErpG-RS-KB. Sobald in allen Kirchenbezirken die Zielübersichten erstmalig erstellt sind, wird diese Regelung entbehrllich.

Absatz 2 belässt der bisherigen Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung in Geltung. Betroffen ist die Möglichkeit der Kirchengemeinden, die Kirchengebäude in Kategorien einzuteilen. Bis zur Neuregelung wird zugleich die bisher nach § 8 ErpG-RS-KB gegebenen Kategorisierungsmöglichkeit für Kirchen und Sakralbauten fortgeführt. Da eine Zuordnung zu Kategorie D nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ErpG-RS-KB der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, besteht kein Risiko, dass es bei einem zeitweiligen Nebeneinander von Kategorisierungsmöglichkeiten durch die Gemeinde (auf Basis der Übergangsregelung) und des Kirchenbezirkes (auf Basis der Neuregelung) zu Inkompatibilitäten kommt.

Absatz 3 schreibt die bisher bestehenden Gemeindehausflächenpläne in ihrer Gültigkeit fort. Die Geltung bleibt bestehen, bis sich der Bedarf zur Änderung ergibt, was jedenfalls dann der Fall sein wird, wenn aufgrund einer Quotenvorgabe der Landessynode eine Kategorisierung der Gemeindehausflächen nach §§ 9 und 10 zu erfolgen hat (vgl. § 11 Abs. 5 und 7).

Absatz 4 gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit, in der Phase des Rechtsüberganges für Einzelfälle Übergangsregelungen zu treffen. Dies erfolgt durch Einzelfallbescheid und kommt nur in Frage, wenn es sich um einen reinen Einzelfall handelt, der keine allgemeinen oder weitreichenden Auswirkungen hat. Bedarf es hingegen für mehrere Fälle einer Handhabung oder sind mit einer solchen Handhabung tiefgreifende Wirkungen verbunden, ist es Sache des Landeskirchenrates durch Rechtsverordnung die Maßstäbe für etwaige Übergangsregelungen aufzustellen. Mit Absatz 4 wird das Ziel verfolgt, in der Phase des Rechtsüberganges möglichst flexibel und im Interesse der Gemeinden mit Fragestellungen umgehen zu können, die sich derzeit noch nicht abschließend absehen lassen.

Absatz 5 führt die bisher in § 10 Abs. 1 enthaltende Veränderungssperre als Übergangsregelung fort, bis die entsprechenden Klassifizierungsbeschlüsse erstmalig erfolgt sind.

Zu § 20

§ 20 greift die Möglichkeit auf, dass sich Gemeinden in ihren finanziellen Dispositionen auf die Festlegungen in einem beschlossenen Gemeindehausflächenplan verlassen haben, und regelt für diesen Fall den Umgang mit Aspekten des Vertrauensschutzes. Ohne genauere Vorgabe ist vorgesehen, dass nach dem Einzelfall des schützenswerten Vertrauens sowie dem Umfang der getroffenen vermögensrechtlichen Dispositionen eine angemessene Regelung im Rahmen der landeskirchlichen Bauförderung gefunden werden kann. Dabei vermutet das Gesetz, dass kein schützenswertes Vertrauen vorliegt, wenn für die Dispositionen

RS-KB-G Begründung Seite 24

eine Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen war, diese aber nicht oder noch nicht erfolgt ist. Sollte sich für solche Fallgestaltungen, was derzeit nicht abzusehen ist, ein weitergehender Regelungsbedarf ergeben, kann der Landeskirchenrat Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

Zu § 21

§ 21 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Erprobungsgesetzes.

Hierbei muss für die Aufhebung des Erprobungsgesetzes die verfassungsändernde Mehrheit nach Artikel 62 Abs. 1 GO an dieser Stelle nicht vorgesehen werden. Da die Beschlussfassung über dieses Gesetz im Rahmen eines Mantelgesetzes ergeht, welches auch die Grundordnung betrifft, bedarf das gesamte Mantelgesetz der verfassungsändernden Mehrheit.

Zu Artikel 2 Änderung der Grundordnung

In Artikel 2 des Gesetzes wird die Zuständigkeit für die kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung und Bezirksstellenplanung, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, in der Grundordnung verfassungsrechtlich verortet. Das Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 112a GO wird auf alle kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Ressourcensteuerungsentscheidungen bezogen.

Nummer 1, Artikel 32

In Artikel 32 wird die Funktion des Kirchenbezirks im Rahmen der gesamten Ressourcensteuerung verortet.

Nummer 2, Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3

Die grundlegenden Entscheidungen im Rahmen der kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung obliegen dem Bezirkskirchenrat. Der Bezirkssynode kommt vor allem eine beratende Funktion zu (vgl. § 2 Abs. 4 RS-KB-G). Gleichwohl soll in dieser wesentlichen Fragestellung die Bezirkssynode mit dem Bezirkskirchenrat deutlicher verzahnt werden. Daher sieht Art. 38 Abs. 2 Nr. 3 nunmehr vor, dass der Bezirkskirchenrat jährlich (und nicht nur alle drei Jahre) einen Rechenschaftsbericht vorlegt und hierbei, soweit es Gegenstand war, zwingend die Fragen der kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung anzusprechen hat. Deutlicher wird unterstrichen, dass die Bezirkssynode hierzu dem Bezirkskirchenrat eine Rückmeldung gibt.

Die bisher vorgesehene Vorlage des Berichtes an den EOK entfällt im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand. Eine erforderliche Kommunikation zwischen Kirchenbezirk und EOK kann auch auf anderem Wege abgebildet werden, als durch eine Regelvorlage.

Nummer 3, Artikel 38 Abs. 2

Die Zuständigkeit der Bezirkssynode zur Beratung des Bezirkskirchenrates für die von diesem zu treffenden Ressourcenentscheidungen wird in Artikel 38 Absatz 2 verortet. Dabei ist in der Umsetzung darauf zu achten, dass es sich um eine Beratungsfunktion handelt, die Entscheidungsbefugnis hingegen beim Bezirkskirchenrat liegt.

Zur Sonderregelung für Stadtkirchenbezirke vgl. Artikel 38 Abs. 4.

RS-KB-G Begründung Seite 25

Nummer 4, Artikel 38 Abs. 4

Vergleiche zunächst die Begründung zu § 1 Abs. 5 RS-KB-G.

Durch Anfügung der Sätze 2 bis 4 wird für Stadtkirchenbezirke die Möglichkeit eröffnet, die bisherigen Zuständigkeitsregelungen im Bereich von Ressourcenentscheidungen für ihren Stadtkirchenbezirk durch Delegation wie folgt abweichend zu ordnen:

- An Stelle der Zuständigkeit der Stadtsynoden für die Entscheidung hinsichtlich der den Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellenden Mittel und deren Budgetierung (Art. 38 Abs. 4 Nr. 2 GO) kann die Zuständigkeit des Stadtkirchenrates begründet werden.

- An Stelle der Zuständigkeit der Stadtkirchenräte für die Entscheidung hinsichtlich des Bestandes der Liegenschaften (Art. 43 Abs. 5 i.V.m. Art. 27 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 sowie Art. 38 Abs. 4 Nr. 3 GO) kann die Zuständigkeit der Stadtsynoden begründet werden.

Die hierfür erforderliche Delegation wirkt dabei nur für zukünftige Entscheidungen. Gleiches gilt für einen etwaigen Widerruf der Delegation.

Unverändert bleibt die bisher bestehende Zuständigkeit des Stadtkirchenrates für die Entscheidungen im Rahmen der Bezirksstellenplanung nach Art. 15a GO.

Relevant ist die unterschiedliche Zuständigkeit insbesondere für eine mögliche rechtliche Überprüfung der getroffenen Entscheidungen. Während Planungsentscheidungen der Stadtkirchenräte als Verwaltungsentscheidungen grundsätzlich nach den Regelungen des RS-KB-G einer rechtlichen Überprüfung nach Art. 112a GO unterliegen, sind Entscheidungen der Stadtsynoden, die durch die Gesamtheit aller betroffenen Gemeinden im Wege der politischen Aushandlung getroffen werden, grundsätzlich nicht nach Art. 112a GO anfechtbar.

Nummer 5, Artikel 43 Abs. 2

Die Zuständigkeit des Bezirkskirchenrates für die von diesem zu treffenden Ressourcenentscheidungen im Rahmen der Liegenschaftsplanung wird in Artikel 43 Abs. 2 verortet. Die Zuständigkeit für die Bezirksstellenplanung ergibt sich bereits aus Art. 15a GO.

Nummer 6, Artikel 60

In Art. 60 Nr. 7 wird vorgesehen, dass ein innerkirchliches Vorerwerbsrecht bei der Veräußerung von Liegenschaften nur durch Gesetz eingeführt werden darf. Die näheren Details in der Abgrenzung zwischen Gesetz und ausführender Rechtsverordnung werden in § 16 RS-KB-G bereits jetzt gesetzlich geregelt. Das Vorerwerbsrecht wird nach weiterer inhaltlicher Diskussion zu Umfang und Ausgestaltung durch eine Änderung des KVHG zu späterer Zeit ggf. eingeführt werden. Vergleiche näher noch die Begründung zu § 16 RS-KB-G.

Nummer 7, Artikel 65

Da die Verpflichtung der Kirchenbezirke, die Vorgaben der Landessynode umzusetzen zumindest einen mittelbaren Eingriff in die eigenständige Planungshoheit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden darstellt, wird die Zuständigkeit der Landessynode in Art. 65 GO für die zentralen Vorgaben der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung gesondert benannt. Ergänzt wird diese Regelung durch die Einfügung von Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5a. Danach kann der Evangelische Oberkirchenrat, wenn die Beschlussfassung der Landessynode dies bedarf, für die einzelnen Kirchenbezirke hin konkretisierende Vorgaben festlegen.

Nummer 8, Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5

In Art. 78 Abs. 2 Nr. 5 werden die Stellen der Kantorinnen und Kantoren ergänzt.

RS-KB-G Begründung Seite 26

Nummer 9, Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5a

Siehe Begründung zu Nummer 7.

Nummer 10, Artikel 83

In Artikel 83 wird die Zuständigkeit des Landeskirchenrates für die weitere Beschwerde nach Art. 112a GO verortet. Weiterhin wird vorgesehen, dass künftig bei Beschwerdeverfahren gegen Verwaltungsakte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nach Art. 112 GO, beispielsweise bei Erlass eines gemeindlichen Hausverbotes gegen ein Gemeindeglied, über die weitere Beschwerde nicht mehr der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung entscheidet. Eine Entscheidung in synodaler Besetzung ist nur angemessen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat den Bescheid erlassen hat, wovon Artikel 84 Abs. 2 Nr. 4 GO auch ausgeht. Die Klarstellung ist erforderlich, weil nach den bisherigen Regelungen dem Landeskirchenrat in voller Besetzung keine Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren zugemessen wurde.

Nummer 11, Artikel 112a

Bereits bisher besteht mit Art. 112a GO ein eigenständiges Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Bezirksstellenplanung.

Dem Beschwerdeverfahren werden nun sämtliche kirchenbezirkliche Entscheidungen mit Ressourcenbezug zugeordnet, künftig also auch die Entscheidungen im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung und Entscheidung im Rahmen der Mittelzuweisung an die Pfarrgemeinden. Bei Entscheidungen im Rahmen der Mittelzuweisung an die Pfarrgemeinden gilt das in Stadtkirchenbezirken jedoch nur, soweit hierüber der Stadtkirchenrat entscheidet und nicht die Stadtsynode (vgl. Begründung zu Art. 38 Abs. 4 GO).

Das Beschwerdeverfahren wird in den verfahrensrechtlichen Details näher in § 17 RS-KB-G beschrieben. Vergleiche insoweit die Begründung zu § 17 RS-KB-G.

Wie bisher bleibt der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht ausgeschlossen (§ 15h VwGG); der Landeskirchenrat trifft also die abschließende Entscheidung.

Dabei ist eine Entscheidung des Landeskirchenrates in voller Besetzung vorgesehen, was nunmehr in Art. 83 Abs. 2 GO auch klargestellt wird.

Der weiteren Beschwerde zum Landeskirchenrat wird nun - wie ansonsten in Beschwerdeverfahren nach Art. 112 GO üblich - die Beschwerde zum Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschaltet, was der Entlastung des Landeskirchenrates dient. Kommt es in diesem Rahmen zu einer rechtlichen Beschwer für den Kirchenbezirk, eröffnet § 17 Abs. 6 RS-KB-G für den (erstmalig) beschwerten Kirchenbezirk die Möglichkeit, die weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat einzulegen.

Für den in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Gesamtplanungsbescheid im Rahmen von Klassifizierungsentscheidungen ist auf eine Besonderheit hinzuweisen. Soweit auch nur eine der beteiligten Pfarr- oder Kirchengemeinden Beschwerde einlegt, ergibt sich die in Art. 112a Abs. 2 GO genannte aufschiebende Wirkung der Beschwerde für den gesamten Bescheid und folglich auch für alle Pfarr- oder Kirchengemeinden. Soweit die alle Gemeinden betreffende Planungsentscheidung rechtswidrig war und neu getroffen werden muss, kann dies (wenn es nicht nur um Verfahrensfehler geht) auch dazu führen, dass sich der Bescheid zu Lasten einer bisher nicht betroffenen Gemeinde verschiebt.

Dies ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der sich daraus ergibt, dass bei dem Gesamtplanungsbescheid um die Verteilung begrenzter Ressourcen unter den verschiedenen

RS-KB-G Begründung Seite 27

Beteiligten geht. Das Rechtsbehelfsverfahren steht bei einer solchen (erstmaligen) nachteiligen Veränderung der betroffenen Gemeinde selbstverständlich offen. Aus diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, dass eine nur teilweise Bestandskraft eines Gesamtplanungsbescheides nicht in Betracht kommt.

Absatz 1 benennt den Anwendungsbereich der Beschwerde nach Art. 112a. In Abweichung zum üblichen Verfahrensgang ist zur Entlastung der Kirchenbezirke nunmehr vorgesehen, dass Beschwerden nach Art. 112a beim Evangelischen Oberkirchenrat einzulegen sind. Damit entfällt jedoch nicht die normale Abhilfemöglichkeit durch die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat (entscheidende Stelle). Allerdings wird dies nun durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Kirchenbezirke organisiert (vgl. § 17 Abs. 2 RS-KB-G).

Absätze 2 und 3 regeln Form und Frist für Beschwerde und weitere Beschwerde.

Absatz 4 verweist für die näheren Regelungen auf das kirchliche Gesetz (hier: § 17 RS-KB-G).

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

Anlage 10 Eingang 03/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September 2021:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) und zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2022 Teil I abgedruckt.)

- 1 -

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2021

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. Tax Compliance“.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 4 bis Nr. 7“.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 4 bis Nr. 7“.

5. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bis Nr. 6“ gestrichen und wird das Wort „Juli“ ersetzt durch das Wort „Januar“.

6. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann an Stelle der Gebührenordnungen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Rechtsverordnung eine Rahmenregelung für die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände erlassen. Diese Rahmenregelung kann insbesondere Maßgrößen für die Berechnung der Gebühren festlegen und für die Erfüllung einzelner Aufgaben Deputatshöchstgrenzen vorsehen sowie den Rahmen beschreiben, in

welchem Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände von einem allgemein gesetzten Standard abweichen können.“

7. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 16 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des
kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Zweckgebundene Bedarfszuweisung für Personalgemeinden

Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4) des Jahres 2021 der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche des Jahres 2021 gewährt und wird in den folgenden Haushaltsjahren durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates entsprechend der Entwicklung der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4) festgelegt.“

2. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „§ 3 Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 3 Nr. 6“.

3. In der Überschrift von § 27 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz,“ die Wörter „Tax Compliance,“ eingefügt.

4. In § 27 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz,“ die Wörter „Tax Compliance,“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Artikel 1: Änderung des VSA-G

Art. 1 Nr. 1:

Den staatlichen Steuerpflichten unterliegen nicht nur Unternehmen, sondern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Untergliederungen. Aus dieser Verpflichtung folgt nicht allein die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern auch die Verpflichtung in den jeweiligen Körperschaften interne Kontrollsysteme einzuführen. Die internen Kontrollsysteme sollen sicherstellen, dass die Steuerpflichten eingehalten und die Steuerbarkeit einzelner Sachverhalte geprüft wird, sog. Tax Compliance. Auf Ebene der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden die Aufgaben der Tax Compliance durch die Verwaltungs- und Serviceämter in den Verwaltungszweckverbänden wahrgenommen. Die Implementierung eines Tax-Compliance-Systems gehört zwischenzeitlich zu einer grundlegenden Organisationsaufgabe und hat im Rahmen der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen auch haftungsentlastenden Charakter. Diese Aufgabe wird daher auch nunmehr als zentrale Rechtsanforderung staatlichen Rechts in das VSA-Gesetz aufgenommen.

Mit der Änderung in § 27 FAG (Art. 2 Nr. 3 und 4) wird für diese zentrale Aufgabe staatlichen Rechts der gleichen Finanzierung zugeordnet, wie die Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit.

Art. 2 Nr. 2 bis Nr. 5:

Der staatliche Gesetzgeber hat das Umsatzsteuerrecht im Jahr 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 reformiert. Durch diese Gesetzesänderung wurde die Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer für Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgedehnt. Die Gesetzesänderung war mit der Möglichkeit verbunden, bis zum 31. Dezember 2020 für das bisherige Recht zu optieren. Von dieser Möglichkeit hat die Evangelische Landeskirche in Baden für sich und ihre Rechtsträger Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2020 hat der staatliche Gesetzgeber vorgesehen, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts das bisherige Umsatzsteuerrecht noch bis zum 31. Dezember 2022 anwenden können, die Umsatzsteuerreform somit ab dem 1. Januar 2023 ihre Wirkung entfaltet.

Als Reaktion auf die staatliche Neuregelung wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden das VSA-Gesetz erlassen und damit ein Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt. Mit der staatlichen Änderung aus dem Jahr 2020 wurden die im VSA-Gesetz enthaltenen Erbringungs- und Abnahmepflichten für Verwaltungszweckverbände, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ebenfalls auf den 1. Januar 2023 hinausgeschoben. Ausnahmen hiervon gab es jedoch für die Erbringungs- und Abnahmepflichten für die Kita-Fachberatung (1. Januar 2021) und für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 VSA-Gesetz (Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit), für die ab dem 1. Juli 2021 die Erbringungs- und Abnahmepflicht gelten sollte. Im Hintergrund dieser Terminierung stand die Überlegung, diesen Bereich der Erfüllung staatlichen Pflichtaufgaben so schnell wie möglich zu implementieren.

Entgegen den Erwartungen im Jahr 2020 ist es nicht gelungen, die Aufgabenübernahme durch die Verwaltungszweckverbände für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 flächendeckend ab dem 1. Juli 2021 abzubilden. Der Grad der möglichen Aufgabenerfüllung stellt sich in den Verwaltungszweckverbänden dabei sehr unterschiedlich dar. Ein Grund für die eingetretene Verzögerung liegt dabei vor allem in der Rekrutierung geeigneten Personals, das dem Markt nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Auch bestehen noch Unsicherheiten, mit welchen Deputatsumfängen die Aufgaben künftig zu erledigen sind. Insofern wird nunmehr die bisherige Festlegung in § 3 Abs. 2 Satz 2, die vorsah, dass die Aufgaben ab dem 1. Juli 2021 pflichtig zu erfüllen, sind aufgegeben.

Rechtstechnisch wird weiterhin ein Redaktionsversehen bereinigt, das darin besteht, dass der

in Absatz 1 geregelte Zeitpunkt für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a (Fachberatung Kita) in Absatz 2 bislang nicht abgebildet ist. Insofern wird das Entfallen des Zeitpunktes 1. Juli 2021 durch die Übernahme des Zeitpunktes für die Aufgabe der Fachberatung ersetzt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 lautet in der bisherigen Version:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 lautet nach der Änderung:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021.

Art. 1 Nr. 6 bis Nr. 8:

Nach der derzeitigen Konzeption des Gesetzes werden die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände, die die Finanzierung der Aufgabenerfüllung sicherstellen, durch zentrale Gebührenordnungen ersetzt.

In den letzten Monaten wurde intensiv an der Thematik gearbeitet, den Katalog der Aufgaben zu präzisieren. Die Aufgaben sind in § 1 Abs. 2 des Gesetzes sowie in der Anlage zu § 1 Abs. 2 beschrieben und sollen in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 1 VSA-G in den Details so beschrieben werden, dass eine einheitliche standardisierte Aufgabenerfüllung erfolgen kann.

Parallel dazu wird derzeit daran gearbeitet, diesem derart präzisierten Aufgabenkatalog einen klaren Deputatsstandard zuzuweisen.

Nach Abschluss dieser Arbeiten sollten die zentralen Gebührenordnungen nach § 14 Abs. 1 VSA-G und § 14 Abs. 2 VSA-G erarbeitet werden, die erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 gelten sollen (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 1 VSA-G).

Nach dem derzeitigen Arbeitsstand zeichnet sich ab, dass es sinnvoller sein könnte, es an Stelle der zentralen Gebührenordnungen nach § 14 Abs. 1 VSA-G und § 14 Abs. 2 VSA-G bei dem bisherigen System zu belassen, nach welchem die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände durch die dafür zuständigen Organe der Verwaltungszweckverbände erlassen werden, jedoch seitens des Evangelischen Oberkirchenrates für Form und Inhalt der Gebührenordnungen verbindliche Standardvorgaben definiert werden. Dies würde es ermöglichen, in besserer Weise auf die unterschiedlichen Situationen der Verwaltungsämter einzugehen und bei Einhaltung weiterer Voraussetzungen insbesondere auch die Möglichkeit zu eröffnen, manche Leistungen in anderer Leistungstiefe darzustellen, als dies dem allgemein gesetzten Standard entspricht, wenn dies von den örtlich zuständigen Organen so gewünscht wird und es aus dem Blickwinkel zentraler Steuerung vertretbar erscheint. Weiterhin würde diese Regelungsmöglichkeit den Ämtern, die derzeit sehr unterschiedlich arbeiten, einen größeren Übergangszeitraum für die nach wie vor gewünschte Vereinheitlichung in der Aufgabenerfüllung eröffnen.

Die Diskussionen zu diesem Punkt sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Mit der Einführung der Regelung in § 14 Abs. 3 VSA-G soll diese Möglichkeit aber nun eröffnet werden, so dass auch in den weiter zu führenden Arbeitsgesprächen mit den Verwaltungssämtern diese Variante näher ausgeleuchtet und ggf. auch umgesetzt werden kann. Entsprechend entfallen die Vorgaben in § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 5 Satz 2.

Artikel 2: Änderung des FAG

Die Änderungen des VSA-G ziehen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz nach sich. In diesem Rahmen erfolgt eine inhaltliche Klärung und eine redaktionelle Klarstellung in Art. 2 Nr. 1 und Nr. 2 zu anderweitigen Fragestellungen.

Art. 2 Nr. 1:

Die zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden wurde auf Grundlage der Daten für das Jahr 2021 berechnet. Die Festschreibung auf die Verhältnisse 2021 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Neuregelungen des § 4 FAG, die am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, in das Steuervolumen nach § 4 FAG neue Fassung neben der Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung zusätzlich auch die Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung sowie zusätzlich die Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FAG in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung eingeflossen sind. Die Kosten für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Anmietungen werden für Personalgemeinden aber nach § 14 Abs. 3 und 4 PersGG refinanziert. Eine Doppelfinanzierung sollte durch die bisherige Formulierung vermieden werden. Im Jahr 2021 belief sich die zweckgebundene Zuweisung auf 11.635 Euro je Personalgemeinde.

Die Bindung der Zuweisung erfolgte zudem an die zehn kleinsten Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden des Jahres 2021. In den folgenden Haushaltszeiträumen sollten die zehn kleinsten Kirchengemeinden aber nicht neu ermittelt werden, weswegen diesbezüglich ebenfalls das Jahr 2021 in den Gesetzestext eingefügt wurde.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden betragsmäßig festgeschrieben ist. Vielmehr soll sich die zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden entsprechend der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4) entwickeln. Daher wurde dieser Maßstab in das Gesetz aufgenommen. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt wie bei anderen Zuweisungen ebenfalls durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

Art. 2 Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung (Bereinigung eines Redaktionsversehens)

Art. 2 Nr. 3 und 4:

Wie auch die anderen Compliance Aufgaben soll eine Finanzierung durch Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz erfolgen. Das Aufgabengebiet Tax Compliance wird daher in § 27 aufgenommen. Vgl. auch Begründung zu Art. 5 Nr. 2.

Anlage 11 Eingang 03/11

*Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen
Ressourcensteuerung (Bezirksstellenplanung und
bezirkliche Liegenschaftsplanung)*

Vorlage

Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung

Hinweise zum Verständnis der Vorlage für die Mitglieder der
Landessynode

Anliegend erhalten Sie den Bericht über das Erprobungsgesetz zur Ressourcensteuerung. Diese Vorlage wurde im **März 2021** gefertigt und sollte der Landessynode zur Frühjahrstagung 2021 vorgelegt werden. Aufgrund der hohen Arbeitsdichte wurde entschieden, diesen Bericht über das Erprobungsgesetz nicht in der Frühjahrstagung zu behandeln, sondern diesen bis zur Herbsttagung zurückzustellen.

Nunmehr erhalten Sie den Bericht, der allerdings für die erneute Vorlage **nicht überarbeitet** wurde. Der Bericht ist **Material** für die Vorlagen OZ 03/07, OZ 03/08 und OZ 03/09.

Sie finden auf den letzten Seiten der Vorlage Eckpunkte, die (Stand März 2021) die für eine Verstetigung des Erprobungsgesetzes maßgebende Aspekte benennen. Diese Aspekte sind nun mit der Vorlage zum Ressourcensteuerungsgesetz (OZ 03/09) aufgenommen.

Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung

Überlegungen zur Verstetigung und Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

- Beratungsvorlage für die Landessynode -

Frühjahrstagung 2021

(vertagt vom LKR auf die Herbsttagung 2021)

Mit dieser Beratungsvorlage werden der Landessynode die erforderlichen **Berichte** über die Erfahrungen mit dem Kirchlichen Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vorgelegt (Anlage 1: Bericht über die kirchenbezirkliche Bezirksstellenplanung; Anlage 2: Bericht über die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung).

Weiterhin werden der Landessynode mit dieser Beratungsvorlage **Eckpunkte** zu den Überlegungen für eine Verstetigung und Fortentwicklung der bestehenden Erprobungsregeln vorgelegt (Anlage 3: Bezirksstellenplanung und Anlage 4: Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung).

Bei den Eckpunkten handelt es sich um reine Vorüberlegungen. Die Rückmeldungen aus den Beratungen der Landessynode zu diesen Vorüberlegungen sollen helfen, den Prozess der Konzeption der Rechtssetzung zielführend zu gestalten.

Es ist vorgesehen, der Landessynode auf Basis der Rückmeldung den Entwurf der gesetzlichen Regelungen vorzulegen, die zur Weiterführung der bezirklichen Planungen nötig sind. Die Kernregelungen, die lediglich das Erprobungsgesetz verstetigen, können ggf. bereits im Herbst 2021 vorliegen, wobei dieser Termin aber nicht gesichert ist.

Dabei ist bereits jetzt klar, dass diese Kernregelungen erforderlich sind, um den klaren Rechtsrahmen zu erhalten, dass sie aber - andererseits - flexibel und anpassungsfähig gestaltet sein müssen, um die weiteren Entwicklungen und Diskussionen aufnehmen zu können, die sich aus den anstehenden umfangreichen Überlegungen zu Fragen der Ressourcensteuerung insgesamt noch ergeben werden.

Anlagen:

1. Bericht über die Erprobung der Bezirksstellenplanung
2. Bericht über die Erprobung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung
3. Eckpunkte zur Fortführung und Weiterentwicklung der Bezirksstellenplanung
4. Eckpunkte zur Fortführung und Weiterentwicklung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Bericht zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes („Bezirksstellenplanung“) von Dr. Jörg Augenstein, im Februar 2021

Anlage 1 - Bericht

1.) Zusammenfassung

Bei der in der Folge „Bezirksstellenplanung“ genannten Regelung geht es um die Steuerung von Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft (Pfarrer*innen, Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen), die in den Gemeinden und Kirchenbezirken verortet sind. Ziel ist es eine bessere Verzahnung unterschiedlicher Arbeitsfelder von Kirche auf der Ebene des Kirchenbezirks durch eine einheitliche Steuerung von Stellen in den Gemeinden und denen mit allgemein kirchlichem Auftrag. Die die Regelungen erprobenden Kirchenbezirke nutzen je auf ihre Weise die Gestaltungsmöglichkeiten zu einer innovativen Entwicklung kirchlicher Arbeit vor Ort. Bezirksstellenplanung zeigt sich so als ein wesentlicher Bestandteil neuer Entwicklungen in der Badischen Landeskirche. Sie ist Grundlage bezirklicher Gestaltung und die Voraussetzung, gemeindliche und übergemeindliche Aufgaben im Sinne eines Netzes kirchlicher Präsenzen zusammenzudenken und zu gestalten. Zusammen mit anderer Rechtssetzung und Entwicklungen bildet sie den Grundstock für „Kirche im Umbruch“.

2.) Vorgeschichte, Auftrag und Beschlusslage:

Das Erprobungsgesetz „Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes“ vom 24. April 2015 hat seine Wurzel im ersten Projekt Ressourcensteuerung. Diese wurde von der Landessynode auf der Frühjahrstagung 2010 angeregt als Reaktion auf einen Vortrag von OKRin Bauer zur demographischen Entwicklung in der Landeskirche und ihren Folgen. Eines der Ziele war es, vorhandene Steuerungsinstrumente in ihren Stärken und Schwächen wahrzunehmen, zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Die Ergebnisse des Projektes konnten im Frühjahr 2014 der Landessynode vorgelegt werden in einem umfangreichen Abschlussbericht und einem Projektantrag für ein weiterführendes Projekt, dem sog. Liegenschaftsprojekt. Die Landessynode fasste damals mehrere Beschlüsse, zwei davon sind die Grundlage des Erprobungsgesetzes.

Die Beschlüsse lauteten: Die Landessynode „beauftragt den EOK mit der Ausarbeitung eines Erprobungsgesetzes für die Bezirksstellenpläne“. Weiterhin hat die Landessynode am 12. April 2014 den Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche beschlossen.

Die Inhalte zur bezirklichen Ressourcensteuerung im Bereich der Stellen sind im erwähnten Abschlussbericht folgendermaßen beschrieben (Protokoll der Frühjahrstagung der Landessynode 2014):

„4.8. Vom Bezirksstellenplan zum Bezirksmitarbeitendenplan

4.8.1. Ausgangspunkt

Bei Bezirksstellenplänen geht es im Kern um die Steuerung von Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft, die in den Gemeinden und Kirchenbezirken verortet sind. Hier gibt es prinzipiell zwei Steuerungsmodelle:

- Eine dezentrale Steuerung findet sich im Gemeindepfarndienst und den Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Nachdem sich die zentrale Steuerung jeder einzelnen Stelle in der Vergangenheit nicht bewährt hat, ging man schon Mitte der 90er Jahre dazu über, bezirkliche Planungen für die Deputatsverteilung einzufordern. Bei der Grundordnungsänderung 2006 ging auch die Entscheidungshoheit über die Stellen, ihre Verortung, die Deputatshöhe und die kooperativen

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 2

Arbeitsformen an die Bezirkskirchenräte über. Der EOK nimmt zu Strukturfragen nur noch Stellung, was v.a. in der Form der frühzeitigen Begleitung und Beratung wahrgenommen wird. Die Landeskirche steuert über die Festsetzung der diesem Arbeitsbereich im Gesamten zur Verfügung stehenden Deputate, über den Verteilmodus und die konkrete Zuteilung an jeden einzelnen Kirchenbezirk.

- Eine zentrale Steuerung findet sich vor allem bei Stellen mit übergemeindlichem Auftrag. Diese werden auch im Stellenplan meist als Einzelstellen ausgewiesen. Bei ihnen wird zentral vom jeweiligen Fachreferat auf Grundlage des Stellenplanbeschlusses der Landessynode gesteuert.

Die Überlegungen, die zur Ausarbeitung der Bezirksstellenpläne geführt haben, setzen nun dort an, wo Stellen mit übergemeindlichem Auftrag auf Dauer konkret in unterschiedlichen Arbeitsfeldern eines Kirchenbezirks verortet sind.

4.8.2. Veränderungsnotwendigkeiten und Interessenslagen

Bei dieser Ausgangslage gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessenslagen herzustellen:

- Um bezirkliche Verantwortung zu stärken, benötigen die Bezirkskirchenräte folgende Instrumente: Deputatsverschiebungen zwischen kirchlichen Handlungsfeldern, Berufsgruppenwechsel, Wechsel zwischen Gemeindeaufträgen und allgemeinen kirchlichen Aufträgen und geeignete Stellenarten. Damit soll es den Kirchenbezirken ermöglicht werden, flexibel auf Anforderungen einzugehen. Die Entscheidungen werden dort getroffen, wo die Kenntnis der Lage vor Ort besteht.

- Es muss vermieden werden, dass die so gegebenen Wahlmöglichkeiten zu einer unproportionalen Verschiebung führen.

- Bei der Gestaltungsfreiheit der Kirchenbezirke sind landeskirchliche übergeordnete Interessen zu beachten. Diese werden zu bestimmten Grundvorgaben führen, die einen Rahmen für die bezirkliche Stellenplanung geben. So ist es beispielsweise ein landeskirchliches Erfordernis, dass in jedem Kirchenbezirk auch jede Berufsgruppe vertreten ist.

- Die finanziellen Auswirkungen der bezirklichen Stellenplanung sind zu bedenken. Einerseits soll mit der Erhöhung der Entscheidungsmöglichkeiten auf der Ebene der Kirchenbezirke die Möglichkeit geschaffen werden, ortsnah angemessen auf etwaige, künftig zu erwartende, rückgängige Kirchensteuereinnahmen oder der Veränderung der Zahl der Kirchenmitglieder angemessen zu reagieren. Andererseits gilt es aber zu vermeiden, dass die Gestaltungsmöglichkeiten zu nicht erforderlichen Einsparungen herangezogen werden (etwa zur Generierung zusätzlicher Sachmittel) oder zu nicht wünschenswerten Kostensteigerungen führen.

Einen Ausgleich dieser vielfältigen Interessen ist nur in einem geordneten Zusammenspiel zwischen Kirchenbezirk und Landeskirche möglich, wobei die letztliche Entscheidungshoheit bei den Kirchenbezirken liegen soll, den Kirchenbezirken aber andererseits auch ein Rahmen für die Entscheidungen gesetzt ist. Um festzustellen, ob die dafür erforderlichen Regelungen sich in der Praxis bewähren, soll mit einem Erprobungsgesetz die bezirkliche Stellenplanung in Kirchenbezirken unterschiedlicher Größe und Struktur erprobt werden.“

Diese Thematik wurde in dem Erprobungsgesetz aufgegriffen:

- Einführung in drei Kirchenbezirken (§ 1 Abs. 1),
- Einbeziehung aller Stellen in landeskirchlicher Anstellung (§ 2 Abs. 1),
- Verortung der Entscheidungshoheit über die genannten Stellen im Kirchenbezirk (§ 4 Abs. 1),
- Berücksichtigung der zentralen Steuerung durch Genehmigungserfordernisse (§ 4 Abs. 3).

Es konnte nicht bis ins letzte Detail abgesehen werden, welche Fragestellungen sich bei dieser Neuordnung einer Stellenplanung, die den größten Teil des Personals der Landeskirche betreffen wird, noch ergeben. Das Erprobungsgesetz setzte zunächst einen groben Regelungsrahmen. Um während der Zeit der Erprobung rechtssichere und angemessene Detailregelungen vornehmen zu können, wurde eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen (§

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 3

11). Diese wurde jedoch zurückgestellt zugunsten umfangreicherer Überarbeitungen in den Regelungen zur Besetzung bei Pfarrstellen und der Stellen der Diakon*innen.

Fazit: Bei der in der Folge „Bezirksstellenplanung“ genannten Regelung geht es um:

- die Steuerung von Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft (Pfarrer*innen, Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen), die in den Gemeinden und Kirchenbezirken verortet sind. Nach den positiven Erfahrungen, die mit der bezirklichen Steuerung der Gemeindepfarrstellen seit 2006 gemacht wurden, wurde die bezirkliche Steuerung auf alle Stellen im Kirchenbezirk übertragen. Entschieden wird also dort, wo die besten Kenntnisse der Notwendigkeiten und Chancen für Kirche vor Ort vorhanden sind.
- eine bessere Verzahnung unterschiedlicher Arbeitsfelder von Kirche auf der Ebene des Kirchenbezirks zu führen.

3.) Kreis der Erprobungskirchenbezirke:

Erprobt werden sollte die Bezirksstellenplanung in einem ländlichen, einem städtischen und einem „gemischten“ Kirchenbezirk, im Kirchenbezirk Markgräflerland, im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe und im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt. ErpG-RS-KB §1,2 sieht vor: „Weiteren Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen dieses Gesetzes vor Abschluss des Erprobungszeitraums einzuführen.“

Auf seiner Sitzung vom 25.April 2017 hat der Stadtkirchenrat Mannheim den einstimmigen Beschluss gefasst, die Bezirksstellenplanung im Stadtkirchenbezirk Mannheim einzuführen. Das wurde notwendig durch die weitreichenden Planungen für die 2020er Jahre. „Die formale Teilnahme am Erprobungsgesetz gibt uns einen zeitlichen Rahmen für unsere Planungen“, so die Begründung (Anlage 4).

Neben den offiziellen Erprobungskirchenbezirken haben einige Kirchenbezirke Maßnahmen beschlossen, die von den Ideen der Bezirksstellenplanung inspiriert waren. Da es meist kleinere Maßnahmen waren und die Kirchenbezirke den Aufwand der Erprobung mit der Berichtspflicht scheuten, wurden individuelle Lösungen gefunden. Durch Dienstaufträge in Abstimmung mit dem EOK konnten Konstellationen geschaffen werden, die bei den Erprobern durch die Bezirksstellenplanung gelöst wurden. Auch diese Maßnahmen finden in der folgenden Darstellung Erwähnung.

4.) Ergänzende Regelungen und Entwicklungen:

Parallel zur Bezirksstellenplanung gab es folgende Regelungen und Entwicklungen, die die Bezirksstellenplanung unterstützten bzw. diese voraussetzten:

- Die Dienstgruppen-RVO regelt formal und inhaltlich das Zusammenwirken der in der Bezirksstellenplanung angesprochenen Berufsgruppen. Sie bezieht über die Stellen und das Personal die Körperschaften mit in die Betrachtung ein und macht so Kooperationen über Gemeindegrenzen hinweg möglich. Auch wurde die Möglichkeit geschaffen, parochiale und überparochiale Arbeit zu verzahnen. Gerade für Letzteres erwiesen sich die Bezirksstellenpläne als unabdingbare Voraussetzung.
- Neben der bezirklichen Stellenplanung im Bereich der Gemeindepfarrstellen wurde in der Grundordnungsnovelle 2006 auch die Möglichkeit verankert innerhalb eines Kirchenbezirks Regionen zu bilden (Art 36 GO). Diese Möglichkeit stellt die körperschaftliche Seite der in der Dienstgruppenverordnung eröffneten Kooperation über Parochiegrenzen hinaus dar. Damit wurden die Möglichkeiten der Kirchenbezirke erweitert und so die Bezirksstellenplanung ergänzt.

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 4

- Das Zusammenfassen der Bezirksstellenplanung mit der Liegenschaftsthematik zeigte vor allem folgendes: Die Steuerung von Liegenschaften und Stellen auf der Ebene der Kirchenbezirke unterscheidet sich in der Steuerung und in der Umsetzung deutlich und ist kaum vergleichbar. Trotzdem erwies sich auch im Bereich der Liegenschaften eine bezirkliche Ebene als sinnvoll. Ein regionales, über die Parochie hinausgehendes Denken betrachtet nicht mehr die Einzelsituation, sondern eröffnet die Perspektive der gemeinsamen Nutzung von Liegenschaften. Auch zeigte sich, dass sich Stellen und Liegenschaften nicht nur im Bereich der Pfarrhäuser beeinflussen, sondern beide eine sinnvolle Strukturiertheit voraussetzen.
- Status, Profil und Rolle der Diakon*innen konnte einer Klärung unterzogen werden. Auch wurden zentrale Stellen für Kirchenmusiker*innen in den Landeskirchlichen Stellenplan überführt. Es zeigte sich im Erprobungsgesetz, dass es noch zu sehr von der Pfarrstelle her gedacht ist.
- Vakanzzgeld wurde inzwischen eingeführt. Damit werden Anregungen des Kirchenbezirks Markgräflerland im Abschlussbericht aufgenommen, der mehr Gestaltungsspielraum auch in finanzieller Hinsicht bei Vakanzen fordert.
- Durch die Berufsbildprozesse der Pfarrer*innen und der Diakon*innen konnte das Berufsbild und zukünftige Herausforderungen des Dienstes beschrieben und Rahmenbedingungen des Dienstes zukunftsfähig gemacht werden. Zudem wurde die Dienstgemeinschaft auf allen Ebenen gestärkt und Formen der Kommunikation etabliert.
- Die Perspektivplanung 2060 (KIU) mit ihren notwendigen Reduktionen aufgrund der Finanz- und Personalentwicklung zeigt deutlich auf, dass der Kirchenbezirk und die Region als Planungsebene zunehmend an Bedeutung gewinnen. Auch müssen zukünftig die damit verbundenen Herausforderungen als Gestaltungsaufgabe auf allen Ebenen wahrgenommen werden. Dazu bedarf es der in der Bezirksstellenplanung beschriebenen Steuerungsmöglichkeiten.

Bezirksstellenplanung zeigt sich als ein wesentlicher Bestandteil neuer Entwicklungen in der Badischen Landeskirche. Sie ist Grundlage bezirklicher Gestaltung und die Voraussetzung gemeindliche und übergemeindliche Aufgaben im Sinne eines Netzes kirchlicher Präsenzen zusammenzudenken und zu gestalten.

5.) Zusammenstellung und Auswertung der Berichte der Erprobungskirchenbezirke:

Die Berichte der vier Erprobungskirchenbezirke sind sehr unterschiedlich. Sie orientieren sich an den jeweiligen Erfordernissen und Schwerpunktsetzungen. Im Folgenden werden sie thematisch zusammengefasst und mit Beispielen hinterlegt. Auch werden Begleiterscheinungen mit aufgeführt, die nicht in den engeren Regelungsbereich der Verordnung gehören, um den Kontext zu verdeutlichen. Die Änderung von Strukturen ist von langer Dauer. Darum sind die konkreten Veränderungen nicht so zahlreich. Eine qualitative ist somit einer zahlenbasierten, quantitativen Auswertung vorzuziehen.

- a.) Bezirksstellenplanung fördert inhaltliche Überlegungen zur kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk und seinen Gemeinden

Einen guten Eindruck über das inhaltliche Herangehen an die Stellenthematik vermittelt der Bericht des Kirchenbezirks Markgräflerland:

„Der BKR ist schon seit längerem in einem intensiven Prozess des Nachdenkens über die zukünftige Gestalt kirchlichen Lebens im Landkreis. Dazu wurden folgende Überlegungen angestellt und Beschlüsse gefasst:

- *Jugendarbeit in einem Flächenbezirk sinnvoll aufbauen,*
- *Kommunikation als Basis für eine gute Kultur des Miteinanders begreifen und gestalten*

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 5

- *Diakonie und Seelsorge stark machen*
- *Den ländlichen Raum stärken*
- *Dienstgemeinschaften errichten, in denen regio-lokale Entwicklung gestaltet und gefördert werden kann*

Die Bezirksstellenplanung als Maßnahme der Ressourcensteuerung reagiert auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungsprozesse, um Kirche in ihren Strukturen und Organisationsformen zukunftsfähig zu machen. Die soziokulturelle Wandlung der Gesellschaft und damit der Kirche, ihre zunehmende (Über?)-Alterung, Entwicklungen der Lebenswelten/Milieus, die Auswirkungen, die dies alles auf das Teilnahmeverhalten von Mitgliedern hat, der Abbruch von Traditionen – all diese Phänomene werden wahrgenommen und als Gestaltungsaufgabe begriffen. Theologisch grundlegend verstehen wir dennoch Kirche weiterhin als Volkskirche, in dem Sinne, dass

- *der „Leib Christi“ sich zu den Erwartungen der Gesellschaft verhalten soll,*
- *Kirche „für andere“ da zu sein hat,*
- *„Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ nach wie vor die Grundlage darstellen, aber nicht parochial verengt verstanden werden,*
- *neben der Ortskirche andere kirchliche Orte entstehen und gefördert werden,*
- *sie in ökumenischer Weite Erfahrungen anderer Konfessionen und Kirchen (z.B. Fresh Ex in England) sich zu eigen macht,*
- *sie anhand sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse ihre Wandlungsprozesse gestaltet.*

Soweit unsere inhaltliche Vorarbeit in der Wahrnehmung unserer Leitungsaufgabe im Bezirk. Die konkrete Aufgabe der Bezirksstellenplanung ist laut Gesetz recht knapp so definiert (in §4 (1):

„Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen. ...“

„Im Zusammenfließen von konkreten Situationen vor Ort, personellen Veränderungen, inhaltlichen Impulsen, theologischen Visionen, unterstützt von praktischem Denken und nüchternem Berechnen von Deputaten – in diesem Zusammenfließen sind die oben beschriebenen neuen kirchlichen Orte entstanden. Im Sinne der theologischen Grundhaltung und der bereits getroffenen Entscheidungen wird der BKR weiterdenken und planen. Er möchte die soziokulturelle Analyse stetig in seine Arbeit mitaufnehmen und daraus konkrete Rückschlüsse ziehen für weitere Veränderungen.

Uns ist bewusst: Aufgrund der nach wie vor hohen Zahl an Vakanzen ist Sensibilität gefordert im Umgang mit den Gemeinden. Es darf nicht der Verdacht entstehen, dass vakante Stellen „einfach“ weggekürzt werden. Bisherige Zusammenlegungen und Kürzungen (s.o.) sind immer mit den Gemeinden gemeinsam entschieden worden, weil deutlich und sinnfällig gemacht werden konnte, dass mit einer strukturellen Veränderung Neues geschaffen werden kann, ggf. auch an einem anderen Ort. Diese Geschichte des „einen Leibes mit seinen Gliedern“ muss erzählt werden und nicht eine simple „Kürzungs- und Reduktionsstory.“ (aus Anlage 2 – Markgräflerland)

Auch in den Stadtkirchenbezirken Karlsruhe und Mannheim lief die Bezirksstellenplanung parallel zum Definieren von Zielen und Aufgaben einer „Kirche in der und für die Stadt“ und so zu inhaltlichen Prozessen.

- b.) Bezirksstellenplanung ermöglicht bezirkliche Schwerpunkte und eine Aufgabenkritik

Bezirksstellenplanung fördert die inhaltliche Diskussion um Schwerpunkte und Ziele. Diese können dank der Bezirksstellenplanung umgesetzt werden und dafür Ressourcen, v.a. auch in Form von Stellen bzw. Deputaten hinterlegt werden.

Die Bildung bezirklicher Schwerpunkte war dann auch ein Grund für die Beantragung des Stadtkirchenbezirks Mannheim, in den Kreis der Erprobungskirchenbezirke aufgenommen zu werden:

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 6

„Konkret plant der Stadtkirchenbezirk als eine erste Maßnahme die gemeindliche und bezirkliche Jugendarbeit zu stärken durch die formale Errichtung einer Bezirksjugendpfarrstelle. Die dazu nötigen Deputate kommen aus einem gemeindlichen Dienstauftrag (50%) für die bezirkliche Jugendarbeit und einem 75%-Gemeindediakonendeputat. Der SKB hat die Evangelische Jugend in Baden in seine Planung eingebunden.“ (aus Anlage 4 – Mannheim)

Beispielhaft sei auch das Nachdenken des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe über bestimmte neue und überkommene Aufgaben zu erwähnen. Die Frage, auf welcher Ebene diese zu bearbeiten sind, und mit wieviel Deputaten diese zu hinterlegen sind:

„Arbeit mit Senioren (300%)

- Kombination von Dienstaufträgen in den Regionen und Mitarbeit in der Fachstelle „Leben im Alter“
- Regio West, Ost, Mitte, Mitte-Süd; Leitung Fachstelle, Junge Alte

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (400%)

- Aufgaben in der Region
- Regio Nordwest, Mitte,
- Kinder- und Jugendwerk

Arbeitsschwerpunkte im Stadtkirchenbezirk (350%)

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Seniorenseelsorge: Demenz
- Vesperkirche
- Fundraising* (aus Anlage 5 – Karlsruhe)

Dass die Bildung von Schwerpunkten kein großstädtisches Phänomen ist, zeigen die beiden anderen Erprober: Im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt wurden Seelsorgestellen in Kliniken, Rehaeinrichtungen und Heimen profiliert und mit zusätzlichen Deputaten hinterlegt. Für das Markgräflerland bewährten sich in der Zeit der Pandemie die bessere Ausstattung der Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz in den lokalen Medien und im Internet.

Auch Fundraising stellte in den Erprobungskirchenbezirken ein gewichtiges Thema dar. Durch die Schwerpunktsetzung war man auch in einer besseren Lage, Mittel einzuwerben.

Nun gab es bemerkenswerte bezirkliche Schwerpunktsetzungen auch vor der Bezirksstellenplanung, damals als bezirkliche Leuchttürme bezeichnet (z.B. Lobenfeld in Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach, Bibelgalerie im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, etc.). Da es jedoch keine echten Bezirksstellen gab, wurden diese Schwerpunkte von „landeskirchlichen“ Stellen versorgt, was einen hohen Abstimmungsbedarf und letztendlich eine diesen Projekten immer innenwohnende Unklarheit bewirkte, welcher Ebene sie zuzuordnen sind.

Die berichtete Art der Profilierung bestimmter Arbeitsfelder ging einher mit der Straffung und Bündelung an anderer Stelle. Auch wurden in gut geführten Prozessen die Entlastung, die Seelsorge, Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit etc. für andere Stellen bedeutet, kommuniziert.

- c.) Bezirksstellenplanung fördert die Bildung von Regionen, Dienstgruppen und neue Arbeitsformen

Die Bildung von Regionen und Dienstgruppen stand im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt im Zentrum der Überlegungen:

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 7

„Umstrukturierungen in den Mittelstädten Rastatt, Gaggenau und Gernsbach geschahen in der Zeit der Erprobung. Durch Bezirksstellenpläne konnten individuelle, passende Lösungen gefunden und Strukturen den heutigen Rahmenbedingungen gemäß angepasst werden.

Wie in allen Kirchenbezirken so sind auch im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt die Zahlen der Gemeindeglieder rückläufig. Allerdings ist im Blick auf den demographischen Wandel eine „Ungleichzeitigkeit“ zu vermerken: Während Regionen wie Bühl und Bühlertal mit großen industriellen Arbeitgebern auf ihrem Gebiet relativ stabile Mitgliederzahlen haben, sind die Gemeindegliederzahlen im Murgtal und in den Innenstädten Baden-Badens sowie Rastatts stark gesunken. Andererseits ist der Bedarf an Seelsorge unverändert groß, die verschiedenen Rehaeinrichtungen im Bezirk konnten bisher allerdings nicht seelsorgerlich betreut werden.

Der Kirchenbezirk hat im Rahmen seiner Stellenplanung darauf folgendermaßen reagiert:

Im Bereich „Murgtal“ gab es in der Kirchengemeinde Gaggenau 2,75 Pfarrstellen in drei Pfarrgemeinden. Im Rahmen einer Gebäudekonzentration kam es hier zu einer Strukturveränderung. Die drei Pfarngemeinden wurden zu einer zusammengeführt und die Gebäude reduziert auf zwei Kirchen, ein Gemeindeforum und zwei Pfarrhäuser. Im Rahmen der Strukturveränderung wurde die 0,75-Stelle umgewandelt: mit einem Teil konnte die Gemeindediakonenstelle in der großen Kirchengemeinde Bühl auf 100% aufgestockt und dadurch die dortige Dienstgruppe unterstützt werden, mit dem Rest des Deputats wurde eine von der Kirchengemeinde Baden-Baden bisher voll finanzierte Stelle teilweise (zu 58%) in eine landeskirchlich finanzierte Stelle überführt und so diese Pfarrstelle mindestens mittelfristig gesichert. Dies erschien dem Bezirkskirchenrat sinnvoll, weil diese Stelle, nach der Fusion zweier Pfarngemeinden an der Stadtkirche Baden-Baden, ein Teil der Dienstgruppe ist, in der auch der Dienstauftrag der Person im Dekansamt verortet ist.

Ebenfalls im Bereich Murgtal liegen die Kirchengemeinden Gernsbach und Forbach-Weisenbach. Die Kirchengemeinde Gernsbach umfasst zwei unterschiedlich große Pfarngemeinden: St. Jakob mit 1,5 Stellendeputaten und Paulusgemeinde (Staufenberg) mit 0,5 Deputat. Forbach-Weisenbach ist mit einer vollen Pfarrstelle ausgestattet.

Aufgrund des Strukturwandels in der Papierindustrie sind die Gemeindegliederzahlen in Gernsbach stark geschrumpft. Die St. Jakobsgemeinde hatte früher über 4000 Gemeindeglieder, heute aber nur noch 2800. Die Paulusgemeinde hat um die 600 Gemeindeglieder, die Kirchengemeinde Forbach etwas unter 1000, ist aber flächenmäßig die größte Gemeinde im Kirchenbezirk.

Die Kirchenbezirk hat daher folgende Beschlüsse gefasst:

1. Von den 1,5 Deputaten, die St. Jakob zugeordnet sind, wurde ein halbes Deputat für Seelsorge in Rehaeinrichtungen in Baden-Baden und in Gernsbach vorgesehen. Damit konnte ein wichtiger Seelsorgebereich betreut werden, der von den Pfarrpersonen im Gemeindedienst nicht zu leisten war. Die bezirkliche Stelle „Seelsorge in Rehaeinrichtungen“ wurde bisher formal im Rahmen eines Dienstauftrages der halben Pfarrstelle „St. Jakob 1“ geregelt, soll aber im Jahr 2021 (unabhängig von der Pfarngemeinde) errichtet werden. Aufgrund der stark gesunkenen Gemeindegliederzahlen ist die Gemeindegliederzahl in St. Jakob gut von einem 1,0 Deputat zu leisten. Zudem entlastet die Tätigkeit der Rehasoelgerin in Gernsbach den Gemeindepfarrer von der Versorgung dieser Einrichtung. In der Gemeinde ist dies so akzeptiert.

2. Bei den übrigen Deputaten (1,0 St. Jakob Gernsbach, 0,5 Paulusgemeinde Gernsbach-Staufenberg und 1,0 Forbach) sieht die kirchenbezirkliche Planung 2,0 Pfarrstellen für diese Region („mittleres Murgtal“) vor. Eine halbe Pfarrstelle ist in eine Diakonienstelle umgewandelt (0,75% + 0,25 % Finanzierung durch einen Förderverein, die ebenfalls für den Bereich „Mittleres Murgtal“ zuständig sein wird). Es entsteht damit eine Dienstgruppe für diese drei Gemeinden. Die Beschlüsse wurden in der Zeit der Erprobung gefasst, die Umsetzung begann ab Oktober 2020 mit der Zurruhesetzung des Pfarrstelleninhabers der Pfarrstelle Paulusgemeinde.

In der Rastatter Michaelsgemeinde war die übliche Arbeit als Parochie zu einem Ende gekommen. Die Michaelskirche ist zwar die älteste und zentrale Kirche der Stadt, aber ein übliches Gemeindeleben war in der Innenstadt nicht mehr zu finden, die Zahl der Gemeindeglieder stark zurück gegangen. Kirchen-

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 8

bezirk und Kirchengemeinde kamen zum Entschluss, das Gemeindegebiet der Michaelsgemeinde unter den anderen drei Gemeinden innerhalb der Kirchengemeinde aufzuteilen und die Pfarrstelle der Michaelsgemeinde als Bezirksstelle für die Citykirchen und Seelsorge für Senioren in Rastatt zu profilieren.

Die Bezirksstelle vereint die Vorteile einer Gemeindestelle – die feste Lokalisierbarkeit und Verortung in einem Kirchenbezirk bzw. in einer seiner Regionen - mit den Vorteilen einer Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag: es besteht keine Parochie im engeren Sinne. Durch die Einrichtung der Bezirksstelle konnte in Rastatt die Dienstgemeinschaft gestärkt und gemeinsames Handeln für die Stadt in Angriff genommen werden.“ (aus Anlage 3 – Baden-Baden und Rastatt)

Die Einrichtung von Stellen mit allgemein kirchlichem Auftrag oblag bislang dem EOK. Auch der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe denkt im Moment darüber nach, seine bewährte Citykirchenarbeit von der Parochie Altstadtgemeinde zu lösen und explizit als Arbeit für ganz Karlsruhe darzustellen. Auch das müsste mit einer sog. Bezirksstelle umgesetzt werden. Gerade für solche Bezirksstellen ist es wichtig, in das Gesamt des Kirchenbezirks bzw. einer Region eingebettet zu sein im Zusammenspiel mit entsprechenden Dienstgruppen.

Dass diese Überlegungen sich nicht nur auf Großstädte und die Herausbildung bestimmter Bezirksstellen beziehen, zeigt die Entwicklung in vielen Mittelstädten wie Kehl, Schwetzingen, Villingen, Wiesloch, Bretten, Lahr etc., wo sich Stadtteilgemeinden zusammenschließen, um gemeinsam evangelische Kirche für die Stadt zu sein.

Insgesamt entwickelten sich während der Erprobung der Bezirksstellenpläne die Regionen weiter. Durch Vereinigungen oder die Bildung von überparochialen Dienstgruppen wird in Karlsruhe und Mannheim die Arbeit neu geordnet. Themen werden gemeinsam angegangen und vom Kirchenbezirk koordiniert. Dabei wird Vorhandenes zusammengeführt und als Netz dargestellt. Als Beispiel sei folgendes aus Karlsruhe angeführt:

„Kooperationsmodell für die Fachstelle „Leben im Alter“:

Modell Dienstgruppe

- Leitung (0,5 Deputat): Geschäftsführung, Ansprechpartner Stadt KA, Konzeptentwicklung
- Diakon*innen in der Arbeit mit Senioren sollen 0,10 Deputate für Mitarbeit in der Fachgruppe einplanen bzw. sind direkt der Fachstelle zugeordnet
- Regionen entsenden Ansprechpartner in die Fachgruppe (wenn nicht durch die Diakone vertreten)
- Verbindung von Seniorenbildung und –seelsorge in der Leitung

Vorteile: schlanke Leitungsstruktur, Stärkung der Regionen, Verankerung des Themas in den pastoralen Aufgaben der Region

Nachteil: mehr Sitzungszeiten in Regio und Fachstelle“ (aus Anlage 5 – Karlsruhe)

Trotz individueller Ausgestaltung und der Berücksichtigung regionaler Unterschiede wahrt doch der einheitliche Rahmen durch Rechtsregelungen und durch den landeskirchlichen Stellenplan die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dazu trägt auch die intensive inhaltliche Arbeit bei den Dekanatskonferenzen und – kollegs bei.

- d.) Bezirksstellenpläne fördern durch die Möglichkeit der Schaffung neuer Arbeitsfelder und Stellenprofile die Innovationskraft vor Ort

Die Stadtkirchenbezirke Mannheim und Karlsruhe haben im Erprobungszeitraum die Arbeit mit „young urbans“ aufgenommen und entsprechend Stellenanteile dafür ausgewiesen. Durch die Bezirksstellenpläne konnte flexibel auf die sich verändernden Bedingungen eingegangen werden. Denn

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 9

hochmobile, junge Erwachsene ohne Familie lassen sich sehr schwer in gewohnte Strukturen der Gemeindegemeinschaft einbetten. Die young urbans kommen zahlreich in Großstädten mit Universitäten und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten vor. Sie anzusprechen und in Verbindung mit Kirche zu bringen, ist ein Anliegen dieser Arbeit. Verbunden ist dieses Arbeitsfeld mit der Studierenden- bzw. Hochschul-seelsorge (Mannheim) bzw. der Citykirchenarbeit (Karlsruhe). Die Vernetzung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit. Die Bezirksstellenplanung gibt also den Kirchenbezirken Gestaltungsmöglichkeiten.

- e.) Die Erprobung der Bezirksstellenpläne fördert den Berufsgruppenwechsel

Mit der Erprobung der Bezirksstellenpläne wurde den Kirchenbezirken die Möglichkeit eingeräumt, einen Berufsgruppenwechsel im Rahmen des im landeskirchlichen Stellenplan vorgesehenen Rahmens vorzunehmen. In den beiden letzten Doppelhaushalten wurden im Saldo 9 Pfarrstellen in 13,5 Diakon*innenstellen „getauscht“. Leitend war dabei die Überlegung, die richtige Berufsgruppe am richtigen Ort einzusetzen. Dabei ist das Arbeiten in multiprofessionellen Teams (Dienstgruppen) der entscheidende Faktor für das Gelingen.

Gerade für die Herausforderungen einer „Kirche im Umbruch“ sind diese positiven Erfahrungen wichtig. In Zukunft wird es noch mehr darauf ankommen, die jeweils richtige Berufsgruppe für die jeweilige Aufgabe zu finden und so die knapper werdende Ressource Personal gezielter einsetzen zu können.

- f.) Die Bezirksstellenpläne intensivieren die Verbindung von gemeindlichen Stellen und Stellen mit allgemein kirchlichen Aufgaben

Durch die Bezirksstellenplanung konnten die Erprobungskirchenbezirke Stellen in der Gemeinde und Stellen mit allgemein kirchlichem Auftrag ähnlich steuern. Es entstand nicht mehr der Eindruck, Gemeinde ist Bezirkssache, der Rest landeskirchliche Angelegenheit. In der Erprobung wurden alle Handlungsfelder von Kirche in einem Kirchenbezirk in eins gedacht, gesteuert und so auch mit hauptberuflichen Deputaten hinterlegt. Denkt man nun in kirchlichen Präsenzen und deren Netz, stellt sich die Aufgabe vermehrt. Gemeinsame Steuerung ermöglicht erst die Verzahnung. Dies kann man als Erfahrung aus der Erprobung mitnehmen. Aus den schon oben ausgeführten Beispielen sei v.a. die Koordination bezirklicher und gemeindlicher Jugendarbeit, der Krankenhaus- und Seniorensorge erinnert.

Wie Stellen mit allgemein kirchlichem Auftrag und Stellen in der Gemeinde koordiniert werden können, zeigt ein Beispiel aus Bad Krozingen (Anlage 6 – epd). Der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist zwar nicht Erprobungskirchenbezirk. Die Struktur wurde aber im Geiste der Bezirksstellenplanung und im Vorgriff darauf gestaltet. In Bad Krozingen gibt es eine vom Herzzentrum maßgeblich finanziell unterstützte Pfarrstelle mit allgemein kirchlichem Auftrag im Herzzentrum (0,5 Deputat) und die im Gemeindedienst verorteten Stellen der Diakonin, des Gemeindepfarrers und des Kur- und Rehaseelsorgers. Dass Kur- und Rehaseelsorge als Gemeindepfarrerdienst gilt, das Krankenhaus aber als Pfarrstelle mit allgemein kirchlichem Auftrag betreut wird, also eng Verwandtes am selben Ort sich in unterschiedlichen Steuerungssystemen findet, zeigt die Schwächen des historisch gewachsenen IST-Systems. Die Vakanz der Krankenhauseelsorgestelle regte zur Neuausrichtung an. Im Sinne der Bezirksstellenplanung entschied man sich, eine Dienstgruppe zu bilden und die unterschiedlichen Aufgaben und Begabungen zu koordinieren. Innerhalb der Dienstgruppe versorgen nun die Diakonin und der Kur- und Rehafarrer jeweils mit einem 0,25% Deputatsanteil das Herzzentrum mit und verzahnen die Arbeit mit der Gemeinde und den sonstigen Rehaeinrichtungen. Der freie Deputatsanteil konnte für die Gewinnung eines Jugenddiakons genutzt werden. Das Beispiel aus Bad Krozingen wurde sogar von der EKD ausgewertet und als gelungenes Praxisbeispiel für die Gliedkirchen dokumentiert (Anlage 6 epd).

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 10

g.) Bezirksstellenplanung und die Berücksichtigung kleiner Handlungsfelder und der Kirchenmusik

Fraglich ist die Einbeziehung kleinerer Handlungsfelder in die Bezirksstellenplanung. Das hat sich während der Erprobung am Beispiel der Stellen in der Studierenden- und Hochschuleseelsorge gezeigt. Mit insgesamt 3,5 Pfarrstellen kann man kaum von „Stellen in der Fläche“ reden. Auch sind nur wenige Kirchenbezirke betroffen. Andererseits haben sich treffliche Kombinationsmöglichkeiten gezeigt wie im Kirchenbezirk Mannheim mit den „young urbans“. Auch wurden im Stadtkirchenbezirk Pforzheim und im Kirchenbezirk Villingen jeweils ein Dienstauftrag für die Studierendenseelsorge geschaffen und damit Teile des Pflichtdeputates RU ersetzt. Im Erprobungszeitraum wurden die Stellen der Bezirkskantor*innen in den landeskirchlichen Stellenplan überführt und damit auch in Regelungsbereich des Erprobungsgesetzes. Bislang machten die Kirchenbezirke im Arbeitsbereich Kirchenmusik keinen Gebrauch von den Möglichkeiten, die das Erprobungsgesetz bietet.

h.) Bezirksstellenplanung rückt das Arbeitsfeld Schule durch den Gesamtstundenplan in bezirkliche Sicht

Durch die Bezirksstellenplanung kann der Kirchenbezirk nicht in die Verteilung der „hauptamtlichen“ Religionslehrer*innen eingreifen. Lediglich im Bereich des Pflichtdeputates von Gemeindepfarrer*innen und Diakon*innen in der Gemeinde besteht innerhalb der gemeinsamen Dienstpläne von Dienstgruppen die Möglichkeit, Wochenstunden zu „verschieben“. Der Mehrwert des Kirchenbezirks ist an diesem Punkt nicht so sehr die Steuerung durch Ressourcenausstattung, sondern die Verschränkung von Pflicht-deputaten, hauptamtlichen Stunden und der Arbeit von staatlichen Lehrer*innen in Form eines bezirklichen Gesamtstundenplanes (§3 Abs. 3). Den Nutzen dieser bezirklichen Planung zeigt ein Beispiel aus dem der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe. Dieser hat im Rahmen der Bezirksstellenplanung darauf reagiert, dass Tätigkeitsfelder bezirklicher Diakon*innen-stellen sich nicht mit einem Regeldeputat RU vereinbaren ließen und so in Absprache mit dem EOK beschlossen, die Regeldeputate RU einiger Stellen zusammenzufassen und auf einer bezirklichen Diakon*innenstelle zu konzentrieren. Die Bezirkskirchenräte werden durch die Bezirksstellenplanung auch im Bereich RU aktiver in den Bereich Schule eingebunden. Im bisherigen System wurden Folgen für den RU bei Stellenscheidungen (Pflichtdeputat) nicht bedacht, weil sie vom EOK aufgefangen wurden. Auch ist ein Gesamtstundenplan nicht ohne die hauptamtlichen RU-Lehrer möglich, zumal ein Ausklammern des Gymnasiums und der Berufsschulen der Entwicklung zuwiderlaufen würde, Pflichtdeputate von Gemeindepfarrer*innen dort zu verorten. Die Bezirksstellenplanung hat zu einer breiteren Information in den Bezirkskirchenräten geführt, auch das Zusammendenken des RU mit anderen Arbeitsfeldern wurde gefördert. Schule wurde als kirchliche Präsenz wahrgenommen. Dass sie ein Teil eines Netzes ist, dafür hat die Bezirksstellenplanung den Weg geebnet.

i.) Weiterer Regelungsbedarf

Für eine Umsetzung der Fragestellung der Bezirksstellenplanung ist eine weitere Erwägung bedeutsam: Die Bezirksstellenplanung setzt – freilich in Absprachen – die Planungshoheit des Bezirkskirchenrates über alle im Kirchenbezirk verorteten Stellen und Arbeitsgebiete voraus. Dies bedarf einer entsprechenden Steuerung im Evangelischen Oberkirchenrat. Für die Implementierung dieser Steuerung ist eine Überlegung, die derzeit im Evangelischen Oberkirchenrat angestellt wird, entscheidend: Es wird derzeit bedacht, die Stellen in den Kirchenbezirken und Gemeinden haushaltstechnisch in einer einzigen Organisationseinheit zusammenzufassen und diese jenseits von

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 11

Referatszugehörigkeiten als solche für die Landessynode transparent im Stellenplan einheitlich darzustellen. Gepaart mit einem entsprechenden Regularium der Stellenverwendung wäre dies die notwendige Entsprechung zur Bezirksstellenplanung. Bezirksstellenplanung und organisatorische Strukturierung im Evangelischen Oberkirchenrat sollen hierbei Hand in Hand aufeinander abgestimmt agieren.

Auch müssen in einschlägigen Rechtstexten Regelungen zu Bezirksstellen, Berufungen, Beteiligung der Fachreferate, Rollenklärung bei der Ressourcensteuerung, Kriterien für Kirchenbezirke für den Einsatz der Stellen an den dafür vorgesehenen Einsatzorten, Sicherstellung von Standards, workflows etc. geregelt werden. Durch Teilnehmungsformate, Verwaltungsabläufe und Rahmensetzung soll sichergestellt werden, dass kein Handlungsfeld Schaden nimmt durch bezirkliche Entscheidungen. Letzteres war innerhalb der Fachreferate des EOK die Befürchtung bei Einführung und Laufzeit der Bezirksstellenpläne. In der Erprobungszeit hat sich diese Befürchtung nicht bestätigt. Ganz im Gegenteil: die Erprober haben innovativ viele Arbeitsfelder in enger Abstimmung mit den Fachreferaten des EOK weiterentwickelt. Fachkenntnis und Wissen vor Ort konnten eine gelungene Verbindung eingehen.

Die Beratung von Kirchenbezirken durch die Fachabteilungen des EOK wurde intensiver, weil der Innovationsdruck größer wurde, auch im Hinblick auf Erweiterung von Aufgaben, im Hinblick auf einzelne Stellen (beispielsweise Kombination von Altenheim, Hospiz und Krankenhaus auf einer ursprünglich reinen Krankenhauseelsorge-Stelle).

Bei knapper werdenden Personalressourcen könnte diese Befürchtung wieder aufflammen. Dies ist eigentlich nur zu entkräften durch Rahmenentscheidungen der Landessynode zur Zukunft einzelner Handlungsfelder, sowohl was Inhalt als auch Ressourcenausstattung angeht.

Anlage 2 - Markgräflerland

Bericht Bezirksstellenplanung Stand 18.3.2019

Zielübersicht

Der BKR ist schon seit längerem in einem intensiven Prozess des Nachdenkens über die zukünftige Gestalt kirchlichen Lebens im Landkreis. Dazu wurden folgende Überlegungen angestellt und Beschlüsse gefasst:

- Jugendarbeit in einem Flächenbezirk sinnvoll aufbauen,
- Kommunikation als Basis für eine gute Kultur des Miteinanders begreifen und gestalten
- Diakonie und Seelsorge stark machen
- Den ländlichen Raum stärken
- Dienstgemeinschaften zu errichten, in denen regio-lokale Entwicklung gestaltet und gefördert werden kann.

Die Bezirksstellenplanung als Maßnahme der Ressourcensteuerung reagiert auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungsprozesse, um Kirche in ihren Strukturen und Organisationsformen zukunftsfähig zu machen. Die soziokulturelle Wandlung der Gesellschaft und damit der Kirche, ihre zunehmende Überalterung, Entwicklungen der Lebenswelten/Milieus, die Auswirkungen, die dies alles auf das Teilnahmeverhalten von Mitgliedern hat, der Abbruch von Traditionen – all diese Phänomene werden wahrgenommen und als Gestaltungsaufgabe begriffen. Theologisch grundlegend verstehen wir dennoch Kirche weiterhin als Volkskirche, in dem Sinne, dass

- der „Leib Christi“ sich zu den Erwartungen der Gesellschaft verhalten soll,
- Kirche „für andere“ da zu sein hat,
- „Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ nach wie vor die Grundlage darstellen, aber nicht parochial verengt verstanden werden,
- neben der Ortskirche andere kirchliche Orte entstehen und gefördert werden,
- sie in ökumenischer Weite Erfahrungen anderer Konfessionen und Kirche (z.B. Fresh Ex in England) sich zu eigen macht
- sie anhand sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse ihre Wandlungsprozesse gestaltet.

Soweit unsere inhaltliche Vorarbeit in der Wahrnehmung unserer Leitungsaufgabe im Bezirk. Die konkrete Aufgabe der Bezirksstellenplanung ist laut Gesetz recht knapp so definiert (in §4 (1): „Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen.“

In Absprache mit dem Personalreferat in Person von Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein hat der BKR bereits im Sinne der dargelegten inhaltlichen Ausrichtung und des oben definierten Auftrags einige Veränderungen im Stellenplan vorgenommen. Sie werden hier nun dargelegt und begründet:

1. Bezirksjugendarbeit

Bezirksjugendreferentenstelle von 50 % auf 100 %, durch Umwidmung einer halben Pfarrstelle auf eine halbe Diakonenstelle. Die halbe Pfarrstelle bildete zusammen mit einer weiteren halben Pfarrstelle die Pfarrstelle Wittlingen-Schallbach, 2 selbständige Kirchengemeinden mit jeweils ca. 300 Gemeindeglieder, ergänzt um einen Seelsorgeauftrag im Kandertal. Die halbe Bezirksjugendpfarrstelle war schon seit längerer Zeit unbesetzt. Der BKR hatte sich das Ziel gesetzt, die Jugendarbeit im Bezirk zu stärken. Folgerichtig fand sich eine deutliche Mehrheit dafür, das Deputat des Seelsorgeauftrags der genannten Pfarrstelle, der auch konzeptionell nicht überzeugte, der Jugendarbeit zuzuschlagen.

(Es bleibt ein Rest von 25 % Diakon*Innenstelle, s.u.)

2. Krankenhausseelsorge im Kreisklinikum Lörrach und im St. Elisabethenkrankenhaus 2x 50 %

Die seelsorgliche Betreuung in Klinikum in Lörrach war mit zwei Pfarrstellen (Johannesgemeinde Lörrach und Blansingen/ Welmlingen/Kleinkems) kleineren Umfangs kombiniert worden, ohne das ein präziser Umfang und Auftrag beschreiben worden wäre. In Rheinfelden wurde die Seelsorge der Gemeinde in Hertlen zugeschlagen. Ungeklärt war die Situation im Klinikum in Schopfheim. In Lörrach führte dies bei dem einen beauftragten Pfarrer und in den Kliniken zu größeren Frustrationen.

Strukturell überzeugender schien dem BKR und dem Stelleninhaber, die Pfarrstelle Rheinfelden Welmlingen, Blansingen, Kleinkems mit der vakant gewordenen Pfarrstelle Bad Bellingen und Hertingen zusammenzulegen. Alles diese selbstständigen Kirchengemeinden sind in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden; im Vergleich zu anderen Pfarrstellen ließen sich 2 volle Stellen nicht mehr länger rechtfertigen.

Die somit freigewordene ganze Stelle sollte, so die Meinung des BKR und auch der Gemeinden, eine Funktionsstelle Krankenhausseelsorge werden. Der/die Stelleninhaber/in sollte neben dem seelsorglichen Auftrag an einer langfristigen Konzeption für Klinikseelsorge arbeiten für das im Landkreis geplante Kreisklinikum.

Die Umsetzung konnte dadurch gelingen, dass diese Stelle im Konstrukt eines Gruppenpfarramts mit einer Lörracher Pfarrgemeinde realisiert wird. Die Einführung der Bezirksstellenpläne machte nun möglich, die beiden halben Stellen auch als Klinikseelsorgestellen auszuweisen ohne die Gemeindegemeinde aufstocken zu müssen, um dann einen Dienstauftrag im Krankenhaus zu vergeben.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Als Ziel der Bezirksvisitation sollte die Öffentlichkeitsarbeit gestärkt werden. Dazu wurde ein Kirchenkompassprojekt gestartet, das mit der Auflage verbunden war, dass die Stelle nach der Projektlaufzeit sich selbst finanziert oder verstetigt ist.

Die lange Vakanz in Gersbach (14 Jahre, 50 % Pfarrstelle) war zudem dem BKR als dringliche Aufgabe bewusst. Die Vakanzvertretung durch den Stelleninhaber von Fahrnau gelang schon längere Zeit sehr gut. Mit den Gemeinden im Umfeld wurde in regionalen Sitzungen ausführlich und grundsätzlich beraten, welche möglichen Stellenkombinationen in weiterer Zukunft möglich sein könnten. Die Kombination Fahrnau-Gersbach wurde da mit deutlicher Mehrheit benannt. So beschloss der BKR die Verknüpfung von Gersbach und Fahrnau zu einer Pfarrstelle. Die somit freigewordenen 50 % wurden wiederum umgewidmet in eine Diakon*innenstelle und für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt.

Es bleibt auch hier ein Rest von 25 % Stellenanteil.

Aufgrund einer konkreten Besetzungsmöglichkeit wurde die eine halbe Krankenhauspfarrstelle mit der Öffentlichkeitsarbeit verbunden (dazu war – da diese Maßnahme der Einführung der Bezirksstellenpläne beschlossen wurde - noch eine Umwidmung in das Gruppenamt nötig) und die anderen 50 % Krankenhausseelsorge mit der als 50 % definierte Lukasgemeinde (s.u.) in Lörrach verknüpft.

4. Lukasgemeinde Inzlingen

Die Lukasgemeinde in Inzlingen war als kleine Gemeinde vom vorherigen BKR mit einem Zusatzdeputat „Mitarbeit in der Tagungsstätte Schloss Beuggen“ ergänzt worden. Das Ehepaar, das im Jobsharing diese Stellenkombination innehatte, hatte schon bald nach Beginn

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 14

meiner Amtstätigkeit darum gebeten, dass der BKR die Stellenanteile definieren und den Auftrag in Beuggen konzeptionell klar umreißen möge.

Die Größe der Gemeinde legte deutlich nahe, diese als 50 % Stelle zu definieren. Dies wurde mit der Gemeinde erarbeitet und umgesetzt. Ebenso wurde begonnen, die jetzt mit 50 % Stellenumfang definierte Tätigkeit in Beuggen inhaltlich zu entwickeln.

Da inzwischen das Ehepaar die Stelle wechselte und die Krankenhausstelle geschaffen war als mögliche Kombination für die Lukasgemeinde, konnte der BKR nochmal ganz neu „denken“ und entschied sich dafür, sich für eine ganze Stelle in Schloss Beuggen stark zu machen.

5. Schloss Beuggen

Inzwischen hatte die landeskirchliche Diskussion um die Zukunft der Tagungsstätte an Fahrt aufgenommen. Die Leitung des Vereins „Schloss Beuggen“ war in dieselbe sehr involviert und entwickelte dadurch eine starke Sensibilität für den Ort. Um den Übergang für eine neue Form kirchlichen Lebens in Beuggen gut gestalten zu können und um evtl. die inhaltliche Arbeit auch an einem anderen Ort weiterführen zu können, machte sich der Verein und auch der BKR stark dafür, dass die bezirklichen 50 % Stellendeputat von der Landeskirche um weitere 50 % aufgestockt werden sollten. Nach einiger Diskussion fand dies Zustimmung: die Stelle „Tagungsleitung in Schloss Beuggen“ - neben der weiterhin bestehenden 100 % EB Stelle - war geboren. Nach dem Verkauf der Tagungsstätte soll die von der Synode geforderte „kirchliche Nachnutzung“ nun im Rahmen des Projektes: „Kontor für Glaube, Wissenschaft und Kultur“ erfolgen und Milieus erreichen, die mit der klassischen Pfarochie nicht erreicht werden: ein neuer kirchlicher Ort ist entstanden.

6. Michaelsgemeinde Schopfheim

In der Michaelsgemeinde in Schopfheim war nach der großen Pfarrstellenstreichung 1999-2003 die zweite 100 % Stelle auf 50 % gekürzt worden. Diese Stelle blieb unbesetzt. Die 3000 Gemeindeglieder umfassende Pfarrstelle war so nur mit einem Pfarrer und einer Gemeindediakonin versorgt, die auch Aufgaben für die Gesamtkirchengemeinde übernimmt. Da die Ehefrau des Stelleninhabers als Sozialarbeiterin und in ehrenamtlichen kirchlichen Leitungsfunktionen den Wunsch äußerte, nach einer Weiterqualifizierung zur Gemeindediakonin diese halbe Stelle einnehmen zu wollen, beschloss der BKR eine zeitlich befristete Umwandlung dieser halben Pfarrstelle in eine Diakon*innenstelle. Die Michaelsgemeinde ist fortan mit einer Pfarrperson und 1,5 Gemeindediakon*innenstellen gut versorgt (es bleibt ein Restanteil von 25 % übrig, s.u.).

7. Hasel und Dossenbach

Die vakante 50 % Pfarrstelle Hasel konnte nicht wiederbesetzt werden. Aufgrund ihrer Größe und der Größe der Nachbargemeinde wurde beraten und beschlossen, dass die Kirchengemeinde Hasel mit der Kirchengemeinde Dossenbach zu einer Pfarrstelle verbunden wird. Somit ist eine halbe Pfarrstelle übrig, die auch als 75 % Diakon*innenstelle genutzt werden kann.

8. Jugendarbeit

Aus diesen gewonnen Stellenanteilen konnten folgende neue Stellen entwickelt werden:

- Kandertal

Im Distrikt Kandertal war eine halb durch Spenden finanzierte Stelle für eine Gemeindediakonin gebildet worden. Da die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Tal dadurch aufblühte, die Gemeinden aber die finanzielle Belastung nicht mehr tragen konnten, wurde diese Stelle in

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 15

zwei Schritten durch Verschiebungen im Diakonenpool zu einer der im Stellenplan vorgesehen Diakon*innenstellen gemacht.

- Lörrach

Der Grundsatzbeschluss des BKR zur Stärkung der Jugendarbeit (siehe Punkt 1) umfasste auch, dass es in jeder der Stadt-Kirchengemeinden eine 100 % Diakon*innenstelle geben solle mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit. Für Lörrach musste dafür ein zweite 50 % Stelle gefunden werden, da hier nur 50 % vorhanden waren.

- Rötteln

Auch der Antrag der Kirchengemeinde Rötteln wurde positiv beschieden, eine spendenfinanzierte 50 % Stelle um 50 % aufzustocken. Dies gelang durch die Verlegung einer Diakon*innenstelle aus dem bezirklichen Stellenpool.

- Mappach

Ebenso wurde dem Antrag der Kirchengemeinde Mappach stattgegeben, der Gemeinde eine 75 % Stelle zu geben, beschränkt auf drei Jahre und mit einem übergemeindlichen Stellenanteil zur Stärkung der Jugendarbeit in der Dienstgemeinschaft und an der Schule.

Hier konnten die oben bereits erwähnten Reste aus der Umwandlung von Pfarrstellen (Wittlingen/Schallbach, Gersbach, Schopfheim, Hasel) in Diakon*innenstellen im Verhältnis 1:1,5 verwendet werden. Diese mit Einführung der Bezirksstellenpläne gegebene Möglichkeit konnte so positiv für den Kirchenbezirk genutzt werden. Die Gemeinden konnten aus Eigenmitteln die Stelle auf eine ganze aufstocken.

9. Oberes Wiesental

Hier wurden in den drei Kirchengemeinden die bisher drei Pfarrstellen (2,5 Deputate) auf zwei Pfarrstellen mit je 100 % Stellenanteil reduziert, mit dem Ziel, hier eine überparochiale Dienstgruppe einzurichten. Die 50 % Pfarrstelle wurde wieder in eine Diakon*innenstelle umgewandelt. Dieses Mal ergänzte die Landeskirche die 75 % auf 100 % (geduldete Überziehung aufgrund der Vakanzsituation). Diese Stelle ist begrenzt auf 5 Jahre.

10. Migration und Flucht

Das landeskirchliche Projekt wurde umgesetzt und eine Pfarrperson gefunden, die mit 50 % (von der Landeskirche finanziert) diese Aufgabe übernimmt. Der Stelleninhaber kann diese kombinieren mit 50 % Krankenhauseelsorge (s.o.).

11. Die Öffentlichkeitsarbeit ist wiederum neu kombiniert mit einer 50 % landeskirchlichen Stelle für Fundraising.

Diese Stellenkombination bringt es mit sich, dass die Öffentlichkeitsarbeit einen neuen Schwerpunkt in Fundraising erhalten hat.

In diesen Entscheidungen für die „Errichtung neuer Stellen, Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen“ (vgl. §4(1)) konkretisieren sich die grundsätzlichen theologischen Gedanken und strategischen Überlegungen.

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 16

Im Zusammenfließen von konkreten Situationen vor Ort, personellen Veränderungen, inhaltlichen Impulsen, theologischen Visionen, unterstützt von praktischem Denken und nüchternem Berechnen von Deputaten – in diesem Zusammenfließen sind die oben beschriebenen neuen kirchlichen Orte entstanden. Im Sinne der theologischen Grundhaltung und der bereits getroffenen Entscheidungen wird der Bezirkskirchenrat weiterdenken und planen. Er möchte die soziokulturelle Analyse stetig in seine Arbeit mitaufnehmen und daraus konkrete Rückschlüsse ziehen für weitere Veränderungen. Uns ist bewusst: Aufgrund der nach wie vor hohen Zahl an Vakanzen ist Sensibilität gefordert im Umgang mit den Gemeinden. Es darf nicht der Verdacht entstehen, dass vakante Stellen „einfach“ weggekürzt werden. Bisherige Zusammenlegungen und Kürzungen (s.o.) sind immer mit den Gemeinden gemeinsam entschieden worden, weil deutlich und sinnfällig gemacht werden konnte, dass mit einer strukturellen Veränderung Neues geschaffen werden kann, ggf. auch an einem anderen Ort. Diese Geschichte des „einen Leibes mit seinen Gliedern“ muss erzählt werden und nicht eine simple „Kürzungs- und Reduktionsstory“. Es ist aber zumindest der Bezirksleitung deutlich geworden, dass, auch bei den intensivsten Bemühungen aller, es abzusehen ist, dass nicht alle vakanten Stellen werden besetzt werden können. Wir müssen mit einer bestimmten Zahl von bleibenden Vakanzen rechnen. Wo sollen die sein? Wie können wir hier strukturell steuern und nicht „einfach“ pastorale Versorgung gewährleisten? Die Überlegung, ob wir eine „kapitalisierte Wandervakanz“ vornehmen, werden wir in spätere Beratungen aufnehmen. Im Moment ist es nicht aktuell.

Dies alles zu bedenken, zu diskutieren, zu entscheiden und umzusetzen - ich wiederhole es – braucht viel Sensibilität und auch Zeit für Gespräche und Argumentationen. Unser Ziel ist es, dass sich die Gemeinden wahrgenommen, in ihren Argumenten gehört und auf den Weg in die Zukunft mitgenommen fühlen.

Für diesen Weg bereiten wir uns im Bezirkskirchenrat vor, indem wir im Kirchenjahr 2018/2019 ein „Sabbatjahr“ machen, eine Phase des Innehaltens und Nachdenkens gestalten. Wir hoffen und vertrauen, dass diese „Unterbrechung“ uns neue Kräfte schenkt, uns all diesen Fragen und Aufgaben zu stellen.

Bärbel Schäfer, 10.10.2018

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 17

**Anlage 3 – Baden-Baden
und Rastatt**

Bericht zur Erprobung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes, vom 24. April 2015

Die Bildung von Regionen und Dienstgruppen stand im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt im Zentrum der Überlegungen. Umstrukturierungen in den Mittelstädten Rastatt, Gaggenau und Gernsbach geschahen in der Zeit der Erprobung. Durch Bezirksstellenpläne konnten individuelle, passende Lösungen gefunden und Strukturen den heutigen Rahmenbedingungen gemäß angepasst werden. Wie in allen Kirchenbezirken, so sind auch im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt die Zahlen der Gemeindeglieder rückläufig. Allerdings ist im Blick auf den demographischen Wandel eine „Ungleichzeitigkeit“ zu vermerken: Während Regionen wie Bühl und Bühlertal, mit großen industriellen Arbeitgebern auf ihrem Gebiet, relativ stabile Mitgliederzahlen haben, sind die Gemeindegliederzahlen im Murgtal und in den Innenstädten Baden-Badens sowie Rastatts stark gesunken. Andererseits ist der Bedarf an Seelsorge unverändert groß, die verschiedenen Rehaeinrichtungen im Bezirk konnten bisher allerdings nicht seelsorgerlich betreut werden. Der Kirchenbezirk hat im Rahmen seiner Stellenplanung darauf folgendermaßen reagiert: Im Bereich „Murgtal“ gab es in der Kirchengemeinde Gaggenau 2,75 Pfarrstellen in drei Pfarrgemeinden. Im Rahmen einer Gebäudekonzentration kam es hier zu einer Strukturveränderung. Die drei Pfarrgemeinden wurden zu einer zusammengeführt und die Gebäude reduziert auf zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und zwei Pfarrhäuser. Im Rahmen der Strukturveränderung wurde die 0,75 – Stelle umgewandelt: mit einem Teil konnte die Diakoniestelle in der großen Kirchengemeinde Bühl auf 100% aufgestockt und dadurch die dortige Dienstgruppe unterstützt werden, mit dem Rest des Deputats wurde eine von der Kirchengemeinde Baden-Baden bisher voll finanzierte Stelle teilweise (zu 58%) in eine landeskirchlich finanzierte Stelle überführt und so diese Pfarrstelle mindestens mittelfristig gesichert. Dies erschien dem Bezirkskirchenrat sinnvoll, weil diese Stelle, nach der Fusion zweier Pfarrgemeinden an der Stadtkirche Baden-Baden, ein Teil der Dienstgruppe ist, in der auch der Dienstauftrag der Person im Dekansamt verortet ist. Ebenfalls im Bereich Murgtal liegen die Kirchengemeinden Gernsbach und Forbach-Weisenbach. Die Kirchengemeinde Gernsbach umfasst zwei unterschiedlich große Pfarrgemeinden: St. Jakob mit 1,5 Stellendeputaten und Paulusgemeinde (Staufenberg) mit 0,5 Deputat. Forbach-Weisenbach ist mit einer vollen Pfarrstelle ausgestattet. Aufgrund des Strukturwandels in der Papierindustrie sind die Gemeindegliederzahlen in Gernsbach stark geschrumpft. Die St. Jakobsgemeinde hatte früher über 4000 Gemeindeglieder, heute aber nur noch 2800. Die Paulusgemeinde hat um die 600 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde Forbach etwas unter 1000, ist aber flächenmäßig die größte Gemeinde im Kirchenbezirk.

Der Kirchenbezirk hat daher folgende Beschlüsse gefasst:

1. Von den 1,5 Deputaten, die St. Jakob zugeordnet sind, wurde ein halbes Deputat für Seelsorge in Rehaeinrichtungen in Baden-Baden und in Gernsbach vorgesehen. Damit konnte ein wichtiger Seelsorgebereich betreut werden, der von den Pfarrpersonen im Gemeindedienst nicht zu leisten war. Die bezirkliche Stelle „Seelsorge in Rehaeinrichtungen“ wurde bisher formal im Rahmen eines Dienstauftrages der halben Pfarrstelle „St. Jakob 1“ geregelt, soll aber im Jahr 2021 (unabhängig von der Pfarrgemeinde) errichtet werden. Aufgrund der stark gesunkenen Gemeindegliederzahlen ist die Gemeindegliederzahl in St. Jakob gut von einem 1,0 Deputat zu leisten. Zudem entlastet

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 18

die Tätigkeit der Rehaseelsorgerin in Gernsbach den Gemeindepfarrer von der Versorgung dieser Einrichtung. In der Gemeinde ist dies so akzeptiert.

- Bei den übrigen Deputaten (1,0 St. Jakob Gernsbach, 0,5 Paulusgemeinde Gernsbach-Staufenberg und 1,0 Forbach) sieht die kirchenbezirkliche Planung 2,0 Pfarrstellen für diese Region („mittleres Murgtal“) vor. Eine halbe Pfarrstelle ist in eine Diakon*innenstelle umgewandelt (0,75% + 0,25 % Finanzierung durch einen Förderverein), die ebenfalls für den Bereich „Mittleres Murgtal“ zuständig sein wird. Es entsteht damit eine Dienstgruppe für diese drei Gemeinden. Die Beschlüsse wurden in der Zeit der Erprobung gefasst, die Umsetzung beginnt ab Oktober 2020 mit der Zuruhesetzung des Pfarrstelleninhabers der Pfarrstelle Paulusgemeinde.

In der Rastatter Michaelsgemeinde war die übliche Arbeit als Parochie zu einem Ende gekommen. Die Michaelskirche ist zwar die älteste und zentrale Kirche der Stadt, aber ein übliches Gemeindeleben war in der Innenstadt nicht mehr zu finden, die Zahl der Gemeindeglieder stark zurück gegangen. Kirchenbezirk und Kirchengemeinde kamen zum Entschluss, das Gemeindegebiet der Michaelsgemeinde unter den anderen drei Gemeinden innerhalb der Kirchengemeinde aufzuteilen und die Pfarrstelle der Michaelsgemeinde als Bezirksstelle für die Citykirchen und Seelsorge für Senioren in Rastatt zu profilieren.

Die Bezirksstelle vereint die Vorteile einer Gemeindestelle – die feste Lokalisierbarkeit und Verortung in einem Kirchenbezirk bzw. in einer seiner Regionen - mit den Vorteilen einer Stelle mit allgemein kirchlichem Auftrag: es besteht keine Parochie im engeren Sinne. Die Einrichtung von Stellen mit allgemein kirchlichem Auftrag oblag bislang auch dem EOK. Durch die Einrichtung der Bezirksstelle konnte in Rastatt die Dienstgemeinschaft gestärkt und gemeinsames Handeln für die Stadt in Angriff genommen werden.

Thomas Jammerthal, zusammengestellt aus den Unterlagen der Bezirksvisitation des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 19

Anlage 4 – Mannheim

Stadtkirchenbezirk Mannheim

Bezirksstellenplanung, Mittelfristiger Stellenplan.

Ergebnisse der Klausur des Stadtkirchenrates Oktober 2018

I. Grundsätzlicher Umgang mit den Zahlen und Prognosen

Derzeitiger Stand (Ist 2018)

32,5 Pfarrstellen

Dazu gehören auch: Dekan (1,0), Industriefarramt (0,5), Stadtjugendpfarrer (1,0) und Schifferseelsorge (0,5)
Derzeitiger Teiler für die Gemeindepfarrstellen: 2500 Gemeindeglieder/1,0 Pfarrstelle (basierend auf einem Mittelwert für 29,5 Gemeindepfarrstellen. (73000 Gemeindeglieder/Ekma). (Der Teiler funktioniert auch prognostisch.)

10,25 Diakon*innenstellen. (Besetzt: 10,00 Stellen)

In Gemeinde: 2.25 (Seckenheim 0,75, Neckarstadt 0,5 und Rheinau-Süd 1,0)
AGDIA in Regionen: 6,25
Bezirklicher Auftrag: 1,75 (1,0 EKJM; 0,25 NFS; 0,5 RU)
Beschlossen (nicht umgesetzt): 0,5 KitaFachreferent ab 2020

6,5 Pfarrstellen Sonderseelsorge (Kliniken, ESG, TelefonSeelsorge)

1,0 Pfarrstellen Erwachsenenbildung (sanctclara)

0,5 Projekt-Pfarrstelle für Franklin bis 2027/28

2,0 Pfarrstellen Ekma-Finanziert (Fundraising und Altenheimseelsorge)

5,5 Kirchenmusiker (Christus, Neckarstadt, Lindenhof, Seckenheim, Vogelstang, Jugendkirche)

Informelle Prognose EOK (Augenstein) 2025:

Korridor Gemeindegliederzahlen: Prognose Mittelwert: 63.098 (Fortschreibung Entwicklung)

Prognose Pfarrstellen: 28,0 (= 4,5 Pfr.Stellen. 1999 Kürzung 10 Pfr.Stellen)

Prognose Gemeindediakone: unverändert 10,25

Landeskirchlicher „Umrechnungskurs: 1,0 Pfrstelle = 1,5 GD-Stelle.
1,0 GD-Stelle = 0,66 Pfrstelle

Prognose Sonderseelsorge: Keine Prognose

Prognose Erwachsenenbildung/KDA: Keine Prognose

Prognose Kirchenmusik: Keine Prognose

Augenstein rechnet prognostisch mit einem **Schlüssel von 2500 Gemeindegliedern pro 1,0 Pfarrstellen.**

Unklar ist, welche **Pools zukünftig durch den SKR** gesteuert werden,bzw. weiterhin durch die Landeskirche.

Überlegungen/Fazit:

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 20

1. Umgang mit Prognosen und Szenarien

Da eine Vorgabe zur Verdichtung/Reduktion der Pfarrstellen aus Gründen des Pfarrermangels frühestens 2023 kommt (mit einem mehrjährigen Umsetzungskorridor), sollten wir die **Szenarien gut dosiert wahrnehmen** und nicht vorlaufend zu viel Aufregung verursachen.

Überlegungen zu einer **Kompensation** der nicht besetzbaren Pfarrstellen durch z.B.

Verwaltungskräfte/

Assistenzkräfte wurden der Dekaneschaft vorsichtig in Aussicht gestellt. Eine Umsetzung ist allerdings nur unter dem Gesichtspunkt regionaler Strukturen vorstellbar.

Beschluss

1.1. Kommunikation der grundsätzlichen Überlegungen zu „Kirche in der Stadt“ und den zugrunde liegenden ekklesiologischen Annahmen im stadtsynodalen Rahmen im Frühjahr 2019. Die Vorsitzenden planen die Diskussion ein.

1.2. Der unten ausgeführte **mittelfristige Stellenplan** wird bis zum Erhalt der Vorgaben (voraussichtlich 2022/23) umgesetzt. In diesem mittelfristigen Zeitraum können innovative Maßnahmen erprobt und vor Umsetzung von umfassenden Änderungen ausgewertet werden.

2. Regionale Grundaufstellung der Hauptamtlichen

Das **Format der überparochialen Dienstgruppen** scheint für manche, aber nicht für alle Stellen geeignet. An anderen Orten wird intensiv über **Fusionen** nachgedacht. Es gibt eine Ungleichzeitigkeit in den regionalen Prozessen, je nach Personen, Situationen und sozialräumlichen Gegebenheiten.

Aus den Zukunftsperspektiven wird deutlich, dass wir den zukünftigen Herausforderungen nur dann gerecht werden können, wenn wir auch überparochial zusammenarbeiten.

Im Sinne einer „guten Ordnung“ brauchen wir eine verbindliche regionale **Grundaufstellung der Hauptamtlichen**, die Wesentliches regelt und gleichzeitig erkennbar Raum für Eigenes lässt. Alle Hauptamtlichen sollen in einer geregelten kollegialen Teamstruktur verortet sein: Inhaltlicher Austausch, Gegenseitige Vertretung und Lastausgleich, Solidarität und Gemeinschaft.

Beschluss

2.1 Für die Hauptamtlichen (Pfarrer/innen, Diakon/innen und ggf. Kirchenmusiker/innen), die nicht in überparochialen Dienstgruppen organisiert sind, werden die „Regiokonvente“ im Sinne einer **„regionalen Dienstgemeinschaft“** verstanden, in der die Kollegialität ihren verbindlichen Ausdruck findet durch:

- Regelmäßige Dienstbesprechungen (alle 6-8 Wochen) und Sprecherstruktur
- Theologischer und inhaltlicher Austausch nach Lust und Bedarf
- Gegenseitige Unterstützung und Lastenausgleich z.B. bei Kasualien
- System der verlässlichen Erreichbarkeit (Wochenenden, Urlaube usw.)
- Gegenseitige Vertretung bei Krankheit, Urlaub usw.
- Vorbereitung und Zuarbeit zu definierten Themen des Regionalausschusses.

2.2 Die Hauptamtlichen in der Seelsorge bilden eine bezirkliche Dienstgruppe

3. Diakone/innen

Die **Diakone/innen** sind derzeit nicht verlässlich in unseren Strukturen verortet. (AGDIA abgeschafft, neue Anbindungen in Gemeinde nicht vollzogen). Hier besteht ein starker Wunsch nach struktureller Klarheit.

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 21

Es macht derzeit (ohne Kürzungsimpuls) keinen Sinn, die Verortung in den Gemeinden vollständig umzusetzen. Nichtsdestotrotz braucht es eine klare strukturelle Verortung für die Diakone/Innen.

Beschluss

Diakone/innen arbeiten **entweder** in einem bezirklichen Dienst (EKJM, EKV) **oder** in der Dienstgruppe einer Pfarrgemeinde **oder** in einer überparochialen Dienstgruppe (Mitgliedschaft in einem Ältestenkreis) **oder** in einer regionalen Dienstgemeinschaft (Begriff s.o.)
Bezirkliche (Projekt-) Aufträge sind möglich und erwünscht. Für die Erarbeitung bezirklicher Projekte und für berufsgruppenspezifische Fragestellungen treffen sich die Diakone/innen 2Mal jährlich in einem Diakone/innen-Konvent.

Der Beschluss zur umgehenden Verortung aller regional eingesetzten Diakone/innen wird bis auf weiteres ausgesetzt.

II. Mittelfristiger Stellenplan konkret

1. Gegenüber dem derzeitigen Stellenplan kommt es **mittelfristig** bis zum Erhalt der neuen Vorgaben zu folgenden Veränderungen:

1.1. Konkretion zentraler Aufgaben für zentrale Kontaktflächen („Stadtkirche“)

a) YoungUrbans (0,5): Die Zielgruppe der 18 bis 30 – jährigen findet in Mannheim kaum Anknüpfungspunkte. Die Pfarrstelle wird mit der landeskirchlichen 0,5-ESG Stelle verbunden und nach Vorlage eines Konzeptes im Frühjahr 2019 mit dem Ziel der Besetzung zum 1.9.2019 ausgeschrieben.

b) Stadtkirchenarbeit (0,5): Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen ökumenischen und interreligiösen Partnern (Forum der Religionen, CJG, christl.-islamische-G, usw.), mit gesellschaftlichen Partnern (z.B. Bündnis) und Einrichtungen wie Kunsthalle, Eintanzhaus usw. braucht eine eigene Ressource. Diese ist in die Struktur der Region Mitte einzubinden.

Wenn die **zentralen Aufgaben jetzt für sechs Jahre vergeben** werden, können sie zusammen mit den bestehenden zentralen Funktionen (Stadtjugendpfarrer, EKJM, Industriefarramt, Altenheimseelsorge, Fundraising) im Hinblick auf die Kürzungsvorgaben auf ihre **Wirksamkeit hin evaluiert** werden.

Bevor eine Stelle Stadtkirchenarbeit geschaffen wird, braucht es Diskussionen darüber, welche anderen (bezirklichen) Arbeitsfelder außerdem in den Blick genommen werden können. Eine Entscheidung wird abhängen vom Diskurs über die grundsätzlichen Fragen, denen weiter nachgegangen werden sollte (siehe ganz unten)

c) Der Anspruch der Personalgemeinde Trinitatis auf 0,25 Pfarrstellen bleibt rechnerisch berücksichtigt und wird nach Vorlage eines Konzeptes nach der Zurruhesetzung von Pfr. Nellen überprüft und ggf. umgesetzt.

d) Die bereits beschlossene Übernahme der **0,5 GD-Stelle** in der **Religionspädagogischen Arbeit** in unseren **Kitas** wird umgesetzt (ab 2021).

1.2. Umstrukturierung/Anpassung/Reduktion von Gemeindepfarrstellen

Region Evangelisten:

Umsetzung einer Umstrukturierung in Neckarau/Markus/Lukas (s.u.)

Reduktion 0,75 Pfarrstellen und Aufbau 0,25 Diakone

Region Ost

Umsetzung einer Anpassung der Stellsituation im Osten (deutlich höchster

Pfarrstellenschlüssel aller Regionen, s.u.)

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 22

1,0 Pfarrstellen werden durch 1,0 Diakone/Innenstellen ersetzt

In der **Summe** ergeben sich **so 31,25 Pfarrstellen** und **11,75 GD-Stellen**.

Beschluss

Der Stadtkirchenrat beschließt als mittelfristigen Stellenplan bis zum Erhalt neuer Vorgaben die gegenwärtige Stellensituation mit den genannten Änderungen.

1) Im ersten Schritt erfolgt die **Stelle YU (0,5)** nach Vorlage einer Stellenbeschreibung. Dazu wird der unbesetzte Stellenanteil der PG Trinitatis verwendet. Der Anspruch der PG-Gemeinde auf 0,25 Pfarrstellen bleibt rechnerisch für die langfristige Planung berücksichtigt.

2) Bis 2021 erfolgt die Umwandlung der Stellen in der Region Almenhof-Lindenhof-Neckarau (damit ist die 0,5 GD-Stelle Kita-Arbeit „gepoolt“).

3) In der Region Ost wird die nächste frei werdende Pfarrstelle (ausgenommen Petrusgemeinde durch eine Diakonenstelle ersetzt).

Eine 0,5 Pfarrstelle in der **Stadtkirchenarbeit** wird nach Vorlage eines Stellenkonzeptes in Aussicht gestellt.

Anlage A:

Konkretion Umstrukturierung in den KR Almenhof-Lindenhof-Neckarau und Ost.

a) Kirchenregion Almenhof-Lindenhof-Neckarau

	Ist Gglieder	Pfst	GD	Prognose 2025	#1 Pfst	#1 GD	#2 Pfst	#2 GD
Johannis	2796	1	1,25	2685	1		1	
Lukas	2078	1		3860	1	1,0 + 0,5 Region	2	
Markus	2340	1		3440	1,75*		1	1
Matthäus	3885	1,5		9985	3,75	1,5	4,0	1,0
Summe KR	11099	4,5	1,25					

* dazu soll das 0,25-Deputat am Bach personunabhängig verstetigt werden

Im Jahre 2021 geht Pfarrer Welker in Ruhestand. Seine Stelle wird mit einer GD-Stelle nachbesetzt. Lukas-Markus verfolgen einen Schwerpunkt in der Familien-Kinder-Jugendarbeit.

Szenario #1: Die spendenfinanzierte Pfarrstelle in Matthäus (0,25%) wird aus dem Pfarrstellenpool ersetzt (Es verbleiben noch in Matthäus 25% RU am Bach-Gymnasium).

In einer Dienstgruppenvereinbarung wird die Übernahme von Kasualhandlungen (vorwiegend Beerdigungen) durch die Pfarrstellen Matthäus für Lukas-Markus vereinbart. Die Spendenaktion Matthäus Plus wird auf den Almenhof zur Finanzierung (z.B.) einer Kinder-Jugend-Mitarbeiter/in ausgedehnt.

Das Zusammenwachsen der Lukas-Markusgemeinde wird durch die gemischte hauptamtliche Besetzung befördert.

Szenario #2: Die teilweise spendenfinanzierte Pfarrstelle in Matthäus (0,25%) wird durch eine Gemeindediakonenstelle ersetzt. Der Anteil 25% RU am Bach-Gymnasium wird aufgelöst. Markus/Lukas haben zwei Pfarrstellen.

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 23

In einer Dienstgruppenvereinbarung wird die Übernahme von Kasualhandlungen (vorwiegend Beerdigungen) durch die Pfarrstellen Lukas-Markus für Matthäus vereinbart. Die Spendenaktion Matthäus Plus wird auf den Almenhof zur Finanzierung (z.B.) einer Kinder-Jugend-Mitarbeiter/in ausgedehnt.

b) Kirchenregion Ost

	Ist Gglieder	Pfst	GD	Prognose 2025	Pfst	GD
Feudenheim	4303	2	1,00	3658		
Käfertal u.i. Rott	4391	2		3628		
Petrus	2346	1		2133		
Vogelstang	3066	1,5		2462		
Summe KR Ost	14106	6,5	1,0	11882	5,5	2

Die KR Ost hat den „günstigsten“ Pfarrstellenschlüssel aller Kooperationsregionen.

Mittelfristig wird eine (die nächste frei werdende) Pfarrstelle (außer Petrus) durch eine Gemeindediakonenstelle ersetzt.

In einer Dienstgruppenvereinbarung wird ein Lastenausgleich in den spezifisch Pfarrstelleorientierten Arbeitsfeldern (z.B. Beerdigungen) vereinbart.

Anlage B: Kommunikation:

In einer STS werden die grundsätzlichen Fragen und Linien der Diskussion (Input Ressel, Weisbrod, Hartmann) mit de Implikationen für einen Stellenplan zur Diskussion gestellt Über die Form berät der Synodalvorstand.

Mögliche Leitfragen:

- Wie ist das Verhältnis Zentrum / Stadt – Peripherie ? Territoriale und Funktionale Präsenz ?
- Was bedeutet „Stadt“?
- Was zeichnet geistliche Orte aus? Braucht es flächendeckend Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus?
- Wie ist das Verhältnis von Gemeindediakon/innen und Pfarrer/innen?
- Wie gestalten sich Kooperationen/Regionen?

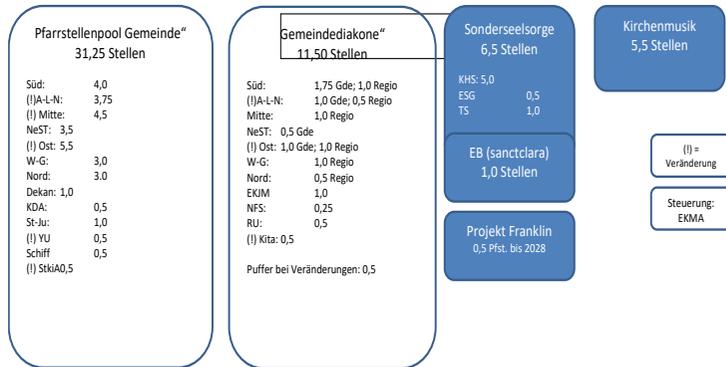
Bei Bedarf können die Regionen Vertreter/innen des SKR zum Gespräch einladen.

Zur Umsetzung der mittelfristigen Planung gibt es zeitnah ein Gespräch mit dem Konvent bei den Evangelisten.

Das Gespräch mit der Region Ost findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Anlage C: Übersicht Stellenpools EKMA

Mifri 2019 bis 2025



Anlage 5 – Karlsruhe

Diakon*innenstellen im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – Mittelfristige Planung der Einsatzorte

Region	Zahl der Gemeindeglieder (08/2016)	Pfarrer	Diakone IST	Diakone zukünftig	Arbeits-schwerpunkt	Bemerkungen	Umsetzung
Nordwest	6.135	2	1	1,0	Kirche in neuen Stadtteilen (Knielingen 2.0)	Dienstsitz: Region (ÄK Knielingen)	
West	7.700	3		0,5	Region: Jugend	Dienstsitz: Region (ÄK noch offen)	9/2018
Hoffnung	5.700	2	1	0,5	Senioren / Jugend nach Konzeption der Region	Evtl. verbinden mit anderem Arbeitsfeld	1/2020
Mitte-Süd	5.700	2	1	0,5	Seniorenarbeit	Evtl. verbinden mit anderem Arbeitsfeld	Bei Veränderung der StelleninhaberIn
Süd	5.600	2,5					
Region Bergdörfer	5.500	2,75					
Region Ost	12.500	5,0	0,75	1,0	Senioren, Jugend nach Konzeption der Region	Dienstsitz: Region (ÄK Grötzingen)	1/2019
Region Mitte Citykirchenarbeit	16.700	5,0 0,5	0,5	0,7 0,3	Vesperkirche Regionaler Einsatz	1 GD mit 1,0 Dienstsitz: Region (ÄK Johannes-Paulus)	Sofort

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 26

				0,5	Altenheimseelsorge	0,5 kombiniert mit Altenheimseelsorge in der Fachstelle Leben im Alter Dienststz: Fachstelle Leben im Alter	9/2018
Nord-Ost	8.100	3,5					
Ver-söhnung	2.500	1					
Öffentlichkeitsarbeit			1,0	1,0		Stabstelle Dekanat	
Fund-raising				1,0		Stabstelle Dekanat	1/2020
Fachstelle Leben im Alter, Leitung			2,0	0,5	Leitung	1 GD mit 1,0 Dienststz: Fachstelle Leben im Alter	1/2019
EEB/ Junge Alte			0,5	0,5	Leitung		
Fachstelle Leben im Alter: Altenheimseelsorge				0,5	Altenheimseelsorge (v.a. Region West)	In Kombination mit Altenheimseelsorge Region Mitte; Dienststz: Fachstelle Leben im Alter	9/2018
DW: Demenz				0,5		Mögliche Verbindungen mit einer Region Dienststz: Fachstelle Leben im Alter	9/2018
Summe (Soll: 9,0)				9,0			

Aufgabenzuschnitte

Arbeit mit Senioren (300%)

- Kombination von Dienstaufträgen in den Regionen und Mitarbeit in der Fachstelle „Leben im Alter“

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 27

- Regio West, Ost, Mitte, Mitte-Süd; Leitung Fachstelle, Junge Alte

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (400%)

- Aufgaben in der Region
- Regio Nordwest, Mitte,
- Kinder- und Jugendwerk

Arbeitsschwerpunkte im Stadtkirchenbezirk (350%)

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Seniorensorge: Demenz
- Vesperkirche
- Fundraising

Kooperationsmodell für die Fachstelle „Leben im Alter“

Modell Dienstgruppe

- Leitung (0,5 Deputate): Geschäftsführung, Ansprechpartner Stadt KA, Konzeptentwicklung
- Gemeindediakone in der Arbeit mit Senioren sollen 0,10 Deputate für Mitarbeit in der Fachgruppe einplanen bzw. sind direkt der Fachstelle zugeordnet
- Regionen entsenden Ansprechpartner in die Fachgruppe (wenn nicht durch die Diakone vertreten)
- Verbindung von Seniorenbildung und –seelsorge in der Leitung

Vorteile: schlanke Leitungsstruktur, Stärkung der Regionen, Verankerung des Themas in den pastoralen Aufgaben der Region

Nachteil: mehr Sitzungszeiten in Regio und Fachstelle

Bezirksstellenplanung 2018 Stellentableau

Region	Zahl der Gemeindeglieder (08/2016)	Pfr. Ist	Diakone Ist	Ist – Teiler (Pfarrstellen)	Pfr. Plan	Diakone Plan	Stellen-teiler neu: Hauptamtliche gesamt	Schwerpunkt Diakone	Pf.H	Umsetzung
Nordwest	6.135	2	1	ca. 3000	2,0	1,0	2045	Kirche in neuen Stadtteilen (Knielingen 2.0)	2	
West	7.700	3		ca. 2.600	3,0	0,5	2200	Jugendarbeit	3	9/2018
Hoffnung	5.700	2	1	ca. 2900	2,0	0,5	2280	Jugendarbeit / Seniorenarbeit nach	2	1/2020

Bericht Bezirksstellenplanung, Seite 28

								Konzept Region		
Mitte-Süd	5.700	2	1	ca.2.900	2,0	0,5	2280	Senioren- seelsorge	2	Bei Veränderu ng der Stellen- inhaberin
Süd	5.600	2,5		ca. 2.200	2,5		2240	Kasualien Senioren- seelsorge	2	
Berg- Region	5.500	2,75		ca. 2.100	2,5		2200	Gemeinde- teiler Land angewandt	2	Bei Stellen- wechsel in der Region
Ost	12.500	5,0	0,75	ca. 2.500	5,0	1,0	2084	Senioren- seelsorge Jugend- arbeit nach regionalem Konzept	5	1/2019
Mitte City- kirchen- arbeit	16.700	5 0,5	0,5	ca. 3300	5,5	1,0 0,5	2385	Bezirk/Ves perkirche Region Altenheim- seelsorge (in Verbin- dung mit Altenheim- seelsorge Fachstelle Leben im Alter)	5	Sofort 9/2018
Nord-Ost	8.100	4		ca. 2.025	3,5		2300		3	sofort
Ver- söhnung	2.500	1		2.500			2500		1	
nicht zugeord- net		0,25 Wol- farts- weier						Ziel: 0,5 Stadt- jugend- pfarrer		

Anlage 6:
epd-Dokumentation 49/2020 – Multiprofessionalität und mehr.
Multiprofessionelle Teams in der evangelischen Kirche –
Konzepte, Erfahrungen, Perspektiven
(hier nicht abgedruckt)

Bericht bezirkliche Liegenschaftsplanung , Seite 1

Erfahrungen zum Erprobungsgesetz Liegenschaften

Im Liegenschaftsprojekt wurde den Kirchenbezirken im Rahmen des Erprobungsgesetz die Möglichkeit zur einer strategischen Liegenschaftsplanung gegeben. Im Abschlussbericht zum Liegenschaftsprojekt wurde einerseits ausführlich dargestellt, wie die einzelne Arbeitspakete im Rahmen des Liegenschaftsprojektes bearbeitet wurde. Alle Kirchenbezirke haben Masterpläne erstellt, der Stadtkirchenbezirke Mannheim hat Corona bedingt und in Absprache mit der Projektleitung die Beschlussfassung auf 2021 verschoben. Ebenfalls wurde im Bericht der Organisationsberatung als Teilprojekt des Liegenschaftsprojektes darüber berichtet, wie die Kirchenbezirke diese strategische Planungsmöglichkeit genutzt und welche Prozesse bzw. Formate hier stattgefunden haben.

Kennzeichnend für den Gesamtprozess im Liegenschaftsprojekt ist die enge Zusammenarbeit und das enge Zusammenwirken von Landeskirche/Oberkirchenrat, Kirchenbezirk und Kirchengemeinden vor Ort in den unterschiedlichen Prozessphasen des Liegenschaftsprojektes. Neben der Datenerhebung zu den Gebäuden, der Weiterleitung der Daten an den Kirchenbezirk und die Kirchengemeinden - verbunden mit einer kritischen Würdigung und Bearbeitung der Daten -, war die Erstellung der Masterpläne durch die Bezirks-/ Stadtkirchenräte das primäre Ziel im Liegenschaftsprojekt. Die Projektleitung, pro ki ba als externer Projektpartner und die Organisationsberatung haben hier die Kirchenbezirke maßgeblich unterstützt. Das Erprobungsgesetz hat für den Prozess die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben.

Wie die Kirchenbezirke im Zusammenspiel mit Projektleitung und Organisationsberatung die Möglichkeiten der Gestaltung genutzt haben, dazu wird im Abschlussbericht des Liegenschaftsprojektes unter AP 5.2 folgendes festgehalten:

„Ziel der Organisationsberatung und der Projektleitung war die Unterstützung der Entscheidungsträger, also des Bezirkskirchenrats bzw. des Stadtkirchenrats in der Durchführung des Liegenschaftsprojektes und Erstellung des Masterplans. Themen waren das Selbstverständnis des Bezirkskirchenrats, Strategien zur Umsetzung des Auftrags und die Kommunikation mit den Gemeinden.

Es haben sich mehrere Standard-Formate herauskristallisiert, die jeweils modifiziert eingesetzt wurden. Dazu gehören das Vorgespräch, eine Auftaktveranstaltung mit Vertreter*innen der Gemeinden, eine „Strategie-Klausur“ des Bezirkskirchenrats zu Beginn, die Datenübergabe-Klausur und die Regionalkonferenzen.

In den 24 Kirchenbezirken fanden insgesamt ca. 170 Veranstaltungen statt, die von der Organisationsberatung vorbereitet und moderiert wurden (incl. Vorbereitungstreffen mit Klienten). Im Schnitt haben 7 Veranstaltungen je KBZ stattgefunden, in einer Streuung von 1 bis 16 Veranstaltungen. Die Zahl der Teilnehmenden liegt dabei zwischen einer Person (Coaching-Situation) über Kleingruppen von 3-8 Personen (Lenkungsreise) bis zu 150 Personen (Auftakt in der Bezirkssynode Ortenau). Ein Mittelwert von ca. 100 Personen je Kirchenbezirk war mit Organisationsberatung in Kontakt.“

Am Beispiel des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal lässt sich ein typischer Verlauf darstellen.

Typischer Verlauf in einem Land-Kirchenbezirk:

- **Vorgespräch** (Mai 2017): Klärung mit Dekanat und Personen aus dem BKR über Ziele, konkrete Aufgaben und Zeitplan
- **Sitzung BKR** (Juli 2017): Erste Annäherung an das Thema, Finden einer Haltung zum Auftrag der Synode

Bericht bezirkliche Liegenschaftsplanung , Seite 2

- **Auftakt** (November 2017, in der Bezirkssynode): Information der Gemeinde-Vertreter*innen zu Hintergrund, Zielen und Durchführung; Annäherung an das Thema, Forum für Kritik und Befürchtungen
- **Klausur BKR „Strategie“** (Januar 2018): Entwickeln einer Strategie für den Prozess und Überlegungen zur strategischen Ausrichtung des Masterplans
- **Klausur BKR „Datenübergabe“** (Oktober 2018): Datenübergabe durch pro ki ba, Diskussion der Daten, Überlegungen zu regionalen Strategien
- **Regional-Konferenzen** (November 2018): Zwei Regional-Konferenzen, intensive Auseinandersetzung der Vertreter*innen der Gemeinden mit der Aufgabe, möglichen Konsequenzen, Konflikt- und Kooperationsfeldern
- **Selbständiger Abschluss** (2019): Die weitere Beratung im BKR und die Beschlussfassung fanden ohne Organisationsberatung statt, oft mit Unterstützung der Projektleitung als Fachberatung.

In fast allen „Landkirchenbezirken“ fanden diese Veranstaltungen vergleichbar statt, in den Stadtkirchenbezirken hing der Verlauf der Prozesse vom jeweiligen Stand der strategischen Liegenschaftsplanung ab. Die entsprechenden Formate des Evangelischen Oberkirchenrates fanden dort fast ausschließlich mit Vertreter*innen des Stadtkirchenrates und/oder dem Leitungsteam im Dekanat statt.

Bezirkliche Gestaltungsmöglichkeit

Für die 19 sogenannten „Land-Kirchenbezirke“ war es eine neue Erfahrung, im Bereich der Gebäude eine strategische Planungsmöglichkeit zu haben. Die besondere Herausforderung besteht gerade darin, dass die Kirchenbezirke nicht Eigentümer der Gebäude sind. Eigentümer der Gebäude sind in der Regel die Kirchengemeinden, die Entscheidungen des Kirchenbezirkes haben somit finanzielle Auswirkungen für die Kirchengemeinden als Eigentümer der Gebäude. Dies führte häufig zu Konfliktsituationen zwischen Vertreter*innen des Bezirkskirchenrat und Vertreter*innen der Kirchengemeinden. Durch die Einbindung der Organisationsberatung und der Projektleitung für die Prozesse zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinden konnte die Konfliktsituation in dieser Phase mitunter bewältigt werden. Die Bezirkskirchenräte konnten Entscheidungen für den Bezirk treffen.

Strategien Kirchenbezirke

Neben der Datenerhebung und der Erstellung der Masterpläne wurde den Kirchenbezirken mit dem Liegenschaftsprojekt ein strategisches Instrument in die Hand gegeben. Dies ermöglicht es der Bezirksleitung, Schwerpunkte in Bezug auf die Gebäude und damit auch auf die Strukturen im Kirchenbezirk zu setzen.

Dabei hat sich gezeigt, dass sich Bezirkskirchenräte häufig zunächst mit dieser Rolle auseinandersetzen mussten, die ihnen im Ressourcensteuergesetz zugewiesen worden war: Sie waren ausdrücklich legitimiert, Entscheidungen auch gegen Gemeindefürsorge zu treffen und im Masterplan entsprechende Verschiebungen von mitfinanzierten Flächen vorzunehmen.

Bei der Erstellung der Masterpläne wurde dann aber sehr häufig darauf verzichtet, dieses strategische Mittel einzusetzen. Folgende Hauptvarianten in der Strategie lassen sich unterscheiden:

- Zuweisung der Flächen an die Gemeinden nach der Gemeindehausrichtlinie

Bericht bezirkliche Liegenschaftsplanung , Seite 3

- Zuweisung der Flächen nach der Gemeindehausrichtlinie als Regelfall, daneben Einzelfall-Lösungen, bei denen benachbarten Gemeinden gemeinsam Flächen zugewiesen wurden, z. T. mit Kooperationsempfehlungen
- Interner Ausgleich von nicht genutzten Flächen, die anderen Gemeinden übertragen wurden, teilweise mit Kooperationsempfehlungen
- Zuweisung eines gemeinsamen Flächenkontingents an mehrere Gemeinden oder eine Region mit der Maßgabe, innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine gebäudescharfe Zuweisung vorzunehmen
- Ausdifferenzierte Systeme von unterschiedlichen „Klassen“ im Bezirk, für die verschiedene Varianten vorgesehen wurden
- Einbehalten eines Flächenkontingents als strategische Reserve für kommenden Veränderungen.

Bei den Kirchen wurden fast alle Kirche als A-Kirchen klassifiziert, die Bezirkskirchenräte haben sich hier am Votum der Kirchengemeinde orientiert und deren Klassifizierungen mit übernommen. In den Stadtkirchenbezirken hat der Stadtkirchenrat unter Einbeziehung der Pfarrgemeinden seine Entscheidungen getroffen. Bei den Pfarrhäusern wurde der IST-Stand festgehalten.

Selbstverständnis Leitung Kirchenbezirke

Die Leitung der Kirchenbezirke wurde durch das Liegenschaftsprojekt gestärkt. In manchen KBZ war dazu eine Neubestimmung des Selbstverständnisses notwendig. Deutlich wurde auch, dass sich die Mitglieder des Bezirkskirchenrats in einem **strukturellen Rollenkonflikt** befinden: Als Vertreter*innen ihrer Gemeinden sind sie u.U. deren Interessen verpflichtet, als Verantwortliche für den Kirchenbezirk sollen sie von diesen Partikularinteressen absehen. Hier gilt es Bezirks- und Stadtkirchenräte weiter zu stärken.

Die besondere Situation der Stadtkirchenbezirke

Die Situation der 5 Stadtkirchenbezirke unterscheidet sich von denen der 19 Land-Kirchenbezirke in Bezug auf die Gebäude. Der Stadtkirchenbezirk ist in der Regel Eigentümer der Gebäude. Die Konfliktlinie bei den Stadtkirchenbezirken verläuft in der Regel zwischen den Vertreter*innen des Stadtkirchenbezirkes und den lokalen Pfarrgemeinden. Die Vertreter*innen der Pfarrgemeinden verstehen sich von ihrem Selbstverständnis oft als Eigentümer der Gebäude (analog zu den Kirchengemeinden in den Landkirchenbezirken), die Konfliktlinien zum Stadtkirchenbezirk sind vergleichbar zu den Konfliktlinien Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinde in den ländlichen Kirchenbezirken.

Die Rolle der Bezirks- und Stadtsynoden

Dass im Erprobungsgesetz zum Liegenschaftsprojekt die Bezirks- und Stadtsynoden nur angehört werden und ausschließlich der Bezirks-/Stadtkirchenrat entscheidet, wurde als Verletzung eines evangelischen Kirchenverständnisses (synodal-verfasste Kirche) gesehen und war sehr oft erklärungsbedürftig. Erklärt werden konnte dies teilweise über die in der Grundordnung festgeschriebene gesetzliche Regelungen, dass Bezirkskirchenräte auch die bezirkliche Pfarrstellenplanung vornehmen. Analog hierzu entscheidet der Bezirkskirchenrat jetzt auch über die strategische Liegenschaftsplanung und regelt den Einsatz von zentralen Mitteln bei den Gebäuden. In den **Stadtkirchenbezirken** wurde sehr kritisch angemerkt, dass das Erprobungsgesetz die Haushaltshoheit der Stadtsynode negiert und ein Widerspruch zur Grundordnung vorliegen würde. Da Gebäudeentscheidungen finanzielle Folgen für den Haushalt des Rechtsträgers Stadtkirchenbezirk als Gebäudeeigentümerin haben, wäre es konsequent gewesen, hier den Stadtsynoden im Rahmen der strategischen Liegenschaftsplanung mehr Gewicht einzuräumen. Damit könnte verhindert werden, dass die Entscheidungen des Gebäudemasterplanes durch den Stadtkirchenrates evtl. durch die Stadtsynode im Rahmen der Wahrnehmung des Haushaltsrechtes blockiert werden können.

Bericht bezirkliche Liegenschaftsplanung , Seite 4

Wenn Bezirks- und Stadtkirchenräten auch künftig bei Gebäudeentscheidungen gesetzlich eine große Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt werden soll, dann muss die Rolle der Stadtsynode (Haushaltshoheit) bei den Stadtkirchenbezirken im Verhältnis zum Stadtkirchenrat gesondert mit bedacht werden.

Auch in den Landkirchenbezirken wird die Rolle der Bezirkssynoden bei weiteren strukturellen Prozessen (Kirche im Umbruch) mit zu bedenken sein.

Fazit:

Das Erprobungsgesetz hat den Kirchenbezirken/Bezirkskirchenräten eine große Gestaltungsmöglichkeit gegeben, die hilfreich und zielführend für den Prozess und die am Prozess beteiligten Entscheidungsträger und Unterstützenden waren. Die entscheidende Rolle der Bezirks- und Stadtkirchenräte gilt es für weitere Strukturveränderungen durch gesetzliche Regelungen weiter zu stärken, das Verhältnis von Bezirks- und Stadtkirchenräten zu den jeweiligen Bezirks- und Stadtsynoden und die Entscheidungsbefugnisse der Bezirks- und Stadtsynoden sind dabei kritisch mit zu bedenken.

Eckpunkte zur Fortführung und Weiterentwicklung der Bezirksstellenplanung

1) Vorbemerkung zu den Eckpunkten

Diese Eckpunkte zeigen erste Vorüberlegungen zur Weiterarbeit an dem betreffenden Themenbereich.

Sie werden nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Erbeten ist lediglich eine Rückmeldung (Resonanz) durch die Ausschüsse der Landessynode. Auf Basis dieser Rückmeldung kann die Weiterarbeit an den erforderlichen rechtlichen Regelungen zielorientiert erfolgen.

2) Fazit

Derzeit geht der Evangelische Oberkirchenrat davon aus, dass sich die Instrumente des Erprobungsgesetzes für die Bezirksstellenplanung bewährt haben. Die rechtlichen Basisregelungen (auch in der Grundordnung) liegen im Wesentlichen bereits vor, so dass es lediglich einer Verstärkung eines Teils der Regelungen des Erprobungsgesetzes bedarf.

Die Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Gemeindediensten und allgemeinen kirchlichen Diensten und die erforderliche Einbeziehung der Fachabteilungen im Evangelischen Oberkirchenrat ist eine besondere Herausforderung, für die ein erster Lösungsvorschlag (siehe unter 4) vorgelegt wird.

3) Fortschreibung/Verstärkung Erprobungsgesetz

Die Systematik des Erprobungsgesetzes wird fortgeschrieben und verstetigt:

a. Überführung der Regelungen zur Bezirksstellenplanung (§§ 3 bis 8 ErpG-RS-KB) in ein eigenständiges Fachgesetz unter Wegfall der Regelungen, die explizit die Erprobungsphase regeln (z.B. § 3 Abs. 1 und 2 ErpG-RS-KB).

b. Aufnahme der Kirchenmusiker*innen in die bestehende Zuständigkeitsregelung der Grundordnung (Art. 78 Abs. 2 Nr. 5 GO).

c. Präzisierung der Verfahrensregelungen einschließlich der Klärung von Beteiligungsrechten (z.B. Pfarrvertretung). Sicherung der frühzeitigen Einbeziehung der Fachabteilungen des EOK bei allgemein-kirchlichen Aufträgen.

d. Es verbleibt bei dem bislang lediglich mittelbaren Einbezug der Stellen für den Religionsunterricht in die Bezirksstellenplanung.

e. Fortschreibung des Rechtsschutzsystems (Art. 112a GO) für die Planungsentscheidungen des BKR, welches bei der Beschwerdeinstanz des Landeskirchenrates endet (§ 15 Buchstabe h) Verwaltungsgerichtsgesetz). Dies ist sachgerecht, da Planungsentscheidungen, die letztlich auf Haushaltsentscheidungen beruhen, hinsichtlich der damit verbundenen Ermessensausübung gerichtlich nur sehr begrenzt überprüfbar sind. Bei der Überprüfung der Entscheidung durch den Landeskirchenrat soll der Landeskirchenrat eigenes Ermessen ausüben. Die Möglichkeit, eine sog. Bescheidungsentscheidung zu treffen (Aufhebung der Entscheidung und Weisung, diese unter Berücksichtigung der Erwägungen des Landeskirchenrates neu zu treffen) soll gesondert vorgesehen werden.

4) Ausgewogenes Verhältnis zwischen Gemeindediensten und allgemeinen kirchlichen Diensten gewährleisten

Zur Übernahme von Planungsverantwortung braucht es Entscheidungsspielräume. Diese sollten ohne Genehmigungserfordernisse ausgestattet sein. Andererseits müssen auch bei den örtlichen Planungen die allgemein-kirchlichen übergeordneten Interessen im Blick bleiben und abgesichert sein. Dies führt zu folgendem Vorschlag:

a. Den Kirchenbezirken wird anhand der Gliederung des landeskirchlichen Haushaltsplanes ein bestimmtes Kontingent von Gemeindepfarrstellen, Diakon*innenstellen, Pfarr- und

Diakon*innenstellen für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Kirchenmusikstellen, Erwachsenenbildungsstellen (sog. Pools) zugewiesen. Bezugspunkt ist der in Arbeitsfelder gegliederte Abschnitt des Stellenplans „Stellen in den Gemeinden und Kirchenbezirken“.

b. 20% des jeweils für einen Pool zugewiesenen Kontingents können ohne weitere Erfordernisse für kirchenbezirkliche Planungsentscheidungen herangezogen werden. Erforderlich ist im Verfahren lediglich eine vorherige Einbeziehung der Fachabteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates. Über die übrigen 80% kann darüber hinaus mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates verfügt werden.

5) Stellenbesetzungsrecht novellieren

a. Die Regelungen zum Stellenbesetzungsrecht für Gemeindepfarrstellen, und Diakon*innenstellen (ggf. auch weitere Stellen) werden in einer Rechtsregelung zusammengeführt und - soweit geboten - vereinheitlicht.

b. Die Regelungen werden zugleich an neue Bedarfe angepasst. Berücksichtigt werden könnten z.B.:

- Regelung von digitalen Ausschreibungen
- Besetzungsregelungen bei Kombinationsstellen von Gemeinde und allgemein-kirchlichen Aufträgen
- Schaffung eines speziellen Besetzungsverfahrens bei der Zuordnung von Stellen in einer Regional- oder Bezirksstruktur unter Berücksichtigung der Verzahnung mit den betroffenen Gemeinden.

Die Überlegungen zum Stellenbesetzungsrecht brauchen eine breitere Resonanz (auch bei den Dekan*innen) und werden voraussichtlich nicht bis Herbst 2021 abgeschlossen sein.

6) Bezirksaufträge und angemessene Entlastungen verzahnt regeln

Die sog. Bezirksaufträge sollen klarer geregelt, insgesamt reduziert und stärker in die kirchenbezirkliche Planungshoheit gegeben werden. Insgesamt sollen die Bezirksaufträge mit dem bestehenden kirchenbezirklichen System angemessener Entlastungen transparenter verzahnt werden (z.B. Vertretung einzelner Gottesdienste bzw. Kasualwochen, Reduzierung von Deputatsstunden im Religionsunterricht, o.a.), wobei die Handlungshoheit des Kirchenbezirks gewahrt werden soll.

7) Fachaufsicht positionieren

Die Fachaufsicht des EOK bei allgemein-kirchlichen Aufgaben (insb. Seelsorge) ist bislang kaum oder gar nicht geregelt. Im Hinblick auf das Zusammenspiel zwischen örtlicher Ebene und EOK bei der Stellenplanung und Stellenbesetzung sollte geprüft werden, ob auch zur Ausgestaltung der Fachaufsicht begleitend klärende Regelungen hilfreich wären.

Eckpunkte zur Fortführung und Weiterentwicklung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

1) Vorbemerkung zu den Eckpunkten

Diese Eckpunkte zeigen erste Vorüberlegungen zur Weiterarbeit an dem betreffenden Themenbereich.

Sie werden nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Erbeten ist lediglich eine Rückmeldung (Resonanz) durch die Ausschüsse der Landessynode. Auf Basis dieser Rückmeldung kann die Weiterarbeit an den erforderlichen rechtlichen Regelungen zielorientiert erfolgen.

2) Fazit

Der Evangelische Oberkirchenrat geht davon aus, dass sich die Instrumente des Erprobungsgesetzes für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung bewährt haben.

Sie sind aber für sich gesehen nicht hinreichend, um den Bestand der vorhandenen Liegenschaften und die damit verbundene langfristige finanzielle Belastung an die nachhaltig vorhandenen Finanzmittel anzupassen. Da eine zentrale Steuerung des Bestandes der Liegenschaften aller kirchlicher Untergliederungen (Landeskirche, Kirchenbezirke, Kirchengemeinden) praktisch schwierig ist und rechtlichen Bedenken begegnen würde, braucht es ergänzende Instrumente, die dazu beitragen, dass die jeweilige Verfassungsebene ihrer Gestaltungsaufgabe im Hinblick auf die langfristige Finanzverantwortung gerecht wird. Insofern verbleibt im Ergebnis die Entscheidung über den Bestand der Liegenschaft bei der Körperschaft, in deren Eigentum die Liegenschaft steht. Als Steuerungsinstrument wird die Zuordnung zentraler Mittel zur Bauförderung sowie zur Bewirtschaftung jedoch konzentriert und weiter geschärft.

3) Fortschreibung und Weiterentwicklung des Erprobungsgesetzes

Die Systematik des Erprobungsgesetzes wird fortgeschrieben und weiterentwickelt:

- a. Überführung der Regelungen zur Liegenschaftsplanung (§§ 6 bis 9 ErpG-RS-KB) in ein eigenständiges Fachgesetz.
- b. Überlegungen zur Etablierung von Maßstäben der Genehmigung oder Versagung der Genehmigung im Sinne der Sicherung nachhaltiger Finanzierbarkeit bei § 7 Abs. 3 ErpG-RS-KB).
- c. Weiterentwicklung der BaubedarfsRVO und der BauförderRL, z.B.:
 - Konzentration der vorhandenen zentralen Baufördermittel auf die Aufwände zur Sanierung in Dach und Fach bei Sakralbauten,
 - Klärung der Mitfinanzierung von Gemeindehäusern und Pfarrhäusern aus zentralen Mitteln,
 - Förderung der Möglichkeit einer regionalen bzw. bezirklichen Profilbildung im Bestand der Gemeindehäuser.
- d. Absicherung der Planungshoheit des Bezirkskirchenrates durch Verstetigung von § 10 Abs. 1 ErpG-RS-KB.
- e. Aufnahme der Zuständigkeit des BKR für die Liegenschaftsplanung nach § 6 ErpG in die Grundordnung.
- f. Übernahme des bereits jetzt für die Bezirksstellenplanung bestehenden Rechtsschutzsystems (Art. 112a GO) für die Planungsentscheidungen des BKR, welches bei der Beschwerdeinstanz des Landeskirchenrates endet (§ 15 Buchstabe h) Verwaltungsgerichtsgesetz). Dies ist sachgerecht, da Planungsentscheidungen, die letztlich auf Haushaltsentscheidungen beruhen, hinsichtlich der damit verbundenen Ermessensausübung gerichtlich nur sehr begrenzt überprüfbar sind. Bei der Überprüfung der Entscheidung durch den Landeskirchenrat soll der Landeskirchenrat eigenes Ermessen ausüben. Die Möglichkeit, eine sog. Bescheidungsentscheidung zu treffen (Aufhebung der Entscheidung und Weisung, diese unter Berücksichtigung der Erwägungen des Landeskirchenrates neu zu treffen) soll gesondert vorgesehen werden.

4) Ampelsystem als Basis für die Steuerung der Bauförderung aus zentralen Mitteln etablieren

Um den Liegenschaftsbestand insgesamt für die Landeskirche (in gewissem Umfang) steuern zu können, soll jede einzelne Liegenschaft anhand vorgegebener Parameter in einem Ampelsystem bewertet werden, wobei die Zuordnung zu „rot“ bedeutet, dass eine Förderung oder Finanzierung aus zentralen Mitteln ausscheidet, „grün“ bedeutet, dass die Liegenschaft - wie bisher - in der zentralen Förderung steht und „gelb“ (soweit man diese dritte Kategorie führt) eine Zwischenstufe beschreiben kann.

Die Landessynode oder der Landeskirchenrat entscheiden nach Gebäudetyp für die gesamte Landeskirche über Quotenvorgaben für die Zuordnung zu den Kategorien rot-gelb-grün.

Der Kirchenbezirk trifft die Zuordnungsentscheidung für die Gebäude und ordnet im System eines Masterplanes die Liegenschaften den Kategorien rot-gelb-grün zu und legt dies dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor. Das genauere Verfahren zur Entscheidungsfindung und die rechtliche Überprüfung der Entscheidung sowie zu den Rechtsfolgen der Kategorisierung werden geregelt.

Die fortgeführten Regelungen zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung (oben 3.) sind zu diesem System anschlussfähig.

5) Verwertungsprozesse besser begleiten

Eine besondere Herausforderung wird die vermehrte Entwidmung und Abgabe von Kirchengebäuden sein. Aufgrund der Finanzentwicklung werden auch bau- und kirchengeschichtlich wichtige Kirchengebäude betroffen sein. Gerade bei Kirchengebäuden sind komplexe Prozesse bei der Entwidmung, Fortentwicklung und ggf. Vermarktung zu erwarten. Um dies gut zu unterstützen wird die pro ki ba GmbH als kirchliche Projektentwicklungsgesellschaft gestärkt.

6) Kirchenland in Kirchenhand

Für Liegenschaften, von denen sich die Träger trennen möchten/müssen wird eine Immobilienplattform als „Auffangsystem“ etabliert, welches verhindert, dass kirchliche Liegenschaften auf dem freien Markt verwertet werden und damit für kirchliche Zwecke endgültig verloren gehen. Ein wesentliches Ziel der Immobilienplattform soll sein, geeignete Liegenschaften im kirchlichen Kreis zu halten, zu entwickeln und dauerhaft einer erhöhten Wertschöpfung zuzuführen, um die Erträge den Kirchengemeinden dauerhaft zuzuführen. Dies kann passend zu dem rechtlichen Konstrukt (z.B. Stiftung, GmbH, Fond, etc.) im Sinne eines Vorkaufsrechts, Zustiftung, Einlage oder im Sinn eines Angebots gestaltet werden.

7) Überparochiales Zusammenwirken bei Nutzung, Verwaltung und Finanzierung von Liegenschaften stärken

Entsprechend dem bereits etablierten Modell der Dienstgruppen für die überparochiale Zusammenarbeit von Personen soll ein Modell der überparochialen geteilten Liegenschaftsverantwortung etabliert werden. Geklärt werden soll damit der finanzielle und rechtliche Rahmen für eine langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zur gemeinsamen Nutzung von Liegenschaften. Das System klärt die Finanzverantwortung, die Verantwortung für Nutzungsentscheidungen, steuerliche Fragen und wird anschlussfähig gestaltet zur Verfassungsstruktur sowie zu den Regelungen der innerkirchlichen Finanzverteilung (FAG).

Dieses Modell eignet sich insbesondere für Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe die alleinige Finanzverantwortung für Liegenschaften nur schwer tragen können. Hier empfiehlt sich das

Eckpunkte Liegenschaftsplanung, Seite 3

überparochiale Zusammenwirken oder aber das Zugehen auf langfristig tragfähige Gemeindestrukturen. Parameter könnten sein: Gemeindegliederzahl / Reflektion der tatsächlichen Möglichkeit, Leitungsgremien zu bilden / Vorliegen von Stellen für Pfarrer*innen bzw. Diakon*innen / nachhaltig bestehende Finanzkraft ö.ä.. Für die freiwillige Anpassung der Gemeindestrukturen an diese Parameter werden neue Impulse gesetzt.

Ergänzende Erläuterung: Die rechtliche Trägerschaft für die Liegenschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts braucht eine Substanz, die

- a. in der Lage ist, Liegenschaftsentscheidungen verantwortbar und nachhaltig zu treffen;
- b. eine finanzielle Tragfähigkeit besitzt, die eine langfristige Liegenschaftsträgerschaft ermöglicht;
- c. eine strukturelle Größe bildet, die die eigene Liegenschaftsplanung anschlussfähig macht für regionale und kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanungen.

These 1: Eine Gemeinde mit deutlich weniger als 1.000 Gemeindegliedern kann als juristische Person des öffentlichen Rechts langfristig und nachhaltig die Verantwortung für finanziellen Lasten von Liegenschaftsentscheidungen **alleine** nicht tragen.

These 2: Die Verteilung der rechtlichen und finanziellen Alleinverantwortung für Liegenschaftsentscheidungen auf zahlreiche sehr kleine Untergliederungen erschwert regionale und bezirkliche Entscheidungen und deren Umsetzungen auf dem Weg hin zu einem Liegenschaftsbestand in langfristig verantwortbarem Umfang.

Hinweis: In Baden sind (ca.) von insgesamt 471 nicht geteilten Kirchengemeinden 65 kleiner als 500, 33 kleiner als 250 und 7 kleiner als 100 Gemeindeglieder.

8) Finanz- und Bauaufsicht besser profilieren

Für die Erteilung von aufsichtlichen Genehmigungen bei Immobilieninvestitionen (Kauf, Neubau, Sanierung) werden klare Maßstäbe entwickelt, die die Wahrnehmung der langfristigen und nachhaltigen Finanzverantwortung sichern. Nachhaltige Finanzverantwortung berücksichtigt z.B. die finanzielle Zukunftsfähigkeit, eine Generationengerechtigkeit, die Klimaneutralität sowie die Sicherung der Finanzressourcen für die Wahrnehmung der örtlichen kirchlichen Aufgaben. Die Regelungen des kirchlichen Baurechts (Bauförderrichtlinie, Kirchenbaugesetz) werden mit den Regelungen der Finanzaufsicht (HSK-Rechtsverordnung) besser abgestimmt. Das Haushaltssicherungsverfahren ist mit dem Reformprozess Kirche im Umbruch und seiner Ausrichtung auf die Region weiterzuentwickeln.

9) Dienstwohnungssystem neu denken

Hinsichtlich der Verantwortung für die Stellung von Dienstwohnungen („Pfarrhaus“) wird eine höhere Flexibilität angestrebt: Es soll künftig Pfarrstellen geben, bei denen die Nutzung einer Dienstwohnung obligatorisch ist und Pfarrstellen, denen keine Dienstwohnung zugeordnet ist. Die Entscheidung wird in Abhängigkeit von der örtlichen Situation (Liegenschaftsbestand) im Zusammenwirken von betroffener Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat getroffen. Das Zusammenspiel der Finanzströme (Anteil der Kirchengemeinde am pfarramtlichen Wohnen; Dienstwohnungsausgleichsbetrag; Erstattungen bei Dienstwohnungsbefreiung; Bauförderung aus zentralen Mitteln) soll bedacht und ggf. neu justiert werden.

--

*Anlage 12 Eingang 03/12
Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. September
2021:
Änderungen am Konzept „Digitale EKIBA“*

Erläuterungen:

Die Auswirkungen der Coronakrise haben auch vor dem Vorhaben der Digitalen EKIBA in 2020 nicht Halt gemacht. So ist der Bedarf an digitaler Zusammenarbeit und dem kooperativen Bearbeiten von Vorgängen aus räumlicher Distanz deutlich angestiegen. Hinzu kamen erhebliche Lieferprobleme bei IT-Equipment, das die Verhandlung von attraktiven Rahmenverträgen nahezu unmöglich gemacht hat.

Aus diesem Grund hat sich die Digitale EKIBA in 2020 primär mit dem zweiten Teil des Vorhabens, der Zurverfügungstellung von Cloudservices, beschäftigt und für über 2.000 Mitarbeitende Office-Lizenzen und einen persönlichen Cloudspeicher (OneDrive) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden für etwa 80 Einrichtungen einrichtungsspezifische Cloudspeicher (SharePoint) eingerichtet und geschult. Ferner wurden in 2021 etwa 500 Teams in Microsoft Teams für die Gemeinden, KITA-Einrichtungen, Dekanate und Schuldekanate zur Verfügung gestellt.

Aus verschiedenen Aspekten, wie IT-Sicherheit und Datenschutz, zeigt sich, dass eine einheitliche IT-Hardware weiterhin ein erstrebenswertes Ziel darstellt. Die erfassten Daten aus dem Jahr 2020 zeigen, dass der Bedarf an Hardware deutlich höher ist, als zunächst angenommen und zur Finanzierung geplant war. Weiterhin stellt sich dar, dass die Vielfalt bei der Auswahl an Endgeräten nicht unerhebliche Kosten für Beschaffung und Betrieb mit sich bringt.

Aufgrund des Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen, als Ergebnis der praktischen Umsetzung des VSA-Gesetzes sowie aus gesamtwirtschaftlicher Sicht werden die Änderung am Vorhaben Digitale EKIBA vorgeschlagen.

Vorgeschlagene Lösung und Ziel des Vorschlags

- 1) Die Auswahl der Endgeräte wird stark reduziert (auf drei Endgeräte).
- 2) Vollständige externe Vergabe des 1st-Levelsupports für die Endgeräte der Digitalen EKIBA.
- 3) Hardware wird nicht zentral zur Verfügung gestellt, sondern über einen Rahmenvertrag von den Einrichtungen selbst bezogen und finanziert.
- 4) Für landeskirchliche Mitarbeitende, beispielsweise Pfarrer*innen, findet eine Kostenerstattung statt.
- 5) Zentrale Leistungen wie Support und Lizenzmanagement bleiben bestehen.
- 6) Fokus liegt auf dem Einsatz von Clouddiensten.

Begründung

Die Veränderung des Konzeptes begründet sich wie folgt:

- 1) Günstigere Preise
- 2) Reduzierung des Supportaufwands
- 3) Reduzierung der Schulungskosten
- 4) Reduzierung der Kosten und des Aufwands in den Verwaltungsämtern
- 5) Und als Folge dieser Aspekte können in kürzerer Zeit mehr Endgeräte finanziert werden.

Konsequenzen, falls der Vorschlag nicht umgesetzt wird

- 1) Keine einheitliche bzw. zeitgemäße IT-Ausstattung in den Einrichtungen vor Ort.
- 2) Voranschreiten der Digitalisierung wird erheblich erschwert.
- 3) Aufwände für Datenschutz und IT-Sicherheit vor Ort steigen erheblich an



Digitale EKIBA - Änderungsvorschlag -



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Aktueller Stand	3
3	Änderungsvorschlag	4
4	Finanzierung	5
5	Fazit und Entscheidungsvorlage	6

Evangelischer Oberkirchenrat
Abteilung IT
Hotline: 0721/9175-970

Stand: 11.08.2021
AZ: 1482-60

Digitale EKIBA Änderungsvorschlag



1 Einleitung

Die Auswirkungen der Coronakrise haben auch vor dem Vorhaben der Digitalen EKIBA in 2020 nicht Halt gemacht. So ist der Bedarf an digitaler Zusammenarbeit und dem kooperativen Bearbeiten von Vorgängen aus räumlicher Distanz deutlich angestiegen. Hinzu kamen erhebliche Lieferprobleme bei IT-Equipment, das die Verhandlung von attraktiven Rahmenverträgen nahezu unmöglich gemacht hat.

Aus diesem Grund hat sich die Digitale EKIBA in 2020 primär mit dem zweiten Teil des Vorhabens, der Zurverfügungstellung von Cloudservices, beschäftigt und für über 2.000 Mitarbeitende Office-Lizenzen und einen persönlichen Cloudspeicher (OneDrive) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden für etwa 80 Einrichtungen einrichtungsspezifische Cloudspeicher (SharePoint) eingerichtet und geschult. Ferner wurden in 2021 etwa 500 Teams in Microsoft Teams für die Gemeinden, KITA-Einrichtungen, Dekanate und Schuldekanate zur Verfügung gestellt.

Aus verschiedenen Aspekten, wie IT-Sicherheit und Datenschutz, zeigt sich, dass eine einheitliche IT-Hardware weiterhin ein erstrebenswertes Ziel darstellt. Die erfassten Daten aus dem Jahr 2020 zeigen, dass der Bedarf an Hardware deutlich höher ist, als zunächst angenommen und zur Finanzierung geplant war. Weiterhin stellt sich dar, dass die Vielfalt bei der Auswahl an Endgeräten nicht unerhebliche Kosten für Beschaffung und Betrieb mit sich bringt.

Aufgrund des Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen, als Ergebnis der praktischen Umsetzung des VSA-Gesetzes sowie aus gesamtwirtschaftlicher Sicht werden in diesem Dokument Änderung am Vorhaben Digitale EKIBA vorgeschlagen.

2 Aktueller Stand

a) Aktueller Stand

- Ausstattung mit Office-Lizenzen erfolgt
- Cloudspeicher zur Verfügung gestellt
- Rahmenvertrag für IT-Ausstattung verhandelt
- Einführung Microsoft Teams begonnen

b) Ausstattung mit Lizenzen

Wie im Konzept vom 20.09.2019 verabschiedet, ist eine zentrale Beschaffung und Verwaltung der Microsoft Office-Lizenzen vorgesehen. Zum aktuellen Stand wurden über 2.000 Office-E3-Lizenzen den Anwender*innen zur Verfügung gestellt. Bei etwa 700 Anwender*innen befindet sich der Lizenzbedarf aktuell in Klärung.

c) Ausstattung mit Cloudspeicher

Alle Anwender*innen haben den persönlichen Cloudspeicher „OneDrive“ mit 1 TB Speicherplatz erhalten. Anfang Juni 2020 konnten die ersten MS SharePoint-Seiten als einrichtungsspezifischer Cloudspeicher für verschiedene Gemeinden aufgebaut werden. Bis April 2021 wurden rund 80 SharePoint-Seiten (für Gemeinden und KiTas) erstellt, die von in etwa 370 Mitarbeitenden genutzt werden. Der einrichtungsspezifische Cloudspeicher unterscheidet sich vom persönlichen Cloudspeicher „OneDrive“ darin, dass dieser auch bei Personalveränderungen stets bei der Einrichtung verbleibt.

d) Rahmenvertrag für IT-Ausstattung

Mit dem Dienstleister DataGroup konnte ein Hardware-Rahmenvertrag ausgehandelt werden, welcher folgende Endgeräte umfasst:

Endgerät	Modell	Preis
Einfacher Büro-PC	Fujitsu ESPRIMO P5010	1.400 €
Leistungsstarker PC	Fujitsu ESPRIMO P5010	1.700 €
Einfacher Mini PC	Fujitsu ESPRIMO G5010	1.400 €
Notebook für Standard-Bearbeitungen 14 Zoll	Fujitsu Lifebook E5410	2.000 €
Notebook für komplexere Bearbeitungen 14 Zoll	Fujitsu Lifebook E5410	2.100 €
Notebook für Standard-Bearbeitungen 15,6 Zoll	Fujitsu Lifebook U7510	2.200 €
Notebook für komplexere Bearbeitungen 15,6 Zoll	Fujitsu Lifebook U7510	2.300 €
Apple MacBook Air	Apple MacBook Air	2.800 €
Microsoft Surface 12,3 Zoll	Microsoft Surface Pro 7	2.200 €
Microsoft Surface 15 Zoll	Microsoft Surface Book 3	3.300 €
Optional		
Vor-Ort Service für 5 Jahre		400 €

Bei Fragen oder auftretenden Problemen mit der eingesetzten Software steht der IT-Support der Landeskirche telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Fragestellungen oder Störungen am Gerät selbst, werden vom IT-Support an den Rahmenvertragspartner DataGroup zur weiteren Bearbeitung übergeben.

e) Einführung Microsoft Teams

Seit April 2021 steht Microsoft Teams als Videokonferenztool zur Verfügung. Für die Kirchengemeinden und Bezirke startete im Juni 2021 die Einführung der erweiterten Funktionen von Teams mit dem Bereitstellen von Teams und Kanälen. Mittlerweile werden über 450 Teams-Seiten genutzt. Neben der Durchführung von Schulungen und dem Support werden im Rahmen der Digitalen EKIBA Onlineschulungen für die Gemeinden angeboten.

3 Änderungsvorschlag

Nachfolgend wird der Änderungsvorschlag sowie die hieraus entstehenden Vorteile zusammenfassend erläutert.

a) Angestrebte Veränderung

1. Die Auswahl der Endgeräte wird stark reduziert.
2. Bei Beschaffung neuer Endgeräte für Einrichtungen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände wird die Beschaffung über die Digitale EKIBA aus IT-Sicherheits- und Datenschutzgründen dringend empfohlen. Durch eine uneinheitliche und nicht zentral geprüfte Ausstattung entstehen deutliche Mehrkosten in den Verwaltungs- und Serviceämtern bzw. Kirchenverwaltungen für Datenschutz und IT-Sicherheit, deren Finanzierung in den Bezirken aktuell noch aussteht.
3. Vollständige externe Vergabe des 1st-Level-Supports für die Endgeräte der Digitalen EKIBA. Dies beinhaltet telefonische und Remoteunterstützung bei Fragen oder Problemen mit dem Endgerät und den installierten Microsoft Office-Produkten. Der Vor-Ort-Service, bei dem ein Mitarbeitender zur Störungsbeseitigung vor Ort kommt, kann weiterhin optional gebucht werden.

b) Vorteile der Veränderung

Die Auswahl wird auf drei Endgeräte reduziert:

Endgerät / Service	Modell	Preis
Leistungsstarker PC	Fujitsu ESPRIMO P5010 i7	1.500 €
Notebook für komplexere Bearbeitungen 14 Zoll	Fujitsu Lifebook E5410 i7	1.900 €
Microsoft Surface 12,3 Zoll	Microsoft Surface Pro 7	2.200 €
First-Level-Support für 5 Jahre		650 €
Optional		
Vor-Ort Service für 5 Jahre		400 €

Durch die Eingrenzung der Endgeräte ergeben sich u.a. folgende Vorteile:

1. Günstigere Preise
Durch die Begrenzung auf drei Modelle ergibt sich eine höhere Abnahmemenge je Modell, was wiederum bessere Konditionen ermöglicht.
2. Größere Reichweite
Die Preise der neu definierten Modelle sind geringer, daher können mehr Endgeräte mit landeskirchlichen Mitteln finanziert werden. Somit profitieren mehr landeskirchliche Mitarbeitende von diesen Mitteln.
3. Reduzierung Supportaufwand
Durch den Einsatz von nur drei Endgeräten mindert sich die Anzahl verschiedener Supportanfragen. Die Unterstützung und Abwicklung der Supportanfragen werden somit schneller, effektiver und letzten Endes kostengünstiger gewährleistet.
4. Reduzierung Schulungskosten
Die reduzierte Modellauswahl ermöglicht Schulungen in größeren Gruppen. Dies senkt den Aufwand und somit die Schulungskosten.

5. Reduzierung Kosten/Aufwand in den Verwaltungsämtern
Durch eine einheitliche Ausstattung wird der Aufwand für Datenschutz- und IT-Sicherheit deutlich reduziert, da durch eine einheitliche (vordefinierte) Hardware einheitliche Sicherheitsstandards gewährleistet werden.

4 Finanzierung

4.1 Bisherige Finanzierung

Die bisherige Finanzierung stellte sich wie folgt dar:

Anzahl Benutzer*innen Cloud	Anzahl finanzierter Endgeräte p.a.	Sachkosten	Deputate	Personalkosten
max. 1.000	35	790.000 €	3	225.000 €

4.2 Änderungsvorschlag zur Finanzierung

Die Coronakrise hat gezeigt, wie wichtig eine IT-Basisausstattung zur Aufrechterhaltung unserer Arbeit ist. Aus diesem Grund soll die Ausstattung für alle landeskirchlichen Mitarbeitenden schnellstmöglich finanziert und bereitgestellt werden. In der folgenden Tabelle sind die gestaffelten Finanzierungen zusammengestellt:

	Anzahl Benutzer*innen Cloud ¹	Mindestzahl finanzierter Endgeräte	Sachkosten ²	Deputate	Personalkosten p.a.
2021/2022	4.000		340 790.000 €	3	225.000 €
Folgejahre	4.000	40	790.000 €	3	225.000 €

Auf Grund eingesparter Mittel können in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 340 Endgeräte für landeskirchliche Mitarbeitende finanziert werden. Ab 2023 stehen mindestens 40 Endgeräte pro Jahr für landeskirchliche Mitarbeitende zur Verfügung, durch weitere geplante Einsparungen wird die Anzahl voraussichtlich weiter erhöht werden können.

Über die Anzahl der finanzierten Endgeräte hinaus können durch den bestehenden Rahmenvertrag weitere Endgeräte für Mitarbeitende in den Gemeinden, Ämtern und Diakonischen Werken auf eigene Rechnung bezogen werden.

¹ Die Anzahl der Cloudbenutzer*innen kann auf Grund neuer Verträge mit Microsoft, ohne Mehrkosten, deutlich erhöht werden

² Die Sachkosten beinhalten Endgeräte, Support, Lizenzen, grundlegende Infrastruktur und Schulungen.

5 Fazit und Entscheidungsvorlage

In der folgenden Tabelle werden die vorgeschlagenen Änderungen komprimiert dargestellt:

Thema	Aktueller Stand	Änderungsvorschlag
Anzahl Endgeräte zur Auswahl	10	3
Anzahl Endgerätemodelle zu Supporten über 5 Jahre ³	50	15
Durchschnittskosten pro Endgerät ohne Support	2.500 €	1.840 €
1st-Level-Support	Ja, durch eigene Mitarbeitende	Ja, durch Partner
Technischer Support	Ja, durch Partner	Ja, durch Partner
Schulungen	Große Endgeräteauswahl erfordert komplexeres Schulungskonzept	Schulungen in größeren Gruppen möglich
bessere Konditionen verhandelbar	Nein	Ja, Austausch zwischen Rahmenvertragspartner und Hersteller

Aufgrund der sich in den letzten 1,5 Jahren veränderten Situation, vor allem mit Blick auf die geringer werdenden finanziellen Spielräume und dabei gleichzeitig schneller voranschreitenden Digitalisierung in der Coronakrise, werden die hier vorgestellten Änderung des Vorhabens „Digitale EKIBA“ dringend empfohlen. Sie stellen die für das Gemeinwohl verträglichste Lösung dar.

Die Alternative, weiterhin die vollständig freie Auswahl und Sicherheitskonfiguration von Endgeräten in der Verantwortung der Einrichtungen vor Ort zu belassen und keine einheitliche landeskirchliche Lösung zur Verfügung zu stellen, führt zur erheblichen Mehraufwänden in der mittleren Ebene in den Bereichen IT-Sicherheit und Datenschutz, die ggf. zukünftig kostenverursachend umgelegt werden müssten.

³ Die große Endgeräteauswahl erfordert höhere Verwaltungsprozesse und führt zu mehr Zeitaufwand bei Fehleranalysen. Zu jedem Endgerät gibt es im Schnitt jährlich oder früher ein Nachfolgemodell, welches weitere Komplexität mit sich bringt.

Schreiben der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn vom 5. März 2020 betr. Antrag aus der Mitte der Synode zum Thema „Sexkauf“

– 1 –

Betreff: Antrag aus der Mitte der Synode

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke;

wie schon während der vergangenen Herbsttagung der badischen Landessynode angekündigt, schicke ich Ihnen in der Anlage einen Antrag aus der Mitte der Synode zum Thema „Sexkauf“ mit verschiedenen Anlagen.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat sich bereits 2017 zu diesem Thema positioniert. Eine Gruppe engagierter Frauen im Umfeld von Karlsruhe hat am Thema Zwangsprostitution weiter gearbeitet. Vor diesem Hintergrund ist der beiliegende Antrag aus der Mitte der Synode entstanden, den – bisher - fünfzehn badische Landessynodale mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Nach meiner Information gibt es auch in der Leitung der Evangelischen Akademie Baden Überlegungen, im Laufe dieses Jahres das o.a. Thema aufzugreifen.

Bereits Anfang 2000 haben sich die Evangelische Hochschule Freiburg und wohl auch die Evangelische Frauenarbeit in Baden hinter die neue gesetzliche Regelung zur Entkriminalisierung von Prostituierten gestellt. Nach Einschätzung von Fachleuten hat das jedoch im Bereich Zwangsprostitution bis heute keine Verbesserung für die betroffenen Frauen gebracht.

**Anlage 13 Eingang 03/13
Schriftlicher Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 05. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf**

Der Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. betr. Verbot von Sexkauf wurde der 12. Landessynode unter der OZ 12/23 zur Herbsttagung 2020 vorgelegt und wurde verlag.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag aus der Mitte der Synode entstanden. Es wäre m.E. wichtig und sinnvoll, wenn das brisante Thema Sexkauf noch im Rahmen der laufenden Arbeitsperiode der Landessynode bearbeitet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Landessynodale

Anlagen:

Antrag aus der Mitte der Synode vom 22. Oktober 2019

Erklärung der württembergischen Evangelischen Landessynode zum Sexkaufverbot

Erläuterungen zum Antrag „Verbot von Sexkauf“ der AG Karlsruhe

Prostitution und Menschenhandel, Prof. Dr. Annette Noller

Verschiedene Presseartikel

Antrag aus der Mitte der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Synode möge beschließen:

1. Die Evangelische Landessynode in Baden spricht sich gegen jede Form von „Sexkauf“, die damit verbundene Zwangsprostitution und den damit einhergehenden Menschenhandel aus. Dies widerspricht einem christlichen Menschenbild, in dem die Sexualität nicht gegen den eigenen Willen zum Vorteil anderer verdinglicht und ökonomisiert werden darf.

2. Der in Deutschland seit der Liberalisierung der Gesetzgebung im Jahr 2002 beschrittene Weg, durch Anerkennung der Prostitution als „Dienstleistung“ die mit der Prostitution für die Prostituierten verbundenen gravierenden Missstände aufzuheben, gilt angesichts der Ausweitung und weiteren Kriminalisierung der Zwangs- und Armutsprostitution als gescheitert. Die Evangelische Landessynode in Baden hält deshalb den von anderen Ländern bereits beschrittenen und von der EU mehrheitlich befürworteten Weg des Verbots des „Sexkaufs“ (Nordisches Modell) für erfolgversprechender und setzt sich dafür ein, dass dieser auch in Deutschland umgesetzt wird.

3. Die Landessynode bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat, sich bei den politisch Verantwortlichen für eine Gesetzesänderung einzusetzen, die den betroffenen Frauen hilft beim Ausstieg aus der Prostitution.

Sie bittet den EOK, ein Konzept vorzulegen, nach dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden modellhaft Ausstiegshilfen für Prostituierte angeboten bzw. verstärkt angeboten werden können.

Herrenalb, am 22. Okt. 2019

gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u. weitere Synodale

Anlagen hier nicht abgedruckt, liegen zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Landessynode vor:

- Erläuterungen zum Antrag „Verbot von Sexkauf“, Prof. Dr. Annette Noller
- Erklärung der 15. Württembergischen Landessynode zum Sexkaufverbot
- Artikel aus dem Südkurier vom 6. Dezember 2019 „Gesetz bringt Bewegung ins Milieu“
- Artikel aus „pro / Christliches Medienmagazin“ Ausgabe 6/2019 zum Sexkauf-Verbot
- Artikel aus der Mitarbeitendenzeitschrift „ekiba intern“ Baden Ausgabe 1/2019 „Bilanz Prostituiertenschutzgesetz“
- Artikel aus „chrismon plus“ Ausgabe 10/2019 „Mehr Nachfrage nach Beratung“

– 1 –

**Synodenantrag durch Frau Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
vom 05.03.2020 zu „Verbot von Sexkauf“**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zur Eingabe der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn wurde das Kollegium am 5. März 2020 um eine Stellungnahme gebeten.

Der Antrag ist nach § 17 Nr. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode zulässig.

Auf der Basis fachlicher Stellungnahmen der Referate Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft (R1), Diakonie und Seelsorge (R3) sowie Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde (R4) und des Diakonischen Werks Baden, die als Anlage und gegebenenfalls zur Weiterverwendung beigefügt sind, hat das Kollegium in zwei Sitzungen die Fragestellung diskutiert. Dabei ist die hohe Komplexität des Themas sichtbar und die ethischen Dilemmata sind deutlich geworden.

Deshalb können wir der Synode nicht empfehlen, das Thema im üblichen Rahmen auf der bevorstehenden Herbstsynode zu behandeln.

Das Kollegium schlägt vielmehr ein gestuftes Vorgehen vor, bei dem die Synodalen in einem ersten Schritt die Problematik des Themas wahrnehmen können. Dazu würden den Synodalen drei per Video aufgezeichnete Statements zugänglich gemacht. Darin äußern sich aus den beteiligten Fachabteilungen Frau Dr. Engelmann (Akademie), Frau Ruth-Klumbies (Abteilung Frauen, Männer, Geschlechterfragen) und Frau Förter-Barth (Diakonisches Werk). Das Kollegium empfiehlt, dass die Synode auf dieser Basis in einem zweiten Schritt die Bedeutung der Eingabe bzw. des Themas würdigt und ein Vorgehen vereinbart, das als dritten Schritt die Einberufung eines Fachtags zu Jahresbeginn 2021 sowie dann als letzten Schritt eine inhaltliche Beschäftigung auf Grundlage der Ergebnisse des Fachtags während einer Synodaltagung 2021 vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Schmidt
Oberkirchenrat

– 2 –

Thema „Sexkauf“: Argumente und Positionen

A. Aus der Evangelischen Akademie Baden (Referat 1)

Es ist Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie, die von Gott geschenkte Würde in allen Lebensbereichen zu schützen, sich auf die Seite der Schwachen in der Gesellschaft zu stellen und jenen eine Stimme zu verleihen, die sie nicht selbst erheben können. Sexuelle Ausbeutung und sexueller Zwang sowie Menschenhandel sind schwerste Verletzungen der Menschenwürde, die mit allen Mitteln verhindert, bekämpft und verfolgt werden müssen. Sie kommen im Bereich der Prostitution häufig vor.

International gibt es unterschiedliche Konzepte und Gesetze zum Umgang mit Sexkauf.

Die Regierungspolitik in Deutschland geht den Weg der legalisierten Prostitution und des Sexkaufs und nähert sich der Thematik über die Seite der (zumeist) Anbieterinnen sexueller Dienstleistungen: Prostitution wird als übliches Gewerbe wie andere auch betrachtet, das auf der Freiheit von Geschäftspartner*innen auf Augenhöhe gründe. Gemäß der freien Berufswahl nutzen hierbei - überwiegend - Frauen das Recht, einen Beruf auszuüben, der davon ausgeht, dass - überwiegend - Männer, das Recht hätten, von ihnen eine sexuelle Dienstleistung zu erwerben.

Grundlegend für dieses Gesetz in Deutschland war das Gut der sexuellen Selbstbestimmung und der freien Berufswahl der Frau, beides gesellschaftlich über einen langen Prozess errungen. Durch die Legalisierung sollten Frauen entkriminalisiert werden, um sie damit nicht noch zusätzlich zu beschweren. Das derzeit in Deutschland geltende Gesetz soll ferner ermöglichen, dass Frauen der Prostitution keine Stigmatisierung oder Nachteile durch ihren Beruf erleiden.

Demgegenüber haben 2014 das Europäische Parlament und der Europäische Rat eine Resolution verabschiedet und sprechen aufgrund eingehender Vergleiche und Forschungen eine deutliche Empfehlung für die Umsetzung des sog. „Nordischen Modells“ in den Mitgliedsländern aus.¹

Dieses „Nordische Modell“ versteht Prostitution als Gewaltakt gegen die Würde der (zumeist) Frauen (und anderer Anbieter), als sexuelle Ausbeutung und als nicht zu vereinbar mit der Gleichstellung der Geschlechter.

Das „Nordische Modell“ basiert auf vier Säulen: Aktive Hilfe für den Ausstieg Prostituierten, Entkriminalisierung Prostituierten, Verbot der Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienstleistungen und der Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen, Aufklärung und Informationskampagnen in der Bevölkerung. Zudem verfolgt es das Ziel, Menschenhandel in der Prostitution entgegenzuwirken.

Das Modell nähert sich der Thematik über die Seite der Käufer sexueller Dienstleistungen und beinhaltet das Sexkauf-Verbot für Freier, weil im Sexkauf eine Würdeverletzung aller Beteiligten liege.

Diese Bewertung findet derzeit parteienunabhängig starke gesellschaftliche Resonanz und entfacht die Debatte in Deutschland und in Europa zur „Sexkaufgesetzgebung“ neu - auch innerhalb der Evangelischen Kirche. So hat der Aufsichtsrat des DW in Heidelberg jüngst für das „Nordische Modell“ votiert (23.04.2020), ebenso wie die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (2017).

¹ Es heißt im Text der Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 2014, dass „Prostitution, Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung [...] Verstöße gegen die Menschenwürde sowie einen Widerspruch gegen die Menschenrechtsprinzipien [...] darstellen und daher mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] unvereinbar sind.“ In: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter (2013/2103(INI)).

Waren vor einigen Jahren im Zuge der Frauenbewegung „Freiheit“ und „Selbstbestimmung“ leitende Motive für die Gesetzgebung, gerät nun verstärkt in den Blick, dass die Gefahren durch körperliche, psychotraumatische und -soziale Verletzungen überdurchschnittlich auf Seiten der Prostituierten liegen.

Die erhofften Erfolge dieser Gesetzgebung wurden selbst laut Aussage der Bundesregierung enttäuscht.

Diese historische und gesellschaftliche Einordnung gilt es wahrzunehmen und sich der Abwägung von Rechtsgütern zu stellen und dabei die verschiedenen Argumentationslogiken nachzuvollziehen und neu auszuhandeln.

In über 90 % der Fälle basieren die Beweggründe für Prostitution auf prekären Lebenslagen und sind nicht Geschäftsverhältnisse gleichermaßen freier, selbstbestimmter Menschen - unabhängig davon, ob es hauptberufliche oder Gelegenheitsprostitution ist.

Mit dem Nordischen Modell will man dem begegnen. Die nachweislichen gesundheitlichen physischen und psychischen Schäden für die allermeisten Prostituierten sind Grund für den angestrebten Paradigmenwechsel.

Der Antrag aus der Mitte der Synode, der sich für das Nordische Modell auch für Deutschland ausspricht, geht in seinem Kern davon aus, dass es aus theologischer Perspektive kein Recht gibt, eine sexuelle „Dienstleistung“ zu kaufen und dabei die diesem Geschäft inhärente Würdeverletzung beider, Käufer* und Anbieter*in, in Kauf zu nehmen.

Neben der biblisch-theologischen Herleitung eines ganzheitlichen Menschenbildes, das mit Blick auf die Menschenwürde und Objektformel des Grundgesetzes unmittelbare Bedeutung hat, wird auch die verstärkte Verantwortung der Freier biblisch-theologisch begründet. Daneben folgt der Antrag in seiner Begründung einem aktuellen systematisch-theologischen Ansatz, der „realistischen theologischen Anthropologie“². Diese gründet in der wechselseitigen Bezogenheit empirischer Erfahrung von Frauen in der Prostitution und einer kritischen theologischen Reflexion. Das Augenmerk liegt auf der Vulnerabilität von Frauen, die in der Prostitution arbeiten.

Abgelehnt wird von den Antragstellerinnen ein dualistisches Menschenbild, das sich in der gegenwärtigen Gesetzgebung in Deutschland nahelegt, wenn die Benutzung des Körpers objekthaft zum Kauf steht, ohne die ganzheitlichen, die den ganzen Menschen betreffenden Auswirkungen auf seine Person zu beachten.

Dagegen wird ein Menschenbild vertreten, in dem der Leib (soma) als Ausdruck der Identität einer Person nicht auf bloße - käufliche - Körperlichkeit reduziert werden kann.³ Jede Form der Sexualität wird in diesem Zusammenhang in einem umgreifenderen Sinne auf die ganze Person bezogen und in einer freiwilligen, auf gegenseitiger Verantwortung beruhenden Beziehung verortet. Damit ist für die Vertreter*innen des nordischen Modells eine Funktionalisierung des Körpers als Gegenstand eines Geschäfts und eine daraus ableitbare Ökonomisierung von Sexualität theologisch nicht vertretbar.

Die theologische Argumentationslinie der Antragsteller*innen stellt für Referat 1 eine stringente und plausible Lesart als Voraussetzung für normative Regelungen und Ableitungen dar, es neigt daher dieser Position zu. Unabhängig davon sieht es aber als vorrangige Aufgabe, einen für die aktuelle gesellschaftliche Aushandlung notwendigen innerkirchlichen Diskurs darüber zu gestalten.

² Vgl. Helke Springhardt, Der verwundbare Mensch. Sterben, Tod und Endlichkeit im Horizont einer realistischen Anthropologie, Tübingen 2016, 172ff.

³ Vgl. Rudolf Bultmann, Theologie des Neuen Testaments, Tübingen 1984, 195 und Johanna Körner, Sexualität und Geschlecht bei Paulus, Tübingen 2020, 149ff.

Darüber hinaus werden in den Begründungen des Antrags sozioethische, medizinische, kriminologische, psychosoziale Erkenntnisse geltend gemacht, deren Auswertung die Tatsache eines Geschäfts „auf Augenhöhe“ und unter gleichermaßen freien Menschen für die allergrößte Mehrheit der Prostituierten bestreitet.

Durch prekäre Lebensverhältnisse, die Ausübung von Zwang und Gewalt, die Herstellung von physischen und psychischen Abhängigkeiten wird oft die körperliche und psychische Integrität Prostituiert langfristige verletzt und ihnen ihre selbstbestimmte Sexualität genommen. Solche Verhältnisse bilden die Realität für den Großteil der Frauen, die in der Prostitution arbeiten.

Dieser großen Gruppe gilt die Solidarität der Befürworter*innen des „Nordischen Modells“.

Mit dem Modell wird auch das Miteinander der Geschlechter gefördert (Abwehr verächtlicher Bilder des anderen Geschlechts durch Prostitution, Männer als Benutzer von Körpern Fremder, Frauen als Ware und Verkäuferinnen sexueller Dienstleistungen u.a.m.) ebenso wie das achtungsvolle Miteinander in der Gesellschaft.

Für einen offenen Diskurs ist es wichtig, dass das DW Baden die Synode informiert über die Beratungskonzepte zum Ausstieg für Menschen in der Prostitution sowie über die aktuellen Zahlen stattgefunder Beratungen zum Ausstieg.

Sollte sich mit einem Paradigmenwechsel womöglich auch die Zuteilung von Fördergeldern ändern, die ggf. an aktuelle Beratungskonzepte geknüpft sind, sollte ein Ausgleich in Aussicht genommen werden und Aushandlungen für die Fortsetzung der Fördergelder stattfinden.

Gemäß dem Nordischen Modell sollte Beratungsarbeit deutlicher gefördert werden unter der Voraussetzung, dass damit der Ausstieg aus der Prostitution gefördert wird.

B. Aus der Evangelischen Frauenarbeit (Referat 4), dem Diakoniereferat und der Arbeit des Diakonischen Werkes mit betroffenen Frauen.⁴

Es ist Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie, die von Gott geschenkte Würde in allen Lebensbereichen zu schützen. Ausbeutung und Zwang in der Prostitution sowie Menschenhandel sind schwerste Verletzungen der Menschenwürde und müssen mit allen Mitteln verhindert, bekämpft und verfolgt werden. Dazu gibt es mit dem neuen Prostituiertenschutzgesetz (seit 2017) und im Strafrecht bereits gesetzlich verankerte Maßnahmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung vom 28. April 2009 (1BvR 224/07) die Ausübung der Prostitution in der durch den Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit gestellt. Prof. Renate Kirchhoff verwies schon 1998 darauf hin, dass es um Entstigmatisierung von Prostituierten geht und um die Herstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen von Frauen, sie führt aus, dass die Anerkennung von Prostitution als Beruf bzw. Gewerbe ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur Durchsetzung von Gerechtigkeit für Frauen ist.⁵

Die Einführung eines Sexkaufverbots ist aus unserer Sicht zwar symbolträchtig, jedoch kontraproduktiv. Eine Verbotslösung ist in ihrer Wirkung weder dazu geeignet, ausbeuterische Prostitution faktisch zu verhindern, noch trägt sie zum Schutz von Menschen⁶ in der Prostitution bei. Wir befürworten hingegen mehr begleitende und beratende Unterstützung für Menschen in der Prostitution sowie einen auch kirchlich geführten Diskurs zum Thema Prostitution. Wir sehen

⁴ Das Diakonische Werk Baden begleitet und unterstützt seit über 15 Jahren in engem Austausch mit den Ev. Frauen in Baden konzeptionell, finanziell und sozialpolitisch die Fachberatungsstellen für Prostituierte und für Opfer von Menschenhandeln der Diakonischen Werke in Baden. Es setzt sich dafür ein, dass Menschen, die in der Prostitution tätig sind, über ihre Rechte informiert sind, Hilfe erfahren und Ausstiegswillige in ihrem Ansinnen wirksam unterstützt werden.

⁵ Renate Kirchhoff, Prostitution - was hat Kirche damit zu tun? In: Diakonisches Werk der EKD 1998, 26-38.

⁶ Der überwiegende Anteil von Prostituierten ist weiblich. Es gibt jedoch auch Trans-Personen und Männer in der Prostitution, die im Diskurs oft keine Berücksichtigung finden.

in der Antragsstellung zu einem Verbot von Sexkauf eine Einführung des Diskurses, der sich auf ein gesetzliches Modell beschränkt, ohne die Vielfalt von Prostitution in den Blick zu nehmen.

Zu Punkt 1 der Eingabe „Sexualität und christliches Menschenbild“

Wir stimmen zu, dass Sexualität nach christlichem Verständnis keinesfalls gegen den eigenen Willen ökonomisiert und Menschen sexuell ausgebeutet werden dürfen. Die Würde der Menschen wird nicht durch die Prostitution an sich genommen, sie kann jedoch z. B. durch Zwang, Gewalt oder Ausbeutung beschädigt werden. Entscheidend ist daher, dass die Würde und Autonomie der beteiligten Personen gewahrt bleibt. Wir lehnen die Zuschreibung ab, dass Sexarbeiter*innen per se Opfer sind, auch sind sie keine homogene Gruppe. Ein Opferdiskurs vereinfacht die vielfältige Situation der Frauen in der Sexarbeit und reduziert sie einseitig auf den Opferstatus.

Gesellschaftlich sind Viktimisierungsdiskurse wirkungsmächtig. Durch das Zeichnen eines homogenen Bildes von Unterdrückung kommen Frauen in der Sexarbeit nicht als handelnde Subjekte mit Gaben, Fähigkeiten, Verantwortung und Resilienz in den Blick. Prostitution geht nicht notwendigerweise mit Täuschung, Nötigung oder Zwang einher. Zwischen selbstbestimmter Sexarbeit und Zwangsprostitution gibt es viele Facetten und auch Übergänge.

Die diakonischen Fachberatungsstellen skizzieren hier ein deutlich differenziertes Bild. So erfolgt zum Beispiel die Entscheidung zur Erwerbsmigration von Frauen aus Osteuropa oft aus einer Armutslage heraus - sei es in die Prostitution, in die häusliche Pflege oder andere Bereiche. Wie wir die Frage nach Selbstbestimmung oder Zwang beantworten, hängt eng mit der eigenen Haltung zur Prostitution zusammen. Hierzu hat in einem gemeinsamen Positionspapier die Diakonie Deutschland und der Deutsche Frauenrat Stellung bezogen.⁷

Prostitution ist ein vielschichtiges Phänomen mit vielfältigen Erscheinungsformen: von der Zwangsprostitution über Beschaffungsprostitution bei Drogenabhängigkeit, Haupterwerbs- oder Gelegenheitsprostitution (z. B. von Student*innen) auf der Straße, in Clubs, Bordellen, Wohnungen oder Hotels bis hin zur sexuellen Assistenz von Menschen mit Behinderung. Über das Ausmaß von Prostitution in Deutschland wird auf der Basis von Schätzungen medial viel berichtet, es gibt jedoch keine belastbaren, validen Zahlen. Gerungen wird vor allem über das Ausmaß der Ausprägungen (z. B. von Zwangsprostitution). Die Datenlage hierzu ist sehr schwach, was viel Raum für Verallgemeinerungen zulässt, die aus empirischer Sicht nicht haltbar sind.⁸

Zu Punkt 2 der Eingabe „Gesetzgebung in Deutschland“

Wir stimmen der Einschätzung zu, dass mit dem Prostitutionsgesetz 2002 die Prostitution zwar legalisiert, jedoch nicht reguliert wurde. Eine Regulierung des Gewerbes zum Schutz der Prostituierten erfolgte 2017 mit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Wirkungen der neuen Bestimmungen müssen sich nun in der Praxis zeigen. Die Strafverfolgung von Menschenhandel ist seit langem im Strafgesetz verankert⁹ und muss durch Razzien konsequent umgesetzt werden. Wir haben daher keinen Mangel an Regulierungen, sondern ein Vollzugsdefizit. Dass sich die Prostitution ausgeweitet hat und Missstände zugenommen haben, ist im Kontext der EU-Osterweiterung ab 2004¹⁰ zu betrachten, diese führte insgesamt zu einer Zunahme an Armuts- und Erwerbsmigration aus Osteuropa. Armutsprostitution sollte daher stärker im Zusammenhang von Migration und prekären Beschäftigungsverhältnissen problematisiert werden und Lösungsansätze auf der Ebene der Armutsdebatte entwickelt werden.

Wir widersprechen der Annahme, dass ein Sexkaufverbot dazu geeignet ist, Zwangs- und Armutsprostitution einzudämmen und setzen uns für eine differenzierte Betrachtung von Sexarbeit auf der einen Seite und Menschenhandel, Zwangsprostitution und Gewalt auf der anderen Seite ein. Ob Prostitution durch ein Verbot faktisch abnimmt oder lediglich eine Verdrängung in weniger sichtbare Bereiche stattfindet, ist in der internationalen wissenschaftlichen Forschung umstritten.¹¹ Die aktuelle Forschungslage zeigt, dass eine Verbotslösung mit einem erhöhten Risiko sexuell übertragbarer Erkrankungen und

⁷ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: Prostitution und Sexkaufverbot | 17.10.2019

⁸ Ebd.

⁹ §§ 232 ff. StGB

¹⁰ BMFSFJ: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes 2007

<https://www.bmfsfj.de/blob/93344/372c03e643f7d775b8953c773dcecb5/bericht-der-br-zum-prostg-broschuere-deutsch-data.pdf>

¹¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: Prostitution und Sexkaufverbot | 17.10.2019

Gewalterfahrungen einhergeht. Menschenhandel nimmt dadurch nicht ab. Prostituierte werden isoliert und in kaum kontrollierbare Tätigkeitsorte gedrängt. Damit werden gegenseitige Unterstützung und Sicherheitsvorkehrungen erschwert¹². Ebenso der Zugang zu Gesundheits- und Sozialberatung sowie zu Polizei und Justiz.¹³

Zu Punkt 3 der Eingabe „Ausstieg aus der Prostitution“

Wir befürworten den Antrag zur Stärkung und Ausweitung von Hilfen in den Bereichen Prostitution und Menschenhandel. Seit 2006 engagieren sich die Evangelischen Frauen und die Diakonie in der Unterstützung von Prostituierten und Opfern von Menschenhandel. In Südbaden war die Fachberatung von P.I.N.K.¹⁴ in Freiburg und Kehl Teil des wissenschaftlich evaluierten Bundesmodellprojekts „Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution“. In Baden gibt es vier Fachberatungsangebote für Menschen in der Prostitution (Freiburg/Kehl, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg) - alle in diakonischer Trägerschaft. Die Fachberatungsstellen beraten akzeptierend und wertschätzend bei verschiedenen Hilfebedarfen, z.B. bei Schwangerschaft, Behördengängen, Wohnungsfragen, Arbeitsaufenthaltsstatus und unterstützen aktiv und intensiv Ausstiegswünsche. Als überregional tätiges Hilfsangebot für Opfer von Menschenhandel steht FreiJa¹⁵ in Baden zur Verfügung.

Alle Beratungsstellen sind finanziell sehr prekär ausgestattet und es fehlt an einer nachhaltigen Finanzierung. Eine landeskirchliche, verlässliche Regelfinanzierung wäre ein sichtbares Zeichen der Unterstützung der Fachberatungsstellen und der Solidarität mit Menschen in Not. Bei der Prostitution handelt es sich um ein ausgesprochen komplexes, zudem ethisch und politisch hoch kontroverses Feld mit vielen Facetten, in dem es nicht nur schwarz oder weiß gibt, sondern viele Schattierungen. Das Thema Prostitution berührt wesentliche Themen des gesellschaftlichen Miteinanders, wie das Geschlechterverhältnis, Selbstbestimmungsrechte, Menschenwürde und den Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit. Wir regen daher an, den synodalen und kirchlichen Diskurs zu diesem komplexen Thema nicht auf eine „pro oder contra“-Debatte zu reduzieren, sondern die ethischen Dilemmata differenziert wahrzunehmen.

¹² Dies zeigen auch die Erfahrungswerte der grenzüberschreitenden Prostituiertenhilfe von P.I.N.K. aus Kehl, die auf dem Straßenstrich in Strassbourg aufsuchend tätig ist, wo Sexkauf offiziell verboten ist.

¹³ Positionspapier von Deutscher Aidshilfe, Deutschem Frauenrat, Deutschem Juristinnenbund, Diakonie Deutschland, Dortmund Mitternachtsmission, contra Kiel - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/2019-11-21_Sexkaufverbot_Position_-finale_Version.pdf

¹⁴ P.I.N.K. „Prostitution. Integration. Neustart. Know-how“ Fachberatungsstelle für Prostituierte des Diakonischen Werks Freiburg

¹⁵ FreiJa, Aktiv gegen Menschenhandel des Diakonischen Werks Freiburg

Anlage 13.1 Eingang 03/13.1
Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. vom
03. September 2020:
Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf

Die Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. „Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf“ wurde der 12. Landessynode unter der OZ 12/23.1 zur Herbsttagung 2020 vorgelegt und wurde verlagt.

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche Heidelberg



Stellungnahme des ADW und SKR Heidelberg zu Prostitution

Sehr geehrter Herr Wermke,

nicht nur durch die aktuelle Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie des Verbots zur Ausübung des Gewerbes ist das Thema Prostitution wieder im Gespräch.

Deutschland hat eines der liberalsten Prostitutionsgesetze, was zu einer Ausweitung der Bordelle und Prostitutionsangebote geführt hat. Auch wenn Prostitution heute allgemein als Sexarbeit bezeichnet wird, ist es doch keine Arbeit im gewöhnlichen Sinne. Die Frauen (vereinzelt auch Männer) müssen unter teilweise menschenunwürdigen Bedingungen dieser Tätigkeit nachgehen. Dies gilt nicht „nur“ für Zwangsprostitution, sondern auch in der legalen Prostitution kommt es zu Ausbeutung und Ausnutzung.

Die Diakonie in Baden hat sich diesem Problem angenommen und den Aufbau verschiedener Beratungsstellen und Unterstützungsangebote in unterschiedlichen Städten gefördert. Auch in Heidelberg gibt es eine Beratungsstelle für Menschen in

der Prostitution, Anna, angesiedelt beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Heidelberg.

Dieses Beratungsangebot hat dazu geführt, dass sich der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks und der Stadtkirchenrat in Heidelberg intensiv mit der Frage beschäftigt haben, was unsere Haltung zum Thema Prostitution ist. Gemeinsam haben sie entschieden, Stellung zu beziehen und ihre Haltung zum Thema festgehalten. Gern möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen diese Stellungnahme hiermit weitergeben.

Aufsichtsrat und Stadtkirchenrat sprechen sich für ein Sexkaufverbot aus. Es müssen die Freier und Zuhälter sein, die sich strafbar machen und die auch bestraft werden. Die Frauen müssen Hilfe und Beratung erhalten, um sich eine Existenz außerhalb der Prostitution aufbauen zu können. Sie dürfen nicht kriminalisiert werden und benötigen zu jeder Zeit Zugang zu existenziellen Unterstützungsleistungen sowie auch niedrighschwelligem Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unserer beigefügten Stellungnahme zusprechen und die Haltung der Evangelischen Kirche in Heidelberg sowie des Diakonischen Werkes zu diesem wichtigen Thema unterstützen.

i.A. für ADW und SKR

gez. Martin Heß
Geschäftsführer Diakonisches Werk Heidelberg



Stellungnahme des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes und des Stadtkirchenrates Heidelberg zu Prostitution.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg:

- hilft Menschen in Notsituationen durch Rat und Tat, auch Prostituierten,
- bemüht sich, Haltungen und Strukturen zu verändern, die Missbrauch von Frauen und Männern ermöglichen und fördern,
- sieht sich als Anwalt für Menschen in Notsituationen;
- fördert den politischen Diskurs und positioniert sich als eine sozialpolitische Stimme der evangelischen Kirche in Heidelberg.

Unsere Haltung:

Prostitution entspringt immer einer Notsituation und ist somit nie freiwillig.

Prostitution bedeutet Abhängigkeit.

Prostitution macht körperlich und psychisch krank und ist deshalb eine Form der Körperverletzung

Prostitution verletzt die Menschenwürde.

Daher spricht sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg gegen Prostitution, Menschenhandel und den damit verbundenen käuflichen Sex aus.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg fordert, dass die bestehende Gesetzgebung überarbeitet wird und das schwedische Modell (Sexkaufverbot, Freierbestrafung und Prostituiertenschutz) in die Gesetzgebung übernommen wird.



Darüber hinaus ist der Ausbau von niedrigschwelligen Beratungsangeboten, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Streetwork, Ausstiegsangebote mit Wohnmöglichkeiten, Aufenthaltsrecht und die Sensibilisierung der Gesellschaft notwendig.

Aus diesem Grund schließen wir uns folgenden Forderungen der Mainzer Erklärung gegen Prostitution (offener Brief an die Bundesregierung und den deutschen Bundestag vom 04.04.19) an:

- Respektieren Sie Ihre internationalen Verpflichtungen, indem Sie die Ausbeutung von Prostituierten und das Betreiben eines Bordells unter Strafe stellen!
- Erkennen Sie an, dass der Kauf des Körpers eines Menschen eine Form von sexueller und sexistischer Gewalt ist und verbieten Sie den Sexkauf!
- Stellen Sie sicher, dass die Frauen und *alle Menschen, die in der Prostitution tätig sind*¹... selbst weder bestraft werden, noch dass sie sich speziellen Kontrollen unterziehen müssen. Sie sollten niemals für ihre eigene Ausbeutung bestraft werden.
- Etablieren Sie eine bundesweite Ausstiegspolitik, mit Programmen, die Schutz, Hilfe und sozio-ökonomische Unterstützung für die Opfer von Prostitution und Menschenhandel anbieten. Diese Programme müssen beinhalten: Zugang zu Sozialwohnungen, Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Opfer, physische und psychologische Gesundheitsversorgung, Bildung und berufliche Eingliederung.

Heidelberg, 23.04.2020

Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Heidelberg,
Pfarrerin Sigrid Zwegart-Pérez (Vorsitzende), Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Pfarrer Florian Barth, Rüdiger Dunst, Prof. Reinhard Walter

Heidelberg, 22.07.2020

Der Stadtkirchenrat der der Evangelischen Kirche in Heidelberg
Vertreten durch den Vorsitzenden Dekan Dr. Christof Ellsiepen

¹ Ergänzung durch den Aufsichtsrat.

Anlage 14**Endgültige Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2021 der Landessynode
– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –**

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
03/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz) Berichterstattender Ausschuss – HA: Heidler	OKRin Dr. Weber (Ref. 2) OKRin Henke (Ref. 6)
03/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) Berichterstattender Ausschuss – RA: Bollacher	OKRin Dr. Weber (Ref. 2) OKRin Henke (Ref. 6)
03/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2021: Projektabschlussbericht: Übernahme der Verantwortung und Koordination für die <u>Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen</u> in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat Berichterstattender Ausschuss – BDA: Wetterich	OKR Keller (Ref. 3)
03/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Haushalt 2022/2023 Berichterstattender Ausschuss – FA: Wießner	OKR Wollinsky (Ref. 5)
03/04.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Verwendung des zusätzlichen Haushaltsansatzes 2022/2023 zur <u>Umsetzung des VSA-Gesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Wießner	OKR Wollinsky (Ref.5) OKRin Henke (Ref. 6)
03/05	Vorlage	des Stiftungsrats der Stiftung Schönau vom 9. September 2021: Jahresbericht der Stiftung Schönau mit Finanzbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden Berichterstattender Ausschuss – kein Bericht im Plenum vorgesehen	---
03/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: <u>Erweiterung des Projektes „EOK 2032“</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKR Wollinsky (Ref. 5)
03/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Rahmenbedingungen für die kirchengemeindlichen Liegenschaften im Prozess „EKiBa 2032“ Berichterstattender Ausschuss – FA: Dr. Rees	OKR Wollinsky (Ref. 5)
03/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Stellen in der Fläche Berichterstattender Ausschuss – BDA: Rüter-Ebel und HA: Langenbach	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
03/08.1	Eingabe	der Evangelischen Jugend Baden vom 17. Juli 2021 betr. Haushaltskürzungen Berichterstattender Ausschuss – BDA: Rüter-Ebel und HA: Langenbach	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
03/08.2	Eingabe	der Kirchenmusikverbände vom 27. August 2021 betr. Haushaltskürzungen Berichterstattender Ausschuss – BDA: Rüter-Ebel und HA: Langenbach	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
03/08.3	Anfrage	der Synodalen Gevinon von dem Bussche-Kessell vom 11. Oktober 2021 betr. Ressourcensteuerungsprozess Berichterstattender Ausschuss – BDA: Rüter-Ebel und HA: Langenbach	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
03/08.4	Schriftl. Antrag	des Synodalen Dr. Sascha Alpers u. a. vom 18. Oktober 2021 betr. Transformationsprozess Berichterstattender Ausschuss – BDA: Rüter-Ebel und HA: Langenbach	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
03/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk</u> sowie zur Änderung der Grundordnung Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
03/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (<u>VSA-Gesetz</u>) und zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Schulze	OKRin Henke (Ref. 6)
03/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: <u>Berichte und Eckpunkte zur kirchenbezirklichen Ressourcensteuerung</u> (Bezirksstellenplanung und bezirkliche Liegenschaftsplanung) Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
03/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 23. September 2021: Änderungen am Konzept „Digitale EKiBa“ Berichterstattender Ausschuss – BDA: Reimann	OKRin Henke (Ref. 6)
03/13	Schriftl. Antrag	der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u. a. betr. <u>Verbot von Sexkauf</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Bruszt	OKR Schmidt (Ref.4)
03/13.1	Eingabe	des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a.: Stellungnahme zum <u>Verbot von Sexkauf</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Bruszt	OKR Schmidt (Ref.4)

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de